Handbuch

für

Sozialdemokratische Wähler

Der Reichstag 1893—98

Herausgegeben
vom
Sozialdemokratischen Parteivorstand

Berlin 1898
Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts
(Th. Glocke in Berlin).

Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
beschlossen auf dem Parteitage zu Erfurt 1891.

Die ökonomische Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnothwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes, dessen Grundlage das Privateigenthum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln bildet. Sie trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, indeß die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Kapitalisten und Großgrundbesitzern werden.

Hand in Hand mit dieser Monopolisirung der Produktionsmittel geht die Verdrängung der zersplitterten Kleinbetriebe durch kolossale Großbetriebe, geht die Entwickelung des Werkzeuges zur Maschine, geht ein riesenhaftes Wachsthum der Produktivität der menschlichen Arbeit. Aber alle Vortheile dieser Umwandlung werden von den Kapitalisten und Großgrundbesitzern monopolisirt. Für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten, — Kleinbürger, Bauern — bedeutet sie wachsende Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung.

Immer größer wird die Zahl der Proletarier, immer massenhafter die Armee der überschüssigen Arbeiter, immer schroffer der Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, immer erbitterter der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat, der die moderne Gesellschaft in zwei feindliche Heerlager trennt und das gemeinsame Merkmal aller Industrieländer ist.

Der Abgrund zwischen Besitzenden und Besitzlosen wird noch erweitert durch die im Wesen der kapitalistischen Produktionsweise begründeten Krisen, die immer umfangreicher und verheerender werden, die allgemeine Unsicherheit zum Normalzustand der Gesellschaft erheben und den Beweis liefern, daß die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen sind, daß das Privateigenthum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden ist, mit deren zweckentsprechender Anwendung und voller Entwickelung.

Das Privateigenthum an Produktionsmitteln, welches ehedem das Mittel war, dem Produzenten das Eigenthum an seinem Produkt zu sichern, ist heute zum Mittel geworden, Bauern, Handwerker und Klein-

händler zu expropriiren und die Nichtarbeiter — Kapitalisten, Großgrundbesitzer — in den Besitz des Produkts der Arbeiter zu setzen. Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigenthums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigenthum, und die Umwandlung der Waarenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger harmonischer Vervollkommnung werde.

Diese gesellschaftliche Umwandlung bedeutet die Befreiung nicht blos des Proletariats, sondern des gesammten Menschengeschlechts, das unter den heutigen Zuständen leidet. Aber sie kann nur das Werk der Arbeiterklasse sein, weil alle anderen Klassen, trotz der Interessenstreitigkeiten unter sich, auf dem Boden des Privateigenthums an Produktionsmitteln stehen und die Erhaltung der Grundlagen der heutigen Gesellschaft zum gemeinsamen Ziel haben.

Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die kapitalistische Ausbeutung ist nothwendiger Weise ein politischer Kampf. Die Arbeiterklasse kann ihre ökonomischen Kämpfe nicht führen und ihre ökonomische Organisation nicht entwickeln ohne politische Rechte. Sie kann den Uebergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesammtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein.

Diesen Kampf der Arbeiterklasse zu einem bewußten und einheitlichen zu gestalten und ihm sein naturnothwendiges Ziel zu weisen — das ist die Aufgabe der Sozialdemokratischen Partei.

Die Interessen der Arbeiterklassen sind in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise die gleichen. Mit der Ausdehnung des Weltverkehrs und der Produktion für den Weltmarkt wird die Lage der Arbeiter eines jeden Landes immer abhängiger von der Lage der Arbeiter in den andern Ländern. Die Befreiung der Arbeiterklasse ist also ein Werk, an dem die Arbeiter aller Kulturländer gleichmäßig betheiligt sind. In dieser Erkenntniß fühlt und erklärt die Sozialdemokratische Partei Deutschlands sich eins mit den klassenbewußten Arbeitern aller übrigen Länder.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten Aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Von diesen Anschauungen ausgehend bekämpft sie in der heutigen Gesellschaft nicht blos die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse.

Ausgehend von diesen Grundsätzen fordert die Sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1. Allgemeines gleiches direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Proportional-Wahlsystem; und bis zu dessen Einführung gesetzliche Neueintheilung der Wahlkreise nach jeder Volkszählung. Zweijährige Gesetzgebungsperioden. Vornahme der Wahlen und Abstimmungen an einem gesetzlichen Ruhetage. Entschädigung für die gewählten Vertreter. Aufhebung jeder Beschränkung politischer Rechte außer im Falle der Entmündigung.
2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk vermittelst des Vorschlags- und Verwerfungsrechts. Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volks in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde. Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben. Jährliche Steuerbewilligung.
3. Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung. Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege.
4. Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken.
5. Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachtheiligen.
6. Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen.
7. Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden.
8. Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes. Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter. Berufung in Strafsachen. Entschädigung unschuldig Angeklagter, Verhafteter und Verurtheilter. Abschaffung der Todesstrafe.
9. Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der Geburtshilfe und der Heilmittel. Unentgeltlichkeit der Todtenbestattung.

10. Stufenweis steigende Einkommen- und Vermögenssteuer zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind. Selbsteinschätzungspflicht. Erbschaftssteuer, stufenweise steigend nach Umfang des Erbguts und nach dem Grade der Verwandtschaft. Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirthschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern.

Zum Schutze der Arbeiterklasse fordert die Sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1. Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage:
   a) Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normal-Arbeitstages.
   b) Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter vierzehn Jahren.
   c) Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach, aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen.
   d) Eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter.
   e) Verbot des Trucksystems.
2. Ueberwachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichs-Arbeitsamt, Bezirks-Arbeitsämter und Arbeitskammern. Durchgreifende gewerbliche Hygiene.
3. Rechtliche Gleichstellung der landwirthschaftlichen Arbeiter und Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern; Beseitigung der Gesindeordnungen.
4. Sicherstellung des Koalitionsrechts.
5. Uebernahme der gesammten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

Einleitung.

Der Zeitraum, der zwischen der Reichstagswahl des Jahres 1893 und der bevorstehenden liegt, hat erhebliche Veränderungen in der Stellung der bürgerlichen Parteien zu einander und zur Regierung herbeigeführt. Die Wahl im Jahre 1893 fand unter der Reichskanzlerschaft des Grafen Caprivi statt, der in den konservativen Parteien mit ihren ausgesprochen agrarischen Interessenbestrebungen auf eine heftige Gegnerschaft stieß. In ihm sah das Agrarierthum nicht nur den „Mann ohne Ar und Halm“, wie einst Caprivi von sich selbst gesagt hatte, sondern auch einen Mann, der kein Verständniß für das Agrarierthum hatte. Außerdem standen Graf Caprivi und seine rechte Hand, Herr von Marschall als Staatssekretär des Auswärtigen, im Geruche, liberale wirthschaftspolitische d. h. mehr freihändlerische Neigungen zu besitzen. Solche Neigungen streifen aber in den Augen der Junker und Agrarier hart an Sozialdemokratismus, obgleich Graf Caprivi wie Herr v. Marschall genügend bewiesen haben, daß sie der Sozialdemokratie genau so feindlich gegenüberstanden wie die konservativen Parteien.

Der Abschluß der Handelsverträge mit Oesterreich, Rußland u. s. w., welche die Beiden in den Jahren 1892 und 1893 durchsetzten, hatte sie endgiltig als Feinde des Agrarierthums und Junkerthums erscheinen lassen und von da begann der rücksichtslose Krieg gegen sie, dem schließlich Beide zum Opfer fielen. Graf Caprivi ging bekanntlich bereits im November 1895, Herr v. Marschall folgte im Herbst 1897. Anfangs war auch der Nachfolger Caprivi's, Fürst Hohenlohe, bei den Junkern und Agrariern in be-

denklichem Geruch, weil er sich ihren Wünschen zu wenig entgegenkommend verhielt. Aber der Kanzler, der hart an den Achtzigen steht, liebt nicht den Streit, außerdem gewann die Rechte immer mehr und mehr Einfluß an der entscheidenden Stelle, kräftig unterstützt von dem ehemaligen Kommunisten, Atheisten und Republikaner Herrn v. Miquel, der an seinem Lebensabend von dem Ehrgeiz beseelt ist, als vielgeliebtester Minister der Agrarier zu sterben.

Die Ernennung des Grafen Posadowsky an Herrn v. Bötticher's Stelle zum Staatssekretär des Reichsamts des Innern und zum Sprechminister hat ferner der Rechten gezeigt, daß ihre Stunde gekommen ist. Alles was nach Reaktion strebt und agrarische und hochschutzzöllnerische Neigungen besitzt, sieht in diesem den leitenden Mann. Jede politisch reaktionäre, antisoziale und das Unternehmerthum aller Schattirungen begünstigende Bestrebung findet in dem Grafen Posadowsky ihren Rückhalt und so ist er neben Herrn von Miquel der Mann der Situation, der Mann des Tages.

Immer schärfer treten die reaktionären, arbeiter- und volksfeindlichen Bestrebungen auf allen Gebieten hervor und haben auch in der Stellung der Parteien ihren klaren Ausdruck gefunden.

Das Zentrum, das seit vielen Jahren schon die ausschlaggebende Partei im Reichstag ist, aber immer noch eine gewisse oppositionelle und vor allen Dingen unabhängige Stellung einnahm, hat kurz vor Schluß des Reichstages sich demaskirt und als eine neue Regierungspartei entpuppt, die ihren Stolz darein setzt, der Regierung in allen ihren Wünschen so weit als möglich zu Willen zu sein. Agrarier- und Bourgeoiseinfluß haben im Zentrum gesiegt und werden der Haltung der Partei auch im künftigen Reichstag den Stempel aufdrücken.

Die Sozialdemokratie hat alle Ursache, dieser offen zu Tage getretenen Mauserung des Zentrums die größte Beachtung zu schenken und muß Alles aufbieten, dessen Einfluß dadurch zu schwächen, daß sie insbesondere den Arbeitermassen, die bisher das Zentrum unleugbar noch hinter sich hatte, die Augen öffnet.

Zwar wird das Zentrum, bei dem der Grundsatz gilt: „seid klug wie die Schlangen" zunächst noch sich sehr vorsichtig geberden und namentlich bei den Wahlen das radikale Mäntelchen umhängen, um die bisher hinter ihm stehenden Massen für diese Wahl noch zu behalten, umsomehr wird es Aufgabe der Sozialdemokratie sein, diesen Massen reinen Wein einzuschenken. Der tiefe Riß, der durch das Zentrum geht und ein Drittel der Partei veranlaßte, gegen die Flottenvorlage zu stimmen, giebt hierfür die beste Handhabe. Denn gerade dieses Drittel, das, den bisher vertretenen Grundsätzen der Partei getreu, sich von der Majorität lossagte, zeigt am schlagendsten die gefährliche Veränderung, welche die Mehrheit des Zentrums vorgenommen hat.

Im Augenblick sind nicht alle Konsequenzen abzusehen, die diese veränderte Stellung der größten parlamentarischen Partei im Gefolge haben wird. Fest steht, daß die schwarze Reaktion einen erheblichen Zuwachs erhalten hat und der letzte Rest von Volksrecht und Volksfreiheit in höchster Gefahr ist. Um so nöthiger ist es für die Sozialdemokratie, alle Kräfte, geistige, physische und materielle, daran zu setzen, um im Sinne des nachfolgenden Aufrufs der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages bei den Wahlen zu wirken. **Niemals, so lange das Deutsche Reich besteht, war eine Wahl von so ausschlaggebender Bedeutung, wie die bevorstehende.**

Aufruf der sozialdemokratischen Fraktion.

Das Mandat des 1893 gewählten Reichstags ist dem Erlöschen nahe. Ein neuer Reichstag muß gewählt werden. Im Frühling des Jubeljahrs der Märzrevolution hat das deutsche Volk sich seine Zukunft zu schmieden.

Ein Wahlkampf ist vor uns, bei dem mehr auf dem Spiele steht als bei irgend einer früheren Reichstagswahl.

Auf an die Arbeit! Organisirt den Kampf! Organisirt den Sieg. Es ist keine Zeit zu verlieren.

Nur noch wenige Wochen und das Schicksal Deutschlands wird, soweit es von der Thätigkeit des neuzuwählenden Reichstags abhängt, für fünf Jahre entschieden. Und was bedeuten

nicht fünf Jahre in unserer raschlebenden Zeit! Darum, auf zum Wahlkampf unter Aufbietung aller Eurer Kräfte bis zum Aeußersten!

Die Volks- und Arbeiterfeinde sind auf allen Seiten an der Arbeit, um ihre reaktionären Pläne durchführen zu können. Vom Ausgang der bevorstehenden Wahl hängen Eure wichtigsten Lebensinteressen ab.

In erster Linie ist das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht in Gefahr, das bei den Liberalen nur laue Freunde, bei den Konservativen — einschließlich des Bundes der Landwirthe — nur offene und geheime Feinde hat, die auf seine Verstümmelung und thatsächliche Vernichtung ausgehen. Wähler! Seid auf der Hut!

Erlangen die reaktionären Parteien im neuen Reichstag die Oberhand, so ist es um das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht geschehen. Das einzige wirkliche Recht, welches das deutsche Volk besitzt, ist dann verloren.

Das allgemeine Wahlrecht will man dem Volke nehmen, aber die allgemeine Wehrpflicht soll von ihm in immer größerem Umfange für Heer und Flotte getragen werden, mit all den finanziellen und persönlichen Lasten, die aus dieser Pflicht erwachsen. Im Fall eines Krieges muß das Volk seine Haut und seine Knochen zu Markte tragen, wie es heißt: im Interesse des Vaterlandes! Aber in diesem selben Vaterlande trachten gar Viele, den Arbeiter, den Mann aus dem Volke, soweit zu entrechten, daß er nur noch zu arbeiten, zu opfern und — zu schweigen hat.

Wähler! Das können nur Menschen verlangen, die jedes Rechtssinnes baar sind, Menschen, deren letzter Funke von Gerechtigkeitsgefühl im Klassenegoismus erstickt ist.

In zweiter Linie ist das Koalitionsrecht in Gefahr, das ebenso wie das allgemeine Wahlrecht zahlreiche geheime und offene Gegner hat. Der bekannte Erlaß des Grafen Posadowsky hat wie ein greller Blitz den Stand der Dinge beleuchtet und gezeigt, was geplant wird. Es handelt sich darum, den Arbeitern das Koalitionsrecht, ihre beste Waffe gegen das Unternehmerthum, bis zur Werthlosigkeit einzuschränken. Das ist am Ende des 19. Jahrhunderts das Ideal gar Vieler und

Mächtiger. Kapitalisten gründen Ringe, Trusts, Syndikate zur Ausplünderung der Konsumenten, ungehindert von den gesetzlichen Schranken, die den Arbeiter, der einen höheren Antheil an dem Produkt seiner Arbeit verlangt, auf Schritt und Tritt einengen, so daß er häufig dem Strafrichter in die Arme getrieben wird.

Alle Klassen, alle Schichten organisiren sich zur Vertheidigung und zur Förderung ihrer Interessen. Nur dem Arbeiter möchte man verweigern, was alle Andern als selbstverständliches Recht in Anspruch nehmen.

Mit zweierlei Maß wird in zahlreichen Fällen gemessen. In den Augen des Unternehmerthums gilt, was der Unternehmer ungestraft thut, vom Arbeiter gethan als ein Verbrechen an der heiligen kapitalistischen Ordnung, das schwerer bestraft werden soll als Gotteslästerung und Majestätsbeleidigung. Auf keinem Gebiete zeigt sich der Klassencharakter unserer Gesellschaft so nackt und gewaltthätig wie hier. Schutz der Religion, der Sitte und Ordnung erscheinen nur als drei verschiedene Namen für ein und dieselbe Sache: Schutz für die Interessen des Geldsacks.

Der Unternehmer soll in allen seinen Rechten und Freiheiten geschützt, dem Arbeiter soll — so wünschen einflußreiche Leute — der letzte Rest seiner Bewegungs- und Vertheidigungs-Freiheit genommen werden.

In Verbindung mit dem Versuch, dem Arbeiter das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht zu nehmen und das Koalitionsrecht zu einem Messer ohne Klinge und Stiel zu machen, geht in weiten, einflußreichen Kreisen das Bestreben, das geringe Maß von Vereins- und Versammlungs-Freiheit noch mehr zu beschränken, obgleich wir Deutsche in diesem Punkte weit hinter den meisten Kulturvölkern zurückstehen. Das uralte Recht, sich frei vereinigen und versammeln zu können, ist der Mehrheit des deutschen Volkes schon seit Langem verkümmert worden. Jetzt aber macht die immer frecher auftretende Reaktion den Versuch, auf dem Wege der Landesgesetzgebung dieses Recht noch mehr zu verkümmern. Der Reichstag ist aber der einzige Ort, von dem aus Protest gegen diese Attentate erhoben und die Schaffung

eines freien Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrechtes für das ganze Reich herbeigeführt werden kann.

Neben den geschworenen Feinden eines jeden Volks- und Arbeiterrechts: den Junkern, ist es die sehr große Mehrheit der Großindustriellen: jene Klasse, die in den letzten Jahren des guten Geschäftsganges enorme Profite eingeheimst und und ungeheuere Vermögen aufgespeichert hat, die den Arbeiter, den kleinen Mann, zu einem stummen Mann machen möchte.

Andere Fragen, die in dem kommenden Reichstag von höchster Bedeutung für die Lebensinteressen der arbeitenden Klassen sind, betreffen die Handels- und Agrarpolitik, soweit diese von Reichswegen beeinflußt und geleitet werden kann.

Eine stetige Handelspolitik, die auf dem Abschluß von Tarif- oder Meistbegünstigungsverträgen mit allen in den modernen Verkehr gezogenen Völkern beruht, ist in hohem Grade geeignet, den friedlichen Wettkampf der Völker auf allen Gebieten der Kultur zu fördern. Eine solche Handelspolitik allein kann eine ruhige Entwickelung unserer gewerblichen, industriellen und handelspolitischen Verhältnisse herbeiführen und, soweit dies innerhalb der bürgerlichen Gesellschaftsordnung überhaupt möglich ist, den Arbeiter in der Verwerthung seiner Arbeitskraft vor allzu starken Schwankungen sichern. Von der materiellen Lage der Arbeiterklasse hängt aber wieder in erster Linie die materielle Lage der meisten Handwerker, und kleinen Geschäftsleute und selbst eines großen Theils der Landwirthschaft ab.

Diese Handelspolitik wird von dem Agrarierthum in seinen verschiedenen Richtungen und von einem Theil der schutzzöllnerisch gesinnten Großindustriellen bekämpft. Der Abschluß von Handelsverträgen der eben gekennzeichneten Art bedingt die Ermäßigung und Bindung der Agrarzölle, d. h. der Zölle auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse der arbeitenden und besitzlosen Klassen. Bei Ablauf der Handelsverträge in den Jahren 1903—1904 wird ihre Erneuerung und Erweiterung erforderlich. Statt dessen wünschen die vereinigten Gegner der bisherigen Handelspolitik eine sehr erhebliche Steigerung der Zölle auf Getreide und andere nothwendige Nahrungs- und Lebens-

mittel sowie strenge Einfuhrverbote für ausländisches Vieh, für Fleisch, Speck, Schinken, Schmalz, Obst und ähnliche Nahrungsmittel. Das wirthschaftspolitische Ideal der Agrarier ist in erster Linie der Schutz und die Unterstützung der großen Grundherren und ihrer Pächter auf Kosten der industriellen, gewerblichen und handeltreibenden Bevölkerung, auf Kosten der kleinen Beamten und der Arbeiter, ohne daß dieser Schutz und diese Hilfe den Kleinbauern und den Landarbeitern den geringsten Nutzen bringt.

Wähler! Diese Politik der Ausbeutung, Unterdrückung und Entrechtung wird siegen, seid Ihr nicht auf der Hut und thut Ihr nicht Eure Pflicht bei den Wahlen!

Gegen eine solche Politik der Vergewaltigung hat die gesammte Arbeiterklasse, haben Alle, die nicht Ausbeuterinteressen vertreten und die eine Unterdrückungspolitik verurtheilen, sich wie **ein** Mann zu erheben und den Kampf bis aufs Aeußerste zu führen. Insbesondere müssen die Arbeiter ohne Unterschied ihrer religiösen und sonstigen Anschauungen zusammenstehen, denn ein gut Stück ihrer wirthschaftlichen und politischen Existenz steht auf dem Spiele. Es bedarf wohl auch nicht erst des Beweises, daß von allen Jenen, welche die hier gebrandmarkte Politik verfolgen, nicht das Geringste weder für ernste sozialreformerische Maßregeln, noch für politische Rechte und Freiheiten zu erwarten ist. Das Eine schließt das Andere aus.

Wähler! Parteigenossen! Noch nach anderen Richtungen drohen dem Volke Gefahren!

Die Rüstungen zu Wasser und zu Lande haben im deutschen Reich einen Umfang angenommen, daß Deutschlands Bevölkerung unter allen Staaten Europas dafür verhältnißmäßig die höchsten finanziellen Opfer aufzubringen hat. Die Mehrheit des jetzigen Reichstags hat unter Preisgabe des Budgetrechts der künftigen Reichstage gewaltige Mehrausgaben für neue Rüstungen zu Wasser beschlossen. Für diesen schmählichen Verrath ist in erster Linie die Zentrumspartei des Reichs-

tags verantwortlich. An den Wählern ist es, mit den Verräthern abzurechnen. Den Rüstungen zu Wasser werden neue Rüstungen zu Lande folgen. Der Hinweis auf verstärkte Rüstungen der Nachbarstaaten wird den Grund hergeben. So treibt ein Keil den anderen und die Völker haben die Kosten zu zahlen.

Außerdem wird die große Rechnung für Kiautschou: die chinesische Rechnung und was damit zusammenhängt, dem nächsten Reichstag überreicht. Das ist die Rechnung für die „Weltpolitik“ — und sie wird progressiv wachsen, sofern ein gefügiger Reichstag den Regierungen zu Gebote steht. Mit der Zunahme aller dieser Rüstungen und materiellen Ansprüche steigen aber auch die Ansprüche an die Steuerkraft des Volks und nicht nur an die Steuerkraft, sondern auch an die Menschenkraft. Der letzte brauchbare Mann wird auf Jahre hinaus seiner Erwerbsthätigkeit und seiner beruflichen Ausbildung entzogen und große finanzielle Opfer werden an ihn persönlich oder an seine Angehörigen gestellt.

Insbesondere ist es unsere Küstenbevölkerung, die unter den außerordentlich hohen Anforderungen, welche die Kriegs-Marine an Lieferung von Mannschaften stellt, schwer zu leiden hat.

Und während so Rüstung auf Rüstung sich häuft und die finanziellen Opfer ins Ungemessene steigen, fließen die offiziellen Reden der europäischen Machthaber über Friedensliebe und gegenseitigen Freundschaftsversicherungen, als trübte kein Wölkchen den politischen Horizont.

Dieser unnatürliche, durch und durch unwahre und kulturwidrige Zustand, der in schreiendem Gegensatz zu dem Friedens- und Freundschaftsbedürfniß der arbeitenden Klassen aller Völker steht, ist die Folge der Klassenherrschaft hüben und drüben. Wie die Kapitalistenklasse im eigenen Lande das arbeitende Volk ausbeutet und unterdrückt, so will sie auf dem Weltmarkt die fremden Völker ausbeuten und unterdrücken.

Die verschiedenen Kulturstaaten stehen sich gegenwärtig bis an die Zähne bewaffnet gegenüber, bereit,

jeden Augenblick über einander herzufallen — ein Zustand, der ebenso allen Lehren des von den Feinden des Volkes beständig angerufenen Christenthums wie den einfachsten Grundsätzen der Menschlichkeit widerspricht.

Die erhöhten finanziellen Opfer, die dieser Zustand erfordert, müssen auch künftig wieder hauptsächlich von den arbeitenden Klassen aufgebracht werden. Schon heute tragen die breiten Massen den größten Theil der Gut und Blutsteuer. Die reichen Klassen, deren Patriotismus und Vaterlandsliebe darin besteht, daß sie für alle Rüstungen zu Lande und zu Wasser sich begeistern und für sie stimmen, lehnten bis heute es hartnäckig ab, im Verhältniß zu ihrem ungeheuren Vermögen und enormen Einkommen zu diesen Ausgaben beizutragen. Als wir bei der Flottenvorlage beantragten, die durch dieselbe entstehenden Mehrausgaben durch eine direkte Steuer aufzubringen, welche die Einkommen von 6000 Mark an trifft, und zwar die großen Einkommen stärker als die kleineren, wurde dies abgelehnt. Ein großer Theil der Flottenbegeisterten bezieht in sehr erheblichem Maße Riesenprofite aus den Rüstungen zu Wasser und zu Lande, und die Söhne besetzen die leitenden und gut bezahlten Stellen in Heer und Marine. So genießen die Patrioten und Vaterlandsfreunde alle Vortheile und keinen der Nachtheile dieser Art Politik.

Sie schwärmen für die Kolonialpolitik, die Brod- und Fleischvertheuerung, die Zucker- und Branntweinprämien auf Kosten der großen Masse. Zum Dank führen sie vom Auslande Lohndrücker und Streikbrecher in Schaaren nach Deutschland; die deutschen Arbeiter aber, die sie der Freizügigkeit berauben und mit Kontraktbruchgesetzen knebeln wollen, treiben sie zur Auswanderung. Das heißen sie dann „nationale Politik.“

Und wie lange dauert es und der neu gewonnene „gelbe Bruder“, der bedürfnißlose chinesische Kuli, auf den ein Theil der Agrarier schon als auf einen Rettungsengel wartet, klopft an unsere Thüren!

Unser Kampf richtet sich gegen Rechtlosigkeit, Ungerechtigkeit, Unterdrückung und Ausbeutung in

jeglicher Gestalt. Unsere Losung ist: Tod der Noth und dem Müßiggang!

Handwerker, Kleinbauern, Kleingewerbetreibende aller Art, untere Beamte, Arbeiter, Alle, die Ihr bei harter Arbeit und schwerer Sorge für kargen Lohn den Kampf ums Dasein führt, Ihr, auf deren Arbeit unser Staats- und Gesellschaftsbau ruht — Eure Sache ist es, Schulter an Schulter mit uns zu kämpfen, Euer eigenes Interesse gebietet es.

Wir kämpfen für eine neue Staats- und Gesellschaftsordnung, in der Männer und Frauen als Freie und Gleiche leben und thätig sind, in der es keine Herrschaft des Menschen über den Menschen giebt und das Wohlsein Aller als oberster Grundsatz aller menschlichen Ordnung anerkannt ist. Freiheit, gleiches Recht für Alle! Keine Rechte ohne Pflichten! Keine Pflichten ohne Rechte!

Insbesondere richten wir an Euch deutsche Frauen die Mahnung: könnt Ihr noch nicht als Wählerinnen mit uns kämpfen, so betheiligt Euch als Agitatorinnen am Kampf. Auch über das Recht der Frau zur Theilnahme am öffentlichen Leben, das die Sozialdemokratie — allein von allen Parteien — für Euch fordert, wird in diesem Kampfe mit entschieden.

Wähler! Parteigenossen! Ein Jahrhundert geht zur Rüste, das insbesondere in seinem letzten Drittel große soziale Kämpfe aufzuweisen hat wie in gleichem Umfange kein früheres Jahrhundert. In diesen Kämpfen ist das arbeitende Volk auf der ganzen Linie in siegreichem Vordringen begriffen und das neue Jahrhundert wird ihm den Sieg bringen!

Darum heran Ihr Wähler! Heran aus Hütten und übervölkerten Häusern, aus Fabriken und Werkstätten, vom Schreibpult und Ladentisch, aus Minen und Bergwerken, vom Acker und vom Werkplatz, heran, um in diesem voraussichtlich letzten großen Kampf des scheidenden Jahrhunderts, einen wuchtigen entscheidenden Schlag zu führen gegen Kapitalismus und Militarismus und Alles was Euch hudelt und büttelt!

Wähler! Schwer ist der Kampf, aber groß auch der Siegespreis! Stellt Euch in Reih' und Glied, vor Allem Ihr

Männer der Arbeit! In der ganzen Kulturwelt verfolgen Eure Brüder mit lebendiger Theilnahme Euren Kampf; sie betrachten Euch als die Vorkämpfer für eine schönere, menschlichere Ordnung, für das Höchste, was Menschen erstreben können: für Wahrheit und Gerechtigkeit, für Völkerfreiheit, Völkerfrieden und Völkerglück.

Parteigenossen, Wähler! Thut Euere Pflicht gegen Euch selbst, gegen das Vaterland, gegen die Menschheit! Der Wahlfeldzug beginnt! Drauf und dran! Vorwärts! Vorwärts zu Kampf und Sieg!

Nieder mit den Feinden des arbeitenden Volkes!
Nieder mit der Reaktion!
Hoch die Sozialdemokratie!

Berlin, am Ostersonntag 1898.

Die sozialdemokratische Fraktion des deutschen Reichstags.

Auer. Bebel. Birk. Blos. Bock. Brühne. Bueb. Dietz. v. Elm. Fischer. Förster. Frohme. Gerisch. Geyer. Haase. Harm. Herbert. Hofmann. Horn. Klees. Kühn. Kunert. Legien. Liebknecht. Dr. Lütgenau. Meister. Metzger. Möller. Molkenbuhr. Oertel. Peus. Reißhaus. Schippel. Schmidt (Berlin). Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Sachsen). Dr. Schoenlank. Schumacher. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Tutzauer. Ulrich. Vogtherr. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Die Parteien des Reichstags.

Der Reichstag ist in eine große Zahl von Parteien gespalten, von denen jede nicht nur besondere politische, sondern auch oft besondere wirthschaftliche Ziele und Interessen vertritt. Die Auflösung, welche die kapitalistische Entwickelung in alle unsere sozialen Verhältnisse brachte und immer mehr bringt, hat auch zersetzend auf die alten bürgerlichen Parteien gewirkt. Dieselben zerfallen mehr und mehr und lösen sich in wirthschaftspolitische Gruppen auf, welche die Interessen besonderer Schichten und Klassen vertreten. Große Parteien, wie z. B. die Zentrumspartei, haben bisher dem ihnen drohenden Zersetzungsprozeß nur dadurch

widerstehen können, daß sie fortgesetzt eine Art Eiertanz aufführen, indem sie bald die Interessen dieser, bald jener Gruppe vertreten und so mühsam die widerstrebenden Elemente zusammen zu halten suchen. Der Bund der Landwirthe, der Bauernbund, die Handwerker- und Mittelstandspartei und wie sonst die neuen Parteibildungen sich nennen, haben es im Reichstag noch nicht zu geschlossenen Parteibildungen gebracht; aber sie zählen namentlich in den Parteien von den National-Liberalen bis zur äußersten Rechten bald mehr bald weniger Anhänger und zwingen die betreffenden Parteien, ihren Wünschen möglichst Rechnung zu tragen. Die Folge ist, daß in wirthschafts-politischen Fragen fast keine der bürgerlichen Parteien mehr geschlossen zusammensteht, ihre Mitglieder stimmen oft bei den wichtigsten Fragen gegeneinander.

Bei dieser Art der Entwickelung treten die rein politischen Fragen mehr und mehr in den Hintergrund. Fragen der bürgerlichen Freiheit regen die Mehrzahl der Parteien nicht mehr auf, schon deshalb nicht, weil man von der stillschweigenden Voraussetzung ausgeht, daß jede Erweiterung der Volksrechte oder größere Sicherheit der bestehenden Rechte und Freiheiten vorzugsweise der Sozialdemokratie nutzten, und in der Abneigung gegen diese sind alle bürgerlichen Parteien einig. Weiter macht sich bei der großen Mehrheit der Parteien auch eine tiefe Abneigung gegen Maßnahmen geltend, die eine Förderung der großkapitalistischen Entwickelung bedürfen, und doch muß man wider Willen dieser Entwickelung Rechnung tragen. Man glaubt durch industrielle Schutzzölle das Handwerk schützen zu müssen und übersieht, daß unsere Schutzpolitik seit 1878 nur die Großindustrie treibhausmäßg emporgebracht hat. Man bewilligt Dampfersubventionen und unterstützt mit schweren Opfern des Reichs die Kolonial- nnd Flotten-Politik und ahnt nicht, daß es der Großkapitalismus ist, dem man von allen Seiten neue Nahrung zuführt. Man will das Handwerk und den Kleinhandel retten, indem man den Arbeiter-Konsumvereinen und den großkapitalistischen Bazaren und Verkaufsgeschäften auf den Leib rückt; aber die eifrigsten Wortführer in diesem Kampf bilden landwirth-

schaftliche Genossenschaften zum Verkauf von Fleisch, Butter, Käse, Eier, Milch und Backwaaren; sie errichten in den großen Städten ein Zweiggeschäft nach dem andern, durch die sie Bäckern und Fleischern, Milch- und Butterhändlern eine vernichtende Konkurrenz bereiten. Kurz der Widerspruch zeigt sich überall.

Die einzelnen Parteien des Reichstags von rechts nach links betrachtet ergeben folgendes Bild: Deutsch-Konservative, Frei-Konservative (Deutsche Reichspartei) — Anhänger des Bundes der Landwirthe sind unter beiden Parteien zahlreich vertreten —, Bauernbündler, Antisemiten, Polen, Welfen, Zentrum, Elsässer, National-Liberale, freisinnige Vereinigung, freisinnige Volkspartei, süddeutsche Volkspartei, Sozialdemokratie.

Die **Konservativen** beider Richtungen einschließlich der Anhänger des Bundes der Landwirthe, unterscheiden sich in ihrer Haltung sehr wenig. In den meisten Fragen stimmen sie zusammen. Der Grundton ihrer Haltung ist: sie sind grimmige Feinde des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts und ebenso fanatische Anhänger des Dreiklassen-Wahlsystems mit öffentlicher Stimmabgabe; sie sind weiter Feinde einer wirklichen Preß-, Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit, Feinde der Freizügigkeit, Feinde einer wirksamen Arbeiterschutzgesetzgebung, Feinde einer Reform und der weiteren Ausdehnung der Arbeiterversicherungsgesetze (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) zu Gunsten der Arbeiter, Feinde der Erleichterung des Verkehrs (z. B. Herabsetzung der Personentarife auf den Eisenbahnen) und des Kanalbaues, Feinde der Handelsvertragspolitik, Feinde eines wirklichen Bauernschutzes, in dem sie z. B. bei dem bürgerlichen Gesetzbuch verlangten, daß die Bestimmungen über den Ersatz des Wildschadens durch Wechselwild und Hasen gestrichen wurden, widrigenfalls sie gegen das bürgerliche Gesetzbuch stimmen würden. Diese Forderung erreichten sie mit Hilfe des Zentrums. Ferner sind sie Feinde der Volksbildung und Volksaufklärung.

Dagegen sind die Konservativen Freunde der Junkerei und Muckerei, der Beamtenherrschaft, des Antrags Kanitz, hoher Getreide-, Fleisch- rc. Zölle, des Verbots der Fleisch-, Vieh- und Geflügeleinfuhr, mit einem Wort Freunde der Vertheuerung der Lebensmittel durch hohe Zölle und Einfuhrsperrmaßregeln; sie sind fanatische Vertheidiger der Dienstbotenordnungen, die ihnen um so lieber sind, je barbarischer sie sind, Freunde der Arbeiterknebelung in jeder Gestalt, Freunde aller Forderungen für Militär, Marine und Kolonialpolitik, Freunde der indirekten Steuern und Zölle; sie schwärmen als sogenannte Retter des Handwerks für Befähigungsnachweis und Zwangsinnungen und die Einführung von Arbeitsbüchern für den Arbeiter. Ferner sind sie entschiedene Anhänger eines Ausnahmegesetzes gegen die Sozialdemokratie, wie sie auch den Ausnahmegesetzen gegen Zentrum, Welfen, Polen und Elsaß-Lothringer zustimmten.

Die Anhänger des **Bundes der Landwirthe** theilen in allen Punkten die Forderungen der Konservativen, jedoch legen sie den Schwerpunkt ihrer Forderungen auf den sogenannten Schutz der Landwirthschaft, auf Verwirklichung des Antrags Kanitz, auf hohe Getreide-, Vieh- und sonstige Agrarzölle, Einfuhrverbote von Agrarprodukten aller Art oder möglichste Hemmung der Einfuhr; weiter sind auch sie Feinde einer Handelsvertragspolitik, weil sie davon eine Schädigung der Agrarinteressen fürchten, deren Förderung das A und O der Politik des Bundes der Landwirthe ist, einerlei ob die gesammte nichtagrarische Bevölkerung darunter leidet.

Der **Bauernbund** ist eine mittel- und kleinbäuerliche Abart des Bundes der Landwirthe, der hauptsächlich in Bayern seinen Sitz hat. In den Forderungen für den Schutz der Landwirthschaft unterscheidet er sich kaum von dem Bunde der Landwirthe; aber er besitzt ausgesprochene partikularistische Tendenzen und eine starke Gegnerschaft gegen den Adel und namentlich gegen das preußische Junkerthum, dessen Bestrebungen ihm verhaßt sind. Entsprechend den Interessen der Schichten, aus denen er sich rekrutirt,

ist er mehr demokratisch und demgemäß ein Anhänger des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts, der Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, jedoch ein Gegner der Koalitionsfreiheit. Seine Anhängerschaft im deutschen Reichstag ist sehr gering; sie unterscheidet sich hauptsächlich von dem ihnen am nächsten stehenden Zentrum durch schärfere Betonung der agrarischen Forderungen und geringere Sympathie für Militär- und Flottenbewilligungen.

Das **Zentrum** ist die stärkste und darum maßgebendste Partei im Reichstag. Es hat in allen wichtigen Fragen das Zünglein der Waage in seiner Hand und spielt heute die Rolle, die in den siebenziger Jahren die National-Liberalen spielten. Ohne das Zentrum können die Regierungen keine wichtige Forderung durchsetzen. Der Ursprung des Zentrums ist im sog. Kulturkampf zu suchen, der durch Bismarck unmittelbar nach der Unfehlbarkeitserklärung des Papstes durch das vatikanische Konzil im Jahre 1870 inszenirt wurde. Bismarck sah hierin ein Wiederaufleben der alten Bestrebungen des Papstthums, sich zum geistlichen Oberherrn über alle Reiche zu machen. Er begann den Kampf gegen die sich als Zentrumspartei sammelnden Katholiken mit den seinem Naturell entsprechenden Gewaltmaßregeln, die in der Ausweisung der Jesuiten und der ihnen liirten Ordensgesellschaften und einer Reihe Ausnahmegesetze gegen die katholische Kirche bestanden. In Folge dieser Politik nahm das Zentrum in den siebziger Jahren eine entschieden oppositionelle Stellung ein, wofür es mit den Sozialdemokraten, Welfen, Polen und Elsässern als eine revolutionäre, vaterlandslose Partei von Bismarck und seinem Anhang gebrandmarkt wurde, deren eigentliche Bestrebungen auf die Vernichtung des Deutschen Reichs hinausliefen. Aber im Laufe der Jahre sah Bismarck ein, daß die Inszenirung des Kulturkampfes ein großer politischer Fehler war; allmälig näherten sich die beiden Gegner. Bismarck legte „die Waffen auf dem Fechtboden nieder" und ließ auch zu, daß die Kulturkampfgesetzgebung hier und da abbröckelte und eine Anzahl der den Jesuiten liirten Orden sich wieder in Deutschland niederlassen konnte. Er hatte eingesehen, daß die Monarchie

in ihrem Kampfe gegen die Sozialdemokratie die Kirche nicht entbehren könne, daß Thron, Altar und Geldsack als eine Art irdische Dreieinigkeit zusammenhalten müßten. Das Zentrum, dem die Oppositionsstellung ebenfalls sehr unnatürlich vorkam, obgleich es durch sie zur stärksten Partei des deutschen Reichstags geworden war, gab ebenfalls nach und so verständigte man sich, wenn auch kein eigentlicher Friede geschlossen wurde.

Das Zentrum war eifrig dabei, Bismarck die neue Schutzzoll- und indirekte Steuerpolitik, die 1878 in Angriff genommen wurde, unter Fach und Dach bringen zu helfen. Es half die Liebesgaben, die Branntweinprämien und die Zuckerprämien schaffen. Es betheiligte sich an allen schutzzöllnerischen Maßregeln und stimmte für die wiederholte Erhöhung der Getreidezölle 2c. Da aber auch starke Arbeitermassen, insbesondere in den rheinisch-westfälischen und oberschlesischen Industriebezirken zu seinem Anhang gehören, suchte es diese dadurch an sich zu fesseln, daß es für eine wenn auch schwächliche Arbeiterschutzpolitik eintrat: für Sonntagsruhe, Schutz der Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken 2c., wohingegen es den gleichen Schutz der Kinder- und Frauenarbeit wie der Lehrlinge in Handwerk und Hausindustrie verweigerte. Hier galt es wieder, die Handwerker, deren es ebenfalls Viele zu seinen Anhängern zählt, an sich zu fesseln, wie es das gleiche durch seine agrarpolitischen Maßregeln mit den Bauern zu erreichen sucht. Sein aus diesen verschiedenen Schichten mit entgegengesetzten Interessen zusammengesetzter Anhang zwingt es beständig zu einem politischen Abwägen, zu einer Schaukelpolitik. Es muß bald dieser, bald jener Schicht einen Brocken hinwerfen, um sie zu befriedigen und an sich zu fesseln; aber es ist auch in Folge dessen nach keiner Richtung einer klaren und entschiedenen Politik fähig. Die Folge ist, daß die einzelnen Schichten, die es repräsentirt, anfangen zu rebelliren. Die Gründung des Bauernbundes bedeutet eine Abbröckelung eines Theiles seines bäuerlichen Anhanges, ein Theil seines Handwerkeranhangs ist unzufrieden, weil es nach dessen Ansicht im Arbeiterschutz zu weit geht und der Handwerker in seiner Kurzsichtigkeit nicht den Kapitalisten und Großunternehmer, sondern den Arbeiter als seinen Hauptfeind

ansieht. Die Arbeiter wieder fangen an zu begreifen, daß die Agrar- und Handwerkerpolitik des Zentrums ihren Interessen schade und sie vernachlässigt werden. Hierzu kommt, daß das Zentrum seiner inneren Natur nach, als eine Partei, deren Bestrebungen auf möglichste Konservirung alter und veralteter Einrichtungen in Staat, Gesellschaft, Kirche und Schule gerichtet sein müssen, der natürliche Bundesgenosse einer konservativen Regierungspolitik ist und bei seiner Zahl und seinem Einfluß nothwendig Regierungspartei werden muß.

Und diese ist es geworden. Bis zum Jahre 1893 stand es allen größeren Militär- und Marineforderungen äußerlich noch oppositionell gegenüber; es hatte für keine der großen Militärforderungen gestimmt und die Marineforderungen auf ein möglichst geringes Maß zurückzuhalten versucht. Das ist seitdem anders geworden. Das Zentrum hat insbesondere in der letzten großen Flottenforderung, ganz im Gegensatz zu seiner früheren Haltung, seine Stellung total verändert. Früher ein entschiedener Gegner der sog. Weltpolitik und einer großen Schlachtflotte, ist es der eifrigste Befürworter der auf diese Bestrebungen gerichteten Pläne geworden. Dank seiner Frontveränderung hat die Regierung das Flottengesetz mit kleinen rein formalen Aenderungen, die sachlich ohne jeden Werth sind, bekommen und wird sie all die weiteren Forderungen bekommen, die naturgemäß aus dieser Entwickelung resultiren, die zweifellos in nicht ferner Zeit die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Steuern erfordern.

Das Zentrum ist weiter von jeher die eifrigste Stütze der Kolonialpolitik gewesen, obgleich diese Politik bis jetzt weder dem deutschen Arbeiter, noch dem deutschen Bauer, noch dem deutschen Handwerker das Geringste nützte, sondern nur dazu beitrug, auf Kosten der deutschen Steuerzahler, d. h. der großen Masse der Bevölkerung, Millionäre zu züchten.

In der Frage des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts für die preußischen Landtagswahlen hat das Zentrum bisher eine sehr laue und faule Politik ver-

treten, die weder Fleisch noch Fisch ist, aber beweist, daß es kein Freund des erwähnten Wahlrechts für die preußischen Landtagswahlen ist.

In den Schul- und Bildungsfragen steht es ganz auf dem Standpunkt der orthodoxesten Konservativen. Der berüchtigte Zedlitz'sche Schulgesetzentwurf (1892), der die Schule ganz und gar an die Kirche auslieferte und daß Maß der Schulbildung auf das geringste Maß reduzirte, fand in ihm seinen eifrigsten Vertheidiger. Charakteristisch hierfür ist, was der verstorbene Abg. Peter Reichensperger zu diesem Gesetzentwurf äußerte. Er sagte unter Anderem:

„Ich trage gar keine Bedenken, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß allgemein für alle Volksschulen als obligatorische Lehrgegenstände nur hingestellt werden können, gründlicher Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen, damit diese Materien ganz von dem Zögling aufgenommen werden .... Nun sagt der § 5 der Vorlage, daß als allgemeine obligatorische für alle Volksschulen geltende Lehrgegenstände dienen sollen: vaterländische Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen! Nun meine Herren, das sind alles recht schöne Dinge, aber sie sind meiner Ueberzeugung nach nicht blos ein überflüssiger Luxus, sondern sie tragen die allergrößten Gefahren für die Gesammtheit, für den Staat in ihrem Schooße. Ich frage ganz einfach, ob denn junge Leute, die bis zum vollendeten vierzehnten und fünfzehnten Lebensjahre mit allen diesen schönen Dingen traktirt worden sind, mit Zufriedenheit und innerer Befriedigung in den ihnen allein geöffneten Lebensweg eintreten können, als Ackerknecht oder Stallknecht, als Ziegenhirt oder Gänsehirt, als Lehrling und Fabrikarbeiter? Ich frage, meine Herren, ob diese jungen Leute mit Befriedigung, ja ohne Scham und Wuth in solche Stellungen eintreten und ob sie sich nicht für viel zu gebildet und zu gut erachten, dergleichen Obliegenheiten auf sich zu nehmen."

Das Zentrum steht hiernach in der Volksbildungsfrage in der Hauptsache auf dem Standpunkt jenes ostelbischen Großgrundbesitzers, der im Herbst 1897 in einer Konferenz seiner Standesgenossen äußerte: Der dümmste Arbeiter ist der Beste.

Das Zentrum stand selbst unter Ausnahmegesetzen und noch heute ist das Gesetz über die Ausweisung der Jesuiten

noch nicht zurückgenommen, das hat aber einen Theil der Zentrumsmitglieder nicht verhindert, bei den verschiedenen Verlängerungen des Sozialistengesetzes in den achtziger Jahren diesen Verlängerungen zuzustimmen. Und als im Winter 1895/96 die Umsturzvorlage kam, war das Zentrum eifrig dabei, dieses Gesetz zu Stande zu bringen, nur in der Gestalt, daß es nicht nur die Sozialdemokraten, sondern auch die Liberalen wegen ihrer religiösen und philosophischen Anschauungen treffen wollte. Am Zentrum lag es nicht, daß jene Vorlage nicht Gesetz wurde.

Die **Polen** haben sich bisher fast stets als getreue Alliirte des Zentrums erwiesen, nur ab und zu, wie z. B. bei dem letzten Flottenbewilligungsgesetz, trennten sie sich von ihm. Ebenso nöthigen sie ihre nationalen Aspirationen und die ihnen deshalb widerfahrene Behandlung, manchmal etwas schärfer gegen die Regierung ins Zeug zu gehen. Wirthschaftspolitisch und religiös stehen sie auf dem Boden des Zentrums.

Die **Welfen,** die auch nur in sehr geringer Zahl im Reichstag vertreten sind, stehen dem Zentrum ebenfalls nahe und stimmen meist mit ihm; sie sind konservativ, orthodox-protestantisch und in neuerer Zeit werden sie auch immer agrarischer.

Die **Elsässer,** soweit sie zu der früheren protestlerischen Richtung gehören, und das ist die große Mehrzahl der 15 Abgeordneten, müssen ebenfalls als Bundesgenossen des Zentrums angesehen werden; sie sind hochschutzzöllnerisch und noch weniger für Arbeiterschutzgesetze zu haben als das Zentrum, in dieser Beziehung verrathen sie die Gemeinsamkeit der Gesichtspunkte mit der französischen Bourgeosie und dem französischen Klerikalismus, dem sie in jeder Beziehung näher stehen als dem deutschen. Militär- und Flottenforderungen sind sie abgeneigter als das Zentrum.

Die **Antisemiten** zählten im Reichstag 14 Anhänger, aber sie zeigten die größte Zerfahrenheit unter sich insofern, als sie in nicht weniger als 4 oder 5 Gruppen gespalten sind, ein Schauspiel wie es kläglicher und lächerlicher nicht gedacht werden kann. Seinem Wesen nach ist der Antisemitismus

reaktionär; wenn er für das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht und ein gewisses aber beschränktes Maß von Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit eintritt, so weil er ohne diese Rechte existenzunfähig wäre. In allen übrigen Forderungen stimmt er mit den Konservativen und dem Zentrum überein. Polen und Antisemiten trugen durch ihren Umfall im Jahre 1893 dazu bei, daß die neue Militärvorlage angenommen wurde; die Antisemiten sind auch bisher für alle Militär-, Flotten- und Kolonialforderungen eingetreten, obgleich ihre sogenannte Mittelstandspolitik, ihre Handwerker- und Bauernfreundlichkeit sie davon abhalten sollte. Die Antisemiten sind die inkonsequentesten Politiker, die es giebt. Ihre Judenfeindschaft hat einzelne ihrer Vertreter nicht abgehalten, daß sie sich während der Dauer des Reichstags für gute Bezahlung in den Dienst jüdischer Journalisten stellten und diesen die Kommissionssitzungsberichte lieferten, weil Nichtmitglieder zu den Kommissionssitzungen des Reichstags keinen Zutritt haben. Non olet, Geld stinkt nicht, auch wenn es von Juden kommt.

Die Präponderanz der Juden als Geld- und Handelsmacht wurzelt nicht in ihrer Rasseneigenschaft, obgleich sie unleugbar meist ein großes Talent für diese Art Geschäfte besitzen, sondern hängt mit der sozialen Organisation unserer Gesellschaft zusammen. Das christliche Mittelalter hat ferner durch seine vielhundertjährige Unterdrückung der Juden und mit der Vorschrift, daß sie nur Handelsgeschäfte betreiben durften, diese Eigenschaften noch künstlich bei ihnen entwickelt. Die christlichen Griechen sind mindestens so geriebene Geschäftsleute als die Mehrzahl der Juden und die christlichen Armenier übertreffen Griechen und Juden. Aber alle Drei werden in den Schatten gestellt durch die Schlauheit und Geschäftsgewandtheit unserer neugewonnenen gelben schlitzäugigen „Brüder“ — die Chinesen.

Man deportire sämmtliche Juden nach irgend einem fernen Lande und es wird sich zeigen, daß am Tage nach jener Deportation unsere bürgerliche Gesellschaft noch genau so aussieht als am vorhergehenden Tage, nur mit dem einen

Unterschied: an Stelle der jüdischen sind christliche Ausbeuter getreten, die theilweise heute ihre Geschäfte weit rafinirter betreiben als die rafinirtesten Juden. Aber man beseitige die kapitalistiche Wirthschaftsweise und es wird sich zeigen, daß es weder jüdische noch christliche Ausbeuter mehr giebt. Mit dem Kapitalismus fallen Handel und Schacher. Die gefährlichsten Antisemiten sind also die Sozialdemokraten, obgleich diese von den bornirten Antisemiten, als an die Juden verkauft, denunzirt werden. Stellt Herrn von Rothschild oder Herrn von Bleichröder vor die Wahl, einen Liebermann v. Sonnenberg oder einen sozialdemokratischen Führer zu wählen und er wählt den Ersteren.

Auf der anderen Seite gebietet die Gerechtigkeit hervorzuheben, daß die Juden alle Zeit eine prozentual große Zahl Männer gestellt haben und noch stellen, die als Leuchten der Wissenschaft, als Kämpfer für die Wohlfahrt und die Befreiung des Menschengeschlechts aus Unwissenheit, Ausbeutung und Unterdrückung das Hervorragendste leisteten und leisten.

Die Abstimmungen der Antisemiten. Einen Beleg für den Mangel an Existenzfähigkeit als Partei haben die Antisemiten im Reichstage bei den namentlichen Abstimmungen in der letzten Legislaturperiode erbracht. Seit Beginn derselben, vom 4. Juli 1893 bis zum Eintritt der Osterferien am 31. März 1898 haben im Ganzen 78 namentliche Abstimmungen stattgefunden. Bei diesen 78 Abstimmungen ergab sich, daß von den 16 Antisemiten immer nur etwa die Hälfte anwesend waren und zwar fehlten von der anderen Hälfte die Meisten ohne Entschuldigung. Zur höchsten Stufe in letzterer Beziehung haben es die Herren Köhler, Ahlwardt und Dr. Boeckel gebracht. Ersterer fehlte nicht weniger wie 63 Mal, Ahlwardt 60 und Dr. Böckel 59 Mal und zwar zumeist ohne Entschuldigung. Auch die Herren Hirschel und Bindewald erreichen eine hohe Ziffer bei diesem Fehlen ohne Entschuldigung. Die wenigen „deutsch-sozialen Reformer" aber, die sich an den namentlichen Abstimmungen betheiligt haben, bieten ein Bild der Zerfahrenheit, wie keine andere Fraktion im Reichstage, einschließlich der Nationalliberalen. Einmal, am 22. Juni 1896, wußten sie überhaupt

nicht, wie sie stimmen sollten. Als an diesem Tage über den sozialdemokratischen Antrag abgestimmt wurde, wonach die Krankenversicherungspflicht durch einen Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt werden sollte, fehlten 13 und die anwesenden 3 enthielten sich der Abstimmung. 28 Mal stimmten diese „Reformer" lustig gegen einander, als ob niemals einer der Ihrigen in Volksversammlungen gegen die „Zerfahrenheit der alten Parteien" losgezogen und den Eindruck hervorzurufen versucht hätte, daß die Entschiedenheit, Reinheit und Einheit des Wollens, wie überhaupt die Erlösung aus allen Zweifeln und Schwankungen lediglich bei ihnen zu finden sei.

Diese Einheit des Wollens sah in den 28 von 78 Fällen folgendermaßen aus: Am 14. Juli 1893 stimmen 9 für, 2 gegen die zweijährige Dienstzeit, 5 fehlen; — am 1. Dezember 1893 stimmen 1 für, 2 gegen die Aufhebung des Jesuitengesetzes, 3 enthalten sich der Abstimmung und 11 fehlen; — am 9. März 1894 stimmen 1 für und 6 gegen die Bewilligung des Panzerschiffs „Ersatz Preußen" und 7 fehlen; — am 16. April 1894 stimmen 1 für, 7 gegen die Aufhebung des Jesuitengesetzes, 2 enthalten sich der Abstimmung und 6 fehlen; — am 15. Dezember 1894 stimmen 4 für und 1 gegen den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung Liebknechts wegen Majestätsbeleidigung (Sitzenbleiben beim Kaiserhoch) und 11 fehlen; — am 1. März 1895 stimmen 1 für und 6 gegen die Bewilligung des Panzerschiffs „Ersatz Leipzig" und 9 fehlen; — am 23. März 1895 stimmen 6 für und 1 gegen die Bismarckgratulation zum 80. Geburtstage und 9 fehlen: — am 21. Mai 1895 stimmen 5 für und 7 gegen die fünfjährige, statt der dreijährigen Kontingentirungsperiode des Branntweins, 5 fehlen; — am 21. Mai stimmen 1 für, 8 gegen Erhebung einer Brennsteuer bei Branntweinerzeugung von mehr als 300 Hektoliter jährlich, 7 fehlen; — am 22. Mai 1895 stimmen 8 für, 3 gegen die Geltungsdauer der Brennsteuer und die Ausfuhrprämien, 5 fehlen; — am 24. Mai 1895 stimmen 3 für und 6 gegen die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes von 1887 und 7 fehlen; — am 6. März

1896 stimmen 2 für, 5 gegen die schärfere Polizeiaufsicht über Schauspielunternehmer, 9 fehlen; — am 10. März 1896 stimmen 1 für, 7 gegen Freigabe des Detailreisens in Wäsche u. s. w., 8 fehlen; — am 24. April 1896 stimmen 2 für, 3 gegen die Giltigkeit der Wahl des Abgeordneten Holz in Schwetz, 11 fehlen; — am 5. Mai 1896 stimmen 11 für, 1 gegen das Färbeverbot im Margarinegesetz, 4 fehlen; — am 6. Mai 1896 stimmen 10 für, 2 gegen die Trennung der Margarineverkaufsräume, 4 fehlen; — am 12. Mai 1896 stimmen 4 für, 6 gegen die Doppelbesteuerung der Melasse, 6 fehlen; — am 15. Mai 1896 stimmen 3 für, 4 gegen die niedrigere Bemessung der Zuckerverbrauchsabgabe, 9 fehlen; — am 23. Juni 1896 stimmt einer gegen die Ersatzpflicht für Hasenschaden, 2 enthalten sich der Abstimmung, 13 fehlen; — am 24. Juni 1896 stimmen 3 für, 2 gegen die fakultative Zivilehe, 11 fehlen; — am 30. Juni 1896 stimmen 4 für, 1 gegen die Ersatzpflicht für Hasenschaden, 4 enthalten sich, 7 fehlen — am 1. Juli 1896 stimmt 1 für das Bürgerliche Gesetzbuch, 6 enthalten sich, 9 fehlen; — am 20. März 1897 stimmen 13 für, 2 gegen die Bewilligung des Panzerschiffes „Ersatz König Wilhelm“, ebenso gegen die des Aviso „Ersatz Hyäne“; — am 7. Mai 1897 stimmen 9 für, 1 gegen die Trennung der Margarine-Verkaufsräume, 6 fehlen; — am 24. Juni 1897 stimmen 2 für, 11 gegen die Handwerksorganisation, 3 fehlen; — am 24. März 1898 stimmen 11 für, 3 gegen § 1 der Flottenvorlage; 2 fehlen; — am 26. März 1898 stimmen 9 für, 3 gegen § 2 der Flottenvorlage, 4 fehlen.

Zu dieser Zwiespältigkeit bei den Abstimmungen kommt noch das eigenthümliche Verhalten der „deutsch-sozialen Reformer“ bei Gelegenheit der Umsturzvorlage und den Anträgen betr. eines Reichs-Vereins- und Versammlungs-Gesetzes. In ersterem Falle erklärte die Fraktion der Antisemiten ihre Gegnerschaft, bestimmte aber zum Fraktionsredner den Herrn Liebermann v. Sonnenberg, der am 11. Januar 1895 für die Umsturzvorlage sprach. Gelegentlich der Berathung des sozialdemokratischen Antrages

betr. des Versammlungs- und Koalitionsrechtes sprach der antisemitische Fraktionsredner Iskraut am 18. Febr. 1896 dagegen, aber am 18. Mai 1897 stimmten die anwesenden 10 Antisemiten für den diesbezüglichen Antrag!

Völlig unzuverlässig erwiesen sich die Antisemiten auch in ihrem Verhalten gegen die Militärvorlage von 1893! Vor der Auflösung des Reichstags stimmten am 6. Mai 1893 Dr. Böckel, Zimmermann und Werner gegen die Militärvorlage; Böckel erklärte:

„Es bewegen uns dazu die traurigen wirthschaftlichen Zustände unseres Volkes. Wir können angesichts derselben keine neuen Steuern und keine neue Lasten mehr bewilligen."

Nach der Auflösung sagte Dr. Böckel am 8. Juli 1893:

„Wir machen unsere Zustimmung (zu der Militärvorlage) davon abhängig, daß der Herr Reichskanzler uns eine bestimmte Erklärung wenigstens dahin abgiebt, daß keine neuen Konsumsteuern, welche die breiten Massen des Volkes belasten, keine Bier-, keine Tabak-, keine Branntwein- oder sonstige Steuern gefordert werden sollen."

Darauf antwortete der Reichskanzler von Caprivi nur in Bezug auf die von Böckel ebenfalls gestellte Frage, ob eine Vermehrung der Reichsschulden zur Deckung der neuen Ausgaben beabsichtigt sei. Bezüglich der Konsumsteuern sagte der Kanzler kein Wort, sondern erklärte ausdrücklich:

„Ich würde fürchten müssen, den Vorwurf zu verdienen, daß ich unehrlich wäre, wenn ich jetzt eine andere Antwort geben wollte als die, welche ich gegeben habe."

Trotzdem stimmten wenige Tage später Dr. Böckel und die übrigen Antisemiten für die Militärvorlage!

In der nächsten Session brachte die Regierung eine Vorlage, betreffend Verdoppelung der Biersteuer, die nur mit Mühe von der linken Seite des Reichstags abgewehrt wurde.

Weder in wirthschaftlichen noch in politischen Fragen, darunter solchen von größter Bedeutung, waren die Antisemiten unter sich, ja mit sich selber einig; schließlich sind sie fast vollständig in das Schlepptau des Bundes der Landwirthe gerathen und verrichten somit nur Treiberdienste für die Junker.

Auch in den sogenannten Mittelstandsfragen tritt ihre Uneinigkeit auf das Schärfste hervor. Wie ein Eingeweihter die „Mittelstandspolitik" der Antisemiten beurtheilt, zeigt die Kundgebung des früheren Mitgliedes der antisemitischen Fraktion, Reichstagsabgeordneter Prof. Förster, der Ende 1897 in einem hannöverschen Antisemitenblatte über die antisemitische Fraktion schrieb:

„Mittelstand und Mittelstand", darauf sitzen wir fest, ohne daß recht ersichtlich wird, was wir wollen und was wir nicht wollen. Von dem überaus mangelhaften Besuche des Reichstags auf Seiten unserer Fraktion, von unseren ganz unzureichenden Preßverhältnissen will ich nicht weiter reden. Die Folge jenes Besuches und des Mangels an aller Beredung ist, daß die Stellung zu den wichtigsten Gegenständen dem Belieben des Einzelnen überlassen bleibt. Und demgemäß wird unsere Bewegung auch im Lande keine rechten Fortschritte machen. Stillstand und Mangel an Leben überall! Oder zu viel Leben, das heißt oberflächlicher Radau mit verbrauchten Schlagworten! Welchen Werth hat die Zugehörigkeit zu einer solchen Partei!"

Stimmt!

Die **Nationalliberalen** sind die Hauptvertreter des großen Kapitals; keine Partei zählt mehr Millionäre in ihren Reihen als sie. Unter dem Eindruck der Siege von 1870/71, der großen „nationalen Wiedergeburt", und noch umgeben von dem Schimmer einer liberalen Vergangenheit, in dem Viele von ihnen im Vordertreffen der parlamentarischen Kämpfe gegen die Regierungen standen, gelang es ihnen, im Reichstag die stärkste Partei zu werden. Aber seit 1878 nahmen sie stetig an Bedeutung ab und haben im gegenwärtigen Reichstag eine Stärke, die nur um wenige Köpfe die der sozialdemokratischen Fraktion übertrifft. Der Liberalismus der Nationalliberalen ist vollständig verblaßt, die alten Rechts- und Freiheitsforderungen haben sie an den Nagel gehängt, dagegen sind sie um so eifrigere Verfechter von Ausnahmegesetzen gegen alle ihnen unbequemen politischen Strömungen geworden. Die Ausnahmegesetze gegen das Zentrum, die Welfen, Polen, Elsaß-Lothringer und namentlich gegen die Sozialdemokraten verdanken in erster

Linie ihre Entstehung ihrer Hilfe. Ihr Ruf nach der Umsturzvorlage brachte diese ins Leben. Ihr Hauptbestreben ist, der Regierung möglichst in jeder Weise gefällig zu sein; daß das Zentrum sie in diesem Wettkampf neuerdings besiegte, verwinden sie sehr schwer.

Gegen die klassenbewußten Arbeiter richtet sich ihre besondere Feindschaft, daher ihre Gegnerschaft gegen das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht; Preß-, Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit suchen sie für die Arbeiter und ihre politischen Gegner auf das äußerste Maß zu beschränken und dulden und rechtfertigen deshalb die Ueberschreitungen behördlicher Maßnahmen und Gesetze durch Beamte nach Kräften. Das Höchste in dieser Beziehung haben sie neben den Konservativen in Sachsen geleistet. Im Eintreten für Militär- und Marineforderungen und der Bewilligung von Zöllen und indirekten Steuern befinden sie sich im Wettlauf mit den Konservativen. Die Kolonialpolitik findet bei ihnen die eifrigsten Fürsprecher. Nationalliberale und Konservative setzten 1880 die Verlängerung der Legislaturperiode von 3 auf 5 Jahre durch.

Neuerdings treiben sie immer mehr ins agrarische Fahrwasser, einige unter ihnen (Herr v. Heyl, Graf Oriola und Münch-Ferber) unterstützten sogar den Antrag Kanitz. Auch in der Handwerkerfrage nahmen sie vielfach eine reaktionäre Haltung ein. Nächst den Antisemiten sind die Nationalliberalen am meisten unter sich gespalten, jene mehr aus persönlichen, diese mehr aus grundsätzlich abweichenden Anschauungen. In fast keiner Frage von Wichtigkeit stimmte die Fraktion geschlossen, so daß es nothwendig ist, Jeden von ihnen auf sein Programm zu interpelliren, ein die ganze Partei bindendes Programm giebt es nicht mehr.

Die **Freisinnigen** haben sich im Jahre 1893 in dem Streit, der über die damalige Militärvorlage unter ihnen ausbrach, wieder in zwei Richtungen getheilt, die **freisinnige Vereinigung** (Rickert, Barth 2c.) und die **freisinnige Volkspartei** (Richter, Munckel, Träger 2c.) Die freisinnige Vereinigung ist, wie schon die Ursache der Spaltung andeutet, für Militär- und Flottenforderungen leichter zu haben als

die freisinnige Volkspartei. Für die Flottenvorlage ist die freisinnige Vereinigung ganz eingetreten. In wirthschaftlichen Anschauungen stehen beide Fraktionen auf demselben Boden, indeß bewilligte die freisinnige Vereinigung die neue Dampfersubvention, welche die freisinnige Volkspartei ablehnte. Den ehemaligen Manchesterstandpunkt in sozialen und Arbeiterschutzfragen sah sich die Fraktion gezwungen, mehr und mehr zu verlassen, obgleich es insbesondere Herrn Eugen Richter noch immer schwer fällt, sich an Konzessionen zu gewöhnen. Im Uebrigen stehen beide Fraktionen wirthschaftlich auf dem Boden des Freihandels. In politischen Freiheitsfragen bilden sie neben der süddeutschen Volkspartei den äußersten linken Flügel der bürgerlichen Parteien, was aber nicht viel bedeuten will, denn das gesammte Bürgerthum ist in Freiheitsfragen sehr lau geworden. In der Hauptsache handelt es sich bei ihnen nur um Vertheidigung des Bestehenden. Zur Zeit des Sozialistengesetzes hat ein Theil der freisinnigen Partei eine Verlängerung desselben dadurch herbeigeführt, daß er sich von der Abstimmung fern hielt und so dem Gesetz eine Majorität sicherte. Das war 1885. Auch stimmte ein großer Theil der Partei seiner Zeit für die Kulturkampfgesetze. Das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht verehren sie nur platonisch, einen besonderen Eifer für Einführung desselben in den Landtagen haben sie nie entfaltet, und sie vertheidigen es im Reichstag, weil es besteht.

Die süddeutsche **Volkspartei** hat in Württemberg ihre Hauptanhängerschaft, die sich vorzugsweise aus kleinbürgerlichen und kleinbäuerlichen Kreisen zusammensetzt. Die soziale Struktur Württembergs bildet ihren Nährboden. In fast allen politischen und wirthschaftlichen Fragen geht sie Hand in Hand mit der freisinnigen Volkspartei, mit der sie auch dergestalt liirt ist, daß sie gemeinsame Sitzungen abhalten und gemeinsam ihre Vertreter in die Kommissionen delegiren. Im württembergischen Landtag, in dem die süddeutsche Volkspartei die stärkste Fraktion ist, bildet sie Sr. Majestät allergetreueste Opposition; ihre Anhänger in den Gemeindekollegien haben sich im Widerspruch mit dem Parteiprogramm mehrfach für die Einführung indirekter Steuern auf nothwendige Lebens-

bedürfnisse ausgesprochen. Auch im Reichstag hat die Partei in Fragen des Arbeiterschutzes nicht die Stellung eingenommen, die sie nach ihrem Programm hätte einnehmen müssen. Bei engeren Wahlen zwischen einem sozialdemokratischen Kandidaten und einem Kandidaten einer weiter rechts stehenden bürgerlichen Partei hat die Mehrheit der volksparteilichen Anhänger sich meist gegen den sozialdemokratischen Kandidaten erklärt. Dasselbe gilt in den gleichen Fällen auch von der freisinnigen Parteianhängerschaft.

In scharfem Gegensatz zu allen bürgerlichen Parteien steht die

Sozialdemokratie.

Die Sozialdemokratie ist der Repräsentant des klassenbewußten Proletariats. Die Partei ist ein Kind der modernen kapitalistischen Entwickelung. Daher ist es grundfalsch, wenn die Gegner durch den Hinweis auf Männer der Vergangenheit, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsideale in ihrem Kopfe entwarfen, darthun wollen, daß der Sozialismus, wie sie sagen, „unausführbar" sei. Daß die Ideen, die von Plato bis St. Simon, Owen, Fourier, Cabet und ihren Schülern in bezug auf ihr Staats- und Gesellschaftsideal zu Grunde lag, nicht verwirklicht werden konnten, lag daran, weil Staats- und Gesellschaftsordnungen nicht künstlich nach dem Willen Einzelner geschaffen werden können, sondern das Produkt einer bestimmten Kulturentwickelung sind. Daher haben auch die kommunistischen und sozialistischen Kolonien nur eine sehr kurze Lebensdauer gehabt, oder sie konnten sich nur halten dadurch, daß sie der gesammten Kulturentwickelung fern blieben und sich auf sich selbst beschränkten. Der moderne Sozialismus ist aber kein Glaube, er ist eine Wissenschaft; er hat das Wesen der Gesellschaft und die Entwickelungs- und Bewegungsgesetze, die ihr zu Grunde liegen, studirt und formulirt und weist nach, wie eine Gesellschaftsform im Laufe ihrer Entwickelung auf der Höhe angekommen, die Keime und alle Vorbedingungen für eine neue höhere soziale Ordnung schafft, die dann die Grundlagen für eine neue Staats- und Gesellschaftsordnung bilden. Im normalen Verlauf der Entwickelung ist jede neue Gesellschaftsordnung besser und voll-

kommener, als es die früheren Staats- und Gesellschaftsordnungen waren. Es ist die Art und Weise, wie eine Gesellschaft ihre Lebensbedürfnisse produzirt und unter ihre Glieder zur Vertheilung bringt, die ihren Charakter bestimmen. Die gegenwärtig herrschende Produktions- und Vertheilungsform ist die kapitalistische, in ihr sind alle Gesellschaftsglieder bürgerlich gleich, aber nicht politisch und ökonomisch gleich. Auf diesen beiden Gebieten kommt die Herrschaft der Kapitalistenklasse zum Ausdruck und gegen diese Herrschaft richtet sich der Kampf der am meisten beherrschten und unterdrückten Klasse, der Arbeiterklasse; sie strebt nach vollständiger politischer und wirthschaftlicher Gleichheit und Freiheit. Indem nun die herrschende Produktionsweise die Reste der früheren kleinbürgerlichen Entwickelungsperiode immer mehr untergräbt und vernichtet und damit eine immer größere Zahl von Existenzen schafft, die auf ihre persönliche Arbeitskraft als einzige Quelle der Existenz angewiesen ist, schafft sie einen Zustand des Widerspruchs und der Empörung gegen die bestehende Ordnung. Die Benachtheiligten drängen auf eine neue Ordnung, in der alle Arbeitsfähigen zur Arbeit verpflichtet sind und die Arbeitsmittel — Grund und Boden, Bergwerke, Minen, Fabriken 2c. — nicht mehr im Besitz von Privateigenthümern sich befinden, die darauf ihre Herrschaft über die Gesellschaft begründen, sondern Eigenthum der Gesammtheit werden, die jetzt die Produktionsweise für die gemeinschaftliche Bethätigung auf technisch vollkommenste Art organisirt und die aus dieser neuen Arbeitsweise geschaffenen Lebens-, Bildungs- und Kulturmittel allen Gliedern ohne Ausnahme zu gleichem Gebrauche zugängig macht.

Der in der modernen Gesellschaft erzeugte Klassengegensatz, der den Klassenkampf hervorrief, schuf die Sozialdemokratie. Und der gesellschaftliche Zustand, den diese herbeiführen will, ist die sozialistische Gesellschaftsordnung.

Das Programm der Partei, das an anderer Stelle mitgetheilt ist, zerfällt in zwei Theile, in seine nächsten Forderungen, d. h. diejenigen, die auf dem Boden der vorhandenen Staats- und Gesellschaftsordnung verwirklicht werden können und die Zukunfsforderungen, die sich auf die Grund-

lagen einer zukünftigen, aus dem Boden der bestehenden Ordnung herauswachsenden Gesellschaftsordnung beziehen. Da aber diese letztere Ordnung, weil erst werdend, in ihren Details sich nicht überblicken läßt, denn jede neue staatliche und gesellschaftliche Einrichtung kann nur das Produkt der Umstände sein unter denen sie ins Leben tritt, und diese Umstände im Einzelnen sich im voraus nicht übersehen lassen, lehnt es die Sozialdemokratie ab sich auf eine „Ausmalung" des „Zukunftsstaats" einzulassen.

Die Sozialdemokratie richtet ihre Handlungen, wie jeder vernünftige Mensch, nach den gegebenen Verhältnissen, die sie aber, soweit dies durch ihre Kräfte und Arbeit möglich ist, sich möglichst günstig zu gestalten trachtet. Die Hauptsache leistet hierbei die staatliche und gesellschaftliche Entwickelung, die aus dem Wesen der kapitalistischen Gesellschaft heraus ihr in die Hände arbeitet, und ihr das Werbe- und Werdematerial für die Umgestaltung in eine neue gerechtere Gesellschaftsordnung liefert.

Ihre parlamentarische Thätigkeit ist diesem Zwecke dienstbar, sie sucht den Fortschritt auf allen staatlichen und gesellschaftlichen Gebieten im Sinne des Wohlseins Aller und der Gerechtigkeit für Alle zu fördern. Ihr Ziel ist nicht Herrschaft und Unterdrückung, sondern Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit für Alle, die Menschenangesicht tragen. Daß die Sozialdemokratie in erster Linie für die Hebung und Verbesserung der Arbeiterklasse kämpft, geschieht, weil sie die zahlreichste, ärmste und unterdrückteste Klasse ist, durch deren volle Befreiung von den auf ihr lastenden Uebeln, die Befreiung der gesammten Menschheit von Noth, Elend, Sorge, Unterdrückung und Ausbeutung herbeigeführt wird. Die Emanzipation der Arbeiterklasse bedeutet die Erlösung der Menschheit, die Herrschaft von Friede, Freude, Freiheit und Gerechtigkeit, sie bedeutet die Verwirklichung der höchsten Ziele, die sich die Menschheit bis jetzt gesetzt hat.

Vorwürfe gegen die Sozialdemokratie.

Eine der Hauptanklagen gegen die Partei ist, sie wolle das Eigenthum aufheben und **„theilen"**.

Die Sozialdemokratie will eine gesellschaftliche Organisation, in welcher Alle am Eigenthum Theil haben. Die große Mehrheit der Menschen hat kein Eigenthum, denn dürftige Kleidung, dürftige Wäsche, dürftigen Hausrath und selbst eine Hütte und eine Parzelle Land sind kein Eigenthum, um das zu streiten sich verlohnt.

Hier kann nur das große Eigenthum in Frage kommen, dessen Besitzer kraft der Macht, die es ihnen giebt, die Gesellschaft beherrschen, und kraft der gesellschaftlichen Einrichtungen ihr Eigenthum immer mehr vermehren, durch die Arbeit Anderer auf Kosten der Nichteigenthümer und der kleinen Eigenthümer. Es sind die Besitzer der Kapitalien, der großen Güter, der Minen, Bergwerke, Privatverkehrsmittel (Bahnen, Handelsflotten), Fabriken und Waarenvorräthe. Diese Eigenthümer beherrschen auch das kleine und mittlere Eigenthum und saugen es auf. Tausende und aber Tausende kleiner Eigenthümer werden durch die große Produktion, den großen Handel, den großen Verkehr, den großen Grundbesitz eigenthumslos gemacht oder gerathen in die Schulknechtschaft des Kapitalisten; sie haben nur noch ein Scheineigenthum.

Jede neue Maschine, jede neue Fabrik, jeder große Bazar, die Entstehung eines neuen großen landwirthschaftlichen Betriebes kosten in einer Reihe von Jahren so und so viel Handwerkern, kleinen Fabrikanten, Händlern, Kaufleuten und kleinen Bauern das Leben; sie werden expropriirt und dem sozialen Elend überantwortet; sie selbst oder ihre Kinder sind oft genug zu einer proletarischen Existenz verurtheilt.

Dieser Zustand wird immer schlimmer in dem Maße, wie dieser großkapitalistische Entwickelungsprozeß währt und sich vervollkommnet.

Die Sozialdemokratie will diesen Prozeß, der heute zum Schaden der großen Volksmehrheit sich vollzieht, zum Vortheil der großen Volksmehrheit umgestalten dadurch, daß sie alle diese Betriebe in den Händen der Privateigenthümer expropriirt und in Gemeineigenthum, Eigenthum der ganzen Gesellschaft verwandelt, um alsdann durch genossenschaftliche Organisation der Arbeit in

großem Stil ihre Ertragfähigkeit gewaltig zu steigern und allen Gesellschaftsangehörigen zu Gute kommen zu lassen.

Die Vortheile der großen Arbeitstheilung, der vollendeten Technik, des Dampf- oder elektrischen Betriebes u. s. w. u. s. w. sollen ferner nicht mehr verwandt werden können, um die Masse zu Gunsten Einzelner auszubeuten, sie dadurch von sich abhängig zu erhalten und zu unterdrücken, sondern sie sollen Allen zu Gute kommen und sollen so Alle zu freien gleichberechtigten Menschen machen, welche alsdann die Früchte ihrer gemeinsamen Arbeit genießen und sich ihr Leben lebenswerth gestalten.

Noth, Sorge, Elend, der schwere Kampf ums Dasein soll verschwinden, aber auch das Uebermaß des Reichthums und des Ueberflusses einer Minorität.

Das Ziel der Sozialdemokratie geht also nicht auf Theilung des Eigenthums hinaus, sondern auf Vereinigung des gesammten Eigenthums, das zur Arbeit und zur Entwickelung der menschlichen Existenz gebraucht wird, um für Alle eine wahrhaft menschenwürdige Lebensweise zu ermöglichen.

Es soll also auch die Arbeit nicht abgeschafft werden, wie beschränkte Gegner behaupten, sondern sie soll für alle arbeitsfähigen Menschen Pflicht werden. Das Wort der Bibel: „Wer nicht arbeitet, soll nicht essen", soll Wahrheit werden.

Wir wollen also Alle, aber möglichst kurze Zeit arbeiten, um möglichst viel Zeit für Genuß, Unterhaltung, künstlerische und geistige Ausbildung für uns zu haben. Darum soll die Arbeit möglichst zweckmäßig organisirt, der Arbeitsprozeß durch Anwendung der vollendetsten technischen Hilfsmittel möglichst ertragreich gemacht werden. Je mehr technische Verbesserungen und Erfindungen wir zum gemeinsamen Nutzen anwenden können, um so ertragreicher, um so angenehmer und um so kürzer wird die Arbeitszeit.

Wir sind also an neuen Erfindungen und Verbesserungen interessirt, der größte Wetteifer, solche zu schaffen, wird entstehen, und so wird der Fortschritt nicht stagniren, sondern jetzt erst seinen Siegeslauf antreten.

Der Vorwurf, die Sozialdemokratie wolle das Eigenthum aufheben und es theilen, ist also eine von den Gegnern ausgehende sinnlose Behauptung.

Ein anderer Vorwurf lautet:

Die Sozialdemokratie will die Ehe und Familie abschaffen.

Die Verwirklichung der sozialdemokratischen Ziele beruht auf der Herrschaft der Demokratie, d. h. auf der gleichberechtigten Mitwirkung aller Männer und Frauen, die mündig geworden sind und Stimmrecht haben.

Man traut also der Mehrheit dieser Männer und Frauen zu, daß sie Unsinniges beschließen würden, denn ohne solche Beschlüsse wäre nicht möglich, was man der Sozialdemokratie unterstellt.

Beschlösse aber eine solche Mehrheit wirklich Unvernünftiges, der Schaden, den sie selbst davon hätte, würde sie rasch wieder zu Verstand bringen und sie würde, was sie beschlossen, wieder aufheben. Allein es ist gänzlich ausgeschlossen, daß eine Gesellschaft, die das höchste Maß der Bildung genießen wird, Unnatürliches und Widersinniges gut heißt.

Die heutige Form der Ehe und Familie ist genau wie die Form des heute bestehenden Eigenthums das Werk einer langen Kulturentwickelung. Bei den Erzvätern der Juden (Abraham, Isaak, Jakob und Esau u. s. w.) bestand eine ganz andere Eigenthumsordnung als heute bei uns und darum auch eine andere Ehe- und Familienordnung.

Das alte Testament, das bekanntlich bei den Christen als ein heiliges Buch gilt, erzählt uns mit größter Deutlichkeit den Ehehandel zwischen Jakob und Laban und seinen Töchtern. Jakob kam darnach in den Besitz von zwei Frauen, eine That, für die er auf Grund unserer heute geltenden Anschauungen, denen unser Strafgesetzbuch entspricht, wegen Bigamie mit so und so viel Jahren Zuchthaus bestraft würde. Zu jener Zeit fand man das in der Ordnung, ja die eine seiner Frauen legte ihm sogar ihre Magd bei, damit er Kinder von ihr bekomme, weil sie selbst unfruchtbar war. Aehnliche Vorkommnisse erzählt uns das alte Testament

vielfach, wir erinnern nur an die zahlreichen Kebsweiber, die David und Salomo besaßen, ohne deshalb die Gunst ihres Gottes zu verlieren. Es ist ferner erwiesen, daß einstmals bei allen Völkern auf niedrigerer Kulturstufe eine gewisse Gemeinsamkeit der Männer und der Frauen vorhanden war und vielfach noch heute bei Völkerschaften in Afrika, Asien und Australien vorhanden ist.

Das Alles beweist, daß Ehe und Familienverhältnisse sich ändern wie die soziale Ordnung und damit der Kulturgrad eines Volkes sich ändert. Das eine Volk hält für unsittlich — weil mit dem Bestand seiner gesellschaftlichen Ordnung unverträglich — was das andere Volk für durchaus sittlich, weil mit seiner Gesellschaftsordnung in Uebereinstimmung ansieht.

Der heute bestehenden sozialen Ordnung entsprechen also auch die geltenden Eheverhältnisse. Da aber die Ehe zur Grundlage die bestehende Eigenthumsordnung und das daraus folgende Erbrecht hat, sehen wir, wie diese Ehe im Widerspruch mit den religiösen Lehren, in unzähligen Fällen das reine Geldgeschäft ist. Die Frau bekommt in den Augen der Männer nur Werth, wenn sie Vermögen hat, und je mehr Vermögen sie hat, je höher steigt ihr Werth.

Daher die Erscheinung, daß die Eheschließung heute in hohem Grade ein Geschäft ist und daß tausende und aber tausende von Eheleuten in den besitzenden Klassen sich auf dem Ehemarkt zusammenfinden, z. B. durch Annoncen in den Zeitungen, in denen man einen Mann oder eine Frau sucht, wie man ein Haus oder ein Schwein zum Kauf oder Verkauf ausbietet. Die bestehende Eigenthums-, die soziale Ordnung beherrscht also auch heute die Ehe. Unzählige Handwerker, Bauern und sogar Arbeiter lassen sich in ihrer Eheschließung davon bestimmen, ob die Frau „Etwas hat". Man sagt, die Liebe, welche die Voraussetzung und Grundlage der Ehe bilden soll, fände sich nachher ein, d. h. wenn man Handels einig geworden ist.

Daher hat es auch zu keiner Zeit so viel unglückliche Ehen gegeben als gegenwärtig, ein Zustand, der wider die eigentliche Natur der Ehe streitet.

Die Sozialdemokratie will, daß die Ehe nur aus gegenseitiger Liebe und Achtung geschlossen werde. Eine Ehe ohne Liebe und Achtung ist vom Uebel und widerstreitet der Natur. Eine solche Ehe ist aber allgemein nur unter Verhältnissen möglich, in denen Mann und Frau frei und unabhängig sind, Jedes kraft seiner eigenen Persönlichkeit seine freie Existenz besitzt, also nicht nöthig hat, das andere zu kaufen oder sich kaufen zu lassen.

Dieser Zustand der Freiheit und Gleichheit der Person ist nur in der sozialistischen Gesellschaft möglich, wie sie im vorhergehenden Abschnitt kurz angedeutet wurde. Es werden sich alsdann die Eheverhältnisse, genau wie bei der bisherigen Kulturentwickelung der neuen sozialen Ordnung anpassen. Die Sozialdemokratie „macht" nicht diese neue Ehe, diese „wird". Und die Ehe wird nicht vernichtet, sondern sie wird erst auf die höchste Höhe ihrer Vollkommenheit gehoben, indem die gegenseitige freie Hingabe von Mann und Weib aus gegenseitiger Liebe ihre Grundlage bildet.

Aehnlich ist es mit der Familie, den Kindern. In den höheren Klassen bekümmern sich die Eltern oft sehr wenig um die Kinder, weil ihre gesellschaftlichen Pflichten sie in Anspruch nehmen. Ammen, Bonnen, Dienstboten, Hauslehrer oder Lehrerinnen sind ihre Erzieher. Auch sind zehntausende von Kindern der Besitzenden in den Kadettenhäusern und in Pensionen, fern vom elterlichen Hause, untergebracht. In den breiten Massen des Volkes können unzählige Eltern sich nicht um die Erziehung ihrer Kinder bekümmern, weil der Existenzkampf sie von früh bis spät in Anspruch nimmt. In hunderttausenden von Fällen sieht namentlich der Vater seine Kinder nur von Zeit zu Zeit, z. B. wenn er in einem entfernten Orte arbeitet und nur Sonntags oder oft noch seltener nach Hause zurückkehrt. (Seemannsberuf, reisende Kaufleute, Ziegelarbeiter, Sachsengänger, Monteure u. s. w.) Von einer Erziehung der Kinder durch den Vater ist also in allen solchen Fällen kaum die Rede.

Und dieser Zustand wird immer schlimmer in dem Maße, als auch die Frau immer mehr zur gewerblichen Arbeit herangezogen wird, wie das gegenwärtig der Fall ist.

Indem also in der sozialistischen Gesellschaft eine ganz andere soziale Ordnung mit vergleichsweise sehr kurzer Arbeitszeit bei hoher Lebenshaltung eintritt, ändern sich die Verhältnisse vollkommen. Jetzt haben Vater und Mutter in Hülle und Fülle Zeit, sich mit ihren Kindern zu beschäftigen. Andererseits nimmt das Gemeinwesen ihnen eine Menge Arbeit und Sorge ab, die sie heute beschwert. Der Schulzwang nöthigt schon jetzt die Eltern, ihre Kinder so und so viel Stunden in die Schule zu senden. Allmälig hat man erkannt, daß der Schulzwang auch die Aufhebung des Schulgeldes bedinge und hob dasselbe auf; Staat und Gemeinde übernahmen die Kosten. Vieler Orts (z. B. in zahlreichen Gemeinden der Schweiz, in Paris, Vereinigten Staaten ꝛc.) ist man noch einen Schritt weiter gegangen und liefert auch unentgeltlich die Lehrmittel: Schreibmaterialien, Bücher, Zeichenmaterialien u. s. w. Ein weiterer Schritt geht dahin, daß man wenigstens den armen Kindern, die schlecht oder ungenährt in die Schule kommen, unentgeltlich ein Frühstück gewährt, hier und da wird bereits der Vorschlag gemacht, alle Kinder von Gemeindewegen in Bezug auf Nahrung während der Schulzeit zu unterhalten.

In der Regel läßt man diese Wohlthat nur den Aermsten zu Theil werden, aber nicht als Recht, sondern als Wohlthat.

Der Sozialismus, der keine Armuth und keinen Reichthum kennt, in dem Alle gleichberechtigt und gleichverpflichtet sind, wird nun die Erziehungspflicht des Gemeinwesens dahin erweitern, daß nicht nur der Unterricht und die Lehrmittel frei sind, sondern daß den Kindern auch gute nahrhafte Kost und anständige Kleidung gewährt wird. Die Jugend, auf deren gesunder, geistiger und körperlicher Entwickelung die Zukunft des Gemeinwesens beruht, in jeder Beziehung zu guten, wissenden und fähigen Menschen zu machen, muß vornehmste und schönste Aufgabe der Gesammtheit sein.

Die Eltern nehmen an dieser ganzen Erziehung nicht nur Theil, sie lenken, leiten und bestimmen sie selbst,

denn als Frauen und Männer verfügen sie über die Mittel des Gemeinwesens.

Es zeigt sich also auch hier, daß die Anklagen der Gegner gegen die Sozialdemokratie, sie zerstöre Ehe und Familie, entweder auf Dummheit oder auf Lug und Trug beruhen. Eltern und Kinder dürften sich in keiner früheren Kulturepoche so wohl gefühlt haben als unter der Herrschaft des Sozialismus.

Ein anderer Vorwurf gegen die sozialdemokratische Partei lautet:

Die Sozialdemokratie beseitige die Religion.

Im sozialdemokratischen Programm heißt es: Religion ist Privatsache. Das bedeutet: Welche Religion der Einzelne hat, geht die Partei nichts an, so wenig wie dieses den Staat angeht. Unser heutiger Staat ist kein christlicher Staat, obgleich er gerne so genannt wird, sondern ein paritätischer Staat, d. h. der Staat ist für Alle da, welche zum Staat gehören, einerlei welche politische oder religiöse Meinung sie haben. In Konsequenz dieser Thatsache verlangt die Sozialdemokratie, daß der Staat auch nicht das Recht habe, aus seinen Mitteln gewisse religiöse Gemeinschaften (Kirchen) zu unterstützen. Wer das Bedürfniß empfindet, zu einer Kirchengemeinschaft zu gehören und von einem Priester (Pfarrer) Dienste anzunehmen, soll dazu das ungehinderte Recht haben, aber er soll die Kosten, welche die Zugehörigkeit zu einer Kirchen- oder Religionsgemeinschaft verursacht, in Gemeinschaft mit seinen Glaubensgenossen bezahlen. Das ist nicht mehr als recht und billig.

Die Schule und das Erziehungswesen soll, weil es eine weltliche Sache ist, von jedem Einfluß der Kirche und der religiösen Gesellschaften befreit sein. Die Schule und die Erziehungsanstalten haben die Aufgabe, die Jugend für den Kampf im Leben vorzubereiten, sie zu tüchtigen, nach allen Richtungen brauchbaren Gliedern des Staats und der Gesellschaft zu erziehen. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben es nicht mit dieser Welt, sondern mit einer nach ihrer Meinung vorhandenen anderen Welt, „dem Jenseits“, zu

thun; sich damit zu beschäftigen und ihre Gläubigen dafür vorzubereiten, kann ihnen und soll ihnen Niemand verwehren, aber Schule und Staat geht das nichts an.

Das ist in aller Kürze der sehr einfache und klare Standpunkt, den die Sozialdemokratie der Religion und den religiösen Gemeinschaften (Kirchen) gegenüber einnimmt.

Aus der Thatsache, daß es viele Sozialdemokraten giebt, die erklären, keiner Kirche anzugehören und Atheisten (Ungläubige) zu sein, kann man der Partei keinen Vorwurf machen. Die Sozialdemokraten haben die Gepflogenheit, offen zu sagen, was sie denken, was die Anhänger der bürgerlichen Parteien nicht thun. Es giebt in den bürgerlichen Parteien mindestens so viel Atheisten als unter den Sozialdemokraten, sie haben aber nicht den Muth, es zu sagen. Ja, Viele von ihnen heucheln eine religiöse Ueberzeugung und täuschen ihre Mitmenschen damit, daß sie häufig in die Kirche gehen und religiöse Vorschriften ostentativ erfüllen. Das geschieht dann nur des schnöden Vortheils wegen. Man will nach Oben scheinen, was man nicht ist, um Vortheile davon zu haben (Geldgewinn, Avancement, gesellschaftliche Stellung 2c.).

Auch daß der eine und der andere Sozialdemokrat glaubt, die Religion werde allmälig verschwinden und der Atheismus allgemein in Geltung sein, ist kein Verbrechen. Diese Meinung haben ebenfalls vorgeschrittene Geister aller Parteien, sie ist bei ihnen wissenschaftliche Ueberzeugung. Die Sozialdemokratie übt die Meinungsfreiheit auch ihren eigenen Gliedern gegenüber.

Daß es der Partei mit ihrem Programm Ernst ist, dafür spricht, daß sie keinen ihrer Angehörigen nach seiner religiösen Ueberzeugung fragt, wohl aber nach seiner politischen und wirthschaftichen. Diese ist allein maßgebend.

Ferner sind die Vertreter der Partei in den Parlamenten allezeit für die Freiheit der Ueberzeugung Andersgläubiger eingetreten. Die Jesuiten sind sicher die grimmigsten Feinde der Sozialdemokratie, das hat aber die Vertreter der Partei keinen Augenblick abgehalten, gegen das Jesuiten-Ausweisungsgesetz zu sprechen und zu

stimmen und seine Wiederaufhebung zu verlangen, wie denn die Partei sämmtliche Ausnahmegesetze gegen die Zentrumspartei und andere Parteien entschieden bekämpfte.

Eine bestehende Religion kann man so wenig abschaffen, wie man eine neue Religion dekretiren kann. Religionen sind Produkte der Kulturentwickelung, die einen kommen, die anderen verschwinden.

Ueberdies: Man überlasse es dem allmächtigen, allwissenden, allweisen und allgütigen Gott, an den die Christen doch glauben, ob er es zuläßt, daß der Glaube an ihn verschwindet oder bleibt. Die Menschen wider ihre Ueberzeugung zwingen wollen zu glauben, heißt dem Willen und der Allmacht Gottes zuwiderhandeln.

Die Sozialdemokratie ist vaterlandslos, international und antimonarchisch

lautet ein anderer Vorwurf.

Hiernach wären die Sozialdemokraten das, was die Christen sein sollten.

Der Gott der Christen ist kein deutscher, französischer, russischer oder englischer u. s. w. Gott, sondern ein Gott aller Menschen, also ein internationaler Gott, so etwa wie der Papst nach Ansicht der Katholiken als Stellvertreter Gottes ein internationaler Papst ist. Gott läßt seine Sonne über alle Menschen leuchten, über Gerechte und Ungerechte, heißt es in der Bibel. Auch heißt es an einer anderen Stelle: Alle Menschen sind Brüder, und: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst, also ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität und der Hautfarbe.

Auch ist dieser Gott der allgemeinen Menschenliebe ein Gott des Friedens, und es grenzt deshalb an Blasphemie (Gotteslästerung), wenn bei Ausbruch eines Krieges und während desselben die Priester der verschiedenen christlichen Völker zu diesem Gott der allgemeinen Menschenliebe beten, er möge in der allgemeinen Menschenschlächterei ihrer Nation den Sieg verleihen. Ebenso blasphemisch ist es, wenn die Priester einer Nation nach erlangtem Siege über die andere Nation dem Gotte Aller für den Sieg danken.

Erstrebt also die Sozialdemokratie die allgemeine Völkerverbrüderung, das friedliche Zusammenwirken der Nationen zu gemeinsamer Kulturarbeit, so handelt sie in eminent christlichem Sinne, so sucht sie zu verwirklichen, was die christlichen Priester aller Nationen mitsammt den christlichen Monarchen bisher nicht verwirklichen konnten, Viele von ihnen auch nicht wollten.

Ferner ist der Christengott kein spezifisch monarchischer Gott. Zwar antwortete Christus, als die Pharisäer ihn in Versuchung führen wollten mit der Frage, ob man dem Kaiser zinsen dürfe: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist; aber wenn zu jener Zeit statt eines Kaisers ein Präsident an der Spitze einer römischen Republik stand, so hätte er ebenso bestimmt geantwortet: Gebt dem Präsidenten, was des Präsidenten ist.

Es giebt keine spezifisch christliche Staatsform. Das Christenthum besteht ebenso in Republiken wie in Monarchien, einerlei ob ein Kaiser, ein König oder ein Fürst, oder wie in den Vereinigten Staaten ein Präsident und wie in der Schweiz ein siebenköpfiger Bundesrath an der Spitze steht. Das Christenthum hat im Laufe seines Bestandes Staatsform und Gesellschaftsformen verschwinden und kommen sehen und hat sich mit Allen vertragen.

Republikaner sein ist also ebensowenig vom christlichen wie vom politischen und kulturhistorischen Standpunkt ein Verbrechen. Bekanntlich ist auch das deutsche Kaiserreich erst 27 Jahre alt. Sechsundsechzig Jahre lang zuvor besaß Deutschland gar keinen Kaiser und Jahrhunderte lang war die kaiserliche Macht ein Schatten, die gerade die deutschen Fürsten immer bedeutungsloser zu machen suchten.

Unsere ganze Kulturentwickelung — unser Handel und Verkehr, unsere wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen und Interessen, das Bedürfniß nach Frieden, der Trieb, fremde Sprachen und Völker und ihre Sitten und Einrichtungen kennen zu lernen — drängt nach Völkerbefreundung und Völkerverbrüderung. Indem die Sozialdemokratie dieses Streben und Sehnen aller großen und edlen Geister zunächst durch die internationale Verbindung der klassenbewußten Arbeiter

zu fördern und zu verwirklichen sucht, weil deren Interessen am dringendsten dieses gebieten und am leichtesten sich versöhnen lassen, unterstützt sie eine der größten Kulturaufgaben der Menschheit; sie verdiente dafür nicht Schmähung und Beschimpfung, sondern Lob und Anerkennung, und gerade in erster Linie von seiten Derer, die sich mit Vorliebe Christen und Vertreter des Christenthums nennen.

Die Sozialdemokratie ist bestrebt, dieses Ziel nicht in dem Sinne zu verwirklichen, daß sie Deutschland russisch oder französisch zu machen sucht, sie will Deutschland oder auch nur ein Stückchen von Deutschland weder in russischen noch französischen Händen sehen, und würde jedem Versuch dieser Art mit ganzer Kraft entgegentreten, sondern sie sucht ihr Ziel auf dem Boden einer Völker-Föderation zu verwirklichen, in der alle einzelnen Glieder gleichberechtigt sind und die Eigenthümlichkeiten und das innere Wesen eines jeden Volkes sich friedlich frei entwickeln kann, ohne Andere in dem gleichen Recht zu beeinträchtigen.

Zu diesem Zwecke bekämpft die Sozialdemokratie Alles, was diesem Ziele entgegenwirkt, die nationale Ueberhebung, die Eroberungssucht, die feindliche Abschließung gegen andere Völker, die unausgesetzten Kriegsrüstungen zu Wasser und zu Lande, die ihrer inneren Natur nach die nationalen Gegensätze verschärfen müssen und die beständige Kriegsgefahr in sich schließen. Umgekehrt unterstützt sie Alles, was Feindschaft aussöhnen und Gegensätze mildern kann: Den Abschluß von Handels-, Schifffahrts-, Zoll- und Verkehrerleichterungs-Verträgen, den Ausgleich von internationalen Streitigkeiten auf schiedsrichterlichem Wege, den gegenseitigen Austausch der Kulturmittel, die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, die internationale Rechtsentwickelung, internationale humanitäre und wissenschaftliche Bestrebungen u. s. w.

Wie auf allen andern Gebieten, strebt auch hier die Sozialdemokratie nach den höchsten Zielen, die der Menschengeist sich setzen kann, und Derjenige ist ein Kulturfeind und Barbar, der sie darin bekämpft.

Die Verelendungstheorie.

Als seiner Zeit die sozialistischen Theoretiker das Lassalle'sche sogenannte eherne Lohngesetz als unhaltbar nachwiesen, das lautete:

„Daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den nothwendigen Lebensunterhalt reduzirt bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Sicherung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist"

und die gesammte Partei diesen Standpunkt in ihrem Programm zum Ausdruck brachte, jubelte die Gegnerschaft, weil sie in ihrer grenzenlosen Oberflächlichkeit sich einbildete, damit habe die Sozialdemokratie sich selbst den Todesstoß versetzt.

Die Sozialdemokratie ist aber keine Partei, die an Dogmen glaubt, darin unterscheidet sie sich von Denen, die an philosophische Lehrsätze oder an Kirchenlehren glauben; sie ist eine Partei der Kritik, die insbesondere ihre eigenen theoretischen Auffassungen an den Erfahrungen des täglichen Lebens und den Ursachen, die sie hervorrufen, mißt, und ihre Anschauungen modifizirt, wenn die Thatsachen dies nothwendig erscheinen lassen. Ihre Grundauffassung vom Wesen der kapitalistischen Gesellschaft und der schließlichen Nothwendigkeit des Sozialismus wird dadurch nicht erschüttert, daß die kapitalistische Entwickelung und der Kampf der Arbeiterklasse gegen die kapitalistische Gesellschaft um bessere Arbeits- und Lebensbedingungen Erscheinungen zeitigt, die zwingen, bald diese bald jene aus anders gearteten Zuständen übernommene Auffassung zu ändern oder gänzlich fallen zu lassen. Darin ruht die Macht der Sozialdemokratie, daß sie dem Leben und seinen Erscheinungen folgt, überall die Sonde der Kritik ansetzt und ihre Folgerungen zieht, um danach ihre Kampfesweise gegen den Kapitalismus einzurichten.

Der Umstand, daß mehrere bekannte Sozialdemokraten, so neuerdings Conrad Schmidt, sich gegen die sogenannte Verelendungstheorie wandten, nach welcher im Laufe der kapitalistischen Entwickelung, die Arbeiterklasse immer tiefer ins Elend sinken solle, ohne Aussicht auf Verbesserung ihrer Lage innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft, hat aufs Neue die Hoffnungen der Gegner geschwellt. Dadurch sollte Alles,

was Marx und Engels hierüber gesagt, als unhaltbar erwiesen sein.

Es ist bedauerlich, wenn hervorragende Theoretiker der Partei sich zu Aussprüchen gegen unsere Meister verleiten lassen, die irreführen müssen und bei näherem Zusehen kaum begründet werden können. Allerdings haben Marx und Engels, als sie vor 50 Jahren das kommunistische Manifest schrieben, die Lage der englischen Arbeiter, die für sie als Arbeiter des vorgeschrittensten Industrielandes der Welt, für ihre Kritik typisch war, grau in grau dargestellt, und das entsprach den Thatsachen. Aber auch im kommunistischen Manifest wird bereits darauf hingewiesen, wie die Arbeiterklasse durch den Druck des Kapitalismus zur Gegenwehr in der Vereinigung aufgepeitscht wird und in diesem Kampfe eine Besserstellung ihrer Lage erringt.

So heißt es auf Seite 16 des „Kommunistischen Manifestes", sechste Auflage 1896, erschienen in der Buchhandlung Vorwärts:

„Die Organisation des Proletariats zur Klasse und damit zur politischen Partei, wird jeden Augenblick wieder gesprengt durch die Konkurrenz unter den Arbeitern selbst. Aber sie entsteht immer wieder, stärker, fester, mächtiger. Sie erzwingt die Anerkennung einzelner Interessen der Arbeiter in Gesetzesform, indem sie die Spaltungen der Bourgeoisie unter sich benutzt. So die Zehnstundenbill in England."

Diese wichtige gesetzgeberische Maßregel haben also die Marx und Engels vor 50 Jahren bereits als einen Schritt zur Hebung der Lage des Proletariats angesehen, wie das die Sozialdemokratie der ganzen Welt, die auf den Schultern von Marx und Engels steht, heute mit jeder ähnlichen Maßregel thut. Und die Tendenz des kommunistischen Manifestes, die Arbeiter aller Länder zur Bildung einer geschlossenen politischen Partei zu veranlassen zum Kampf gegen den Kapitalismus, schloß die Voraussetzung ein, daß es sich dabei auch um eine Reihe gesetzgeberischer Maßregeln zum Schutze der Arbeiterklasse handelte, so lange die Beseitigung der kapitalistischen Gesellschaft nicht möglich war. Dafür spricht noch deutlicher die wiederholte und direkte Aufforderung an die Arbeiterklasse, überall in erster Linie die bürgerlichen demokratischen Forderungen

zu unterstützen und im Verein mit dem demokratischen Bürgerthum für ihre Verwirklichung zu kämpfen, eine Taktik, welche die deutsche Sozialdemokratie von jeher und namentlich seit dem sie eine parlamentarische Vertretung besitzt, bis heute befolgte.

Und Marx und Engels haben, so lange sie lebten, diese Taktik als durchaus richtig gebilligt und unterstützt, nicht nur in Deutschland, sondern auch anderwärts.

Niemand hat mehr und schärfer die Nothwendigkeit von Arbeiterschutzmaßregeln gegen die Verelendung des Proletariats betont und nachgewiesen, als Marx im ersten Bande des „Kapital", dessen Raum zum größten Theil diesem Thema gewidmet ist. Ferner: in der Inauguraladresse (erschienen 1864) schrieb Marx:

„Nach einem dreißigjährigen Kampfe, der mit bewundernswerther Ausdauer geführt wurde, gelang es den englischen Arbeitern .... die Zehnstundenbill durchzusetzen. Die ungeheuren physischen, moralischen und intellektuellen Vortheile, die den Fabrikarbeitern daraus erwuchsen und halbjährlich in den Berichten der Fabrikinspektoren verzeichnet wurden, sind jetzt allgemein bekannt."

Marx und Engels haben ferner von Anfang ihrer öffentlichen Thätigkeit an der Entwickelung des Gewerkschaftswesens die größten Sympathien entgegengebracht und es als einen der wesentlichsten Hebel für die Hebung der Arbeiterklasse innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung angesehen. Ihre Thätigkeit in der Internationale war wesentlich auf die Hebung des Gewerkschaftswesens und seine Ausbreitung gerichtet.

Im Jahre 1891 schrieb deshalb Engels in seiner Broschüre „Brentano contra Marx":

„Die stets wiederholte Erklärung, daß Arbeiterschutzgesetzgebung und Gewerkvereins-Organisationen die Lage der Arbeiter zu verbessern geeignet sind, ist keineswegs Brentano's eigene Entdeckung. Von der „Lage der arbeitenden Klassen in England"*) und der „Misère de la philosophie"**) bis zum „Kapital" und

*) Zuerst erschienen 1845.
**) Zuerst erschienen 1847.

bis zu meinen jüngsten Schriften haben Marx und ich dasselbe gesagt."

Und in voller Uebereinstimmung mit Marx und Engels führt Kautsky in seiner Schrift das „Erfurter Programm" aus:

„Die Erhebung des Proletariats aus seiner Erniedrigung ist ein unvermeidlicher, naturnothwendiger Prozeß. Die Tendenzen der kapitalistischen Produktionsweise gehen dahin, die arbeitende Bevölkerung immer mehr herabzudrücken. Die moralische Wiedergeburt des Proletariats ist nur möglich im Widerstreit gegen diese Tendenzen und ihre Träger, die Kapitalisten. Sie ist nur dadurch möglich, daß die Gegenwirkungen, die Gegenwendungen genügend erstarken, die im Schooße des Proletariats durch die neuen Bedingungen erzeugt werden, unter denen es arbeitet und lebt. — Die herabdrückenden Tendenzen sind zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Gegenden, in verschiedenen Industriezweigen sehr verschieden. Die Gegenwirkungen hängen ebenfalls von den mannigfaltigen Bedingungen ab. Aber zum Glück für die Weiterentwickelung der menschlichen Gesellschaft tritt bei den meisten Proletarierschichten früher oder später der Moment ein, wo die erhebenden Tendenzen entschieden die Oberhand gewinnen."

Mit vollem Recht schreibt auch ein Parteigenosse in der „Schwäbischen Tagwacht" (5. 3. 1898):

„Was für gedanken- und kritiklose Menschen müssen wir Marxisten sein, daß wir politisch und gewerkschaftlich für die Hebung der proletarischen Klassenlage unsere Kräfte einsetzen, in Parlamenten, auf Rathhäusern, in Werkstätten für höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit u. s. w. seit Jahrzehnten kämpfen, und doch dabei dem „Dogma" von der fortschreitenden Verelendung blindgläubig huldigen! Ja, was für ein Schwachkopf mußte Karl Marx selber sein, daß er im schreienden Widerspruch mit dieser seiner eigenen Lehre für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen bis zum letzten Athemzuge gekämpft hat!"

Mögen also immer Einzelne in der Partei in ihrem hyperkritischen Eifer, die Meister übermeistern zu wollen, sich zu Aeußerungen herbeilassen, die sachlich unzutreffend sind und nachher seitens der Gegner mit Absicht übertrieben und entstellt werden, für die Partei liegt kein Grund vor, sich dadurch beirren zu lassen.

Sahen doch auch Marx und Engels bereits 1848 im kommunistischen Manifest das Ueberläuferthum aus der Bürger-

klasse voraus, das sich mehr und mehr in der Partei bemerkbar macht und theilweise am meisten dazu beiträgt, Mißverständnisse hervorzurufen. Wörtlich schreiben sie ebenfalls auf Seite 16 der oben zitirten Auflage:

„In Zeiten endlich, wo der Klassenkampf sich der Entscheidung nähert, nimmt der Auflösungsprozeß innerhalb der herrschenden Klasse, innerhalb der ganzen Gesellschaft einen so heftigen, so grellen Charakter an, daß ein kleiner Theil der herrschenden Klasse sich von ihr lossagt und sich der revolutionären Klasse anschließt, der Klasse, welche die Zukunft in ihren Händen trägt. Wie daher früher ein Theil des Adels zur Bourgeoisie überging, so geht jetzt ein Theil der Bourgeoisie zum Proletariat über, und namentlich ein Theil der Bourgeois-Ideologen, welche zum theoretischen Verständniß der ganzen geschichtlichen Bewegung sich heraufgearbeitet haben.“ (Manchmal allerdings auch nicht, aber das schadet nichts, dafür sorgt das proletarische Gegengewicht. Der Verfasser.)

Das Ziel ist Nichts, die Bewegung Alles.

Dieser Satz, den Bernstein in einem seiner Artikel in der „Neuen Zeit“ in einem längeren Aufsatz aussprach, ist ebenfalls Gegenstand lebhafter Zustimmung der Gegner geworden, die daraus noch eine Abweichung der Partei von ihren Zielen glaubten folgern zu können. Es ist Sache Bernsteins sich gegen diese Auslassungen zu wenden, falls er es der Mühe werth erachtet.

Eine Bewegung entsteht aus dem dringenden Bedürfniß einer Gesellschaftsschicht nach Aenderung des Bestehenden, das ihren Interessen feindlich ist. Eine Bewegung kann auf den Rückschritt gerichtet sein, weil die Entwickelung die bisherigen Existenzbedingungen der Schichten untergräbt, die der Träger einer solchen Bewegung sind, alsdann ist sie reaktionär (Handwerkerbewegung, Bauernbundsbewegung, Bund der Landwirthe, Antisemitismus 2c.) Oder sie ist das Produkt einer vorwärts schreitenden Entwickelung, deren Träger über die Existenzbedingungen des eigentlichen Trägers des bestehenden Gesellschaftszustandes hinausdrängen müssen, dann ist sie revolutionär; sie sucht eine neue, vollkommenere Grundlage zu ihrer Entfaltung.

In einem wie im anderen Falle hat die Bewegung ein Ziel. Eine Bewegung ohne Ziel ist wie ein

Messer ohne Heft und Klinge, die Träger der Bewegung tappen im Dunkeln, **sie sind ziel- und steuerlos.**

Das Ziel ist das Ideal, nach dem die Bewegung strebt, die Fahne, die ihr vorausweht. Je schöner und größer das Ideal ist, je mehr es die höchsten Menschheitszwecke zu erfüllen sucht, um so größer die Begeisterung der Kämpfer für dieses Ziel. Und diese Begeisterung wächst in dem Maße, wie die Streiter dem Ziel sich näher glauben.

Ein Ziel, dessen Verwirklichung als erst in Jahrhunderten erreichbar dargestellt wird, wirkt anders auf die Kampfweise (Taktik), den Muth, die Begeisterung und die Opferwilligkeit einer Partei, als ein Ziel, dessen Verwirklichung in erreichbarer Zeit ihr sicher scheint. Im ersteren Falle werden alle guten glänzenden Eigenschaften, die eine Bewegung unwiderstehlich machen, abgeschwächt und bei vielen ihrer Anhänger greifen Pessimismus und Gleichgültigkeit um sich. Im zweiten Falle tritt das Gegentheil ein. Die Hoffnung belebt, begeistert und feuert an. Kein großes Ziel wird mit Pessimisten erreicht. Die Welt erobern nur die Optimisten. Eine aus Pessimisten bestehende Bewegung stagnirt und versumpft schließlich. Man kann sich in einer vorwärts strebenden Bewegung über den Zeitpunkt, in dem ein Ziel erreicht werden kann, täuschen, weil man im Voraus nicht alle Entwickelungsphasen übersehen kann, die bis zur Erreichung des Ziels zu durchlaufen sind und weil man nicht alle Widerstände im Einzelnen kannte. Aber eine solche Enttäuschung entmuthigt nicht, denn man sieht, daß man trotz alledem dem Ziele sehr viel näher kam, es viel deutlicher sieht und neuer Muth belebt deshalb die Kämpfer.

Es ist, als wenn ein Fußgänger aus der Ebene nach den Alpen marschirt Er sieht ihre schneegekrönten Häupter in der Sonne glänzen und ihre zackigen Spitzen in die Wolken streben und sagt sich: in drei Tagen stehst Du vor ihnen. Aber nach drei Tagen entdeckt er, daß er noch mehrere Tagemärsche nöthig hat, um sie zu erreichen. Jetzt läßt er nicht den Stab sinken, sondern strebt nur kräftiger vorwärts und erreicht das Ziel. Sagt man ihm aber, Du täuschst Dich, was

Du siehst ist eine Fata Morgana, eine Luftspiegelung, Deine Kräfte reichen nicht, das Ziel zu erreichen, dann ist's mit Muth, Lust und Begeisterung für immer vorbei.

In der ganzen Menschheitsgeschichte giebt es kein Beispiel, daß eine große soziale Bewegung viele Generationen ununterbrochen währte und dann erst zum Ziele gelangte. Entweder sie ereichte viel früher ihr Ziel oder sie ging wieder unter, d. h. sie hatte ein verfehltes Ziel.

Wer keinen Glauben an die Erreichbarkeit eines Zieles durch die Kämpfenden hat, hindert und verwirrt Diejenigen, die kämpfen wollen, weil sie von der Erreichung ihres Zieles überzeugt sind.

Der Zersetzungsprozeß in der gegenwärtigen Gesellschaft, den die am Schlusse des vorhergehenden Abschnitts zitirten Sätze des kommunistischen Manifestes schildern, spielt sich heute in voller Klassizität vor unseren Augen ab. Mehr und mehr vereinigt sich Alles was im bürgerlichen Lager steht gegen die Sozialdemokratie. Die Losung „zur Sammlung gegen den gemeinsamen Feind" ertönt von einem Ende zum anderen, immer lauter und eindringlicher. Wem die Einsicht fehlt zu sehen, wo wir stehen, oder die Hoffnung, der mustere die Haltung unserer Gegner. Wer dann noch Pessimist bleibt, der schweige und verharre nicht in der Front, wo er nur Verwirrung anstiftet.

Proletarier aller Länder vereinigt Euch.

Dieser Schlacht- und Sammelruf mit dem das kommunistische Manifest schließt, ist zur That und Wahrheit geworden. In allen Kulturstaaten der Welt mit moderner Produktion kämpft das klassenbewußte Proletariat unter der gemeinsamen Fahne des Sozialismus.

Weil aber klassenbewußte Arbeiter sich wehren, Arbeiter auf niederer oder halbbarbarischer Bildungsstufe mit minimalen Lebensansprüchen, die von der Kapitalistenklasse als Lohndrücker und Zerstörer der Organisationen der klassenbewußten Arbeiter aus fremden Ländern hereingeholt werden, mit offenen Armen aufzunehmen, handeln wir nach Unternehmerlogik wider die erwähnte Losung.

Das kommunistische Manifest verlangt die Vereinigung aller Proletarier gegen die kapitalistische Wirthschaftsordnung und ihre Folgen. Daß dieser Ruf nicht an Diejenigen sich richten kann, die ohne es selbst zu wollen, zur Aufrechterhaltung und Stärkung dieser Wirthschaftsordnung gegen ihre Brüder sich ge- und mißbrauchen lassen, liegt auf der Hand.

Derjenige, der den Feind in's eigene Lager riefe, handelte als Selbstmörder. Alle Erfolge der klassenbewußten Arbeiter würden aufgehoben, setzten sie den feindlichen Manipulationen ihrer Gegner nicht jeden erlaubten Widerstand entgegen.

Die Lohndrücker und Organisationszerstörer aus halbbarbarischen oder in der Kultur noch tief stehenden Ländern und Distrikten werden zu **arbeiterfeindlichen** Zwecken von den Kapitalisten hereingeholt und damit ist für die klassenbewußten Arbeiter ihr Verhalten gegenüber diesen Kapitalisten und ihren Werkzeugen gegeben.

Proletarier aller Länder vereinigt Euch gegen die Kapitalisten und ihre Helfershelfer, auch wenn letztere nur aus Unwissenheit sich gebrauchen lassen!

Vom Profit raucht der Schornstein.

Diese Bemerkung, die Bebel auf dem Hamburger Parteitag 1897 machte (s. Protokoll S. 98), hat bei unseren Gegnern die Vorstellung erweckt, er spreche eine Art neuen sozialistischen Glaubenssatzes aus.

Wären unsere Gegner nicht gar so unwissend, dieser Gedanke konnte ihnen nicht kommen. Der Sinn von Bebels Ausspruch geht auch klar aus dem Zusammenhang hervor, in welchem er ihn aussprach.

Von einer Seite war der Antrag gestellt worden, in Berlin eine Genossenschaftsdruckerei zu gründen, um den Vorwärts und die Parteidruckschriften in derselben herzustellen, denn der jetzige Privatdrucker mache damit ein gutes Geschäft. Bebel sprach sich aus allgemeinen politischen Gründen gegen eine Genossenschaftsdruckerei aus, deren Bestand bei jedem Sturm (Ausnahmegesetz, Umsturzgesetz) gefährdet sei.

Statt dessen solle man den jetzigen Privatdrucker nöthigen, so billig als möglich zu drucken. Daß dieser aber nicht ohne Gewinn drucken werde, sei selbstverständlich: denn vom Profit rauche der Schornstein.

Dieser auf die bürgerliche Produktionsweise als selbstverständlich anzuwendende Ausspruch wurde, wie gesagt, von den Gegnern als für die sozialistische Produktionsweise ebenfalls geltend hingestellt. Der Widersinn liegt auf der Hand. Ein Privatunternehmer, der Aufträge Dritter durch Arbeitskräfte, die er kauft, herstellen läßt, will aus dieser Anwendung fremder Arbeitskräfte seinen Vortheil (Profit) haben. Darauf beruht das Wesen der bürgerlichen Produktionsweise. In einer sozialistischen Gesellschaftsordnung, in der es keine Ausbeutung fremder Arbeitskräfte durch einen Ausbeuter giebt, kann es folglich auch keinen Profit geben. Hier raucht der Schornstein nicht vom Profit, sondern von dem genossenschaftlichen Arbeitsertrag Aller.

Privatproduktion ist vortheilhafter als sozialistische Produktion.

Bei der gleichen Gelegenheit in Hamburg hatte Bebel ausgeführt, daß die Parteigeschäfte, die vor dem Sozialistengesetz (1878) bestanden, durch die Stürme des Sozialistengesetzes und die damit verbundenen Chikanen zu Grunde gerichtet worden seien. Nur eins, das Hamburger Geschäft, sei durch eine Reihe günstiger Umstände am Leben erhalten worden. Aus dieser sehr klaren Darstellung deduzirten die Gegner, Partei- bezw. sozialistische Geschäfte seien gegenüber nach bürgerlicher Methode betriebenen Geschäften konkurrenzunfähig.

Die Schiefheit und Falschheit dieses Schlusses ist klar. Nicht ein Wort aus Bebels Ausführungen giebt zu einer solchen Auffassung Veranlassung.

Im Uebrigen haben Parteigeschäfte gegenüber der bürgerlichen Konkurrenz allerdings einen schweren Stand, weil sie Arbeits- und Lohnbedingungen ihren Arbeitern gewähren, die weit besser und höher sind als die der bürgerlichen Geschäfte. Da sie aber ihre Produkte in Konkurrenz mit

den bürgerlichen Geschäften, die oft reine Schundgeschäfte sind, auf den Markt bringen müssen, haben sie einen schweren Kampf zu bestehen. Das geht aber auch jedem bürgerlichen Geschäft so, das seine Arbeiter und Beamten anständig lohnt und behandelt!

Sozialistische Betriebe sind innerhalb der bürgerlichen Welt ein Unding, weil jedes Unternehmen, das im Verkehr mit der Außenwelt steht, auch nach den Grundsätzen geleitet werden muß, welche die vorhandene Gesellschaftsform bedingt. Die oben angeführten Worte Bebels beruhen also auf einem groben Mißverständniß.

Deshalb verlangt auch nicht die Sozialdemokratie von den Privatunternehmern, daß sie mit ihren Arbeitern „theilen“ sollen, sie verlangt nur, daß sie dieselben anständig, d. h. als Menschen behandeln und im Uebrigen ihnen die Arbeitsbedingungen so günstig machen, als dies das Konkurrenzverhältniß, in dem sie, die Unternehmer, stehen, irgendwie ermöglicht.

Die Sozialdemokratie bekämpft nicht den einzelnen Unternehmer, sondern die Gesellschaftsordnung, welche auf der Existenz des Unternehmerthums beruht. Der Kampf gegen den einzelnen Unternehmer tritt ein, wenn dieser gegen seine Arbeiter nicht so handelt, wie er als Mensch dem Menschen gegenüber handeln soll: wenn er z. B. Arbeiter wegen ihrer Ueberzeugungen maßregelt, ihnen die Organisation verbietet, den Lohn drückt oder den Lohn nicht zahlt, den er nach dem Stand der Preise seiner Waare zahlen könnte, oder ein menschenunwürdiges Maß von Arbeitszeit ihnen zumuthet oder sonst ungehörige Zumuthungen ihnen macht.

Die Gefährdung des Wahlrechts.

Das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht, das den Wahlen zum Reichstag zu Grunde liegt, ist von Anfang seines Bestehens Gegenstand der Abneigung und der Bekämpfung seitens der Mehrzahl der bürgerlichen Parteien gewesen. Aufrichtige Freunde besitzt

es in diesen Parteien nur wenige, Viele dulden es, weil sie nicht wagen, in Rücksicht auf ihre Wähler ein anderes Wahlrecht zu fordern, oder auch nicht wissen, was sie an seine Stelle setzen sollen.

Fürst Bismarck gewährte 1867 dieses Wahlrecht für die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes nur, weil er keine Grundlage für ein anderes Wahlrecht fand für die verschiedenen Staaten, die damals als Norddeutscher Bund zusammentraten, und weil er für diesen Bund ein populäres Zugmittel bedurfte, um die Gegnerschaft gegen denselben in Schranken zu halten bezw. abzuschwächen.

Die Abneigung gegen das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht wuchs in demselben Maße, wie durch den Gebrauch desselben die Sozial-Demokratie Stimmen und Mandate eroberte. Seitdem ist seine Einschränkung oder Abschaffung immer lebhafter erörtert worden. Anfangs glaubte man, durch die Verweigerung der Diätenzahlung an die Mitglieder des Reichstags die Wahl sozialdemokratischer Abgeordneter eindämmen oder verhindern zu können. Von diesem Gesichtspunkt aus verweigerte Bismarck, die Gewährung von Diäten in die Verfassung des Norddeutschen Bundes und später des Reichs aufzunehmen. Und diesem Grundsatz sind er und seine Nachfolger wie die verbündeten Regierungen bis heute treu geblieben. Ungefähr neun Mal hat der Reichstag in einem Zeitraum von 30 Jahren sich für Diätenzahlung ausgesprochen — denn Diäten erhalten die Mitglieder sämmtlicher Landtage der Einzelstaaten wie die Mitglieder der Provinzialvertretungen —, aber stets ließ der Bundesrath den Beschluß des Reichstags in den Papierkorb wandern. Ein Reichstag, der energisch auf seinem Schein bestände, würde allerdings Mittel genug gefunden haben, die Regierungen zur Zustimmung zu zwingen, aber eine solch' energische Mehrheit hat bisher im Reichstag gefehlt. Man ließ sich sogar die besten Gelegenheiten dazu entgehen, so 1867, als es sich um die Zustimmung zur Verfassung des Norddeutschen Bundes handelte, und 1870, als die Verfassung für das Deutsche Reich festgestellt wurde. Hätte damals die Mehrheit des Reichstags die Verfassung

nur bewilligt unter der Bedingung, daß Diäten gezahlt wurden, die Regierungen wären gezwungen worden, nachzugeben.

Die erste Einschränkung des bestehenden Reichstagswahlrechts wurde 1888 durch den im Jahre 1887 unter dem falschen Kriegsrummel gewählten sog. Kartellreichstag vorgenommen. Der Reichstag beschloß damals, die Legislaturperioden von 3 auf 5 Jahre zu verlängern. Die Majorität hierfür bildeten die nationalliberale Partei und die konservativen Parteien. Man wagte damals noch nicht, das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht zu beseitigen, aber man versuchte seine Anwendung möglichst zu beschränken. Seitdem währen die Legislaturperioden 5 Jahre, es sei denn, daß die verbündeten Regierungen dazu schreiten, wie das 1893 geschah, den Reichstag aufzulösen und nach Hause zu schicken, weil ihnen seine Beschlüsse nicht gefielen. (1893 handelte es sich um die Nichtzustimmung zu der neuen Militärvorlage.)

Seitdem aber ist der Ruf nach Einschränkung oder Beseitigung des allgemeinen Stimmrechts immer lauter und nachdrücklicher geworden und ein Theil dieser Rufer im Streit schreckte sogar nicht davor zurück, den Weg der Gewalt von Oben, d. h. den **Staatsstreich** zu empfehlen, um zu seinem Ziele zu gelangen.

Die Hauptfeinde des bestehenden Wahlrechts sind die nationalliberale und die konservativen Parteien. Eine Anzahl Aeußerungen, die Abgeordnete oder Preßorgane der betreffenden Parteien machten, liefern dafür die Beweise. Einige wenige Beispiele mögen genügen.

Am 28. März 1895 äußerte Graf Mirbach im preußischen Herrenhause:

„In allen ländlichen Kreisen und weit über diese hinaus, würde es mit Jubel begrüßt werden, wenn die verbündeten Fürsten sich entschlössen, einen neuen Reichstag auf der Basis eines neuen Wahlrechts ins Leben treten zu lassen (sehr richtig! Zustimmung) und zwar unverzüglich. Die zu lösende Aufgabe ist schwierig, aber auf keinem Gebiet wäre das Wort „zu spät“ verhängnißvoller wie hier .... Ich erlaubte

mir vorhin, zu bemerken, die Aufgabe sei nicht leicht zu lösen, Alexander der Große stand auch vor einer schweren Aufgabe und löste sie sehr schnell.“

Graf Mirbach spielte hier an auf das Durchhauen des gordischen Knotens mit dem Schwerte durch Alexander den Großen. Graf Mirbach forderte also mit dürren Worten zur Revolution von Oben, zum Staatsstreich auf.

Am 30. März 1895 äußerte Graf Frankenberg ebenfalls im Herrenhause:

„Man müsse sehen, bei den Neuwahlen „einen wahrhaft deutschen Reichstag zu bekommen, mit welchem man verhandeln könne, um ein anderes Wahlrecht für das Deutsche Reich zu bekommen, denn mit diesem jetzt geltenden könnten sie nicht bestehen.“

Diese Aeußerungen soll, wie die freikonservative „Post“ (Organ des Herrn v. Stumm) am 3. April meldete, Graf Frankenberg im Namen der neuen Fraktion im Herrenhaus gemacht haben.

Aehnlich sprach sich der freikonservative Landtagsabgeordnete Ministerialrath Frhr. v. Zedlitz im „Deutschen Wochenblatt“ aus:

„Die Unvereinbarkeit des geheimen und gleichen Wahlrechts mit den Lebensinteressen des Reiches müsse das Hauptstück der politischen Aktion der nächsten Zeit sein.“

Der Abgeordnete v. Stumm sprach sich am 29. Januar 1896 im Reichstag für die Aufhebung des geheimen Wahlrechts aus, also für die öffentliche Stimmabgabe, womit dem allgemeinen gleichen direkten Wahlrecht jeder Werth genommen würde. Wiederholt sprach sich Herr v. Stumm auch dafür aus, daß man den Sozialdemokraten das Wahlrecht nehme und kein Sozialdemokrat zum Mitglied des Reichstags gewählt werden dürfe.

Aehnlich äußerte sich verschiedentlich Graf Limburg-Stirum. Denselben Gedanken stimmten sächsische konservative Abgeordnete und konservative Preßorgane in Sachsen zu. Der freikonservative Reichstags-Abgeordnete v. Kardorff empfahl am 20. Oktober 1895 in den „Berl. Neuesten Nachrichten“ die Einführung des belgischen Wahl-

systems, bei welchem der Unterschied im Besitz und der sozialen Stellung des Wählers dadurch zum Ausdruck kommt, daß im Vergleich zum „gemeinen Mann“, der eine Stimme hat, der gebildete und besitzende Wähler 2 oder gar 3 Stimmen abgeben darf. Auch der konservative Abgeordnete Ring sieht in dem jetzt bestehenden Reichstagswahlrecht „den Untergang Preußens und des Deutschen Reichs“. (Rede im Rixdorfer konservativen Bürgerverein, 25. Februar 1896.) Der erste Minister, der öffentlich gegen das allgemeine Stimmrecht eiferte, war der weimarische Minister v. Groß, der dies im Februar 1896 that, als es sich um die Einführung eines neuen Wahlgesetzes für den weimarischen Landtag handelte.

Die grimmigsten Gegner des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts sind in Sachsen zu suchen. Hier wüthen nationalliberale und konservative Presse und Abgeordnete gleichmäßig gegen dasselbe. An der Spitze dieser Agitation steht das Organ der sächsischen Regierung, die „Leipziger Zeitung“, die zu wiederholten Malen sich nachdrücklich gegen den Weiterbestand des jetzigen Reichstagswahlrechts erklärte. So schrieb sie im Mai 1895:

„Es sei kein Geheimniß, daß alle Konservativen die Beseitigung des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechtes wünschen müßten.“

Aehnlich äußerte sich das konservative „Vaterland“ in Dresden im Januar 1895:

„Das Reichstagswahlrecht müsse allen Anfeindungen von links her zum Trotz geändert werden, es schaffe unhaltbare Zustände.

In Sachsen begann man damit, dem Worte die That folgen zu lassen, indem man das im Jahre 1868 eingeführte Landtags-Wahlrecht — das jedem sächsischen Staatsangehörigen, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatte, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befand und mindestens 3 Mark direkte Staatssteuer im Jahr zahlte, das Wahlrecht gab und für die Wahl zum Abgeordneten ein Alter von mindestens 30 Jahren und einen direkten Staatssteuersatz von mindestens 30 Mark verlangte — im Winter 1896/97 beseitigte. An Stelle dieses Wahlrechts wurde ein Drei-

klassenwahlsystem nach preußischem Muster eingeführt, nur mit Beibehaltung der geheimen Stimmabgabe. Für dieses Wahlsystem stimmten damals im sächsischen Landtag sämmtliche konservativen und nationalliberalen Abgeordneten unter fast einhelliger Zustimmung ihrer Parteigenossen im übrigen Deutschland.

Damit ist klar bewiesen, wie man in den hier in Frage kommenden Parteien auch zum jetzigen Reichstagswahlsystem steht.

Der konservative Parteitag, der Anfang Februar 1898 in Dresden tagte, hat sogar der sächsischen Regierung und den Konservativen Sachsens seinen Dank und seine Genugthuung für die Verschlechterung des sächsischen Wahlrechts ausgesprochen. Ferner plädirte in einem Artikel vom 8. Januar 1898 die „Kreuz-Zeitung" für Einführung der öffentlichen Stimmabgabe bei den Reichstagswahlen.

Wie die nationalliberale Partei über das allgemeine Wahlrecht denkt, wurde schon an den Vorgängen in Sachsen gezeigt. In einem Artikel der „National-Zeitung" vom 19. Mai 1895 heißt es:

„Das allgemeine Wahlrecht verwildere, sich selbst überlassen, mehr und mehr. Es müßte der verhängnißvolle Lauf des allgemeinen Wahlrechts aufgehalten und der zersetzenden und zerstörenden Gewalt desselben eine starke Regierung gegenüber gestellt werden."

Noch offener ging man in einer großen nationalliberalen Versammlung am 28. November 1896 in Hamburg zu Werke, in der resolvirt wurde, den Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen, in welcher Weise durch Gesetz dem auf Umsturz der Staatsordnung gerichteten Mißbrauch des allgemeinen Wahlrechts durch die Sozialdemokratie, im Wege der Einschränkung dieses Wahlrechts, sei es durch Einführung einer höheren Altersgrenze, sei es durch die Forderung einer längeren Seßhaftigkeit im Wahlkreise oder sonst abzuschneiden ist.

Der nationalliberale „Hannover'sche Kurier" stimmte diesem Beschlusse nicht nur zu, er befürwortete auch, daß künftig schon eine Drittelmehrheit in einem Wahlkreis

zur Wahl der Abgeordneten genügen solle und freute sich, daß die Hamburger Nationalliberalen so muthig in dieser Frage vorgegangen seien.

Maßgebend für die Beurtheilung der Stellung der verschiedenen bürgerlichen Parteien zum allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrecht, ist auch ihr Verhalten in den Landtagen. Im weimarischen Landtag stimmten Konservative und Nationalliberale für das neue Klassenwahlrecht. Im badischen Landtag stimmten Nationalliberale und Konservative gegen die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für die Landtagswahlen.

Während das Zentrum in Hessen und Baden für das allgemeine Wahlrecht sich erklärte, war es lange Zeit in Bayern dagegen. Es hat erst im Herbst 1897 seine frühere ablehnende Haltung aufgegeben. Im preußischen Abgeordnetenhause hat das Zentrum jeden ernsthaften Versuch unterlassen, bei den Erörterungen über ein neues preußisches Landtagswahlrecht die Forderung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts zu erheben. Es hat sich mit jämmerlichem Flickwerk begnügt*), wodurch das bestehende elende und miserable Wahlrecht noch verschlechtert wurde. Auch bei den Linksliberalen fehlt jeder Eifer für die Erweiterung des Wahlrechts in den Landtagen im Sinne des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts. Man ist günstigen Falles ein lauer Anhänger desselben und vertheidigt sein Bestehen im Reiche, weil es besteht.

Für das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht bei den Gemeindewahlen ist keine einzige bürgerliche Partei.

Die Versuche, das bestehende Wahlrecht im deutschen Reiche zu beseitigen oder es einzuschränken, gipfeln also darin, daß die Einen oder die Anderen seiner Gegner beabsichtigen:

1. es ganz zu beseitigen und durch ein Dreiklassenwahlsystem oder ein ähnliches System zu ersetzen;
2. oder die geheime Stimmabgabe zu beseitigen;

*) Siehe Bebel, Die Sozialdemokratie und das allgemeine Stimmrecht.

3. oder die Altersgrenze für die Wähler, etwa vom 25. auf das 30. Lebensjahr hinaufzusetzen;
4. oder daß nur Derjenige wählen darf, der nach Erreichung der Altersgrenze längere Zeit in einem bestimmten Ort (ein oder mehrere Jahre) seinen Aufenthalt hatte;
5. oder daß bestimmten Parteien oder Personen von bestimmter Parteirichtung (Sozialemokratie) das Wahlrecht oder das Recht, gewählt zu werden, oder Beides genommen wird.

Die Mehrzahl der Gegner wird auch für eine Kombinirung mehrerer dieser Vorschläge zu haben sein.

Dieses sind die Hauptforderungen, die seitens der Feinde des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts erhoben werden, wobei Viele den Weg des Staatsstreichs empfehlen oder mit ihm einverstanden sind, wenn kein anderer Weg zu seiner Beseitigung übrig bleibt.

Die Aufrechterhaltung des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts ist also das A und O, über welches in dem jetzigen Wahlkampf entschieden wird. Gelingt es, einen diesem Wahlrecht gegnerisch gesinnten Reichstag zusammenzubringen, so ist dasselbe verloren.

Es muß also jeder Kandidat, der sich um die Wahl bewirbt, scharf und bestimmt über seine Stellung zum bestehenden Reichstagswahlrecht befragt werden. Insbesondere darf im Falle einer engeren Wahl kein Arbeiter, kein volksfreundlicher Mann, einem Kandidaten seine Stimme geben, der nicht in der bestimmtesten Weise sich verpflichtet, für die ungeschmälerte Aufrechterhaltung des bestehenden Wahlrechts einzutreten.

Die Sozialdemokratie stellt nach ihrem Programm weitergehende Forderungen für die Ertheilung des Wahlrechts; sie verlangt, daß dieses gewährt werde an Alle, die das 20. Lebensjahr vollendet und die Verpflichtung haben, eventuell Leib und Leben für die Vertheidigung des heimathlichen Bodens herzugeben, und an die Frauen, welche die künftigen Soldaten gebären und sie in erster Linie zu erziehen haben. Aber nach Lage der Verhältnisse muß sie alle ihre Anstrengungen

gegenwärtig darauf richten, zu erhalten, was das Volk an Rechten besitzt.

Die Arbeiterklasse hat zu verlangen, daß sie gleich anderen Klassen und Ständen die Möglichkeit besitzt, Männer ihrer eigenen Klasse oder Männer, von denen sie weiß, daß sie die Interessen ihrer Klasse vertreten, in den Reichstag zu senden. Alles, was bisher für die Arbeiter errungen wurde, ist in erster Linie dem ununterbrochenen Bohren und Arbeiten der sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstag geschuldet.

Selbst Bismarck erklärte am 26. November 1884 im Reichstag:

„Wenn es keine Sozialdemokraten gäbe und wenn nicht eine Menge sich vor ihnen fürchteten, würden die mäßigen Fortschritte, die wir in der Sozialreform bisher gemacht haben, auch noch nicht existiren."

Und so ist es bis heute geblieben.

Die Arbeiterklasse bildet die stärkste Klasse der Bevölkerung, sie bildet die breite Grundlage der Gesellschaft, die von ihrer Arbeit und ihrer Thätigkeit in erster Linie lebt; ohne die Ausbeutung der Arbeitskraft der Arbeiter beständen nicht die Vermögen der Reichen. Die Arbeiter haben nach ihrer sozialen Lage die meisten Gründe und das größte Interesse, daß die Staatsgesetzgebung sich ihrer annimmt, sie schützt und stützt. Deshalb muß sie Männer im Reichstag haben, die ihre Lage und ihre Interessen genau kennen und entschlossen sind, mit Muth, Ausdauer und Begeisterung für sie einzutreten.

Die materielle Existenz des Reichs beruht auf der Erhebung der indirekten Steuern und Zölle — das Nähere hierüber enthalten die betreffenden Abschnitte dieser Schrift — und zu diesen muß kraft ihrer Kopfzahl und der Natur ihrer Bedürfnisse die Arbeiterklasse den Löwenantheil beitragen.

Die politische Existenz des Reichs beruht in erster Linie auf der Armee und Flotte und die große Mehrzahl der Kämpfer in beiden stellen wieder die Arbeiter.

Wo aber Pflichten sind, sollen auch Rechte sein. Die allgemeine Steuer- und die allgemeine Wehr-

pflicht bedingen das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht.

Im Jahre 1893 erklärte der belgische General Brialmont — es war die Zeit, in welcher die belgischen Arbeiter für das allgemeine Wahlrecht kämpften —:

„Ich bin Anhänger des allgemeinen Stimmrechts und halte es nach wie vor für die einfachste Lösung der bestehenden Schwierigkeiten. Dabei gehe ich von meinem speziellen Standpunkt als Soldat aus. Ich halte es für das nothwendige Korrelat der allgemeinen Wehrpflicht, die ich anstrebe und deretwillen ich allein in die Kammer gewählt worden bin."

Und der verstorbene Volkswirthschaftler Rodbertus äußerte bereits 1849:

„Die heutigen Einrichtungen können weder die Bauern noch die Kriegsdienste der letzten Klasse entbehren; diese lasten vielmehr hauptsächlich auf ihr. Mit doppelter Berechtigung verlangen daher auch die Proletarier bei uns die Gleichheit der Stimme, mit doppelter Gewalt wird daher auch bei uns die bürgerlich gleichberechtigte, die politisch schon gleichverpflichtete Masse jene schwachen Schranken des Geldes durchbrechen, die sie von der politischen gleichen Berechtigung fernhalten sollen."

Rodbertus konnte nicht ahnen, daß 50 Jahre später, nachdem das allgemeine gleiche direkte und geheime Wahlrecht bereits mehr als 30 Jahre, erst im Norddeutschen Bund, dann im Deutschen Reich, als Wahlrecht für die Volksvertretung bestand, mächtige Klassen und einflußreiche Kreise Alles daran zu setzen versuchen würden, dem Volke sein wichtigstes Recht zu entreißen.

Die deutschen Arbeiter und Alle, die mit ihnen gleich denken, müssen Zähne und Nägel daransetzen, daß ein Reichstag gewählt wird, der ihnen ihr Recht nicht verkümmert.

Der unaufhaltsame Drang nach Fortschritt, nach Gerechtigkeit und der Wohlfahrt Aller erfordert, daß das Wahlrecht nicht eingeschränkt, sondern erweitert wird. Soll ein Arbeiter ein Vaterland vertheidigen, dann muß es auch für ihn der Mühe sich lohnen. Eine Masse rechtloser Heloten hat auch keine Pflichten.

Die „Leipziger Zeitung" hatte die Frechheit, Mitte Mai 1895 die Beseitigung des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts auch damit zu motiviren, daß sie mit heuchlerischem Augenaufschlag versicherte:

„Gott hat die Menschen ungleich geschaffen und ungleich werden sie bleiben, so lange die Welt steht, also müssen sie auch ungleich an Rechten sein."

Sobald die Gegner der Arbeiter eine Niederträchtigkeit planen, berufen sie sich sicher auf die Religion und den lieben Gott; sie ahnen nicht, daß alsdann die Masse auch fragen darf, ob sie an einen Gott noch glauben soll, der die Allgerechtigkeit, die Allbarmherzigkeit und Allgüte sein soll, aber nach den Lehren von Leuten, die sich als seine berufenen Vertreter ansehen, sich als ein Gott der Ungerechtigkeit, der Unbarmherzigkeit und der Hartherzigkeit darstellt.

Die mit dem Feuer spielen, mögen Acht haben, daß es sie nicht verbrenne!

Umsturzvorlage.

Das Unternehmerthum kann die Zeiten des Sozialistengesetzes, wo es möglich war, jeden Versuch der Arbeiterschaft, ihre Lage zu verbessern, mit Hilfe der Polizei kurzerhand zu unterdrücken, noch immer nicht vergessen. Besonders aus den Reihen der Nationalliberalen und der Freikonservativen (Stumm und Konsorten) wurde der Ruf nach Ausnahmegesetzen gegen die Sozialdemokratie von Zeit zu Zeit immer wiederholt. Das Ministerium Caprivi, das sich Anfangs gegen Ausnahmegesetze ablehnend verhielt, wurde mürbe, als in Frankreich der Präsident Carnot unter dem Dolchmesser eines halbverrückten Anarchisten fiel, und so wurde noch unter Caprivi der Entwurf zur Erdroßlung der Arbeiterbewegung ausgearbeitet, der dann, als Caprivi durch Hofintriguen und Günstlingsklatschereien weggegrault war, als eine der ersten Vorlagen des Ministeriums von Hohenlohe-von Köller am 5. Dezember 1894 an den Reichstag gebracht wurde.

Da man wußte, daß das Zentrum durch programmatische Erklärungen sich gebunden hatte, Ausnahmegesetzen gegen irgend eine politische Partei seine Zustimmung unter allen Umständen zu verweigern, ohne oder gegen das Zentrum die Umsturzvorlage aber keine Aussicht auf Annahme hatte, so sah man von einem formellen Ausnahmegesetz ab und versuchte es, die neuen Ausnahmebestimmungen in das allgemeine Strafgesetz einzufügen. Außerdem waren Aenderungen des Preßgesetzes vorgesehen, durch die die Konfiskation der sozialdemokratischen Preßerzeugnisse ganz in das Belieben der Polizei gestellt wurde und eine Abänderung des Militärstrafgesetzes, durch die es möglich gemacht werden sollte, Personen des Beurlaubtenstandes, die sich wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt oder wegen Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung strafbar gemacht hatten, im Falle, daß sie eine Charge bekleiden, zu degradiren oder aus dem Heere auszustoßen.

Die Aufnahme des Entwurfs in das allgemeine Strafgesetzbuch war von vornherein nicht nach dem Geschmacke der liberalen und konservativen Verehrer eines Ausnahmegesetzes. Man fürchtete in diesen Reihen, daß die neuen Strafbestimmungen, wenn sie erst Gesetz geworden, auch gegen andere als sozialdemokratische Redner und Schriftsteller Anwendung finden könnten. Gerade die letztere Möglichkeit war es aber, die der Vorlage in der maßgebenden Zentrumspartei Freunde warb, denn dort war man von vornherein entschlossen, der Vorlage eine Form zu geben, durch die es möglich sein würde, die in gelehrten Kreisen häufigen Angriffe auf die christlichen Dogmen oder kirchlichen Einrichtungen mehr als bisher in den Bereich der Strafbarkeit zu ziehen. Die Taktik der Zentrumspartei ging deshalb dahin, der Vorlage den Charakter der Ausnahmegesetzgebung zu nehmen, der sich besonders darin ausdrückte, daß die Strafbestimmungen sich gegen die Bestrebungen zum Umsturz der bestehenden Staatsordnung wendeten.

Mit dieser Einschränkung war die Vorlage nur gegen die sozialdemokratische Agitation gerichtet,

während das Zentrum sie auf jede Agitation ausgedehnt wissen wollte, die „die Grundlagen des Staates und der Gesellschaft, Religion, Monarchie, Ehe, Familie oder Eigenthum" angreift.

Um diesen Gegensatz zwischen dem Zentrum, das die Gelegenheit benutzen und jeder freien Forschung und Kritik das Lebenslicht ausblasen wollte, und den bürgerlichen Reaktionären, die für sich das Recht der Religionsschmähung in uneingeschränktem Maße erhalten, und nur die Sozialdemokratie wie überhaupt jede Arbeiterbewegung der Polizei-Willkür unterstellt wissen wollten, drehte sich der Kampf sowohl im Plenum wie in der Kommission.

Darin, daß der freien Forschung und Kritik Zügel angelegt werden sollten, war man sich einig, von der äußersten Rechten bis zum linken Flügel der Nationalliberalen, das Zentrum mit eingeschlossen. Streitig blieb nur der Kreis, auf den die Maulsperre sich ausdehnen sollte. Während die Einen nur den Arbeitern die neuen Fesseln zudachten, wollten die Anderen der freien Forschung ein für alle Male und für alle Kreise den Garaus machen. Daß man sich über diese Frage nicht einigen konnte, brachte die Vorlage zu Falle.

Zur Beurtheilung derselben und da es sicher ist, daß sie wieder ihre Auferstehung feiern wird, wenn die nächsten Reichstagswahlen den Kartellparteien die Mehrheit bringen, seien nachfolgend die besonders charakteristischen Bestimmungen der Vorlage und in Klammern daneben die Beschlüsse der Kommission wiedergegeben.

Der § 112 des Strafgesetzbuches bedroht mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, wer Personen des Soldatenstandes anreizt oder auffordert, den Befehlen der Vorgesetzten nicht Folge zu leisten 2c. Dem wollte die Vorlage folgende weitere Verschärfungen beifügen:

„Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren trifft Denjenigen, der es unternimmt, einen Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine zur Betheiligung an Bestrebungen zu verleiten, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sind.

Hat der Thäter in der Absicht gehandelt, ein bestimmtes, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtetes Verbrechen zu fördern, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein; auch kann auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden."

„(Wer in der Absicht, die militärische Zucht und Ordnung zu untergraben, durch Wort, Schrift, Druck oder Bild gegenüber einem Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine das Heer oder die Marine oder Einrichtungen derselben verächtlich macht oder zur Verletzung der auf die Verwendung der bewaffneten Macht im Frieden oder Krieg sich beziehenden militärischen Dienstpflichten auffordert oder anreizt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.)"

Im § 126 des Strafgesetzbuches wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden bedroht. Hier sollte das Wort gemeingefährlich gestrichen werden und der Paragraph außerdem folgenden Zusatz erhalten:

„Hat der Thäter in der Absicht gehandelt, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken, oder darauf gerichtete Bestrebungen zu fördern, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

„(Wer durch Androhung eines Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn die Androhung mit Hochverrath, Mord, Raub, Brandstiftung oder einem der in den §§ 312, 313, 315, 322, 324 des Strafgesetzbuches oder in dem § 5 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 vorgesehenen Verbrechen erfolgt ist, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.)"

Ein neuer Paragraph sollte dem Strafgesetzbuch mit § 129a eingefügt werden. Derselbe lautete:

§ 129a. „Haben Mehrere in der Absicht, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken, die Ausführung eines Verbrechens verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung mehrerer, wenn auch im Einzelnen noch nicht bestimmter Verbrechen verbunden, so werden sie, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus bestraft."

„(Haben Mehrere sich zur fortgesetzten Beziehung mehrerer, wenn auch im Einzelnen noch nicht bestimmter Verbrechen ver-

bunden, so werden sie, auch ohne daß der verbrecherische Entschluß durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Thäter bleibt straflos, wenn er von der Verbindung zu einer Zeit zurücktritt, zu welcher seine Theilnahme an derselben noch nicht entdeckt war.)"

Dieser letzte speziell **zum Schutze des Spitzelthums** ausgeheckte Absatz wurde in der Kommission von Mitgliedern des Zentrums in Vorschlag gebracht und von dieser Partei auch durchgesetzt!!

Der heute schon berüchtigte § 130 sollte folgenden Nachsatz erhalten:

„Dieselbe Strafe (Sechshundert Mark oder Gefängniß bis zu zwei Jahren) trifft Denjenigen, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Religion, die Ehe, die Familie oder das Eigenthum durch beschimpfende Aeußerungen öffentlich angreift."

„(Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Ehe, Familie oder Eigenthum als Grundlage der Gesellschaftsordnung durch beschimpfende Aeußerungen öffentlich angreift.)"

Religion und Monarchie sind in der Kommission nicht in den Paragraphen aufgenommen worden, weil die Nationalliberalen und Konservativen auf das Pfaffengezänk zwischen Protestanten und Katholiken nicht verzichten, die Antisemiten in ihrem Geschimpf auf die Juden und das Judenthum nicht behindert sein wollten. Aus Rache dafür verweigerte das Zentrum der Monarchie den verlangten Schutz.

Wie weit die Reaktion in ihren Forderungen geht, wessen man sich von dieser Seite zu versehen hätte, wenn es gelänge, einen gefügigen Reichstag zu bekommen, das mögen folgende Anträge zu § 130 zeigen, die in der Kommission gestellt und dort nur abgelehnt wurden, weil die protestantischen und katholischen Mucker über andere Fragen sich nicht einigen konnten.

Es wurde beantragt, einen neuen Paragraphen einzufügen mit folgendem Wortlaut:

„Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer öffentlich oder vor Mehreren,

oder durch Druck, Schrift oder Wort das Dasein Gottes oder die Unsterblichkeit der menschlichen Seele oder den religiösen und sittlichen Charakter der Ehe oder der Familie angreift oder leugnet."

Ein weiterer Antrag lautete:

Den § 130 Absatz 2 wie folgt zu fassen: „Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher das Christenthum, die Heiligkeit des Eides, die Monarchie, die Ehe, die Familie oder die Unverletzlichkeit des Privateigenthums durch beschimpfende Aeußerungen öffentlich angreift, welche geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu gefährden."

Der § 131, der von der Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen durch Behauptung wissentlich entstellter oder erdichteter Thatsachen handelt, sollte nach der Vorlage dadurch verschärft werden, daß das Wörtchen „wissentlich" gestrichen und durch die Worte „von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß" ersetzt werden sollte. Die Kommission lehnte zwar diese Verschärfung, die jede Kritik einer Regierungs-Anordnung unmöglich gemacht hätte, ab, beschloß aber dem § 131 folgenden Absatz anzufügen:

„Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Monarchie durch beschimpfende Aeußerungen öffentlich angreift."

Ein Uebriges leistete sich die Kommission noch, indem sie den § 166 (Religionsschmähung) in den Kreis ihrer Berathung zog, obwohl die Regierung dessen Aenderung garnicht vorgeschlagen hatte. Die Kommission dehnte die dort vorgesehenen Strafbestimmungen auch aus auf Angriffe durch beschimpfende Aeußerungen auf „den Glauben an Gott oder das Christenthum" und Beschimpfung einer der „Lehren" der innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaften. Auch wurde der Versuch erneuert, durch Umänderung des § 184 und einem neuen § 184a einzelne Bestimmungen der lex Heintze in das Gesetz aufzunehmen.

Die so gestaltete Vorlage rief einen Sturm der Entrüstung in ganz Deutschland und Hohn und Spott in der gesammten gebildeten Welt hervor. Aus dem versteckten Sozialistengesetz war eine Wolfsgrube für alle freie Forschung

und unabhängige Kritik geworden. Damit war auch den nationalliberalen und konservativen Schwärmern für Ausnahmegesetze gegen die Arbeiterklasse der Appetit verdorben.

Am 8. Mai 1895 begann der Reichstag die zweite Lesung der Kommissionsvorlage. Der Reichskanzler Fürst von Hohenlohe leitete die Verhandlungen mit einer Rede ein, in der er als den ursprünglichen Zweck der Vorlage bezeichnete „die Besorgniß vor revolutionären und anarchistischen Ausschreitungen" zu beseitigen und „die bürgerliche Gesellschaft zu schützen". Der Redner beklagte dann, daß diese Zwecke im Verlaufe der Kommissions-Verhandlungen mehr und mehr zurückgedrängt worden und „Anträge gestellt worden sind, die die Außenstehenden erschreckten".

Die Regierung war also von dem Kommissions-Werk keineswegs entzückt und dasselbe galt von den rechtsstehenden Parteien, die am lautesten nach Schutz- und Strafbestimmungen geschrieen hatten. Vier Tage lang zog sich die Debatte hin, in deren Verlaufe es besonders zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen den Ministern von Köller und von Schönstedt einerseits und den Führern der Zentrumspartei andererseits kam. Am Schlusse der vierten Sitzung wurde der § 112 sowohl in der Kommissions- wie in der Regierungsfassung mit großer Mehrheit verworfen, nachdem vorher schon die §§ 111 und §§ 111a das gleiche Schicksal ereilt hatte. Nunmehr hatte die Mehrheit das grausame Schauspiel satt. Der Abgeordnete Richter beantragte über die übrigen Paragraphen ohne Debatte abzustimmen, ein Antrag, dem der Führer der Konservativen, Freiherr von Manteuffel, beitrat. Ohne weitere Debatte und unter allseitiger Heiterkeit wurden hierauf die sämmtlichen Paragraphen abgelehnt und damit das elende, reaktionäre Machwerk begraben.

Sache der Wähler wird es sein, dafür zu sorgen, daß ein solches Machwerk der Schmach und Schande den deutschen Reichstag in Zukunft nicht mehr beschäftige.

Vereins- und Versammlungsgesetz.

Die geradezu unleidlich gewordenen Zustände auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens traten mit besonderer Schärfe wieder hervor, als auf Anregung des preußischen Ministers des Innern, Herrn von Köller, das Berliner Polizeipräsidium unterm 29. November 1895 den aus fünf Personen bestehenden Vorstand der sozialdemokratischen Arbeiterpartei als einen politischen Verein erklärte und sowohl diesen wie die sechs Wahlvereine unserer Partei in Berlin, die Preß-, Agitations- und Lokalkommission, sowie den „Verein öffentlicher Vertrauensmänner“ wegen Vergehens gegen die §§ 8 und 16 des preußischen Vereinsgesetzes verdächtig, schloß, und den Prozeß vor Gericht anhängig machte.

Mit diesem Schlag sollte die Organisation unserer Partei zerstört und dieser wieder einmal der Garaus gemacht werden. Nun war aber bei Abfassung unseres Organisationsstatuts auf die gesetzlichen Vorschriften in peinlichster Weise Rücksicht genommen worden, wie das auch die später, nach wiederholter Gerichtsverhandlung erfolgte Freisprechung sämmtlicher angeklagten Vereine ergab. Aehnliche Einrichtungen, wie die sozialdemokratische Partei, haben aber auch alle anderen Parteien, wollte man also nicht offen zweierlei Recht proklamiren und erklären, daß bei den Sozialdemokraten strafbar sei, was sämmtliche anderen Parteien ungenirt üben, so mußte man auch gegen deren Organisationen vorgehen.

Von unseren Abgeordneten wurde der Vorstoß gegen unsere Organisation damit beantwortet, daß sie den Antrag auf Einführung eines Reichs-Vereins- und Versammlungsgesetzes, den sie bereits ein Jahr vorher eingebracht hatten und der am 1. Mai 1895 im Plenum zur ersten Verhandlung stand, wieder aufnahmen. Der Reichstag verhandelte dieses Mal in drei Sitzungen über den Antrag und verwies ihn dann an eine Kommission. Der urreaktionäre und speziell arbeiterfeindliche Charakter der beiden konservativen Parteien zeigte sich auch bei dieser Gelegenheit im hellsten Lichte. Obwohl die konservativen Mitglieder

in die Kommission eintraten und Herr von Stein (Osterrode-Neidenburg) aus ihren Reihen sogar zum Vorsitzenden gewählt wurde, so betheiligten sie sich doch nicht an den Berathungen der Kommission und der Vorsitzende ließ sich auch nicht in einer einzigen Sitzung sehen.

Die Kommission arbeitete einen aus 18 Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf aus, der zwar Männern und Frauen das Vereins- und Versammlungsrecht einräumt, das Verbindungsverbot aufhob und die Auflösungs- und Verbotsbefugnisse der Polizei wesentlich einschränkte, sonst aber in Bezug auf Anmeldung von Vereinen und Versammlungen, polizeiliche Ueberwachung derselben u. s. w. sich an die Vorschriften des bestehenden preußischen Gesetzes anschloß. Unser Vertreter in der Kommission stimmte zum Schlusse gegen den Entwurf, weil derselbe in § 1 Absatz II die Bestimmung enthielt, daß, „soweit Versammlungen zu politischen Zwecken dienen, minderjährige Personen ausgeschlossen sind“.

Dieser Entwurf wurde in zweiter und dritter Lesung sehr eingehend im Plenum des Reichstages berathen, wobei sich ergab, daß die Regierungen unter keinen Umständen geneigt waren, auf eine reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit einzugehen. Der Minister von Böttticher machte partikularrechtliche Bedenken geltend, die jedoch viel zu fadenscheinig waren, als daß sie den eigentlichen Weigerungsgrund verdecken konnten. Ein Reichsvereinsgesetz, das auf die Majorität des Reichstags rechnen konnte, hätte unter allen Umständen einen Fortschritt gebracht gegen die herrschenden Zustände auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechtes in einer Reihe von Einzelstaaten, besonders aber für Sachsen und Preußen. Gerade diesen Fortschritt wollen aber die Regierungen nicht und sie fanden bei dieser ihrer Weigerung die thatkräftigste Unterstützung auf Seiten der konservativen Parteien.

Daß aber das Verbot des Inverbindungtretens der Vereine nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, mußten bei diesen Debatten die Minister selbst zugeben, und so brachte der Abgeordnete Bassermann (nl.) für den

Fall der Ablehnung der Kommissionsvorlage folgenden Nothvereins-Paragraphen ein:

Einziger Artikel.

„Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.“

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 17. Juni 1896 mit großer Mehrheit angenommen.

Trotzdem die Vertreter der Regierungen dem vorstehenden Antrage nicht widersprochen hatten, wurde doch bald bekannt, daß keine Aussicht sei, daß der Bundesrath demselben zustimmen werde. Die sozialdemokratische Fraktion beschloß deshalb zum Einführungsgesetz für das bürgerliche Gesetzbuch folgenden Artikel in Vorschlag zu bringen:

„Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Inverbindung treten von Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, verbieten, werden aufgehoben.

Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, welche zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen sich gebildet haben, unterliegen keiner landesgesetzlichen Vorschrift.“

Bei der Verhandlung über diesen Antrag gaben zunächst die Abgeordneten Freiherr von Manteuffel und Herr von Stumm Namens ihrer Parteien die Erklärung ab, daß, wenn der zweite Absatz des Antrages vom Reichstag angenommen würde, sie gegen das bürgerliche Gesetzbuch stimmen würden. Damit haben die konservativen Parteien offen bekannt, daß, ehe sie den Arbeitern das uneingeschränkte Koalitionsrecht einräumen, sie lieber auf die Rechtseinheit des deutschen Volkes verzichten, obwohl doch gerade diese Rechtseinheit als eine der größten nationalen Errungenschaften gefeiert und seit der Gründung des Reiches angestrebt wurde.

Um aber auch die Annahme des ersten Absatzes des Antrages, die anderenfalls sicher erfolgt wäre, zu verhindern, griff der Reichskanzler Fürst Hohenlohe am 27. Juni 1896 selbst in die Debatte ein, indem er folgende Erklärung abgab:

„Die Aufnahme einer Bestimmung, welche den politischen Vereinen gestattet, miteinander in Verbindung zu treten, in dieses

Gesetz, ist entbehrlich. Wie bereits bei der dritten Berathung des sogenannten Nothvereinsgesetzes vom Bundesrathstisch aus erklärt worden ist, besteht die begründete Zuversicht, daß das in den verschiedenen Bundesstaaten für politische Vereine erlassene Verbot, mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten, außer Wirksamkeit werde gesetzt werden.

Ich kann auf Grund der inzwischen unter den betheiligten Regierungen gepflogenen Erörterungen diese Erklärung dahin ergänzen, daß es in der Absicht dieser Regierungen liegt, die Beseitigung des durch das Verbot geschaffenen Rechtszustandes herbeizuführen. Geschieht dies aber — und ich zweifle nicht daran, daß es geschehen wird —, so wird es in Zukunft auch in den gegenwärtig noch unter dem Verbot stehenden Staaten zulässig sein, daß die politischen Vereine untereinander in Verbindung treten, und zwar wird dieser Erfolg unter allen Umständen früher eintreten, als dies durch eine Aufnahme des Antrages Auer in das bürgerliche Gesetzbuch der Fall sein würde, weil das letztere erst mit dem Beginn des nächsten Jahrhunderts in Geltung gesetzt werden soll."

Als dieser Erklärung gegenüber von dem Abgeordneten Haußmann Zweifel geltend gemacht wurden, dahin gehend, daß die in Aussicht gestellten Aenderungen der einzelnen Landesgesetze „doch nicht mehr sein würden, als eine allgemeine Revision der landesgesetzlichen Bestimmungen über unser Vereinswesen" und daß dabei Niemand absehen könne, „was bei den Gesetzen, die da vorgelegt werden, für Resultate sich ergeben, mit welchen Bedingungen das bepackt sein kann und ob diese Gesetze überhaupt zu Stande kommen", erhob sich der Minister von Boetticher und erklärte, daß

„die vom Herrn Reichskanzler abgegebene Erklärung eine rechtlich und politisch unanfechtbare ist. . . . .

Nach dem Meinungsaustausch, der unter den verbündeten Regierungen vorgenommen ist, sehe ich auch vom Standpunkt der Herren, die eine schleunige Beseitigung des Verbots, wie es im § 8 des preußischen Vereinsgesetzes enthalten ist, wünschen, keinen Grund zur Besorgniß. Die Regierungen aller Bundesstaaten, für welche solche Verbote bestehen, haben sich sämmtlich anheischig gemacht, das Verbot außer Wirksamkeit zu setzen. . . . ."

Weiter verkündete der Minister die

„Bereitschaft der Regierungen, sofort an die Arbeit zu gehen und das Verbot zu beseitigen."

Die Majorität des Reichstags war schwach genug, diesen Erklärungen — nach denen für den Abgeordneten Dr. Lieber die Aufhebung des Verbots in Preußen für den nächsten Winter schon fest stand — blindes Vertrauen zu schenken und den Antrag unserer Genossen fallen zu lassen. Die Folgen dieser Blindgläubigkeit haben sich seitdem gezeigt. Ein paar der kleinsten deutschen Staaten haben das durch den Reichskanzler feierlichst abgegebene Versprechen ehrlich eingelöst; in anderen Staaten, so z. B. in Bayern, scheint ein Gleiches zu geschehen. In Preußen aber, dessen Zustände es doch besonders waren, welche zu einer Aenderung drängten, ließ man zunächst ein volles Jahr verstreichen, ohne die geringsten Anstalten zu treffen, das Versprechen einzulösen. Als dann aber am 13. Mai 1897 die lex Recke an den preußischen Landtag gelangte, zeigte sich, daß man zwar das Verbindungsverbot aufheben, daneben aber eine Reihe der reaktionärsten Vorschriften in das Vereinsgesetz aufnehmen wollte. Man wollte für den Preis der Aufhebung des Verbindungsverbotes ein neues Umsturzgesetz eintauschen.

Die Frauen sollten auch in Zukunft von politischen Vereinen ausgeschlossen bleiben, dasselbe sollte für alle Minderjährige gelten, denen außerdem noch der Besuch von Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert werden, verboten wurde.

Versammlungen und Vereine sollten aufgelöst respektive geschlossen werden können, wenn

„deren Zweck oder Thätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft oder die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates, oder den öffentlichen Frieden gefährdet.“

Mit diesen Bestimmungen wäre das Mittel gegeben gewesen, der klassenbewußten Arbeiterschaft die Möglichkeit, Vereine zu gründen und Versammlungen abzuhalten, überhaupt zu nehmen. Wurde doch in den Motiven zu der Vorlage es ausdrücklich als eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung erklärt, daß sie

„keine gesetzliche Befugniß zur Schließung von Vereinen gewährt, welche zwar die Strafgesetze nicht nachweislich verletzen,

wohl aber unter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Friedens das freie Vereinsrecht mißbrauchen."

Damit aber auch durch die Rechtsprechung die willkürlichen polizeilichen Maßnahmen nicht so leicht einer Korrektur unterliegen, wie es bisher doch hier und da geschah, sollten in Zukunft über die Zulässigkeit der Schließung von Vereinen u. s. w. nicht mehr die ordentlichen Gerichte entscheiden, sondern die Rechtsmittel des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung, d. h. das Verwaltungsstreitverfahren Anwendung finden. Trotz seiner reaktionären Zusammensetzung, die sich aus dem Dreiklassenwahlsystem naturgemäß ergiebt, lehnte der preußische Landtag die Vorlage mit knapper Mehrheit, 4 Stimmen, ab. Die Nationalliberalen verweigerten dieses Mal die Gefolgschaft, obwohl sie bereit waren, den Ausschluß der Minderjährigen aus den politischen Vereinen und Versammlungen zu bewilligen.

Die preußische Regierung hat seitdem keinen Schritt mehr gethan, das vom Reichskanzler gegebene Wort einzulösen. Dieser aber hat in der Sitzung des Reichstags vom 11. Dezember 1897 in Folge einer Anzapfung des Abgeordneten Bebel es bestritten, daß seine Auslassung in der Sitzung vom 27. Juni 1896 ein „bindendes Versprechen" gewesen sei, denn er habe damals schon „zwar den Wunsch, aber wenig Hoffnung gehabt, daß die einfache Aufhebung des Koalitionsverbots bei den preußischen Gesetzgebungskörperschaften auf Zustimmung zu rechnen haben werde. Deshalb mußte auch von Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfes abgesehen werden."

Man braucht diese Aeußerung mit den Erklärungen des Reichskanzlers und des Ministers von Boetticher vom 27. Juni 1896 nur zu vergleichen und es drängt sich Jedem die gebührende Werthschätzung von selbst auf!

Wenn in Preußen die Regierung und die Junkerparteien bei der Einlösung des Ministerversprechens mit ihren reaktionären Plänen krebsen wollen, so ist es in Sachsen die konservative Kammermehrheit, die sich weigert, den Regierungsantrag, der sich darauf beschränkt, das Kanzlerwort einfach auszuführen, zum Gesetz zu erheben.

Die sächsische konservative Kammermehrheit verlangt als Gegenleistung für die Aufhebung des Koalitionsverbots den Ausschluß der Frauen und Minderjährigen aus allen politischen Versammlungen und Vereinen. Es soll also das sächsische Vereinsgesetz, das heute schon als das reaktionärste in ganz Deutschland gilt, dadurch noch verschlechtert werden, daß den Frauen das bisher zustehende Vereinsrecht und das Recht, politische Versammlungen zu besuchen, genommen wird. Daß mit der Eskamotirung des politischen Vereinsrechtes für die Frauen auch das Koalitionsrecht § 152 der Gewerbe-Ordnung hinfällig gemacht ist, liegt auf der Hand und ist wohl auch der unausgesprochene Zweck der Vertreter der sächsischen Textilindustrie in der Kammer. Sind doch in dieser Industrie in Sachsen allein 30494 selbstständige und 97349 unselbstständige weibliche Personen, zusammen 188738 Personen beschäftigt. Wie nahe liegt da das Interesse der kapitalistischen Ausbeuter, diesen Hunderttausenden durch eine entsprechende Fassung der landesrechtlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungswesen die praktische Handhabung des Reichsrechtes unmöglich zu machen!

Es wird Sache der Wähler sein, dem nächsten Reichstag eine Zusammensetzung zu geben, bei der es ausgeschlossen ist, daß auf nichtsverpflichtende Ministerreden hin die wichtigsten Volksrechte in der Schwebe gehalten werden.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter.

In demselben Maße, wie die Industrie sich entwickelt, große Arbeitermassen in Riesenbetrieben vereinigt, wächst für die Arbeiter mit Naturnothwendigkeit das Bedürfniß, gegen die wirthschaftliche Uebermacht der Unternehmer sich untereinander zu vereinigen, um durch das Mittel der Organisation ihre Klassenlage, ihre Lebenslage möglichst zu verbessern. Je mehr auch der Staat dazu gezwungen wird, gegen die verheerenden und volksschädigenden Wirkungen der heutigen, auf der Ausbeutung der Massen zu Gunsten einer

verhältnißmäßig kleinen Minorität von Unternehmern beruhenden kapitalistischen Produktionsweise auf dem Wege der Gesetzgebung Schutzschranken aufzurichten, desto mehr werden auch die Arbeiter zur Vereinigung, zum Zusammenschluß, zur Koalition gezwungen, um die Durchführung dieser Arbeiterschutzbestimmungen zu gewährleisten. Und alle vorurtheilslosen und einsichtigen Gewerbeinspektoren sind in ihren Berichten darin einig, daß zur wirksamen Durchführung solcher Schutzbestimmungen die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter ebenso berufen wie nothwendig und nützlich seien.

In den Augen der Unternehmer freilich sind diese Organisationen der Arbeiter geradezu ein Verbrechen am Unternehmergewinn, gegen welches eigentlich Polizei und Gerichte mit schwersten Strafen vorgehen und sie möglichst unterdrücken sollten. Nach der Behauptung der Unternehmer sind alle Arbeiterorganisationen nur Streikvereine, geschaffen zu dem Zwecke, die Industrie zu beunruhigen, Unzufriedenheit zu säen und den Haß der Arbeiter gegen die guten, braven Unternehmer zu schüren, die eigentlich die Wohlthäter der Arbeiter sind. So ist es denn auch erklärlich, daß, solange es irgend anging, alle Vereinigungen der Arbeiter zum Zwecke der Lohnerhöhung, der Verkürzung der Arbeitszeit und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen überhaupt durch die Gesetzgebung geradezu als Verschwörungen verboten und mit schwersten Strafen bedroht waren. Und zwar im „freien" England gerade so gut wie in den bureaukratisch-absolutistischen Einzelstaaten Deutschlands, vom Mittelalter herab bis auf die Gegenwart, bis schließlich das Entwickelungs-, das Ausdehnungsbedürfniß der Industrie selber mit anderen Schranken auch diese Fesselung der Arbeiter, theoretisch wenigstens, aufhob. Der industriell entwickeltste Staat Deutschlands, Sachsen, beseitigte zuerst das Koalitionsverbot, 1861, in Preußen dauerten im Landtag die Kämpfe von 1861 bis 1869; erst die vom Norddeutschen Reichstag beschlossene Gewerbeordnung beseitigte den skandalösen Zustand, daß Mitglieder von Arbeitervereinigungen, „welche die Obrigkeit oder die Unternehmer zu gewissen Handlungen oder

Zugeständnissen zu bestimmen suchten", mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft wurden. Die ländlichen Arbeiter aber stehen nach wie vor unter dem Koalitionsverbot, obgleich der preußische Landtag bereits 1865 diese Aufhebung beschlossen und auch der von der preußischen Regierung 1866 eingebrachte Gesetzentwurf ihre Gleichstellung mit den industriellen in Aussicht genommen hatte. (Vergleiche: Gesindeordnung.)

Diese theoretische Koalitionsfreiheit nützte den Arbeitern nicht allzuviel, sie wurde seitens der Polizei und Gerichte thatsächlich nahezu aufgehoben durch die Auslegung und Handhabung der Vereinsgesetze. Daher kommt es auch, daß in Deutschland die Gewerkschaftsbewegung stark gehemmt wurde; von ihren Anfängen bis heute ist ihre Geschichte eine einzige Fortsetzung kleinlicher Polizeichikanen und tendenziöser Gesetzesauslegungen; kaum hatte eine Gewerkschaft sich über die Gründungsschwierigkeiten hinweggekämpft, wurden ihre Bestrebungen, ihre Versammlungen als politischen Zwecken dienend oder öffentliche Angelegenheiten erörternd erklärt und aufgelöst, während der Unternehmerkoalition nicht das geringste Hinderniß in den Weg gelegt wurde.

Diese schreiende Ungleichheit vor dem Gesetze, dieses Messen mit zweierlei Maß, je nachdem dieselbe Handlung von einem Unternehmerverband oder einem Arbeiterverein ausging, wurde allmälig zu einem nicht mehr abzuleugnenden öffentlichen Skandal, so daß zu wiederholten Malen im Reichstag sogar von Vertretern der bürgerlichen Parteien die Berechtigung der sozialdemokratischen Forderung auf Sicherstellung des Koalitionsrechtes anerkannt und offen zugestanden wurde, daß vor Allem der Vereinsgesetzparagraph, der auch die Verbindung der Gewerkschaften mit einander verbot, endlich auch für die Arbeiter außer Wirksamkeit gesetzt werden müsse, wie er für die Unternehmer schon seit Jahr und Tag thatsächlich außer Geltung ist. Wir können in dieser Beziehung einfach auf die Darlegungen bezüglich des Vereins- und Versammlungsgesetzes verweisen. (Siehe Seite 75 u. ff.)

Noch in diesem Februar kamen im Reichstag die vom Zentrum und von den Freisinnigen gestellten Initiativanträge

zur Verhandlung, die im Wesentlichen bezweckten, für **Berufsvereine** (Gewerkschaften u. dgl.) einerseits die Rechtsfähigkeit, den Charakter einer juristischen Person, zu erhalten durch die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Einschreibung in das Vereinsregister, andererseits ihnen trotz der verschiedenen Landesgesetze die Möglichkeit zu geben, daß die einzelnen Vereine mit einander in Verbindung treten und gemeinsame Aktionen unternehmen können. Ein solches Sondergesetz für Berufsvereine erschien um deswillen nothwendig, weil nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für Vereine, welche religiöse, politische oder sozialpolitische Zwecke verfolgen, die Aufnahme ins Vereinsregister von der Zustimmung der Behörden abhängt, welche nach allen Erfahrungen der verflossenen Jahrzehnte diese Zustimmung je nach der Augenblicksstimmung der Regierung gewähren oder versagen würden. Die Arbeiterkoalitionen sind also nach wie vor der Willkür der Behörden preisgegeben.

Die Berathung dieser Anträge brachte die alte Unternehmer-Feindschaft gegen alle und jede Arbeiterorganisation wieder zum Ausdruck. Heyl für die **Nationalliberalen**, der Zünftler Jacobskötter für die **Konservativen** und selbstverständlich an der Spitze der unvermeidliche Allesbesserwisser Stumm wandten sich mit aller Lungenkraft gegen diese gesetzliche Gleichstellung der Arbeiter mit den Unternehmern, Letzterer that es auch natürlich bei dieser Gelegenheit nicht, ohne sich gewohntermaßen zum Träger der albernsten Verleumdungen gegen die organisirten Arbeiter zu machen. So zitirte er u. A. als eine wörtliche Aeußerung der Geschichtsschreiber der englischen Gewerkschaften, Beatrice und Sidney Webb den Satz: „Die Hauptaufgabe der (englischen) Gewerkvereine sei die gute Versorgung der Führer", und geschmackvoll fügte der „Scharfmacher" hinzu: „Tout comme chez nous" (ganz wie bei uns).

Bereits in der folgenden Sitzung konnte der sozialdemokratische Redner v. Elm ihm auf Grund eines Briefes des Ehepaares Webb schwarz auf weiß den Nachweis erbringen, daß dieses Zitat formell und materiell unwahr sei. Herr v. Stumm mußte das zugeben, fügte aber in der

bei ihm gewohnten Manier hinzu, in der Sache selbst bleibe er bei seiner Behauptung stehen — womit diese freilich nicht an Werth gewonnen hat.

Das **Zentrum**, durch den Mund des Abg. Hitze und die **Freisinnigen** durch den Abg. Schneider, vertheidigten den Antrag hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt, daß die Gewerkschaften und Berufsvereine schon um deswillen von den bürgerlichen Parteien und der Regierung begünstigt werden sollten, weil sie ein Gegengewicht gegen die Sozialdemokratie bilden und durch die Wahrung ihrer speziellen Berufsinteressen die Arbeiterklasse in verschiedene Interessengruppen spalten würden. Auch würden die Gelder, welche die Gewerkschaften für ihre Streik- und Unterstützungszwecke aufbringen müßten, der sozialdemokratischen Parteikasse entzogen.

Eine vorurtheilslose und für einen deutschen Unternehmer seltene Stellung nahm der Abg. Rösicke ein, der offen den Gegensatz der Interessen zwischen Arbeiter und Unternehmer anerkannte, die einseitige Stärkung der Unternehmergewalt durch die Regierung scharf verurtheilte und insbesondere die Rederei des Abg. Stumm von dem persönlichen Verhältniß des Arbeitgebers zu „seinen" Arbeitern mit Hohn und Spott übergoß: monatelang sei Stumm in Berlin, wo denn da für die Tausende „seiner" Arbeitern die angeblichen persönlichen „patriarchalischen" Beziehungen herkommen und wie sie aufrechterhalten werden sollten? Kurz und schlagend charakterisirte er die Haltung der Unternehmer vom Schlage der Stumm und Konsorten in die Worte:

„Im Prinzip will ich Euch die Koalitionsfreiheit geben, im Prinzip könnt Ihr auch Vereine bilden, sobald Ihr aber die Vereinigung in die Praxis übertragen wollt, da, Bauer, ist es ganz was Anders."

Die Stellung der **Sozialdemokratie** war natürlich gegeben; im Interesse der Arbeiter mußten wir gegen die Bestimmungen des Zentrumsantrages eintreten, daß die Mitgliederlisten dieser Berufsvereine den Behörden mitgetheilt und an Jedermann auf Verlangen eine Abschrift ausgehändigt werden solle. Dadurch gestaltet sich der angebliche Schutz

der Arbeiterkoalitionen zu einer direkten Denunziation der organisirten Arbeiter bei den Unternehmern. Auch die sonstigen jetzt so wohlfeilen arbeiterfreundlichen Redensarten des Zentrums wurden als Wahldemagogie charakterisirt: wäre es dem Zentrum mit dem Schutze der Koalitionsfreiheit Ernst gewesen, dann hätte es bei der Abstimmung über das Bürgerliche Gesetzbuch unserem Antrage zustimmen müssen. Die Regierung nahm zu den Anträgen gar keine Stellung, es war aber schließlich auch nicht nöthig, ihren feindlichen Standpunkt gegen die Arbeiterkoalitionen hatte sie unzweideutig zum Ausdruck gebracht durch den Posadowsky'schen Erlaß.

Der Geheim-Erlaß des Grafen Posadowsky gegen die Koalitionsfreiheit

wurde am 15. Januar 1898 durch den „Vorwärts" veröffentlicht und bereits am 17. Januar unsererseits zum Gegenstand einer mehrtägigen Debatte im Reichstag gemacht.

Wenn irgendwo das Sprichwort: „Es kommt nichts Besseres nach" angebracht war, so hier beim Reichsamt des Innern, als der bekannte „Klebeminister" v. Boetticher seinen Posten räumen mußte und durch den bisherigen Reichsschatzsekretär Grafen v. Posadowsky ersetzt wurde. Man wußte von dem „neuen Herrn" nur das Eine, daß er an Sachkenntniß und Erfahrung für die Materien der Sozialgesetzgebung, deren Vertretung dem Reichsamt des Innern obliegt, nicht allzuviel mitbringe, dafür aber durch ein reiches Maß streng-agrarischer und schutzzöllnerischer Gesinnung bei den Konservativen und dem rheinisch-westfälischen Unternehmerklüngel sehr beliebt war. Als Person war er für die Frage der Sozialreform ein „unbeschriebenes Blatt"; daß aber die Reichsregierung auf diesem Gebiete wieder einmal in einen allerneuesten Kurs einschwenken wolle, dafür lagen eine ganze Reihe der markantesten Erscheinungen vor, nicht zum wenigsten die Thatsache, daß eine Reihe von Persönlichkeiten, die mit mehr oder weniger Recht als Sozialreform-Freunde

galten, aus dem Reichs- und Staatsdienste ausgeschieden. Zur Gewißheit wurde dieser Frontwechsel durch die Thronrede vom 30. November, die sich über die Frage der Weiterführung der Arbeiterschutzgesetzgebung völlig ausschwieg, und durch die Erklärung des neuen Staatssekretärs v. Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 13. Dezember: daß die Regierung für die jetzige Reichstagssession in der That darauf verzichte, die in der letzten Session von der Kommission sozusagen beinahe zum Abschluß gebrachten Novellen zum Unfallversicherungs- und Alters- und Invalidengesetz wieder oder etwaige neue sozialpolitische Gesetze vorzulegen. Und als Motiv gab er ganz offen an, weil die „freudige Mitwirkung der Unternehmerklasse“ fehle. Er gab dann noch einige Gemeinplätze zum Besten, daß er ein Feind der Polizeichikanen und polizeilichen Reglementirungen sei (natürlich blos gegen die Unternehmer!) und nicht wolle, daß der Arbeitgeber gleichsam mit dem Polizisten aufstehen und zu Bette gehen müsse. Er kündigte sich offen als Feind der Sozialdemokratie und deren „bewußten und unbewußten Mitläufer“, als Gegner der Arbeiterorganisationen an — ganz im Geiste und unter jubelndem Beifall Stumms und dessen Leibgardisten, die bekanntlich durch den Zentralverband der rheinischen Industriellen bei der Regierung gegen die Beschlüsse der Reichstags-Kommission zum Unfallversicherungsgesetze Protest erhoben und unverfroren erklärt hatten:

„diese wesentlich von sozialdemokratischem Geiste durchwehten und getragenen Beschlüsse mußten im Zentral-Verband umsomehr Bedenken erregen, da sie nicht nur von sozialdemokratischen Mitgliedern der Kommission ausgingen, sondern auch die völlige Unterstützung der Vertreter anderer Parteien gefunden hatten“,

sodaß sogar ihr eigener Klassengenosse Rösicke sagen mußte:

„man liebe es jetzt, Alles, was von oder für die Arbeiter gefordert werde, als sozialdemokratische Forderungen zu denunziren, um es ablehnen zu können!“

Völlige Klarheit über das Regierungsprogramm für die Neuwahlen schuf der vom 11. Dezember datirte Erlaß, den wir als nicht aus praktischen, sachlichen, sondern aus

politischen Erwägungen entsprungen, ansehen: die Unterdrückung der politischen und wirthschaftlichen Bestrebungen der deutschen Arbeiterklasse soll der Kaufpreis sein, um den sich die Regierung für die nächsten Wahlen eine gefügige Reichstagsmehrheit aus den Unternehmerparteien sichern will.

Dieser Geheim-Erlaß lautet:

Vertraulich! Berlin, den 11. Dezember 1897.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)
II 2916.

In letzter Zeit ist in der Tagespresse und Fachliteratur wie in Vereinsversammlungen die Frage lebhaft erörtert worden, ob nicht angesichts der durch die Arbeiterbewegung der letzten Jahre gelieferten Erfahrungen von der Gesetzgebung ein **erhöhter Schutz gegen Mißbrauch der** durch § 152 der Gewerbe-Ordnung gewährleisteten **Koalitionsfreiheit** zu verlangen sei.

Dabei sind mehrfach Bestimmungen für erforderlich erklärt worden, wie sie seitens der verbündeten Regierungen im Jahre 1890 in dem Entwurfe der Gewerbe-Ordnungs-Novelle (Reichstags-Drucksache 1890 Nr. 4) zur Erweiterung und Verschärfung der Strafbestimmungen des § 153 a. a. O. vorgeschlagen, damals aber vom Reichstage mit erheblicher Mehrheit, zum Theil aus Bedenken grundsätzlicher Art, abgelehnt worden sind. Bei der Wichtigkeit der Sache scheint es geboten, an der Hand der bisherigen Erfahrungen diese Frage einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen und dabei insbesondere zu prüfen, ob sich nicht das Bedürfniß herausgestellt hat, bei Arbeiterausständen den arbeitswilligen Personen gegen **Vergewaltigung** und **Einschüchterung seitens der Ausständigen** oder anderer für diese eintretenden Personen einen kräftigeren Schutz als bisher zu leihen.

Erhebungen hierüber gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte dürften ein werthvolles Material um deswillen erwarten lassen, weil die letzten Jahre, namentlich 1896 und 1897, an Ausständen und Aussperrungen in verschiedenen Gewerbezweigen besonders reich waren, das . . . . Ministerium beehre ich mich hiernach um eine gefällige **vertrauliche** Aeußerung über die nachstehenden Fragen zu ersuchen.

I. Ist gegenwärtig eine Wiederaufnahme der in der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom Jahre 1890 zu § 153 gemachten Abänderungs-Vorschlägen geboten, und zwar sowohl zur **Erweiterung**

der **strafbaren Thatbestände** als auch zur **Verschärfung** des in Anwendung zu bringenden **Strafmaßes.**

Welche inzwischen hervorgetretenen Erscheinungen sprechen besonders für ein solchen Vorgehen?

1. Ist es häufiger unternommen worden, Arbeiter durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, Ehrverletzungen oder Verrufserklärungen zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit zu hindern, ohne daß es sich dabei nachweisbar um Verabredung und Vereinigungen der im § 152 bezeichneten Art handelte? Sind gleiche Wahrnehmungen gemacht worden hinsichtlich widerrechtlicher Einwirkungen **auf Arbeitgeber,** sei es, um sie zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen, oder um sie an der Annahme solcher zu hindern?

Konnte in derartigen Fällen eine Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen stattfinden oder mußte eine Bestrafung unterbleiben, weil der ausgeübte Zwang nicht eine Verabredung zum Zwecke hatte und aus diesem Grunde § 153 der Gewerbe-Ordnung unanwendbar war?

2. Hat sich das im § 153 vorgesehene Strafmaß als ausreichend erwiesen, um auch schwerere Fälle der dort bezeichneten widerrechtlichen Einwirkung auf andere zur Durchführung von Arbeitseinstellung, Aussperrung u. s. w. ausreichend zu sühnen?

3. Waren in den letzten Jahren häufig Arbeitseinstellungen mit Kontraktbruch der Arbeiter verbunden und war in solchen Fällen vorher zur Einstellung der Arbeit öffentlich aufgefordert worden? War eine Bestrafung nach § 110 des Strafgesetzbuches unmöglich? Ist von einer **Strafvorschrift gegen die öffentliche Aufforderung zur Arbeitseinstellung,** insbesondere wenn diese widerrechtlich ist, eine **Einschränkung der Streiks** und des Kontraktbruchs zu erwarten?

II. Sind, **abgesehen** von den in der Novelle von 1890 zu § 153 enthaltenen Vorschlägen, weitere gesetzliche Maßnahmen in Aussicht zu nehmen, um bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Koalitionsfreiheit der Anwendung unerlaubter Mittel zur Durchführung der Kämpfe um Lohn- und Arbeitsbedingungen entgegenzutreten? **Welche Vorschläge können in dieser Beziehung gemacht werden?**

Besteht insbesondere nach den dortigen Erfahrungen ein Bedürfniß, bei Ausständen arbeitswillige Personen gegen den Terrorismus der Ausständigen und Agitatoren besser zu schützen und Diejenigen zu strafen, welche, um Andere von der Aufnahme

oder Fortsetzung der Arbeit abzuhalten, Posten ausstellen, Arbeitsstätten, Zugänge zu denselben, öffentliche Straßen und Plätze (Bahnhöfe, Hafenplätze) überwachen; Arbeitswillige durch Reden oder Thätlichkeiten belästigen, ihnen das Arbeitsgeräth rechtswidrig vorenthalten oder beiseite schaffen?

Einer gefälligen Aeußerung darf ich so rechtzeitig entgegensehen, daß nöthigenfalls die weiteren Verhandlungen früh genug abgeschlossen werden können, um dem **Reichstage** bei seinem **nächsten Zusammentreten** eine **neue Vorlage machen zu können.**

In Vertretung:
gez. Graf Posadowsky.

Mit Recht konnten die sozialdemokratischen Redner darauf hinweisen, dieser Erlaß sei nur das Echo der Kaiserrede auf dem Sparrenberg bei Bielefeld mit der Drohung der schwersten Strafe gegen Diejenigen, welche die „Arbeitswilligen" an der Aufnahme der Arbeit hindern.

Das Programm der Regierung heißt eben: Vernichtung der Gewerkschaften, unter dem Vorwande, Ausschreitungen zu verhüten, Ausschreitungen, die nur vereinzelt vorgekommen und gerade dort am wenigsten, wo den Arbeitern die Möglichkeit gelassen worden war, sich in starken Verbänden zu organisiren — eine Thatsache, die in den amtlichen Berichten der Fabrikinspektoren wiederholt festgestellt wurde.

Herr Posadowsky suchte freilich seinen Geheim-Erlaß als eine harmlose Anfrage hinzustellen, aber im gleichen Athemzuge erklärte er auch, er werde mit diesem Erlaß als **Wahlmanifest der Regierung vor die Wähler** treten, und er gestand offen zu, daß der Erlaß auf Wunsch der Unternehmer ergangen und eine der schlimmsten Stellen sogar wörtlich einer Eingabe der Baugewerksmeister-Innung (einer der arbeiterfeindlichsten Unternehmer-Organisationen) entnommen sei.

Eine „harmlose Anfrage"! Und dabei wird ganz offen gesagt, weil die letzten Jahre so viele Streiks gezeigt haben, deshalb sei die Anfrage ganz besonders angebracht; und weiter wird gefragt, ob nicht die (völlig gesetzliche) bloße öffentliche Aufforderung zur Arbeitseinstellung schon strafbar gemacht werden solle, um dadurch vielleicht eine Einschränkung der Streiks herbeizuführen! Ferner: ob

nicht durch die Wiederaufnahme des im Jahre 1891 abgelehnten § 153 der Gewerbeordnung nicht blos eine Verschärfung des Strafmaßes, sondern auch eine Erweiterung des strafbaren Thatbestandes herbeigeführt werden solle, d. h. also daß künftig auch Handlungen als strafbar bei den Arbeitern verboten werden sollen, die bisher überhaupt nicht als strafbar gelten!

Um das Ungeheuerliche dieser Forderung zu begreifen, muß man die jetzt giltige Fassung des § 153 der Gewerbeordnung mit der damaligen Regierungsvorlage vergleichen. Es lautet

der jetzige § 153:

„Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß **bis zu drei Monaten bestraft,** sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.“

die Regierungsvorlage von 1890:

„Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Verletzungen oder durch Verrufserklärungen 1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Theilnahme an Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern. 2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern. 3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern, wird mit Gefängniß **nicht unter einem Monat** bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängniß **nicht unter einem Jahre ein.** Die gleichen Strafvorschriften finden auf Jeden Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert.“

Nach einer Zusammenstellung der Hamburger Generalkommission der deutschen Gewerkschaften sind auf Grund des jetzigen § 153 der Gewerbeordnung im Jahre 1897 allein wegen Vergehen gegen die Streikbrecher **262** Streikende (d. h. auf je 1000 Streikende ungefähr einer) mit zusammen **48 Jahren 5 Monaten 3 Wochen** und **6 Tagen Gefängniß** und **783 Mk. Geldbußen bestraft** worden. Daß auch nur ein einziger Unternehmer auch nur mit einem Tage Gefängniß wegen Bedrohung, Ehrverletzung, Zwang oder Verrufserklärung bestraft worden wäre, davon haben wir wenigstens, trotz aller **„schwarzen Listen" der Unternehmer** und Konventionalstrafen-Vereinbarungen, nichts gelesen! Das genügt aber den deutschen Unternehmern und dem Herrn Grafen v. Posadowsky noch nicht! Darum soll der alte § 153 wieder ausgegraben werden, der gleich Strafen bis zu fünf Jahren Gefängniß im Maximum zuläßt, also mehr als bei einer ganzen Anzahl gemeiner Vergehen und Verbrechen, z. B. Meineid, Kuppelei, Todtschlag, schwere Körperverletzung, Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Betrug, Hehlerei, Wucher, Brandstiftung. In den Augen der kapitalswüthigen Unternehmer und der Reichsregierung müssen also Streikvergehen der um besseren Lohn, kürzere Arbeitszeit und bessere Arbeitsbedingungen kämpfenden deutschen Arbeiter schimpflichere Verbrechen sein als die oben genannten gemeinen Vergehen! Daher auch die Bestimmung, daß, wer die Handlung „gewohnheitsmäßig" begangen hat, gleich mit mindestens einem Jahr Gefängniß bestraft werden muß! Und bei unserer Rechtssprechung wäre sicher zu erwarten, daß alle Redakteure von Arbeiterblättern, alle Gewerkschaftsvorstände und Gewerkschaftsmitglieder einfach als „Gewohnheitsverbrecher" angesehen und bestraft würden. Wir haben es ja jetzt schon wiederholt erlebt, daß solche Redakteure und Arbeiter von Gewerbegerichten, Unfall-Schiedsgerichten, ja sogar vom Reichsversicherungsamt als Vertreter zurückgewiesen wurden, weil sie diese Vertretung angeblich „gewerbsmäßig" betreiben, obwohl alle diese Leute nachgewiesenermaßen keinen Pfennig Entschädigung beanspruchten oder erhielten! Und weiter

wissen wir, daß heute schon neben dem § 153 von den Gerichten gegen die streikenden Arbeiter der § 110 (öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze), der § 240 (Nöthigung) und sogar der § 253 (Erpressung) in schärfster Weise zur Anwendung gebracht werden, während uns freilich bis jetzt nichts davon bekannt ist, daß ein Unternehmer wegen Erpressung bestraft worden sei, weil er seinen Arbeitern unter der Drohung der Entlassung den Austritt aus der Gewerkschaft befohlen, ihnen die Löhne vermindert oder die Arbeitszeit verlängert hat. Umgekehrt sind wiederholt die schwersten Strafen über Arbeiter verhängt worden, wenn sie unter Androhung der Sperre im Nichtbewilligungsfall höhere Löhne oder kürzere Arbeitszeit von ihren Unternehmern gefordert hatten!

Aber selbst dieser ungeheuerliche § 153 der Regierungsvorlage von 1890, der sogar zahlreichen deutschen Unternehmern zu gehässig und allzu ungerecht erschien, genügt Herrn v. Posadowsky nicht, denn er frägt in dem Erlaß sub II ausdrücklich, ob weitere gesetzliche Maßnahmen in Aussicht zu nehmen und welche Vorschläge in dieser Beziehung gemacht werden können. Und damit ja kein Zweifel darüber bestehen kann, was der Sozialreform-Minister meint, spricht er vom „Terrorismus der Ausständigen und **Agitatoren**", vom Postenstehen, von Ueberwachung der Bahnhöfe und Straßen; ja sogar vor „Belästigung durch Reden" sollen die „Arbeitswilligen" geschützt werden, so daß man also künftig einen Streikbrecher überhaupt nicht mehr ansprechen könnte, ohne in Gefahr zu kommen, wegen „Terrorismus" vom nächsten besten Polizeibeamten oder freiwilligem Büttel am Kragen gepackt zu werden.

Der Zweck dieses Geheim-Erlasses war so durchsichtig, daß alle pathetischen Versicherungen des Staatssekretärs, er beabsichtige keineswegs, das Koalitionsrecht als solches anzutasten, im Reichstag wenig Gläubige fand. Sogar Herr Lieber, der Führer des **Zentrums**, der freilich den Erlaß „an und für sich" für unverfänglich erklärte, gab unumwunden zu, daß eine Reihe von Punkten „geradezu bedenklich" seien, und gab den Sozialdemokraten darin völlig Recht, daß der Erlaß das Schlimmste befürchten lasse und seine richtige

Bedeutung erst durch die Rede des Staatssekretärs vom 13. Dez. 1897 erhalte, worin dieser ausgeführt hatte, daß in keinem Lande die Arbeiter die Koalitionsfreiheit weniger nothwendig hätten als in Deutschland, weil sie hier das allgemeine gleiche Wahlrecht hätten, und ferner durch seine charakteristische Anschauung, daß in Deutschland schon um deswillen heute keine Arbeiter-Koalitionen zuzulassen seien, weil **„diese zum großen Theil nichts sein würden als Streikvereine"**. Er belehrte den Herrn Staatssekretär, daß das allgemeine Wahlrecht das Koalitionsrecht der Arbeiter weder ausschließe noch überflüssig mache, unterließ aber beizufügen, daß beide einander geradezu ergänzen müssen, wenn nicht beide Waffen stumpf bleiben sollen. Das allgemeine Wahlrecht muß dazu benützt werden, die mittelst des Koalitionsrechts erzielten wirthschaftlichen Erfolge dauernd gesetzlich festzulegen und sie ferner denjenigen Arbeiterschichten zugänglich zu machen, die durch die kapitalistische Ausbeutung bereits so tief niedergedrückt und kampfunfähig gemacht sind, daß sie aus eigener Kraft auch mittelst des Koalitionsrechts gegen die Uebermacht des Kapitals nicht mehr erfolgreich ankämpfen können. Soweit durfte natürlich Herr Lieber nicht gehen, aber jetzt, wo die Wahlen vor den Thüren stehen, mußte das Zentrum seiner Arbeiterwähler halber natürlich sich wenigstens theoretisch gegen jedes Attentat auf das Koalitionsrecht der Arbeiter erklären. In einer zweiten Rede aber erklärte Herr Lieber sich auch gern bereit, der Regierung im Kampfe **„gegen den Umsturz"** seine Hilfe zu leihen, wobei er freilich wiederum versicherte, das Zentrum werde auf wirthschaftlichem Gebiete immer für das gleiche Recht für Arbeiter und Unternehmer eintreten — theoretisch gewiß, praktisch schweigen aber die Zentrumsvertreter zu allen Vergewaltigungen der Arbeiter durch die Unternehmer und stimmen gegen alle von den Sozialdemokraten vorgeschlagenen Maßregeln, die eine Sicherstellung dieser theoretischen Gleichheit zu Gunsten der Arbeiter bewirken könnten.

Daß die **Konservativen** jeder Maßregel zujauchzen, die auf eine Knechtung der Arbeiter und Stärkung der Aus-

beutergewalt hinausläuft, ist so selbstverständlich, daß es keine Verwunderung erregte, als sie durch den Grafen Stolberg dem Grafen Posadowsky ihre unbedingte Zustimmung ausdrückten. Graf Stolberg, der nicht oft und nicht lange genug zu „schreien" weiß, wenn es gilt, den Beutel der Agrarier auf Kosten der Steuerzahler im Reiche, d. h. der breiten arbeitenden Klassen, zu füllen, hatte sogar den Zynismus, zu erklären, es sei eigentlich „schade um die Zeit", die der Reichstag dieser Frage widme, die das Lebensinteresse der ganzen deutschen Arbeiterschaft berührt. Und auch der alte Gründer Kardorff, der von jeher einer der ärgsten Feinde aller Sozialreformgesetze war, jubelte im Namen der **freikonservativen** Stummlinge dem neuen Staatssekretär zu, und schließlich kam auch Stumm selber in eigener Person mit zwei Reden, um seinen alten Haß gegen die Sozialdemokratie und gegen alle und jede Arbeiterorganisation mit alten Redensarten zu versichern, wie er das bei allen passenden und unpassenden Gelegenheiten im Reichstage so oft thut, daß ihm dabei bald Niemand mehr zuhören mag. Für ihn sind schon die Hirsch-Dunker'schen Gewerkvereine eine „skandalöse Tyrannei", und zum Beweise dafür verweist er auf Lügenberichte der Unternehmerorgane aus England und Amerika; für ihn sind die Februar-Erlasse des Kaisers gerade durch den § 153 der Regierungsvorlage von 1890 erfüllt und die schweren Verurtheilungen wegen Streikvergehen ein Beweis, daß noch schärfere Strafparagraphen nöthig sind; er nannte sogar die Forderung der christlichen Bergarbeiter, auf einen Minimallohn von 1500 Mark jährlich hinzuarbeiten, eine „unerhörte maßlose Forderung" und erklärte Alles aufbieten zu wollen, um die Arbeiter vor den Blutsaugern zu bewahren, die bestrebt sind, sich von ihren theuer erworbenen Groschen zu mästen, worauf ihm die Sozialdemokraten spöttisch antworteten, er meine unter den Blutsaugern hoffentlich die kapitalistischen Ausbeuter. Als Herr Stumm dann ausdrücklich auf die sozialdemokratischen Agitatoren hinwies, wurde er auf die wegen Betrug, Schwindel und Unterschlagungen im Zuchthaus- und Gefängniß sitzenden Agitatoren seiner eigenen Partei hingewiesen, die zum Theil zu den „Edelsten und Besten der

Nation" gehören! Und er wurde weiter gefragt, woher denn seine 2 Millionen jährliches Einkommen anders herrühren als aus der Ausbeutung jener Arbeiter, die Leben, Gesundheit und Jugend im Dienste des Kapitals opfern müssen, um dann hinter den sicheren Mauern des Herrenhauses von Stumm als „Lausbuben" titulirt zu werden und bei denen er, der vielfache Millionär, es als maßlose Forderung bezeichne, wenn diese Tag für Tag ihr Leben riskirenden Bergarbeiter 1500 Mark Jahreslohn erstrebten! Darauf blieb Herr Stumm die Antwort schuldig.

Stumm war natürlich gerade wie Posadowsky blos aus Liebe zu den Arbeitern gegen die Arbeiterkoalition, weil diese das Pietätsverhältniß zwischen Unternehmer und Arbeiter störe, das Herr Posadowsky mit allen Mitteln der Staatsgewalt wieder herstellen will. Wie dieses „Pietäts-", dieses „persönlich-patriarchalische" Verhältniß sich gestalten soll bei den Riesenbetrieben der modernen Großindustrie, den Trusts, Ringen oder auch nur bei den Aktiengesellschaften, die von allem persönlichen Besitz, von jeder persönlichen Leitung und Einwirkung durch die ewig wechselnden juristischen Besitzer, die Aktionäre, entkleidet sind, das verheimlichte der Herr Staatssekretär ebenso wie der „Scharfmacher", weil sie die Thatsache nicht hinwegreden können, daß die Arbeiter heute nur ein „Pietäts"verhältniß dem Kapital gegenüber zu betonen haben: die höchstmöglichen Löhne und die kürzestmögliche Arbeitszeit für sich zu erringen im Interesse ihrer Familien und ihrer Gesundheit, bis sie in der Lage sind, nach Eroberung der politischen Macht die Umwandlung der auf der Waarenproduktion und der darin begründeten Ausbeutung der Arbeitskraft beruhenden bürgerlichen Gesellschaft in die sozialistische herbeizuführen durch die Ueberführung der Arbeitsmittel in Gemeinbesitz zum Zweck gesellschaftlicher Produktion.

Die „Belastung der Industrie" durch die Ausgaben für die Arbeiterversicherungsgesetze wurde vom Staatssekretär Posadowsky so pomphaft den Arbeitern als Anlaß zur Dankbarkeit gegen die braven Unternehmer vor die Nase gehalten, daß sogar Stumm sich mit der bloßen Erwähnung begnügen

konnte, umsomehr als Herr Posadowsky die funkelnagelneue Entdeckung machte, daß die Unternehmer nicht über die materiellen Opfer klagten, während die Unternehmerpresse jahraus jahrein so und so oft sogar das Gespenst der Konkurrenz-Unfähigkeit mit dem Ausland an die Wand malte! Rund eine Million Mark täglich „zum Besten der Arbeiter", sagt Herr Posadowsky, zahlen die deutschen Unternehmer! Darauf konnte ihm unser Redner erwidern:

„Ganz richtig; aber man muß diese Zahl auch in Vergleich stellen! So absolut hingestellt sieht es sehr viel aus, klingt nach etwas, und ich behaupte, es ist doch nicht viel dahinter. Wir haben in Deutschland 18 Millionen versicherungspflichtige Arbeiter; wenn die Unternehmer also täglich eine Million zahlen, dann trifft auf jeden einzelnen Arbeiter von Seiten des Unternehmers die große Wohlthat **von $5^1/_2$ Pfennig pro Kopf**, also das, was ungefähr Jeder jeden Tag jedem Bettler giebt, ohne großes Aufsehen zu machen — (Unruhe — Zwischenruf), wenns nicht auf den Bruchtheil stimmt, so stimmt es aber doch im Ganzen. — Nun muß man demgegenüber denn doch fragen: was verdient denn der Unternehmer täglich an jedem einzelnen Arbeiter? Ich will eine andere Frage, aus wessen Tasche denn diese $5^1/_2$ Pfennig gezahlt werden, bei einer anderen Gelegenheit berühren; ich stelle hier blos die Frage: wenn die Unternehmer täglich eine Million für die Versicherungsgesetze zahlen, wie groß ist dann auf der anderen Seite der Verdienst, den die Unternehmer haben? Der Herr Staatssekretär hat uns freilich nichts davon gesagt, daß auch die Arbeiter an der Versicherungsgesetzgebung finanziell betheiligt sind; er hat uns nicht gesagt, daß auch die Arbeiter jährlich circa 150 Millionen aus ihrem kärglichen Lohn beisteuern müssen.

Aber etwas anders schaut das Bild auch dann aus, wenn wir einen Blick auf die Marinedenkschrift werfen. In der Marinedenkschrift heißt es, daß $1^1/_2$ Milliarden deutsches Kapital in ausländischen Unternehmen angelegt seien; weitere $1^1/_2$ Milliarden seien von deutschen Unternehmern und deutschen Kapitalisten in ausländischen Staatspapieren angelegt. Die deutschen Unternehmer beziehen demnach — was übrigens Professor Roscher schon vor 20 Jahren als Schätzung hingestellt hat, und was heute eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist — jährlich 500 Millionen aus ihren ausländischen Unternehmungen. Täglich eine Million

zahlen sämmtliche deutsche Unternehmer an 18 Millionen deutsche Arbeiter Versicherungsgebühren. Täglich 2 Millionen ungefähr beziehen aber einige hunderttausend Unternehmer allein aus ausländischer Produktion; all die Millionen und Abermillionen an Renten, Profit und Zinsen aus deutschen Unternehmungen sind noch garnicht darunter begriffen. (Lachen rechts und bei den Nationalliberalen.)

Woher, meine Herren, kommen denn all diese Millionen? Woher anders als aus der Differenz zwischen dem Arbeitsverdienst und dem Arbeitslohn; es sind also die Arbeiter, die in letzter Linie diese Million für Versicherung bezahlen.

Aber diese Million täglich hat noch eine ganz andere, sehr gewichtige und sehr bedeutungsvolle Kehrseite, von der leider der Herr Staatssekretär von Posadowsky — es ist das ganz bezeichnend — kein Wort gesprochen hat. Es sind jetzt die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für das Jahr 1896 erschienen. Meine Herren in dem Jahre 1896 sind 351 789 Unfälle gemeldet worden. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) 86 403 sind bereits nach ihren Entschädigungen festgestellt; drei Viertel sind noch in der Schwebe. Von diesen 87 403 Fällen fallen allein **2650 auf Kinder unter 16 Jahren** (hört! hört! bei den Sozialdemokraten); **7101** Verunglückte sind **todt** (hört! hört! bei den Sozialdemokraten), **44 982** dauernd theilweise und 1547 dauernd völlig erwerbsunfähig. Nehmen wir das letzte Jahrzehnt von 1886 bis 1895 zusammen, so ergeben sich auf dem Schlachtfelde der deutschen Industrie für die Arbeiterklasse **51761 Todte, 23818 ganze Krüppel, 236470 halbe Krüppel** und 119 441, die von den Krankenkassenärzten als geheilt entlassen wurden. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Auf dem Schlachtfelde der Industrie zur Eroberung der Dividenden und Profite der Unternehmerklasse sind also im letzten Jahrzehnt nahezu eine halbe Million Menschen verunglückt (Unruhe rechts und bei den Nationalliberalen), mehr wohl, als der ganze deutsch-französische Krieg gekostet hat. Meine Herren, angesichts dieser Zahlen mit den $5^1/_2$ Pfennig täglich pro Kopf der Arbeiterbevölkerung paradiren zu wollen, dafür ist bei der deutschen Arbeiterklasse kein Verständniß vorhanden."

Die Nationalliberalen ließen durch den hessischen Abgeordneten Osann einen Eiertanz aufführen; theoretisch ist auch die „Fraktion Drehscheibe" für die Koalitionsfreiheit,

praktisch möchten sie aber nicht nur die politische, sondern auch die wirthschaftliche Knechtung der Arbeiter, also den Zweck des Erlasses, aber der Weg des Erlasses ist ihnen nunmehr, da er durch den „Vorwärts" gleichsam mit einer Warnungstafel gekennzeichnet ist, sehr unangenehm. Die **Freisinnige Vereinigung** und ebenso die **Freisinnige Volkspartei** nahmen gegen den Erlaß und seine Tendenz Stellung und erklärten sich gegen die ausnahmsweise Behandlung der Arbeiter, weil damit doch nur Wasser auf die Mühle der Sozialdemokratie getrieben und die Meinung erweckt würde, „daß die bestehende Staatsordnung für den Arbeiter nicht die erforderliche Gerechtigkeit kenne." —

Fassen wir das Resultat dieser Debatte zusammen, so können wir sagen, sie erbrachte von Neuem den Beweis, einmal, daß, wenn die Klassen-Interessen der Arbeiter auf dem Spiele stehen, keine einzige der bürgerlichen Parteien ganz und rückhaltlos für die Arbeiterklasse eintritt und zweitens, daß, wenn die Arbeiter nicht bei den nächsten Wahlen der Regierung das Spiel verderben, diese im Interesse des Unternehmerthums mit den schärfsten Maßregeln gegen die wirthschaftlichen Kämpfe der Arbeiter zu Felde ziehen wird. Das „Manifest der Regierung", dieser Posadowsky'sche Erlaß, ist der Scheinwerfer für die Regierungs-Absichten: die Arbeiter den Unternehmern zu opfern, um bei den nächsten Wahlen eine gefügige Regierungsmehrheit zu erhalten!

Arbeiterschutz.

Das Kennzeichen der kapitalistischen Gesellschaft ist, daß die Produktionsmittel — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — sich im Besitz einer verhältnißmäßig kleinen Bevölkerungsschicht befinden, während die besitzlosen Massen, getrennt von den Produktionsmitteln, den Besitzern derselben ihre Arbeitskraft zum Kaufe anbieten müssen. Denn ohne Produktionsmittel kann keine

Arbeit verrichtet werden; ohne Grund und Boden wie ohne Saat kann der Landmann weder säen noch ernten; ohne Werkzeuge kann der Handwerker, ohne Maschinen der Fabrikarbeiter nicht thätig sein; beide brauchen außerdem Rohmaterial, und zwar je vollkommener die Technik wird, je rascher die Maschinen arbeiten und je größer sie sind, um so größere Mengen, so daß im Konkurrenzkampf der Industrie Derjenige, der über zu geringe Mengen Produktionsmittel verfügt, der Kleinbesitzer, Handwerker, vom Großbetrieb überwunden und wie der gänzlich Besitzlose zur Armee der Proletarier heruntergedrückt wird.

Der Besitzlose ist also gezwungen, seine Arbeitskraft an den Besitzer von Produktionsmitteln zu verkaufen, gelingt ihm dieser Verkauf nicht, bleibt er arbeitslos, so nützt ihm seine Arbeitskraft nichts, er empfindet es vielmehr als eine grausame Naturnothwendigkeit, daß er zur Erhaltung seiner Arbeitskraft, die er nicht verwerthen kann, essen muß!

Gelingt ihm aber der Verkauf, so muß er, der Arme, dem reichen Kapitalisten deren Gebrauchswerth noch vorschießen, denn der Arbeiter erhält ja seine Arbeitskraft erst bezahlt, nachdem sie eine Zeit lang — Stunde, Tag oder Woche, mitunter 2 Wochen — in Thätigkeit war.

Bei diesem Kaufgeschäft bestimmen wie beim Vieh- oder Getreidehandel oder dem Handel mit irgend welchen anderen Waaren nur Angebot und Nachfrage den Preis. Ist mehr Vieh auf dem Markt als gebraucht wird, so sinkt der Preis des Viehs, sind mehr Arbeitskräfte da als gebraucht werden, so sinkt der Preis der Waare der Arbeitskraft, der **Arbeitslohn.** Die Höhe des Lohnes richtet sich also nicht danach wie viel der Arbeiter braucht, um sich und die Seinen zu ernähren und zu erhalten, sondern der Lohn sinkt, wenn das Angebot von Arbeitern die Nachfrage übersteigt, und zwar kann er so tief fallen, daß die Arbeiter verelenden; die Grenze, welche Lassalle annahm (siehe ehernes Lohngesetz, S. 48), daß mindestens der nothwendige Lebensunterhalt gewährt werde, wird von der kapitalistischen Ausbeutung skrupellos überschritten, mögen ihre Vertreter sich auch noch so religiös geberden und

von Nächstenliebe reden und predigen lassen. Das Kapital kennt keine Moral, keine Religion, sein einziger Gott ist der Profit. Es drückt die Löhne so tief herunter, daß die Arbeitenden oft sich nicht einmal satt essen, viel weniger noch sich richtig ernähren können, so daß die bei der Arbeit verausgabte Körperkraft nicht ersetzt und daher die natürliche Lebensdauer des Arbeiters verkürzt wird.

Gleichzeitig hat das Kapital das Streben, die **Arbeitszeit** so lang als möglich auszudehnen. Für das Kapital hat der Arbeitstag des Arbeiters 24 Stunden, und jede Ruhepause, die es dem Arbeiter gewährt, betrachtet es als eine Einbuße an dem ihm von Rechtswegen zukommenden Gewinn.

Wenn das Angebot von Arbeitskräften größer ist als der Bedarf, sinkt daher nicht nur der Lohn, sondern es steigt auch die Arbeitszeit. Seinen ganzen Lebenstag hindurch soll der Arbeiter für das Kapital nichts sein außer Arbeitskraft und daher alle nur irgendwie mögliche Arbeitszeit dem Kapital angehören. „Zeit zu menschlicher Bildung," sagt Karl Marx im I. Bande des „Kapital", „Zeit zur Erfüllung sozialer Funktionen, zu geselligem Verkehr, zum freien Spiel der physischen und geistigen Lebenskräfte, selbst die Feiertage des Sonntags — reiner Firlefanz." Das Kapital ist gleichgiltig dagegen, ob dem Arbeiter die genügende Zeit zum Schlaf, zur Erholung, zur Ernährung übrig bleibt, es fragt nicht, wie lange der Arbeiter bei Ueberanstrengung seiner Arbeitskraft leben kann. Was es interessirt, ist einzig und allein das Höchstmaß von Arbeitskraft, das in einem Tage flüssig gemacht werden kann. Es erreicht dies Ziel durch Verkürzung der Dauer der Arbeitskraft — es treibt Raubbau wie der habgierige Landwirth, der den Bodenertrag steigert, bis der Boden erschöpft und unfruchtbar ist.

Und da in Folge des raschen Wachsthums der industriellen Bevölkerung — bei gleichzeitig stets geringer werdender Lebensdauer — und in Folge der Verdrängung von Arbeitern durch die Maschinen das Angebot von Arbeitskräften in der Industrie fast ständig größer ist als die Nachfrage — so braucht das Kapital nicht zu fürchten, daß es durch Mangel

an Arbeitern zur Verbesserung der Lage derselben gezwungen werden könnte.

In einigen Großgrundbesitzerdistrikten, besonders in Ostelbien, ist allerdings Mangel an Arbeitern vorhanden, weil diese vor der schlechten Behandlung, elenden Bezahlung und überlangen Arbeitszeit nach den Industriebezirken fliehen, in denen das Kapital nicht mehr so unumschränkt seine Herrschaft ausüben kann; in jenen Agrarbezirken aber sucht und findet die herrschende kapitalistische Gesellschaft die Staatshilfe, welche durch Gesindeordnung oder Zulassung ausländischer Lohndrücker ihr die billigen und gefügigen Arbeiter verschafft. (Siehe: Gesindeordnung.) Je länger die Arbeitszeit und je niedriger der Lohn, um so gewinnbringender ist der Arbeiter für den Kapitalisten, denn umsomehr erzeugt der Arbeiter nicht nur so viel Waaren (Werthe) wie sein Lohn beträgt, sondern mehr Waaren, den **Mehrwerth.**

Das Streben des Kapitalismus geht danach, diesen Mehrwerth so weit als nur möglich zu vergrößern. Dieser Mehrwerth, diese unbezahlte Arbeitskraft der Arbeiter, ist es, durch welche das Kapital der Besitzenden, da diese sich Arbeitskräfte unterwerthig kaufen können, wächst. Es sind die von den Kapitalisten den Arbeitern nicht bezahlten Groschen, von denen die Reichen, ohne zu arbeiten, im Ueberfluß schwelgen.

Das Streben des Kapitalismus geht nur nach Mehrwerth, nur nach Profit; Rücksicht gegen die Mehrwertherzeuger, die Arbeiter, kennt er nicht. Aber, sagt Marx im „Kapital“, Bd. I.:

„Im Großen und Ganzen hängt dies auch nicht vom guten oder bösen Willen des einzelnen Kapitalisten ab. Die freie Konkurrenz macht die der kapitalistischen Produktion innewohnenden Gesetze dem einzelnen Kapitalisten gegenüber als äußerliches Zwangsmittel geltend. Die Gestalten von Kapitalisten und Grundeigenthümer zeichne ich keineswegs im rosigen Licht. Aber es handelt sich hier um die Personen nur, soweit sie die Personifikation ökonomischer Kategorieen sind, Träger von bestimmten Klassenverhältnissen und Interessen. Weniger als jeder andere kann mein Standpunkt, der die Entwickelung der ökonomischen Gesellschaftsformation als einen naturgeschichtlichen Prozeß auffaßt, den

Einzelnen verantwortlich machen für Verhältnisse, deren Geschöpf er sozial bleibt, so sehr er sich auch subjektiv über sie erheben mag." (Vergl. auch S. 57.)

Die Sozialdemokratie, deren Theorien auf denen von Marx fußen, bekämpft im Kapitalisten nicht dessen Person, sondern die in ihm und seinen Klassengenossen zur Verkörperung gebrachte Herrschaft des Kapitalismus.

Und gegen diese kämpft der einzelne Arbeiter gemeinsam mit seinen Klassengenossen des Proletariats, der besitzlosen Klasse, zum Schutz gegen die Ausbeutung durch die besitzende Klasse.

Dieser Kampf kann erst dann enden, wenn seine Ursache beseitigt ist: die kapitalistische Wirthschaftsordnung, durch welche die Produktionsmittel getrennt sind von den Massen der produzirenden Arbeiter. Und er kann nur dadurch enden, daß die Produktionsmittel nicht mehr im Besitz der Kapitalistenklasse bleiben, sondern gesellschaftliches Eigenthum werden, mit welchem die Produktion sozialistisch, das heißt für und durch die Gesellschaft betrieben wird. „Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die kapitalistische Ausbeutung," sagt mit Recht unser Programm, „ist nothwendiger Weise ein politischer Kampf."

Um diesen führen zu können, ist es nothwendig, daß die Arbeiter schon innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft sich gegen das Uebermaß der Ausbeutung wehren.

„Zum Schutz gegen die Schlange ihrer Qualen müssen die Arbeiter ihre Köpfe zusammenrotten und als Klasse ein Staatsgesetz erzwingen, ein übermächtiges, gesellschaftliches Hinderniß, das sie selbst verhindert, durch freiwilligen Kontrakt mit dem Kapital sich und ihr Geschlecht in Tod und Sklaverei zu verkaufen." (Marx, Kapital, Bd. I.)

Das sozialdemokratische Programm fordert daher zum Schutze der Arbeiterklasse eine **Arbeiterschutzgesetzgebung,** für welche die sozialdemokratische Fraktion im Reichstage bei jeder Gelegenheit eingetreten ist.

Neben diesem politischen Kampf um gesetzlichen Arbeiterschutz geht der gewerkschaftliche; beiden tritt die Kapitalistenklasse feindlich gegenüber.

Wer die Macht hat, hat das Recht. Je mehr sich die Arbeiter der politischen Vertretung der Arbeiterklasse, der Sozialdemokratie, anschließen, je stärker ihre gewerkschaftlichen Organisationen sind, um so größer ist das Maß von Arbeiterschutz, das sie der herrschenden Kapitalistenklasse abtrotzen können. Was bisher den Arbeitern an Schutz gewährt wurde, hat die besitzende Klasse nicht aus moralischen, nicht aus religiösen Rücksichten gewährt, sondern aus Furcht vor der Organisation der Arbeiter, wie es Bismarck am 26. November 1884 zugestand, als er im Reichstage sagte:

„Wenn es keine Sozialdemokraten gäbe und wenn nicht eine Menge sich vor ihnen fürchtete, würden die mäßigen Fortschritte, die wir überhaupt in der Sozialreform bisher gemacht haben, auch noch nicht existiren.“

Die Sozialreform.

Ein mühevoller Kampf ist es, den die Arbeiterklasse für den Arbeiterschutz führt. Jedes Mal, wenn durch das Wachsthum der Arbeiterbewegung Regierung und Unternehmerthum von Furcht ergriffen werden, suchen sie dieselbe durch Verfolgungen aller Art einzuschüchtern, und wenn sie sehen, daß dies nichts hilft, durch einige Brocken ungenügender Sozialreformen zu ködern. Als 1878 durch das Ausnahmegesetz die deutschen Arbeiter geknebelt waren, fordert 1881 die kaiserliche Botschaft Wilhelm I. den Reichstag auf, „seine Mithilfe zur Heilung sozialer Schäden im Wege der Gesetzgebung zu versagen. Die Heilung würde nicht ausschließlich im Wege der Repression (Unterdrückung) sozialistischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein.“

In dieser kaiserlichen Botschaft wurde gleichzeitig das Tabakmonopol verlangt, das die Arbeiter schwer belastet hätte; um diese bittere Pille schmackhaft zu machen wurde angekündigt, daß eine Kranken-, Unfall-, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung geschaffen werden solle.

Das Unfallversicherungsgesetz wurde angekündigt mit der Hoffnung, daß es dem Reichstag als eine Vervoll-

ständigung der Gesetzgebung zum Schutze gegen die sozialdemokratischen Bestrebungen willkommen sein werde.

„Die bisherigen Veranstaltungen, welche die Arbeiter vor der Gefahr sichern sollten, durch den Verlust ihrer Arbeitsfähigkeit in Folge von Unfällen oder des Alters in eine hilflose Lage zu gerathen, haben sich als unzureichend erwiesen, und diese Unzulänglichkeit hat nicht wenig dazu beigetragen, Angehörige dieser Berufsklasse dazu zu führen, daß sie in der Mitwirkung zu sozialdemokratischen Bestrebungen den Weg zur Abhilfe suchen."

In der Begründung zum Unfallversicherungsgesetz, das 1881 dem Reichstage zuging, hieß es: es sei eine Aufgabe staatserhaltender Politik, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht blos eine nothwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung ist.

„Zu dem Zwecke müssen sie durch erkennbare direkte Vortheile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zu Theil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als einen lediglich zum Schutz der besitzenden Klassen der Gesellschaft erfundenen, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen. Das Bedenken, daß in die Gesetzgebung, wenn sie dieses Ziel verfolgt, ein sozialistisches Element eingeführt werde, darf von der Betretung dieses Weges nicht abhalten."

Das Krankenversicherungsgesetz (vom 15. Juni 1883), das Unfallversicherungsgesetz (vom 6. Juli 1884) erfüllten ebensowenig wie „die Krönung des sozialen Gebäudes", das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz (vom 24. Mai 1889) die berechtigten Anforderungen der Arbeiter. (Näh. s. bei: Arbeiterversicherungsgesetze.)

Der Kongreß der deutschen Sozialdemokratie in Kopenhagen hatte schon 1883 einmüthig erklärt:

„In Bezug auf die sogenannte Sozialreform im deutschen Reiche glaube er weder an die ehrlichen Absichten noch an die Fähigkeit der herrschenden Klassen nach deren bisherigem Verhalten, sondern ist der Ueberzeugung, daß die sogenannte

Sozialreform nur als taktisches Mittel benutzt wird, um die Arbeiter vom wahren Wege abzulenken."

Unsere Fraktion wies im Reichstage bei jeder Gelegenheit nach, wie mangelhaft die gesammte Sozialgesetzgebung sei und daß derselben die richtige Grundlage fehle, ein Arbeiterschutzgesetz, welches verhindere, daß Krankheit, Unfall und Tod wie bisher so viele Opfer fordere.

1885 brachte die sozialdemokratische Fraktion einen Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes im Reichstag ein, doch wurde von den Mehrheitsparteien dessen Berathung hintertrieben.

Da inzwischen die Zahl der für uns abgegebenen Stimmen trotz des Sozialistengesetzes wuchs, suchte das Zentrum uns den Rang abzulaufen, indem es 1887 einen Arbeiterschutzgesetzentwurf einbrachte, der u. A. einen zehnstündigen Arbeitstag für verheirathete Frauen forderte. Der Bundesrat lehnte auf Anrathen Bismarcks diese Beschlüsse des Reichstags ab; unsere Fraktion war damals in Folge der Wahlbeeinflussungen nur 11 Mann stark, konnte daher nicht selbständige Anträge stellen, denn dazu gehören 15 Abgeordnete. Diese Gelegenheit, sich als die einzig arbeiterfreundliche Partei aufzuspielen, zumal sicher war, daß kein Antrag die Zustimmung Bismarcks fand, benützte das Zentrum 1888/89 abermals; es verlangte sogar die Einführung eines Normalarbeitstages von 11 Stunden für alle Arbeiter, wovon es heute, wo es die Macht hat, seinen Willen durchzusetzen, nichts wissen will (vergleiche die Rede Hertlings zum Antrag Hitze von 1896 bei: Achtstundentag, S. 112). Auch völliges Verbot der Sonntagsarbeit für das Gewerbe forderte das Zentrum und Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit.

Inzwischen hatte der Internationale Arbeiterkongreß in Paris im Juni 1889 Beschlüsse gefaßt für die Nothwendigkeit einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung und dieselben formulirt; sie entsprachen dem Programm der deutschen Sozialdemokratie. Nun erschienen, mitten in der Wahlkampagne, die **Kaiserlichen Erlasse** vom 4. Februar 1890.

Bismarck hat später dem Herausgeber des „Frankfurter Journals", Ritterhaus, im Juli 1890 erklärt, der Kaiser

habe sich von den Erlassen Erfolg bei den Wahlen versprochen!

In dem Erlaß an den Reichskanzler erklärte der Kaiser, er sei entschlossen zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche durch die Nothwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu erhalten. Es wurde betont, daß eine internationale Verständigung nothwendig sei. Ferner habe er die Berufung einer internationalen Arbeiterschutz-Konferenz, zu der die Regierungen von Frankreich, England, Belgien und der Schweiz eingeladen werden sollten, in Aussicht genommen mit der Aufgabe, „die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führten."

Gleichzeitig richtete der Kaiser als König von Preußen einen Erlaß an die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe in Preußen, in dem ein bestimmtes Programm festgelegt war. Die durch Gesetzgebung und Verwaltung bisher getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes seien unzureichend.

„Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiet laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art und Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf **gesetzliche Gleichberechtigung** gewahrt bleiben."

Ferner wurde die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte in Aussicht gestellt, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen", sich betheiligen sollten. Die staatlichen Bergwerke sollten „bezüglich der

Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten" entwickelt werden.

Eine internationale Arbeiterschutzkonferenz trat in Berlin Mitte März 1890 zusammen; ihre Ergebnisse waren gleich Null; weder wurden bindende Beschlüsse gefaßt noch näherten sich die Anschauungen der Konferenz dem Nothwendigsten der von den Arbeitern geforderten Schutzmaßregeln.

Dagegen stürzte Bismarck; der General Caprivi wurde am 30. März 1890 Reichskanzler, Frhr. v. Berlepsch Handelsminister. Dem Reichstage legte gleich bei seiner Eröffnung die Regierung einen Arbeiterschutzgesetzentwurf vor, der weit hinter den mäßigen Erwartungen der Arbeiter zurückblieb und gleichzeitig den Trutz der Kapitalisten gegen die Arbeiter durch Verschärfung des § 153, Einschränkung des Koalitionsrechtes (s. S. 90) verstärkte.

Die sozialdemokratische Fraktion überreichte ebenfalls einen Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes, der den dringendsten und nothwendigsten Ansprüchen der Arbeiter entsprach. Er kam zu keiner speziellen Berathung, weil der Regierungsentwurf in der Berathung voranging. Die Fraktion brachte daher ihre Forderungen bei der Berathung des Regierungsentwurfs als Anträge ein, natürlich ohne Erfolg. Was der Reichstag schließlich zusammenbraute, wurde durch eine „Verböserungskommission", die sich zwischen der ersten und zweiten Kommissionsberathung zusammenfand, noch verdorben. Ihr gehörten an: Dr. Gutfleisch (freisinnig), Möller (nationalliberal), Letocha (Zentrum), Dr. Hartmann-Plauen (konservativ) und natürlich Freiherr v. Stumm (Reichspartei).

Die berechtigten Forderungen der Arbeiter, die großen Versprechungen der Kaiserlichen Erlasse, sie wurden nicht erfüllt; deswegen stimmte die sozialdemokratische Fraktion, die sich an der Berathung des Gesetzes in der Kommission wie im Plenum in eingehendster Weise betheiligt hatte, gegen die Annahme des Gesetzes, dem die übrigen Parteien zustimmten, indem sie sich rühmten, eine große sozialreformatorische That begangen zu haben.

habe sich von den Erlassen Erfolg bei den Wahlen versprochen!

In dem Erlaß an den Reichskanzler erklärte der Kaiser, er sei entschlossen zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche durch die Nothwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu erhalten. Es wurde betont, daß eine internationale Verständigung nothwendig sei. Ferner habe er die Berufung einer internationalen Arbeiterschutz-Konferenz, zu der die Regierungen von Frankreich, England, Belgien und der Schweiz eingeladen werden sollten, in Aussicht genommen mit der Aufgabe, „die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führten.“

Gleichzeitig richtete der Kaiser als König von Preußen einen Erlaß an die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe in Preußen, in dem ein bestimmtes Programm festgelegt war. Die durch Gesetzgebung und Verwaltung bisher getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes seien unzureichend.

„Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiet laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art und Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf **gesetzliche Gleichberechtigung** gewahrt bleiben.“

Ferner wurde die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte in Aussicht gestellt, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen“, sich betheiligen sollten. Die staatlichen Bergwerke sollten „bezüglich der

Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten" entwickelt werden.

Eine internationale Arbeiterschutzkonferenz trat in Berlin Mitte März 1890 zusammen; ihre Ergebnisse waren gleich Null; weder wurden bindende Beschlüsse gefaßt noch näherten sich die Anschauungen der Konferenz dem Nothwendigsten der von den Arbeitern geforderten Schutzmaßregeln.

Dagegen stürzte Bismarck; der General Caprivi wurde am 30. März 1890 Reichskanzler, Frhr. v. Berlepsch Handelsminister. Dem Reichstage legte gleich bei seiner Eröffnung die Regierung einen Arbeiterschutzgesetzentwurf vor, der weit hinter den mäßigen Erwartungen der Arbeiter zurückblieb und gleichzeitig den Trutz der Kapitalisten gegen die Arbeiter durch Verschärfung des § 153, Einschränkung des Koalitionsrechtes (s. S. 90) verstärkte.

Die sozialdemokratische Fraktion überreichte ebenfalls einen Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes, der den dringendsten und nothwendigsten Ansprüchen der Arbeiter entsprach. Er kam zu keiner speziellen Berathung, weil der Regierungsentwurf in der Berathung voranging. Die Fraktion brachte daher ihre Forderungen bei der Berathung des Regierungsentwurfs als Anträge ein, natürlich ohne Erfolg. Was der Reichstag schließlich zusammenbraute, wurde durch eine „Verböserungskommission", die sich zwischen der ersten und zweiten Kommissionsberathung zusammenfand, noch verdorben. Ihr gehörten an: Dr. Gutfleisch (freisinnig), Möller (nationalliberal), Letocha (Zentrum), Dr. Hartmann-Plauen (konservativ) und natürlich Freiherr v. Stumm (Reichspartei).

Die berechtigten Forderungen der Arbeiter, die großen Versprechungen der Kaiserlichen Erlasse, sie wurden nicht erfüllt; deswegen stimmte die sozialdemokratische Fraktion, die sich an der Berathung des Gesetzes in der Kommission wie im Plenum in eingehendster Weise betheiligt hatte, gegen die Annahme des Gesetzes, dem die übrigen Parteien zustimmten, indem sie sich rühmten, eine große sozialreformatorische That begangen zu haben.

Wie geringfügig das Errungene ist und wie viel Hinterthüren es dem Unternehmerthum bot, sich den gesetzlichen Vorschriften zu entziehen, wie andererseits ein Theil noch bis heute nicht in Kraft trat, ein anderer Theil durch mangelhafte Kontrolle oder einschränkende Verordnungen unwirksam wurde, zeigt sich bei genauer Betrachtung der einzelnen Bestimmungen. Herr v. Stumm und mit ihm die Regierung behaupten freilich, die Kaiserlichen Erlasse von 1890 seien erfüllt (vergl. Seite 111) und der Antisemit Iskraut erklärte am 24. Januar 1896:

„Es giebt augenblicklich keinen Stand in Deutschland, der so durch Gesetze geschützt ist wie der Stand der Fabrikarbeiterbevölkerung — und das nicht anzuerkennen, ist nichts weiter als ein Zeichen kalten und herzlosen Undanks."

Aber die Arbeiter selber, die so schwer unter der Uebermacht des Unternehmerthums zu leiden haben, hegen darüber andere Ansichten wie dieser antisemitische Pastor, der sich so sehr freute, als in Spenge die Sozialdemokraten durch Knüppel auseinandergetrieben wurden.

Die besitzende Klasse und die Regierung stehen jetzt im Zeichen des Stillstandes der Sozialreform; die Arbeiter und ihre parlamentarischen Vertreter, die Sozialdemokraten, fordern eine gründliche Ausbildung derselben. Wer nicht zur Sozialdemokratie steht, hilft nur, daß das bischen Sozialreform, das vorhanden ist, rückwärts revidirt und beseitigt wird, wie dies auf den verschiedensten Gebieten schon geschah, auf andern in Vorbereitung ist. (Siehe Koalitionsfreiheit und Posadowsky-Erlaß, Seite 80 und 85).

Der Achtstundentag.

Seit dem Pariser Internationalen Kongreß wird von den Arbeitern aller Industrieländer an die Spitze ihrer Forderungen an die bürgerliche Gesellschaft der Achtstundentag gestellt. Am 4. Februar 1897 — also gerade 7 Jahre nach Veröffentlichung der bekannten Kaiser-Erlasse — wurde im Reichstag unser Antrag verhandelt: die Regierung aufzufordern,

„einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für alle in Lohn-, Arbeits- und Dienst-

verhältniß im Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Verkehrswesen stehenden Personen auf 8 Stunden festgesetzt wird".

Volle drei Tage wurde im Reichstage darüber verhandelt, und während vor wenigen Jahren noch die Vertreter der Unternehmer-Interessen sich mit ein paar banalen Redensarten über die Unerfüllbarkeit solch' phantastischer, nur Verhetzungszwecken dienender Zukunftsstaats-Forderungen hinweggesetzt hätten, mußten sie diesmal wenigstens den Versuch einer sachlichen Bekämpfung machen. So sehr hat die unaufhaltsam vorwärtsschreitende wirthschaftliche Entwickelung einerseits Bresche geschossen in die selbstsüchtigen Vorurtheile der Unternehmerklasse und andererseits für Forderungen die thatsächlichen Beweise ihrer Berechtigung und Nothwendigkeit geliefert, welche noch vor wenigen Jahren debattelos abgelehnt worden wären.

Natürlich lehnten auch diesmal sämmtliche bürgerliche Parteien den Antrag ab; die **süddeutsche Volkspartei** trat für den gesetzlichen Zehnstundentag ein, die **Freisinnigen** waren gegen den Antrag, weil seine Folgen niedrigere Löhne und vermehrte Frauenarbeit seien; die **Antisemiten** wußten nicht, was sie sollten; gegen das Großkapital müßten sie doch eigentlich dem Arbeiter helfen, aber mit Rücksicht auf das Kleingewerbe müssen sie wieder gegen jede gesetzliche Regelung der Arbeitszeit zum Schutze der Arbeiter sein, weshalb sie auch gegen den Antrag stimmten. Desgleichen die **Konservativen**, die durch den Abg. v. Puttkamer-Plauth offen erklärten, jede gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeit sei geradezu „eine Vermögenskonfiskation"; 1869 hatte zwar der Abg. v. Brauchtisch im Namen der Konservativen die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ausdrücklich verlangt, aber — sagte Junker Puttkamer — „das sind über 30 Jahre her, seitdem hat sich Manches geändert in der Welt"; heute leisten solche Anträge „der Revolution Vorschub" und als edle Beschützer der Arbeiter will der feudale Junker die Arbeiter in der Ausübung ihrer Arbeitsfreiheit „nicht unter Polizeiaufsicht stellen", am allerwenigsten einer vom Stamme Puttkamer!

Die **Nationalliberalen** sandten ihren „Sozialreformer", den geadelten Wormser Lederfabrikanten Heyl von Herrnsheim

in die Debatte. Seitdem dieser es durch die Ausbeutung seiner Arbeiter zum vielfachen Millionär und Freiherrn-Titel gebracht hat, spielt er sich gern zum Beschützer der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen auf, besonders in der Wäsche- und Konfektions-Industrie, in der sein Kapital nicht „arbeitet". Hier aber, wo es sich um wirklichen Schutz für alle Arbeiter handelte, trat der Unternehmer-Vertreter auf und wendete sich mit allem Nachdruck gegen den Antrag. Er renommirte mit den „Lasten", welche die Sozialreform den deutschen Unternehmern aufbürde und verlangte dafür hohe Schutzzölle; den Schutz für die Arbeiter lehnte er ab, weil die Arbeiter bei verkürzter Arbeitszeit einfach mehr Geld für Alkohol ausgeben würden, denn in der Nähe aller deutschen großindustriellen Anlagen hätten sich die Wirthschaften vermehrt. Auch im „Interesse der Arbeiter" bekämpfte er den Antrag, weil „eine Verkürzung der Arbeitszeit, auch wenn die Arbeiter selbst es wünschten, von den Frauen derselben durchaus abgelehnt wird". —

Ein paar Nummern brutaler und dümmer gab sich natürlich für die **Freikonservativen** der geschworne Feind aller Arbeiterforderungen, der geadelte „Hammerschmied" Stumm. Wenn es nach ihm ginge, dürfte der Arbeiter überhaupt keine freie Zeit haben, denn je mehr freie Zeit der Arbeiter habe, desto mehr treibe er sich in den Vereinen herum und erhöhe dadurch seinen Ausgabe-Etat auf das Aeußerste. Und diese brutale Unternehmer-Gesinnung wurde von seinen konservativen Trabanten mit „lebhaftem Beifall" begrüßt. Kein Wunder also, daß auch Stumm weiter deshalb gegen jede Arbeitszeitverkürzung donnerte, weil dann der Arbeiter einfach mehr ins Wirthshaus laufe, viel zu viel für Vergnügungen ausgebe und auch die Arbeiterfrau zu große Ausgaben für ihren Putz mache! Und der große Nationalökonom Stumm entdeckte ferner, daß der deutsche Arbeiter selbst durch Prämien nicht zu höherem Fleischkonsum zu bringen sei! Der englische Arbeiter könne kürzere Arbeitszeit haben, er leiste auch mehr, weil er weniger Geld ausgebe für Spirituosen, Vergnügungen und Frauenputz und mehr Fleisch esse, während der deutsche Arbeiter „das Fleisch stehen lasse, selbst

wenn man es ihm umsonst gebe". Dieser offenen Verhöhnung der deutschen Arbeiter setzte er dann die Krone auf mit der Berufung auf „das freie Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter", auf die „Gleichberechtigung, an die der Arbeiter von Gott und Rechtswegen Anspruch hat" — derselbe Stumm, der seinen eigenen Arbeitern vorschreibt, welche Zeitungen sie lesen, welche Wirthschaften und Vereine sie besuchen, in welchen Läden sie einkaufen dürfen, ja es sogar von seiner Erlaubniß abhängig macht, ob und wann sie heirathen dürfen! Für die Brutalität und den Zynismus der Konservativen ist es bezeichnend, daß sie mit tosendem Beifall sogar die unverfrorene Behauptung bejubelten, daß ein Achtstundentags-Gesetz „die Arbeiter in eine Knechtschaft hineinzwinge, die toller und schlimmer ist, als sie der schlimmste Arbeitgeber jemals hätte ersinnen können." Selbstverständlich verzichtete Stumm auch bei dieser Gelegenheit nicht, eine Reihe der elendesten und schmutzigsten Verleumdungen gegen die Sozialdemokratie und die Gewerkschaften aus unkontrollirbaren Quellen zu wiederholen. Und natürlich ging es ohne Denunziation nicht ab. Da unser Fraktionsredner Fischer für den Antrag sich ausdrücklich auf die noch immer nicht durchgeführten Februar-Erlasse Wilhelm II. berief, bestritt der Scharfmacher unserer Partei, „welche die Majestätsbeleidigung gewissermaßen zum Parteiprinzip erhebt", rundweg das Recht der Interpretation dieser Kaiserlichen Versprechungen, die durch die Arbeitertrutz-Vorlage von 1891 voll und ganz erfüllt seien. Die Sozialdemokraten hätten den Antrag überhaupt nur eingebracht, um die einheimische Industrie zu Gunsten der ausländischen zu schädigen!

Wie stellte sich nun die **Zentrumspartei**, die sonst immer mit ihrer Arbeiterfreundlichkeit und Sozialreform-Liebe prunkt? Von ihrer Stellungnahme hing wesentlich das Schicksal des Antrages ab. Ihr erster Redner, Hitze, trat wenigstens grundsätzlich für Verkürzung der Arbeitszeit und den gesetzlichen Maximal-Arbeitstag ein; schwächlich wie immer hielt er den „Sprung auf acht Stunden" für zu groß; zwar sei der Achtstundentag „kein Prinzip, keine speziell sozialdemokratische Forderung, sondern eine Frage nüchterner,

praktischer Erwägungen", aber er begnüge sich heute mit der 63stündigen Arbeitswoche, und er fügte ausdrücklich hinzu: „Ich für meine Person bin überzeugt, daß wir heute ganz gut den zehnstündigen Arbeitstag einführen könnten, ohne jede Schädigung der Industrie", was der Nationalliberale Heyl mit der Erklärung parirte, ein Zehnstunden-Gesetz für die Fabrikindustrie sei um deswillen überflüssig, weil nach Angabe der Gewerbeinspektoren heute schon in mehr als 90 pCt. der Großindustrie thatsächlich der Zehnstundentag bestehe. Das Zentrum stellte unter Beziehung auf die Februar-Erlasse einen Gegen-Antrag Hitze und Genossen:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiter (über 16 Jahren) in Fabriken auf höchstens 63 Stunden wöchentlich vorzulegen".

Aber selbst dieser schwächliche Antrag, der für alle im Gewerbe, Handel, Verkehr und Landwirthschaft thätigen Arbeiter bedeutungslos gewesen, war den Unternehmern und Kleinbürgern im Zentrum zu weitgehend, und der Führer der reaktionärsten Elemente im Zentrum, Frhr. v. Hertling, trat auf und erklärte offen:

„Wenn es sogar erwiesen wäre, daß eine solche Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter in den gewerblichen Betrieben überall die erwünschten Folgen hätte, wenn es erwiesen wäre, daß alle industriellen Betriebe sich diese Verkürzung der Arbeitszeit ohne Schädigung gefallen lassen könnten, so würde für mich dennoch die große Frage übrig bleiben, ob für die allgemeine Staatsgesetzgebung, die die Interessen aller Stände gleichmäßig zu berücksichtigen hat, ein Eingehen auf den sozialdemokratischen Antrag zweckmäßig wäre."

Damit war das Schicksal des Antrags Hitze entschieden. Nach einer formalen Verbeugung vor dem Koalitionsrecht der Arbeiter empfahl Hertling, trotzdem er selber den Antrag Hitze unterzeichnet hatte, im Namen des Zentrums folgenden nichtssagenden Antrag, für den sogar Stumm stimmen konnte:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. Erhebungen — insbesondere unter Befragung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, der Krankenkassen-Vorstände

und -Aerzte, sowie durch Vergleichung der Statistik der Krankenkassen und Invaliditäts-Anstalten — darüber anzustellen, in welchen gewerblichen Betrieben durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird;

2. auf Grund dieser Erhebungen überall dort, wo eine solche Gesundheitsgefährdung vorliegt, in Ausführung des § 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung durch entsprechende Verordnungen die Arbeitszeit zu regeln.

Dieser Antrag, der einen völligen Frontwechsel des Zentrums in der Frage des Arbeiterschutzes bedeutet, erhielt nach Ablehnung unseres Achtstunden- und des Hitze'schen Antrags die Mehrheit, die Regierung aber hatte, in Vorahnung der allerneuesten Zickzack-Wendung, während der ganzen drei Tage geschwiegen; es standen ja nur Arbeiterinteressen in Frage.

In den nachfolgenden Sessionen kam der jedesmal neu eingebrachte Antrag in Folge Zeitmangels nicht wieder zur Verhandlung, aber er wird so lange wiederkehren, bis auch die Gegner gezwungen sein werden, demselben stattzugeben unter dem Drucke der steigenden wirthschaftlichen Entwickelung und der gemachten praktischen Erfahrungen, die unser Redner in die Worte präzisirte:

„Faßt man alle diese praktischen Versuche zusammen, so bilden sie einen einzigen, ununterbrochenen Beweis von der Nützlichkeit, Möglichkeit und Durchführbarkeit des Achtstundentags. Einem einzelnen Versuch gegenüber könnte man sagen, er sei ein beweisloses Experiment: hier aber handelt es sich um Versuche in einer ganzen Reihe von Industrien, um Versuche in einer ganzen Reihe von Ländern, um Versuche, die sich über eine ganze Reihe von Jahren hinaus erstrecken, um Versuche in großen und kleinen Betrieben, in Privat- wie Staatswerkstätten: überall gleichmäßig dasselbe Resultat: Vortheil für den Unternehmer, Vortheil für die Arbeiterklasse, und nicht ein einziger Unternehmer hat bisher aufgeführt werden können, der durch die Einführung des Achtstundentages bankerott gegangen wäre."

Der sanitäre Normalarbeitstag und die Kommission für Arbeiterstatistik.

§ 120e der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 sagt im Absatz 3 und 4:

„Durch Beschluß des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.“

Der Bundesrath erhält also durch diesen § 120e, Abs. 3, die Befugniß, dort, wo die Gesundheit der Arbeit gefährdet wird, einen Normalarbeitstag festzusetzen, der als sanitärer (auf die Gesundheit bezugnehmender) bezeichnet wird.

Daß nicht der Reichstag, sondern der Bundesrath solche Verbesserungen des Arbeiterschutzes vornehmen soll, wurde 1891 auch von der Rechten und den Nationalliberalen gut geheißen; auch unsere Fraktion stimmte dafür, da ihr Mißtrauen gegen die Arbeiterfreundlichkeit der Mehrheitsparteien des Reichstags ein noch größeres war als gegen den Bundesrath. Der Freisinn aber erblickte darin eine Gefährdung des Parlamentarismus! Hätte er nur bei anderen Gelegenheiten, wie z. B. bei Bewilligung des Etats, mehr Rückgrat gegenüber der Regierung gezeigt!

Die Thatsachen haben uns Recht gegeben! Jetzt, wo Stumm die Sozialreform oder vielmehr die Nicht-Sozialreform dirigirt, jetzt fordern die Konservativen, vor Allem der Bund der Landwirthe, daß, wie die „Deutsche Tageszeitung“ April 1898 schrieb:

„über solche Dinge, welche so tief in das Erwerbsleben hineingreifen, die Volksvertretung gehört werden muß ... die Vorschriften müssen dem Reichstage zur Beschlußfassung (nicht nur zur Kenntnißnahme) vorgelegt werden.“

Und warum dieses Mißtrauen der Konservativen gegen die Regierung, noch dazu jetzt, wo ein Graf Posadowsky den Sitzungen des Bundesraths präsidirt?

Weil — es ist dies charakteristisch für die Rücksichtslosigkeit der kapitalistischen Parteien — ihnen der Bundes-

rath noch zu arbeiterfreundlich ist! Hat er doch verschiedene Verordnungen erlassen, in denen u. A. ein 12 stündiger Arbeitstag verlangt wird (in Bäckereien) oder ein 16stündiger in Aussicht gestellt ist (in Mühlen), so daß die den Agrariern befreundeten Unternehmer dieser Betriebe nicht ohne jede Rücksicht ihre Leute ausnützen können! (Siehe weiter unten.)

Wahrscheinlich werden die Konservativen sammt ihrem antisemitischen Anhang in der nächsten Reichstagssession den Antrag stellen, dem Bundesrath diese Vollmacht des § 120e, Abs. 3 und 4, zu entziehen.

Gleichzeitig wird man noch mehr wie bisher sich bemühen, die **Kommission für Arbeiterstatistik** lahm zu legen oder zu beseitigen.

Diese Kommission entstand unter dem Einfluß der Februar-Erlasse durch eine Verordnung der Reichsregierung am 24. Mai 1892 und wurde am 16. Januar 1894 etwas erweitert. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Reichskanzler ernannt wird, und 14 Mitgliedern, von denen der Bundesrath 6 und der Reichstag 7 wählt (so daß alle Fraktionen vertreten sind, die Sozialdemokratie durch den Abg. Molkenbuhr), ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des kaiserlichen statistischen Amts. Aufgabe der Kommission ist, auf Anordnung des Bundesrathes oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten; ferner dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

Da die Einberufung der Kommission nur mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden, erfolgt, so ist die Thätigkeit derselben abhängig vom jeweiligen Kurse der Regierung. Seitdem Fürst Hohenlohe Kanzler ist, wurde sie zum Einschlafen verurtheilt.

Der erste Vorsitzende, Staatssekretär Dr. v. Rottenburg, welcher mit großem Eifer ans Werk ging, in der Hoffnung, etwas Nennenswerthes für die Arbeiter leisten zu können, wurde aus seinem Amte verdrängt, ebenfalls

schied der Unterstaatssekretär Lohmann aus der Kommission aus, und jetzt beschäftigt sie sich, soweit überhaupt noch von einer Beschäftigung gesprochen werden kann, noch mit denselben Dingen, die vor länger als einem halben Jahrzehnt in Angriff genommen wurden.

Einen Beweis für den Stillstand liefert auch, daß die geringe Summe, welche im Etat dafür ausgesetzt ist (39 000 Mark jährlich), 1895/96 noch nicht zu $^2/_3$ verbraucht wurde, so daß 15 635 Mk. erspart wurden! In demselben Jahr betrugen aber die gesammten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben 38,4 Millionen Mark!

Graf Posadowsky erklärte es zwar für unrichtig, als ihm von unserer Seite entgegengehalten wurde, die Kommission würde immer nur zusammenberufen, kurz ehe der Reichstag zusammentritt, um ihr so wenigstens noch ein Scheinleben zu sichern; er rechnete stolz vor, daß sie 1894 21 Tage, 1895 allerdings nur 2 Tage, aber nur wegen der schweren Erkrankung ihres Vorsitzenden, 1896 12 Tage und 1897 6 Tage zusammen gewesen sei. Aber gerade diese dürftigen Ziffern beweisen, wie sehr wir recht haben!

Ferner: obwohl die auf Grund der Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom Bundesrathe beschlossenen Verordnungen außerordentlich gering sind und keineswegs die berechtigten Ansprüche der Arbeiter erfüllen, wollen die kapitalistischen Parteien dieselben noch abschwächen oder gar beseitigen. Die Kommission beschäftigte sich mit der Lage der Arbeiter im Bäckereigewerbe, im Gastwirths-, Müller- und kaufmännischen Gewerbe und mit der Lage der Konfektionsarbeiter. Welches sind die Resultate ihrer Thätigkeit?

Die Bäckereiverordnung.

Nachdem Bebel 1889 durch eine Broschüre über die Mißstände im Bäckereigewerbe auf die lange Arbeitszeit und die Unsauberkeit, die dort herrschen, hingewiesen hatte, beschäftigte sich die Kommission für Arbeiterstatistik mehrere Jahre mit der Lage der Bäckereiarbeiter; das Resultat ihrer

Untersuchungen war, daß der Bundesrath am 4. März 1896 eine Verordnung erließ, welche am 1. Juli 1896 in Kraft trat. Sie bestimmt:

In Bäckereien und Konditoreien, welche auch Bäckerwaaren herstellen und in welchen Gehilfen und Lehrlinge zur Nachtzeit (8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens) beschäftigt werden, darf die Arbeitsschicht jedes Gehilfen die Dauer von 12 Stunden (oder 13, falls die Arbeit durch eine mindestens einstündige Pause unterbrochen wird) nicht überschreiten; zwischen zwei Arbeitsschichten muß den Gehilfen eine Ruhezeit von mindestens 8 Stunden gewährt werden. Für Lehrlinge wird die zulässige Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre um 2, im zweiten um 1 Stunde verkürzt, die Ruhezeit demgemäß verlängert. Bei Festen und besonderen Gelegenheiten kann die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit bis zu 20 Tagen im Jahre zulassen, ferner noch an 20 vom Arbeitgeber zu bestimmenden Tagen; im Ganzen also an 40 Tagen!

Also: der deutsche Bäckermeister hat nach dieser Verordnung das Recht, an 365 Tagen im Jahre mindestens 12 Stunden in der Nacht arbeiten zu lassen und dabei noch 1½ Stunden Nebenarbeit, an 40 Tagen im Jahre aber darf er bis 16 Stunden täglich arbeiten lassen!

Das ist den Bäckermeistern noch zu viel Reform! Aber nicht nur diesen, sondern — wie sich am 22. April 1896 zeigte, wo die Konservativen die Regierung interpellirten, ob diese Verordnung denn auch auf Grund des § 120e, Absatz 3 zulässig wäre — auch den Konservativen und Freikonservativen, den Nationalliberalen, der Freisinnigen Vereinigung (Dr. Pachnicke trat nur für eine wöchentliche Maximalarbeitszeit ein, die garnicht kontrollirbar ist und nur zu Streit und Betrug Anlaß geben würde), selbstverständlich den Antisemiten (Dr. Vielhaben) und dem freisinnigen Volksparteiler Eugen Richter, welcher meinte, durch diese Verordnung sei „ein Gefühl der Rechtsunsicherheit in die weitesten Kreise der Bevölkerung getragen", wofür er vom Grafen Herbert Bismarck gebührend gelobt wurde, indem dieser sich „freute, sagen zu können, daß er den staatsrechtlichen Standpunkt des Vorredners durchaus theile."

Und der ganze Lärm, obwohl der Minister v. Berlepsch darauf hinwies, daß die Arbeitszeit unter Umständen 16 Stunden täglich dauern kann. Im preußischen Abgeordnetenhause brachten die Freikonservativen einen Antrag ein, die Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen; er wurde am 16. Juni 1896 angenommen; bald darauf nahm der Handelsminister v. Berlepsch seine Entlassung!

Selbstverständlich betrachten die Bäckermeister all dies für eine Aufforderung, auf die Verordnung zu pfeifen, so daß, bei der ungenügenden Kontrolle durch die Behörden, die Bäckereiverordnung bis heute fast nur auf dem Papier steht. Die Bäckermeister rühmten sich dessen sogar öffentlich auf ihren Verbandstagen und sprachen der Polizei ihren Dank für die geübte Nachsicht aus!

Im April 1898 hat eine Kontrollkommission des Rixdorfer Gewerkschaftskartells festgestellt, daß an einem Tage in Rixdorf 22 Bäckereien den Maximalarbeitstag nicht innegehalten haben.

In den amtlichen Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten des Reichs für 1896 heißt es:

„Die Bestimmungen sind noch nicht überall durchgeführt, weil Meister und Behörden die Aufhebung derselben erwarten. Viele Betriebe richten sich nicht nach der Verordnung, sie erklären die Bekanntmachung nach Anweisung der Innungen für undurchführbar, verweigern jede Aenderung in ihrem Betriebe, die Maximalarbeitszeit für Lehrlinge wird ungern gesehen und nicht beachtet, es fehle an gutem Willen zur Anordnung und Eintheilung der Arbeitszeit, die Kontrolle durch die Gehilfen wird als lästig empfunden."

Dabei wird auch gemeldet, daß die Angaben der Meister, über Mehranstellung von Gehilfen in Folge der Verordnung, oft unrichtig (das heißt: erlogen) waren, daß die Erfahrungen nicht für ihre Aufhebung sprechen, daß die Verordnung Verbesserung der technischen Einrichtungen zur Folge haben wird, welche Abkürzung der Arbeitszeit ohne Schädigung der Bäckermeister gestatten, daß die Ueberanstrengung der Lehrlinge eingeschränkt wird und

Arbeits- und Schlafräume dadurch verbessert wurden. Wie ekelhaft es in manchen Bäckereien zugeht, wird durch die Thatsache illustrirt, daß die Krätze eine Berufskrankheit der Bäcker ist und z. B. 1898 in Bamberg bei der Aushebung fast alle Bäckergesellen als von Krätze befallen erkannt wurden! Kein Wunder, wenn so lange in solch unsauberen Räumen gearbeitet wird!

Die Bäckerinnungen aber haben einen Aufruf erlassen, in dem sie fordern, daß von den Bäckermeistern die Wiederwahl all derjenigen Abgeordneten, die für den Maximalarbeitstag eingetreten sind, aufs Schärfste bekämpft werden soll. „Zurücknahme der Bäckereiverordnung! Keine weitere Beschränkung des gewerblichen Mittelstandes!"

Allerhöchstens eine Maximalarbeitszeit für die Woche würden sie zugestehen! „Das würde", heißt es in den amtlichen Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten von 1896, „in Folge der Schwierigkeit der Kontrolle dem Aufgeben der Bekanntmachung gleichkommen!"

Und das ist ja auch die Absicht der ehrsamen Bäckermeister!

Die Mühlenverordnung.

Seit 5 Jahren veranstaltet die Kommission Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Wiederholt ist die überlange Arbeitsdauer, die dort herrscht, von uns im Reichstage zur Sprache gebracht worden. Unser Genosse Käppler in Altenburg hat bereits am 6. Dezember 1891 dem Reichskanzler die Resultate einer Privat-Umfrage überreicht, welche zeigt, daß eine übermäßig lange Arbeitszeit üblich ist und bat, daß der Bundesrath die tägliche Arbeitszeit auf 12 Stunden festsetzen möge; ferner, daß jungen Leuten im Alter von 14 bis 16 Jahren der Schutz der §§ 135 und 136 der Gewerbe-Ordnung zu Theil werde, und endlich, daß der § 105b der Gewerbe-Ordnung (Sonntagsruhe) für das Mühlengewerbe ohne Einschränkung zur Anwendung komme. Sogleich beschloß die Kommission, Erhebungen vorzunehmen, und wurde dieser Beschluß im Sommer 1893 durchgeführt. Das Resultat dieser Erhebungen bestätigte die schlimmsten Voraussetzungen. Unter den 2132 Befragten waren es in der stillen

Zeit 111, d. h. 5,2 pCt., und in der flotten Zeit 127, also 11,1 pCt., bei welchen das Ideal des Ausbeuterthums, der 24stündige Arbeitstag erreicht wird. Da der Kalendertag nur 24 Stunden hat, mußte die Frage nach der Dauer der Arbeitsschicht gestellt werden, und da wurde festgestellt, daß diese nicht selten 36 Stunden erreicht. In einer Mühle mit ununterbrochenem Betrieb, in welcher zwei Mann arbeiten, sind während der Tagschicht beide Arbeiter zur Stelle und nur in jeder zweiten Nacht können die Arbeiter schlafen.

Weitere Erhebungen, die 1894 und 1897 vorgenommen wurden, ergaben, daß die 36stündige Arbeitsschicht noch keineswegs die äußerste Grenze der Anspannung ist. Zwei Gesellen aus Süddeutschland waren in der Lage, mittheilen zu können, daß ununterbrochener Betrieb auch in Mühlen mit einem Arbeiter vorkommt. Der Arbeiter hat dann 13 Tage und 12 Nächte ununterbrochen Dienst. Also hat er eine Arbeitsschicht von 300 Stunden. 13 Tage und 12 Nächte ist der Arbeiter in seinem Arbeitszeug. Da er in der Nacht kein Getreide zu empfangen und keine Steine zu schärfen hat, so muß er nur den Wasserlauf reguliren und die Mahlgänge beschütten. Bei dieser Arbeit kommen Pausen von einer halben bis einer Stunde vor. Diese Pausen benutzt er, um kurze Zeit auszuruhen. Die Mahlgänge sind mit Glockensignal versehen, so daß der leer laufende Mahlgang den Schläfer weckt und zu neuer Arbeit antreibt.

Auch die Nachtarbeit der Lehrlinge wurde von den Unternehmern damit vertheidigt, daß sie behaupteten, der Lehrling müsse des Nachts beschäftigt werden, um Wind und Wetter auch bei der Nacht kennen zu lernen, oder man müsse den Burschen schon in frühen Jahren des Nachtschlafes entwöhnen.

Daß durch die lange Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, wurde indirekt von fast allen Meistern zugegeben. Sie Alle erachten das Mühlengewerbe nicht als ein solches, welches an sich mit hoher Unfallgefahr verknüpft sei; und doch geht aus der Statistik der

Berufsgenossenschaften hervor, daß das Mühlengewerbe sich mit seiner Unfallziffer weit über dem Durchschnitt hält. Während von 1000 Versicherten unter den gesammten gewerblichen Arbeitern 1893 6,03, 1894 6,25, 1895 6,24 derart verunglückten, daß die Berufsgenossenschaft eintreten mußte, betrug die Ziffer bei den Müllern in den gleichen Jahren pro Tausend Versicherte 10,41, 9,76 und 9,78.

Die Arbeitszeit durch Anstellung von mehr Arbeitskräften abzukürzen, wurde von fast sämmtlichen Unternehmern als undurchführbar bezeichnet, weil ein neuer Geselle die Ausgaben um jährlich 600 bis 700 Mk. steigern würde. Diese Ausgaben könnten die kleinen Mühlen nicht ertragen, weil sie jetzt schon einen schweren Kampf ums Dasein führen.

Thatsächlich verschwinden die kleinen Mühlen sehr schnell. Während sie bei der Herstellung feinerer Mehlsorten nicht mit dem Großbetrieb konkurriren können, wird ihnen das Mahlen von Viehfutter durch landwirthschaftliche Genossenschaften und Großbetriebe entzogen. Immer mehr bürgert sich die Dampfmaschine in der Landwirthschaft ein und da nicht das ganze Jahr die Dreschmaschine oder die Zentrifuge geht, so treibt man in der Zwischenzeit einen Mahlgang, um Viehfutter zu schroten. Groß war die Klage über die herrschende Ueberproduktion, aber kein Müller war bereit, diese durch Abkürzung der Arbeitszeit einzuschränken. Die Vernehmung der Auskunftspersonen brachte den Beweis überwältigend bei, daß die kleinen Mühlen leistungsschwach und nur durch Ausschindung der Gesellen noch betriebsfähig sind, daß aber die Gesellen körperlich und geistig sich in solchen Betrieben ruiniren. Wenn trotzdem die Gehilfenvertreter beantragen, den kleinen Mühlen insoweit entgegen zu kommen, als man ihnen eine zwei Stunden längere Arbeitszeit gestattet wie den großen Mühlen, so zeigen sie damit ein weitgehendes Billigkeitsgefühl.

Der Referent der Kommission, der badische Fabrikinspektor Dr. Wörrishofer hat nun dem Reichskanzler vorgeschlagen: in Wassermühlen mit einer Hilfsperson 8stündige Ruhepause, also 16stündiger Arbeitstag, in Wassermühlen mit

zwei Hilfspersonen und in Dampfmühlen höchstens 14stündige Arbeitszeit, Ausnahme für 30 vom Meister zu bestimmende Tage im Jahr, für junge Leute unter 16 Jahren Verbot der Nachtarbeit und 12stündige Arbeitszeit.

Gegen diesen 16stündigen Arbeitstag machen die Agrarier bereits mobil und fordern in der „Deutschen Tageszeitung" die Müllereibesitzer zur Gegenagitation auf; die Kleinmüller verlangen, daß zwischen Pfingsten und Weihnachten die tägliche Ruhezeit auf 7 Stunden beschränkt werde. Also ein 17stündiger Normalarbeitstag!

Von der Haltung des nächsten Reichstages ist es abhängig, ob der Bundesrath sich zu dem kleinen Zugeständniß des 16 und 17stündigen Arbeitstages entschließt!

Weitere Verordnungen des Bundesraths werden von der Kommission für die im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe beschäftigten Personen vorbereitet, ferner über die Sonntagsruhe im Binnenschifffahrts- und Flößerei-Betriebe. (Ueber die Konfektionsarbeiter siehe Hausindustrie.)

Nur ein Anwachsen der Sozialdemokratie kann diesen geplagten Arbeitern ein klein wenig Erleichterung schaffen; zeigen die Wahlen einen Stillstand oder Rückgang der sozialdemokratischen Bewegung, dann wird sicher die ganze Sozialreform sammt Kommission für Arbeiterstatistik eingesargt.

Sonntagsruhe.

Die Gewerbeordnung von 1884 enthielt nur die Bestimmung, daß die Gewerbetreibenden die Arbeiter zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten können; wer aber sich nicht „freiwillig" auf Wunsch des Unternehmers um seine Sonntagsruhe brachte, wurde entlassen. Die Gewerbenovelle von 1891 fügte einen § 105b hinzu, der für Handel und Gewerbe die Sonntagsarbeit verbot mit Ausnahme (§ 105i) der Schank- und Gastwirthschaften, Theater und sonstiger Schaustellungen sowie des Verkehrsgewerbes. Gegen Einführung dieser gesetzlichen Sonntagsruhe wühlten weite Schichten der Unternehmer und im Reichstage protestirten Parteien, die sonst die Frömmigkeit gepachtet haben wollen, gegen eine strenge

Durchführung. Der Antisemit Liebermann von Sonnenberg behauptete sogar, „die Agitation in der Presse gegen die Ausdehnung der geschäftlichen Sonntagsruhe gehe wesentlich von den Inhabern der jüdischen Geschäfte aus.“

Es bildeten sich auch Vereine „zur Milderung der Sonntagsruhe“ und die kapitalistische Profitsucht schlug wieder recht unverfroren der Religionsheuchelei der Kapitalisten ins Gesicht.

Schließlich gab man die Sonntagsruhe — aus Furcht vor der Sozialdemokratie und nur aus Furcht vor uns hob man sie nicht wieder auf. Damals schrieb die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ anläßlich der Agitationen gegen die Sonntagsruhe:

„Eine tiefeingreifende Umwandlung des Gesetzes würde den Sozialdemokraten ein wirksames Agitationsmittel an die Hand geben, und um dies zu vermeiden, darf von allen Kreisen, die der Sozialdemokratie nicht verschrieben sind, erwartet werden, daß sie die Unannehmlichkeiten der neuen Ordnung der Dinge, so weit sie sich auf dem Verwaltungsboden als nicht zu mildernd erweisen, auf sich nehmen.

Dieser Trost ging in Erfüllung: die Verwaltungsbehörden haben „gemildert“ so viel sie nur konnten! Am 1. April 1892 trat die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Kraft, erst am 1. Januar 1895 die Sonntagsruhe in der Industrie. Und die industriellen Unternehmer erhielten nicht nur diese lange „Schonzeit“ zur unumschränkten Ausbeutung, es wurden auch außerordentlich viel Ausnahmen zugelassen.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet: nach § 105 c, 1. stets in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse, 2. einmal jährlich für Inventuren, stets für die Bewachung der Betriebe, 3. zur Reinigung und Instandhaltung, die der regelmäßige Betrieb bedingt, sowie auf Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werkthätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können, 4. zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen und 5. auf die Beaufsichtigung der Sonntagsarbeit. Wenn die Arbeiten 3) und 4) länger als 3 Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, müssen die Ar-

beiter an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten mindestens 12 Stunden (von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends) von der Arbeit frei sein. Die untere Verwaltungsbehörde kann die letztere Vorschrift aufheben, wenn dafür eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird. Die Gewerbetreibenden haben ein Verzeichniß anzulegen, in dem die Zahl der Arbeiter, Dauer und Art der Beschäftigung angegeben sind; es ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde und dem Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 105 d: für ununterbrechbare und Saisonbetriebe kann der Bundesrath Ausnahmen zulassen.

§ 105 e: für Sonn- und Festtagsgewerbe, sowie für Betriebe, welche mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 105 f: zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens kann die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Diese vielfache **Durchlöcherung der Sonntagsruhe** hat es erstens zu Wege gebracht, daß dieselbe auch in nicht erlaubten Fällen übertreten wird, weil sich selbst diejenigen Beamten, die den besten Willen dazu haben, nicht in dem Wirrwarr der Bestimmungen zurecht finden. Die amtlichen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten melden aber auch Jahr für Jahr, daß gar viele Ortspolizeibehörden, also untere Verwaltungsbehörden, diesen Willen entweder gar nicht besaßen oder so dumm und ununterrichtet waren, daß sie die Vorschriften falsch anwendeten, und zwar war (merkwürdiger Weise!) diese Unwissenheit meist zu Gunsten der Unternehmer vorhanden!! Dazu kommt die ganz mangelhafte Ueberwachung dieser wie aller andern Arbeiterschutzbestimmungen durch die Polizeibeamten (vergleiche auch: Gewerbeaufsicht), so daß nur der geringste Theil der Uebertretungen zur Kenntniß der Behörden kommt, ferner die „milde“ Auffassuug der Verstöße durch die Gerichte und die Unmöglichkeit für den Aufsichtsbeamlen, die Richtigkeit des Verzeichnisses zu prüfen, so daß hier wie bei allen andern Schutzvorschriften verständige Gewerbeaufsichtsbeamte in ihren Berichten erklären: Durch uns allein ist

die Ueberwachung nicht möglich, die Mitwirkung der Arbeiter ist nöthig. Daß aber dann solche Arbeiter von Unternehmer entlassen werden, melden sie gleichfalls!

Den unteren Verwaltungsbehörden, also der Ortspolizei, die oft verschwägert und meist sehr gut befreundet mit den Unternehmern des Ortes ist, müßte die Erlaubniß zum Ertheilen von Ausnahmen entzogen und in jedem Falle, auch bei den Erlaubnissen der höheren Verwaltungsbehörde, müßte der Gewerbeaufsichtsbeamte mindestens hinzugezogen werden. Der Bundesrath hat von dem § 105d eine solch ausgedehnte Anwendung gemacht, daß er sich hierbei die Anerkennung der Großindustrieller erwarb. Mit 78 Ausnahmen trat 1895 die Sonntagsruhe in Kraft und Jahr für Jahr kommen neue hinzu oder werden bestehende erweitert, sobald die Unternehmer danach schreien; jetzt sind für 81 Gruppen Ausnahmen geschaffen:

7	Gruppen	im Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen,
4	„	in der Industrie der Steine und Erden,
3	„	in der Metallverarbeitung, Maschinen, Apparate,
39	„	in der Chemischen Industrie,
10	„	für forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse,
3	„	für Papier und Leder,
7	„	für Nahrungs- und Genußmittel,
8	„	mit Saisonarbeit.

Für die Saisonbetriebe sind 4—6 Sonntage freigegeben. für die übrigen müssen meistens den Sonntags beschäftigt gewesenen Arbeitern freigegeben werden: entweder für jeden 2. Sonntag 24 Stunden, oder für jeden 3. Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden 4. Sonntag 36 Stunden.

Das Fabrikgesetz in Oesterreich weist nur 67 Ausnahmebestimmungen auf, in der Schweiz sogar nur 23! Bei uns aber, im Reiche des Kirchenbauens und der zur Schau getragenen Frömmigkeit haben erst die „gottlosen“ Sozialdemokraten erzwingen müssen, daß überhaupt das Gesetz den siebenten Tag als Ruhetag proklamirte, und die so fromme Reichstagsmehrheit lehnt sich nicht gegen diese so vielfache Durchlöcherung der Sonntagsruhe auf, sondern

freut sich darüber! Der Gewerbeaufsichtsbeamte für Berlin-Charlottenburg stellte fest, daß in seinem Bezirke 1894: 1793 Arbeiter, 1895: 1445 Arbeiter Sonntags beschäftigt waren, daß also durch das so viel gepriesene Sonntagsruhegesetz, das 1895 in Kraft trat, nur 348 Arbeiter von der Sonntagsarbeit befreit wurden; freilich wären ohne das Gesetz noch mehr Arbeiter zur Arbeit gezwungen worden, dafür sprächen die vielen Gesuche!

Im Bezirke Arnsberg klagten besonders die Großindustriellen über die Sonntagsruhe, da „der Wettbewerb der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte durch die vermehrten Feierschichten beeinflußt wird!"

Dabei hat das industriell mächtigst entwickelte England nicht nur stets eine absolute unbeschränkte Sonntagsruhe, sondern schließt am Sonnabend seine Fabriken schon um 2—3 Uhr!

Wie wichtig die Sonntagsruhe für die Erholung ist, wissen die Arbeiter; natürlich hetzen aber habgierige Unternehmer gegen die Sonntagsruhe wie gegen die Verkürzung der Arbeitszeit mit der Verläumdung, daß der Arbeiter seine freie Zeit nur zu Schlechtigkeiten benütze. Die Thatsachen zeigen, daß gerade nur in den Gegenden mit längster Arbeitszeit und geringster Sonntagsruhe die in jedem Menschen wurzelnde berechtigte Sucht nach Freude in Spiel- und Trunksucht umschlägt, und daß gerade diese Arbeiter nicht zu den rothen Unzufriedenen gehören, sondern zu den getreuen Schäflein und Schafen!

Kinderarbeit.

Die Verelendung der heranwachsenden Generation wurde durch die Gewerbenovelle von 1891 nur wenig oder garnicht verhindert, da sie sich nur auf Fabriken beschränkt und so der Hausindustrie die schonungsloseste Ausbeutung als Prämie zuweist und zwar aller „geschützten Personen" (Kinder, jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen).

§ 135 verbietet die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren (bisher von 12 Jahren) in Fabriken; Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn

sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Arbeitszeit solcher Kinder darf höchstens 6 Stunden täglich dauern, die jugendlicher Arbeiter (von 14 bis 16 Jahre) nicht länger als 10 Stunden. Dieses Gesetz hatte zur Folge, daß sich die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder verringerte. Ihre Zahl (Kinder von 12 bis 14 Jahren) betrug 1888: 22913, 1890: 27485, nach dem letzten Bericht von 1896 (Kinder von 13 bis 14 Jahren) **5312**, was gegenüber 1895 wieder eine Zunahme von 985 bedeutet; 29 pCt. waren in Textilfabriken beschäftigt. Gleichzeitig meldeten die amtlichen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten eine Zunahme der in der Hausindustrie beschäftigten Kinder, schilderten den nachtheiligen Einfluß auf ihre körperliche Entwickelung und verlangten, was wir stets vergeblich beantragt hatten, mindestens Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf das Handwerk.

Manche Unternehmer dagegen, vertrauend auf die ungenügende Gewerbeaufsicht, beschäftigen die Kinder nach wie vor in ihren Fabriken oder halten nur so viel Arbeiter, daß sie nicht den Fabriken zugezählt werden können oder geben z. B. die Stickmaschinen den Strickern zur „Miethe", so daß diese nun ungehindert Kinder beschäftigen und, wie die Beamten öfters hervorhoben, „noch mehr ausnutzen konnten als dies früher in den Fabriken geschah und möglich war." Die Ortspolizeibehörden aber sehen sehr oft nichts und die Gerichte waren, wie fast stets bei solchen Vergehen der Arbeitgeber, sehr „milde", die von ihnen verhängten Geldstrafen standen, wie 1896 der Beamte für Potsdam meldete, „obgleich Wiederholungen derselben Vergehen vorlagen, in keinem Verhältniß zu dem durch die Vergehen erzielten Gewinne und haben daher in den Kreisen der Bestraften keinen Eindruck gemacht." In demselben Bezirk wurde u. a. ein Meister freigesprochen, weil er zur Zeit der Beschäftigung der Kinder in der Kirche war! Eine sehr rentable Frömmigkeit!

Die Schulpflicht dauert nur in Nord- und Mitteldeutschland bis zum 14. Jahr, in Süddeutschland nur bis zum 13. Jahr. Die norddeutschen Landwirthe, besonders die

ostelbischen Junker, verlangen daher Herabsetzung der Schulpflicht auf das 13. Jahr, damit sie die Kinder in der Landwirthschaft von dann ab noch gründlicher ausbeuten können als dies ohnehin der Fall ist. In den Rübengegenden bekommen ja die Kinder besondere „Rübenferien“, während deren sie 13 Stunden täglich Rüben hacken und vereinzeln (verziehen) müssen, wofür sie 40 bis 60 Pf. Tagelohn erhalten (vergleiche Zuckersteuer).

Daß die in den Fabriken beschäftigten Kinder nur einen ganz kleinen Theil der so frühzeitig Ausgebeuteten bilden, hat in wahrhaft erschreckender Weise die Berufszählung von 1895 gezeigt; früher wurden die Kinder nicht besonders gezählt.

Die Zahl der erwerbsthätigen Kinder unter 14 Jahren betrug **214954**, darunter 84669 Mädchen.

Davon waren unter 12 Jahren **32398**, darunter 7131 Mädchen.

Dabei sind, wie das statistische Amt bemerkt, nicht etwa alle beschäftigten Kinder gezählt, sondern nur die im Hauptberuf beschäftigten; wie viel und inwieweit Kinder nebenher erwerbsthätig waren, lasse sich nicht darthun, auch seien die mitgetheilten Zahlen nur die unterste Grenze, da sehr viele Angaben unvollständig waren oder ausblieben. Von den 214954 Kindern unter 14 Jahren waren 38267 in der Industrie beschäftigt. Da nach den Berichten der Gewerbe aufsichtsbeamten zur gleichen Zeit (1895) nur 4327 Kinder in den der Gewerbenovelle unterstellten Betriebe beschäftigt waren, kommen 33940 Kinder auf Handwerk und Hausindustrie!

Den Löwenantheil an der Ausnutzung der Kinderarbeit hat die Landwirthschaft. Sie beschäftigt nach dem Ergebniß der statistischen Aufnahme **135125 Kinder** unter 14 Jahren, darunter 94121 Knaben und 41004 Mädchen. Während die Gesammtzahl der erwerbsthätigen Kinder unter 12 Jahren 32398 umfaßt, sind hierunter **30604** in der Landwirthschaft thätig, und zwar im Hauptberuf; die im Nebenberuf, also nur zeitweise beim Rübenziehen u. s. w. beschäftigten, sind hier nicht aufgezählt.

Ebenso sind bei allen anderen Gewerben die im Nebenberuf beschäftigten Kinder nicht gerechnet, denn durch Umfrage von Lehrern und Behörden ist festgestellt, daß erwerbsthätige Schulkinder beschäftigt sind als Laufburschen, Kegeljungen, Zeitungsträger, Brod- und Milchausträger, Flaschenspüler, Bierabzieher, Kinderwärterinnen und massenhaft in der Hausindustrie beim Spulen, Weben, Tücherknüpfen, Nähen, Stricken, Häkeln, Klöppeln, Zigarrenwickeln, Perlenaufziehen, Knöpfemachen u. s. w. Die Zahl der Schulkinder, die „im Nebenberuf“ erwerbsthätig sind, wird auf **800 000**, d. h. 10 pCt. der schulpflichtigen Kinder geschätzt. Gezählt wurden als erwerbsthätige in Hamburg 9,57 pCt. sämmtlicher Schulkinder, in Stettin 4,92, in Altenburg 33,59, in Rixdorf 18,36, in Leipzig 16,55, in Vororten Berlins (ohne die landwirthschaftliche Beschäftigung) fast 9, in Hannover 9, in Stolp i. P. 8,06, in Gera 13,10, in Schmölln 40,87, in Hanau 5,40, in Brandenburg a. H. 12,14, in Charlottenburg 8,72, in Braunschweig 24 pCt. In einigen Orten ist die Erwerbsthätigkeit der Schulkinder durch Polizeiverordnungen verboten, durch Reichsgesetz (vom 12. August 1896 nur das Feilbieten durch Kinder von unter 14 Jahren). Weitergehende Verbote fordert die Sozialdemokratie.

1898 waren an den Berliner Gemeindeschulen 25 394 Kinder, davon 31 pCt. Mädchen, welche erwerbsthätig waren, darunter mehr als 3 Stunden täglich 11 091 Kinder, davon 21 pCt. Mädchen.

Für dieses Jahr ist vom Reichskanzler eine Umfrage angeordnet, wie und wieviel schulpflichtige Kinder gewerblich beschäftigt sind. Die sozialdemokratische Fraktion wird nicht verfehlen, ihre Anträge zum Schutz dieser Hilflosesten aller Ausgebeuteten zu wiederholen.

Jugendliche Arbeiter.

Die Zahl der jugendlichen Arbeiter von 14–16 Jahren in Betrieben, welche der Gewerbeordnung unterstellt waren, betrug 1890 214 252, darunter 35 pCt. weibliche, sie war gegen 1888 um 45 000 gestiegen. Die Gewerbenovelle schränkte

diese Beschäftigung durch die geringfügigen Schutzbestimmungen des § 136 (10stündige Arbeitszeit und bestimmte Pausen) nicht ein; 1895 betrug die Zahl der Jugendlichen 217 422, 1896 bereits **239 548**, davon 80 334 = 33 pCt. weibliche; 25 pCt. waren in den Textilfabriken beschäftigt.

§ 139a giebt dem Bundesrath die Befugniß, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen; ferner Ausnahmen in Bezug auf Arbeitszeit und die Pausen zu gewähren. Er hat davon Gebrauch gemacht: für Drahtziehereien, Glashütten, Cichorienfabriken, Steinkohlenbergwerken, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln, Walz- und Hammerwerken, Hechelräumen, Ziegeleien und Spinnereien.

Dabei ist den Interessen der Unternehmer mehr, wie denen des Arbeiterschutzes Rechnung getragen worden. Besonders für die Ziegeleien sind die Bedingungen für die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen verschlechtert worden und trotz unserer Proteste im Reichstage, die am 31. Dezember 1897 ablaufende Verordnung nicht zu verlängern, wurde dieselbe wieder auf 1 Jahr weiter ausgedehnt.

Arbeiterinnen.

§ 137 der Gewerbenovelle brachte den Arbeiterinnen in Fabriken mehr Schutz als sie bisher besaßen. Die Nachtarbeit wurde verboten, die Arbeit am Sonnabend und an Vorabenden der Festtage darf nur bis $5^1/_2$ Uhr Nachmittags währen, ein Normalarbeitstag von 11 Stunden (an Sonnabenden und an Vorabenden der Festtage von 10 Stunden) wurde eingeführt, den Unternehmern die Verpflichtung auferlegt, verheirathete Arbeiterinnen auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, falls diese nicht mindestens $1^1/_2$ Stunde währt, und für Wöchnerinnen bestimmt, daß sie 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden

2 Wochen nur auf Zeugniß des Arztes hin beschäftigt werden dürfen.

Unsere Reichstags-Fraktion beantragte damals, daß die Beschäftigung von Arbeiterinnen 10 Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage 9 Stunden nicht überschreiten darf, daß das Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen auf 6 Wochen ausgedehnt und die Bestimmung hinzugefügt werde: „Eine Kündigung oder Entlassung der Wöchnerinnen aus der Arbeit darf während dieser Zeit nicht stattfinden.“ Bei der Kommissions-Berathung hatten unsere Vertreter beantragt, daß die $1^{1}/_{2}$stündige Mittagspause gesetzlich festgelegt und nicht erst auf Antrag der Arbeiterinnen zu gewähren sei. Aber diese Forderungen wurden abgelehnt, wie ja überhaupt uns gegenüber fast alle Parteien einig waren, unsere Anträge zu verwerfen.

Dagegen wurden Ausnahmen in den §§ 138a, 139, 139a den unteren und oberen Verwaltungsbehörden wie dem Bundesrathe überlassen und davon ist dann auch in reichlichster Weise Gebrauch gemacht worden.

Der Bundesrath hat Ausnahmen gewährt für Molkereien und Konservenfabriken, sowie für die bei den jugendlichen Arbeitern (siehe Seite 130) angeführten Betriebe, außer Steinkohlenbergwerken, Hechelräumen und Spinnereien. Bis zum 1. April 1898 hatte er für Zuckerfabriken und Raffinerien das Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen aufgehoben, es aber trotz Grollen der Zuckerfabrikanten nicht verlängert (siehe auch Zuckersteuer).

Ueberarbeit wurde 1896 bewilligt für Wochentage, außer Sonnabend, durch die höhere Verwaltungsbehörde in 683 Fällen, durch die untere Verwaltungsbehörde in 5542 (1895 sogar in 5755) Fällen, und zwar von beiden für 217 642 Arbeiterinnen (gleich 33 pCt. der überhaupt Beschäftigten) an 63 077 Betriebstagen 4,1 Mill. (1895 fast 5 Mill.) Ueberstunden, davon an 50 pCt. in der Textilindustrie. Zurückgewiesen wurden nur 163 Anträge der Unternehmer auf Bewilligung von Ueberarbeit, und wenn diese Zahl 1896 geringer war wie 1895, so lag dies nicht an den

Behörden, denn diese haben 1895 noch mehr Anträge zurückgewiesen, nämlich 178! Für 9388 Arbeiterinnen wurde auch für die Sonnabende Ueberarbeit bewilligt.

Die Zahl der in Fabriken und dergl. beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre ist in stetem Wachsen begriffen; sie betrug 1892 (also vor Inkrafttreten der Gewerbeordnung): 576 433, 1893: 616 545, 1894: 633 783, 1895: 664 176, 1896: **699 579**; unter letzteren waren 38,6 pCt. im Alter von 16—21 Jahren.

Außerdem aber ist eine weit größere Zahl in Betrieben beschäftigt, welche nicht der Gewerbeaufsicht unterliegt, ganz besonders in der Hausindustrie, ferner wird in einer Reihe von Unternehmungen, in denen der 11stündige Normalarbeitstag Vorschrift ist, die Arbeitszeit der Arbeiterinnen dadurch verlängert, daß sie Arbeit von der Fabrik mit nach Hause bekommen. Die Lohndrückerei, die überhaupt gegenüber den Arbeiterinnen noch größer ist als gegen die Männer, wird durch diese Ueberarbeit noch vergrößert, da sie das Ueberangebot von Arbeitslosen vermehrt. Und wegen dieser billigen Arbeitskraft sind die Arbeiterinnen bei den Unternehmern sehr beliebt und verdrängen mit Hilfe der Maschinen die Männer selbst bei schweren und gefährlichen Arbeiten.

In den Steinkohlenbergwerken Oberschlesiens waren 1894 an 5400 Frauen und Mädchen beschäftigt, fast der zehnte Theil aller Arbeitskräfte; die Folge davon ist, daß der Lohn der Männer am tiefsten steht von allen Bergwerken, da in den anderen wenig oder gar keine Frauenarbeit eingeführt ist. 1893 war nach amtlicher Statistik Arbeitszeit und Arbeitslohn der Bergarbeiter in Dortmund bei $8\frac{1}{2}$ Stunden 946 Mk., in Saarbrücken bei 9 Stunden 925 Mk., in Niederschlesien bei 10 Stunden 729 Mk., in Oberschlesien bei 12 Stunden 661 Mk.! Die Arbeiterinnen erhielten 78 bis 86 Pfennige täglich, also 234 bis 258 Mark jährlich! Daß Unternehmer wie Werkführer und Aufseher dabei auch ihre wirthschaftliche Machtstellung gegenüber den Arbeiterinnen ausnützen, um sie zu Unsittlichkeiten zu verleiten, ist allbekannt; wenn gerichtliche Klagen deshalb so selten sind, so liegt die Ursache darin, daß die Arbeiterin

durch die Noth gezwungen wird, sich „freiwillig“ zu prostituiren. Hiergegen kann nur eine starke Organisation der Arbeiterinnen helfen, in denen sie einen Rückhalt gegen jede Vergewaltigung finden, ferner die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren, zu denen die Arbeiterinnen Vertrauen haben. Der württembergische Gewerbeaufsichtsbericht für 1897 verlangt weitere Ausbildung der Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen gegen Verletzung der Sitten und Gefährdung der Gesundheit, da die gesetzlichen Handhaben, welche die jetzt bestehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung bieten, häufig nicht wirksam genug waren. Eine Reihe von Bemerkungen in den Einzelberichten, beispielsweise über die mangelhaft durchgeführte Trennung der Arbeiter nach Geschlechtern, über Verletzung von Sitte und Anstand von Seiten des männlichen Aufsichtspersonals beweisen, wie nothwendig für die mit weiblichen Personen arbeitenden Betriebe eine schärfere Kontrolle ist.

Welche skandalösen Arbeitsverhältnisse in denjenigen Betrieben herrschen, in denen die Arbeiterinnen nicht einmal die mäßigen Schutzbestimmungen der Gewerbenovelle genießen, haben die Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik in Bezug auf die Konfektionsarbeit (Kleider- und Wäschekonfektion siehe Seite 138) und über die Lage der Kellnerinnen bewiesen.

Die Hausindustrie.

Die Hausindustrie ist eine Geburtsstätte des Elends nicht nur für die in ihr Beschäftigten, sondern auch für alle andern Arbeiter desselben Berufs, mögen sie im Handwerk oder in der Fabrik thätig sein. Unbegrenzte Arbeitszeit, erbärmlichste Entlohnung, Schutzlosigkeit gegen Krankheit und Unfall, machen die Hausindustrie zur gern aufgesuchten Zufluchtsstätte des Kapitalismus, sobald dieser durch Arbeiterschutzgesetze in seiner Ausbeutungskraft eingeschränkt wurde. Da bei der Hausindustrie meist Frauen und Kinder beschäftigt werden, die dazu noch vielfach nur im Nebenberufe thätig sind, wenn dieser auch oft einen Normalarbeitstag ausfüllt, so ist eine durchgreifende Selbsthilfe der Arbeiter durch gewerkschaftliche

Organisation so gut wie ausgeschlossen und nur die staatliche Gesetzgebung kann den Uebelständen steuern.

Aber grade hier versagte sie bisher ihre Mitwirkung; unter dem nichtigen Vorwande, daß die Gesetzgebung sich nicht in die Familienbeziehungen hineinmischen dürfe, überließ sie Frau und Kinder der freiwilligen Sklaverei, in die sie sich aus Noth verkauften. Auch wo an Stelle des mit seiner Familie arbeitenden hausindustriellen Vaters ein fremder **Zwischenmeister, Sweater** (sprich: swihter, Schweißtreiber) trat, der vom Unternehmer die Arbeit übernimmt und sie dann weiter an Hausarbeiter giebt, schritt die Gesetzgebung nicht ein. So sehr sich auch unsere Fraktion bei Berathung der Gewerbenovelle bemühte, die Schutzbestimmungen auf die Hausindustriellen ausdehnen zu lassen, so heftig widersetzten sich dem die „staatserhaltenden" Parteien, bis 1896 der große Konfektionsarbeiterstreik Veranlassung gab, endlich einige, wenn auch unzureichende Schritte zu thun (siehe Konfektionsarbeiter, Seite 138).

Die nationalliberale Partei, die rücksichtsloseste Vertreterin der kapitalistischen Ausbeutung des Arbeiters in der Industrie, wollte die damals von Mitleid mit dem Schicksal dieser am meisten ausgebeuteten Hausindustriellen erfüllte öffentliche Meinung für sich gewinnen und Freih. Heyl zu Herrnsheim brachte schleunigst einen Antrag ein, der die Hausindustriellen unter gesetzlichen Schutz stellte.

Aber wie unzureichend war dieser Schutz geplant! Zunächst gestand der Antrag zu, was wir schon 1891 verlangt, aber grade von den Nationalliberalen verweigert erhalten hatten, nämlich die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung (die Arbeitszeit der Kinder, jugendlichen Arbeiter, Arbeiterinnen und die Gewerbeaufsicht) auf die Hausindustrie. Nicht ausgedehnt sollte aber dieser Schutz werden auf die Handwerker, die ihn ebenso dringend nöthig haben. Aber mit den Handwerksmeistern wollten es sich die Nationalliberalen nicht verderben, deren Stimmen brauchen sie zu den Wahlen!

Ferner machte die nationalliberale Arbeiterfreundlichkeit Halt vor denjenigen Hausgewerbetreibenden, die nur Familien-

angehörige beschäftigen. Ein Hausgewerbetreibender, der fremde Leute beschäftigt, braucht also nur sein selbstständiges Gewerbe anzumelden, er gilt dann, wenn er nicht sehr viel Leute beschäftigt, als Handwerker und hat mit dem Gesetz nichts zu thun. Oder aber die Hausindustrie wird zukünftig ausschließlich in den Familien ohne fremde Arbeiter betrieben!

Da, wo die Hausindustrie am stärksten vertreten, wo sie heute schon ausschließlich in den Familien ohne fremde Leute betrieben wird, soll das Gesetz überhaupt nicht gelten, was bleibt da noch zu „schützen"? Zunächst sollen die §§ 105a bis 105i der Gewerbeordnung auch auf Werkstätten der Hausgewerbetreibenden Anwendung finden, das heißt, die Arbeiter dürfen nicht gezwungen werden, an Sonn- und Festtagen zu arbeiten. Die Ausnahmen, welche die Gewerbeordnung zuläßt, sind Seite 123 erörtert, für die Hausindustrie haben die ganzen Bestimmungen aber überhaupt nur wenig oder gar keinen Werth.

Nach § 3 sollen Lohnabzüge für verdorbene Arbeit nur gemacht werden dürfen, wenn der Schaden aus Vorsatz oder — grober Fahrlässigkeit entstanden ist. Die grobe „Fahrlässigkeit" wird aber vom Ausbeuter immer entdeckt werden und wer will das Gegentheil beweisen? Diese Bestimmungen sehen dem Großfabrikanten Heyl — dem Verfasser des Entwurfes — ähnlich!

„Lohnabzüge für Miethe, Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Arbeitsraumes, für Miethe und Abnützung des Werkzeuges sind untersagt."

Dies geschieht heute wohl nirgends mehr, ist also werthlos.

Heiterkeit erregt der § 4, welcher lautet:

„Werden Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Lebensmittel, Wohnung oder regelmäßige Verköstigung verabfolgt, so hat die Aufsichtsbehörde darüber zu wachen, daß den Anforderungen an eine ausreichende und gesundheitsgemäße Ernährung und Unterkunft derselben genügt wird.

Wird den Anforderungen der Aufsichtsbehörde nicht Genüge geleistet, so kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern untersagt werden."

Soll die Aufsichtsbehörde täglich die Kost versuchen, etwa in der Weise, daß sie sich täglich ein Schüsselchen von der Kost zuschicken läßt? Was verstehen die Behörden unter einer „ausreichenden und gesundheitsgemäßen Ernährung?" Zu einer „ausreichenden und gesundheitsgemäßen Ernährung" bedarf es mehr, als die Hausindustriellen überhaupt verdienen, und der Herr Freiherr von Heyl hätte das nach seinem eigenen Haushaltsbudget berechnen können. Da nach nationalliberaler Auffassung Kartoffeln und Quark eine „ausreichende Ernährung" für den Arbeiter sind, so wird nichts an den jetzigen Verhältnissen zu ändern sein. Was heißt ferner „ausreichende und gesundheitsgemäße Unterkunft"? Hätte man hier eine wirksame Bestimmung treffen wollen, so hätte man zunächst verbieten müssen, daß in Arbeitsräumen geschlafen, gekocht und gegessen werden darf. So ist Alles den unteren Behörden überlassen, d. h. es soll nichts geändert werden! Denn wie nachsichtig gegen die Unternehmer diese den Arbeiter gegenüber so „schneidigen" Polizeiorgane zu sein verstehen, hatten wir bei Besprechung der Schutzbestimmungen für Kinder u. s. w. schon gezeigt.

Eine noch größere Vollmacht gewährt den Verwaltungsbehörden der § 8, nach dem die Bestimmungen der §§ 135—139a der Gewerbeordnung (Arbeitszeit der Kinder, jugendlichen Arbeiter, Arbeiterinnen) auf die Hausindustrie ausgedehnt, im zweiten Absatz aber diese Ausdehnung wieder dem Belieben der Verwaltungsbehörden überlassen werden, denn es heißt der § 8:

„Die Bestimmungen der §§ 135—139a der Gewerbeordnung finden auf Werkstätten, in welchen jugendliche Arbeiter und erwachsene Arbeiterinnen beschäftigt werden, Anwendung.

Ausnahmen können von den Verwaltungsbehörden für einzelne Gewerbe und Gegenden bestimmt werden."

Uebrigens werden die meisten Kinder in der Wohnung der Eltern beschäftigt, durch den Gesetzentwurf also gar nicht berührt. Diese anscheinend wichtigste Bestimmung in dem Gesetzentwurf ist ohne bemerkenswerthe Wirkung. Nach § 137 der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen nicht Nachts

beschäftigt werden. Die Nachtarbeit in der Hausindustrie geschieht wiederum meist nur in der eigenen Wohnung, wo das Gesetz keine Giltigkeit haben soll. Ferner kommt die Anzeigepflicht jugendlicher und weiblicher Arbeiter für die Hausindustrie in Geltung. Eine Verlängerung der Arbeitszeit soll nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Arbeiterin und höherer Vergütung stattfinden dürfen. Der Fabrikant Heyl weiß es am besten, daß die „ausdrückliche Zustimmung" der Arbeiter leicht zu erlangen ist und gar bei unorganisirten, schlecht bezahlten und hilflos dastehenden Arbeiterinnen.

„Jugendliche Arbeiter dürfen an Tretmaschinen nicht länger als drei (!) Stunden ununterbrochen beschäftigt werden."

Länger kann es auch Keiner aushalten!

Der Bundesrath soll ferner anordnen können, daß den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sofern ihre tägliche Beschäftigung in der Fabrik oder Werkstätte sechs Stunden übersteigt, Arbeit nicht mit nach Hause gegeben werden darf.

Alle diese Forderungen haben wir schon längst und weit schärfer erhoben, aber bisher wurden wir gerade deshalb bekämpft. Erst jetzt, wo die Wahlen nahe rückten, kam diese bisher so unmerkbar gebliebene Sympathie der Nationalliberalen für den Arbeiterschutz zum hellen Ausbruch.

Auch auf die Ladnerinnen und Kellnerinnen dehnte sich der Antrag aus.

„Den weiblichen Bediensteten in offenen Verkaufsstellen muß eine „ununterbrochene Nachtruhe von mindestens zehn Stunden gestattet werden."

Wie gütig! Nur vierzehn Stunden sollen die Ladnerinnen täglich ununterbrochen arbeiten dürfen, dann müssen sie eine zehnstündige Nachtruhe haben, damit sie am anderen Tage auch wieder 14 Stunden auf den Beinen stehen können. Die Herren Nationalliberalen meinen es wirklich zu gut mit den Ladnerinnen, für die natürlich weiter nichts verlangt wird.

Nicht gar so liebenswürdig waren die Herren mit den Kellnerinnen. Diesen armen Geschöpfen gönnen die Herren

Nationalliberalen nur 8 Stunden Ruhe täglich, nur 16 Stunden sollen sie arbeiten dürfen. Auch einen halben Tag sollen diese Mädchen in der Woche frei haben. Für die Kuranstalten sollen sogar während der Sommermonate Ausnahmen zugelassen werden können. Mit Ausnahmen sind die Nationalliberalen in dieser Beziehung ja stets freigebig.

Von einem wirklichen Arbeiterschutz kann, wie man sieht, bei diesem nationalliberalen Gesetzentwurf nicht die Rede sein. Von den Nationalliberalen ist allerdings auch nicht mehr zu erwarten gewesen. Wie sie sich verhielten, als es mit der Einführung solcher Schutzbestimmungen ernst wurde, zeigte sich, als unsere Fraktion entsprechende Anträge zum Handwerkergesetz bezüglich der Konfektionsarbeiter stellte (siehe Seite 142).

Die Konfektionsarbeiter.

Es ist ein Verdienst der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung, daß ein, wenn auch noch nicht ausreichender Schutz für eine Gruppe außerordentlich verelendeter Arbeiterinnen und Arbeiter der Hausindustrie gewährt wurde. Die zur Schneidergewerkschaft gehörenden sozialdemokratischen Arbeiter machten seit Bestehen des Verbandes unabläßig auf die Schädigung aufmerksam, welche ihr Gewerbe durch die Konfektionsheimarbeiter ebenso erlitt wie diese selber immer mehr ausgebeutet wurden. Die Berufszählung von 1895 giebt nur 58873 in der Konfektion Thätige an, darunter 43682 weibliche Arbeiter; aber von den 848539 als Näherinnen, Schneider und Schneiderinnen Beschäftigten sind mindestens 500000 Personen in der Konfektion thätig, denn diese ist in Deutschland zu einem der größten Exportgeschäfte geworden, so für Mäntelkonfektion Berlin, Erfurt und Breslau, Herren- und Knabenkonfektion Berlin, Breslau, Stettin, Hamburg, Aschaffenburg, Stuttgart, Danzig und Königsberg. Die sogenannte Arbeiterkonfektion (Herstellung von Arbeiterkleidern) blüht in Bielefeld, Herford, Worms, Speyer, München-Gladbach, Seifhennersdorf. Ferner hat die Wäschekonfektion in den letzten Jahrzehnten einen be-

deutenden Aufschwung genommen; die bedeutendsten Plätze derselben sind Berlin, Breslau, München, Köln, Bielefeld und im sächsischen Erzgebirge (Aue, Hartenstein und Umgegend). Der Gesammtumsatz sämmtlicher deutscher Konfektion wird von Fachleuten auf jährlich 400 Mill. Mk. geschätzt, davon ein Drittel Export; letzterer ist nach den Vereinigten Staaten und England in Folge von Zollerhöhungen derselben zurückgegangen, andererseits aber sind neue Absatzgebiete gewonnen worden, so daß diese Industrie noch immer im Blühen ist.

Ihre Arbeiter aber leben im Elend. Schon vor 19 Jahren wurde im Reichstage darüber verhandelt, als 1879 Bismarck einen Zoll auf Nähfaden plante. Es wurden von der Regierung Erhebungen über die Lage der Konfektionsarbeiter veranstaltet, die Resultate 1887 mitgetheilt. Es ergaben sich jammervolle Zustände, doch der Kartellreichstag hatte mit Vertheuerung des Brodes, Tabaks, Zuckers und Branntweins sowie mit Schmälerung der Volksrechte so viel zu thun, daß ihm für Arbeiterschutz keine Zeit blieb. Auch 1891, bei Berathung der Gewerbenovelle, wurden unsere Anträge, mindestens die Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie auszudehnen, abgelehnt und ebensowenig gesetzliche Vorschriften über Arbeitsräume u. s. w. erlassen.

Da brach im Februar 1896 ein Streik der Konfektionsarbeiter aus, zunächst in Berlin, dann in Hamburg, Stettin, Erfurt, Breslau und Halle a. S. Vorhergegangen waren Konferenzen und Versammlungen der organisirten Schneider, die sich mit dem Elend dieser Arbeiter beschäftigten; im Oktober 1895 hatte sich unser Parteitag mit der „Hausindustrie, Schwitzsystem und Arbeiterfrage" beschäftigt und eine Resolution zu Gunsten der Hausindustriellen angenommen.

Die Nationalliberalen brachten am 12. Februar 1896 eine Interpellation wegen des Streiks ein und gleichzeitig einen entsprechenden Antrag, gestellt vom Freih. Heyl zu Herrnsheim (siehe Seite 134). Sogar ein Minister, Freih. v. Berlepsch, sprach sich für Aenderung der unwürdigen Zustände aus und erklärte den Streik für berechtigt. Von der freisinnigen Volkspartei aber sprach kein einziger Redner. Eugen Richter erklärt in seinem

„ABC=Buch“, daß „diese Nichtbetheiligung einen zufälligen Grund gehabt, indem der dazu bestimmte Redner anderweitig parlamentarisch verhindert war“. Dann jedoch fügt er hinzu:

„Aber auch wenn die Freisinnige Volkspartei Gelegenheit gehabt hätte, sich an diesen Verhandlungen zu betheiligen, würde sie nicht wie andere Parteien eine bestimmte Stellung genommen haben zu dem während jener Zeit in Berlin und an anderen Orten ausgebrochenen Streik in der Konfektionsindustrie. Die **Freisinnige Volkspartei nimmt grundsätzlich zu schwebenden Streiks keine Stellung,** es sei denn, daß während eines Streiks eine ungerechtfertigte Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen oder eine sonstige unzulässige Einmischung der Behörden Platz greift.“

Das ist ein dem Unternehmerthum gewiß sehr angenehmer und von ihm als durchaus objektiv gerühmter Standpunkt. Die Arbeiter aber, die noch nicht wußten, woran sie mit der **freisinnigen Arbeiterfreundlichkeit** sind, ersehen es aus dieser offenherzigen Erklärung Richters, die mit dem ganzen Verhalten der Freisinnigen bei allen Arbeiterschutzdebatten übereinstimmt.

Nun stellte die Kommission für Arbeiterstatistik ausgedehnte Erhebungen an; während dessen ging der Streik zu Ende, zum Theil siegreich für die Arbeiter, die von der gesammten Arbeiterschaft reichlich unterstützt wurden. Die Konfektionäre mußten einige Forderungen der Arbeiter zugestehen; die Versprechungen sind aber nachher von den Unternehmern nicht gehalten worden, obwohl sie dieselben vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts feierlich abgaben.

Die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik hatten ergeben, daß die Arbeitszeit bis zu 18 Stunden täglich währt, die Heimarbeiter einen Stundenlohn von 18 Pfg., die Lohnarbeiter einen solchen von 22,6 Pfg. erhalten, daß die gesundheitlichen Zustände der Werkstätten unter aller Kritik und die Arbeiterinnen außerdem noch chikanösen Lohnabzügen seitens der Zwischenmeister preisgegeben sind. Daraufhin legte die Regierung dem Reichstage im Mai 1897 einen Gesetzentwurf vor, der die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung auf die Konfektionsarbeiter ausdehnt und gleichzeitig sie, was

bisher gefehlt hatte, der Krankenversicherung unterstellte. In die Gewerbeordnung sollten neu aufgenommen werden ein § 114a, daß der Bundesrath für bestimmte Gewerbe Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben kann, ein § 137a, daß der Bundesrath verordnen kann, daß den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sofern ihre tägliche Beschäftigung in der Fabrik 6 Stunden übersteigt, Arbeit nicht mit nach Hause gegeben werden darf, und ein § 154b, daß die Bestimmungen des § 137a auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten entsprechende Anwendung finden.

Gegen diese Vollmachten des Bundesraths, auf dem Verordnungswege Schutzbestimmungen zu erlassen, wandte sich wie bei der Bäckereiverordnung der unverbesserliche Gegner gesetzlichen Arbeiterschutzes Eugen Richter mit seinen berühmten konstitutionellen Bedenken.

Wie wenig dieselben werth sind, hat sich ja grade bei der Bäckereiverordnung gezeigt. Merkwürdig, daß die Freisinnigen grade beim Arbeiterschutz solch sattelfeste Prinzipienreiter sind!

Der Gesetzentwurf kam in eine Kommission und blieb dort stecken, da er bis zum Ablauf der Session nicht erledigt wurde.

Am 31. Mai 1897 erließ der Bundesrath auf Grund des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung eine **Verordnung**, durch welche die §§ 135 bis 139 (Arbeitszeit der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen), sowie der § 139b (Gewerbeaufsicht) auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt wurde; die Verordnung trat am 1. Juli 1897 in Kraft, bedeutende Besserungen hat sie nicht gezeitigt, schon deshalb, weil die Mehrzahl der Beschäftigten nicht in Werkstätten, sondern zu Hause arbeitet.

Unsere Fraktion bot den mit dem Arbeiterschutz kokettirenden Parteien, die immer dann Vorschläge machten, wenn ihre Ablehnung sicher war, nun Gelegenheit, sich in ihrem wahren Lichte zu zeigen. Da der Gesetzentwurf der Regierung voraussichtlich in der Kommission stecken blieb und somit die Session resultatlos zu Ende gegangen wäre, brachte unsere

Fraktion noch schleunigst bei der dritten Berathung der Handwerkervorlage alle nothwendigen Schutzbestimmungen für die Hausindustriellen besonders für die Konfektionsarbeiter in 13 Anträgen ein. Jetzt konnten die andern Parteien, wenn sie wollten, rasch und energisch den Arbeitern zu Hilfe kommen!

Nun suchte jede Partei eine andere Ausrede; jetzt sei nicht die geeignete Zeit und jener Gesetzentwurf nicht der der passende Ort, kurz — es blieb alles beim Alten und alle unsere Anträge wurden abgelehnt.

Das Gebahren Richters aber fertigte Singer in folgender zutreffender Weise ab:

„Herr Richter glaubte, unsere Anträge aus prinzipiellen Gründen bekämpfen zu müssen. Er meinte, das was wir in unsern Anträgen vorschlagen zum Schutze der Arbeiterinnen, sei kein Heilmittel. Das einzige Heilmittel liege in der Erweiterung des Arbeitsgebietes für das weibliche Geschlecht. Ich freue mich, Herrn Kollegen Richter sagen zu können, daß er uns mit solchen Einwänden zu schlagen nicht im Stande ist. Die Erweiterung des Arbeitsgebietes für das weibliche Geschlecht vollzieht sich durch die ökonomische Entwicklung und durch die traurige soziale Lage der breiten Massen des Volkes Tag für Tag von selbst. Die Frau wird in die Fabrik und zu allerlei sonstigen Beschäftigungen gezwungen. Glaubt denn der Herr Abg. Richter, daß dadurch das Arbeitsgebiet des weiblichen Geschlechts wesentlich erweitert wird, wenn einige Damen die Möglichkeit der Erwerbung des Doktorhuts haben? Glaubt Herr Richter, daß dies ein Mittel ist, um die soziale Lage der Frau im Allgemeinen zu verbessern? Die Ausführungen des Herrn Kollegen Richter waren getragen von seinen wirthschaftlichen Grundsätzen, denen er sein ganzes Leben lang gehuldigt hat, von den Grundsätzen des ödesten Manchesterthums, welches nichts anderes weiß, als das Recht der Ausbeutung der Arbeiter zu schützen, den Staat als Nachtwächter zu betrachten, und im übrigen die Aufgabe des Staates nur darin sieht, daß dem Unternehmerthum möglichst wenig Hindernisse in den Weg gelegt werden. — — Wir gehören gewiß nicht zu den Verehrern und den Vertheidigern des Bundesraths; aber das hindert mich nicht, auszusprechen: in sozialreformerischer Beziehung, in Bezug auf das Verständniß

dessen, was auf diesem Gebiete nothwendig ist, traue ich schließlich dem Bundesrath noch mehr zu **als der freisinnigen Partei.**"

In der letzten Session (1897/98) kam der Antrag Heyl wieder, aber nicht erst zur Berathung; wie ungenügend er ist, haben wir Seite 134 erörtert.

Die Hausindustriellen entbehren noch immer des genügenden Schutzes gegen Ausbeutung, so dringend nothwendig derselbe auch in ihrem Interesse wie in dem aller Arbeiter liegt, da es die Konkurrenz der Hausindustrie ist, welche dem Handwerker und dem Fabrikarbeiter die gefährlichste Schmutzkonkurrenz macht.

Die Sozialdemokratie wird nicht ablassen, gesetzliche Schutzbestimmungen zu fordern und gleich zu Beginn der nächsten Session wieder ihre Anträge stellen.

Die Gewerbeaufsicht.

Das Deutsche Reich besitzt keine einheitliche Gewerbeaufsicht, sondern nur (seit 1878) im § 139b der Gewerbeordnung die Bestimmung, daß die Einsetzung von Fabrikinspektoren den Bundesstaaten reichsgesetzlich vorgeschrieben ist. Anstellung und Besoldung der Aufsichtsbeamten unterliegt der Gesetzgebung der Einzelstaaten. Die Folge davon ist, daß die Gewerbeaufsicht im Deutschen Reiche in ganz verschiedener Weise ausgebildet ist, nur in einem Punkte herrscht Einheit: sie ist überall ungenügend, ganz abgesehen davon, daß ihr ein viel zu enger Wirkungskreis zugewiesen wurde, und Handwerk und Hausindustrie ihr nicht unterstehen.

Zunächst sind überall viel zu wenig Beamte angestellt, so daß dieselben selbst beim besten Willen nicht in der Lage sind, die ihnen aufgetragenen Verpflichtungen völlig zu erfüllen. Amtlich wurde dafür zum erstenmal im Bericht der Aufsichtsbeamten für 1896 der Beweis geliefert, indem mitgetheilt wurde, wie viel Fabriken im Deutschen Reich zu revidiren waren und wie viel revidirt wurden, während bisher nur die letztere Ziffer angegeben war.

Nach diesem Bericht unterlagen 1896: 207 813 Anlagen im Deutschen Reich der Revision, während nur 71 107 = 34 pCt. revidirt wurden.

Dabei ist noch nicht einmal der Umfang der Revisionen, wie er 1892 geplant war, erreicht, denn noch immer ist der § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung nicht in Kraft getreten; es gilt noch immer der bisherige § 154, Absatz 2, wonach nur diejenigen Werkstätten, in welchen regelmäßig eine Dampfkraft benutzt wird, der Fabrikgesetzgebung der §§ 134—139b (Arbeitszeit u. s. w. der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie Gewerbeaufsicht) unterliegen, während der 1891 beschlossene und noch immer nicht in Kraft getretene § 154 Absatz 4 diese Bestimmungen auch auf Werkstätten ausdehnt, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke vorübergehend zur Verwendung kommen, und erst dann auf andere Werkstätten, sowie auf Bauten ausgedehnt werden sollen, wenn eine Kaiserliche Verordnung dies erklärt. Aber trotzdem von diesen anderen Werkstätten ausdrücklich noch diejenigen ausgenommen sind, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich Familienmitglieder beschäftigt, ist diese Kaiserliche Verordnung noch nicht erschienen, sondern nur eine vom 31. Mai 1897, die sich auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion bezieht (siehe Seite 141).

In Folge dessen sind hunderttausende von Betrieben der Aufsicht noch nicht unterworfen, so dringend nöthig es wäre, da die Mißstände in der Hausindustrie und im Baugewerbe nach Abhilfe schreien!

Von der Regierung aber wurde nur das Schreien der Agrarier erhört!

1896 wurden revidirt in Preußen 31 pCt. der Betriebe mit 71 pCt. der in allen revidirten Betrieben beschäftigten Arbeiter, in Bayern 18 pCt. der Betriebe und 44 pCt. der Arbeiter, in Sachsen 78 pCt. der Betriebe und 92 pCt. der Arbeiter, in Württemberg 55 pCt. der Betriebe und 72 pCt. der Arbeiter, in Baden 29 pCt. der Betriebe und 63 pCt. der Arbeiter und in Hessen 45 pCt. der Betriebe und 85 pCt. der Arbeiter.

Das Wesentliche dabei ist, daß in den meisten Staaten weit weniger als die Hälfte der Betriebe revidirt

wurde, daß in Preußen, welches einst versprach, Musterbetriebe zu schaffen, mindestens in seinen Staatswerkstätten, und an der Spitze der Sozialreform marschiren wollte, nur 31 pCt. der Betriebe revidirt wurden; in Bayern sind sogar nur 18 pCt. revidirt worden, und zwar, weil dort die Revisionen recht gründlich vorgenommen werden. Die dortigen Aufsichtsbeamten sagen:

„Nach den letzten Jahresergebnissen käme durchschnittlich eine Fabrik alle $2^1/_2$ Jahre, ein Handwerksbetrieb alle 8 bis 9 Jahre, ein Betrieb mit über fünf Gehilfen alle 3 Jahre zur Besichtigung.“

Schöne Aussichten, wenn der Unternehmer weiß, daß, sobald der Beamte bei ihm gewesen ist, er dann lange Zeit vor ihm Ruhe hat! In Preußen hat man den ohnehin sehr geplagten Aufsichtsbeamten vor drei Jahren auch noch die **Dampfkesselrevisionen** aufgehalst!

Nun ist zwar diese Revision dringend nöthig und zwar durch Staatsorgane. Die Generalversammlung des Verbandes der Maschinisten und Heizer Deutschlands zu Altenburg hat Ostern 1898 ihre entschiedene Mißbilligung ausgesprochen über die Handhabung der Untersuchung der Dampfkessel durch die Ingenieure der Dampfkessel-Revisionsvereine; denn, da die Dampfanlagenbesitzer als Mitglieder des Dampfkessel-Revisionsvereins zugleich Arbeitgeber ihrer Revisionsbeamten sind, so können die Ingenieure unmöglich ein unbefangenes Urtheil abgeben und haben somit keinen Einfluß und keine Handhabe, um Schutzvorrichtungen zu erzwingen und Mißstände zu beseitigen, welche des öfteren Leben und Gesundheit der Maschinisten und Heizer bedrohen. Weiter heißt es: Die Generalversammlung ist der Ueberzeugung, daß nur die Gewerbeinspektion im Stande ist, den Maschinisten und Heizern den nothwendigen Schutz angedeihen zu lassen, und verlangt außerdem, daß der Gewerbeinspektion zu den Dampfkesselrevisionen aus den Kreisen der Maschinisten und Heizer geeignete Personen als Assistenten beigegeben werden.

Dadurch aber, daß der ohnehin zu geringen Zahl von Aufsichtsbeamten noch die Dampfkesselrevision zugeschoben

wurde, hat sich die Gewerbeaufsicht noch verschlechtert. Es ist eben eine bedeutende Vermehrung der Aufsichtsbeamten erforderlich. Ihre Zahl müßte mindestens verdreifacht werden, wenn sie genügen sollte.

Aber für Kulturaufgaben fehlt es ja stets an Geld!

Doch nicht nur die Zahl der Beamten ist ungenügend; es ist auch unbedingt erforderlich, daß dieselben aus anderen Kreisen wie bisher entnommen und nicht nur Ingenieure und dergleichen die Aufsicht ausüben, sondern **Arbeiter** mindestens als **Assistenten** hinzugezogen werden.

Nur durch Arbeiter, die wieder mit den Arbeitern der zu revidirenden Betriebe Fühlung haben, ist es möglich, wirklich die Schutzbestimmungen des Gesetzes zur Durchführung zu bringen. In die Sprechstunden der Beamten wagen sich die Arbeiter garnicht, denn, wie die amtlichen Berichte eingestehen, die Unternehmer lassen aufpassen und bringen solche „unbequeme“ Arbeiter ums Brod, werfen sie hinaus.

Einige Beamten traten mit den Gewerkschaftskartellen und Beschwerdekommissionen in Verbindung. Ganz energisch sprechen sich für dieselben die bayerischen Berichte von 1896 und 1897 aus, in denen es heißt:

„Die Lösung der Frage, wie sich eine bessere Fühlung der Aufsichtsbeamten mit der Arbeiterschaft erzielen läßt, ist in der Bildung von Vermittelungsorganen (Kommissionen und dergl.) seitens der Arbeiter bezw. Arbeiterorganisationen zu erblicken; diese Anschauung konnte sich durch die bisherige Thätigkeit der beiden im Aufsichtsbezirke bestehenden sogenannten Beschwerdekommissionen nur befestigen und läßt die Weiterentwickelung derartiger Arbeitervertretungen wünschenswerth erscheinen.“

In der Einleitung zum Bericht für 1897 heißt es in Bezug auf den Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Beschwerdekommissionen: „Die Gewerbe-Inspektion erblickt in der Pflege dieser Beziehungen eine wesentliche Förderung des Dienstes.“

Welchen Nutzen diese Kommissionen außerdem noch haben, schildert im Bericht für 1897 der Beamte für Schwaben, indem er darauf hinweist, daß er in Folge des Bestehens

dieser Kommissionen nun nicht nöthig hat, bei seinen Revisionen stets in direkte Beziehungen mit den Arbeitern zu treten. Denn: „Dies erregt ohnehin den Argwohn der Arbeitgeber und führt nicht selten zur Entlassung der Arbeiter."

Von Seiten der Unternehmer werden aber diese Beschwerdekommissionen von allen Arbeiterorganisationen feindselig behandelt, ihre Mitglieder, wo es nur angeht, entlassen — und der Posadowsky-Erlaß stellt ja in Aussicht, daß die Regierung dabei dem Unternehmerthum noch gute Dienste leisten kann!

Nicht einmal die lahmen und zahmen **Arbeiterausschüsse** mag das Unternehmerthum, die nach § 134h der Gewerbenovelle von 1891 ins Leben treten sollten, um bei Erlaß von Arbeitsordnungen gehört zu werden.

Damals wurden diese Ausschüsse als ein sozialpolitisches Heilmittel gepriesen.

Die Berichte der Aufsichtsbeamten bescheinigen, daß diese Arbeiterausschüsse nur ein Scheindasein ohne Bedeutung führen, daß sie in der übergroßen Anzahl der Werkstätten und Fabriken Deutschlands garnicht erst errichtet worden sind, und daß sie dort, wo sie errichtet wurden, zur Unthätigkeit verurtheilt sind. Der Aufsichtsbeamte für Magdeburg sagt:

„Bei den Arbeitgebern herrscht vielfach ein gewisses Mißtrauen gegen die Ausschüsse, weil man befürchtet, sich damit eine Organisation zu schaffen, die gelegentlich unbequem werden könnte."

Im bayerischen Bericht für 1897 heißt es aus Schwaben:

„Die Arbeitgeber hegen ein gewisses Mißtrauen gegen die Ausschüsse; sie sehen letztere als eine Organisation an, die sie in ihrer freien Bewegung hindert und ihnen schließlich unbequem werden könnte. Und so kommt es, daß die wenigen bestehenden Arbeiterausschüsse eigentlich nur ein Scheindasein führen. Die Interessenlosigkeit der Arbeiter für diese Einrichtung ist unter diesen Umständen begreiflich, denn sie wissen recht gut, daß der Ausschuß irgend welchen Einfluß zu ihren Gunsten kaum auszuüben vermag."

Und im bayerischen Bericht für 1896 hieß es aus Schwaben:

„Die Arbeiterausschüsse haben keine Bedeutung, da die Arbeiter aus Furcht vor Entlassung oder doch aus Furcht mißliebig zu werden, alle Vorschläge des Vorsitzenden, der meist aus dem Direktor oder einem Prokuristen oder einem Werkmeister besteht, ohne Widerrede gutheißen".

Ferner ist erforderlich, daß auch **weibliche Aufsichtsbeamte** angestellt werden. Warum das trotz unserer Forderung bisher nicht geschah, gestand das Gutachten ein, das vom preußischen Regierungsvertreter der Kommission des Abgeordnetenhauses 1895 vorgelegt wurde; in ihm hieß es:

„Auch würde die Stellung des weiblichen Fabrikinspektors zu den Unternehmern schon an sich ungünstiger sein als die des männlichen Beamten. Der Letztere, der unter Umständen auch dem Arbeitgeber von Nutzen sein kann, insbesondere durch Rathschläge auf technischem Gebiete, nähme eine vermittelnde Stellung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ein. Die Fabrikinspektorin würde hingegen nur für die Arbeiterinnen vorhanden sein, sie würde den Sammelpunkt für deren Beschwerden bilden und voraussichtlich bald in ein gegensätzliches Verhältnis zum Arbeitgeber geraten."

Und aus diesem Grunde hat eine königlich preußische Regierung im Zeitalter der kaiserlichen Sozialreform es abgelehnt, weibliche Aufsichtsbeamte einzustellen, weil sie den Arbeitgebern nicht nützlich sein könnten!

Von unserer Fraktion wurde bei Berathung des Etats Jahr für Jahr im Reichstag in eingehendster Weise klargelegt, wie dringend notwendig für die Arbeiter der von uns verlangte Ausbau der Gewerbeaufsicht ist, wie das in der Gewerbenovelle verheißene bischen Schutz nur auf dem Papiere steht, und nur durch eine strenge und sachverständige Revision zur Wirklichkeit werden kann. Die den Aufsichtsbeamten jetzt zur Verfügung stehenden Hilfsorgane, die **Polizeibehörden**, sind ungenügend; Jahr für Jahr melden die amtlichen Berichte, daß die Ortspolizeibehörden weder die Fähigkeit noch die Kenntnis, mitunter auch nicht den Willen haben, diese Aufgabe zu

erfüllen, die ihnen durch das Gesetz zugewiesen ist. Die Ortsbehörden versagen, wenn sie für den Arbeiterschutz eintreten sollen; diese Polizeibeamten sind auch gar nicht daran gewöhnt, die Arbeiter zu schützen, sondern sie zu beaufsichtigen, in Versammlungen aufzupassen, ob nicht etwas gesprochen wird, was etwa zu bestrafen sein könnte!

Daß viele Unternehmer aber nur durch das Gesetz zu den selbstverständlichsten Schutzvorrichtungen gegen Gefährdung der Gesundheit wie des Lebens gezwungen werden können, beweisen die Berichte ebenfalls, und die Gerichte sind, falls gar ein Unternehmer zur Anzeige gelangt, von einer den Arbeitern gegenüber unbekannten Milde. Es ist einer der wundesten Punkte des deutschen Arbeiterschutzes, daß die Strafe, die dann kommt, wenn schon einmal ein Aufsichtsbeamter einen Unternehmer erwischt, so lächerlich klein ist, daß sie geradezu eine Prämie für die Uebertretung der Gesetze bildet. Die deutschen Gerichte, die mit solcher Strenge gegen jede Uebertretung vorgehen, die von Seiten der Arbeiter gegen irgend einen Strafparagraphen geschieht, versagen nur zu oft, wenn es sich um die Unternehmer handelt, welche den Arbeiterschutz mit Füßen treten.

Unsere Fraktion hat aber nicht nur diese Mißstände gegeißelt, sie hat auch brauchbare Vorschläge zur Abhilfe gemacht, indem sie einen Antrag bezüglich des Ausbaues der Gewerbe-Aufsicht gestellt, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen an Stelle der im § 139 b der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestimmten Beamten und Landespolizeibehörden **Betriebs-Aufsichtsbehörden** nach folgenden Grundsätzen errichtet werden:

Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Betriebe im Gewerbe, einschließlich der Heimarbeit, Handel, Verkehr, Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Fischerei und Schiffahrt.

Sie wird einer Reichs-Zentralaufsichtsbehörde übertragen, welche dieselbe nach Inspektionsbezirken zu organisiren hat.

In den Inspektionsbezirken wird die Betriebsaufsicht von Reichsbeamten und Beigeordneten gemeinsam ausgeübt mit dem Recht, ihre Anordnungen zwangsweise durchzuführen.

Die Beigeordneten sind auf grund eines allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts von den Hilfspersonen aller Betriebe zu wählen. Weibliche Beamte und Beigeordnete sind entsprechend der Zahl der in den Betrieben beschäftigten weiblichen Hilfspersonen anzustellen beziehungsweise zu wählen."

Der Antrag kam bisher nicht zur Berathung, ebenso nicht ein im Dezember 1897 gestellter Antrag der Freisinnigen Vereinigung, der fordert, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten von Reichswegen angestellt werden und die Erwartung ausspricht, daß ihre Zahl vermehrt, ein entsprechender Theil derselber aus Arbeiterkreisen entnommen und weibliche Inspektoren angestellt werden. Im preußischen Abgeordnetenhause, wo die Freisinnige Vereinigung mehr Macht als im Reichstage hätte, ihren „Erwartungen" zur Wirklichkeit zu verhelfen, hat sie bisher stets geschwiegen. Danach kann man den Werth dieses vor den Wahlen plötzlich zum Ausbruch kommenden Eifers der Freisinnigen Vereinigung bemessen!

Für Verwirklichung des Arbeiterschutzes, zu dem in erster Linie mit eine vollkommene Gewerbeaufsicht gehört, kann und wird keine bürgerlich kapitalistische Partei, sondern nur die Sozialdemokratie energisch eintreten.

Bergarbeiterschutz.

Der Arbeiterschutz in den Berggesetzen genügt nicht den bescheidensten Anforderungen. Man hat ihn den Einzelstaaten zur Regelung überlassen und da in deren Landtagen meistens nur die Grubenbesitzer als Sachverständige vertreten sind, so ist von einem wirksamen Arbeiterschutz keine Rede. Seit Jahren fordern die Sozialdemokraten den Erlaß eines Reichsberggesetzes, und diese Forderung findet bei den bedeutendsten Bergrechtslehrern Unterstützung. Auch ist nicht zu verstehen, weshalb die Berggesetzgebung nicht Reichssache sein soll, sind doch alle anderen Zweige des gewerblichen Lebens den Reichsgesetzen unterworfen. Die Gewerbeordnung, das Handelsgesetzbuch, die Gesetze über die Binnenschifffahrt und Flößerei, sowie die Seemannsordnung sind Reichsgesetze und regeln die Frage des Arbeiterschutzes, nur die Bergleute, die Landarbeiter und

das Gesinde sind den veralteten Landesgesetzen unterworfen. März 1898 bei Lesung des Etats brachten unsere Genossen die Angelegenheit zur Sprache und forderten den Erlaß eines Reichsberggesetzes, in welchem Schutzmaßregeln vorhanden sind, durch welche Unfällen, wie z. B. dem Massenunglück in der Grube „Karolinenglück" möglichst vorgebeugt wird.

Graf Posadowsky erwiderte darauf:

„Daß der Herr Abgeordnete von Reichswegen auch den Schutz ausdehnen will auf die Bergarbeiter ist ein Novum (etwas Neues). Ich kann darauf eine Erklärung nicht abgeben, weil ich mich dieserhalb mit den verbündeten Regierungen noch nicht in Verbindung gesetzt habe."

Dabei hat unsere Fraktion bereits 1894/95 und dann wieder 1897/98 den Antrag gestellt gehabt, daß dem Reichstage bis zur nächsten Session ein Entwurf für ein Reichsberggesetz von den verbündeten Regierungen vorgelegt werde. Der höchste Beamte des Reichs für diese Angelegenheit aber, der Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky, weiß davon nichts, sonst konnte er nicht bei der von unserem Redner erhobenen Forderung sagen: sie sei ein Novum, über das er sich noch nicht mit den verbündeten Regierungen in Verbindung gesetzt habe!

Daß die Revision der Bergwerke eine ungenügende ist, haben die vorgekommenen Unfälle wieder in Erinnerung gerufen. Entsprechend unserem allgemeinen Gewerbeaufsichtsantrag erklärte daher der Kongreß der deutschen Berg- und Hüttenarbeiter im April 1898 zu Dortmund in Bezug auf die **Berginspektion:**

„Unseres Erachtens wird das Leben und die Gesundheit der Bergarbeiter weit besser geschützt, wenn man den heute amtirenden, an Zahl völlig unzulänglichen Berginspektoren Hilfskontroleure aus den Reihen der Bergarbeiter zur Seite stellt. Diese Hilfskontroleure müssen in geheimer, direkter und von den Unternehmern völlig unbeeinflußter Wahl von den Belegschaften gewählt, vom Staate bevollmächtigt und besoldet werden. Dieser Theil der Reform der Berginspektion wird von der Bergarbeiterschaft für so durchaus nothwendig gehalten, daß, sollte es nicht anders möglich sein, sie sogar die Besoldung der Hilfskontroleure übernimmt. Die Hilfs-

kontroleure sind auf zwei Jahre zu wählen, sind aber wieder wählbar; sie müssen zehn Jahre auf der Grube beschäftigt sein und können nur wegen grober Verstöße auf Beschluß ihrer Wähler abgesetzt werden. Jede Grube mit über 600 Mann Belegschaft wählt einen Hilfskontroleur."

Die armen Arbeiter wollen auf ihre Kosten solche Hilfskontrolleure anstellen! Trotzdem mag das Unternehmerthum nichts davon wissen und macht um so energischer dagegen Front, weil nach dem Karolinenunglück der preußische Handelsminister Brefeld erklärte, daß der Aufsichtsapparat in einzelnen Bezirken nicht genügt und daß zu seiner Ergänzung die Einrichtung eines neuen, aus dem Arbeiterstande hervorgehenden und vielleicht von den Arbeitern zu wählenden Unterpersonals in Aussicht genommen werde, falls die zur Zeit stattfindenden Ermittelungen in anderen Ländern, die schon ähnliche Grubenaufsichtsbeamte besitzen, günstig ausfallen.

So ließ sich denn sofort die „Köln. Ztg." aus „höheren bergmännischen Kreisen", d. h. von Grubenbesitzern, eine Zuschrift senden, in welcher die Zuziehung von Grubenarbeitern als etwas ganz Ungeheuerliches, Undurchführbares geschildert wird. Etwas Besseres als die gegenwärtige Inspektion könne man sich überhaupt nicht denken, denn die betreffenden Beamten seien „gewissermaßen selbst aus dem Arbeiterstande hervorgegangen, indem der Bergbaubeflissene ein ganzes Jahr lang seine tägliche Schicht verfahren und sich aller vorkommenden Arbeiten gleich seinen Arbeitskameraden in vollem Umfange unterziehen muß." Einer Vermehrung des Inspektionspersonals will man in „höheren bergmännischen Kreisen" allenfalls zustimmen, indem man den eigentlichen Beamten ein Unterpersonal zur Verfügung stellt.

„Aber dieses Unterpersonal", so heißt es in der „Köln. Ztg.", „darf nicht etwa aus Arbeiterdelegirten bestehen. Sieht man ganz ab von der schon oben angedeuteten Gefahr, daß die Arbeiterkontroleure der Agitation unterliegen und dann ganz anderen als dem beabsichtigten Zwecke dienstbar gemacht werden und so zur Störung des Verhältnisses zwischen Arbeitern, Arbeitgebern und

Behörden dienen, so kann man sich thatsächlich auch keinen wirklichen Erfolg aus der Heranziehung der Arbeiter zum Aufsichtsdienst versprechen. Denn diese Hilfsbeamten müssen nicht nur den Stand der einzelnen Arbeiten übersehen können, sondern das ganze große Getriebe des Werkes, einschließlich der Grubenbeamten und Betriebsführer. Um die Letzteren aber in ihrer Thätigkeit und in ihren Anordnungen richtig zu beurtheilen, ist es nothwendig, daß der Hilfsbeamte selbst die Befähigung zur Betriebsführung gewonnen hat.... Aus diesen Gründen erscheint es um Vieles zweckmäßiger, wenn tüchtige, begabte Leute aus dem Steiger- oder Obersteigerstande, die sämmtlich Jahrelang als Arbeiter thätig gewesen sind, vom selbstverdienten Arbeitslohne gelebt haben und alle Schmerzen des Arbeiters verstehen, zu Hilfsbeamten des Revierbeamten gewählt oder, was noch mehr vorzuziehen ist, als sonstige Aufsichtsbeamte dem Revierbeamten beigegeben werden. Dabei würde es nicht unbedingt nothwendig sein, daß diesen Hilfsbeamten das Recht der selbstständigen sofortigen Anordnung gegeben würde; es wäre schon ein erheblicher Gewinn, wenn durch die fortgesetzten Befahrungen, natürlich ohne vorherige „Anmeldung", und sachgemäße Berichterstattung die eigene Augenscheinnahme des Revierbeamten vervollständigt würde."

Bei dem Verhältniß, welches in Wirklichkeit zwischen dem Steiger- und dem Arbeiterstande besteht — Antreiber und „Untergebene" — könnte die Bergbau-Inspektion durch Hinzuziehung der Steiger nur noch verschlechtert werden. Aber das könnte „höheren bergmännischen Kreisen" ja nur angenehm sein! Um jeden Preis muß eine wirksame Inspektion verhindert werden — darum die Dutzend und mehr „Gründe" gegen Hinzuziehung von Arbeitern!

Gewerbegerichte und Innungsschiedsgerichte.

Als 1890 die Regierung dem Reichstage den Gesetzentwurf betreffend die Gewerbegerichtsvorlage vorlegte, entsprach er keineswegs den Versprechungen, die in dem Kaiserlichen Erlaß an den preußischen Handelsminister vom 4. Februar 1890 besagten, daß gewerbliche Schiedsgerichte geschaffen

werden sollen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, sich betheiligen sollen.

Die Regierungsvorlage schloß eine sehr große Anzahl von Arbeitern von der Wahl solcher Vertrauenspersonen aus, indem sie das Wahlrecht erst mit dem 25. Lebensjahr und die Wählbarkeit mit dem 30. festsetzte, während wir das 21. und 25. Jahr forderten. Ferner wurden die Arbeiterinnen, die in der Industrie thätig sind, ausgeschlossen, sie erhielten gar kein Wahlrecht, drittens wurden alle diejenigen, welche bei Innungsmeistern angestellt sind, den Innungsschiedsgerichten überlassen, obwohl in denselben die von Arbeitern gewählten Beisitzer in ihrer Urtheilsfreiheit bekanntlich sehr behindert sind, viertens waren die Hausindustriellen ausgeschlossen und schließlich war die Errichtung der Gewerbegerichte überhaupt nicht obligatorisch, sondern fakultativ, d. h. dem Gutdünken der Gemeinde-Verwaltung überlassen, auf welche die Arbeiter meist keinen Einfluß ausüben können, die Unternehmer aber einen sehr großen. Da letzteren an der Errichtung von Gewerbegerichten nichts gelegen ist, so sagten wir voraus, daß es an vielen Orten sehr lange dauern würde, ehe ein Gewerbegericht zu stande käme.

Wir verlangten: Ausdehnung des Gesetzes auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge, ferner protestirten wir dagegen, daß bei Beträgen über 100 Mark, die eingeklagt werden, Berufung an die juristischen Gerichte zulässig ist, da hierdurch die Arbeiter, die sich doch erst einen Advokaten kaufen müssen, mehr benachtheiligt sind als die Unternehmer, bei denen diese Gerichtskosten keine so große Rolle spielen. Da außerdem nicht nur die bestehenden Innungsgerichte, sondern auch noch die zu errichtenden den Gewerbegerichten vorgehen und sogar von Meistern angerufen werden können, die nicht zur Innung gehören, so vermochten wir nicht dem Gesetze unsere Zustimmung zu geben und lehnten auch diese sozialreformatorische That des neuen Kurses als unzureichend ab.

Die Thatsachen haben uns Recht gegeben; gar viele Orte, welchen ein Gewerbegericht dringend nöthig ist, besitzen es

noch jetzt nicht. Nach der letzten bis jetzt vorliegenden Statistik von 1896 hatten noch zwei Orte mit 50—100 000 Einwohnern (Darmstadt und Rixdorf bei Berlin) kein Gewerbegericht, und von den Orten mit 25—50 000 Einwohnern, die doch unbedingt ein solches brauchen, noch 23. Im Ganzen bestanden Ende 1896 erst 284 Gewerbegerichte; ganz Mecklenburg hat bis heutigen Tages noch keins.

Unsere Fraktion hat wiederholt beantragt, daß

1. die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch gemacht und deren Zuständigkeit auf die Entscheidung von Streitigkeiten ausgedehnt wird, die aus dem Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältniß aller im Gewerbe, Bergbau, in der Land-, Forstwirthschaft und Fischerei, im Handel und Verkehr oder als Gesinde beschäftigten Personen entstehen;
2. die Theilnahme an den Wahlen und die Berufung zu Mitgliedern eines Gewerbegerichts auf die in den genannten Berufen beschäftigten weiblichen Personen ausgedehnt wird;
3. die Verleihung des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr herabgesetzt wird.

Das war den Arbeiterfeinden ein Dorn im Auge; anfänglich hofften sie, daß die Gewerbegerichte „in Folge der sozialdemokratischen Beeinflussung", wie es die Unternehmer nannten, ganz und gar ungerechte Urtheile nur zu Gunsten der Arbeiter fällen würden. Als sich aber zeigte, daß dies nicht geschah, sondern die Urtheile der Gewerbegerichte ganz unparteiisch waren, wie selbst Gegner der Sozialdemokratie öffentlich anerkennen mußten, suchten sie andere Mittel, um den Arbeitern diesen unparteiischen, rasch und mit geringen Kosten entscheidenden Gerichtshof zu entreißen. Hatte sich doch gezeigt, daß seine Errichtung weitaus mehr im Interesse der Arbeiter als der Unternehmer lag, da ja z. B. 1896 die Zahl der von Arbeitern gegen Unternehmer erhobenen Klagen 63462 betrug, die der Unternehmer gegen Arbeiter nur 5176. Durch Vergleich wurden erledigt 45½ pCt.; durch Zurücknahme der Klage, Nichterscheinen und dergleichen wurden 23,8 pCt. erledigt;

durch Versäumnißurtheile 7,7 pCt., und eigentliche Endurtheile wurden 21,2 pCt. gefällt. Bei den Gewerbegerichten ist also das Zustandekommen eines Vergleiches die Regel und wirkliche Urtheile des Gerichts nur die Ausnahme. Bei den „ordentlichen" Gerichten ist dies umgekehrt. Daß die Urtheile und Vergleiche der Gewerbegerichte in der Sache so ziemlich immer das Richtige treffen, geht daraus hervor, daß von den zusammen 2948 Fällen, in denen es sich um Streitobjekte über 100 Mark handelte, nur 272 Berufungen an die höheren Gerichte erfolgten.

Um die Wirksamkeit der Gewerbegerichte einzuschränken, haben verschiedene Unternehmer in den Arbeitskontrakt die Bedingung aufgenommen, daß sich beide Theile verpflichten, Streitigkeiten nicht vor dem Gewerbegericht, sondern vor einem vom Unternehmer zu berufenden Schiedsgericht zur Entscheidung zu bringen!

Die Rechtsprechung hat diese Umgehung des Gesetzes für zulässig erklärt; wer bei Uebernahme der Arbeit solche Verpflichtung eingeht, kann sich ihr nicht mehr entziehen. Da der Arbeiter so oft froh sein muß, wenn er überhaupt nur Stellung bekommt, ergiebt sich, welcher Mißbrauch mit dieser seiner Nothlage getrieben werden kann!

Dann kam das neue Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 (siehe Mittelstandspolitik). Durch dasselbe wird den Innungen das Recht zugewiesen, die gewerblichen Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern der Rechtsprechung der Gewerbegerichte zu entziehen und derjenigen von **Innungsschiedsgerichten** zu unterstellen. Gegen diese Rückwärtsrevidirung unseres gewerblichen Rechtes haben seinerzeit unsere Abgeordneten im Reichstage die entschiedenste Verwahrung eingelegt, aber ohne Erfolg; die arbeiterfeindliche Mehrheit hat mit Hilfe des Zentrums sogar noch die Möglichkeit, solche Innungsschiedsgerichte zu schaffen, bedeutend vermehrt.

Seit 1. April 1898 giebt es nicht mehr nur die bisherigen freien Innungen, die durch freie Entschließung der Betheiligten ins Leben gerufen werden und denen beizutreten Niemand gezwungen werden kann, sondern das Gesetz

schuf auch die Zwangsinnungen, welche errichtet werden, wenn 1. die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt; 2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben theilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen und 3. die Zahl der im Bezirk betheiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Die Parteigenossen werden gut thun, die sich bahnenden Innungsbildungen im Auge zu behalten. Die kleinen Handwerker haben ja schon bei der Vorabstimmung ein Wörtchen mitzureden, ob überhaupt Zwangsinnungen zu Stande kommen sollen.

Das Verfahren vor den Innungs-Schiedsgerichten, das bislang völlig willkürlich und außerordentlich schleppend war, ist in Folge sozialdemokratischer Anträge in etwas geregelt.

Die Anberaumung des ersten Termins soll fortan innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden. Wird die achttägige Frist nicht eingehalten, so kann der Kläger verlangen, daß statt des Innungs-Schiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese, und wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies Verlangen muß er nach Ablauf der 8 Tage schriftlich dem danach zuständigen Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Innungs-Schiedsgericht mittheilen. Die Entscheidungen der Innungs-Schiedsgerichte und der Innungen konnten bislang nur innerhalb 10 Tagen seit Verkündung angegriffen werden und wurden in Folge dessen häufig versäumt. Diese Frist ist durch die Anträge der sozialdemokratischen Abgeordneten auf einen Monat verlängert. Innerhalb dieses Monats ist die Klage bei dem ordentlichen Gericht zu erheben. Die Entscheidungen können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie einen Gegenstand unter 100 Mark betreffen oder sich auf den Antritt oder die Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

beziehen. Die Vollstreckung erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungs-Zwangsverfahrens durch die Polizei. Ein unmittelbarer Zwang (z. B. zur Fortsetzung der Arbeit) ist nur Lehrlingen gegenüber zulässig.

Diese Einschränkung der Gewerbegerichte durch die Innungs-Schiedsgerichte genügt aber den Arbeiterfeinden noch nicht. Die v. Stumm'schem Geist beseelte „Deutsche Volkswirthschaftliche Korrespondenz" fordert deshalb nichts Geringeres als eine vollständige Beseitigung des Arbeiter-Einflusses auf die Gewerbegerichte. Sie denkt sich die Sache so, daß der jetzige Wahlmodus aufgehoben und die **Gewerbegerichts-Beisitzer künftig durch die Stadtverordneten erwählt werden sollen.** Bei der Rückständigkeit des kommunalen Wahlrechts in den meisten Städten und dem daraus folgenden reaktionären Charakter der Stadtverordneten-Kollegien würden auf diese Weise die Vertrauensmänner der Arbeiterschaft durchaus beseitigt werden und es würde die bewährte Rechtsprechung dieser Gerichte den einseitigen Unternehmer-Auffassungen und Unternehmer-Interessen ausgeliefert werden.

Das ist freilich auch die Absicht der Kapitalisten! Sie wollen die Arbeiter knebeln, indem sie ihnen das Koalitionsrecht bis zur Werthlosigkeit einschränkt, diejenigen aber, die doch noch sich organisiren, durch schwarze Listen brodlos machen. Auf politischem Gebiete soll den Arbeitern die Möglichkeit geraubt werden, Arbeitervertreter in die gesetzgebenden Körperschaften zu senden, und um dies zu verhindern, raubt man ihnen das Wahlrecht. Zum Schluß aber soll der ausgebeutete Arbeiter auch kein Gericht mehr finden, bei dem er sich Recht schaffen kann. Es ist gut, daß die Unternehmer ihre Pläne so deutlich enthüllen.

So weiß jetzt die Arbeiterschaft wenigstens, wessen sie sich zu versehen hat, wenn sie bei der bevorstehenden Wahl nicht mit eisernem Besen die Reaktionäre hinausfegt!

Die Arbeiter-Versicherungsgesetze.

Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

Krankheiten aller Art und frühzeitige Invalidität der Arbeiter sind die regelmäßige und nothwendige Begleiterscheinung der schrankenlosen Ausbeutung. Dazu kommt, daß durch die stets fortschreitende Technik immer mehr komplizirte Maschinen in die Produktion eingeführt und die Unfallgefahr für die Arbeiter erhöht wird, zumal die Unfallgefahr steigt je schlechter der Arbeiter ernährt ist und je stärker er angespannt wird.

So stellten sich bei der rücksichtslosen Ausbeutung der Arbeiter auch einige für die herrschenden Klassen unbequeme Begleiterscheinungen ein. Die Armenlasten der Gemeinden stiegen durch Unterstützungen, welche kranken und invaliden Arbeitern gezahlt werden mußten. Dazu kam, daß nach dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 die Besitzer von Bergwerken, Fabriken u. s. w. dem durch einen Unfall Verletzten resp. den Hinterbliebenen Getödteter, Schadenersatz leisten mußten, wenn nachgewiesen wurde, daß der Unfall durch ein Verschulden des Unternehmers oder dessen Vertreter herbeigeführt war. All dies drängte zu der Versicherungsgesetzgebung, als deren erstes Gesetz das **Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883 erschien. Dieses lehnte sich an vorhandene Bestimmungen an. Schon in früheren Zeiten hatten die Arbeiter sich in Gesellenverbänden, Gilden u. s. w. gegen Krankheit versichert. In vielen Städten bestand ein Versicherungszwang, d. h. alle fremden Gesellen oder Arbeiter mußten den Nachweis bringen, daß sie sich gegen Krankheit versichert hatten, bevor sie sich dauernd niederlassen durften. Auch in den Städten, wo ein Versicherungszwang nicht bestand, hatten die Unternehmer ein Interesse an der Krankenversicherung der Arbeiter. Erkrankte ein Arbeiter und mußte er die Hilfe der Armenkasse in Anspruch nehmen, dann wurde er in nicht seltenen Fällen in seine Heimath transportirt. Durch nur vorübergehende Krankheit Arbeiter dauernd zu verlieren, war den Unternehmern nicht angenehm; sie hatten also ein Interesse an der Ver-

sicherung der Arbeiter und so war es selbstverständlich, daß sie bei der gesetzlichen Regelung mit zur Beitragspflicht herangezogen wurden. Die Unternehmer wurden verpflichtet, ein Drittel der Beiträge zu zahlen. Damit aber die Last für die Unternehmer nicht zu groß wurde, hielt man die Leistungen der Krankenkassen in so bescheidenen Grenzen, daß der erkrankte Arbeiter höchstens bei vorübergehender Krankheit vor der Armenkasse bewahrt blieb. Außer freiem Arzte, Medikamenten und anderen Heilmitteln, wurde für den Fall, daß die Krankheit eine Arbeitsunfähigkeit von länger als drei Tagen zur Folge hat, für die Dauer von 13 Wochen ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter als Mindestleistung gewährt. Also eine Summe, die den Kranken nur vor der Armenkasse bewahrt, die aber in den meisten Fällen bei Weitem nicht ausreicht, den Kranken so zu pflegen, wie es im Interesse seiner Gesundung geboten ist.

An dieses Gesetz wurde am 6. Juli 1884 das **Unfallversicherungsgesetz** angeschlossen, das die Bestimmung traf, daß Arbeiter, welche gegen Unfall versichert sind, keinen Anspruch auf Entschädigung auf Grund des Haftpflichtgesetzes machen können. Hierdurch war das Risiko, welches für die Unternehmer durch das Haftpflichtgesetz entstehen konnte, beseitigt. Außer den im Haftpflichtgesetz bezeichneten Arbeitern wurden die Bauarbeiter und die Schornsteinfeger der Unfallversicherung unterworfen. So ging die Einheit in der Versicherung verloren. Während alle gewerblichen Arbeiter gegen Krankheit versichert waren, schloß man den größten Theil der Handwerksgehilfen von der Unfallversicherung aus. Als Grund für diesen Ausschluß gab man die Organisation der Unfallversicherung in Berufsgenossenschaften an, die sich nicht für Berufe mit vielen Kleinbetrieben eigne. Aber es lag doch auch keine zwingende Nothwendigkeit vor, diese theure und für die Arbeiter mit mancherlei Nachtheilen verbundene Organisation zu wählen! Das Unfallversicherungsgesetz wurde

durch Gesetz vom 28. Mai 1885 auf die in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter, auf die in der Baggerei, in der Binnenschifffahrt, in der Flößerei, im Fuhrwerks- und Speditionsbetriebe beschäftigten Personen ausgedehnt. Besondere Unfallversicherungsgesetze wurden für die Landwirthschaft am 5. Mai 1886, für die bei Kanal-, Eisenbahn- und Wegebau beschäftigten Personen am 11. Juli 1887 und für Seeschiffer am 13. Juli 1887 erlassen.

Nicht versichert gegen Unfall sind die häuslichen Dienstboten, die im Handelsgewerbe, in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigten Personen, sowie die übergroße Mehrheit der in Handwerksbetrieben beschäftigten Arbeiter und Lehrlinge.

Bei der Unfallversicherung suchte man die Unternehmer dadurch zu entlasten, daß man mit den Unfallrenten erst dann eingreift, wenn der Unfall eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit von länger als 13 Wochen zur Folge hat. Hierdurch wird **die Entschädigung für $^5/_6$ sämmtlicher Unfälle den Krankenkassen aufgebürdet!** In den Jahren 1890—1895 hatten bei 1 054 748 gemeldeten Unfällen die gewerblichen Berufsgenossenschaften nur in 181 007 = 17,19 pCt. Entschädigungen zu zahlen. Die Rente hält sich in sehr bescheidenen Grenzen, da von dem verdienten Lohn höchstens 4 Mark für den Arbeitstag voll und der höhere Lohn nur zu einem Drittel in Anrechnung kommt. Bei Landarbeitern wird stets nur der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner desjenigen Ortes zu Grunde gelegt, in welchem der Unfall passirt ist. Den Seeleuten wird nur die Heuer für neun Monate angerechnet. Die Vollrente soll nach dem Gesetz zwei Drittel des Arbeitsverdienstes betragen. Sie bleibt hinter diesem Satz zurück, wenn der Verletzte mehr als 4 Mark pro Arbeitstag verdient hat, bei Landarbeitern, wenn ihr thatsächlicher Verdienst höher war als der nach dem Krankenkassengesetz angenommene ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter. Bei den Seeleuten erreicht sie höchstens nur 50 pCt. des thatsächlichen Jahreseinkommens, weil nur

neun Monate der festgestellten Heuer als Jahresverdienst angerechnet werden. Alles was der Seemann in Ueberstunden oder Sonntagsarbeit verdient hat, kommt nicht zur Anrechnung. Die Renten der Hinterbliebenen betragen von dem zur Anrechnung gebrachten Arbeitsverdienst des Getödteten 20 pCt. für die Wittwe, 15 pCt. für jedes unter 15 Jahre alte Kind und wenn der Verstorbene seine Eltern ernährt hat, für diese 20 pCt. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen jedoch nicht 60 pCt. des angerechneten Jahres-Arbeitsverdienstes übersteigen. Die bedürftigen Eltern haben nur dann Anspruch auf Rente, wenn die Wittwe und Waisen keine 60 pCt. beanspruchen können. Hinterläßt ein Verstorbener bedürftige Eltern, Wittwe und 5 Kinder, dann erhalten die Eltern garnichts, die Wittwe nicht 20 pCt. und die Kinder nicht 15 pCt., weil dann Wittwen- und Waisenrente zusammen 95 pCt. betragen würde, sondern die Rente wird für die Betheiligten soweit gekürzt, daß zusammen 60 pCt. zur Auszahlung kommen.

Während so den Arbeitern gegenüber gespart wird, wird die Spartheorie bei den Verwaltungskosten aufgegeben. Die 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften zahlten 1896 an Entschädigungsbeträge für Verletzte und deren Hinterbliebenen 38,7 Mill. Mk. und an laufenden Verwaltungsunkosten 5,2 Mill. Mk. Oft wird den Arbeitern vorgehalten, daß ihnen so große „Wohlthaten“ durch das Unfallversicherungsgesetz erwiesen werden! Man weist auf die $296\frac{4}{5}$ Millionen Mark hin, die in den Jahren 1886 bis 1896 an Verletzte und deren Hinterbliebene ausbezahlt sind. Demgegenüber müssen aber auch die Opfer betrachtet werden, welche die Arbeiter an Leben und Gesundheit auf dem Schlachtfeld der Arbeit gebracht haben. Große Schlachten bleiben mit ihrer Verlustziffer gegen die Opfer auf dem Schlachtfeld der Arbeit zurück. In der Schlacht bei Sedan hatte die deutsche Armee 3022 Todte und 5909 Verwundete. Vom **Schlachtfeld der Arbeit** wurden im Jahre 1896 von Versicherten 351789 Verletzungen zur Anzeige gebracht! Von den Verletzten waren 7101 todt, 1547 dauernd und völlig erwerbs-

unfähig, 44982 dauernd und theilweis erwerbs-unfähig, 32773 waren vorübergehend, aber länger als 13 Wochen in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt, während 265386 in den ersten 13 Wochen wieder geheilt wurden. Die Getödteten hinterließen 4505 Wittwen, 9194 Kinder im Alter von unter 15 Jahren und in 254 Fällen waren sie die Ernährer ihrer Eltern. Dieses Bild ist noch unvollständig, weil die Getödteten nur dann in der Abrechnung gezählt werden, wenn die Berufsgenossenschaft Entschädigungsbeträge zu zahlen hat, d. h. wenn Beerdigungsgeld oder Renten für Hinterbliebene verlangt werden. Einen Rentenanspruch haben die im Auslande lebenden Hinterbliebenen von Ausländern nicht. Welche Differenz zwischen den hier genannten Ziffern und der Wirklichkeit oft besteht, geht daraus hervor, daß z. B. die See-Berufsgenossenschaft nur bei 93 Unfällen mit tödtlichem Ausgang in Anspruch genommen wurde, während 406 Mann der Besatzung deutscher Schiffe ihr Leben im Beruf einbüßten! Ferner: alle durch die Unfallstatistik bekannt gegebenen Ziffern erstrecken sich nicht auf die Unfälle der nach Millionen zählenden nichtversicherten Arbeiter! Trotzdem betrug die Zahl der Unfälle, die länger als 13 Wochen Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte, von 1886—1896, also in 11 Jahren: **516762**, von den Verletzten waren getödtet **58750**, dauernd erwerbsunfähig **306189**, und zwar völlig **25346**, theilweise **280843**, ferner vorübergehend erwerbsunfähig **151827** Personen!

Die Landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften zählten in den Jahren 1888 bis 1896 im Ganzen 202963 Verletzte. Von diesen waren 16757 so schwer verletzt, daß der Tod in Folge der Verletzung eintrat.

Nicht selten klagen deutsche Unternehmer, daß die Ausgaben für die Unfallversicherung die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie einschränken! 1896 hatten die 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften für 5734680 Versicherte 50888364 Mark aufzubringen. Die Unternehmer zahlten also für jeden Versicherten 8 Mark 87 Pfennige oder **nicht ganz 3 Pfennige für den**

Arbeitstag. Erheblich billiger hatten es die Landwirthe. Diese zahlten für 11 189 071 Versicherte 16 072 386 Mark oder für jeden Versicherten 1,44 Mark, also ungefähr **einen halben Pfennig für den Arbeitstag!**

Dabei wird der einzelne Unfall den Unternehmern von Jahr zu Jahr billiger! 1887 kostete ein entschädigter Unfall 237 Mk. 17 Pf., 1892: 180 Mk. 52 Pf., 1896: 152 Mk. 25 Pf. Das hängt damit zusammen, daß die Vollrenten immer seltener werden; 1889 kamen in den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 10 000 Versicherte 7,1 Todte und 4,9 Vollrentner (dauernd völlig erwerbsunfähige), 1896: 7,1 Todte und **1** Vollrentner! Die „Rentenquetschen" sind ja bereits sprichwörtlich geworden — und wegen der Möglichkeit, durch die Berufsgenossenschaft die Herabdrückung der Renten besser zu ermöglichen, halten die Unternehmer mit Zähigkeit an dieser Organisationsform fest, bei der die Arbeiter fast völlig einflußlos sind. Von der Reformbedürftigkeit der Unfallversicherung war und ist sogar die Regierung überzeugt; schon 1890 wurde eine Aenderung versprochen, zur Vorlage kam sie endlich im November 1896. Sie ließ aber fast Alles beim Alten, nur einige der größten Mängel sollten beseitigt werden; sie verlangte eine Ausdehnung der Versicherung auf die Küstenschiffahrt, Seefischerei und auf einen Theil der im Handelsgewerbe beschäftigten Personen; vollständige Versicherung Derjenigen, die heute theilweise versichert sind, z. B. der Tischler, die heute versichert sind, wenn sie in Großbetrieben oder auf Bauten beschäftigt sind, sobald sie aber im Kleinbetrieb andere als Bauarbeiten machen, aus der Versicherung ausscheiden. Aehnliche Ausdehnung wurde für Schlosser, Schlächter und einige andere Gewerbe verlangt, ferner sollte die Versicherung ausgedehnt werden auf häusliche Arbeiten, welche die Versicherten im Auftrage der Unternehmer oder deren Vertreter machen. Die Karenzzeit sollte insoweit abgekürzt werden, daß der Verletzte dann Rente erhalten sollte, wenn das Heilverfahren vor Ablauf der 13. Woche beendet ist. Den Hinterbliebenen getödteter weiblicher Arbeiter sollte gleichfalls Rente zugebilligt werden.

Diese Vorlage wurde nach der ersten Berathung an eine Kommission verwiesen. Diese legte den Berufsgenossenschaften insofern eine etwas höhere Belastung auf, als sie den Kreis der Versicherten etwas weiter ausdehnte und die Karrenzzeit von 13 auf 4 Wochen herabsetzte. Ferner beschloß sie, daß die Schiedsgerichte von den Berufsgenossenschaften losgelöst und teritorial organisirt werden sollten, d. h. im Bezirk des Unfalls, nicht am Sitz der Berufsgenossenschaft oder der Sektion stattfinden. Heute kann der Verletzte oft seine Rechte nicht wahren. Die Verletzten haben oft sehr weite Reisen zum Sitz des Schiedsgerichts zu machen. Ihre Reiseunkosten bekommen sie nur dann vergütet, wenn das Gericht zu ihren Gunsten entscheidet. So kommt es, daß die Berufsgenossenschaft unter allen Umständen vertreten ist, während der Verletzte fehlt.

Ferner hatte die Regierung beantragt, daß das Reichsversicherungsamt als Berufungsinstanz wegfallen und nur noch als Revisionsinstanz fortbestehen sollte, d. h. nicht der materielle Inhalt der Urtheile, sondern nur die formelle Seite sollte der Nachprüfung unterliegen. Zur Begründung dieser Verschlechterung der Verhältnisse führte die Regierung an, das Reichsversicherungsamt sei so überlastet, daß an eine Entlastung gedacht werden muß. Die Zahl der Berufungen in Unfallsachen vor dem Reichsversicherungsamt ist von 5941 im Jahre 1897 auf 42 111 im Jahre 1897 gestiegen. Diese hohe Zahl beweist aber nur, wie wenig die Rentenfestsetzung der Berufsgenossenschaft und die Rechtsprechung der Schiedsgerichte den Erwartungen der Versicherten entspricht! In der Kommission schlossen die Mitglieder aller Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokraten mit der Regierung ein Kompromiß, wonach nur dann eine Berufung an das Reichsversicherungsamt zuläſſig sein sollte, wenn das Schiedsgericht eine höhere Rente als 25 pCt. der Vollrente zugebilligt hatte. Beim Zustandekommen dieses, für die Arbeiter nachtheiligen Beschlusses, hatten u. A. der Sozialpolitiker des Zentrums, Herr Professor Hitze, mitgewirkt! — Die geringen Verbesserungen der Vorlage in der Kommission

erregten den Zorn des Freiherrn v. Stumm, besonders die Herabsetzung der Karrenzzeit auf 4 Wochen. Als er diesen Beschluß nicht umstoßen konnte, trat er aus der Kommission aus und setzte es im Bunde mit anderen Großindustiellen durch, daß die Regierung die Kommisionsvorlage nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, wieder einbrachte.

Der Stein des Anstoßes war die vierwöchentliche Karrenzzeit, die den Unternehmern nach 50 Jahren jährlich 6 Mill. Mark kosten würde, während sie bei dem gegenwärtigen Stand der Versicherung nur 2 Mill. Mark zu zahlen hatten. Da 17 Millionen Versicherte in Betracht kommen, so wären also jetzt die Ausgaben für jeden Versicherten um ca. 12 Pfennig pro Jahr gestiegen, also um $^1/_{25}$ Pfennig für den Arbeitstag! Nach 40 bis 50 Jahren wäre die Steigerung auf 31 bis 33 Pfennig für jeden Arbeiter im Jahre angewachsen, also auf $^1/_9$ Pfennig für den Arbeitstag! Außerdem hatte die Kommission einen Beschluß gefaßt, nach welchem das zwangsweise Unterbringen der Verletzten in sogenannten Heilanstalten, die sich in Arbeiterkreisen den Namen „Rentenquetschen" erworben haben, etwas eingeschränkt werden soll. Demgegenüber erklärte der Zentralverband deutscher Industrieller, daß diese Mehrausgaben (von höchstens einem achtel Pfennig pro Arbeitstag!) die deutsche Industrie nicht tragen könne, auch seien die Beschlüsse „von sozialdemokratischem Geiste durchweht und getragen". Dabei hat die Regierung wie die Kommission unseren Vorschlag abgelehnt, die Versicherung auf alle Handwerker auszudehnen. Das Interesse der Kleinunternehmer hat sie aber dabei nicht gewahrt, denn durch das Bürgerliche Gesetzbuch wird mit dem 1. Januar 1900 die Haftpflicht ausgedehnt auf die Handwerker; wenn die Handwerksgesellen verunglücken und dem Meister oder dessen Vertreter ein Verschulden nachweisen können, so werden sie dann vollen Schadenersatz verlangen können, und der zahlungsfähige Meister wird zur Buße herangezogen.

Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz ist seiner Zeit als die „Krönung des sozialen Gebäudes" bezeichnet worden; diese Krone ist sehr reparaturbedürftig,

was von allen Seiten anerkannt wird. Sowohl die Mitglieder des Bundes der Landwirthe wie die Regierung und die Sozialdemokraten haben Abänderungsanträge gestellt.

Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz faßt den Kreis der Versicherten wieder anders als die beiden anderen Versicherungsgesetze. Diesem Gesetze sind alle Lohnarbeiter unterworfen, die in einem Lohnverhältnisse stehen. Nur der größte Theil der Hausarbeiter, sowie Gelegenheitsarbeiter, die täglich für mehr als einen Arbeitgeber arbeiten, sind als Unternehmer bezeichnet und daher nicht versichert. Von den Hausarbeitern sind durch Beschluß des Bundesraths die Tabakarbeiter und die in der Textilbranche beschäftigten Personen der Versicherung unterworfen.

Dieses Gesetz paßt sich weder in seiner Organisation noch in der Beitragserhebung den beiden vorher genannten Gesetzen an. Während bei den Krankenkassen das Prinzip der Selbstverwaltung der Versicherten bis zu einem gewissen Grade gewahrt ist, und beim Unfallversicherungsgesetz die Unternehmer die Verwaltung in Händen haben, wird hier der Vorstand durch die Landesregierungen ernannt und die Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmer haben je 5 Personen zu wählen, welche einen Ausschuß bilden. Im ganzen Reiche sind 31 Versicherungsanstalten gebildet und 9 besondere Kasseneinrichtungen zugelassen. Von den Versicherungsanstalten entfallen 13 auf Preußen, 8 auf Bayern, auf Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und Elsaß-Lothringen je eine, wahrend die Thüringen'schen Staaten sowie die Hansastädte gemeinsam je eine Versicherungsanstalt errichtet haben. Von den 9 besonderen Kasseneinrichtungen sind 5 von den Staatsbahnen und 4 von den Knappschaftskassen errichtet.

Auch die Deckung der Ausgaben unterscheidet sich wesentlich von der Art, wie sie bei den Kranken- und Unfallkassen geschieht. Die Krankenkassen haben die Ausgaben durch Beiträge zu decken, und müssen so lange ein Zehntel der Beiträge an einen Reservefond überweisen, bis dieser die Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, erreicht hat.

Die Unfallversicherung hat ein Umlageverfahren, nach welchem erst ein Vorschuß erhoben wird, dann werden aus diesem Vorschuß die laufenden Ausgaben gedeckt und ein Reservefond in Höhe von dem doppelten Jahresbedarf angesammelt. Nur die Bauberufsgenossenschaft hat das Kapitaldeckungsverfahren, nach welchem in jedem Jahr so viel erhoben wird, daß aus dem Fonds und dessen Zinsen die gesammten im Jahre entstandenen Verpflichtungen erfüllt werden können. Das Kapitaldeckungsverfahren hat man auch bei der Invaliditäts- und Altersversicherung zur Anwendung gebracht und angenommen, daß die Beiträge so hoch sein müssen, daß aus dem Jahresertrag der Beiträge und deren Zinsen, die im Laufe des Jahres bewilligten Renten den Empfängern bis zu deren Lebensende oder dem Zeitpunkt gezahlt werden können, bis dieselben in Wegfall kommen.

Auch in den Rechten der Versicherten ergänzen die drei Zweige der Versicherung sich sehr wenig. Die Krankenkassen haben, wenn der Erkrankte erwerbsunfähig wird, vom dritten Tage nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bis zur vollendeten 13. Woche Krankengeld zu zahlen, für vorübergehend Invalide wird nach § 10 des Invaliditätsversicherungsgesetzes ein Versicherter nur dann erklärt, wenn er mindestens 52 Wochen arbeitsunfähig ist. Also während 39 Wochen hat der Versicherte keine Unterstützung und wenn er inzwischen der Armenkasse zur Last gefallen ist, geht der Rentenanspruch an diese über, so bald die Armenunterstützung einen höheren Betrag ausmacht als die Rente! Invaliden- oder Altersrente kommt ebenfalls nicht zur Auszahlung, wenn der Versicherte entweder eine Pension oder Wartegeld in Höhe von 415 Mk. oder auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente von 415 Mk. bezieht.

Dazu kommt, daß dem Rentenempfänger, wenn er noch arbeitsfähig ist oder Pension bezieht, oft die Rente vom Lohn oder der Pension wieder abgezogen wird. In dieser Beziehung sind die Musterbetriebe des Reiches und des preußischen Staates den Privatunternehmern mit leuchtendem Beispiele vorangegangen.

An Beiträgen wurden erhoben: 1891: 88,9 Mill. Mk., 1892: 88,5 Mill. Mk., 1893: 90 Mill. Mk., 1894: 92,7 Mill. Mk., 1895: 95,4 Mill. Mk., 1896: 101,5 Mill. Mk., zusammen 556,9 Mill. Mark!

Die Arbeiter müssen die Hälfte der Beiträge entrichten und haben demnach in den sechs Jahren mindestens 278½ Mill. Mk. an Beiträgen bezahlt. Im Jahre 1897 ist der Ertrag der Beiträge abermals um 2½ Mill. Mk. gestiegen.

Rentenansprüche wurden in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis zum letzten Dezember 1897 insgesammt 296 452 Invalidenrenten und 318 409 Altersrenten, also zusammen 614 861 Renten bewilligt. Hiervon sind bereits soviel wieder in Wegfall gekommen, daß im Jahre 1897 rund 452 300 Personen Rente bezogen.

In den ersten 6 Rechnungsjahren, von denen die Rechnungsabschlüsse vorliegen, wurden folgende Summen von den Versicherungsanstalten ausbezahlt:

	Invalidenrenten Mk.	Altersrenten Mk.	Kapitalabschreibungen an Ausländer Mk.	Beitragserstattungen in Fällen der Verheirathung Mk.	Beitragserstattungen an Hinterbliebene Verstorbener Mk.	Kosten des Heilverfahrens Mk.
1891	9	9 048 435	339	—	—	301
1892	713 600	12 318 781	64	—	—	31 835
1893	2 797 566	13 336 163	963	—	—	107 179
1894	5 388 486	14 577 586	907	—	—	362 773
1895	8 396 990	15 630 814	3 774	158 294	53 579	626 759
1896	11 588 101	16 187 279	1 470	1 457 099	447 568	1 164 009

Also bis 1896 im Ganzen: 28,9 Millionen Mark Invalidenrenten, 80,9 Mill. Mk. Altersrenten, Beitragserstattung in Folge der Verheirathung 2,6 Mill. Mk., an Hinterbliebene Verstorbener 0,5 Mill. Mk. und 2,3 Mill. Mk. Kosten des Heilverfahrens. Also für 278½ Millionen Mark von den Arbeitern bezahlten Beiträgen wurden an Ent-

schädigungsbeträgen 114 1/5 Millionen Mark wieder zurückbezahlt. Hierzu kommen noch die Zuschüsse von 50 Mark, welche das Reich zu jeder Rente zuzahlt. Aber zur Aufbringung des Reichszuschusses werden die Arbeiter als Steuerzahler mit herangezogen. Die Ausgaben werden noch 50 bis 60 Jahre beständig steigen, weil der Zugang zu den Invalidenrenten größer ist als der Abgang und weil die Renten selbst steigen. Für jeden Wochenbeitrag, den der Versicherte entrichtet hat, steigt die Invalidenrente der Versicherten

in der Lohnklasse	I	um	2	Pf.
„ „ „	II	„	6	„
„ „ „	III	„	9	„
„ „ „	IV	„	13	„

und die Altersrente steigt für jeden entrichteten Wochenbeitrag

in der Lohnklasse	I	um	4	Pf.
„ „ „	II	„	6	„
„ „ „	III	„	8	„
„ „ „	IV	„	10	„

Da die Grundrente 60 Mk. beträgt und 50 Mk. Reichszuschuß, so erhielten die Versicherten, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes in den Genuß der Rente gelangten, 110 Mk. Hat ein Versicherter 50 Jahre Beiträge entrichtet, dann erhält er inklusive Reichszuschuß Invalidenrente

in der Lohnklasse	I	157,—	Mk.
„ „ „	II	251,—	„
„ „ „	III	321,50	„
„ „ „	IV	415,50	„

Diese Höhe wird in der Praxis nur von Wenigen erlangt werden.

Nach dem 1888 dem Reichstage vorgelegten Entwurf sollten in den ersten Jahren zwar Ueberschüsse von ca. 73 Mill. Mk. gemacht werden, diese dann aber beständig abnehmen, so daß 1970, also nach 80jähriger Wirksamkeit, ein Vermögen von 2000 Mill. Mk angesammelt wäre und nun Einnahme und Ausgabe sich decken. Um wie viel die Mathematiker sich verrechnet haben, geht daraus hervor, daß

nach deren Berechnungen am Schlusse des Jahres 1896 ein Vermögen von 436,3 Mill. Mk. vorhanden sein sollte, während nach den vorliegenden Rechnungsergebnissen die 31 Versicherungsanstalten 460 2/3 Mill. Mk. besitzen, wozu noch das Vermögen der 9 Kasseneinrichtungen von rund 40 Mill. Mk. hinzukommt, so daß gegenwärtig bereits mehr als 500 Millionen Mark angesammelt sind und voraussichtlich, statt in 80 Jahren in 17 bis 18 Jahren die nöthigen 2000 Millionen Mark zusammen kommen. Obwohl man eine viel niedrigere Sterblichkeit bei den Rentenempfängern erwartete als thatsächlich vorhanden ist, und aus diesem Grunde der Kapitalwerth der Renten zu hoch veranschlagt wurde, so übersteigt das vorhandene Vermögen der 31 Versicherungsanstalten den Kapitalwerth der Renten schon um 213 4/5 Millionen Mark.

Von allen Versicherungskassen wurde insgesammt ausgezahlt:

	Entschädigungsbeträge	Hierzu kommt ein Reichszuschuß	Summe
1891:	9,3 Mill. Mk.	6,0 Mill. Mk.	15,3 Mill. Mk.
1892:	13,4 „ „	9,0 „ „	22,4 „ „
1893:	16,8 „ „	11,3 „ „	28,0 „ „
1894:	20,8 „ „	13,8 „ „	34,6 „ „
1895:	25,5 „ „	16,8 „ „	42,3 „ „
1896:	31,3 „ „	19,1 „ „	50,5 „ „
Sa.:	117,1 Mill. Mk.	76,0 Mill. Mk.	193,1 Mill. Mk.

Von den am 31. Dezember 1896 vorhandenen 202015 Empfängern von Altersrenten waren 11568 70 Jahre, 20590 71 Jahre, 22652 72 Jahre, 23458 73 Jahre, 22675 74 Jahre, 21832 75 Jahre, 62244 im Alter von 76 bis 80 Jahren, 14923 im Alter von 81 bis 85 Jahren, 1932 im Alter von 86 bis 90 Jahren und 141 über 90 Jahre alt.

Von den 154745 Invalidenrenten-Empfängern waren 6620 im Alter von 20 bis 30 Jahren, 10232 im Alter von 31 bis 40 Jahren, 17765 im Alter von 41 bis 50 Jahren, 38549 im Alter von 51 bis 60 Jahren, 67160 im Alter von 16 bis 70 Jahren und 14419 über 71 Jahre alt.

Als die Rechnungsergebnisse der ersten drei Geschäftsjahre vorlagen, ging aus diesen hervor, daß die jüngeren Jahrgänge der Altersrentner weniger Rentenempfänger aufwiesen als die älteren Jahrgänge, es waren 25 204 Altersrentner 72 Jahre alt, während nur 23 463 Rentner 71 Jahre alt waren. Bei richtiger Zumessung der Rente sollte der jüngere Jahrgang zirka 5000 Rentner mehr haben als der ältere. Hier beweisen die Zahlen, daß ein großer Theil alter Arbeiter entweder die Bescheinigung nicht erbringen kann, daß sie von 1888 bis 1891 im Ganzen 141 Wochen in Arbeit gestanden haben, in welchen sie hätten versichert sein müssen oder daß sie nach Inkrafttreten des Gesetzes durchschnittlich länger als 5 Wochen im Jahre arbeitslos waren und daher nicht 47 Wochenbeiträge entrichtet hatten. Unsere Genossen beantragten daher im Reichstage, daß die erschwerenden Uebergangsbestimmungen des § 157 beseitigt und jedem über 70 Jahre alten Versicherten die Rente zugebilligt werden sollte.

Noch ärger war das Mißverhältniß bei den Invalidenrenten. Nach den vorher aufgestellten Berechnungen, die man auch bei Berechnung der Beitragshöhe zu Grunde gelegt hat, sollten jährlich ca. 68 000 Invalidenrenten bewilligt werden. Man nahm an, daß am Schlusse des Jahres 1893, also dem zweiten Jahre, in welchem Invalidenrente bezahlt wurde, 136 000 Renten bewilligt, wovon 5000 durch Tod in Wegfall kommen sollten. Statt der erwarteten 136 000 wurden aber nur 46 485 Invalidenrenten bewilligt, wovon am Schlusse des Jahres 1893 schon 8670, darunter 8462 durch Tod, in Wegfall gekommen waren, so daß ein Bestand von 37 815 vorhanden war, der also um 93 000 hinter der erwarteten Zahl zurückblieb.

Da man eine höhere Zahl an Invaliden und eine erheblich niedrigere Sterblichkeit erwartet hatte, war bewiesen, daß man in § 9 nicht das Richtige getroffen hatte. Nach § 9 wird Invalidenrente bewilligt, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen,

welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts seines früheren Arbeitsverdienstes und eines Sechstels des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes. Auch bewies die erschreckend hohe Sterblichkeitsziffer, daß nach dem jetzigen Gesetz so ziemlich erst Halbtode Invalidenrente erhalten. Unsere Genossen beantragten daher im Reichstage, daß Derjenige Invalidenrente erhalten solle, welcher nicht mehr im Stande ist, in seinem Beruf die Hälfte seines früheren Arbeitsverdienstes zu erwerben. Beide Anträge hielten sich in dem Rahmen des Gesetzes und sollten nur bezwecken, daß diejenige Anzahl von Renten bewilligt werde, die man bei Berechnung der Beitragshöhe als wahrscheinlich angenommen hatte. Beide Anträge wurden abgelehnt und bleibt also das Mißverhältniß zwischen Rente und Beitragshöhe bestehen.

Herr von Plötz und die Konservativen hatten einen vollständigen Gesetzentwurf eingebracht, in welchem sie einen Theil der 1888 bei Schaffung des Gesetzes von unseren Genossen gestellten Anträge insoweit verarbeitet hatten, als nach ihrer Ansicht die Agrarier einen Nutzen davon haben. Sie wollten die Beitragspflicht für alle Arbeiter mit weniger als 600 Mk. Jahresverdienst beseitigen und die hierfür nöthigen Summen durch Zuschläge zu den Einkommensteuern der Einzelstaaten erheben. Befreit von diesen Zuschlägen sollten nur Einkommen von unter 600 Mark bleiben. Die industriellen Arbeiter hätten also zum größten Theil ihre Beiträge selbst zu zahlen und auch als Steuerzahler die Beiträge für die Landarbeiter mit zu entrichten! Unsere Genossen wollten durch ihre 1888 beantragte Reichseinkommensteuer nur Einkommen von mehr als 3000 Mark treffen, also die Arbeiter frei lassen und alle Arbeiter mit Einkommen von 550 Mk. und weniger von der Beitragspflicht befreien. Herr von Plötz wollte das platte Land noch mehr bevorzugen als es schon gegenwärtig bevorzugt ist. Schon jetzt kommt der weitaus größte Theil der Altersrenten nach dem platten Lande, z. B. kommen

in Schleswig-Holstein im Landkreise Oldenburg auf je 1000 Einwohner 16,9 und im Stadtkreise Altona 2,9 Altersrentner.

Nach der Berufszählung vom 14. Juni stellt sich das Alter der Lohnarbeiter wie folgt:

	Lohnarbeiter überhaupt	Davon im Alter von 60 bis 70 Jahren	Im Alter von über 70 Jahre
Land-, Forstwirthschaft und Fischerei . . .	5 227 791	301 993	108 972
Industrie, Gewerbe und Bauwesen	5 955 711	142 873	31 829
Handel und Verkehr .	1 233 047	28 686	5 529
Lohnarbeit wechselnder Arbeiten	432 491	39 771	12 837
Dauernde im Hause der Herrschaft	1 339 316	22 795	8 815

Demnach sind von je 1000 Lohnarbeitern 29,9 im Alter von 60 bis 70 Jahren und 11,5 über 70 Jahre alt. Scheidet man die Landarbeiter aus, so sind von 1000 Lohnarbeitern 14,9 im Alter von 60 bis 70 und 6,6 über 70 Jahre alt, während von 1000 Landarbeitern 53,6 im Alter von 60 bis 70 und 19,2 über 70 Jahre alt sind.

Die sehr oft auch von Arbeitern vertretene Ansicht, daß die Altersgrenze zur Erlangung der Altersrente herabgesetzt werden muß, würde dazu führen, eine Besteuerung der Industrie zu Gunsten der Landwirthschaft oder richtiger, der Grundbesitzer herbeizuführen. Der arbeitsfähige Arbeiter, welcher Rente erhält, würde inklusive Rente nur soviel erhalten als er zur Fristung seiner Existenz bedarf. Gegen solche Lohndrückerei sind die Landarbeiter ohnmächtig, da sie ein Koalitionsrecht nicht besitzen. Würde die Invalidenrente leichter zu erlangen sein und jeder Kranke, wenn er kein Krankengeld mehr bekommt, Rente erhalten, dann würde mit den vorhandenen

Mitteln Vieles erreicht werden können. Ebenso wird, wenn unabhängig vom Alter, Jeder dann Rente erhalten, wenn seine Arbeitsfähigkeit abnimmt, ein Ausgleich herbeigeführt werden können. Es giebt Gewerbe, in denen die Invalidität der Arbeiter in einem Lebensalter eintritt, in welchem Arbeiter anderer Gewerbe noch in der Vollkraft des Lebens stehen.

Den wirklichen Bedürfnissen entsprach die Regierungsvorlage auch nicht. Nach dieser sollten an Stelle der jetzt geltenden vier Lohnklassen fünf Klassen gebildet werden. In der neuen Klasse sollten alle Arbeiter mit einem Einkommen von über 1150 Mark versichert werden. Die vorübergehende Invalidität sollte angenommen werden, wenn der Versicherte länger als 26 Wochen durch Krankheit erwerbsunfähig ist.

An Stelle der jetzt als Grundrente geltenden 50 Mk. Reichszuschuß und 60 Mk. Rente sollten folgende Sätze treten: 50 Mk. Reichszuschuß und

Rente für die	I. Lohnklasse	60 Mk.
„ „ „	II. „	90 „
„ „ „	III. „	120 „
„ „ „	IV. „	150 „
„ „ „	V. „	180 „

Die Steigerungssätze betragen gegenwärtig für jeden Wochenbeitrag:

	für Invalidenrente	für Altersrente
für die I. Lohnklasse	2 Pf.	4 Pf.
„ „ II. „	6 „	6 „
„ „ III. „	9 „	8 „
„ „ IV. „	13 „	10 „

Künftig sollten als Steigerungssätze für die fünf Lohnklassen mit 2, 3, 4, 5 und 6 Pf. für Invalidenrenten in Anrechnung kommen, während als Altersrente nur die Grundrenten bezahlt werden sollten. Diese Neuregelung hätte zur Folge gehabt, daß die Invalidenrentner, welche weniger als 1000 Wochenbeiträge entrichtet haben, eine höhere Rente als jetzt erhalten haben würden. Bei längerer Beitragszahlung würde jedoch die Rentenhöhe gegenüber der jetzigen Berechnung

zurückbleiben. Das Verhältniß würde sich z. B. für die IV. Lohnklasse wie folgt gestaltet haben:

Jetzige Rente.

Nach 300 Wochenbeiträge 99 Mk. + 50 Mk. Reichszuschuß
„ 1500 „ 255 „ + 50 „ „

Nach dem Entwurf.

Nach 300 Wochenbeiträge 165 Mk. + 50 Mk. Reichszuschuß
„ 1500 „ 225 „ + 50 „ „

Vorläufig würden die Ausgaben für Renten sich gesteigert haben. Nach 30 bis 40 Jahren wäre aber ein Ausgleich eingetreten, so daß der Kapitalansammlung wenig Abbruch gethan wäre.

Neben diesen und einigen anderen minimalen Verbesserungen, war der Hauptzweck der Vorlage darauf gerichtet, einigen nicht besonders gutstehenden Versicherungsanstalten besondere Vortheile zuzuwenden. Während gegenwärtig die Versicherungsanstalten im Verhältniß zu den Lasten herangezogen werden, daß jede Versicherungsanstalt in dem Maße zu den Renten beitragen muß, als sie Beiträge von den Rentenempfängern erhalten hat, sollte nach dem Entwurf die Hälfte der Renten auf das ganze Reich vertheilt werden und sollten die einzelnen Versicherungsanstalten nach der Höhe ihres Vermögens zu diesen Lasten herangezogen werden.

Die Vermögenslage bei den einzelnen Versicherungsanstalten ist jetzt schon verschieden. Naturgemäß sind die rein landwirthschaftlichen Bezirke schlechter gestellt als die Industriebezirke, da sie eine viel höhere Zahl von Altersrenten auszuzahlen haben. Aber dieses ist nicht der einzige Grund der sogenannten „Nothlage". Die Versicherungsanstalt in Ostpreußen führt bittere Klage darüber, daß man in vielen Gemeinden einen großen Theil der Armenlast auf die Versicherung abgewälzt hat. Dazu kommt, daß in Ostpreußen viel weniger Beiträge entrichtet werden als in den meisten Industriebezirken. Im Deutschen Landwirthschaftsrath führten Herr von Arnim und Amtsrath Seer in Nischwitz aus, daß die russischen Arbeiter, wenn sie im Herbst in ihre Heimath ziehen, die Marken aus

ihren Karten entfernen und für billigeren Preis an Arbeitgeber verkaufen, die sie dann wieder verwenden. So ist die Versicherungsanstalt für Ostpreußen in ihrer Kapitalansammlung erheblich gegen andere Versicherungsanstalten z. B. in Berlin und den Hansastädten zurückgeblieben. Ostpreußen hat 2 006 689 Einwohner. Die dortige Versicherungsanstalt hatte am 31. Dezember 1896 an 14 982 Altersrentner und 11 756 Invalidenrentner jährlich eine Rente von 1 701 795 Mk. auszuzahlen. Diese Versicherungsanstalt hatte im Jahre 1896 eine Einnahme von 2 950 788 Mk. und am Schlusse des Jahres ein Vermögen von 7 275 905 Mk. Berlin mit 1 494 304 Einwohner hatte am 31. Dezember 1896 an 2893 Altersrentner und 2596 Invalidenrentner jährlich eine Rente von 416 144 Mk. auszuzahlen. Diese Versicherungsanstalt hatte 1896 eine Einnahme von 7 142 558 Mk. und am Schlusse des Jahres 1896 ein Vermögen von 28 987 460 Mk. Durch die vorgeschlagene Lastenvertheilung sollte ein Theil der Ueberschüsse der Industriebezirke auf das platte Land abfließen und so indirekt der Landwirthschaft zu Gute kommen.

Eine Anzahl Abgeordneter hatten aus der Regierungsvorlage die Abänderungen herausgesucht, welche den Versicherten einige Vortheile bringen. Die Regierung lehnte dieses Vorgehen ab, indem der Staatssekretär von Bötticher am 30. April 1897 sagte: „Mit dem Antrag nehmen sie die Korinthen aus dem Platz. Ja, was ist aber die Folge, wenn Sie diese Korinthen aus dem Platz nehmen? —: daß dann das Andere umsoweniger schmackhaft ist."

Also nur wenn auch Verschlechterungen in das Gesetz kommen, will die Regierung einige minimale Verbesserungen bewilligen.

von Bötticher ist nun nicht mehr Staatssekretär im Reichsamt des Innern, aber eine Besserung ist durch seinen Abgang nicht herbeigeführt. Graf Posadowsky sieht in der Finanzlage der Ostpreußischen Versicherungsanstalt einen der bedeutendsten Mängel des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Als im Dezember 1897 unser Genosse Bebel mit dem Hinweis auf die Kapitulation der Reichs-

regierung vor dem Zentralverband deutscher Industrieller, der Reichsregierung den Vorwurf machte, daß sie das bischen Arbeiterpolitik gänzlich aufgegeben, antwortete Graf Posadowsky in der Sitzung vom 16. Dezember: „Ich weise darauf hin, daß eine Abänderung des gegenwärtigen Invaliditätsgesetzes ganz unbedingt geboten ist und in der Tagung des nächsten Winters vorgelegt wird. Im Interesse namentlich der östlichen Provinzen Preußens können wir den finanziellen Zustand der Versicherungsanstalten, wie er jetzt ist, nicht bestehen lassen und ich kann heute schon sagen: würde der von uns vorgeschlagene Vertheilungsmaßstab nicht die Billigung des Reichstags finden, oder würde auch aus der Mitte des hohen Hauses kein gangbarer Vorschlag gemacht werden, der in anderer Weise die jetzige Vertheilung der Lasten regelt, so würden wir in Preußen gezwungen sein, auf administrativem Wege die Frage zu regeln.“

Also denjenigen Theil der Vorlage, der eine fast einstimmige Verurtheilung aller Fachleute gefunden hat, will Graf Posadowsky wieder einbringen! Er treibt das Umgekehrte von dem, was von Bötticher mit seinem Korinthen-Beispiel bekämpfte und nennt das „Arbeiterpolitik“. Daß man auf Kosten der Arbeiter in sechs Jahren mehr als 500 Millionen Mark in den Kassen der Invaliditäts-Versicherung angesammelt hat, findet er ganz erträglich. Würde man dazu übergehen, die §§ 9 und 10 des Invaliditätsgesetzes so zu gestalten, daß die Anzahl an Invalidenrenten bewilligt werden, die man bei Schaffung des Gesetzes und Festsetzung der Beiträge angenommen hat, dann würde auch der Reichszuschuß erheblich steigen. Die Mittel aus den Reichssteuern braucht man aber zur Anschaffung neuer Kanonen und neuer Panzerschiffe und da muß die dringend nöthige Reform der Versicherung zurückstehen!

Stellen wir einmal das Finanzergebniß der drei Versicherungsarten zusammen, so erhalten wir folgendes Bild.

Für die Versicherten wurde 1895, dem letzten Jahre, wovon vollständig Rechnungsabschlüsse vorliegen, ausbezahlt:

A. Krankenkassen:

1. für Aerzte	23,1	Mill. Mk.
2. für Medizin, Heilmittel u. s. w.	18,1	„ „
3. Krankengeld	45,4	„ „
4. Anstaltsverpflegung u. s. w. .	18,2	„ „
Summa	104,8	Mill. Mk.

B. Unfallversicherung:

Entschädigungs-Beträge (Renten, Sterbegeld, Heilverfahren u. s. w.) 50,1 Mill. Mk.

C. Invaliditäts- und Altersversicherung:

Von den 31 Versicherungsanstalten ausbezahlte Entschädigungsbeträge

Invalidenrenten	8,4	Mill. Mk.
Altersrenten	15,6	„ „
Beitragserstattungen	0,2	„ „
Kosten des Heilverfahrens . . .	0,6	„ „
Summa	24,8	Mill. Mk.

Von den 9 besonderen Kasseneinrichtungen wurden 637,729 Mk. für Invaliditätsversicherung ausbezahlt, rechnen wir außerdem noch den Reichszuschuß in Höhe von 16,8 Mill. Mark hinzu, dann sind im Ganzen **197,3 Mill. Mk.** an und für Versicherte ausgegeben. **Beiträge** wurden von den einzelnen Interessentengruppen in folgender Höhe erhoben:

	Beiträge der Unternehmer	Beiträge der Arbeiter
Eingeschriebene Hilfskassen	— Mill. Mk.	13,5 Mill. Mk.
Gemeindekrankenkassen .	3,3 „ „	6,7 „ „
Ortskassen	18,4 „ „	36,7 „ „
Betriebskrankenkassen . .	12,1 „ „	24,3 „ „
Baukrankenkassen . . .	0,2 „ „	0,4 „ „
Innungskrankenkassen .	0,6 „ „	1,1 „ „
Unfallversicherung . . .	68,4 „ „	— „ „
Invaliditäts- und Altersversicherung	47,7 „ „	47,7 „ „
Summa	150,7 Mill. Mk.	130,4 Mill. Mk.

Nehmen wir an, daß von dem Reichszuschuß, der doch durch indirekte Steuern aufgebracht wird, 12½ Millionen

Mark von Arbeitern aufgebracht sind, dann stehen den 197 Millionen verausgabten Versicherungsgeldern rund 143 Millionen Arbeiterbeitrag gegenüber. Wie viel von den scheinbar den Arbeitern zugewendeten 54 Mill. Mk. von Armenkassen oder durch Lohnabzüge von den Unternehmern wieder eingezogen sind, läßt sich nicht annähernd bestimmen. Die 54 Millionen Mark sind, wenn sie bis zum letzten Pfennig den Arbeitern zugewendet wären, an ca. 15 Millionen Arbeiter gegeben. Es käme demnach **auf jeden Arbeiter 3 M. 60 Pf.**, oder **für jeden Arbeitstag 1 1/5 Pfennig!** Einer solchen Summe wegen wird den Arbeitern bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit, in der Presse, in Versammlungen, vom Regierungstisch u. s. w. vorgehalten, daß man ihnen Wohlthaten erweist. Wenn aber an 30000 Schnapsbrenner 40 Mill. Mk. und an 400 Zuckerfabriken 27 Mill. Mk. an Liebesgaben gegeben wird, dann glauben diese noch berechtigt zu sein, darüber zu klagen, daß sie nicht genug bekommen! —

Handelsangestellte und Handelsgesetzbuch.

Die seit Jahren von den sozialdemokratischen Vertretern im Reichstage geforderten Verbesserungen der wirthschaftlichen und rechtlichen Lage der Handelsangestellten haben in dem neuen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 theilweise Erfüllnng gefunden. Die Hunderttausende von Proletariern im Handelsgewerbe sind durch die von der Sozialdemokratie angeregten, in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen, wenigstens einigermaßen vor der uneingeschränkten Ausbeutung des Unternehmerthums geschützt. Die sogenannte Vertragsfreiheit, die gegenüber der durch Stellenlosigkeit hervorgerufenen wirthschaftlichen Nothlage in tausenden von Fällen benutzt wurde, um den Gehilfen neben Hungerlöhnen, unmenschlich lange Arbeitszeit und gesundheitsschädliche Wohnungsverhältnisse aufzuzwingen, ist mehrfach durch das Gesetz eingeschränkt worden. Wenn es auch nicht gelungen ist, eine Maximalarbeitszeit im Handels-

gewerbe festzusetzen, so ist doch dem Prinzipal die Verpflichtung auferlegt, die Geschäfts-, Wohn- und Schlafräume so einzurichten, den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit gesichert ist. Die Kündigungsfristen — früher völlig dem Belieben des Unternehmers und dem durch Noth zur Annahme jeder Bedingung gefügig gemachten Gehilfen preisgegeben — sind, durch das neue Gesetz, in einer für beide Theile gleiche Rechtsverhältnisse schaffenden Weise, und durch Festsetzung einer Minimalkündigungsfrist von einem Monat geregelt. Die berüchtigte Konkurrenzklausel, eine wahre Fundgrube brutaler Ausbeutungswuth, durch die den Gehilfen noch nach beendetem Dienstverhältniß, durch das Verbot, in Konkurrenzgeschäften Stellung zu nehmen, oder sich selbst zu etabliren, die Möglichkeit geraubt wurde, die erworbenen Kenntnisse zu verwerthen, ist zwar nicht vollkommen beseitigt, aber doch sehr erheblich eingeschränkt worden. Die vorerwähnten Bestimmungen gelten auch für die Handlungslehrlinge. Besonders wichtig ist auch, daß alle die zum Schutz für Leben und Gesundheit des Personals gegebenen Bestimmungen, sowie die für die Arbeitszeit, die Kündigungsfrist und die Konkurrenzklausel geltenden Paragraphen nicht durch diesen Vorschriften zuwiderlaufende Vereinbarungen unwirksam gemacht werden dürfen. Auch ist noch zu bemerken, daß im Interesse der Handelsangestellten der sechste Abschnitt des Handelsgesetzbuches „Ueber Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge“ bereits am 1. Januar 1898 in Kraft getreten ist. Die Anstrengungen der Sozialdemokratie im Reichstage, für die Handelsangestellten in Anlehnung an die Gewerbegerichte, **kaufmännische Schiedsgerichte** zur Erledigung der aus dem Dienstverhältniß entspringenden Streitigkeiten zwischen Prinzipal und Gehilfen zu schaffen, sowie zur dauernden Kontrolle der das Handelspersonal betreffenden Einrichtungen und Verhältnisse im Handelsgewerbe, die Fabrikinspektion auf das Handelsgewerbe auszudehnen und endlich den weiblichen Angestellten das aktive und passive Wahl-

recht für die Schiedsgerichte sowie die Theilnahme an der Inspektion des Handelsgewerbes zu ertheilen, sind bisher nicht erfolgreich gewesen, obgleich der Reichstag auf Antrag der sozialdemokratischen Abgeordneten in einer Resolution den Bundesrath aufgefordert hat, ein Gesetz zur Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte vorzulegen. Sowie die allerdings noch sehr unzureichende Sonntagsruhe im Handelsgewerbe im Wesentlichen dem unausgesetzten Drängen der Sozialdemokratie zu verdanken ist, so wird auch die starke und durchaus berechtigte Bewegung für den Achtuhrladenschluß innerhalb des Reichstages mit Energie und Nachdruck nur von der Sozialdemokratie vertreten und gefördert. Die Erhebungen welche die Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit im Handelsgewerbe vorgenommen hat, ergeben, daß die Ladenzeit mit Einschluß der Pausen, bei mehr als fünfzig Prozent der Ladengeschäfte 14 Stunden und länger dauert. Die Kommission sagt: „Die Ergebnisse der Erhebung lassen eine Regelung der Arbeitszeit um deswillen nothwendig erscheinen, weil die derzeitige Arbeitszeit die Gesundheit der Angestellten schädigt und ihre geistige Fortbildung, sowie ihr Familienleben beeinträchtigt". Zu diesem Urtheil kommt die Kommission, welche aus Mitgliedern des Bundesraths und des Reichstages besteht, in Folge der durch statistische Aufnahme festgestellten Thatsache, daß nur bei 14,9 pCt. der befragten Betriebe weniger als 12 Stunden, dagegen bei 22 pCt. bis zu 13 Stunden, bei 17 pCt. bis zu 14 Stunden, bei 18 pCt. bis zu 15 Stunden, bei 21 pCt. bis zu 16 Stunden und bei 6,5 pCt. über 16 Stunden gearbeitet wird. Das erscheint selbst dieser in der Mehrzahl aus konservativklerikalen Mitgliedern bestehenden Kommission als eine übermäßige Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft, und deshalb hat sie beim Bundesrath beantragt: „Offene Verkaufsstellen müssen während der Zeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens für das Publikum (für den geschäftlichen Verkehr) geschlossen sein". Diese bescheidene soziale Fürsorge für die Handelsangestellten, welche, weit entfernt davon, die im Interesse der körperlichen Ge-

sundheit und der geistigen Fortbildung der Handelsangestellten nothwendigen Forderungen zu erfüllen, nichts als eine neunstündige Nachtruhe gewährleistet, fand allseitigen Widerspruch in den bürgerlichen Parteien. Namentlich die konservative, nationalliberale und freisinnige Bourgeoisie tobte gegen den Vorschlag der Kommission für Arbeiterstatistik. Das Zentrum verhielt sich gegenüber dem Sturm auf die von ihm bis dahin geförderte Reform schweigend und dieser Haltung der herrschenden Klassen, sowie dem in Regierungskreisen proklamirten Stillstand der Sozialreform ist es zu danken, daß sich die Anträge der Kommission bis jetzt noch nicht zu einem Gesetzentwurf verdichtet haben. Die sozialdemokratische Vertretung im Reichstage wird nicht nachlassen, wie überall, so auch im Handelsgewerbe gesetzlichen Schutz für die wirthschaftlich Schwachen zu fordern und die Angestellten vor der raffgierigen Ausbeutungswuth des Unternehmerthums nach Möglichkeit zu schützen.

Postunterbeamte und Landbriefträger.

Sehr eingehend und nachdrücklich beschäftigte sich die sozialdemokratische Reichstagsfraktion mit den Gehalts- und Arbeitsverhältnissen der Postunterbeamten und Landbriefträger. Alljährlich sind bei der Etatsberathung die Mißstände in der Postverwaltung rückhaltlos besprochen worden. Die große Schaar von Postproletariern, die bei schwerer Arbeit, langer Arbeitszeit und kargem Lohn im Dienste des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens an 36 Millionen Mark Ueberschüsse jährlich vom frühen Morgen bis in die späte Nacht erarbeiten müssen, haben bei den sozialdemokratischen Abgeordneten stets weitgehende Fürsorge und energische Vertretung ihrer Interessen gefunden.

Seit vielen Jahren ist die mangelhafte soziale Fürsorge der Postverwaltung für die zahlreiche Schicht der Unterbeamten Gegenstand scharfer Kritik durch die Sozialdemokratie im Reichstage. Der lange ermüdende und aufreibende Dienst, die übermäßige Arbeitszeit, die mangelnde

Sonntagsruhe, der für die Mehrzahl der Unterbeamten fehlende Erholungsurlaub, die kärgliche Entlohnung der nicht festangestellten Unterbeamten, die unzureichenden Gehaltssätze der etatsmäßig Angestellten, die außerordentlich lange Wartezeit bis zur Anstellung, die in vielen Fällen schroffe Behandlung der Unterbeamten durch die Vorgesetzten, kurz, das große weite Gebiet der Bezahlung und Behandlung der Unterbeamten gab den sozialdemokratischen Abgeordneten oft Veranlassung, die Klagen und Beschwerden der Unterbeamten zum Ausdruck zu bringen. Neben diesem reichhaltigen Beschwerdematerial ist die Unterdrückung der wirthschaftlichen und politischen Meinungsäußerung, sowie die Maßregelung der zur Förderung und Wahrung ihrer Berufsinteressen zu Verbänden zusammengetretenen Postbeamten, sehr häufig Gegenstand sozialdemokratischer Kritik und scharfer Verurtheilung gewesen. Nach Ansicht der Sozialdemokratie darf die Post- und Telegraphenverwaltung nicht unter dem Gesichtspunkt fiskalischer Plusmacherei geleitet werden, sondern die Verwaltung muß neben einer weitsichtigen durch keinerlei kleinliche fiskalische Interessen eingeengten Berücksichtigung der Verkehrsaufgaben sich vor Allem auch der sozialen Pflichten bewußt sein, welche das ihrer Fürsorge anvertraute Personal zu verlangen berechtigt ist. Auf dem Gebiete der postalischen Wohlfahrtseinrichtungen gründlich Wandel zu schaffen, die Renumerationen und Unterstützungen z. B. nicht zu einem sehr erheblichen Theil den hoch oder doch auskömmlich besoldeten Oberbeamten zuzuweisen, sondern aus diesen Fonds die schlecht und unauskömmlich bezahlten Unterbeamten gebührend zu versorgen, das ist die Aufgabe, welche der neuen Verwaltung gefällt. Die gründliche Regelung der Arbeits-, Urlaubs- und Anstellungsverhältnisse, sowie der Sonntagsruhe im Austrage- und Schalterdienst und der Behandlungsweise durch die Vorgesetzten darf nicht länger aufgeschoben werden. Namentlich aber muß die Gehaltsaufbesserung der Unterbeamten und Landbriefträger schleunigst erfolgen. In letzterer Beziehung hat der Reichstag nachdem schon früher auf sozialdemokratische Initiative

das Anfangsgehalt der Landbriefträger um 50 Mk. erhöht war, 1897 einem sozialdemokratischen Antrage zugestimmt und den Bundesrath aufgefordert, das Anfangsgehalt aller etatsmäßig angestellten Postunterbeamten auf 900 Mk. festzusetzen, sowie das Meistgehalt der Landbriefträger um 100 Mk. zu erhöhen. Trotz dieses einstimmig gefaßten Beschlusses ist der Bundesrath der Aufforderung nicht nachgekommen, dagegen hat er, einem anderen Beschluß der konservativ-klerikal-nationalliberal-freisinnigen Reichtagsmajorität nachkommend, vorgeschlagen, das Gehalt der Staatssekretäre von 24 000 auf 30 000 Mk. zu erhöhen. Außerdem fand es der Bundesrath für unerläßlich auch dem Reichskanzler eine Zulage von 46 000 Mk. zu verschaffen, so daß dieser Beamte jetzt ein Jahreseinkommen von 100 000 Mk. und Dienstwohnung bezieht. Obschon der Reichstag, entrüstet über das Vorgehen des Bundesraths, die Staatssekretäre für die Nichtbeachtung des Beschlusses wegen der Unterbeamten dadurch büßen ließ, daß er die für diese Herren beantragte Gehaltserhöhung ablehnte, — dem Reichskanzler wurde die verlangte Lohnzulage von 46 000 Mk. gewährt — konnte er sich doch nicht dazu aufraffen von dem ihm zustehenden parlamentarischen Machtmittel Gebrauch zu machen und die für die Erhöhung des Gehalts für die Unterbeamten nöthigen Summen in den Etat einzustellen. Nur die Sozialdemokratie wollte zur Durchführung des Willens der Volksvertretung dieses Mittel anwenden, wurde jedoch von sämmtlichen Parteien des Reichstages im Stich gelassen, die sich damit begnügten, den vorjährigen Beschluß zu wiederholen. Die Beschlüsse des Reichstages in Betreff der Erhöhung des Meistgehalts für die Landbriefträger und die Gleichstellung der nach dem 1. April 1895 angestellten Postunterbeamten mit den von diesem Termin Angestellten sind von dem Bundesrath nicht beachtet worden. Bei Berathung der von den Postunterbeamten eingereichten Petitionen wurde dieses Verfahren von sozialdemokratischer Seite scharf getadelt und verlangt, daß die nothwendigen Summen noch in den Nachtragsetat für dieses

Jahr eingesetzt werden. Es wurde ferner verlangt, daß die Petition betreffs der Gehälter an die Budgetkommission verwiesen und betreffs der anderen Forderungen (Urlaub, Dienstzeit, Sommerkleidung, Anrechnung der Dienstzeit u. s. w.) dem Bundesrath als Material überwiesen werden sollen. Auf den Widerspruch des Staatssekretärs der Reichspost wurde der sozialdemokratische Antrag abgelehnt. Dem Chef der Postverwaltung ist eine ganze Armee von Beamten und Hilfspersonen unterstellt. Es handelt sich um nahezu 200000 Personen, wovon mehr als Dreiviertel Beamte vom Postassistenten abwärts sind. Für diese mangelhaft und schlecht bezahlten, in verantwortlicher und aufreibender Thätigkeit sich abmühenden Postunterbeamten, denen sich, soweit die Kompetenz des Reichstages reicht, die Unterbeamten der übrigen Reichsämter, namentlich der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen anreihen, tritt die Sozialdemokratie mit aller Kraft ein.

Das Petitions-, Koalitions- und Versammlungsrecht der Beamten.

Die Meinung des Fürsten Bismarck, wonach Beamte sich an keiner Wahlagitation oder Bewegung, die sich gegen die Ansichten der Regierung richtet, betheiligen dürfen, gilt auch heute noch für die Regierung als Richtschnur und wird vielfach in der Praxis ausgeführt, indem Beamte, welche sich in Vereinen organisiren oder an den Reichstag Petitionen richten, durch Maßregelungen der verschiedensten Art bestraft und geschädigt werden. In der Reichsverfassung findet sich keine Bestimmung über das Petitionsrecht, weil dasselbe als ein selbstverständliches Volksrecht betrachtet wurde. Die preußische Verfassung gewährleistet in Art. 32 ausdrücklich jedem Preußen das Petitionsrecht. So sagt der Staatsrechtlehrer Rönne:

„Petitionen sind Gesuche um Abhilfe von Beschwerden oder Anträge auf Vornahme bestimmter Maßregeln. Es sind in Art. 32 hauptsächlich Petitionen an eine der beiden Kammern gemeint. Daß Petitionen erst nach Erschöpfung des ordentlichen Instanzenweges von den Kammern entgegengenommen werden dürfen, schreibt die Verfassung nicht vor.“

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Reichsangehörigen das Petitionsrecht an den Reichstag besitzen. Die gesetzgebenden Faktoren im Reiche — Bundesrath und Reichstag — haben dies auch stets anerkannt. Steht es also fest, daß alle Reichsangehörigen das unbestreitbare Recht haben, sich mit Petitionen an den Reichstag zu wenden, so darf keine Ausnahme zu Ungunsten der Beamten — namentlich der unteren Beamten — gemacht werden. Das geschieht aber vielfach und die sozialdemokratische Fraktion hatte noch in den letzten Wochen der abgelaufenen Legislaturperiode Veranlassung, sich der petionirenden Beamten energisch anzunehmen und der durch Maßregeln verschiedener Art vorgenommenen Einschränkung des Petitionsrechts der Beamten entschiedenen Widerspruch entgegenzusetzen.

Daß die konservative Partei, welche die militärischen Einrichtungen in Bezug auf das Beschwerdewesen, auf die Zivilverwaltung übertragen möchte, die Regierung in den zu Tage getretenen reaktionären Maßregeln unterstützte, begreift sich aus dem prinzipiellen Standpunkt, den diese Partei gegenüber dem Petitionsrecht einnimmt. Das „Konservative Handbuch“ sagt auf Seite 273 über das Petitionsrecht:

„Besonderen Gesichtspunkten unterliegt das Petitionsrecht der Beamten. Wenngleich dasselbe verfassungsmäßig keinen ausdrücklichen Beschränkungen unterworfen ist, so ergiebt sich doch aus der ganzen Stellung speziell des preußischen und deutschen Beamten die Verpflichtung, sich mit seinen Wünschen und Beschwerden in erster Linie an seine vorgesetzten Behörden zu wenden. Ein gegentheiliges Verfahren schädigt die Disziplin und setzt das Ansehen des Beamtenkörpers herab. Geradezu schimpflich aber ist es, wenn Beamte heimlich die Unterstützung von Parteien und Parteiführern suchen, die sich in einem ausgesprochenen Gegensatze zu der Regierung ihres kaiserlichen und königlichen Herrn befinden. Ein solches Verfahren untergräbt naturgemäß ebensowohl die Ordnung wie das beiderseitige Vertrauen u. s. w.“

Ganz in diesem Sinne scheint man in der Reichsverwaltung über das Petitionsrecht der Beamten zu denken, nur daß man noch die praktischen Konsequenzen dieser Auffassung zieht und Beamte in Disziplinarstrafen nimmt, wenn dieselben eine Petition an den Reichstag schicken. Dieser

Fall ist kürzlich bei der Reichseisenbahn-Verwaltung in Elsaß-Lothringen vorgekommen, wo Beamte — angeblich für unpassende Ausdrücke in ihrer Petition — mit Geldstrafen von 15 und 10 Mark belegt worden sind. Die Verhandlungen über diese Petition im Reichstage führten zu einer langen Diskussion über die Frage, **woher** die Verwaltung die Namen der Petenten gewußt hat. Es ergab sich, daß die Reichstags**verwaltung** die Petition im Original der Verwaltung zur Kenntnißnahme mitgetheilt hatte, und daß die Eisenbahnverwaltung die Namen der Unterzeichner abgeschrieben und diese zur Bestrafung gezogen hat. Im Reichstage wurde dieses Verhalten der Verwaltung von der Sozialdemokratie als ein **Mißbrauch von Schriftstücken**, welche alleiniges Eigenthum des Reichstages sind, bezeichnet und zur Verhütung der Wiederkehr solcher Vorkommnisse gefordert, daß fortan der Regierung die Unterschriften der Petitionen vorenthalten werden sollen.

Die Majorität des Reichstages stimmte dieser Forderung insoweit zu, als eine Kommission beauftragt wurde, die Frage zu prüfen, ob und auf welche Weise Einrichtungen getroffen werden können, die es verhindern, daß nicht zum Reichstage gehörige Personen Kenntniß von den Unterschriften der Petitionen erlangen. Das Verfahren der Reichseisenbahn-Verwaltung, sowie die bei der Regierung und den konservativen Parteien herrschenden Anschauungen machen das Petitionsrecht der Beamten geradezu illusorisch. Was nützt den Beamten ein Recht, bei dessen Anwendung sie fürchten müssen, bestraft und gemaßregelt zu werden. Soll das Petitionsrecht nicht für die Hunderttausende von Beamten — vor Allem für die mittleren und Unterbeamten — außer Kraft gesetzt werden, so hat die Volksvertretung die Pflicht, mit Nachdruck für das bedrohte Petitionsrecht der Beamten aller Grade einzutreten und insbesondere Einrichtungen zu treffen, welche den Beamten Sicherheit dafür gewähren, daß ihm sein Vertrauen zum Reichstage nicht in seiner dienstlichen Stellung schadet.

Genau wie das Petitionsrecht, wird den Beamten auch das **Vereinigungs- und Versammlungsrecht verkümmert.** Auch hier ist es die Sozialdemokratie fast allein, die auf Abhilfe dringt. In den riesigen Reichsbetrieben der Eisenbahn-, Post-

und Zollverwaltung haben die Unterbeamten sich zur Förderung und Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen zu Vereinen und Verbänden zusammengeschlossen und Zeitungsorgane geschaffen, um vereint Mittel und Wege zu finden, ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Möglichkeit zu verbessern. Diese Vereinigungen, zu denen die Beamten wie jeder andere Reichsangehörige gesetzlich durchaus berechtigt sind, haben fortgesetzt unter den Maßregelungen der Verwaltungen zu leiden. Strafversetzungen der Vorstandsmitglieder der Verbände, Entlassungen von Theilnehmern an Vereins- oder Verbandsversammlungen, Verwarnungen oder Verbote der Betheiligung an den bezeichneten Bestrebungen, kurz alle möglichen Hindernisse werden den Beamten bereitet, um sie zu veranlassen, den ihren wirthschaftlichen Interessen gewidmeten Vereinigungen fern zu bleiben.

Die jahrelangen erbitterten Kämpfe, die der frühere Staatssekretär des Reichspostamts Dr. v. Stephan gegen den Postassistenten-Verband geführt hat, die Maßregelungen aller Art, die er über die führenden Mitglieder jenes Verbandes verhängt hat, sind bekannt. Dasselbe System herrscht heute noch. Die Regierung geht von der Ansicht aus, der Beamte, dessen Arbeitskraft sie bezahlt, habe ihr damit auch seine politische und wirthschaftliche Ueberzeugung verkauft, und bestraft diejenigen Beamten, welche es wagen, eine dem herrschenden System und der Regierung entgegenstehende Meinung öffentlich auszusprechen. Besonders verhaßt sind der Regierung Vereine und Zeitungen, welche agitatorisch für die Besserstellung der Beamten wirken. Diese Ansicht kommt drastisch zum Ausdruck in einem **Erlaß**, den der preußische Finanzminister v. Miquel Anfang dieses Jahres an die Zoll- und Steuerbehörden richtete. Es heißt darin:

„Besonders haben schon seit längerer Zeit diese Bestrebungen zur Gründung und allgemeinen Ausbreitung von Vereinen geführt, die es sich zur Aufgabe machen, die dienstlichen Standesinteressen ihrer Mitglieder zu vertreten, insbesondere Rangerhöhungen, Verbesserung des Einkommens und dienstliche Erleichterungen zu erreichen, sei es durch Massenpetitionen, sei es durch die Agitation in der Presse, wobei mehr oder

weniger versteckt zum Ausdruck gebracht wird, daß die Verwaltung kein Verständniß für den Werth der Leistungen der Beamten und für ihre Bedürfnisse oder kein Interesse für die Besserung der Lage einzelner Beamtenklassen zeige. Da solchen Vereinsgründungen der Gedanke zu Grunde liegt, daß man durch ein derartiges Zusammenschließen einen verstärkten und daher erfolgreicheren Druck auf die Entschließungen der Vorgesetzten auszuüben vermöge, so können sie nicht geduldet werden, wenn nicht die Disziplin gelockert werden soll."

So wie im Finanzministerium Preußens, so klingt es in der Eisenbahn- und in der Reichspostverwaltung. Allüberall betrachtet man die Beamten nur als Arbeitsmaschinen, denen man nach dem alten Rezept: „Weß Brod ich esse, deß Lied ich singe" als willen- und meinungslose Nachbeter der Regierungspolitik, jede selbstständige Aeußerung ihrer politischen und wirthschaftlichen Ueberzeugung verbieten möchte. Die sozialdemokratische Partei fordert ebenso wie für die Arbeiter in den Reichs- und Staatsbetrieben, auch für die Beamten in den verschiedenen Verwaltungszweigen volle uneingeschränkte Freiheit in der Bethätigung ihrer Ansichten auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, sowie ein keinerlei Einschränkungen ausgesetztes Petitions-, Koalitions- und Versammlungsrecht.

Jede Fesselung der Beamten durch die vorgesetzte Behörde in der Ausübung dieses Rechts, ist ein Eingriff in die staatsbürgerlichen Rechte der Beamten, ein Mißbrauch der ökonomischen Uebermacht der Verwaltung, die zur Herabdrückung und Rechtlosigkeit der Beamten führt. Das dienstliche Verhältniß darf nicht auf die Freiheit der Meinungsäußerung ausgedehnt werden, und gegenüber dem, von den reaktionären Parteien unterstützten Bestreben, die Beamten zu willfährigen Werkzeugen der jeweiligen Regierungspolitik zu machen, muß die Volksvertretung sich der Beamten annehmen und ihnen das Koalitions- und Versammlungsrecht schützen. Nicht als unterthänige Sklaven der Ressortminister, sondern als unabhängige, nur ihren Amtspflichten ergebene Männer sollen die Beamten der Gesammtheit dienen — auch für sie muß der Grundsatz gelten: „Gleiches Recht für Alle".

Reichshaushaltsetat und Reichsschulden.

Der Reichshaushaltsetat (die gesammten Einnahmen und Ausgaben des Reichs) steigt unablässig; vor einem Vierteljahrhundert schloß er mit 675 Millionen Mark ab, 1898/99 mit rund 1434 Millionen Mark. Dabei richten sich die Ausgaben nicht nach der Höhe der Einnahmen, sondern umgekehrt: erst werden die Ausgaben festgesetzt — ihr Wachsthum ist durch den Militarismus bedingt — und dann die Einnahmen zu der entsprechenden Höhe gesteigert. Letzteres wird auf zweierlei Weise erreicht: durch Erhöhung der indirekten Steuern und durch Aufnahme von Anleihen zur Deckung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Durch die 5 Milliarden Francs (rund 4000 Millionen Mark) französische Kriegsentschädigung war das Deutsche Reich schuldenfrei — bis 1876; dann wurde die erste verzinsliche Reichsanleihe gemacht, seitdem folgten Jahr für Jahr immer größere Anleihen. Es betrugen am 31. März die verzinslichen **Reichsschulden** in Millionen Mark:

1878 . . .	72,2	1888 . . .	721,0
1879 . . .	138,9	1889 . . .	883,8
1880 . . .	218,1	1890 . . .	1118,0
1881 . . .	267,8	1891 . . .	1317,8
1882 . . .	319,2	1892 . . .	1685,6
1883 . . .	349,0	1893 . . .	1740,8
1884 . . .	373,1	1894 . . .	1915,7
1885 . . .	410,0	1895 . . .	2081,2
1886 . . .	440,0	1896 . . .	2125,3
1887 . . .	486,2	1897 . . .	2149,9

Insgesammt sind bis 31. März 1898 $713^1/_3$ Millionen Mark **Zinsen** für die Reichsschulden ausgegeben worden. Wiederholt wurde von uns im Reichstage gefordert, die Verzinsung der Reichsschulden zu erniedrigen, wozu die Lage des Geldmarktes Anlaß genug bot. Doch erst durch Gesetz von 1897 sind die 4procentigen Reichsschulden in $3^1/_2$procentige umgewandelt (konvertirt) worden, wodurch $2^1/_4$ Millionen Mark jährlich erspart werden. Die von uns verlangte Erniedrigung der Verzinsung sämmtlicher Schulden auf 3 pCt., durch welche noch weitere $6^1/_4$ Millionen Mark

jährlich gespart werden könnten, wurde im Interesse der Kapitalisten abgelehnt, im Gegentheil beschlossen, daß die $3^{1}/_{2}$procentigen Schulden nicht vor 1905 auf einen niedrigeren Zinsfuß gebracht werden dürfen.

Von dieser enormen Schuldenlast sind über vier Fünftel für militärische Zwecke verwendet worden, für Kulturaufgaben blieben nicht einmal ein Fünftel ganz übrig, denn die $109^{1}/_{3}$ Millionen Mark, welche für den Bau des Nordostseekanals aus den Anleihen verwendet wurden (im Ganzen kostet der Bau an 157 Millionen Mark), sind zum größeren Theil auch auf das Konto des Militarismus zu schreiben.

Zur Tilgung der Reichsschulden ist man erst in letzter Zeit geschritten, und zwar in folgender unzulänglichen Weise: Nach der Reichsverfassung sind die Reichsausgaben, soweit sie nicht durch die Reichseinnahmen gedeckt werden (Zölle, Verbrauchsabgaben, Stempelsteuern, Ueberschüsse der Post- und Telegraphen-Verwaltung, sowie der Eisenbahn-Verwaltung in Elsaß-Lothringen), durch **Matrikularbeiträge,** das heißt durch Beiträge der Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen. Je höher also die indirekten Reichssteuern, um so geringer können die Zuschüsse der Bundesstaaten sein; da aber diese sich ihre Einnahmen größtentheils durch direkte Besteuerung nach Einkommen und Vermögen beschaffen, so wird, je höher die indirekten Reichssteuern und je geringer die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten sind, um so weniger der Wohlhabende und Reiche, um so schärfer aber der Aermere zur Deckung der Reichsausgaben herangezogen, gleichzeitig aber auch der Einfluß der Einzelstaaten auf das Finanzwesen des Reiches um so geringer sein. Um jedoch den Einzelstaaten den Einfluß auf die Finanzgebahrung des Reiches zu wahren, hatte 1879, als die Zollsteigerung mit der Schutzzollpolitik begann, die Zentrumspartei einen Beschluß des Reichstags bewirkt, daß diejenigen Erträge des Reichs aus dem Zolltarif, der Tabaksteuer, (später auch der Stempelsteuer und der Branntwein-Verbrauchsabgabe,) welche den Betrag von 130 Millionen Mark über-

steigen, den Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung gehören sollen (die Ueberweisungen). Dieses Gesetz erhielt nach dem damaligen Zentrumsführer und Antragsteller den Namen: **Frankensteinsche Klausel.** Eine Steigerung der Zolleinnahmen des Reichs kommt also diesem nicht direkt zu Gute, die Einnahmen, welche 130 Mill. Mk. übersteigen, stehen vielmehr den Einzelstaaten zur Verfügung und von diesen Ueberweisungen zahlen die Bundesstaaten ihre Matrikularbeiträge an das Reich. In Folge der Bismarckschen Zollreform waren bis 1893 die Ueberweisungen des Reichs an die Einzelstaaten größer als die von den Einzelstaaten an das Reich zu zahlenden Matrikularbeiträge. Die Steigerung der Militärausgaben durch Erhöhung der Friedenspräsenzstärke brachte es 1893/94 dahin, daß die Einzelstaaten 41 Mill. Mk. mehr an das Reich zahlen mußten, als sie von ihm empfingen. Deshalb wurde dem Reichstage die **Miquelsche Finanzreform** vorgeschlagen; nach dieser sollten die indirekten Steuern um 100 Mill. Mk. erhöht (Börsen-, Tabak-, Bier- und Branntweinsteuer), andererseits die von den Einzelstaaten zu erhebenden Matrikularbeiträge mindestens um 40 Mill. Mk. niedriger als die ihnen zufließenden Ueberweisungen werden. Durch Ablehnung der Steuervorlagen (außer der Börsensteuer) fiel auch diese „automatische" Regulirung. 1894/95 brachte Miquel einen Gesetzentwurf ein, nach dem die Matrikularbeiträge in den nächsten fünf Jahren nicht höher als die Ueberweisungen sein sollten, ein Defizit also durch neue Reichssteuern zu decken gewesen wäre. Auch dieser Gesetzentwurf fand nur die Zustimmung der beiden konservativen Parteien, der Nationalliberalen und einzelner Zentrumsmitglieder und gelangte nicht zur Annahme.

Als nun der günstige Geschäftsaufschwung kam und in Folge dessen die Einnahmen des Reiches aus Zöllen und indirekten Steuern wuchsen, wurden die Ueberweisungen wieder größer als die von den Einzelstaaten an das Reich zu zahlenden Matrikularbeiträge. Daraufhin wurde 1896 von der Budgetkommission für das nächste Etatsjahr vorgeschlagen und von den verbündeten Regierungen zugestimmt, daß die Hälfte des Ueberschusses, um den die Ueberweisungen die Matrikular-

beiträge übersteigen, zur Verminderung der Reichsschuld zurückgehalten werden soll. Aehnliche Regelungen wurden dann jedes Jahr von Neuem getroffen. Demgemäß wurden 1896/97 13 Mill. Mark, 1897/98 50 Mill. Mark und 1898/99 37 1/2 Mill. Mark, insgesammt also 100 1/2 Mill. Mark zur Tilgung der Reichsschuld zurückbehalten; in denselben drei Jahren wurden aber 117,4 Mill. Mark neue Anleihen bewilligt, so daß also 17,4 Mill. Mark mehr Schulden gemacht als getilgt wurden!

Das Zentrum gab bei Schaffung jener Gesetze vor, es wolle durch diese Verwendung der Ueberschüsse die Militär- und Marineverwaltung hemmen, diese Ueberschüsse für sich zu beanspruchen, es versprach also, die Ausgaben des Militarismus zu verringern. Der Zentrumsabgeordnete Fritzen erklärte am 30. November 1896:

„Wir haben im vorigen Jahre die Schuldentilgung begonnen, wir haben uns in den letzten Jahren bemüht, die außerordentliche Vermehrung der Schulden hintanzuhalten — und jetzt liegt uns dieser Etat vor, welcher wieder eine Summe von über 56 Millionen neuer Schulden vorsieht! Aber ich denke, der Reichstag wird sich nicht von den uferlosen Marineplänen beeinflussen lassen."

Als unser Etatsredner das Zentrum mahnte, dann nicht die Forderungen des Etats zu bewilligen, sonst reiße wieder die alte Anleihewirthschaft ein und es seien wieder neue Steuern zu fordern, wies der Abg. Dr. Lieber dies wie eine Verdächtigung mit Entrüstung zurück. 1 1/2 Jahre später stimmten 7/10 der Zentrumspartei für die Flottenvorlage!

Die Verringerung der Ueberweisungen hat also nur den Erfolg gehabt, daß die Einzelstaaten geringere Ueberschüsse vom Reich erhalten und damit geringere Mittel für Kulturaufgaben. Dabei leiden diese auf allen Gebieten unter dem Geldmangel der Einzelstaaten: für Volksschulen und Fortbildungsschulen, Armenwesen, Vermehrung der Justizbeamten wie der so dringend nothwendigen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergwerksinspketoren sind die Aufwendungen viel zu gering. Nur der Militarismus zu Wasser und zu Lande hatte und hat nicht zu klagen!

Der Militarismus.

Die Bezeichnung „Militarismus“ ist kein bloßes Schlagwort, wie es bei oberflächlicher Betrachtung scheinen könnte. Es ist unter dieser Bezeichnung nicht nur das bestehende Militärsystem verstanden, wie es sich in Deutschland allmälig entwickelt hat, sondern auch der Geist, die Sitten und Gewohnheiten, die der Einfluß des bestehenden Militärsystems auf das gesammte öffentliche und soziale Leben hervorgerufen hat und sich in unheilvoller Weise immer mehr Geltung verschafft.

Es ist der Geist der Ueberhebung, der Ausschließlichkeit und einer gewissen Feindseligkeit gegen das Volk, der geflissentlich genährt wird. Es ist die Sitte, daß der Soldat überall dem Bürger voransteht, daß nicht Wissen und Bildung, sondern der militärische Rang, die Uniform, im gesellschaftlichen Leben herrscht und in weiterer Folge der pensionirte Offizier oder Unteroffizier sofort Ansprüche auf Stellungen macht, die für den Bürgerlichen erst nach langer fachmännischer Ausbildung erreichbar sind. Es giebt in der ganzen Welt keinen Staat, in dem der Gegensatz zwischen militärischem Wesen und Volkswesen so schroff ist als in Deutschland, obgleich die deutsche Armee nach ihrer Zusammensetzung als eine Repräsentation aller Volksschichten angesehen werden muß. Und dieser einseitig militärische Geist und dieses einseitige militärische Wesen durchdringt immer weitere Schichten und wird stetig gefördert und genährt durch Einrichtungen und Zustände, die mit dem Armeesystem zusammenhängen.

So kann man z. B. mit Fug und Recht von einem Reserveoffiziersgeist sprechen, der sich in gewissen militärischen Sitten und Gewohnheiten äußert, die ins bürgerliche Leben übertragen werden und ihren extremsten Ausdruck darin finden, daß auf den Visitenkarten und in gewissen öffentlichen Anzeigen der Reserveoffiziersrang dem bürgerlichen Beruf oder selbst der amtlichen Stellung vorausgeschickt wird — eine Erscheinung, die noch vor wenigen Jahrzehnten eine Unmöglichkeit gewesen wäre. Gefördert wird ferner dieser eigen-

thümliche militärische Geist mit seinen Begleiterscheinungen durch die massenhaft vorhandenen pensionirten Offiziere, die überall in amtlichen und bürgerlichen Stellungen Unterkunft suchen müssen und mit Vorliebe finden, weil die Pensionen nicht ausreichen, ihnen eine „standesgemäße" Lebensweise zu ermöglichen und in vielen Fällen genügendes Vermögen nicht vorhanden ist. Die gewaltige Verstärkung der Armee in den letzten Jahrzehnten und die damit in Verbindung stehenden massenhaften Entlassungen und Pensionirungen von Militärs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, hat weiter dem System der Versorgung der Militäranwärter in den unteren Stellen des Staats- und Kommunaldienstes eine Ausdehnung gegeben, die man ebenfalls früher nicht entfernt kannte. Und durch Reichs- und Staatsgesetze sind die Gemeindeverwaltungen verpflichtet, diese Militäranwärter bei Besetzung von Stellen in hohem Grade zu berücksichtigen.

Dieses und vieles Andere hat dazu beigetragen, einen Zustand zu schaffen, der als Wesen und Ausfluß des Militarismus bezeichnet werden muß.

Die Armee selbst anlangend, so hat diese durch die im Jahre 1893 von der Mehrheit des Reichstags angenommene Novelle einen Umfang erlangt, der ihre weitere Ausdehnung auf der bisherigen Grundlage zwei- und dreijähriger Dienstzeit kaum noch möglich erscheinen läßt, namentlich in Anbetracht der finanziellen Opfer, die jede weitere Verstärkung verlangt. Um einen genauen Ueberblick über die Entwickelung der Armeeorganisation, die Steigerung ihrer Zahl in den verschiedenen Perioden und über die finanziellen Opfer, die sie Jahr für Jahr erforderte, zu bekommen, verweisen wir — um Raum und Wiederholungen zu sparen — auf die kürzlich bei Dietz in Stuttgart erschienene Schrift Bebel's: „Nicht stehendes Heer, sondern Volkswehr", die auch, wie ihr Titel besagt, sich mit einer Darlegung des Standpunktes der sozialdemokratischen Partei in Bezug auf die Organisation des Wehrsystems befaßt. Es genügt deshalb, hier summarisch auf die Entwickelung hinzuweisen, die das Militärwesen im Reiche nahm.

Im Jahre 1877/78 — das Etatsjahr beginnt mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März des nächsten Jahres — hatte das Reich ein Heeresbudget, einschließlich der einmaligen Ausgaben, von rund 372 $^1/_3$ Mill. Mk., das im Etatsjahre 1898/99 auf rund **602 Mill. Mk.** gewachsen ist. Der Friedenspensionsfonds für das Reichsheer, also ausschließlich der Pensionen für die Marine- und Zivilbeamten des Reichs, stieg in dieser Zeit von 16 Mill. Mk. auf **57 Mill. Mk.** die Zinsen der Reichsschuld, von welchen der Löwenantheil auf Anleihen für Heereszwecke fiel, stieg von 2 $^1/_3$ Mill. Mk. auf **73 $^3/_5$ Mill. Mk.** Die Ausgaben für die Invaliden aus den Kriegen und ihre Hinterbliebenen werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten, dessen Kapitalstock aus den von Frankreich gezahlten Milliarden herrührt. Diese Kriegspensionen sind unter den Ausgaben des vorerwähnten Pensionsfonds nicht einbegriffen.

Die Gesammtausgaben für das Reichsheer von 1877/78 bis 1898/99 belaufen sich rund auf

10 757 Millionen Mark.

Hierin sind die Pensionen nicht einbegriffen, ebenso nicht die Zinsen der Reichsschuld für die Anleihen für Heereszwecke.

Die gesammten Ausgaben für Heer, Marine, Pensionen und Zinsen für Heeres- und Marineanleihen, einschließlich der Ersatz- und Rüstungsausgaben, die nach dem französischen Krieg gemacht wurden, belaufen sich im Zeitraum von 1872—1898 auf rund

16 900 Millionen Mark

Steigen die Rüstungen in dem Maße weiter wie sie in den letzten 6 Jahren gestiegen sind, so zahlt das Reich bis zum Jahre 1904 oder 1905 rund 1000 Millionen Mark jährlich für Militär- und Marinezwecke, einschließlich der Friedens-Pensionen und Zinsen für die Reichsschuld. Eine riesige Summe! Und zu einer solchen Steigerung ist alle Aussicht vorhanden. Abgesehen von den Mehrausgaben, die durch die Beschlüsse des letzten Reichstags für die Flotte für die Zukunft festgelegt sind, und durch welche der Marine-Etat allmälig von rund 121 Millionen

auf 160 Millionen Mark steigt und der Friedens-Pensionsfonds weiter eine erhebliche Steigerung erfährt, wird im nächsten Jahre mit einer erheblichen Vermehrung der Artillerie zu rechnen sein. Ferner läuft in diesem Jahre (1899) das sogenannte Quinquennat — fünfjährige Periode — für die Armeestärke ab, die 1893 bewilligt wurde, und dieser Umstand dürfte Veranlassung geben, zu versuchen, eine neue Verstärkung der Armee für die kommenden Jahre durchzusetzen.

Das arbeitende Volk hat also die größte Ursache, die Augen aufzuhalten und durch entsprechende Wahl seiner Vertreter dafür zu sorgen, daß diese ins Ungemessene sich steigernden Rüstungen und die Ausgaben hierfür einmal ein Ende erreichen.

Die Völker müssen endlich ihre Regierungen zwingen, eine Friedens- und Verständigungspolitik einzuschlagen, die diesen wahnsinnigen Rüstungen ein Ende macht. Schließlich muß der Zeitpunkt kommen, in dem nicht mehr der Wetteifer gesehen wird in der Herstellung der besten menschenmordenden Werkzeuge und der Aufstellung von Massenheeren, welche aus der Männerblüthe der Nationen zusammengesetzt sind, sondern in den friedlichen Wettkämpfen für die Fortschritte auf allen Gebieten menschlicher Kulturentwickelung. Es darf ferner nicht mehr das Land als das erste angesehen werden, das die besten militärischen und maritimen Einrichtungen besitzt, sondern dasjenige, das die besten sozialen und die freiesten politischen Einrichtungen hat. Zu dieser Umgestaltung kommt nicht der Antrieb von Oben — dagegen spricht alle geschichtliche Erfahrung —, hierzu muß der Antrieb von Unten kommen, wie alle großen Kulturerrungenschaften und Kulturbewegungen bisher von Unten ins Werk gesetzt und verwirklicht wurden.

Die Wehrsteuer.

Neuerdings wird namentlich von antisemitischer Seite mit dem Vorschlag agitirt, eine Wehrsteuer einzuführen, der Diejenigen unterworfen sein sollen, welche aus irgend einem Grunde nicht die Wehrpflicht zu erfüllen brauchen.

Der Gedanke ist alt und war schon und ist noch in verschiedenen Staaten verwirklicht, so in Oesterreich und der Schweiz. Auch Bayern kannte eine Art Wehrsteuer, die durch Gesetz vom 29. April 1869 im Höchstbetrag auf 100 fl. eingeführt wurde. Ein Jahr vorher war eine solche auch durch Gesetz vom 12. März 1868 in Württemberg, als eine Art Sportel im Höchstbetrag von 30 fl. eingeführt worden. Diese Gesetze fielen, als die beiden Staaten 1871 dem deutschen Reiche beitraten und die Wehrgesetzgebung desselben bei ihnen Platz griff, welche diese Steuer nicht kannte.

Aber im Jahre 1881 machte auch das Reich den Versuch, eine Wehrsteuer einzuführen für alle nicht zum Wehrdienst herangezogenen Wehrpflichtigen, es sei denn sie wären erwerbsunfähig. Als Grundlage galt eine Kopfsteuer von 4 Mk. pro Jahr, die längstens nach 12 Jahren aufhören sollte. Daneben sollte eine Einkommensteuer erhoben werden, die für Einkommen von 1000 bis 1200 Mk. pro Jahr 10 Mk. betrug, aber mit höherem Einkommen progressiv stieg, z. B. sollte sie für Einkommen von 1800 bis 2400 Mk. 36 Mk., bei Einkommen von 5400 bis 6000 Mk. 148 Mk. betragen. Bei Einkommen von über 6000 Mk. stieg sie mit jedem 1000 Mk. Einkommen um 30 Mk. Am 2. Mai 1881 lehnte der Reichstag diese Steuer einstimmig ab. Gegen eine solche Steuer spricht: sie steht im Widerspruch mit der allgemeinen Wehrpflicht, denn daß diese nicht alle Tauglichen trifft, ist nicht deren Schuld. Die Nichtdienenden tragen schon jetzt die finanziellen Lasten für die Dienenden. Militärdienstunfähige sind in sehr vielen Fällen auch körperlich oder geistig leistungsunfähiger und eher zu bedauern als zu beneiden.

Neuerdings spricht noch mehr gegen diese Steuer, daß die Zahl Derjenigen, die nicht zur Wehrpflichtausübung gelangen, prozentual kleiner wird, weil die Armee und Marine über die Zunahme der Bevölkerung hinaus verstärkt worden ist und die Opfer für die Erhaltung dieser Armee stark gewachsen sind. Doppelt unrecht wäre, Angehörige von Familien zu einer besonderen Wehrsteuer heranzuziehen, von welchen schon Angehörige zur Armee gehören oder gehört haben. Außerdem müßte die Steuer, sollte sie ein einigermaßen ins

Gewicht fallendes Erträgniß abwerfen, eine hohe sein und würde also auf dem ärmsten Theil der Bevölkerung am schwersten lasten. Deshalb erklärt sich die Sozialdemokratie gegen die Wehrsteuer und weist Diejenigen, welche direkte Reichseinnahmen wollen, auf Reichs-Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftssteuer.

Der Marinismus.

I. Die Zunahme der Marineausgaben von 1872—1897.

Ausgaben im Etatsjahr	Fortdauernde in Mill. Mk.	Einmalige in Mill. Mk.	Insgesammt in Mill. Mk.
1872	14,9	16,2	31,1
1873	8,3	17,6	25,9
1874	16,7	22,0	38,7
1875	17,7	31,5	49,2
1876/77 (5/4 Jahr)	24,4	16,6	41,0
1877/78	21,3	39,0	60,3
1878/79	22,7	39,0	61,7
1879/80	23,5	20,2	43,7
1880/81	24,7	15,0	39,7
1881/82	26,8	11,2	38,0
1882/83	25,7	10,7	36,4
1883/84	27,5	12,3	39,8
1884/85	32,3	16,1	48,4
1885/86	36,7	15,4	52,1
1886/87	36,3	14,2	50,5
1887/88	39,2	13,1	52,3
1888/89 (Thronbesteigung Wilhelms II.)	36,9	14,1	51,0
1889/90	38,9	16,0	54,9
1890/91	41,0	30,8	71,8
1891/92	45,4	40,0	85,4
1892/93	45,7	44,7	90,4
1893/94	48,1	33,1	81,2
1894/95	50,8	27,7	78,5
1895/96	58,5	27,4	85,9
1896/97	57,4	40,3	97,7
1897/98 (Etat)	58,9	58,0	116,9
Summa:	**880,3**	**642,2**	**1522,25**

Zwei hervorstechende Abschnitte giebt es in dem Wachsthum des Marinebudgets, den ersten: ein langsames,

stetiges Anwachsen, das aufhört mit dem Regierungsantritte des jetzigen Kaisers, und den zweiten: die neue Periode Wilhelms II., die ein rapides Aufschnellen, einen jähen Aufstieg, ein reißend schnelles Wachsthum der Beträge zeigt. In den acht Jahren von 1882/83 bis 1889/90 betrugen die Gesammtausgaben für die Marine 385,4 Millionen Mark, in den acht Jahren von 1890/91 bis 1897/98 aber 707,8 Millionen Mark.

Den ersten Anstoß zu beträchtlicher und dauernder Erhöhung der Marineausgaben hat die Kolonialpolitik des deutschen Reiches gegeben, mit der die Flottenangelegenheiten unlöslich verquickt sind; die Kolonialpolitik beginnt mit dem 1. April 1884, als Bismarck zur Ueberraschung von aller Welt den deutschen Konsul in Kapstadt telegraphisch beauftragte, die südwestafrikanische Niederlassung des bremischen Kaufmanns Lüderitz, Angra Pequena, unter den Schutz des deutschen Reiches zu stellen; gleichzeitig sandte er an diesem Tage den Generalkonsul Nachtigall nach Kamerun, um dort die deutsche Flagge zu hissen. (Näh. s. unter Kolonialpolitik.)

Die Aera des Marinismus in großem Stile aber beginnt 1888. Vom 1. April 1888 bis zum 1. April 1897 haben sich die Pferdekräfte der Kriegsschiffe von 182470 auf 314530, der Raumgehalt von 189136 auf 272958 Tonnen vermehrt; nicht eingerechnet sind die im Bau begriffenen Schiffe.

II. Die Flottenstärke 1897.

Wie viel moderne Schiffe sind seit der Thronbesteigung Wilhelms II. im Bau vollendet oder mit Zustimmung des Reichstages in Angriff genommen worden?

7	Panzerlinienschiffe zum Preise von	127,7	Mill. Mk.
8	Küstenpanzerschiffe „ „ „	46,3	„ „
7	große Kreuzer . . „ „ „	72,7	„ „
13	kleine Kreuzer . . „ „ „	29,7	„ „
2	Kanonenboote . . „ „ „	2,8	„ „
2	Schiffe für besondere Zwecke (darunter die Kaiseryacht „Hohenzollern" für 4,9 Mill. Mk.) zum Preise von . .	6,8	„ „
38	Torpedoschiffe „ „ „ . .	20,0	„ „
	Insgesammt	306,0	Mill. Mk.

Dazu kommen die älteren Schiffe aus der Zeit Wilhelms I., die auch in den Motiven zum Flottengesetzentwurfe von 1897 noch als **tauglich für den Kriegsdienst** ausdrücklich bezeichnet sind. Das sind fünf Linienschiffe, ferner drei große, zehn kleine Kreuzer und 79 Torpedoschiffe. Dazu kommen 13 Panzerkanonenboote und 17 Schulschiffe.

Abgesehen von 5 älteren Panzerschiffen, die nur als Hafenfahrzeuge geführt werden, und 17 Schul- und Spezialschiffen, sind gegenwärtig nach der Rangliste der Marine für 1898 einschließlich der fünf noch ungetauften im Bau begriffenen Schiffe, die in der amtlichen Liste noch fehlen, auf der

Schiffsliste:

12 Panzerlinienschiffe,	13 Panzerkanonenboote,
8 Küstenpanzerschiffe,	5 Kanonenboote,
10 große Kreuzer,	107 Torpedoboote.
23 kleine Kreuzer,	

III. Zur Vorgeschichte des Flottengesetzes von 1898. Wie es kam. Der Flottenrummel 1896 und 1897.

Die Flottenpolitik, wie sie heute ist, erscheint als eine Begleiterscheinung, als ein Ausfluß des persönlichen Regiments, das immer größere Bedeutung im preußischen Deutschland gewinnt.

Wilhelm II. hat von Anfang an sehr lebhaftes Interesse für die Marine gezeigt, schon als Prinz, wo er in militärischen Kreisen Vorträge hielt. Bei seiner Thronbesteigung erließ er einen besonderen Befehl für die Marine, worin von seinem „lebhaften und warmen Interesse" für die Marine die Rede ist.

Während bis zum 1. April 1889 der Chef der Admiralität zugleich die Marineverwaltung und das Oberkommando führte, wurde von diesem Tage ein besonderes, parlamentarisch nichtverantwortliches Oberkommando eingeführt; das persönliche Regiment konsolodirte sich. Der frühere Vizeadmiral Batsch nannte in den Preußischen Jahrbüchern diese Trennung, die zu fortgesetzten Reibungen führen mußte, eine „Maßregel von verhängnißvoller Tragweite". Zu dem Oberkommando kam aber auch noch ein besonderes Marine-

kabinet zur Vermittlung der Beziehungen des Kaisers auf der einen, des Oberkommandos und der Marineverwaltung auf der anderen Seite. An die Stelle der „Admiralität" trat neben dem Oberkommando das Reichsmarineamt.

Im Reichshaushaltsetat für 1889/90 wurde dem Marineetat eine Denkschrift beigelegt, die die Absichten der neuen Verwaltung darlegte. Sie war danach entschlossen, die Caprivische Politik des Jahres 1888 (damals war Caprivi Chef der Admiralität) aufzugeben. Caprivi hatte noch am 17. Januar 1888 im Reichstage erklärt:

„Es ist meine innerste Ueberzeugung, daß diese Marine, so wie sie jetzt da ist, leisten wird, was möglich ist, **und daß wir keinen Gegner zu fürchten brauchen.**" (Bravo rechts.)

Caprivi fußte auf den Denkschriften von 1884 und 1887. In der von 1884 heißt es:

„**Eine Marine, wie die unsere, kann sich den Luxus fehlgeschlagener Experimente nicht gewähren;** sie darf konstruktiv wenig wagen."

Und in der Denkschrift von 1887 liest man:

„Keine Seemacht kann sich hinfort die Aufgabe stellen wollen, die Meere zu beherrschen."

Die Denkschrift von 1889/90 stellte keinen vollständigen Flottenplan auf, sondern stellte nur diejenigen Schiffsneubauten, die bis 1895 zu vollenden seien, zusammen.

Seit 1895 tritt der Kaiser immer mehr in den Vordergrund, er unternimmt es, unmittelbar auf den Reichstag einzuwirken. Am 8. Januar 1895 hielt er vor 20 freikonservativen, nationalliberalen und konservativen Abgeordneten und vor den Zentrumsführern von Buol und Grafen Hompesch jenen berufenen mehrstündigen Vortrag über die Nothwendigkeit einer Verstärkung der Marine. Damals begann der Anschauungsunterricht, der durch die Staffeleien und graphischen Skizzen der internationalen Flottenverhältnisse in der Wandelhalle des Reichstags und in der Presse fortgesetzt wurde.

Der 18. Januar 1896 aber ist der Geburtstag der Flottenvorlage. Im Schlosse zu Berlin wurde das fünfundzwanzigjährige Reichsjubiläum gefeiert, und der Kaiser

hielt auf dem Bankett, an dem viele bürgerliche Abgeordnete theilnahmen, die nachstehende Tafelrede:

„Unser Deutsches Reich ist ein Weltreich geworden, Tausende von deutschen Landsleuten wohnen in allen Theilen der Erde, deutsche Güter, deutsches Wissen, deutsche Betriebsamkeit gehen über den Ozean; an Sie also ergeht die ernste Pflicht, **dieses größere Deutsche Reich auch fest an das heimische anzugliedern.**"

An diese Tafelrede haben die Wasser- und Flottenpatrioten angeknüpft, sie haben sie in ihrem Sinne ausgelegt, um dieses größere Deutschland aus den Phantasien einer überstiegenen Weltpolitik in die reale handgreifliche Praxis der Annexion zu übersetzen.

Der als Kolonialmann berüchtigte Dr. Peters war es vor Allem, der, damals Reichsbeamter mit festem Gehalt, im Lande umherzog und für eine Flottenvermehrung die Lärmtrommel rührte im Sinne einer **„Weltpolitik"**, die neue Gebiete für Deutschland erränge. Hand in Hand mit ihm gingen die Sendboten des Alldeutschen Verbandes.

Damals, 1896, erklärte im Einverständniß mit Marschall, dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts, der Staatssekretär Hollmann in der Budgetkommission des Reichstags:

„Wir wollen nicht mehr, als was wir auf dem Wasser, dem Stapel und in der Denkschrift (von 1889) haben, aber das wollen wir ganz haben und auf der Höhe der Zeit halten."

Staatssekretär von Marschall erklärte ausdrücklich in der Budgetkommission am 5. März 1896:

„An keiner Stelle im Reiche besteht die Absicht, Schiffe ins Blaue hineinzubauen und eine Weltpolitik zu inauguriren, wie man sie vielfach befürchtet."

Der konservative Vertreter, Herr von Leipziger, sagte in der Reichstagssitzung vom 19. März 1896:

„Ich glaube schon jetzt die Gelegenheit benutzen zu müssen, um Namens der Mehrzahl meiner politischen Freunde zu erklären, daß ein weites Hinausgehen über das jetzt geforderte Maß unter heutigen Verhältnissen wohl bei uns keine große Gegenliebe finden wird." (Sehr richtig! rechts.)

Der Regierungsvertreter Herr von Marschall sagte im Reichstage am Tage vorher, am 18. März 1896:

„Zwischen den beiden Extremen führt eine große und breite Heerstraße für besonnenes und zielbewußtes Handeln; und die Zusicherung kann ich Ihnen heute schon geben, daß auch alle zukünftigen Flottenpläne sich auf dieser Straße bewegen werden.

Es denkt Niemand daran, Schiffe ins Blaue hinein zu bauen, nur um Schiffe zu haben, es denkt Niemand daran, bezüglich der Schiffszahl uns in einen Wettkampf mit anderen Marinen einzulassen.

Wir werden nicht entgleisen auf den Bahnen einer abenteuerlichen Politik, die unsere Kräfte zersplittern und des Vertrauens der anderen Mächte berauben würde."

Der Referent der Budgetkommission Dr. Lieber, der sich scharf gegen die sogenannten „Flotten-Enthusiasten" wendete, die in der Budgetkommission „allgemeine Verurtheilung gefunden hatten", sagte am 18. März 1896 im Plenum, der Reichstag verlasse den seither eingehaltenen, sicheren, vorsichtigen Gang im Ausbau und Ersatz unserer Flotte nicht, wenn er dieses Mal die geforderten Neubauten bewillige. Die ersten Raten für ein großes Panzerschiff, 2 Kreuzer II. Klasse, 1 Kreuzer IV. Klasse wurden bewilligt, und was geschah? Der Marine-Etat von 1897/98 wuchs auf **70** Millionen Mark an, darunter 62 150 000 Mark für Schiffsneubauten!

In der Budgetkommission des Reichstages überraschte aber am 5. März 1897 der Marine-Staatssekretär Hollmann das Parlament mit der berühmten **„Niederschrift"**, die auch über die Etatsvorlage hinaus die Neubauten für 1898 bis 1901 zusammenstellte, d. h. 5 Panzerschiffe (einschließlich der im Etat für 1897/98 bewilligten), 2 Monitors, 2 schwimmende Batterien, 10 Korvetten, 5 Avisos, 2 Kanonenboote, 55 Torpedofahrzeuge mit einem **Aufwande** von **256 108 000 Mark.**

Diese „Niederschrift" bestärkte den Reichstag in seiner ablehnenden Haltung. Der Reichskanzler Hohenlohe gab in der Budgetkommission am 8. März 1897 auch zu Protokoll:

„Zur Verwirklichung können jene Forderungen des Reichs-Marineamts nur durch die etatsmäßige Zustimmung des Reichstags gelangen: **wann** und in welchem Umfange diese Zustimmung nachgesucht und ertheilt werden wird, muß sich **selbst-**

verständlich nach der gesammten Finanzlage, das heißt einerseits nach den zur Verfügung stehenden Einnahmen, und andererseits nach dem Ausgabebedarf auch der übrigen Ressorts richten."

Herr Lieber sprach wegen der Ueberraschungen der „Niederschrift" in der Kommission das zu seiner Selbstzeichnung zutreffende geflügelte Wort **„vom blamirten Europäer"**.

Und Hollmann sagte im März 1897 im Reichstage:

„Weder die verbündeten Regierungen noch der Reichstag werden sich jemals dazu verstehen, sich an eine formelle Denkschrift zu binden für Jahre hinaus. Das ist ganz unmöglich und, selbst wenn beide Theile es wollten, nicht durchführbar, aus dem sehr einfachen Grunde, weil zunächst, ebenso wie auf dem Lande, so auf der See **die Kriegskunst ganz wandelbar** ist, und man sich nach Maßgabe der Kriegskunst rüsten muß. **Es ist ganz unmöglich, daß Ihnen heute eine Marine-Verwaltung sagen kann, was wir nach zehn Jahren brauchen;** sie kann es **nur für die Gegenwart** Ihnen mittheilen, und wenn sich nun die Verhältnisse ändern, dann werden sich auch die Forderungen ändern."

Im Frühjahr 1897 lehnte unter diesen Umständen die Reichstagsmehrheit den Bau von 2 Kreuzern II. Klasse und eine Torpedodivision ab, bewilligte aber ein neues Panzerschiff und zwei Kanonenboote, d. h. sie strich von dem Extraordinarium des Marine-Etats (70 Millionen) 12 Millionen; trotzdem erhöhte sie die einmaligen Ausgaben des Vorjahres (30 Millionen) um **28 Millionen** Mark. Damals bilanzirte der Reichshaushalt nur mittelst eines Anleihekredits von 82 Millionen Mark.

Nachdem der Reichstag im Frühjahr 1897 das Budget des Herrn Hollmann gekürzt hatte, trat er von seinem Amte zurück. Damals erging die berühmte Depesche des Kaisers an den Admiral Prinzen Heinrich, die dieser vor versammelter Mannschaft an Bord verlas, in der es hieß: „Das sind die bösen Folgen des Verhaltens jener **vaterlandslosen Gesellen, die die Beschaffung der für das Deutsche Reich nothwendigen Kriegsschiffe zu hintertreiben wissen."**

Die Aera Tirpitz begann.

IV. Die Aera Tirpitz.

Kontreadmiral Tirpitz war 1896 als der Urheber eines kostspieligen Flottenvermehrungsplanes genannt worden, den er dem Kaiser vorgelegt haben sollte. Damals veröffentlichte der **Reichsanzeiger** am 12. September **1896** die folgende denkwürdige amtliche Kundgebung:

„Seit Jahresfrist findet sich in der Tagespresse verschiedener Richtung die immer wieder von neuem auftretende Nachricht von einem kostspieligen Flottenvermehrungsplan, welcher von dem Kontreadmiral Tirpitz an Allerhöchster Stelle vorgelegt worden sein soll. — Es muß festgestellt werden, daß ein Flottenvermehrungsplan von **jenem Flaggoffizier** weder an Allerhöchster noch bei der verantwortlichen Stelle, welche einen solchen Plan allein den gesetzgebenden Körperschaften zugehen lassen könnte, zur Vorlage gebracht worden ist. Der **Kontreadmiral Tirpitz ist zu einer derartigen Vorlage nie berufen gewesen und hat sich auch nie in einer Stellung befunden, in welcher ihm ein Auftrag zur Ausarbeitung einer Marinevorlage hätte zugehen können.** Die Hereinziehung seines Namens in die Zeitungspolemik dürfte ebenso wenig seinen persönlichen Interessen dienen, wie es der Gepflogenheit militärischer Tradition in unserem Lande entspricht, **einen Offizier in unverantwortlicher Stellung in Gegensatz zu den leitenden Stellen zu bringen.** Zur Aufstellung der Marinevorlagen ist ganz allein die Marineverwaltung, welche der Staatssekretär des Reichsmarineamts unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 17. März 1878, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, führt, befugt.

Eine solche Vorlage nimmt erst dann feste Formen an, wenn sie durch den Etat an die gesetzgebenden Faktoren gelangt. Es liegt nicht in der Absicht der Marineverwaltung, von dem bisherigen Gebrauch, durch den Etat dasjenige zu fordern, was die Marine zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebraucht, abzugehen und den gesetzgebenden Körperschaften einen weitausschauenden Plan oder eine besondere Marinevorlage zu übergeben, die durch **die unübersehbare weitere Entwickelung der Dinge in kürzester Zeit werthlos werden könnte.**“

So die offizielle Erklärung am 12. September 1896. Im Frühjahr 1897 wurde derselbe Tirpitz, der bis dahin in Ostasien die dortige Kreuzerdivision befehligt hatte, Hol-

manns Nachfolger, dazu berufen, die **Flottenvorlage vom 30. November 1897** einzubringen, die spät Abends am 27. November 1897 vom Reichsanzeiger in einer Extra-ausgabe mitgetheilt worden ist.

V. Vorspiel zur Marinevorlage. Das Zwischenspiel von Kiautschou.

Am 24. April 1897 hatte der Kaiser in Karlsruhe gesagt, der Frieden lasse sich nur erhalten auf der Grundlage eines starken Heeres und einer starken Flotte, darin wären er und seine Kollegen, die Bundesfürsten, völlig einig. Im Gürzenich zu Köln sagte er, an dem neuen Denkmal für Wilhelm I. sei die Figur eines Meergottes mit dem Dreizack (es ist aber der Vater Rhein).

Der Kaiser sagte:

„Der Meergott mit dem Dreizack in der Hand ist ein Zeichen dafür, daß, seitdem unser großer Kaiser das Reich von Neuem zusammengeschmiedet, wir auch **andere Aufgaben auf der Welt haben.** Deutsche aller Orten, für die wir zu sorgen, deutsche Ehre, die wir auch im Auslande aufrecht zu erhalten haben! **Der Dreizack gehört in unsere Faust.**"

Bei der Eröffnung des Reichstages am 30. November 1897 erinnerte der Kaiser nach Verlesung der das Unzureichende der heutigen Marine hervorhebenden Thronrede daran, daß er am 18. Januar 1896 bei der Reichsjubiläumsfeier einen Eid auf die Fahne des ersten Garde-regiments geleistet habe: das, was Kaiser Wilhelm geschaffen, zu erhalten und das Ansehen und die Ehre des Reiches überall zu schirmen. Die Abgeordneten hätten bewegten Herzens und feuchten Auges diesen Eid entgegengenommen und seien dadurch seine Eideshelfer geworden! Er bitte sie, ihn auch fernerhin durch ihre Mithilfe in den Stand zu setzen, diesen Eid zu halten und ihm beizustehen, des Reiches Ehre nach Außen, für deren Erhaltung er nicht gezögert habe, **seinen eigenen Bruder einzusetzen,** künftig zu wehren.

Von dieser Expedition des Prinzen Heinrich, wie auch über die Besetzung von Kiaotschau in der chinesischen Provinz Südschantung siehe das Nähere unter Kolonialpolitik.

In Kiel wurden am 13. Dezember 1897 bei der Abfahrt des Prinzen Heinrich jene Trinksprüche gesprochen.

Der Kaiser sagte:

„Reichsgewalt bedeutet Seegewalt, und Seegewalt und Reichsgewalt bedingen sich gegenseitig, so daß die eine ohne die andere nicht bestehen kann.“

Er sprach von der „gepanzerten Faust“.

Prinz Heinrich aber sprach:

„Mich lockt nicht Ruhm, mich zieht nur eins, das Evangelium Ew. Majestät geheiligter Person dem Auslande zu verkünden und es predigen Jedem, der es hören will, und auch Denen, die es nicht hören wollen.“

VI. Flottenstatistisches und Flottenschlagworte.

1. Zahlen beweisen.

Auf Grund der amtlichen Nachweisungen, die 1897 der Budgetkommission des Reichstages vorgelegt worden waren, ergiebt sich, daß in den $23^1/_4$ Jahren (von 1873 an), auf die sich die Ziffern beziehen, die **Bevölkerung** des Reiches um **27,40 pCt.**, die **fortdauernden Ausgaben für die Flotte** um **rund 527 pCt.**, d. h. um nahe das 19fache der Bevölkerungszunahme **gestiegen** sind. Die **einmaligen** Ausgaben für die Flotte stiegen um **rund 108 pCt.**, nahezu um das 4fache der Bevölkerungszunahme. Die **Gesammtausgaben** für die Flotte stiegen in den $23^1/_4$ Jahren um **329,18 pCt.**, d. h. um mehr als das 12fache der Bevölkerungszunahme.

2. Schlagworte der Flottenpatrioten.

Das Landungsgespenst. Wie steht es mit dem Landungsgespenst, mit dem man unserem Philister bange macht? Darüber haben sich auch die Denkschriften der Marineverwaltung ausgesprochen. Wie groß ist denn die Küstenausdehnung des Deutschen Reichs? Die Küste, die vertheidigt werden muß und die in Frage kommt, hat eine Ausdehnung von 1665 Kilometer, 1365 in der Ostsee, 300 in der Nordsee. Dann kommt Oesterreich mit 2234 Kilometern, Italien mit 3400, England mit 7003, Frankreich mit 2026, Rußland mit 4200, Nord-Amerika mit 16460. Wir haben also die kleinste Küstenausdehnung. Und was sagen nun die Denkschriften? Die Denk-

schrift vom Jahre 1873, also zu einer Zeit, wo wir noch keinen Nordostseekanal und kein Helgoland hatten, sagt ausdrücklich:

„Was nun die Beschaffenheit unserer Küste anbetrifft, so unterstützt sie so wenig feindliche Landungen, sowohl in Bezug der Tiefenverhältnisse und Strömungen als auch in Bezug auf die Etablirung von Landungstruppen, daß man die Vertheidigung auf diejenigen Oertlichkeiten beschränken kann, die den Gegner besonders locken, wie z. B. die großen Handelsstädte."

Und ehe der Nordostseekanal gebaut wurde, schilderte die Denkschrift der Regierung die Vortheile, wenn wir erst den Nordostseekanal einmal hätten:

„Wenn der Nordostseekanal auch in erster Linie der Handelsschifffahrt der Ostsee große Vortheile zuwenden und daher den Charakter eines industriellen Unternehmens vorzugsweise an sich tragen mag, so steht doch außer Zweifel, daß die kaiserliche Flotte durch ihn sehr bedeutend an Kriegsstärke gewinnen, und daß er namentlich die offensive Küstenvertheidigung unseres Vaterlandes sehr erleichtern resp. einen Feind nöthigen würde, in jedem der beiden in Betracht kommenden Meere den unsrigen sehr überlegene Streitkräfte zu konzentriren oder eine Belästigung unserer Küste gänzlich aufzugeben."

Der frühere Chef der Admiralität von Stosch hat nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst 1886 eine Denkschrift verfaßt, die 1897 von dem Vizeadmiral Batsch in der Deutschen Revue veröffentlicht worden ist. Darin heißt es:

„Die Vertheidigung unserer Häfen nach der Wasserseite ist ungemein leicht. Die **Nordseehäfen vertheidigen sich ganz allein:** man nehme nur den durch meilenweite Watten und Sandbänke sich jedes Jahr anders schlingenden Fahrrinnen ihre Seezeichen, und der bestbewanderte Lootse wird es nicht wagen, die Schiffe in sie einzuführen. ... Die Brandung von See aus ist so stark und der Strand so flach, daß nur leichte Boote mit Sicherheit die Ufer erreichen können. ... An der Ostsee ist das Landen leichter. ... Aber heute, wo Telegraph und Eisenbahn rascher ein geschlossenes Truppenkorps zur Stelle führen, als eine begonnene Landung zur Aufstellung gelangt, kann man überhaupt die Gefahren einer Landung äußerst gering anschlagen. ... Die größeren Häfen der Ostsee aber sind so flach, daß sie nur mit Ausnahme von Kiel, für größere Kriegsschiffe überhaupt unerreichbar sind; auch für kleine Schiffe ist die Breite der Fahrrinnen ohne Seeprisen unmöglich."

Staatssekretär Hollmann sagte in der Budgetkommission im März 1897:

„Man sagt wohl: man wolle nur eine Marine zum Küstenschutz. **Aber für den Küstenschutz brauchen wir gar keine Marine;** die Küsten schützen sich selbst.“

Die Absperrung der Brodkornzufuhr. Die Marine-Denkschrift von 1884 sagt:

„Zahlreichen und gut gebrauchten Torpedobooten gegenüber wird die Durchführung einer Blockade nur schwer möglich sein. Jede Macht würde durch die blockirenden Schiffe genöthigt sein, unter Dampf das Weite zu suchen.“

Wenn alle deutschen Häfen der Nord- und Ostsee wirklich gesperrt würden, die Getreidezufuhr aus dem Mittelmeere und Nordamerika ihnen also hingehalten würde, bliebe immer noch die Versorgung durch die belgischen und niederländischen Häfen und die Zufuhr auf dem Landwege von Oesterreich und den Balkanstaaten.

Der Werth der Schlachtflotte. Des genialen Strategen Moltkes Auffassung ist es, die aus der Denkschrift von 1873 spricht:

„Die offensive Kraft in einem großen Kriege kann und muß Deutschland seinen Landarmeen überlassen, denn einen Punkt darf man wohl beim Vergleich des Land- und Seekrieges nicht vergessen: jedes friedliche Dorf, das in Besitz genommen wird, ist ein faktischer Erfolg, ein erobertes Schiff kommt nicht in Anschlag, wenn das Fazit des Krieges gezogen wird. Eine eroberte Festung sichert den Erfolg einer Provinz; die Wegnahme einer ganzen friedlichen Kriegsflotte gewährt höchstens das Mittel, eine Eroberung zu beginnen.“

Auch die Denkschrift von 1884 sagt knapp und scharf:

„Seeschlachten allein entscheiden selten über das Geschick der Staaten, und auf absehbare Zeit liegt die Entscheidung jedes Krieges für Deutschland in seinem Landheer.“

VII. Der Flottengesetzentwurf des Evangeliumskurses.

Der Tirpitz'sche Entwurf vom 30. November 1897 forderte 19 sogenannte Linienschiffe (die früheren Panzerschlachtschiffe), dann die bisherigen 8 Küstenpanzerschiffe, 6 große und 12

kleine Kreuzer; jedes Jahr sollten ferner ein Torpedodivisionsboot und 8 Torpedoschiffe mehr geplant werden.

Die Neubauten sollten bis zum **Ablaufe des Rechnungsjahres 1904** fertiggestellt werden. Das war ein **Marineseptennat.**

Nach dem neuen Flottenplan sollten bis zum 31. März 1905, um die gesetzmäßig festgelegte Stärke der Flotte zu erreichen, ausgegeben werden für Neubauten 162200000 Mk. und für sogen. Ersatzbauten von bisherigen Schiffen 211 Mill. Die Gesammtbaukosten betragen 482 500 000 Mk. Es steigert sich dadurch das Ordinarium des Marineetats von 59 auf 87 Millionen Mk.

Der **Flottenaufwand** bis zum Jahre 1905 beziffert sich danach auf nicht weniger als **997 200 000** Millionen Mk., d. h. **418** Millionen mehr als bisher. Aber zu gleicher Zeit würde der Jahresdurchschnitt sich von 83 auf **142** Millionen, d. h. um 59 Millionen steigern. Und bei dieser Ausgabe sind nicht miteingerechnet 60 Millionen sonstige einmalige Ausgaben der Marine, nicht miteingerechnet ferner die Zinsen für die Marineschuld, die schon 1895/96 10258445 Mk. betrug, nicht miteingerechnet die Pensionen, die im Jahre 1897/98 sich auf fast 3 Millionen beziffern.

Der Personalbestand im Frieden sollte von 18138 auf 26637 Mann, also um **8499** Mann **erhöht** werden; ob die seemännische Bevölkerung aber auch das genügende Material zu liefern im Stande sei, wurde garnicht in Rechnung gezogen.

Die äußerst dürftige „**Begründung**“ des Entwurfes führte aus, daß, „da über die Höhe des Sollbestandes der Flotte andeutend verschiedene Anschauungen zu Tage getreten seien, man es für nothwendig halte, den **Sollbestand** in den Hauptschiffsklassen gesetzlich festzulegen. Es genügt indessen nicht, den Sollbestand festzusetzen, sondern es bedarf auch der Bestimmung des Zeitraumes, in dem die zur Erreichung des Sollbestandes erforderlichen Neubauten fertigzustellen sind. ... Da der Sollbestand nicht nach künftigen Bedürfnissen, sondern nach den heutigen Seeinteressen des Reiches zu bemessen ist, so müßte er schon jetzt vorhanden sein. ... Ohne Gefahr einer Ueberhastung könne

der erforderliche Zeitraum auf sieben Jahre bemessen werden. Um ferner nach Erreichung des Sollbestandes auch dessen Erhaltung sicherzustellen, bedürfe es einer gesetzlichen Regelung des Ersatzes kriegsunbrauchbar gewordener Schiffe. Damit schließlich im Kriegsfalle die Schlachtflotte leistet, was von ihr erwartet werden wird, ist ein bestimmtes Maß von Wiederindiensthaltung und des dazu erforderlichen Personals unerläßlich."

Auf den plötzlich in den Vordergrund gerückten **Schutz des Seehandels** wurden in der Begründung 6 große Kreuzer und 14 kleine Kreuzer, darunter 3 große und 4 kleine Kreuzer als Materialreserve für den Auslandsdienst gerechnet. Auf die **Schlachtflotte** zur Vertheidigung der heimischen Küste wurden 19 Linienschiffe, 8 Küstenpanzerschiffe, 6 große und 16 kleine Panzer gerechnet.

Die **Flottenvorlage** wurde in erster Lesung am 6., 7., 9. Dezember 1897, in zweiter Lesung am 2., 3., 24., 26. März 1898, in dritter Lesung am 28. März 1898 verhandelt und nach den Rathschlägen der Budgetkommissionsmehrheit **angenommen.** Ueber die entscheidenden §§ 1 und 2 des Entwurfs wurde **namentlich** abgestimmt. Bei § 1 (Schiffsbestand) stimmten mit **Nein** geschlossen die Sozialdemokratie, die freisinnige und deutsche Volkspartei, die Polen, Welfen und Protestler, der bayerische Flügel des Zentrums mit Ausnahme des Herrn von Hertling; dagegen stimmten ferner der Zentrumsabgeordnete Roeren und die drei hessischen Antisemiten Köhler, Hirschel, Bindewald.

Mit **Ja** stimmten geschlossen die Konservativen, die Reichspartei, die Nationalliberalen, die Freisinnige Vereinigung, die nichthessischen Antisemiten und die Mehrheit des Zentrums. Es stimmten vom Zentrum mit Ja:

Prinz von Arenberg, Bender, Brandenburg, Braun, Breuer, Broekmann, Bumiller, Frhr. v. Buol, Dieden, Euler, Frank, Fritzen (Düsseldorf), Fuchs, Graf v. Galen, v. Grand-Ry, Gröber, Hartmann, Frhr. v. Heeremann, Frhr. v. Hertling, Hesse, Hitze, Hofmann, Graf v. Hompesch, Horn, Hubrich, Hug, Humann, v. Kehler, Klose, Krebs, Lender, Letocha, Lieber, Lingens, Marbe, Marcour, Metzner, Mooren,

Müller (Fulda), Nadbyl, Pingen, Radwanski, Reichert, Rembold, Rintelen, Schättgen, Schmidt (Warburg), Schuler, Spahn, Stephan, v. Strombeck, Strzoda, Szmula, Timmermann, Trimborn, Wallenborn, Wattendorff, Wellstein, Wenders, de Witt, Wolny.

Bei der Abstimmung über den § 2 (das Aeternat) ergab sich das gleiche Stimmenverhältniß, nur daß nebst den Bayern die Zentrumsleute Brandenburg, Schwarze, Schmidt (Warburg), Dr. Schmidt (Mainz), Roeren, Rintelen, Müller (Fulda) mit Nein stimmten.

Von den 97 Abgeordneten der Zentrumspartei haben 7 gefehlt und 90 an der Abstimmung theilgenommen. Von diesen haben 59 für und 31 gegen den § 1 gestimmt; für den § 2 stimmten 55, gegen ihn 35.

Der § 1 ist mit **212** gegen **139** Stimmen, der § 2 mit **193** gegen **118** Stimmen angenommen worden.

Die Haltung der Zentrumsmehrheit.

Der Zentrumsmehrheit unter Führung der Lieber, Gröber, von Hertling ist die Annahme des Flottengesetzes geschuldet; sie hatten in der Kommission den Ausschlag gegeben, wo sie der Regierung statt des Septennats das **Sexennat** (die Fertigstellung der Schiffe statt in 7 in 6 Jahren) auf dem Präsentirteller reichten. Das Zentrum hat sich damit als unverhüllte Regierungspartei gezeigt, die auf die Scheinopposition, die mit dem Abbröckeln der Kulturkampfgesetze immer schwächer geworden ist, rundweg verzichtet und dafür einen größeren, der „Parität“ entsprechenden Antheil der katholischen Bourgeoisie an den Regierungsgeschäften, an der großen Futterkrippe der Herrschenden verlangt gegen das Interesse der Arbeiter und Kleinbauern, die in des Zentrums Schlepptau gehen! Offen tritt der kulturfeindlich-agrarisch-reaktionäre Charakter der Klerikalen zu Tage. Den Umschwung kennzeichnet am besten die „Programm“-rede des glattgekämmten, salbungsreichen Pastoralredners, des Frhrn. von Hertling, vom 23. März 1898. Da liest man:

„Meine Herren, wenn die Mehrheit meiner politischen Freunde sich entschlossen hat — entschlossen hat, wie ich wohl sagen kann, nach langen und gründlichen Berathungen (sehr wahr! in der Mitte) —, dem vorliegenden Gesetzentwurfe zuzustimmen, so sind sie der Meinung, daß es sich hier nicht um eine grundsätzliche

Aenderung der Zentrumspolitik handelt, sondern daß wir nur den veränderten Verhältnissen unserseits Rechnung tragen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Meine Herren, ist denn nicht die Stellung des Zentrums in diesem hohen Hause selbst eine ganz andere geworden, als sie vor Jahren gewesen ist? Meine Herren, als auf den Schlachtfeldern Frankreichs das neue Deutsche Reich entstanden war, da hat eine Staatskunst, die spätere Zeiten schwerlich so beurtheilen werden, wie sie die Lobredner damals beurtheilten, dem neuentstandenen Reich den Kulturkampf als Morgengabe gebracht, und darum erschien die Zentrumspartei als eine Partei der Abwehr auf dem Plane. Meine Herren, wir sind nicht der Meinung, daß Alles, was wir damals angestrebt haben und erkämpfen wollten, heute schon erreicht sei; im Gegentheil, es giebt eine Reihe von ernsten Wünschen und Forderungen, auf deren Erfüllung wir heute noch vergeblich warten. (Sehr richtig! in der Mitte.) Aber auf der anderen Seite können wir anerkennen, daß der alte kulturkämpferische Geist sich nur noch hie und da in Vereinigungen und in der Presse regt, daß er aber, Gott sei Dank! an den maßgebenden Stellen nicht mehr vorhanden ist. (Sehr wahr! und Widerspruch in der Mitte.) Und, meine Herren, ganz abgesehen davon, daß jetzt die Verhältnisse anders geworden sind, die ursprünglich die Zentrumspartei auf den Plan riefen, so sind ja doch auch die Parteien, die neben der Zentrumspartei seinerzeit das hohe Haus füllten, andere geworden. Meine Herren, unsere Schuld ist es nicht, daß die großen Parteien, die damals fast uneingeschränkt die Herrschaft im deutschen Parlament führten, durch andere Parteien abgelöst worden sind, und daß zur Zeit auch dann, wenn es sich um große nationale Fragen handelt, das Zentrum den Ausschlag zu geben hat. Aber, meine Herren, da dies nun einmal so gekommen ist, so sind wir uns auch der damit gegebenen Verantwortlichkeit voll und ganz bewußt. (Bravo! in der Mitte und bei den Nationalliberalen.)"

VIII. Der Text des Flottengesetzes

lautet in seiner endgiltigen Fassung:

I. Schiffsbestand.

§ 1.

1. Der Schiffsbestand der deutschen Flotte wird, abgesehen von Torpedofahrzeugen, Schulschiffen, Spezialschiffen und Kanonenbooten, festgesetzt auf:

a) verwendungsbereit:
1 Flottenflaggschiff,
2 Geschwader zu je 8 Linienschiffen,
2 Divisionen zu je 4 Küstenpanzerschiffen,
6 große Kreuzer, } als Aufklärungsschiffe der heimischen
16 kleine Kreuzer, } Schlachtflotte,
3 große Kreuzer, } für den Auslandsdienst;
10 kleine Kreuzer, }

b) als Material-Reserve:
2 Linienschiffe,
3 große Kreuzer,
4 kleine Kreuzer.

2. Von den am 1. April 1898 vorhandenen und im Bau befindlichen Schiffen kommen auf diesen Sollbestand in Anrechnung

als	Linienschiffe	12,
„	Küstenpanzerschiffe	8,
„	große Kreuzer	10,
„	kleine „	23.

3. Die Bereitstellung der Mittel für die zur Erreichung des Sollbestandes (Ziffer 1) erforderlichen Neubauten unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat mit der Maßgabe, daß die Fertigstellung des gesetzlichen Schiffsbestandes, soweit die im § 8 dafür angegeben Mittel ausreichen, bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1903 durchgeführt werden kann.

§ 2.

Die Bereitstellung der Mittel für die erforderlichen Ersatzbauten unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat mit der Maßgabe, daß in der Regel
Linienschiffe und Küstenpanzerschiffe nach 25 Jahren,
große Kreuzer nach 20 Jahren,
kleine Kreuzer nach 15 Jahren
ersetzt werden können.

Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffes.

Zu einer Verlängerung der Ersatzfrist bedarf es im Einzelfalle der Zustimmung des Bundesrathes, zu einer Verkürzung derjenigen des Reichstages. Etwaige Bewilligungen von Ersatzbauten vor Ablauf der gesetzlichen Lebensdauer — höhere Gewalt, wie Untergang eines Schiffes, ausgeschlossen — sind innerhalb einer mit dem Reichstage zu vereinbarenden Frist durch Zurückstellung anderer Ersatzbauten auszugleichen.

II. Indiensthaltungen.

§ 3.

Die Bereitstellung der Mittel für die Indiensthaltungen der heimischen Schlachtflotte unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat mit der Maßgabe, daß im Dienste gehalten werden können:

a) zur Bildung von aktiven Formationen:
   9 Linienschiffe,
   2 große Kreuzer,
   6 kleine Kreuzer;
b) als Stammschiffe von Reserveformationen:
   4 Linienschiffe,
   4 Küstenpanzerschiffe,
   2 große Kreuzer,
   5 kleine Kreuzer;
c) zur Aktivirung einer Reserveformation auf die Dauer von 2 Monaten;
   2 Linienschiffe oder Küstenpanzerschiffe.

III. Personalbestand.

§ 4.

An Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedo-Abtheilungen sollen vorhanden sein:

1. eineinhalbfache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe;
2. volle Besatzungen für
   die zu aktiven Formationen der heimischen Schlachtflotte gehörigen Schiffe,
   die Hälfte der Torpedofahrzeuge,
   die Schulschiffe,
   die Spezialschiffe;
3. Besatzungsstämme (Maschinenpersonal zwei Drittel, übriges Personal die Hälfte der vollen Besatzungen) für
   die zu Reserveformationen der heimischen Schlachtflotte gehörigen Schiffe,
   die zweite Hälfte der Torpedofahrzeuge;
4. der erforderliche Landbedarf;
5. ein Zuschlag von 5 pCt. vom Gesammtbedarfe.

§ 5.

Die nach Maßgabe dieser Grundsätze erforderlichen Etatsstärken der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedo-

Abtheilungen unterliegen der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat.

IV. Sonstige Ausgaben.

§ 6.

Alle fortdauernden und einmaligen Ausgaben des Marine-Etats hinsichtlich deren in diesem Gesetze keine Bestimmungen getroffen sind, unterliegen der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat nach Maßgabe des Bedarfs.

V. Kosten.

§ 7.

Während der **nächsten sechs Rechnungsjahre** (1898 bis 1903) ist der Reichstag nicht verpflichtet, für sämmtliche einmaligen Ausgaben des Marine-Etats mehr als 408 900 000 Mk., und zwar für Schiffsbauten und Armierungen mehr als 356 700 000 Mk. und für die sonstigen einmaligen Ausgaben mehr als 52 200 000 Mk. sowie für die fortdauernden Ausgaben des Marine-Etats mehr als die durchschnittliche Steigerung von 4 900 000 Mk. jährlich bereit zu stellen.

Soweit sich in Gemäßheit dieser Bestimmung das Gesetz bis zum Ablaufe des Rechnungsjahres 1903 nicht durchführen läßt, wird die Ausführung bis über das Jahr 1903 hinaus verschoben.

§ 8.

Soweit die Summe der fortdauernden und einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung in einem Etatsjahr den Betrag von 117 525 494 Mk. übersteigt und die dem Reiche zufließenden eigenen Einnahmen zur Deckung des Mehrbedarfs nicht ausreichen, darf der Mehrbetrag nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichssteuern gedeckt werden.

IX. Was bedeutet das Flottengesetz?

Erstens: Das Flottengesetz führt durch das Sexennat, die Festlegung des Marine-Etats auf 6 Jahre (nicht auf 7 Jahre, wie die Regierungsvorlage forderte), zu einer **Bindung des Etatsrechts**, des wichtigsten Rechtes, das der Deutsche Reichstag besitzt, der schneidigsten Waffe im Kampfe gegen eine Regierung. Und nicht blos sich, sondern den nächstfolgenden und alle nachfolgenden Reichstage bindet der jetzige Reichstag durch die gesetzliche Festlegung der Flottenstärke. Denn wenn diese Flottenstärke gesetzlich

festgelegt ist, so müssen die kommenden Reichstage alle die Ersatzbauten, die nothwendig sind, um diese gesetzliche Stärke festzuhalten und zu konsolidiren, weiter bewilligen und so fort bis in das Unendliche.

So wird der Reichstag, der nach dem Artikel 71 der Reichsverfassung das Recht der jährlichen Bewilligung, des einjährigen Etats hat, Schritt vor Schritt seiner Machtvollkommenheiten entkleidet. Nach dem Heeres-Septennat, das Marine-Sexennat, die freiwillige Degredation zur einfachen Jasage-, zur Geldbewilligungs-Maschinerie.

Und weshalb geschah dies? Weil der Reichstag im Frühjahr 1897 das furchtbare Verbrechen begangen hat, gegen den Wunsch der Regierung das Extraordinarium, statt von 31 auf 70, nur auf 58 Millionen zu erhöhen! Hat die Reichstagsmehrheit, die zwar eine ganze Reihe Schiffe bewilligt hat, nicht die Kühnheit gehabt, zwei Kreuzer, einen Aviso, eine Torpedodivision abzulehnen? Dadurch hat der Reichstag sich eines schweren Vergehens schuldig gemacht; und nun bindet sich die Reichstagsmehrheit unter Liebers Leitung für alle Zeiten die Hände.

Das heißt **neun Zehntel** von dem, was früher den Gegenstand der Marine-Etatsdebatte bildete (die Zulässigkeit der Inangriffnahme neuer Schiffsbauten, der Umfang der Indienststellungen, die Personalvermehrung), **scheiden ein für allemal aus**, und übrig bleiben nur nebensächliche Belanglosigkeiten.

Treffend sagte zum Aerger der Gefolgschaft Liebers, der nicht mehr zu den „vaterlandslosen Gesellen" zählen will, der Zentrumsabgeordnete Roeren am 10. März 1898 im Reichstage bei der zweiten Lesung der Flottenvorlage zu § 2 (dem Bindungsparagraphen):

„Wir halten uns für verpflichtet, dieses wichtigste der wenigen Rechte, die das Volk und der Reichstag gegenüber den verbündeten Regierungen besitzt, auch unangetastet zu erhalten (sehr gut! links), und wir wollen am Ende dieser Legislaturperiode, wenn wir das Mandat in die Hände unserer Wähler zurückgeben, frei und frank vor sie hintreten (sehr gut! links), und ihnen sagen können, daß wir auch nicht das Geringste von den verfassungs-

mäßigen Rechten, die sie und die der Reichstag haben, aufgegeben haben. (Bravo! links.) Wir können uns um so weniger dazu verstehen, weil es sich hier, soweit die Bindung in Frage kommt, um neun Zehntel des gesammten Marine-Etats handelt (Zuruf), — oder sogar um **neunzehn Zwanzigstel**, wie der Kollege Bebel ausgerechnet hat, — aber jedenfalls um neun Zehntel, für die wir uns dauernd für alle kommenden Zeiten binden. Unsere Fraktion — die Fraktion des Zentrums — hat stets den Grundsatz gehabt, daß es jede Forderung sachlich prüft und sich bei seinen Entschließungen nur von sachlichen Erwägungen leiten läßt, und diesen Grundsatz wird das Zentrum auch in der Zukunft festhalten. Aber, meine Herren, wir können nicht so weit in die Zukunft sehen, wir können nicht wissen, wie die Verhältnisse sich einmal gestalten, und ob nicht die Verhältnisse uns **zwingen**, daß wir einmal trotz aller sachlichen Prüfung der einzelnen Forderungen doch die **Macht, die der Reichstag besitzt, den verbündeten Regierungen gegenüber zeigen, namentlich dann, wenn es die verbündeten Regierungen für angezeigt halten, auch ihrerseits Machtpolitik gegen den Reichstag zu führen**. (Lebhafter Beifall links.) **Und dann, meine Herren, haben wir das mächtigste und kräftigste Mittel, unsere Macht und Bedeutung zu zeigen, dauernd und für alle Zeiten aus den Händen gegeben.**" (Sehr wahr! links.)

Zweitens: Das Flottengesetz bindet zwar den Reichstag, **nicht aber die Regierung**. Die „Begründung" spricht es deutlich aus, daß „nicht nach künftigen Interessen, sondern nach den heutigen See-Interessen" der Sollbestand der Flotte bemessen werden soll.

Neue Wünsche der Regierung in Folge angeblicher neuer Bedürfnisse können jeden Tag kommen, und hinter dem Flottengesetze dämmern die **uferlosen Pläne**, die ins Ungemessene gehen. Hat etwa das Militärseptennat die Regierung verhindert, noch vor dessen Ablauf neue Erhöhungen der Friedenspräsenzstärke zu fordern (siehe 1890!)?

Nach einer Flotte ersten Ranges, die mit der britischen Marine wetteiferte, ja sie vielleicht überflügelte, träumen die Heißsporne des Wasserpatriotismus.

Kein konstitutioneller Staat kennt eine solche Einengung und Lahmlegung des Etatsrechts wie das Deutsche Reich!

Drittens: Das Flottengesetz wirft die langjährige **Praxis und Theorie der Reichsregierung** (man lese nur die Seite 206 zitirte Rede Hollmanns vom 18. März 1897 in dem Abschnitte: Zur Vorgeschichte) über den Haufen. Das Flottengesetz setzt sich über die bisher allgemein anerkannte Thatsache hinweg, daß die Schiffsbau- und Waffen-Technik unaufhörlich fortschreitet und einen Typ durch den anderen ersetzt. Die Behauptung der „Motive", daß jetzt eine Art „Ruhe" in der Technik eingetreten sei, ist ohne Bedeutung. Graf Caprivi hat noch im Jahre 1893 bei Berathung der Militärvorlage im Reichstag erklärt:

„Der Abgeordnete Rickert habe 1886 als Referent selbst zugegeben, daß Ansichten über die zu erwartenden Ausgaben für Schiffsbauten auf einige Jahre hinaus nicht gegeben werden können, da diesbezügliche Pläne durch unerwartete Anstände wieder umgestoßen würden. Das lehre auch die Erfahrung, daß man mit Rücksicht auf die fortschreitende Technik und auf die Veränderung der politischen Lage unmöglich Pläne auf längere Zeit machen könne."

Viertens: Das Flottengesetz ist den Vertretern von Handel und Großindustrie als ein Schutzmittel der Seeinteressen hingestellt worden. Der deutsche Handel und die Industrie sind groß geworden, lange ehe wir eine deutsche Flotte gehabt haben. Sie sind groß und werden sich weiter entwickeln; sie werden größer geworden sein lange vor der Zeit, ehe diese Flottenvorlage wirklich zum Gesetz gemacht und realisirt ist. Der deutsche Handel und die deutsche Industrie und damit die deutsche kapitalistische Wirthschaft sind so stark geworden, weil sie durch den großen Krieg im Jahre 1870/71 die Grundlage geschaffen haben zu einem Nationalstaate, in dem sich der Kapitalismus frei entwickeln konnte. Deshalb ist der Industrialismus immer stärker, deshalb ist der Handel immer mächtiger geworden. Die Handelsschiffe unserer Hamburger, Bremer und Lübecker Rheder sind bei ihren Reisen nicht von Kriegsschiffen begleitet worden. Die Märkte sind erobert, ein Absatzgebiet nach dem anderen ist in Beschlag genommen worden nicht durch die Marine und nicht durch die Diplomaten. Die Handelsagenten und Handlungsreisenden haben mehr erobert, als Kriegsschiffe jemals erobern können. Die guten und wohlfeilen Produkte, die unsere Industrie

auf den Handelsschiffen auf die fremden Märkte wirft, schaffen für uns Platz und Ellbogenraum. Ein jeder Geschäftsagent, ein jeder Handlungsbeauftragte, jede Filiale eines Handels- oder industriellen Unternehmens draußen im Auslande ist von größerem Nutzen als das Aufgebot von Panzerschiffen, Küstenpanzern, Torpedobooten, Kreuzern und ähnlichen Dingen. Der Handel und die Industrie haben sich ohne den Einfluß des Militarismus und des Marinismus entwickelt, und sie entwickeln sich deshalb, weil bei uns die Industrie thatsächlich immer mehr zu den größten Konkurrenten der anderen Industriestaaten draußen in der Fremde geworden ist.

Gute Handelsverträge, die uns die fernsten Absatzgebiete und Märkte erschließen, sind die besten Hebel des Weltverkehrs.

Mit wüsten Tamtamschlägen ist der Schutz der Seehandelsinteressen als eine Ursache der Flottenverstärkung ausgerufen worden gerade von den Wortführern und Nutznießern der „Sammlungspolitik", die täglich und stündlich den Großhandel und die Ausfuhrgewerbe denunziren, von den eingefleischten Feinden der Tarifverträge, der Bindung der Zölle, den Männern mit Ar und Halm.

Wie bagatellmäßig aber ist es dann, daß für den „Schutz des Handels" nach der Flottenvorlage nur 1 großer Kreuzer, 2 kleine Kreuzer und 1 Kanonenboot mehr als früher gefordert werden! So viel Lärm um einen Eierkuchen!

Jedennoch auch die mächtigste Kriegsflotte, die englische, vermöchte nicht im Kriegsfalle die vielen zehntausende seiner Kauffahrteischiffe zu „schützen".

Und wenn melodramatisch der „Schutz der Deutschen in der Fremde" geheischt wird, so leben über 95 pCt. der ausgewanderten Deutschen in Kulturländern mit zum Theil höherer Rechtsordnung als der Polizeistaat Deutschland.

Und wohin geht der größte Theil der deutschen Ausfuhr? Eben dahin! Nach der amtlichen Denkschrift des Herrn Tirpitz: „Die Seeinteressen Deutschlands", führten wir nach England und seinen Kolonien allein 821,2 Millionen Mark. Deutschland exportirte:

383,7 Mill. nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika
715,1 „ „ Großbritannien

49,2	Mill.	nach	Britisch-Ostindien
29,3	"	"	Britisch-Australien
15,6	"	"	Kapland
9,9	"	"	Aegypten
1,1	"	"	Britisch-Westindien
1,0	"	"	Britisch-Nordamerika
44,1	"	"	Argentinien
60,0	"	"	Brasilien
35,6	"	"	Chile
10,7	"	"	den zentralamerikanischen Republiken
15,0	"	"	Mexiko
15,3	"	"	Bolivia
35,6	"	"	Japan
13,7	"	"	Transvaal.

Allein die Ausfuhr nach Großbritannien beläuft sich auf 19 pCt der Gesammtausfuhr aus Deutschland.

Doch was schert dies Zahlenwerk, dessen nüchterne Beweiskraft ganze Bände spricht, den Schwung feudaler Romantik, die von Flottenvermehrung, das heißt von erklecklich-gewinnreicher Beförderung der in der Marine untergebrachten adeligen Sippen und Magen, von einem Zuwachse neuer Aemter, Posten, Pfründen, von den schwindelnd hohen Profiten überseeischer Bank-, Bergwerks- und Bahnspekulationen, von dem glorißen Sport überseeischer Kriegsabenteuer zu träumen beliebt?

Fünftens: Das Flottengesetz ist für die Wasserpatrioten ein Instrument der uferlosen Weltpolitik, der Eroberungspläne, der überstiegenen Wahngebilde von einem „größeren Deutschland“. Als ein Organ absolutistischer Absichten und abenteuerlicher Unternehmungen werden sie es anwenden wollen. Es steigert das Risiko auswärtiger Wirren und Reibungen und die Aussichten der einflußreichen Kreise, die ein starker Thatendrang und ein unbezähmbares Prestigebedürfniß von Aufregung zu Aufregung, von Wagniß zu Wagniß, von Krisis zu Krisis treibt.

Sechstens: Welche kolossalen Lasten die Marine dem Volke aufgewälzt hat, zeigt schon die Zusammenstellung über die Marineausgaben (I.)

Das neue Flottengesetz fordert in sechs Jahren

997 Millionen Mark.

während in den letzten sieben Jahren blos 625 Millionen oder **372** Millionen **weniger** für die Marine aufgewendet worden sind.

Es werden also von 1898 bis 1904 im Durchschnitte jährlich

über 63 Millionen

mehr verlangt werden, als im Jahresdurchschnitte der letzten sieben Jahre.

Die einmaligen Ausgaben betragen für 1898—1904

470,2 Millionen

gegen 261,8 Millionen in den sieben Vorjahren. Der Jahresdurchschnitt beträgt für die Zeit des Sexennats

über 77 Millionen,

also vierzig Millionen mehr als in den vorhergegangenen sieben Jahren (37,4 Millionen).

Die **Kosten** des Flottengesetzes wird das **arbeitende Volk,** das durch Zölle und indirekte Steuern heute schon den Hauptantheil zu den Reichseinnahmen beiträgt, auch diesmal wieder zu zahlen haben.

Ein leeres Schaugericht, das Keinen sättigt, ist die von so viel hohlem Schwunge angepriesene „Deckungs"bestimmung, der § 8 des Gesetzes. Er bindet die Regierung und den Reichstag im Ernste garnicht. Jeder Reichstag kann den Paragraphen schon dadurch zu nichte machen, daß er eine neue indirekte Steuer einführt, keine Regierung und keine Schutzzöllnermehrheit ist daran gehindert, neue Lebensmittelzölle oder andere Zölle auf Massenbedürfnisse einzuführen. Ebenso können die bereits bestehenden Zölle, sobald die Handelsverträge abgelaufen sind, von einer „Sammlungs"mehrheit des Reichstages gesteigert werden.

Wie bedeutungslos der § 8 ist, zeigt die Erklärung des konservativen Fraktionsredners von Massow bei der zweiten Lesung der Flottenvorlage vom 26. März 1898:

„Wenn wir nun uns schließlich doch dazu veranlaßt gesehen haben, für die Fassung des § 8 zu stimmen, so haben wir dies gethan, um das Gesetz zu Stande zu bringen (sehr richtig! rechts), lediglich deshalb, und wir haben es gethan, nachdem nicht nur die Vertreter der verbündeten Regierungen ihr Einverständniß

mit dieser Fassung erklärt haben, sondern uns auch mitgetheilt worden ist, daß jeder einzelne Bundesstaat, nachdem er befragt worden ist, sein placet (Genehmigung) gegeben hat. Dieser Bescheid war um so werthvoller, als ein Beschluß des Bundesraths ein Majoritätsbeschluß sein konnte, und dadurch Staaten in eine Situation gebracht worden wären, die ihnen nicht erwünscht war.

Das sind die Gründe, welche uns veranlaßt haben, für diesen § 8 zu stimmen. Aber wir setzen zweierlei voraus: erstens, daß bei den Ausdrücken wie den „Massenverbrauch belastende Reichssteuer" die ganze Gesetzgebung der **Zölle** ein für allemal ausgeschlossen bleibt, und zweitens setzen wir voraus, daß aus diesem einzelnen Falle kein Präzedenz für künftige Fälle geschaffen wird. (Sehr richtig! rechts.) Dagegen müssen wir uns auf das Allerentschiedenste verwahren und wir würden im Wiederholungsfalle wahrscheinlich uns nicht zu einem zweiten solchen Schritt bereit erklären können." (Sehr wahr! rechts.)

Daß es den Mehrheitsparteien nur um eine Deckungsposse zu thun war, erhellt sonnenklar aus der glatten Ablehnung der ernsthaften Deckungsvorschläge. Gleich dem Richterschen Vermögenssteuervorschlage fiel auch der sozialdemokratische Antrag auf Einführung einer progressiven Einkommensteuer. Dieser lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

Anstatt des § 8 der Kommissionsvorlage folgenden Paragraphen seine Zustimmung zu geben:

§ 8.

Soweit die Summe der fortdauernden und einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung für ein Rechnungsjahr den Betrag von 117525494 Mk. übersteigt, ist der Mehrbetrag vom 1. April 1899 ab auf dem Wege einer progressiven **Reichs-Einkommensteuer** aufzubringen, welcher Diejenigen unterworfen sind, die ein jährliches Einkommen von mehr als 6000 Mk. beziehen.

Die Normirung der Steuersätze und die Bestimmungen über die Erhebung der Steuer erfolgen durch ein besonderes Gesetz.

§ 9.

Uebersteigen die eigenen Einnahmen des Reiches die Ausgaben, so ist der Ueberschuß zurückzuhalten und dergestalt zu verwenden, daß ein Viertel dieses Ueberschusses zur Ver-

minderung der Reichsschuld, der Rest zur Herabsetzung bezw. Aufhebung indirekter Reichssteuern, in erster Linie die Salzsteuer und der Verbrauchsabgabe für Zucker verwendet wird.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihkredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

Die Herabsetzung bezw. Aufhebung indirekter Reichssteuern erfolgt durch besonderes Gesetz.

Wenn die Reichsmittel nicht langen, und wie üblich die Einzelstaaten sich gegen eine Erhöhung der Matrikularbeiträge sträuben, dann werden Tabakfabrikatsteuer, Weinsteuer, höhere Brausteuer auftauchen, und wieder muß die große Masse der kleinen Leute bluten.

Kolonialpolitik.

Die Sehnsucht, eigene Kolonien zu besitzen, ist in Deutschland erst neueren Datums. Unsere Chauvinisten meinten, was andern europäischen Staaten recht, müsse Deutschland billig sein und so gingen sie auf die Koloniensuche. Aber das geschah zu einer Zeit, wo schon der größte Theil und vor allen Dingen die besten Theile der Welt bereits vergeben waren. Die Jahre 1884 und 1885 sahen die deutsche Kolonialpolitik erstehen. In diesen beiden Jahren kam Deutschland in den Besitz jener Länderstrecken, die bis heute vorzugsweise seinen Kolonialbesitz repräsentiren. Südwestafrika, Kamerun, Togoland, ein Theil von Ostafrika, Neuguinea, die Marschall- und Salomonsinseln in der Südsee. Der Gesammtumfang dieser Kolonien beläuft sich auf 2 640 000 Quadratkilometer, er ist also ungefähr 5 Mal so groß wie das Deutsche Reich, das einen Umfang von 540 000 Quadratkilometer besitzt. Ueber die Zahlen der eingebornen Bevölkerungen ist nichts Näheres bekannt, im Ganzen sind dieselben sehr dünn und stehen auf den niedrigsten Kulturstufen, so daß ihre Kulturbedürfnisse vorerst gleich Null sind. Die Haupttriebfeder aller Kolonisation ist die Gier nach Profit. Man hofft durch den Handel mit der

eingeborenen Bevölkerung die für die europäischen Völker werthvollen Naturprodukte ihrer Länder einzutauschen gegen möglichst geringwerthige europäische Erzeugnisse und hofft weiter, die eingeborene Bevölkerung allmälig als Arbeitskräfte im Dienste europäischer Kapitalisten heranziehen und ausnutzen zu können. Ein anderes Ziel der Kolonialpolitik geht auf die Ansiedelung europäischer Auswanderer zwecks höherer Ausbeutung der fremden Länder und um erhöhten Absatz für die Industrieprodukte des Mutterlandes zu gewinnen. In dem einen wie in dem anderen Falle haben bisher die deutschen Kolonien ein äußerst klägliches Resultat ergeben. Obgleich das Deutsche Reich aus seinen Mitteln seit dem Jahre 1884 mindestens 100 Millionen für die Kolonien ausgegeben hat, ist die handelspolitische Bedeutung derselben heute noch höchst unbedeutend, theilweise ist der Handel sogar gegen frühere Jahre zurückgegangen. Der Werth der gesammten Ausfuhr Deutschlands nach den Schutzgebieten betrug 1896: 6 743 000 Mk., der Werth der gesammten Einfuhr aus den Schutzgebieten nach Deutschland 4 605 000 Mk., insgesammt 11 348 000 Mk. Das ist ein winziger Bruchtheil des gesammten auswärtigen Handels Deutschlands, der im Jahre 1896: 8 311 Mill. Mk. betrug und zwar an Ausfuhr 3 753 Mill., an Einfuhr 4 558 Mill. Mk.

Die Haupteinfuhrartikel aus den Kolonien sind Palmkerne, Kautschuk, Kopra, Kokosnußöl und Guttapercha. Der Anbau von Kaffee, Kakao und Tabak ist in die Wege geleitet, doch ist bisher der Ertrag nur ein sehr mäßiger gewesen. Die Ausfuhr nach den Kolonien aus Deutschland besteht zu einem sehr wesentlichen Theil aus Bedarfsartikel für die Beamten und Schutztruppen und die kleine Zahl der europäischen Ansiedler, die nur vorübergehend in der Mehrzahl der Kolonien zu leben vermögen und zwar wegen der Gefährlichkeit des Klimas. Diese Ausfuhr besteht zu einem guten Theil aus geistigen Getränken und zwar betrug der Werth derselben im Jahre 1896: 1 232 000 Mk., zwischen 20—25 pCt. des gesammten Einfuhrwerths.

Der Handel mit den Kolonien ist thatsächlich nur möglich durch die Opfer, die das Reich für dieselben bringt und hat im

laufenden Jahre für Ostafrika 3 805 000 Mk., für Kamerun 814 000 Mk. und für Südwestafrika 4 600 000 Mk. erfordert, in Summa 9 219 000 Mk. Hierzu kommen noch die Reichszuschüsse für die Ostafrikanische Dampferlinie und für die Zweiglinie Singapore-Neuguinea mit 1 161 000 Mk., ferner die Zuschüsse aus der Verwaltung der Reichspost, der Marine und des Auswärtigen Amts mit zusammen mindestens $2\frac{1}{2}$ Mill. Mk., so daß die für 1898 für die Kolonien zu machenden Aufwendungen aus Reichsmitteln 12 880 000 Mk. betrugen, also noch $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark mehr als der gesammte Werth des Handels mit den Kolonien beträgt. Das ist ein sehr schlechtes Geschäft.

Das Reich, d. h. in der Hauptsache die deutsche Arbeiterklasse muß diese Kosten aufbringen, damit eine kleine Anzahl Kapitalisten zu Millionären gezüchtet wird.

An eine wesentliche Besserung der Verhältnisse in den Kolonien ist nicht zu denken, weil die Natur derselben einer solchen Besserung widerstrebt. Mit Ausnahme von Südwestafrika ist eine stärkere Besiedelung der Kolonien durch Europäer unmöglich. Das verhindert das Klima, dem alljährlich eine unverhältmäßig große Zahl derselben zum Opfer fällt. Daher ist auch die Zahl der in den deutschen Kolonien lebenden Europäer eine sehr kleine, sie beträgt ungefähr 3700, unter welchen 1800 Deutsche sind. Von den Letzteren gehört wieder über die Hälfte zur Schutztruppe.

Die Ansiedelung in Südwestafrika ist aber ebenfalls sehr fragwürdig. Zunächst ist das Land durch einen 60—100 Kilometer breiten Sandgürtel vom Meere getrennt, ferner ist es wasser- und holzarm und, soweit es erforscht ist, nur zur Viehzucht geeignet. Um aber eine Farm hier zu errichten, wird ein so großes Kapital erfordert, daß die meisten Ansiedler es vorziehen werden, nach andern für den Auswanderer besser geeigneten Ländern zu gehen.

Im Grunde genommen haben also von der ganzen Kolonialpolitik nur eine Hand voll großer Handelsherren und deren Angestellte und die sehr gut bezahlten Beamten und Offiziere, die zur Verwaltung und zum Schutz der Kolonien angestellt sind, Nutzen.

Die großen Anforderungen, die namentlich in den letzten zehn Jahren beständig gewachsen sind und weiter wachsen dürften, könnten weit besser und vernünftiger zu kulturellen Aufgaben, für die es beständig an Geld fehlt, verwendet werden.

Außerdem werden diese Kolonien im Falle künftiger kriegerischer Verwickelungen in Europa dem Mutterlande nur Verlegenheiten bereiten, sie nehmen Kräfte in Anspruch, die es für die eigene Vertheidigung weit besser verwerthen kann und sind außerdem gegen feindliche Angriffe nicht zu schützen.

Ein anderes Moment, das für die Kolonialpolitik ins Feld geführt wird, ist die Bekämpfung der Sklaverei und die Gewinnung von Eingeborenen für sogenannte christliche Zivilisation. Für den ersteren Liebesdienst haben sich die Eingeborenen bisher sehr wenig dankbar bewiesen, wie die zahlreichen Aufstände zeigen, die bis jetzt vorgekommen sind. Es ist nur die Furcht vor den Gewehren und Kanonen der Eroberer, welche die Eingeborenen in Schranken hält. Außerdem haben wir in Deutschland selbst noch so viele an Sklaverei erinnernde Zustände, daß wir zunächst hier die bessernde Hand anlegen sollten. Die zivilisatorischen Aufgaben aber, welche zu lösen versucht wurden, werden durch die Namen Leist, Wehlan, Dr. Peters, Schröder markirt, deren Barbareien würdig neben die Barbareien afrikanischer Sklavenhändler gestellt werden können.

Die Christianisirung der Eingeborenen hat bisher sehr geringe Fortschritte gemacht und ist, wie das nicht anders sein kann, nur eine sehr oberflächliche. In der Hauptsache dient die religiöse Propaganda dort dazu, aus den Eingeborenen willige und gefügige Arbeitswerkzeuge für die weißen Ausbeuter zu schaffen. Dazu führt die Hauptthätigkeit der Missionare; so manche arbeiten dort im kapitalistischen Interesse genau so, wie in Deutschland, bewußt oder unbewußt lassen wir dahingestellt, Geistliche im Dienste des Klassenstaats stehen und arbeiten.

Kiautschou.

Die deutsche Kolonialpolitik hat einen neuen Anstoß und eine erhebliche Erweiterung erfahren durch die Erwerbung

laufenden Jahre für Ostafrika 3 805 000 Mk., für Kamerun 814 000 Mk. und für Südwestafrika 4 600 000 Mk. erfordert, in Summa 9 219 000 Mk. Hierzu kommen noch die Reichszuschüsse für die Ostafrikanische Dampferlinie und für die Zweiglinie Singapore-Neuguinea mit 1 161 000 Mk., ferner die Zuschüsse aus der Verwaltung der Reichspost, der Marine und des Auswärtigen Amts mit zusammen mindestens 2½ Mill. Mk., so daß die für 1898 für die Kolonien zu machenden Aufwendungen aus Reichsmitteln 12 880 000 Mk. betrugen, also noch 1½ Millionen Mark mehr als der gesammte Werth des Handels mit den Kolonien beträgt. Das ist ein sehr schlechtes Geschäft.

Das Reich, d. h. in der Hauptsache die deutsche Arbeiterklasse muß diese Kosten aufbringen, damit eine kleine Anzahl Kapitalisten zu Millionären gezüchtet wird.

An eine wesentliche Besserung der Verhältnisse in den Kolonien ist nicht zu denken, weil die Natur derselben einer solchen Besserung widerstrebt. Mit Ausnahme von Südwestafrika ist eine stärkere Besiedelung der Kolonien durch Europäer unmöglich. Das verhindert das Klima, dem alljährlich eine unverhältmäßig große Zahl derselben zum Opfer fällt. Daher ist auch die Zahl der in den deutschen Kolonien lebenden Europäer eine sehr kleine, sie beträgt ungefähr 3700, unter welchen 1800 Deutsche sind. Von den Letzteren gehört wieder über die Hälfte zur Schutztruppe.

Die Ansiedelung in Südwestafrika ist aber ebenfalls sehr fragwürdig. Zunächst ist das Land durch einen 60—100 Kilometer breiten Sandgürtel vom Meere getrennt, ferner ist es wasser- und holzarm und, soweit es erforscht ist, nur zur Viehzucht geeignet. Um aber eine Farm hier zu errichten, wird ein so großes Kapital erfordert, daß die meisten Ansiedler es vorziehen werden, nach andern für den Auswanderer besser geeigneten Ländern zu gehen.

Im Grunde genommen haben also von der ganzen Kolonialpolitik nur eine Hand voll großer Handelsherren und deren Angestellte und die sehr gut bezahlten Beamten und Offiziere, die zur Verwaltung und zum Schutz der Kolonien angestellt sind, Nutzen.

Die großen Anforderungen, die namentlich in den letzten zehn Jahren beständig gewachsen sind und weiter wachsen dürften, könnten weit besser und vernünftiger zu kulturellen Aufgaben, für die es beständig an Geld fehlt, verwendet werden. Außerdem werden diese Kolonien im Falle künftiger kriegerischer Verwickelungen in Europa dem Mutterlande nur Verlegenheiten bereiten, sie nehmen Kräfte in Anspruch, die es für die eigene Vertheidigung weit besser verwerthen kann und sind außerdem gegen feindliche Angriffe nicht zu schützen.

Ein anderes Moment, das für die Kolonialpolitik ins Feld geführt wird, ist die Bekämpfung der Sklaverei und die Gewinnung von Eingeborenen für sogenannte christliche Zivilisation. Für den ersteren Liebesdienst haben sich die Eingeborenen bisher sehr wenig dankbar bewiesen, wie die zahlreichen Aufstände zeigen, die bis jetzt vorgekommen sind. Es ist nur die Furcht vor den Gewehren und Kanonen der Eroberer, welche die Eingeborenen in Schranken hält. Außerdem haben wir in Deutschland selbst noch so viele an Sklaverei erinnernde Zustände, daß wir zunächst hier die bessernde Hand anlegen sollten. Die zivilisatorischen Aufgaben aber, welche zu lösen versucht wurden, werden durch die Namen Leist, Wehlan, Dr. Peters, Schröder markirt, deren Barbareien würdig neben die Barbareien afrikanischer Sklavenhändler gestellt werden können.

Die Christianisirung der Eingeborenen hat bisher sehr geringe Fortschritte gemacht und ist, wie das nicht anders sein kann, nur eine sehr oberflächliche. In der Hauptsache dient die religiöse Propaganda dort dazu, aus den Eingeborenen willige und gefügige Arbeitswerkzeuge für die weißen Ausbeuter zu schaffen. Dazu führt die Hauptthätigkeit der Missionare; so manche arbeiten dort im kapitalistischen Interesse genau so, wie in Deutschland, bewußt oder unbewußt lassen wir dahingestellt, Geistliche im Dienste des Klassenstaats stehen und arbeiten.

Kiautschou.

Die deutsche Kolonialpolitik hat einen neuen Anstoß und eine erhebliche Erweiterung erfahren durch die Erwerbung

der Bucht und des Gebiets von Kiautschou in der Provinz Shantung im nordöstlichen China.

Nachdem Deutschland im Verein mit Rußland und Frankreich dafür sorgte, daß den Japanern die Resultate ihres Sieges über China im Jahre 1895 möglichst zu Wasser wurden, machten alle drei Staaten ihrerseits Ansprüche an China auf „Belohnung“ für ihre „Freundschaftsdienste“. China kommt auf diese Weise die Hilfe seiner „Freunde“ ungleich theurer zu stehen wie die Nachtheile, die ihm sein Feind Japan hätte zufügen können. Rußland und Frankreich erhielten entsprechende Vortheile und so glaubte Deutschland nicht länger zurückstehen zu dürfen, auch seinen Lohn zu verlangen. Da China aber dazu keine Miene machte, hat Deutschland sich durch seinen Einfall in die Bucht von Kiautschou und die Eroberung der Stadt und des Gebiets genommen, was es wünschte. Was es weiter beanspruchte, erlangte es auf dem Wege des Vertrages mit der chinesischen Regierung: das Recht des Eisenbahnbaues und der Anlegung von Bergwerken in der Provinz Shantung und gewisse Handelsvortheile.

Ob diese Erwerbung die erhofften Vortheile für Deutschlands Handel bringt, muß die Zukunft lehren. Bestätigt sich, was neuerdings berichtet wurde, daß es einem großen englischen Syndikat gelungen sei, das Recht zu erlangen, die ungeheuren Kohlenlager im Innern Chinas auszubeuten, die zu den reichsten der Welt gehören sollen, mit dem Recht des Eisenbahnbaues nach der Küste, so würde, was Deutschland erlangte, dagegen in Schatten gestellt, damit würde aber auch ein gewaltiger Schritt für die eigene industrielle Entwickelung Chinas geschehen sein.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß mit der Erschließung Chinas, jenes ungeheuren Reiches mit seiner ca. 350 Millionen Köpfe zählenden Bevölkerung, das wichtigste Ereigniß eingetreten ist, das der modernen Welt begegnen konnte. Das letzte große Absatzgebiet für die Erzeugnisse der modernen Industrieländer ist erschlossen, zugleich aber auch ein Gebiet, das in seinem Innern alle Bedingungen für eine eigene großartige industrielle Entwickelung besitzt. Kohlen und Erze und Rohmaterialien der verschiedensten Art und

daneben eine Bevölkerung, die in Bezug auf Bedürfnißlosigkeit, Anpassungsfähigkeit, Fleiß und manuelle Geschicklichkeit ihres Gleichen sucht und an Zahl unerschöpflich ist. Schreitet die Erschließung und Entwickelung Chinas in der gleichen Weise vor wie die Japans in den letzten 30 Jahren, so tritt ein Faktor auf die Bühne, der die kapitalistische Entwickelung von Grund aus umgestalten hilft. Der Orient tritt als Konkurrent mit dem Occident in die Schranken, die gelbe Rasse gegen die weiße, und das Endresultat dieses riesigen Kampfes wird der Sieg der sozialistischen Weltordnung über die kapitalistische sein, weil die erstere allein im Stande ist, die Konkurrenz der gelben Rasse zu überwinden. Einstweilen hat der deutsche Steuerzahler für die Erwerbung und dauernde Besitznahme von Kiautschou die schweren Kosten zu bezahlen, die dieses erfordert. Als erste Pauschalforderung hat der letzte Reichstag 5 Mill. Mk. bewilligt, wieviel überhaupt an einmaligen und an dauernden Ausgaben erfordert wird, entzieht sich vorläufig der näheren Kenntniß. Sachverständige schätzen die Ausgaben für die Hafenbauten, Dockanlagen, Bauten, Kasernirungen, Befestigungen 2c. auf die Kleinigkeit von

100 Millionen Mark,

die in wenig Jahren verbraucht werden dürften. Dazu kommen die jährlichen dauernden Ausgaben für die Verwaltung des Gebiets, die Unterhaltung der Garnison, der Indienststellung der Schiffe, die Unterhaltung der Bauten und sonstigen Anlagen, die wieder Millionen betragen werden.

Alle diese Lasten, die auf dem Wege der indirekten Steuern und der Zölle auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse aufgebracht werden, hat in erster Linie der Arbeiter und der kleine Mann zu tragen. Soweit aber überhaupt Vortheile aus dieser Eroberung erwartet werden könnten, hat er diese erst in letzter Linie zu erwarten. Auch bleibt noch abzuwarten, ob nicht das chinesische Menschenreservoir seitens unserer patriotischen Kapitalisten benutzt wird, um ihm den „chinesischen Bruder" als Konkurrenten, d. h. als Lohndrücker nach Deutschland zu importiren und auf den Hals zu hetzen.

Schließlich gilt von der Position Kiautschou noch in weit höherem Grade, was von unseren übrigen Kolonien zu sagen ist. Der exponirte Posten im fernsten Osten Asiens ist vom Mutterlande außerordentlich schwer, im Falle ernster kriegerischer Verwickelungen in Europa garnicht zu unterstützen. Dafür stehen aber die beiden Mächte, mit denen Deutschland in erster Linie eine kriegerische Verwickelung droht, in nächster Nähe von Kiautschou postirt, Rußland und Frankreich. Namentlich hat das Erstere im Norden und Nordosten Chinas eine solche Uebermacht auch zur See erlangt, daß im Falle eines Krieges zwischen Rußland und Deutschland, es dem ersteren ein Leichtes ist, Deutschland die ostasiatische Position mit allem was drum und dran hängt, wegzunehmen. Diese Gefährdung deutscher Interessen im fernen Osten durch Rußland dürfte dazu beitragen, daß Deutschlands Politik Rußland gegenüber in Europa sich noch weit gefügiger gestaltet, als sie jetzt schon ist.

Das alles sind Gründe genug für die deutsche Sozialdemokratie, auch gegen die Kolonialpolitik in Ostasien aufs Entschiedenste Stellung zu nehmen.

Die Einfuhr fremder Arbeiter und die Freizügigkeit.

Seit einer geraumen Reihe von Jahren hat sich die Einfuhr fremder Arbeitskräfte in Deutschland immer lebhafter gestaltet. Die rasche industrielle Entwickelung, die immer mehr Arbeiter erforderte, und diese in erster Linie vom platten Lande nach den Industriebezirken lockte, hat der Landwirthschaft die Arbeiter entzogen, was der Industrie nicht schwer fiel. Der Arbeiter auf dem Lande hat schlechteren Lohn, ungeregeltere Arbeitszeit, schlechtere Behandlung und häufig auch mangelhaftere Behausung als der Arbeiter in der Stadt oder in dem Industriebezirk. Auch ist das Leben in der Stadt oder in dem dichter bevölkerten Industriebezirk geistig anregender und unterhaltender. Alle diese Gründe genügen, um den Arbeiter auf dem Lande das Leben zu verleiden. Dazu kommt weiter, daß die überseeische Konkurrenz der Lebensmittelproduktion den Agrarier veranlaßt, alle Mittel anzuwenden, um geringere Produktionskosten zu haben. Was

er durch den Lohndruck nicht erreichen kann, sucht er durch Einführung der Maschine zu erreichen, welche die menschliche Arbeitskraft ersetzt. In welchem Maße die Einführung landwirthschaftlicher Maschinen im Laufe der Jahre zugenommen hat, dafür spricht, daß allein in Preußen, das über nahezu $^7/_{10}$ der bebauten Fläche Deutschlands verfügt, es landwirthschaftliche Maschinen gab

1880: 2 731 mit 24 360 Pferdekräften
1897: 12 856 „ 132 805 „

Das ist eine Zunahme der Maschinen im Zeitraum von 18 Jahren um 470 pCt. und der Pferdestärken um 545 pCt.

Durch die Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen wird aber z. B. das Dreschergeschäft bedeutend abgekürzt und wird überhaupt herbeigeführt, daß die landwirthschaftliche Arbeit wesentlich auf zwei verhältnißmäßig kurze Perioden im Jahren zusammengedrängt wird, auf die Zeit der Bestellung der Felder und der Ernte. Die Folge ist, daß die übrige Zeit hindurch nur wenig landwirthschaftliche Arbeit vorhanden ist und die Arbeitskräfte feiern müssen. Wer kann es unter solchen Verhältnissen dem Arbeiter wehren, sich bessere Arbeitsgelegenheit zu suchen? Die traurigen Verhältnisse der Landarbeiter im Osten Deutschlands veranlassen ferner, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen der Ostprovinzen im Frühjahr jeden Jahres in Schaaren nach Mittel- und Westdeutschland, als sogenannte **Sachsengänger** — deren Zahl man auf 60 000—80 000 schätzt — ziehen, um landwirthschaftliche Arbeiten zu verrichten und im Spätherbst, insbesondere nach Beendigung der Kampagne in den Zuckerfabriken, wieder nach Hause zurückkehren. Viele derselben bleiben aber auch dauernd der alten Heimath fern und gilt dieses namentlich auch von den ausgedienten Soldaten, die die Kenntniß des Stadtlebens, die sie während ihrer Militärzeit gewannen, veranlaßt, dem Leben auf dem Lande Valet zu sagen. Als Ersatz für die der alten Heimath entfliehenden Arbeiter sucht man polnische, russische und galizische Arbeiter heranzuziehen, die aber keineswegs von den wenig anziehenden Verhältnissen Ostelbiens in genügender Zahl angelockt werden. Hierzu kommt, daß aus politischen Gründen diesen Arbeitern

ein dauernder Aufenthalt und eine eigentliche Niederlassung nicht gestattet wird.

Diese Zustände veranlaßten das Agrarierthum schon seit Jahren zu schweren Klagen über die Arbeiternoth. Die einzig richtigen Wege, um die Arbeiter zu fesseln, schlug man nicht ein: menschenwürdige Behandlung — vor allen Dingen Beseitigung der barbarischen Gesindeordnung, die in ihrer Anwendung als eine Ordnung für weiße Sklaven sich darstellt — ordentliche Wohnungen und anständige Löhnung, was Alles zusammen auch die quantitative und qualitative Leistungsfähigkeit der Arbeiter gesteigert haben würde. Statt dessen sucht man durch immer raffinirtere Mittel die Arbeiter in den verhaßten Verhältnissen zu fesseln, erreicht aber das Gegentheil. Der Nothschrei des Agrarierthums kam in den Sitzungen des Preußischen Abgeordnetenhauses am 19. und 20. April 1898 zum schärfsten Ausdrucke. In zweitägiger Debatte zählten die agrarischen Heißsporne alle die Mittel auf, die sie zum Schutz ihrer Interessen vom Staate angewandt verlangten:

Einschränkung der Freizügigkeit, Festsetzung eines Alters unter dem kein jugendlicher Arbeiter die Landarbeit verlassen dürfe, Herabsetzung des schulpflichtigen Alters von 14 auf 13 Jahre — obgleich die Schulzustände im Osten schon jetzt die schlimmsten sind und die Mehrzahl der Kinder kaum das Allernothdürftigste lernt — Beeinflussung der zur Entlassung kommenden Soldaten durch die militärischen Vorgesetzten, damit Erstere wieder der Landarbeit sich zuwenden, Ansiedelung der Arbeiter-Invaliden und Altersrentner auf dem Lande, Erziehung der unehelichen Kinder der Städte auf dem Lande für die landwirthschaftlichen Arbeiten. Endlich soll von Reichswegen das Gewerbe der Gesinde- und Stellenvermittler konzessionspflichtig gemacht werden.

Die Agrarier gehen mit der größten Unverfrorenheit in ihren Forderungen zu Werke, — das zeigt, daß sie sich als die Herren im Staate betrachten, der nur für ihre Interessen zu sorgen hat, mögen dabei die Interessen der andern Staatsangehörigen und insbesondere der Arbeiter mit Füßen getreten werden.

Nach den Wünschen der Junker und Agrarier soll der Arbeiter noch heute sich ohne Widerspruch an die Scholle fesseln lassen, damit die Edelsten der Nation ihn als Arbeitsvieh beliebig ausbeuten können.

Der Junker und Agrarier schreit nach hohen Fleisch- und Getreidepreisen, wie ein angeschossener Hirsch nach frischem Wasser. Der Staat ist nach ihm verpflichtet, hierfür alle Mittel in Bewegung zu setzen, mögen auch Millionen Menschen darunter aufs Schwerste leiden. Nimmt sich aber der Arbeiter heraus, von seinem Menschenrecht Gebrauch zu machen und seine Arbeitskraft dort zu verkaufen, wo es ihm beliebt und er den besseren Preis für diese einzige Waare, die er zu verkaufen hat, bekommt, so wird ihm dies als ein Verbrechen angerechnet.

Die Regierung kommt dem Verlangen der Agrarier nach Möglichkeit entgegen. Durch den Mund des Landwirthschaft-Ministers, Herrn v. Hammerstein, ließ sie erklären, daß man die Auswüchse der Freizügigkeit beseitigen wolle. Worin diese Auswüchse bestehen sollen, darüber schwieg sich der Minister aus. Im Weiteren hat der Minister für öffentliche Arbeiten, Herr Thielen, eine Verfügung erlassen, worin hinsichtlich der Ausführung von Staatsarbeiten bestimmt wird, daß der sechste Absatz des § 11, der durch Erlaß vom 23. September 1886 festgesetzten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd-, Feld-, Rodungs- und Böschungsarbeiten, — welcher lautet: Bei der Annahme von Arbeitern sind die einheimischen, besonders aber die in der Gegend der betreffenden Arbeitsstellen wohnenden geeigneten Arbeitsucher vorweg von den Unternehmern zu berücksichtigen — „bei der Regelung derartiger Arbeiten bis auf Weiteres zu streichen ist."

Hiernach tritt also der unerhörte und kaum für möglich gehaltene Zustand ein, daß einheimische Arbeiter zu Gunsten der schlecht zahlenden Agrarier von besser bezahlten Staatsarbeiten systematisch fernzuhalten sind, wohingegen fremden Arbeitern — Polen, Böhmen, Italienern, Belgiern u.s.w. — diese besser bezahlten Staatsarbeiten reservirt bleiben.

Und eine solche Politik nennt man „nationale Politik", damit glaubt man dem deutschen Arbeiter das Vaterland lieb und werth zu machen!

Nachdem Polen, Böhmen, Italiener u. s. w. bereits zu Zehntausenden in der Privatindustrie, insbesondere im Bergbau, als Lohndrücker und Arbeiter-Organisationszerstörer Verwendung gefunden haben, geht nunmehr die Staatsgewalt ebenfalls dazu über, fremde Arbeiter zu Gunsten der einheimischen zu begünstigen. Jetzt werden den Arbeitern die Augen aufgehen über das, was in Deutschland christliche Sozialreform und deutsch-nationale Politik genannt wird, soweit sie das nicht schon bisher erkannt haben. Der Arbeiter soll Steuerzahler sein und Soldat werden, um das geliebte Vaterland zu vertheidigen, sobald er aber bestrebt ist, seine Arbeitskraft frei zu verwenden und sich den höchsten Lohn dort zu holen, wo er ihn bekommen kann, tritt ihm der Repräsentant des lieben Vaterlandes die Staatsgewalt entgegen und stößt ihn zu Gunsten des fremden Arbeiters zurück.

Deutschland treibt immer tiefer in die Reaktion hinein, geht es so weiter fort, so wird sich der Deutsche schließlich schämen müssen, ein Deutscher zu sein.

Dampfersubvention.

1885 wurde vom Reichstag ein Gesetz angenommen, durch welches die Reichsregierung ermächtigt wurde, Dampfschiffsgesellschaften, welche sich verpflichteten, Dampfschiffe nach Ostasien und Australien laufen zu lassen, jährlich einen Zuschuß von 4 Millionen Mark zu geben, ferner für eine Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien einen Zuschuß von 400 000 Mark. Im Juli 1885 wurde mit dem Norddeutschen Lloyd in Bremen ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Gesellschaft verpflichtet wurde, die Fahrten auszuführen.

1886 begannen die Reisen; der Lloyd hatte laut Vertrag die Pflicht, die Dampfer bis zum Jahre 1901 laufen zu lassen. 1893 kam die Zweiglinie in Wegfall und erhielt der Lloyd

von dieser Zeit an jährlich 4 090 000 Mark, so daß von 1886 bis 1896 vom Reich an den Norddeutschen Lloyd an Subventionen für die asiatische und australische Linie ausgezahlt wurden: 44,3 Millionen Mark.

Bis jetzt war allmonatlich ein Dampfer abgegangen. 1896 ging dem Reichstag eine Vorlage zu, nach welcher die Subvention um 1,5 Millionen Mark jährlich erhöht werden sollte, so daß sie nun jährlich 5 590 000 Mark beträgt. Von 1898 bis 1812 würde demnach die Subvention des Norddeutschen Lloyd 83 850 000 Mark betragen, mithin 34 770 000 Mark mehr als ohne diese neue Vorlage zu zahlen gewesen wäre. Dafür sollte der Lloyd verpflichtet sein, die Fahrten nach Ostasien zu verdoppeln. In der Session 1896/97 kam dieses Gesetz nicht zur Verabschiedung; aber die Vorlage wurde 1897 wieder eingebracht und gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, Süddeutschen Volkspartei und Freisinnigen Volkspartei angenommen.

Wenn der Lloyd in den ersten Jahren mit den Subventionsdampfern schlechte Geschäfte gemacht hatte, so kam dies daher, daß neue Linien sich selten rentiren und daß die alten Schiffe mit kleinen Räumen sich wenig für solche Fahrten eignen. In den letzten 5 Jahren sind die Zuschüsse, die der Nordd. Lloyd leistete, um 2,2 Mill. Mk. zurückgegangen, so daß Aussicht vorhanden war, daß nach Ablauf des ersten Subventionsgesetzes ein Zuschuß nicht mehr nöthig war. Aber die bewilligungseifrigen Abgeordneten halfen dem „nothleidenden" Lloyd und suchten die seltsamsten Gründe hervor, um diese Freigebigkeit und Kosten den großen Volksmassen zu entschuldigen. Herr Frese, der Abgeordnete für Bremen (Freis. Vereinigung) sieht in dem Verkehr dieser Schiffe „eine schwimmende Ausstellung, welche die beste Reklame für die deutsche Industrie" ist. Dr. Hammacher (natl.) wollte die Vorlage aus „patriotischen Gründen" annehmen. Graf Inn und Knyphausen will mit dem Geld „die deutscheste Stadt und die deutscheste Gesellschaft unterstützen", während der Schiffsrheder Jebsen (natl.) befürchtet, daß „die Engländer, Franzosen und Italiener die Deutschen im Auslande auslachen werden, wenn die Subvention aufhört." Graf

Limburg-Stirum sieht in der Dampfersubvention ein Handelsobjekt, wodurch die Vertreter der industriellen Kreise bewogen werden sollen, nun auch den Forderungen der Junker ihre Zustimmung zu geben!

Als die Annahme der Vorlage gesichert war, kamen die Wünsche der einzelnen Interessentengruppen. Die Freiherrn von Stumm nahestehende Handelskammer von Saarbrücken wandte sich gegen das Anlaufen der Dampfer in Rotterdam, weil dadurch der Industrie vom Niederrhein und dem Ruhrrevier zu große Vortheile für den Export geboten seien. Die Agrarier drückten eine Resolution durch, wonach der Reichskanzler den Dampfern verbieten kann, landwirthschaftliche Produkte als Rückfracht zu nehmen. Ein Antrag der Konservativen verlangt, daß eine Bestimmung im Gesetz aufgenommen werden sollte, wonach auch der Import von Wolle untersagt sein sollte. Wäre der Antrag angenommen worden, so hätten die Schiffe in Indien oder Japan gesponnenes Wollengarn bringen dürfen, aber ungesponnene Wolle nicht! Als aber unsere Genossen den Antrag stellten, daß auf den Schiffen nur weiße Arbeiter verwendet werden sollen und der schmählichen Konkurrenz der gelben und schwarzen Kulis ein Ziel gesetzt werden sollte, da waren die „patriotischen" Herren nicht zu haben, obwohl durch die Verwendung der Kulis eine hohe Gefahr vorhanden ist, daß unter den Seeleuten und in den Hafenstädten die Lepra (der Aussatz) ausbricht, jene scheußliche Krankheit, welche die Chinesen in Hawai, Kalifornien und anderen Orten eingeschleppt haben. Das konnte aber die „Patrioten" nicht bewegen, den deutschen Seeleuten einen minimalen Schutz zu gewähren.

Das Gesetz, wodurch den großen kapitalkräftigen Gesellschaften „Norddeutscher Lloyd" und „Hamburg-Amerika-Linie" 71 Millionen Mark zugewendet wird, wurde angenommen und dadurch eine erhebliche Steigerung des Aktienkurses dieser Gesellschaften herbeigeführt.

Die indirekten Steuern.

Die Einnahmen des Deutschen Reichs werden nicht wie diejenigen der Bundesstaaten dadurch zusammengebracht, daß die Bevölkerung je nach ihrem Einkommen und Vermögen eine direkte Steuer in baarem Gelde entrichtet, sondern dadurch, daß eine Reihe von Gebrauchsgegenständen, insbesondere Nahrungs- und Genußmittel, mit Zöllen (bei der Einfuhr vom Auslande), oder mit Verbrauchsabgaben (bei der Ueberführung von der inländischen Produktionsstätte an die Verkaufsstellen) belegt sind. Diese Zölle und Verbrauchsabgaben werden als indirekte Steuern bezeichnet; sie sind also, wie schon Lassalle in seiner Rede: „Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klasse" 1863 sagte,

„solche Steuern, die auf irgend welche Bedürfnisse, z. B. auf Salz, Getreide, Bier, Fleisch, Heizungsmaterial, oder z. B. auf Bedürfnisse zum Rechtsschutz, Justizkosten, Stempelbogen u. s. w. gelegt werden, und die sehr häufig der Einzelne in dem Preise der Dinge bezahlt, ohne zu wissen und zu merken, daß er jetzt steuert, daß es die Steuer ist, welche ihm den Preis der Dinge vertheuert."

Und daß die große Volksmasse nicht merkt, wie viel sie hierdurch Steuern zahlt, war auch einer der Hauptgründe für Einführung der indirekten Steuern, wie Bismarck am 22. November 1875 im Reichstage offen zugestand, indem er sagte:

„Ich erkläre mich von Haus aus wesentlich für Aufbringung aller Mittel nach Möglichkeit durch indirekte Steuern. Was auch theoretisch dagegen gesagt werden mag, faktisch ist, daß man sie weniger fühlt. Es ist schwer zu berechnen, wie viel der Einzelne zahlt, wie viel auf andere Mitbürger überbürdet wird."

Man vergleiche damit, wie sich das so reaktionäre Ministerium Manteuffel, das nach der Revolution von 1848 in Preußen ans Ruder kam, zu den indirekten Steuern stellte. Am 21. September 1849 überreichte das Ministerium Manteuffel den preußischen Kammern eine königliche Botschaft, in welcher erklärt wurde, daß **die indirekten Steuern die ärmeren Klassen des Volkes unverhältnißmäßig belasten,** daß der „gemeine Mann" **besonders durch die Steuern**

auf Brod und Fleisch „gegen die Wohlhabenden überbürdet sei“ und daß das „mit den Grundsätzen einer der Gerechtigkeit entsprechenden Steuergesetzgebung unverträglich“ genannt werden müssen!

Bismarck aber und seine Nachahmer schwärmen gerade deshalb für die indirekten Steuern, weil durch dieselben den großen Massen der ärmeren Bevölkerung die Hauptlast aufgebürdet werden kann, während bei einer direkten, nach Einkommen und Vermögen sich richtenden Steuer den größten Theil der Steuerlast die kleinere Schaar der Wohlhabenden und Reichen zu zahlen hätte.

Diese aber würde sich dann hüten, die zur Erhaltung des Militarismus von der Regierung geforderten ungeheuren und stets wachsenden Summen zu bewilligen, während sie gern bereit war und ist, alle Forderungen gut zu heißen, wenn sie hauptsächlich von der ärmeren Volksmasse bezahlt werden, wie dies bei der überwiegenden Masse der indirekten Steuern der Fall ist.

Finanzzölle und Finanzabgaben, Schutzzölle und Liebesgaben.

Die indirekten Steuern (Zölle und Verbrauchsabgaben) sind in drei große Gruppen zu trennen. Die eine umfaßt diejenigen, welche nur zum Nutzen der Reichskasse vorhanden sind. Es sind dies die **Finanzzölle**, z. B. die Zölle auf Kaffee, Thee, Kakao, Chokolade, ausländischen (feinen) Tabak, Gewürze, Petroleum, und die **Finanzabgaben**, so die Verbrauchsabgaben auf Salz, Bier, einheimischen (ordinären) Tabak. Hierzu gehören auch die sogenannten Luxussteuern (siehe S. 242).

Die zweite Gruppe der indirekten Steuern umfaßt diejenigen Zölle, die nicht nur Einnahmen für das Reich schaffen, sondern gleichzeitig auch einzelne Schichten der besitzenden Klasse auf Kosten der Konsumenten bereichern.

Wenn nämlich eine vom Auslande kommende Waare mit Eingangszoll belegt ist, so wird die im Inlande erzeugte selbe Waare um so viel theurer verkauft werden können, als der Zoll auf die inländische Waare beträgt. Ein solcher Zoll,

der also die ausländische Konkurrenz von der einheimischen Waare fernhält und diese dadurch vertheuert, heißt: **Schutzzoll.** Die Großgrundbesitzer schufen sich mit Bismarcks Hilfe die agrarischen Schutzzölle auf landwirthschaftliche Produkte, so auf Getreide, Hülsenfrüchte, Malz, Reis, Vieh, Fleisch, Schmalz, Oel, Butter, Käse, Eier, Fische (Heringe), Holz; die Großindustriellen schufen sich die industriellen Schutzzölle auf Eisen, Woll-, Baumwoll-, Seidenwaaren u. dergl.

Die dritte Gruppe der indirekten Steuern umfaßt diejenigen Verbrauchsabgaben, von denen entweder ein Theil als Prämie an die Produzenten gezahlt wird, wenn sie ihre Waare nach dem Auslande senden (**Ausfuhrprämie** auf Zucker), oder von denen ein Theil unter gesetzlich festgelegten Bedingungen nicht zur Erhebung gelangt, trotzdem aber dem Konsumenten beim Einkauf der Waare mit angerechnet wird, so bei der Branntweinsteuer, wo den Branntweinbrennern eine jährliche **Liebesgabe** von jetzt 43½ Millionen Mark auf Kosten der armen branntweintrinkenden Bevölkerung zugeschanzt wird. (Näheres hierüber siehe bei den einzelnen Artikeln.)

Eine Hand wusch und wäscht die andere; Großgrundbesitzer und Großindustrielle suchen sich gemeinsam durch dieses Schutzzollsystem zu bereichern, dessen Kosten die konsumirende Bevölkerung zu tragen hat und zwar die ärmste am meisten, da die nothwendigsten Nahrungs- und Genußmittel durch die Schutzzölle vertheuert sind.

Zu den jetzigen Wahlen, die ja ausschlaggebend für die neuen Handelsverträge sind, durch welche die Zölle festgesetzt werden, haben sich Großgrundbesitzer und Großindustrielle vereinigt, um gemeinsam besonders die Sozialdemokratie zu bekämpfen, welche die entschiedenste Gegnerin aller indirekten Steuern ist.

Auch die freisinnige Partei beider Richtungen hat in ihrem Programm die Beseitigung des indirekten Steuersystems. Als aber 1895 im Reichstage über den sozialdemokratischen Antrag, die Salzsteuer aufzuheben, abgestimmt wurde, erklärte sich die Freisinnige Vereinigung dagegen.

Und in vielen Städten, in deren Verwaltung Anhänger auch der Freisinnigen Volkspartei die Mehrheit haben, bestehen nach wie vor indirekte Steuern so z. B. in Nürnberg die Mahlsteuer (Einfuhrzoll auf Mehl und Brod), in Breslau die Schlachtsteuer (Einfuhrzoll auf Fleisch und Vieh oder Schlachtabgabe).

Luxussteuern.

Abgaben, welche auf Luxusartikel gelegt werden, nennt man Luxussteuern. Aber was ist Luxus? Darüber gehen die Meinungen sehr auseinander. Am 22. November 1875 erklärte Bismarck im Reichstage:

„Ich kann die Zeit kaum erwarten, daß der Tabak höhere Summen steuert, so sehr ich jedem Raucher das Vergnügen gönne. Ebenso steht es auch mit dem Bier, dem Branntwein, dem Zucker, dem Petroleum und all diesen großen Verzehrungsgegenständen, gewissermaßen **den Luxusgegenständen der großen Masse.**"

Wenn also die Näherin bis in die Nacht hinein sich bei ihrer Petroleumlampe um ein paar Pfennige plagt, so verbraucht sie nach Bismarcks Ansicht das Petroleum als Luxusgegenstand!

Wenn sich der Arbeiter nach fleißiger Arbeit ein Glas Bier, eine Pfeife Tabak oder eine Zigarre gönnt, so ist das ein Luxus, der nach Bismarcks Ansicht besonders hoch besteuert werden muß!

Zucker zu verzehren, der nicht nur ein Genußmittel, sondern auch ein Nahrungsmittel ist, das dem Körper Spannkraft verleiht, gilt in Bismarcks Augen als ein Luxus. Und wer so arm ist, daß er nicht einmal mehr den „Luxus" treiben kann, sich satt zu essen und ein Glas Bier zu trinken, und der daher Branntwein trinkt — ein solch luxuriöser Mensch soll nach Bismarck ganz gründlich besteuert werden!

Wie wir weiter unten zeigen, hat Bismarck ja auch bei all diesen Gebrauchsgegenständen die Steuerschraube fest angezogen!

Nach Ansicht anderer Steuerkünstler ist der Kreis der Luxussteuern nur auf bestimmte Gegenstände zu beschränken,

die von der reicheren Bevölkerung gebraucht werden, z. B. Gold- und Silbergeschirr, Billards (in Gasthäusern dienen sie auch zum Vergnügen der Aermeren!), gesellige Vergnügungen (auf die auch die Aermeren ein steuerfreies Anrecht haben sollten!), Equipagen, Pferde für dieselben, Dienstboten (die bei großen Familien gar kein Luxus sind!) u. s. w. Aber diese Gegenstände könnten nur sehr geringe Steuereinnahmen bringen, nur einen kleinen Theil des wirklichen Luxus treffen und höchstens — eine Verminderung in der Produktion der Luxusartikel hervorrufen, wodurch die in derselben beschäftigten Arbeiter den größten Schaden litten. Eine Steuer auf Wappen, wie sie England hat, wo sie 1/2 Mill. Mk. jährlich einbringt, würde ja die Arbeiter nicht schädigen, ebensowenig eine Steuer auf Orden und Titel, wobei noch ein paar Dutzend neue eingeführt werden könnten für diejenigen, die nicht alle werden. Aber solche Steuern, die im Vergleich zu den jetzt 715 Mill. Mk. der indirekten Steuern nur ganz unbedeutend sind und sein können, allen Ernstes als Rettungsmittel gegen die Erhöhung der bestehenden Steuern zu empfehlen, solchen Unsinn brachten im Deutschen Reichstage bisher nur die Antisemiten 1893 fertig, die damit dem armen Volk Sand in die Augen streuen wollen. Solche Luxussteuern sind ganz unzureichende Mittel; wer wirklich dem Kapitalismus zu Leibe gehen will, der trete wie wir Sozialdemokraten dafür ein, daß das Reich eine nach oben hin steigende Einkommen- Vermögens- und Erbschaftssteuer einführt! Aber davon wollen die Wahrheitsparteien nichts wissen (siehe Flotte S. 225.)

Die Steuerlast.

Bis 1878 war die indirekte Steuerlast verhältnißmäßig gering, etwa 7 Mark auf den Kopf der Bevölkerung. Jetzt beträgt diese Last über 16 Mark jährlich.

Diese Aenderung vollzog sich von 1878 ab; damals wurde Fürst Bismarck aus einem Freihändler ein Schutzzöllner, da er nur als solcher die bis dahin gegen ihn intriguirenden Junker für sich gewinnen und an seinem Amte kleben bleiben konnte. Indem er den Attentatsschrecken ausbeutete und

durch das Sozialistengesetz die Arbeiterbewegung knebelte, erhielt er jene für die Leiden des Volkes theilnahmlosen und den Agrariern wie Großindustriellen gefügigen Reichstage, welche die indirekten Steuern beständig erhöhten, ein Geschäft, das mit kurzer Unterbrechung durch die etwas weniger stark schutzzöllnerische Handelspolitik des Grafen v. Caprivi bis heutigen Tags festgesetzt wurde, so daß jetzt die indirekten Steuern mehr als doppelt so hoch sind als sie 1878 waren.

Nachstehende Uebersicht zeigt in Millionen Mark die Steigerung der Netto-Reichseinnahmen aus Zöllen und Verbrauchsabgaben:

	1878/79	1886/87	1897/98
Zölle	101,1	232,4	372,5
Tabaksteuer . . .	0,8	9,6	11,3
Zuckersteuer . . .	41,0	15,0	81,0
Salzsteuer	35,4	39,5	45,7
Branntweinsteuer .	37,5	36,2	115,8
Brausteuer	15,0	19,8	26,8
Reichsstempelabgaben	6,2	27,4	61,9
Summa:	237,0	379,9	715,0

Zu diesen Einnahmen kommen noch hinzu die Aversa (Abfindungssummen für außerhalb der Zollgrenze liegende Bundesgebiete) für Zölle und Verbrauchsabgaben im Betrage von 4—8 Millionen Mark jährlich, ferner die bei der Ausfuhr nach dem Auslande gewährte Steuer-Rückvergütung und Prämie für Zucker, die z. B. 1884 auf 128 Millionen Mark angewachsen war, jetzt aber auf 25 Millionen Mark verringert ist (siehe Zuckersteuer), und ferner die Erhebungskosten (an 25 Millionen Mark).

Von den Netto-Zolleinnahmen entfielen 1896 in Millionen Mark auf:

Getreide	146,0	Gewürze	1,2
Petroleum	59,3	Heringe, gesalzen . .	3,4
Kaffee . .	52,1	Rinder, Schafe . . .	2,5
Holz . .	12,6	Thee	2,5
Schmalz .	9,2	Eier	2,1
Reis . .	4,8	Käse	1,8
Fleisch .	4,8	Butter und Margarine	1,2

Gegenwärtig beträgt der Zoll für 100 Kilogramm in Mark:

Roggen und Weizen	3,50	Mk.
Hafer	2,80	„
Gerste	2,00	„
Hülsenfrüchte	1,50	„
Reis	4,00	„
Fleisch, frisches, außer Schweinefleisch	15,00	„
Schweinefleisch, frisches, u. Fleisch, zubereitetes, außer Speck . .	17,00	„
Speck	20,00	„
Butter	16,00	„
Käse	20,00	„
Eier	2,00	„
Schmalz	10,00	„
Kaffee, roh	40,00	„
„ gebrannt	50,00	„
Kakao, Chokolade	80,00	„
Gewürz	50,00	„
Ochsen à Stück	25,50	„
Kühe und Stiere	9,00	„
Heringe, gesalzene, per Faß . .	3,00	„
Petroleum	6,00	„

Die Zölle und Verbrauchsabgaben treffen:

1	Kilogramm	Brod	mit	4	Pf.
1	„	Fleisch	„	15	„
1	„	Schmalz	„	10	„
1	„	Speck	„	20	„
1	„	Reis	„	4	„
1	„	Salz	„	12	„
1	„	Zucker	„	20	„
1	„	Kaffee	„	40	„
1	„	Gewürz	„	50	„
1	„	Tabak (deutscher)	„	22	„
1	„	Tabak (ausländischer) . .	„	85	„
1	Stück	Zigarre von ausländischem Tabak	„	1	„
1	„	Hering (je nach Größe) .	mit	½—1	„
1	Liter	Bier	mit	1	„
1	„	Branntwein	„	28	„
1	„	Petroleum	„	6	„

Auf den Kopf der Bevölkerung kam folgende Belastung:

	1876/77	1895/96
Zölle	2,46 Mk.	7,48 Mk.
Tabaksteuer	0,42 „	1,14 „
Zuckersteuer	1,16 „	1,97 „
Salzsteuer	0,92 „	0,93 „
Branntweinsteuer	1,36 „	2,84 „
Brausteuer	0,57 „	0,85 „
Reichsstempelabgaben	— „	1,05 „
	6,89 Mk.	16,26 Mk.

Durchschnittlich kam also auf eine Familie von fünf Köpfen 1876/77 eine Belastung von $34^1/_2$ Mk., 1895/96 von $81^1/_3$ Mk. jährlich durch die indirekten Steuern! Durch dieselben werden demnach die ärmeren Schichten der Bevölkerung schwerer bedrückt wie die Wohlhabenden und Reichen, und je größer eine Familie ist, um so mehr muß sie an das Reich wie an die durch Schutzzölle und Liebesgaben unterstützten Großgrundbesitzer und Großindustriellen bezahlen. Ein Arbeiter, der eine Familie mit 5 Köpfen zu ernähren hat, verbraucht mehr Brod und Salz wie ein unverheiratheter Millionär und zahlt in Folge dessen auch mehr indirekte Steuern. Aber selbst wenn er an Brod und Salz dieselben Mengen wie ein Reicher verbraucht, so drücken ihn doch die 36 Mk., um welche ihm allein diese beiden nothwendigsten Nahrungs- und Genußmittel jährlich vertheuert werden, weit schwerer als den reichen Mann, zumal der Letztere sie von seinem Ueberfluß giebt, den Andere für ihn erarbeiten, während Arbeiter, Handwerker, Beamte u. s. w. in schwerer, oft 2 bis 3 Wochen dauernder Arbeit sich plagen müssen, bis sie 36 Mk. ihres unzureichenden Einkommens verdienten. Es ist wiederholt durch Berechnung der Haushaltungsausgaben festgestellt worden, daß bei gleicher Kopfzahl der Familie an indirekten Steuern bezahlt werden:

bei einem Einkommen bis	. . . .	900 Mk.	8	bis	7	pCt.
„ „ „ von	900 bis	3000 „	7	„	5	„
„ „ „ „	3000 „	8000 „	5	„	4	„
„ „ „ „	8000 „	30000 „	4	„	3	„
„ „ „ „	30000 „	1 Mill. „	3	„	2	„
„ „ „ „	mehr als	1 Mill. „			1	„

Welch ungerechte Vertheilung der Lasten! Sie erdrücken den Armen, verringern sein zur Ernährung und sonstigen Erhaltung der Familie vorhandenes Einkommen, während der Reiche sie garnicht spürt!

Die Reichseinkommensteuer.

Würden nicht durch die indirekten Steuern die fast vier Fünftel Milliarde Mark zusammengebracht werden, welche der Militarismus jährlich verschlingt, sondern würde eine direkte Einkommen- und Vermögenssteuer im Reiche eingeführt sein, dann wäre der Bewilligungspatriotismus der besitzenden Klasse mit einem Schlage verschwunden. Als in Preußen eine Steigerung der direkten Einkommensteuer auf 4 pCt. beantragt wurde, bezeichneten dies die Großkapitalisten als eine „Konfiskation des Vermögens", während sie die den Arbeiter mit 8 pCt. seines Einkommens treffenden indirekten Steuern zu erhöhen für eine patriotische That erklären. Gegen die von der Sozialdemokratie wiederholt geforderte Einführung einer direkten Einkommen- und Vermögenssteuer zur Deckung der Reichsausgaben sträubt sich die besitzende Klasse mit aller Kraft, nicht einmal die für die Marinevermehrung erforderlichen Mehrausgaben will sie auf diese Weise decken (siehe auch Seite 225).

Wenn mit Hilfe einer Reichseinkommensteuer, die wie die preußische veranlagt wäre, die 715 Millionen Mark gedeckt werden sollten, welche jetzt durch indirekte Steuern aufgebracht werden, so würde, falls die Einkommen unter 900 Mk. steuerfrei blieben, der Steuersatz für das Reich fast verdreifacht werden müssen, denn bei 31,8 Millionen Einwohner in Preußen kommen 135 Millionen Einkommensteuer ein, bei 52,3 Millionen Einwohner im Deutschen Reich würden demnach 250 Millionen Mark einkommen, mithin müßte, da jetzt 715 Millionen Mark durch indirekte Steuern aufgebracht werden, fast das Dreifache erhoben werden. Demnach hätten die Millionäre 12 pCt. Einkommensteuer an das Reich neben ihren 4 pCt. Einkommensteuer an den Bundesstaat zu zahlen, zusammen 16 pCt. Steuer. Mit 160000 Mk. Steuer von 1 Million Mark Einkommen, würde

aber der „patriotische Opfermuth" dieser auf Kosten der ärmeren Bevölkerung so bewilligungseifrigen Kapitalisten tödtlich gelähmt werden. Aber selbst wenn die 70 pCt. der deutschen steuerpflichtigen Einwohner, welche weniger als 900 Mk. jährlich Einkommen haben, mit 1 pCt. ihres Einkommens zur Steuer herangezogen würden, müßte auf die Wohlhabenden und Reichen immer noch eine 6 bis 10 procentige Einkommensteuer gelegt werden, um die indirekten Steuereinnahmen zu ersetzen. Damit wäre den Aermeren geholfen, denn sie hätten dann nur 4 bis 9 Mk. jährlich Steuern an das Reich zu zahlen, während sie jetzt durch die indirekten Steuern mit 30 bis 50 Mk. jährlich, je nach der Kopfzahl der Familie, belastet sind!

Die Einführung einer direkten Steuer auf Einkommen und Vermögen zur Deckung des Reichs wird von den Mehrheitsparteien des Reichstages, welche die Interessen der besitzenden Klasse vertreten, angeblich aus fachtechnischen Gründen (Schwierigkeit der Steuererhebung) und aus Verfassungsbedenken (Eingriff des Reiches in die Rechte der Einzelstaaten) abgelehnt. Das sind aber nur leere Vorwände, um die besitzende Klasse vor einer hohen Steuer zu schützen, und die Unkosten des Deutschen Reiches hauptsächlich durch die Groschen der Arbeiter decken zu lassen. In ähnlicher Weise hat Anfang 1898 der Braunschweiger Landtag beschlossen: „die Regierung zu ersuchen, im Bundesrath dahin zu wirken, daß die eigenen Einnahmen des Reiches durch vermehrte Besteuerung der Genußmittel derart erhöht werden, daß die Ueberweisungen an die Einzelstaaten die Matrikularbeiträge jährlich um 40 Mill. Mk. übersteigen."

Nicht genug also damit, daß die Ausgaben des Reichs hauptsächlich von der ärmeren Bevölkerung getragen werden sollen, wie dies durch die indirekte Besteuerung jetzt schon geschieht, nein, es sollen auch die Ausgaben in den einzelnen Bundesstaaten von der ärmeren und ärmsten Bevölkerung aufgebracht werden und zwar nicht entsprechend ihrem geringen Einkommen, sondern als Kopfsteuer, je nach Anzahl der vom Familienvater zu ernährenden Personen. Da zu den Genußmitteln Bier, Branntwein und Tabak gehören, welche

auch die ärmere Bevölkerung braucht, so würde diese wieder am schwersten getroffen werden! — Klassenherrschaft! —

A. Schutzzölle.

1. Getreidezölle.

Geschichte der Getreidezölle, Antrag Kanitz.

Bis zum 1. Januar 1880 gab es in Deutschland keinen Getreidezoll; Preußen hatte bis 1865 nur eine geringe Kontrollabgabe. Erst der Reichstag, der 1878 unter dem volksfeindlichen Einfluß des Attentatschreckens und des Sozialistengesetzes gewählt war, bewilligte 1879 nicht nur die durch Bismarck von ihm geforderte Kontrollabgabe von 50 Pf. für 100 Kilogramm Getreide, das vom Auslande eingeführt wird, sondern noch während der Berathung steigerten die Junker unter Bismarcks Zustimmung, der ihre Gunst brauchte (vergl. Seite 243), diesen „Ordnungszoll“ auf 1 Mark per 100 Kilogramm Weizen, Roggen und Hafer. 1885 wurden diese Zölle erhöht und zwar auf 3 Mark für Roggen und Weizen, 1 Mark 50 Pfennige für Hafer und Gerste, 1887, von dem durch den Boulangerschwindel zu Stande gekommenen „Angstreichstag“ auf 5 Mark für Roggen und Weizen, 4 Mark für Gerste, 2 Mark 25 Pfennige für Hafer.

So war denn schließlich jedes Pfund Brod um drei Pfennige vertheuert!

Das die Regierungskreise erschreckende Wachsthum der Sozialdemokratie und der Sturz Bismarcks trugen dazu bei, daß der neue Reichskanzler Graf Caprivi 1891 Handelsverträge abschloß, durch welche die Getreidezölle ermäßigt wurden. Sie betragen seitdem für Roggen und Weizen $3\frac{1}{2}$ Mark, Gerste 2 Mark, Hafer 2 Mark 80 Pfennige pro Doppelzentner.

So blieb mithin das Pfund Brod „nur“ noch um etwa 2 Pfennige vertheuert! (Vergleiche: Handelsverträge.) Die Sozialdemokraten stimmten für diese Handelsverträge, da sie im Vergleich zu den bisherigen Zollsätzen eine Verbesserung brachten. Gleichzeitig aber forderten wir völlige Beseitigung aller Zölle auf Lebensmittel. Unser Antrag kam in Verbindung mit einem ähnlichen der Frei-

sinnigen im Jahre 1891 zur Verhandlung, beide wurden mit 211 gegen 105 Stimmen in namentlicher Abstimmung abgelehnt.

Die Agrarier liefen nun Sturm gegen die Regierung; vergebens, daß ihnen besonders in Preußen Staatshilfe auf den verschiedensten Gebieten zu Theil wurde, wie sie in gleicher Art keine einzige der anderen Interessentengruppen erhalten hat.

Die 1896 erschienene Denkschrift des preußischen Landwirthschaftsministers zählt auf: Die Ausgaben der landwirthschaftlichen und Gestütsverwaltung sind in den letzten 15 Jahren um 68,8 pCt., in den letzten 10 Jahren um 15,3 pCt. gestiegen. Die Grund- und Gebäudesteuer wurde aufgehoben, wodurch in Verbindung mit anderen Maßnahmen, dem verschuldeten Theile des Grundbesitzes jährlich an $28\frac{1}{2}$ Millionen Mark erspart wurde. Die Zuschüsse zur Schulverwaltung auf dem platten Lande stiegen auf $19\frac{1}{2}$ Mill. Mk. jährlich, die zu den Pensionen der Lehrer von 2,7 auf 3,4 Mill. Mk. Eisenbahnen, die besonders dem landwirthschaftlichen Osten zu Gute kommen, sind in den letzten 10 Jahren für rund 205 Mill. Mk. gebaut worden; zur Förderung der Meliorationen sind in den letzten 6 Jahren ca. 12 Mill. Mk. aufgewendet, zur Unterstützung ländlicher Personalgenossenschaften (Kredit-, Einkaufs- und Absatzgenossenschaften) sind 1894 100 Mill. Mk. und 1898 abermals 100 Mill. Mk. zur Einrichtung der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse gewährt worden, was derart ausgenützt wurde, daß selbst der Beschützer aller agrarischen Begehrlichkeit, Finanzminister Miquel über „Pumpgenossenschaften", die sich da gebildet hätten, Klage führte.

Dazu kommen noch die 5 Millionen Mark für die Errichtung der Kornlagerhäuser und die „Liebesgaben" der Branntwein- und Zuckersteuer!

All das befriedigte die Agrarier nicht; sie spotteten über diese „kleinen Mittel" und schrieen nach mehr. Der Bund der Landwirthe erklärte es als seine wichtigste Aufgabe, die Getreidepreise zu erhöhen und zwar sollte die einzig genügende Hilfe nur der Antrag Kanitz bringen.

Der konservative Reichstagsabgeordnete Graf Kanitz-Podangen hatte am 7. April 1894 beantragt **(erster Antrag Kanitz)**, daß der Ein- und Verkauf des zum Ver-

brauch im Zollinlande bestimmten ausländischen Getreides ausschließlich auf Rechnung des Reiches erfolgen sollte und zwar unter Festsetzung von folgenden Verkaufspreisen:

für Weizen	auf	215	Mk.	pro	Tonne
„ Roggen	„	165	„	„	„
„ Gerste	„	155	„	„	„
„ Hafer	„	155	„	„	„
„ Hülsenfrüchte	„	185	„	„	„
„ Lupinen	„	80	„	„	„
„ Malz	„	175	„	„	„
„ Mais	„	155	„	„	„

„ Mehl und Mühlenfabrikate zu entsprechenden Preisen.

Diese Preise sind die Durchschnittspreise für Getreide in der Periode 1855 bis 1894.

Welcher sonstige Gewerbetreibende wird sich zu der dreisten Forderung versteigen, daß er heute noch diejenigen Preise haben wolle, die im Durchschnitt der letzten 40 Jahre gezahlt wurden? Erhält irgend ein Industrieller diese Preise für seine Waare? Ist dem Arbeiter seine Lohnhöhe von Staatswegen garantirt? Und soll die Entwickelung der Technik und des Verkehrs aufgehoben werden zu Gunsten einer Interessentengruppe?

Für den Antrag sprachen nur Konservative und Antisemiten; mit 159 gegen 46 Stimmen wurde er abgelehnt. Der Bund der Landwirthe agitirte jetzt nur noch intensiver und wühlte gegen den Grafen Caprivi. Der Kaiser berief den preußischen Staatsrath, wo der Antrag acht Tage lang debattirt und abgelehnt wurde, wobei ihn der Kaiser als „praktisch nicht ausführbar und als gefährlich für die Erhaltung der staatlichen und wirthschaftlichen Ordnung“, sowie privatim als „Brodwucher“ bezeichnete.

Am 13. März 1895 kam als Antwort der **zweite Antrag Kanitz** mit 97 Unterschriften von Konservativen und Antisemiten. Er änderte den ersten Antrag dahin ab, daß die Verkaufspreise des Getreides nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode von 1850—1890 bemessen werden sollten, so lange hierdurch die Einkaufs-

preise des ausländischen Getreides gedeckt sind, während bei höheren Einkaufspreisen auch die Verkaufspreise entsprechend zu erhöhen sind. Die aus dem Verkauf zu erzielenden Ueberschüsse sollen dem Staate bis mindestens zum Betrage der Getreidezölle zufallen, ferner für Vorräthe in Kriegszeiten und zur Bildung eines Reservefonds dienen.

Dieser zweite Antrag Kanitz kam am 29. und 30. März 1895 zur Verhandlung und wurde mit Hilfe der Nationalliberalen und einiger Zentrumsmitglieder an eine Kommission verwiesen, welche darüber vom 23. April bis 24. Mai in 15 Sitzungen berieth, und eine Resolution des Abg. Grafen Schwerin-Löwitz, die den Grundgedanken des Antrages billigte, ablehnte.

Reichskanzler Fürst Hohenlohe und der Staatssekretär des Auswärtigen, Freiherr v. Marschall, sprachen sich entschieden gegen den Antrag aus.

Der Erstere sagte u. A.:

Der Antrag treibe zum Staatsmonopol des Getreidehandels im Inland und „so kommen wir auch zu anderen staatlichen Maßregeln im sozialistischen Sinne, zuletzt könnten wir dann auch zur Verstaatlichung des Grundeigenthums kommen, die doch durchaus nicht im Interesse der Herren Antragsteller liegen würde".

Eine Maßregel im sozialistischen Sinne ist die künstliche Brodvertheuerung, wie sie der Antrag Kanitz bezweckt, keineswegs, denn sie liegt nicht im Interesse der Gesammtheit, sondern nur im Interesse einer einzigen zwar kleinen aber einflußreichen Interessentengruppe, entspricht also den herrschenden kapitalistischen Grundsätzen der Ausbeutung des Schwächeren durch den Stärkeren. Deshalb erklärte auch Bebel:

„Der Antrag ist nicht sozialistisch; er ist antisozialistisch. Denn sozialistisch ist, daß gesellschaftliche Einrichtungen zum Wohle Aller geschaffen werden, wodurch Keiner benachtheiligt wird. Ihr Antrag bezweckt aber das Gegentheil, er hilft einer mehr oder weniger großen Minderheit der Bevölkerung in hohem Grade auf Kosten einer ungeheuren Mehrheit; dadurch ist er antisozialistisch, auch wenn von der Gesammtorganisation der Gesellschaft, dem Staate, die Sache in die Hand genommen würde".

Als ein antisozialdemokratisches Mittel, um „Thron und Altar zu schützen", pries den Antrag der damalige Reichstagsabgeordnete, spätere Zuchthäusler, Freiherr v. Hammerstein! —

Zum **dritten Mal** kam der **Antrag Kanitz** wieder am 4. Dezember 1895; er enthielt einige Abänderungen (die hier durch gesperrten Druck hervorgehoben sind).

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach:

für die Dauer der bestehenden Handelsverträge zum Zweck einer Befestigung der Getreidepreise auf mittlerer Höhe —

1. der Ein- und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschluß der Mühlenfabrikate, in einer den von 1891 bis 1894 abgeschlossenen Handelsverträgen nicht widersprechenden oder mit betheiligten Vertragsstaaten näher zu vereinbarenden Weise — ausschließlich für Rechnung des Reichs erfolgt;
2. die Verkaufspreise des Getreides nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode von 1850 bis 1890, die Verkaufspreise der Mühlenfabrikate nach dem wirklichen Ausbeuteverhältniß, den Getreidepreisen entsprechend, bemessen werden;
3. über die Verwendung der aus dem Verkauf des Getreides und der Mühlenfabrikate zu erzielenden Ueberschüsse derart Bestimmung getroffen wird, daß:
   a) alljährlich eine den durchschnittlichen Getreidezoll-Einnahmen seit dem 1. April 1892 gleichkommende Summe an die Reichskasse abgeführt wird,
   b) ein Reservefonds gebildet wird, um in Zeiten hoher In- und Auslandspreise die Zahlung der an die Reichskasse jährlich abzuführenden Summe (a) und den Verkauf des ausländischen Getreides zu den sub 2 festgesetzten Preisen — auch bei höheren Einkaufspreisen — zu ermöglichen;
4. **bei Erschöpfung dieses Reservefonds** die ad 2 bestimmten Verkaufspreise des Reichs um so viel zu erhöhen sind, daß sie der Reichskasse einen Ueberschuß in Höhe der durchschnittlichen Getreidezoll-Einnahmen seit dem 1. April 1892 gewähren.

Diesmal hatte der Antrag 100 Unterschriften, und zwar von den Konservativen, Freikonservativen, Antisemiten und fünf Nationalliberalen (Schwerdtfeger, Heyl zu Herrnsheim, Osann, von Oriola, Münch-Ferber). Dieser Antrag ist keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung des ersten Antrags zu Ungunsten der großen Massen, denn nach ihm würden die anfänglich geforderten Maximalpreise von 165 Mark für die Tonne Roggen und 205 Mark für die Tonne Weizen nur Minimalpreise sein, das Brod also noch mehr wie durch den ersten Antrag vertheuert werden. Die Durchführung des Antrages würde eine Steigerung der Bodenpreise zur Folge haben, mithin ein Geschenk an die jetzigen Besitzer sein; ihre Nachfolger aber, die die Grundstücke zu höheren Preisen übernehmen würden, säßen dann in der gleichen „Nothlage", in der sich angeblich die jetzigen Besitzer befinden, und darum würden Jene abermals eine Erhöhung der Getreidepreise verlangen, so daß dies eine Schraube ohne Ende sein würde.

Wie die „Nothlage" und Verschuldung mancher Grundbesitzer entsteht, hat Graf von Bismarck am 16. Januar 1896 ausgeplaudert, indem er mittheilte:

„Jetzt haben manche Besitzer, deren Gut keine Erträge mehr abwarf" (das heißt auf deutsch: keine so hohen Erträge als die Besitzer forderten) „zu 3½ oder 3 pCt. Geld durch Pfandbriefe genommen, so viel sie erhalten konnten; um ein Mehr an Zinsgenuß zu erhalten, setzten sie die Pfandbriefe an der Börse um und kauften dafür 5 bis 6procentige Papiere — häufig war nach 3 bis 5 Jahren das meiste Geld hin, dann hatten sie Schulden und der Nachfolger mußte sie abzahlen."

Vergeblich appellirte der preußische Landwirthschaftsminister Freiherr von Hammerstein-Loxten an den Patriotismus der Konservativen und bezeichnete die Agitation des Bundes der Landwirthe als eine geradezu gemeingefährliche. Der dritte Antrag Kanitz wurde am 17. Januar 1896 zwar mit 219 gegen 97 Stimmen abgelehnt, aber dafür stimmten die Konservativen, die Freikonservativen (mit Ausnahme der Abgeordneten Pöhlmann, Leuschner, Krupp, Merbach, Engels und Frhr. v. Stumm), die Bauernbündler

und die Antisemiten. Dagegen stimmten die Sozialdemokraten, die beiden freisinnigen Parteien, das Zentrum, die Polen, die Deutsch-Hannoveraner und die Nationalliberalen (mit Ausnahme von Schwerdtfeger, Heyl zu Herrnsheim, Osann, Graf v. Oriola, Münch-Ferber). Diejenigen Nationalliberalen, welche dagegen stimmten, werden bei dieser Wahl durch nationalliberale Kandidaten verdrängt, welche die „Genehmigung" des Bundes der Landwirthe haben! Denn nach Ablauf der jetzt bestehenden Handelsverträge (1902–1904) wollen die Agrarier eine Erhöhung der Getreidezölle, sei es in der Art, wie es der Antrag Kanitz vorschlägt, sei es dadurch, daß Getreide und andere Lebensmittel überhaupt von jeder Bindung des Zolls durch die Handelsverträge ausgeschlossen bleiben und somit je nach Belieben der Agrarier die Getreidezölle und damit die Brodpreise zu jeder Zeit erhöht werden können. Ein solcher autonomer Zolltarif würde aber die Industrie schädigen, da das Ausland sich unseren Industrieprodukten gegenüber ebenso feindlich verhalten würde, andrerseits würde er das Brod mindestens um 6 Pfennige das Pfund vertheuern; also die ärmere Bevölkerung ungeheuer belasten!

Wem nützen die Getreidezölle?

Solange Bismarck regierte, galt als „gerichtsnotorische" Thatsache, was er bei Einführung der Getreidezölle und bei jeder Zollerhöhung erklärt hatte: der Getreidezoll schütze die deutsche Landwirthschaft, er liege im Interesse der Bauern, dabei schädige er aber die deutschen Brodkäufer nicht, denn „das Ausland trage den Zoll."

Am 21. Mai 1879 sagte Bismarck bei Empfehlung der Zolltarifreform und der Getreidezölle:

„Ich bestreite auf das Allerentschiedenste, daß die Kornpreise und die Brodpreise in irgend einem nachweisbaren Zusammenhange stehen und behaupte, . . . daß durch den Ueberfluß und die Wohlfeilheit des Korns kein Wachsen des Brodgewichts und kein merkliches Sinken der Brodpreise eintritt."

Diese Behauptung ist unrichtig, wie unter Anderem die amtliche Statistik der Stadt Berlin bewiesen hat, die seit

1886 allmonatlich aufgenommen wird. Danach hatte 1891 der Brodpreis und der Mehlpreis wie der Preis des Roggens den höchsten Stand, Anfang 1895 fielen dann alle Preise, und stiegen seitdem wieder alle gleichmäßig. Der Brodpreis folgt durchaus den Getreidepreisen, und nicht die Bäcker, sondern die Agrarier vertheuern das Brod.

Die Kornzölle erhöhen den Getreidepreis, weil das im Inlande produzirte Getreide nicht langt, um den Bedarf zu decken. In Folge dessen muß ausländisches Getreide gekauft werden und zwar durchschnittlich jetzt etwa ein Neuntel des Gesammtkonsums. Dadurch steigt der Preis des inländischen Getreides so hoch wie der des ausländischen Getreides einschließlich dessen Vertheuerung durch den Zoll.

Während Bismarck dies stets bestritt, gab es der Reichskanzler Graf Caprivi unumwunden zu. Am 1. Juni 1891 erklärte Caprivi im preußischen Landtage:

„Wir sind auf die Getreideeinfuhr angewiesen; seit einer Reihe von Jahren hat Preußen aufgehört, ein Getreide exportirender Staat zu sein. Wir sind auf die Einfuhr angewiesen, und je mehr die Bevölkerungsziffer steigt, um so mehr werden wir darauf angewiesen bleiben. . . Im Allgemeinen zahlen wir zur Zeit den Weltmarktpreis plus Zoll.“

Daß die Einfuhr von Getreide wachsen muß, erklärt sich schon daraus, daß die Bevölkerung des deutschen Reiches beständig wächst, und zwar um 1 pCt. jährlich, das sind $^1/_2$ Million Köpfe, während die angebaute Bodenfläche fast dieselbe bleibt. Sie betrug für:

	1885.	1895.	
Roggen	5,84	5,89	Million Hektar.
Weizen	1,92	1,93	" "
Gerste	1,74	1,69	" "
Hafer	3,79	4,03	" "
zusammen:	13,29	13,54	Million Hektar.

Trotz der Getreidezölle hat sich also die angebaute Fläche nur um $^1/_4$ Million Hektar = 1,8 pCt. vermehrt. In derselben Zeit wuchs die Bevölkerung des Reichs von 46,7 auf 52 Millionen, also um 11,3 pCt.

Auch der Ernteertrag hat sich nicht wesentlich geändert; er schwankt je nach der Witterung des Erntejahres, und ihm entsprechend verhält sich die Steigerung der Getreideeinfuhr. Ganz ohne eine solche kann sich aber das Deutsche Reich nicht mehr selber ernähren. Vor 30—40 Jahren freilich konnte es sogar noch Getreide exportiren — und damals waren die jetzt nach Schutzzöllen schreienden Agrarier auch die eifrigsten Freihändler. Das hat sich jedoch seit den letzten Jahrzehnten geändert. Da die deutsche Bevölkerung durchschnittlich im Jahr 173,7 kg. Roggen und Weizen für für den Kopf verbraucht, in Folge dessen der Jahresverbrauch um 86 850 Tonnen (à 1000 kg.) wächst, so hätte eine jährliche Vergrößerung der Anbaufläche um 84 300 Hektar stattfinden müssen, um den Bedarf zu decken, also von 1885 bis 1895 eine Vergrößerung um 843 000 Hektar, während sie nur 250 000 Hekar betrug.

In Folge dessen findet eine stetige Einfuhr von Getreide statt, deren Höhe nach den Erträgen der Ernte wechselt. Es betrugen in Millionen Doppelzentner:

	Roggen.		Weizen.	
	Einfuhr	Ernte	Einfuhr	Ernte
1885	7,7	58,4	5,7	26,1
1889	10,6	53,6	5,2	23,7
1892	5,5	68,3	13,0	31,6
1896	10,3	72,3	16,5	49,7
	Gerste.		Hafer.	
	Einfuhr	Ernte	Einfuhr	Ernte
1885	4,4	22,6	2,2	43,6
1889	6,5	19,4	2,6	42,0
1892	5,8	28,0	0,9	47,4
1896	10,3	23,2	5,0	49,7

Während sich aber in Deutschland die Anbaufläche nicht in genügendem Maße vermehrt, ist sie in außereuropäischen Ländern bedeutend gewachsen und in Folge dessen auch deren Getreideausfuhr. Dadurch wuchs das Angebot von Getreide auf dem Weltmarkt, und da gleichzeitig in Folge der Fortschritte der Technik die Transportkosten über das Weltmeer sich bedeutend erniedrigten, ist auch der Welt-

marktpreis des Getreides gefallen. Keineswegs ist es aber das Getreide allein, dessen Preis gesunken ist; auch die Preise anderer Waaren, z. B. der Rohseide, Baumwolle. des Kupfers senkten sich und sogar noch stärker als die des Getreides. Während aber Niemand daran denkt, diese Preissenkung von Staatswegen aufzuhalten, um den Besitzern jener Waaren eine höhere Rente zu sichern, fordern die Agrarier Staatshilfe gegen das Sinken der Getreidepreise.

Bismarck bestritt noch, daß die Getreidezölle den Getreidepreis erhöhen; die Agrarier leugnen es nicht mehr ab, im Gegentheil, grade diese Preissteigerung führen sie als Grund ihrer Forderung an: „Was will denn der Schutzzoll anders," sagte Graf Kanitz am 29. März 1895, „als den Preis der Waare in der Höhe der Produktionskosten halten und den Produzenten einen mäßigen Verdienst sichern?" Und der Führer des Bundes der Landwirthe, Herr von Ploetz, sagte Anfang 1898 in einer Bundesversammlung zu Magdeburg:

„Deshalb, weil das Pfund Brod dann um einige Pfennige theurer werde, dürfe man die Landwirthschaft nicht zu Grunde gehen lassen."

Die Agrarier gestehen also ein, daß sie die Getreidepreise erhöhen und dadurch die Brodpreise steigern wollen.

Ist es nun wahr, daß ohne diese Preissteigerung die deutsche Landwirthschaft zu Grunde geht?

Was ist die deutsche Landwirthschaft?

Wenn der Bund der Landwirthe von den gemeinsamen Interessen der deutschen Landwirthschaft spricht, so begeht er damit eine Verdrehung der Thatsachen. Der kleine Bauer und der großgrundbesitzende Junker haben nicht dieselben, sondern entgegengesetzte Interessen und zwar von Alters her. Wenn heute der deutsche Bauer so arm ist, daß er thatsächlich in vielen Gegenden weit elender lebt wie der Fabrikarbeiter, so ist das nur die Folge davon, daß in früheren Jahrhunderten die Vorfahren der heutigen „bauernfreundlichen" Junker den Bauern Haus und Hof mit Gewalt raubten („Bauernlegen") und sie durch Aufzwingen der

Frohndienste ausplünderten. Daher jener krasse Gegensatz zwischen den Millionen landarmer Bauern und den paar Zehntausenden Großgrundbesitzern.

25 000 Großgrundbesitzer haben fast den vierten Theil des deutschen Grund und Bodens in Besitz, 280 000 bäuerliche Großgrundbesitzer haben fast ein Drittel, diese 305 000 Großgrundbesitzer zusammen also mehr als die Hälfte (54 pCt.) des ganzen deutschen Grund und Bodens, während $5^1/_4$ Millionen Bauern die kleinere Hälfte (46 pCt.) inne haben. Unter diesen $5^1/_4$ Millionen Bauern sind noch rund eine Million Besitzer mittlerer Bauerngüter (mit 5—20 Hektar) und diese besitzen über ein Viertel des deutschen Bodens, so daß für die $4^1/_4$ Million Besitzer kleiner Güter und Anwesen weniger wie ein Sechstel (15,6 pCt.) des ganzen deutschen Bodens bleibt.

Die Zählungen von 1882 und 1895 ergaben folgende

Vertheilung des Grundbesitzes.

1882: 5,27 Mill. landwirthsch. Betriebe mit 31,9 Mill. Hektar Fläche.
1895: 5,56 „ „ „ „ 32,5 „ „ „

Zunahme: 0,29 Mill. Betriebe (= 5,3 pCt.) und 0,6 Mill. Hektar Fläche (= 2 pCt.)

In derselben Zeit wuchs die Gesammtbevölkerung des Reichs von 45,7 auf 52 Millionen, also um 13,5 pCt.! 1895 war der landwirtschaftliche Grund und Boden folgendermaßen vertheilt:

	Besitzer		pCt. aller Besitzer.		Fläche Mill. Hektar.	pCt. der Gesamtfläche.
Parzellen (bis 2 Hektar) . . .	3,24	Mill.	58,2	mit	1,8	5,6
kleine Bauerngüter (2—5 Hekt.)	1,01	„	18,3	„	3,3	10,1
mittlere „ (5—20 Hekt.)	1,00	„	18,0	„	9,7	29,9
größere „ (20—100 Hekt.)	281 734	„	5,1	„	9,9	30,3
Großbetriebe (über 100 Hekt.)	25 057	„	0,4	„	7,8	24,1

Zusammen: 5,56 Mill. Besitzer mit 32,5 Hekt. Fläche.

Die Parzellen unter 2 Hektar (8 preußische Morgen) können nur im Ausnahmefalle als eigentliche Landwirthschaftsbetriebe gelten; es sind dies meist Gärten oder Landparzellen von Hausindustriellen und Fabrikarbeitern; das zeigt

sich schon dadurch, daß von den 3,24 Millionen dieser Parzellen unter 2 Hektar nur 707 100 eine Größe von 1—2 Hektar hatten. Von 1882—1895 hat die Zahl der ärmsten Proletarier unter den Landbesitzern (mit Flächen unter 1 Hektar) noch um 205 000 zugenommen.

Die 1 Million Betriebe von 2 bis 5 Hektar sind auch nur selten geeignet, eine Bauernfamilie zu ernähren, auch hier herrscht, wenn es sich nicht um Wein- oder Tabakbau handelt, der Gemüsebau, die Gartenwirthschaft vor. Nahezu die Hälfte der Betriebe hat 2 bis 3 Hektar.

Also: diese 4,2 Millionen Inhaber der Betriebe bis zu 5 Hektar sind meist gänzlich davon ausgeschlossen, daß sie von den Getreidezöllen irgend einen Nutzen haben könnten, denn sie sind nicht in der Lage, Getreide verkaufen zu können, weil ihre Ernte nicht einmal langt, um sie selber zu ernähren. Daher haben diese 4,2 Millionen landwirthschaftlicher Besitzer nicht Nutzen, sondern Schaden von der Preissteigerung des Getreides.

Man sieht hieraus, wie die Behauptung des Bundes der Landwirthe, daß die Getreidezölle im Interesse der Hälfte der Bevölkerung Deutschlands lägen, unwahr ist. Die gesammten 5,5 Millionen Besitzer repräsentiren mit ihren Angehörigen etwa 18 Millionen Personen, während die Hälfte der deutschen Bevölkerung 26 Millionen beträgt. Und von diesen 5,5 Millionen Besitzern kommen 4,2 Millionen, das wären sammt Angehörigen 14 Millionen Personen, garnicht in Frage. Auch von der 1 Million mittleren Bauerngutsbesitzern wird nur derjenige Theil einen nennenswerthen Vortheil von den Getreidezöllen haben, der über guten Boden verfügt.

Zu demselben Resultat kam auch der Reichskanzler Fürst Hohenlohe, der bei Berathung des ersten Antrags Kanitz am 29. März 1895 erklärte:

„Zum Schluß muß ich darauf hinweisen, daß der Antrag durchaus nicht **allen** Landwirthen Nutzen bringt. Ein größerer Theil landwirthschaftlicher Betriebe wird von dem Antrag einen Vortheil durchaus nicht haben; es giebt Viele, denen der Antrag nicht nur keinen Vortheil, sondern **Nachtheil bringen** würde.“

Der Reichskanzler rechnete dann an der Hand der Statistik von 1882 vor, daß

„die Betriebe bis 12 Hektar kein Getreide zu verkaufen haben, sondern meistens noch Getreide kaufen müssen. Bestenfalls werden die landwirthschaftlichen Betriebe von 6 Hektar ab bei gutem Boden im Stande sein, den Bedarf an Getreide für den Besitzer und seine Familie zu decken. Die 6 Gruppen (bis 12 Hektar) umfassen 4,0 Millionen Betriebe = 76 pCt. aller landwirthschaftlichen Betriebe. Rechnet man auf den Betrieb $3^1/_2$ Personen, so handelt es sich hier um eine Bevölkerung von etwa 15 Millionen Menschen, die von der Erhöhung der Getreidepreise keinen Vortheil, ja, mit relativ wenigen Ausnahmen, sogar einen direkten Nachtheil durch die Vertheuerung ihrer Lebenshaltung haben werden. (Hört! hört! links.) Nehmen wir an, daß die 5,2 Millionen Betriebe, die den Bestand der landwirthschaftlichen Betriebe überhaupt darstellen, mit $3^1/_2$ multiplizirt werden, so ergiebt das ungefähr eine gesammte landwirthschaftliche Bevölkerung von 19 Millionen. Wenn wir also die 15 Millionen, die die Kleinbetriebe darstellen, davon abziehen, so bleibt eine Bevölkerung von 4 Millionen Einwohnern, für die der Antrag Kanitz allerdings Vortheile hat."

Die Junker schüttelten ob dieser ihnen so unbequemen Rede den Kopf, aber die Ziffern zu widerlegen, vermochten sie bis heutigen Tages nicht.

Nicht die ganze deutsche Landwirthschaft, nicht alle deutschen Landwirthe haben Vortheil vom Antrag Kanitz oder überhaupt von den Getreidezöllen, das heißt: der Preissteigerung des Getreides, sondern nur 24 pCt. der deutschen Landwirthe, das sind $1^1/_4$ Millionen Besitzer, welche über 22 Millionen Hektar, also fast zwei Drittel der gesammten deutschen Anbaufläche verfügen!

Diese „armen Leute", die Jeder ein Besitzthum von 20 bis 100 Hektar und darüber haben, sollen unterstützt werden durch die 48 Millionen der übrigen deutschen Bevölkerung, also nicht die „gesammte Landwirthschaft", nicht die „armen Bauern", sondern die Junker und Großbauern!

Gewiß, der Kleinbauer leidet Noth; seine Kinder verkümmern, so daß, wie die amtliche Statistik zeigt, in Bayern nur 40 pCt. der zu Militär Ausgehobenen

aus der Landwirthschaft kamen und 49 pCt. aus der Industrie, obwohl die Bauern in Bayern 45 pCt. der Bevölkerung bilden, die Industriearbeiter 34. Die ganze deutsche Armee und Marine rekrutirt sich heute zu mehr als zwei Dritteln nicht aus überwiegend agrarischen, sondern aus überwiegend Industrie und Handel treibenden Distrikten!

Der Kleinbauer leidet Noth — aber diese wird nicht durch hohe Getreidepreise beseitigt, aus dem einfachen Grunde, weil er kein Getreide zu verkaufen hat.

Was ihm fehlt ist das, was ihm die Vorfahren der heutigen Junker einst geraubt haben: Land!

Wer trägt die Last?

Von allen indirekten Steuern auf Nahrungsmittel trifft die Brodvertheuerung am allerschwersten den Aermsten, denn auch der Aermste muß Brod essen. Der Durchschnittsverbrauch an Roggen und Weizen beträgt jährlich $173^3/_4$ Kilogramm für den Kopf, mithin für einen Haushalt von 5 Köpfen durchschnittlich im Jahre 868,5 Kilogramm.

Schon durch die jetzigen Getreidezölle von 3,5 Mk. für den Doppelzentner macht dies eine **Belastung von 30 Mk. 40 Pf. jährlich aus.**

Bei den Getreidezöllen von 5 Mk. (wie sie bis 1891 bestanden) betrug die Belastung 43 Mk. 42 Pf.

Bei Annahme des Antrages Kanitz käme die Belastung auf 70 bis 80 Mk.

Schon jetzt muß also der Arbeiter, der einen Tagelohn von 2 Mk. hat, 15 Tage arbeiten, um die Preisvertheuerung des Brodes zu erschwingen, die den Großgrundbesitzern zu Gute kommt. Das ist moderner Robot! So wie zur Zeit der Hörigkeit der „Herr" seinen „Leuten" auferlegte, so und so viel Tage im Jahre für ihn umsonst zu arbeiten, so geschieht dies in moderner Form auch jetzt, nur daß der Arbeiter nicht direkt bei dem Herrn, den er durch die Getreidezölle ernährt, arbeitet, sondern daß er einen Theil seines in Industrie oder Handel, als landwirthschaftlicher Arbeiter oder als Beamter im Staats- und Gemeindedienst erworbenen Lohnes dem Großgrundbesitzer zufließen lassen

muß. In die Reichskasse kamen durch die Zölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Malz:

1880	14,5 Mill. Mk.	=	8,7 pCt.	der gesammten Reichszölle
1888	57,2 „ „	=	19,7 „ „	„ „
1890	111,4 „ „	=	28,2 „ „	„ „
1896	146,0 „ „	=	31,5 „ „	„ „

Die Grundbesitzer aber, denen die Preissteigerung durch den Zoll zu Gute kommt, haben einen Nutzen von 280 Millionen Mk., da etwa 8 Millionen Tonnen Roggen und Weizen jährlich von der inländischen Ernte auf den Markt gebracht, d. h. nicht von den Landwirthen selber verzehrt werden.

Diese Brodvertheuerung drückt die Lebenshaltung der ärmeren Bevölkerungsschichten herunter; sie verzehren jetzt schon weniger Brod als sie zur richtigen Ernährung brauchen. Die Erhöhung des Brodpreises aber würde das Volk noch mehr entkräften, und die steigende Noth eine Vermehrung der Sterblichkeit wie der Diebstähle herbeiführen.

Der frühere deutsche Unterstaatssekretär G. v. Mayr schrieb in seiner Abhandlung: Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben (München, 1877):

„Man kann nicht anstehen, zu bekennen, es habe so ziemlich jeder Sechser, um den das Getreide im Preise gestiegen ist, auf je 100000 Einwohner einen Diebstahl mehr hervorgerufen, während andererseits das Fallen der Getreidepreise um einen Sechser je einen Diebstahl bei der gleichen Zahl von Einwohnern verhütet hat."

Schon jetzt hat Deutschland die höchsten Getreidepreise; sie sind niedriger in England, wo es keine Kornzölle giebt, niedriger in Rußland und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und zwar mindestens um den Betrag des Zolls (35 Mk.), meistens aber noch um 10 Mk. mehr. Und doch soll die deutsche Industrie mit der schon überlegenen Englands, der etwa gleich starken der Vereinigten Staaten und der sich schnell entwickelnden Rußlands konkurriren! Ginge der Antrag Kanitz durch, so würden die Brodpreise in Deutschland zweieinhalb bis dreimal so hoch werden als in jenen Ländern!

Die Arbeiter würden dann ihre Lohnforderung erhöhen müssen, wenn sie auch nur auf dem niedrigen Stand ihrer Lebenshaltung bleiben wollen, auf dem sie sich jetzt befinden!

Da die Industriellen aber jede Lohnerhöhung verweigern unter Hinweis auf die Konkurrenz des Auslandes, so ist es in erster Linie der Industriearbeiter, auf den die Last der Getreidezölle abgewälzt wird. Und mit ihm leiden dann alle diejenigen Erwerbskreise, die vom Industriearbeiter leben.

Denn heute heißt es nicht mehr wie früher: „Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt", sondern eine zahlungsfähige Industriearbeiterschaft ist nothwendig, damit der Bauer Geld hat.

Deshalb ist es für den Bauern nützlich, wenn in unmittelbarer Nähe der landwirthschaftlichen Produktion industrielle Anlagen entstehen, an die er ohne hohe Transportkosten, die sich für den Großgrundbesitzer niedriger stellen wie für den kleineren Besitzer, Brod und Fleisch verkaufen kann.

Im Interesse der Bauern liegt es aber auch, daß den in der Industrie beschäftigten Arbeitern hohe Löhne bezahlt werden, so daß sie mehr Fleisch als bisher essen können und die deutsche Landwirthschaft in einem vermehrten Absatze von Fleisch Ersatz findet für ihren durch die Lage des Weltmarktes verminderten Absatz an Getreide.

Den Junkern im industriearmen Ostelbien ist es freilich bequemer, nach Staatshilfe durch hohe Kornzölle zu schreien. Sie möchten dabei die Arbeiter glauben machen, daß bei Steigerung der Lebensmittelpreise auch die Löhne steigen werden.

Und doch sind es gerade die Agrarier, die durch das arbeiterfeindliche Verhalten gegenüber dem Koalitionsrecht den Arbeiter wehrlos machen und ihn verhindern, sich durch seine Organisationen bessere Löhne zu erkämpfen. Und weil sie wissen, wie wehrlos mit Hilfe der Agrarier heute schon die Arbeiter sind und wie sie noch wehrloser gemacht werden sollen (siehe den Posadowsky-Erlaß, die geplante Vereinsrechtschmälerung in Sachsen und Preußen), so gehen jetzt die Großindustriellen ein Bündniß mit den Agrariern ein und wollen ihnen hohe Kornzölle gewähren, damit Jene ihnen hohe Industriezölle geben. Bereits 1896 sagte Herr Bueck, der Generalsekretär des „Zentral-Ver-

bandes deutscher Industrieller", in einer Versammlung eines rheinisch-westfälischen Fabrikantenvereins: Er erkläre im Namen der ihm nahestehenden Industrien sich einverstanden mit einer Erhöhung der Getreidezölle.

„Wenn sich der jetzt bestehende Schutzzoll nicht als genügend erweisen sollte, so erhebt die mir nahestehende Industrie keinen Widerspruch gegen die Erhöhung dieses Schutzes, denn die Industrie hat sich überzeugt, daß die Höhe der Brodpreise einen außerordentlich geringen Einfluß auf die Höhe der Löhne ausübt."

Leider hat Herr Bueck recht, denn das unzureichende Maß von Koalitionsfreiheit beraubt die Arbeiter der Möglichkeit, eine Lohnerhöhung zu erringen, wenn das Brod theurer wird — sie müssen schweigen und hungern!

Die Knebelung der Arbeiter durch Einschränkung oder Aufhebung des Koalitionsrechts wie des Reichstagswahlrechts geht Hand in Hand mit dem Streben der Agrarier nach höheren Getreidezöllen. Als Miquel noch nicht der geadelte Minister war, sagte er, die Erhöhung der Getreidezölle habe eine Grenze am allgemeinen Wahlrecht.

Daraus folgern die Junker und die mit ihnen verbündeten Großindustriellen, daß Wahlrecht und Koalitionsfreiheit der Arbeiter beseitigt werden müssen.

Der Kampf gegen die Kornzölle ist also auch gleichzeitig ein Kampf gegen die Reaktion.

2. Vieh- und Fleischzölle, Schmalz- und Speckzoll, Viehseuchen und Viehsperren.

Bis 1879 bestand nur ein geringer Einfuhrzoll auf Schweine; seitdem sind auf alle Viehgattungen Zölle gelegt, ebenso auf Fleisch. 1885 wurden diese Zölle erhöht, 1892 durch die Caprivi'schen Handelsverträge ermäßigt.

Die **Einfuhrzölle** betragen:

Für 1 Stück	Pferde	20	Mk.	— Pfg.
„ „ „	„ bis zu 2 Jahren .	10	„	— „
„ „ „	Stiere und Kühe	9	„	— „
„ „ „	Ochsen	25	„	50 „
„ „ „	Jungvieh (bis zu $2^1/_2$ Jahren)	5	„	— „
„ „ „	Kalb (unter 6 Wochen) . .	3	„	— „

Für 1 Stück	Schwein	5	Mk.	—	Pfg.
„ „ „	Spanferkel unter 10 Kilogr.	1	„	—	„
„ „ „	Schafvieh	1	„	—	„
„ „ „	Lämmer	—	„	50	„
„ 100 Kg.	Fleisch, frisches (außer Schweinefleisch)	15	„	—	„
„ „ „	Schweinefleisch, frisches, und zubereitetes Fleisch mit Ausnahme von Speck	17	„	—	„
„ „ „	Speck	20	„	—	„
„ „ „	Schmalz	10	„	—	„

Die Einfuhr und Ausfuhr schwankt, je nach dem Ausfall der Futterernten und den Seucheneinfuhrverboten (siehe S. 270). Ein großer Theil der Einfuhr ist unentbehrlich, da er zur Züchtung und Mästung dient. 1896 betrugen

	Einfuhr				Ausfuhr			
Jungvieh	65 876	St.	13,7	Mill. Mk.	4 584	Stück	1,5	Mill. Mk.
Kühe	82 882	„	24,1	„ „	3 491	„	1,5	„ „
Ochsen	51 553	„	18,6	„ „	4 286	„	2,0	„ „
Stiere	7 834	„	2,4	„ „	307	„	0,2	„ „
Pferde	103 260	„	73,6	„ „	9 894	„	10,8	„ „
Schafvieh	1 591	„	0,2	„ „	215 015	„	4,9	„ „
Schweine	108 091	„	6,9	„ „	18 456	„	1,5	„ „
Fleisch, frisch u. zubereitet	26 696	To.	21,2	„ „	3 233	To.	3,9	„ „
Schmalz	91 621	„	45,2	„ „	73	„	0,1	„ „

Wie schwankend die Höhe der Einfuhr ist, zeigt folgende Uebersicht. In den Jahren 1889—1896 betrug der **Werth der Einfuhr** in Millionen Mark bei

	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Jungvieh	10,7	14,1	17,8	18,5	15,8	26,2	20,4	13,7
Kühen	33,1	39,9	47,3	45,0	28,7	54,0	34,8	24,1
Ochsen	5,5	5,7	16,1	15,7	13,7	33,0	22,8	18,6
Pferden	76,6	72,0	73,5	62,8	49,3	61,6	74,8	73,6
Schafvieh	0,2	0,3	0,4	0,6	0,2	0,2	0,1	0,2
Schweinen	38,8	75,2	72,0	98,0	95,0	80,8	28,8	6,9
Stieren	1,3	2,1	2,9	2,7	2,6	5,3	3,7	2,4
Fleisch	11,1	28,4	18,3	23,4	14,6	24,9	27,2	21,2

Ganz außerordentlich groß sind die Schwankungen der Schweineeinfuhr (1892: 98 Mill. Mk., 1896: 6,9 Mill. Mk.),

hervorgerufen durch das Einfuhrverbot gegen Rußland (vgl. S. 270).

Die Zolleinnahmen des Reichs betrugen 1896/97 für Pferde 2,0 Mill. Mk., Rindvieh 2,3 Mill. Mk., Schweine 0,5 Mill. Mk., zusammen 4,8 Millionen Mark Viehzölle. Dazu kommt Zoll auf Fleisch 5,2 Mill. Mk. und Schmalz 9,5 Mill. Mk.

Da der Bedarf an Fleisch, besonders Schweinefleisch, durch die deutsche Viehzucht nicht gedeckt wird, so steigt, wenn die Einfuhr sinkt, der Fleischpreis ganz bedeutend. Der **Viehbestand** im Deutschen Reiche betrug:

	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine
1897	4 038 485	18 490 772	10 866 772	14 274 557
1892	3 836 256	17 555 694	13 589 612	12 174 288
1883	3 522 545	15 786 764	19 189 715	9 206 195
1873	3 352 231	15 776 702	24 999 406	7 124 088

Demnach ist die Viehhaltung seit 1873 beständig gewachsen, außer in Bezug auf Schafe. Diese Abnahme wurde bewirkt einerseits durch das Sinken der Wollpreise in Folge ausländischer Zufuhr (siehe Wollzoll, S. 274), andrerseits auch durch den wirthschaftlichen Fortschritt, daß an Stelle der Weidenkultur Ackerbau trat.

Der Rückgang der Schafzucht (1873: 25 Mill. Stück, 1897: 11 Mill. Stück) trifft nur die Wollschafe, nicht die Fleischschafe, für welche nicht nur Deutschland, sondern auch Frankreich und England ein großes Absatzgebiet bilden.

Dagegen vermehrte sich der sonstige Viehbestand ganz beträchtlich; seit 1873 wuchs die Zahl der Pferde um 20,5 pCt., des Rindviehs um 10,9 pCt., der Schwene um 100 pCt.

Der **Verkaufswerth** des deutschen Viehstandes hat sich seit 1892 um rund 450 Millionen Mark erhöht, also jährlich um 90 Millionen Mark, während die Zunahme in den vorhergehenden 10 Jahren nur 80 Millionen Mark jährlich betrug! Nach dem Geschrei der Agrarier hätte man annehmen müssen, daß der deutsche Viehstand geringer werde und sich entwerthe. Statt dessen hat er im Jahrzehnt 1882—1892 um 800, im Jahrfünft 1892—1897

um 450 Mill. Mk. zugenommen, zusammen in 15 Jahren also um 1250 Millionen Mark! Und diese Zunahme hat sich gerade in dem Jahrfünft der als so verderblich ausgeschrieenen Handelsverträge noch beschleunigt (von 80 auf 90 Mill. Mk. jährlich)! Dabei ist noch zu beachten, daß 1893 die anhaltende Dürre eine Futternoth hervorrief, die zu umfangreichen Schlachtungen von Jungvieh, Kälbern und Schweinen zwang, was eine bedeutende Verminderung der Bestände jener Thierarten zur Folge hatte.

Trotz dieses Wachsthums des Viehbestandes, der doch deutlich genug dafür spricht, daß die Viehhaltung noch immer ein lohnendes Geschäft ist, verlangen die Agrarier Erhöhung der Viehzölle, damit die Fleischpreise gesteigert werden. Außerdem verhindern sie, wo und wie sie nur können, die Zufuhr von Fleisch aus dem Auslande, so z. B. durch die Bestimmung im Dampfersubventionsgesetz von 1898 (siehe dieses), daß die asiatischen Dampfer als Rückfracht kein Fleisch nehmen dürfen.

Dabei ist der **Fleischverbrauch** in Deutschland ohnehin viel zu gering. Man schätzte ihn auf 29 Kilogramm jährlich pro Kopf der Bevölkerung, während Großbritannien 55 Kilogramm, Frankreich 42 Kilogramm Fleisch verbraucht. In einigen deutschen Großstädten ist der Fleischverbrauch amtlich festgestellt, und beträgt in Breslau 44,8, Chemnitz 51,0, Köln 55,3, Augsburg 58,0, Leipzig 59,8, Straßburg 63,3, Kassel 63,3, Magdeburg 63,5, Stuttgart 66,3, München 73,3, Berlin 73,5 Kilogramm.

Die Wissenschaft fordert, daß jeder Erwachsene 250 Gramm Fleisch zur täglichen Nahrung haben soll. Das vom Reichsgesundheitsamt 1895 herausgegebene „Gesundheitsbüchlein" setzt als Mindestmaß 150 Gramm fest. Dieses Mindestmaß würde für eine Familie mit 2 Kindern (= 3 Erwachsenen) täglich 3 × 150 Gramm Fleisch, mithin jährlich 164 Kilogramm Fleisch erfordern! Da die Wohlhabenden und Reichen weit mehr als 150 Gramm Fleisch pro Kopf täglich verzehren, so bestätigt die Statistik, was die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Arbeiter oft wöchentlich nicht so viel Fleisch zur Nahrung haben, als sie nach den Anforderungen der Gesundheitslehre täglich verzehren sollten.

Herr v. Stumm freilich behauptete im Reichstage, daß die Arbeiter gar kein Fleisch essen wollen. Selbst wenn vom Fabrikanten Prämien auf den Fleischverbrauch gesetzt würden, zögen sie es vor, ihr Geld für Bier, Branntwein oder den Putz der Frau zu verwenden! Für diese ebenso unwahre als thörichte Behauptung wurde Herr v. Stumm gebührend ausgelacht.

Wenn der Arbeiter nur so viel Lohn erhielte, daß er sich Fleisch kaufen kann, er würde sicherlich nicht zögern. Da aber die Löhne theils sinken, theils nicht entsprechend den allseitig gesteigerten Ausgaben in die Höhe gehen, hat der Fleischverbrauch im Deutschen Reich abgenommen und zwar in den letzten 10 Jahren um etwa 10 pCt. Er stieg und fiel mit den Fleischpreisen.

Zugenommen hat nur der Verbrauch von Hundefleisch! Es wurden z. B. geschlachtet: 1894 in Chemnitz 186, 1895: 202 Hunde, in Dresden 1894: 53, 1895: 89 Hunde. Diese Ziffern beziehen sich nur auf diejenigen Hunde, deren Schlachtung zur amtlichen Kenntniß kam; bekanntlich wird aber gerade meistens der Hundebraten nicht unter Hinzuziehung der Obrigkeit besorgt.

Zugenommen hat auch in vielen Städten der Verbrauch von Pferdefleisch, so in Hamburg von 951 im Jahre 1894 auf 1778 Stück Pferde im Jahre 1895; in Berlin wurden 1895 zu Genußzwecken 7338 Stück Pferde geschlachtet, wovon nur 527 an den Zoologischen Garten kamen. In Altona betrug 1895 der Pferdefleisch-Konsum 2,3, in Halle 1,4, in Bochum 3,4 Kilogramm pro Kopf der Einwohner!

Während in Deutschland der Fleischverbrauch zurückging, hat er in England, mit dessen Industrie wir konkurriren sollen, ständig zugenommen; er ist in den letzten 20 Jahren in ganz Großbritannien (also nicht nur in den Großstädten, wo noch am meisten Fleisch verzehrt wird) nach den amtlichen Mittheilungen des englischen Ackerbauministeriums von 50,8 auf 55,3 Kilogramm gestiegen, ebenso stieg der Verbrauch an Geflügel und Fisch, Weizen, Eier, Käse.

Wenn bei uns die Viehzölle abermals erhöht werden, geht der Verbrauch an Fleisch wieder zurück, die Bevölkerung

wird noch kraftloser und dadurch konkurrenzunfähiger gegenüber den Staaten mit besser genährter Arbeiterschaft.

Schon jetzt sind die Agrarier unablässig an der Arbeit, die Fleischpreise zu steigern, indem sie die **Viehseuchen** benützen, um **Grenzsperren für Fleisch- und Vieheinfuhr** herbeizuführen.

Wir hatten im März 1898 bereits eine Grenzsperre gegen Schweine und Schweinefleisch aus Dänemark und Rußland. Da Rußland Gegenmaßregeln gegen unseren Galanteriewaarenexport ergriff, so verstand man sich schließlich zu der Milderung, daß aus Rußland „im Grenzverkehr" die Einfuhr von geschlachtetem rohen Schweinefleisch und im oberschlesischen Industriebezirk für bestimmte Schlachthäuser eine festbegrenzte Menge von russischen Schweinen wieder zugelassen werde. Wir haben gegen alle seewärts eingehenden Rinder, Schafe und Schweine eine Quarantäne von vier Wochen, bezw. von zehn Tagen gegen Dänemark, Schweden und Norwegen. Aus Holland darf nicht eingeführt werden seit 1894 lebendes Vieh, seit 1. Juli 1896 frisches Rindfleisch, aus Nordamerika „wegen des Texasfiebers" Rindvieh und frisches Rindfleisch.

Selbst die Landwirthe, welche zur Aufzucht, zur Mast, zur Milchproduktion ausländische Kälber, junge Bullen und junge Kühe brauchen, haben sich zuweilen gegen diese Absperrungen erklärt. Am meisten leiden jedoch die mittleren und ärmeren Klassen der Industriedistrikte unter der abnormen Vertheuerung der **Fleischpreise,** welche die Fleischnahrung allmälig zu einem Luxus für die Arbeiter und zu einem Monopol der Wohlhabenderen machen. In Königsberg ist z. B. das Schweinefleisch, das sonst aus Rußland billig zugeführt wurde, auf 80 Pfennige pro Pfund im Preise gestiegen.

In Oberschlesien ist das Fleisch oft überhaupt nicht zu haben. Und was besonders kennzeichnend ist: unter den vielen tausend Schweinen, die hier aus Rußland importirt und alsbald geschlachtet worden sind, ist nicht ein einziger Fall von Viehseuchen vorgekommen, während bei den Schweinebeständen deutscher Güter sich mehrere solcher Fälle zeigten.

Trotzdem genügt das Alles den Agrariern noch nicht. Der Bund der Landwirthe verlangte in seiner Eingabe vom 18./19. Dezember 1896 an den Reichskanzler und den preußischen Landwirthschafts-Minister die vollständige Sperrung der Grenzen, insbesondere gegen die Schlachtvieheinfuhr aus Dänemark und die Rindvieh- und Schweineeinfuhr aus Schweden und Norwegen, weiter gegen die Schweine- und selbst die Geflügeleinfuhr aus Rußland, sowie eine sofortige zeitweilige Sperre gegen die Rindvieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn. Die Konservativen unterstützen ohne Ausnahme diese maßlosen Forderungen, und auch der preußische Landwirthschaftsminister bekundete als seinen Standpunkt, „daß die Schweineeinfuhr in den oberschlesischen Industriebezirken vollständig zu beseitigen ist“.

Mitunter plaudern die Agrarier es ganz offen aus, daß Quarantänen und Einfuhrverbote nicht gesundheitliche Gefahren fernhalten, sondern die preismildernde Konkurrenz unmöglich machen sollen. So schrieb die „Deutsche Tageszeitung“ am 22. Dezember 1897, als die Einfuhr amerikanischer Pferde sich mehr wie früher fühlbar machte:

„Die Zufuhr von amerikanischen Pferden beginnt nachgerade einen bedrohlichen Charakter anzunehmen . . Da an ein Einfuhrverbot wohl nicht gedacht werden kann, so würde es sich bei der so allgemein auftretenden Druse der amerikanischen Pferde wohl empfehlen, veterinäre Maßregeln, z. B. eine sechswöchentliche Quarantäne, zu befürworten. Nach den Ansichten Sachverständiger würde eine solche Maßregel vollständig genügen, um den ganzen amerikanischen Handel in Pferden brachzulegen.“

Als die amerikanischen Aepfel zu uns in größeren Mengen herüberkamen, verlangten die Agrarier auch sofort, das ganze Geschäft „brachzulegen“, und die Bundesrathsverordnung vom 3. Februar 1898 genügte den Agrariern noch lange nicht, weil sie in jedem einzelnen Falle erst den Nachweis der Schildlaus fordert, ehe das Obst ferngehalten werden kann. Sie wollen glattweg die allgemeine Absperrung.

Dieses Vorgehen ist nicht nur eine Plünderung der einheimischen Konsumenten; es ist auch insofern gefährlich und

schädlich, als es das Ausland zu Vergeltungsmaßregeln reizt, und diese treffen natürlich abermals unsere exportirende Industrie und die Industriearbeiter.

Die Sozialdemokratie ist stets entschieden für eine vernünftige Fortbildung unserer Seuchengesetzgebung, für Seuchenversicherung und Aehnliches eingetreten. Aber gegen eine Lebensmittelvertheuerung unter dem Scheine der Gesundheitsfürsorge wird sie mit derselben Entschiedenheit das Volk zu schützen suchen.

So bekämpft die Sozialdemokratie auch die von den Agrariern absichtlich verbreitete irrige Meinung, als ob die Seuchen nur vom Auslande her nach Deutschland kämen. In der „Thierärztlichen Wochenschau" wurde eingehend nachgewiesen, daß die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den verschiedenen preußischen Regierungsbezirken nicht in den Grenzbezirken am größten ist und nach dem Inneren des Landes zu abnimmt, sondern daß im Gegentheil die inneren Bezirke, wie beispielsweise Merseburg, Erfurt, Hildesheim, Aurich, Düsseldorf, Arnsberg die größten Verseuchungsziffern (höchstens 102,94—342,09 verseuchte Gemeinden auf 1000) aufweisen und die der Ostgrenze näher gelegenen Bezirke, wie Königsberg, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln die günstigsten Ziffern (nur 0,24 bis höchstens 25,34 pro 1000 Gemeinden).

So wenig wie nach dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Erkenntniß die Grenzabsperrung bei Cholera alle Ansteckung von den Menschen fernhält, so wenig ist dies beim Vieh der Fall. Wenn in neuerer Zeit die Viehseuchen immer mehr um sich greifen, so trägt die ungenügende Pflege und ungesunde Fütterung des Viehs einen großen Theil der Schuld. Eine obligatorische **Viehversicherung** durch das Reich unter vollem Schadenersatz des verseuchten Viehs würde die Ausbreitung der Seuche mehr hemmen als alle Absperrungen an der Grenze wie im Lande. Verknüpft mit dieser Viehversicherung müßte sein, eine strenge Kontrolle der Stallungen durch unabhängige und sachverständige Organe, die von den zu Kreisverbänden vereinigten Viehbesitzern zu ernennen wären. In der Vieh-

seuchen-Kommission (1893) wie bei anderen Gelegenheiten ist von unseren Fraktionsgenossen im Reichstag diese Forderung obligatorischer Viehversicherung erhoben worden.

Gedrängt von den Agrariern hat insbesondere die preußische Regierung die Grenzsperren gegen Rußland verhängt, wodurch eine außerordentliche Preissteigerung hervorgerufen wurde, ganz besonders in Ostpreußen. In Folge dessen stiegen in Königsberg die Preise für Schweinefleisch, dem hauptsächlichsten Nahrungsmittel der ärmeren Bevölkerung um 30 pCt., andere Fleischsorten um 10—20 pCt., und als weitere Folge sank der Fleischverbrauch, wie der Magistrat von Königsberg in einer Eingabe an den Reichstag feststellte. Auch die Berliner Fleischer-Innung petitionirte an den Reichstag um Aufhebung der Einfuhrverbote. Sie wies mit Recht darauf hin, daß Deutschland (wie beim Getreide) auf ausländische Einfuhr angewiesen ist, da die deutsche Viehzucht nicht genügt, um den vollen Bedarf Deutschlands zu decken. Gerade in Folge der Schutzzölle und Einfuhrverbote fehlt der deutschen Landwirthschaft, die in konkurrenzlose Sicherheit gewiegt wird, der Ansporn, auf dem Gebiet der Thierzucht und Mast etwas Tüchtiges zu leisten. In der Petition heißt es:

„Wir sind in Deutschland unter dem Zeichen der absoluten Absperrungsmaßregeln dahin gekommen, daß trotz alledem die Maul- und Klauenseuche ein ständiger Gast bei uns ist, die Viehpreise bei uns fortwährend im Steigen begriffen sind und die Fleischpreise eine Höhe erreicht haben, wie dies seit Anfang der siebenziger Jahre nicht mehr der Fall gewesen ist. In den dicht bevölkerten Arbeiterdistrikten ist der Preis für inländisches Schweinefleisch und Schweinefett ein so hoher, daß inländisches Schweinefleisch kaum noch zur Ernährung in Betracht kommt.“

Neuerdings hat sich der Vorstand des Deutschen Fleischerverbandes an den Reichskanzler um Beseitigung der Grenzsperre gewendet. Ferner protestiren die Schlächterinnungen der deutschen Seestädte gegen den Antrag des konservativen Abgeordneten Ring im preußischen Abgeordnetenhause, daß die obligatorische Fleischbeschau für die „gewerbsmäßigen Schlächter“ eingeführt werden soll, während die Landwirthe bei ihren Schlachtungen der

Fleischbeschau nicht unterworfen sein sollen! Sogar die bei Vieherkrankungen üblichen „Nothschlachtungen“ auf dem Lande wollten die Agrarier von jeder amtlichen Aufsicht frei lassen! Diese Innungen weisen darauf hin, daß nur die von agrarischer Seite durchgesetzten Grenzsperren gegen die Einfuhr lebenden Schlachtviehs den jetzigen unhaltbaren Zustand in der Fleischversorgung Deutschlands herbeigeführt haben. Die Erhebung des Antrages Ring zum Reichsgesetz würde daher den jetzigen Zustand nicht bessern, sondern durch die beabsichtigte einseitige Erschwerung der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren dem deutschen Volke die Fleischnahrung sofort um 30 bis 40 pCt. vertheuern!

Da die Agrarier Trumpf sind, wird das nichts helfen, und erst volksfreundliche Wahlen können dem Brod- und Fleischwucher Halt gebieten!

3. Wollzoll.

Bis jetzt besteht ein Wollzoll im Deutschen Reiche nicht; er wurde aber von den Agrariern wiederholt verlangt und kann bei den neuen Handelsverträgen mit eingeführt werden. April 1894 beantragte Herr v. Ploetz (Bund der Landwirthe) mit andern Konservativen folgenden Zoll pro 100 Kilogramm:

für ungewaschene Wolle	25 Mk.
„ gewaschene Wolle	50 „
„ entfettete Wolle	75 „
„ gekämmte Wolle	20 „
„ Lumpen und für aus Lumpen hergestellte Wollsurrogate .	25 „

Der Zoll für die eingeführte Rohwolle soll, soweit das aus ihr hergestellte Fabrikat durch Ausfuhr in das Ausland gebracht wird, zu seinem vollen Betrage dem Exporteur zurückgezahlt werden.

Letztere Bestimmung ist für die Mehrzahl der Fabrikate undurchführbar, weil sie ein Gemisch von Wolle und Baumwolle sind und sich dann nicht kontrolliren läßt, wie viel Wolle zur Herstellung verwendet wurde. Wäre die Rückerstattung des Zolles zu niedrig, dann litte unsere Ausfuhr

von Wollwaaren, ein Theil der Textilindustrie würde ruinirt; wäre aber die Rückvergütung zu hoch, dann würden aus den Taschen der deutschen Wollwaaren-Konsumenten hohe Prämien für einzelne Fabriken bezahlt werden. Mit Einführung des Wollzolls müßten die Zölle auf Kammgarn, Streichgarn und Gewebe etwa vierzig Mal so hoch angesetzt werden, als sie jetzt sind. All dies würde zu einer starken Vertheuerung der in Deutschland hergestellten und verbrauchten Wollwaaren führen und die ärmere Bevölkerung wie bei allen solchen Zöllen stärker belasten als die reichere. Außerdem würden aber durch einen Wollzoll die Textilarbeiter geschädigt, denn die Vertheuerung der Waare würde eine Verminderung des Verbrauchs an Wollwaaren herbeiführen und dadurch eine Einschränkung der Produktion, d. h. Entlassung von Arbeitern und Lohndrückerei bei den Beschäftigten in Folge des größeren Angebots von Händen.

Der Wollbedarf Deutschlands ist beständig im Steigen; produzirt werden jetzt 22500 Tonnen Wolle, eingeführt (1896) 170245 Tonnen Rohwolle im Werthe von 237,1 Mill. Mk. (1890: 128614 Tonnen, 1893: 149063 Tonnen); ausgeführt (1896) 9087 Tonnen Rohwolle im Werthe von 20,8 Mill. Mk. Deutschland produzirt also nur 12 pCt. seines Bedarfs an Wolle.

Die Einfuhr von Wollwaaren blieb ziemlich gleich, dagegen wuchs die von Wollgarnen, die zur Weiterverarbeitung dienen.

Die Ausfuhr von Wollgarnen und Wollwaaren stieg bedeutend. 1880 betrug die Ausfuhr von Wollwaaren 16643 Tonnen für 169 Mill. Mk., 1895: 25457 Tonnen für 162,7 Mill. Mk., mithin eine Zunahme von 53 pCt. in 15 Jahren! Der Werth der Ausfuhr von Garnen betrug 1891 36½ Mill. Mk., 1896: 44,9 Mill. Mk., der Werth der Ausfuhr von Wollwaaren betrug 1896: 162,7 Mill. Mark, mithin 1896 der Werth der Gesammtausfuhr 207,6 Millionen Mark.

Diese blühende Industrie würde durch einen Wollzoll nicht nur in ihrer Weiterentwickelung gehemmt, sondern ganz bedeutend eingeschränkt werden. Trotzdem wollen die Agrarier

die Wolleinfuhr mit Zoll belegen, ja sogar den subventionirten Dampfern der australischen Linie die Einfuhr von Wolle nach Deutschland verbieten, wie Februar 1898 der konservative Abg. v. Levetzow beantragte, obwohl nur 5475 Tonnen, also nur 3 pCt. der Gesammteinfuhr auf dieser Linie nach Deutschland kommen.

Der Antrag wurde am 11. März 1898 zwar abgelehnt, aber der Staatssekretär Graf Posadowsky sprach sein Bedauern aus, daß man „seinerzeit den Wollzoll abgeschafft" habe. Jetzt aber, wo die Wollindustrie so groß geworden sei auf Grund der zollfrei eingeführten Wolle, „glaube er, es wäre ein handelspolitisch unmögliches Unternehmen, jetzt die fremde Wolle auszuschließen."

1886 hatte sich der Bundesrath weit energischer gegen Einführung eines Wollzolls ausgesprochen; auch hier macht sich die Nachgiebigkeit gegen agrarische Begehrlichkeit bemerkbar.

Den Hauptnutzen von einem Wollzoll hätten nur die Großgrundbesitzer, speziell die im Osten, die Junker, die aus ihrem unfruchtbaren Boden auf Kosten der Bevölkerung eine hohe Rente ziehen wollen.

Gegenüber der Konkurrenz Australiens, Argentiniens und des Kaplandes, wo Riesenflächen billigsten Bodens von ungeheuer großen Schafheerden beweidet werden, kann die deutsche Wollschafzucht nun und nimmermehr Ersatz bieten.

4. Butterzoll und Margarinegesetz.

Auf Butter liegt seit 1892 ein Einfuhrzoll von 16 Mk. per 100 Kilogramm (bis dahin 20 Mk.)

1896 betrug die Einfuhr von Milchbutter 7670 Tonnen im Werthe von 11,3 Mill. Mk., die Ausfuhr 6944 Tonnen im Werthe von 14,1 Mill. Mk. Der Durchschnittspreis der Einfuhr war 148 Mk., der Ausfuhr 202 Mk. per Doppelzentner.

Mithin hat Deutschland von Einfuhr und Ausfuhr Vortheil; eingeführt wird fast nur eine billige Butter, ausgeführt eine sorgsamer zubereitete feinere und theurere Butter. Die billige Butter kommt aus Oesterreich (3166 Tonnen à 144 Mk), Rußland (2112 Tonnen à 147 Mk.), Niederlande (1037 Tonnen

à 156 Mk); die theure Butter geht nach Großbritannien (5567 Tonnen à 203 Mk.) und Dänemark (1030 Tonnen à 203 Mk.).

Der Schutzzoll von 16 Mark genügt den Agrariern nicht, besonders als zeitweise die Butter im Preise sank, was hauptsächlich nicht durch vermehrte Einfuhr veranlaßt wurde, sondern durch verringerte Ausfuhr nach England gerade der bestbezahlten Butter. Dort war einestheils das Publikum gegen deutsche Butter mißtrauisch geworden, weil es besonders von Hamburg aus oft schlecht schmeckende und gefälschte Waare erhalten hatte, anderntheils trat in England australische Butter in steigendem Maße mit der deutschen in Konkurrenz.

Die deutschen Butterproduzenten sollten also darauf sehen, feinere besser bezahlte Qualitäten von Butter zu erzeugen, wozu in erster Linie technisch vollkommene und saubere Molkereianlagen gehören, die sich auch der Bauer durch genossenschaftlichen Zusammenschluß verschaffen kann. Anstatt dessen schrieen die Agrarier nach Staatshilfe — gegen die **Margarine,** indem sie behaupteten, daß nur die Konkurrenz dieser Margarine den Butterpreis herunterdrücke. Gleichzeitig erklärten sie, daß die Margarine ein ekelhaftes und ungesundes Nahrungsmittel sei, das im Interesse des Volkes verboten werden müsse.

Beide Behauptungen sind unwahr.

1. Die Margarine dient nur dann als Ersatzmittel für Butter, wenn diese einen so hohen Preis hat, daß er für die ärmeren Volksschichten unerschwinglich ist. Sie konkurrirt also nicht mit der Butter, sondern mit anderen billigen Fetten, besonders dem amerikanischen Schmalz, das bei zu hohen Butterpreisen von den Aermeren als Ersatz für Butter genommen wird.

2. Margarine ist, wie das Reichsgesundheitsamt auf Anfrage des Reichstags ausdrücklich erklärte, ein gesundes wohlschmeckendes Nahrungsmittel, das keineswegs gesundheitsschädlich wirkt.

Margarine wird hergestellt aus Rindertalg, der nur so weit erwärmt wird, daß das in ihm erhaltene Stearin fest bleibt und abgepreßt werden kann. Von diesem festen Preß-

talg fließen die öligen Fette des Rindertalgs ab; sie bilden das Oleomargarin. Da dieses noch nicht geschmeidig genug ist, wird es mit Pflanzenöl (besonders Baumwollsamenöl), auch mit Schweinefett gemengt und mit Milch. Schon seit 1887 schreibt das Margarinegesetz vor, daß nur 100 Gewichtstheile Milch auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen dürfen, jede Verbesserung der Margarine durch größeren Milchzusatz ist also verboten, während sonst die Gesetze nur die Verschlechterung von Nahrungsmitteln, nicht deren Verbesserung unter Strafe stellen.

Der Milchverbrauch der Margarinefabriken ist trotzdem nicht unbedeutend und kommt der deutschen Landwirthschaft zu Gute. Außerdem hat sie an jene Fabriken einen lohnenden Absatz für Rindertalg, das ihr hier besser bezahlt wird wie in den Seifenfabriken.

Während gerade die Großgrundbesitzer ihrem Gesinde Margarine zu essen geben (Gesindebutter), versuchten sie dieselbe dem Volke zu verekeln, indem sie erzählten, daß Fett von krepirten Thieren zur Herstellung verwendet werde; aber keine einzige dieser Gruselgeschichten konnte bewiesen werden.

Bereits 1887 war auf Betreiben der Agrarier ein Margarinegesetz erlassen worden, daß besondere Beschränkungen für die Herstellungsart und den Verkauf der Margarine enthielt.

Durch Gesetz von 1896 wurden diese Bestimmungen noch verschärft, besonders wurde jede Mischung von Butter mit Margarine zum Zweck des Verkaufs mit Strafe belegt und, während das Färben der Butter erlaubt blieb, das Färben der Margarine verboten, um sie unappetitlicher erscheinen zu lassen!

Soweit das Margarinegesetz den Betrug verhüten sollte, daß anstatt Butter der Käufer fälschlich Margarine oder ein Gemisch von Butter mit Margarine erhält, stimmte die sozialdemokratische Fraktion dem Gesetze zu. Das Färbeverbot jedoch und eine solche Einschränkung des Verkaufs von Margarine (Trennung der Verkaufsräume), die zur Verdrängung derselben führt oder führen sollte, lehnte die

sozialdemokratische Fraktion ab, da dadurch gerade die ärmeren Volksschichten geschädigt werden. Die Agrarier hatten sogar die Absicht gehabt, die Margarine dem Volke dadurch zu verekeln, daß dieselbe blau oder roth oder braun gefärbt werden sollte!

Der Bundesrath lehnte diesen Entwurf von 1896 ab, als er aber 1897 wieder kam (ohne Färbeverbot, aber mit Trennung der Verkaufsräume) nahm er ihn an. Das agrarische „Schreien" hatte inzwischen gewirkt. Unsere Fraktion stimmte nur dafür, daß der Margarine ein unschädlicher Stoff zugesetzt wird, mit Hilfe dessen es leichter ist, sie bei der chemischen Untersuchung von Butter zu unterscheiden oder in einem Gemisch mit Butter zu erkennen. Dem Bundesrathe wurde Vollmacht gegeben, diesen Stoff zu wählen, und er hat dazu das Sesamöl bestimmt.

Damit ist dem Betruge so weit als möglich vorgebeugt, zumal Fabriken und Verkaufsstätten jeder Zeit der behördlichen Kontrolle unterstehen.

Die Agrarier verlangten aber auch, daß Margarine und Butter nicht in ein und demselben Geschäftsraum verkauft werden dürfen.

Unsere Fraktion stimmte gegen diese Trennung der Verkaufsräume, weil eine solche gerade die kleinen Gewerbetreibenden am allermeisten schädigt, ohne daß der Betrug durch diese Trennung gehindert werden kann. Denn wer betrügen will, kann dies und wird dies außerhalb des Verkaufslokals thun, und nichts hindert ihn, Margarine als Butter in einem Geschäft zu verkaufen, das er als Butterhandlung bezeichnet.

Der Erfolg hat uns Recht gegeben. Die Trennung der Verkaufsräume hat in den Großstädten vielfach dazu geführt, daß besondere Margarinegeschäfte von den Fabriken eingerichtet wurden — den Kaufleuten also dieser Waarenumsatz entgeht — oder daß die Fleischer den Verkauf von Margarine übernehmen. In kleinen Orten, wo die Kolonialwaarenhändler nur ganz selten einen so großen Raum hatten, um Butter und Margarine getrennt zu verkaufen, haben sie nicht den Margarineverkauf, sondern den Butterverkauf

aufgegeben! Das Gesetz hat also das Gegentheil dessen erreicht, was es bewirken sollte. Anstatt den Margarineverkauf einzuschränken, hat es ihn vergrößert und den Butterverkauf verringert. Da in den kleinen Städten die Kaufleute die Butter meist von Bauern aus der Umgegend beziehen, sind durch dieses agrarische angeblich zum Schutz der Bauern geschaffene Gesetz gerade die Bauern geschädigt.

Zu diesem Urtheil kamen auch neuerdings wieder unparteiische Fachleute. Auf eine Umfrage der „Chemiker-Ztg." haben im März 1898 von 39 Handelschemikern und Vorstehern von öffentlichen Laboratorien sich 38 gegen das Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erklärt. Im Allgemeinen vertreten sie die Ansicht, daß ein Gesetz, welches versucht, den Verkehr mit Margarine einzuschränken, verkehrt ist. Richtiger sei es, statt dessen die Produktion und den Konsum der Butter zu haben. Durch das Margarinegesetz würden nur Industrie und Handel bedrückt, während es der Landwirthschaft keinen Nutzen bringe; die Vorschrift getrennter Verkaufsräume würde zum Nachtheil des Butterverkaufs ausschlagen.

Aus Baden wird berichtet, daß man dort bis zum agrarischen Feldzug gegen die Margarine die letztere garnicht gekannt habe; jetzt fange dieselbe an, auf dem dortigen Markte zu erscheinen. Damit werden die Margarine-Fabrikanten sehr zufrieden sein!

Kurzum — auch diese doch gewiß sachverständigen Chemiker fällen fast einstimmig das Urtheil, daß das Gesetz zu erachten sei für „eine Folge ganz einseitiger Interessenpolitik, von dem Gedanken geleitet, die Margarinefabrikanten möglichst zu belästigen, die konsumirende Bevölkerung zu bevormunden und ein wichtiges Volksnahrungsmittel zu verekeln".

Das Gesetz ist am 19. Mai 1897 in namentlicher Abstimmung mit 186 gegen 101 Stimmen angenommen worden. Dafür stimmten die Konservativen, die Freikonservativen, das Zentrum (mit Ausnahme der Abgeordneten Fuchs und Fusangel), die Polen, die Antisemiten und von den Nationalliberalen die Abgeordneten Günther, Hosang, Dr. Merz, Münch-Ferber, Graf Oriola, Rimpau, Rothbarth, Weber (Heidelberg).

Der Abstimmung enthielten sich: Graf v. Bernstorff (Uelzen), Timmermann, Winterer.

Für die Trennung der Verkaufsräume stimmten 1897 die Konservativen mit Ausnahme des Abg. v. Buchka, die Freikonservativen mit Ausnahme von Merbach, Müller (Harburg), das Zentrum mit Ausnahme von Marbe, Trimborn, Fritzen (Rees), Fusangel, v. Kehler und Wenders, die Polen, die Antisemiten mit Ausnahme des Abg. Klemm (Dresden) und die Nationalliberalen Dr. Blankenhorn und Graf Oriola.

Der Abstimmung enthielten sich: Graf Bernstorff (Uelzen), Humann, Schultz-Lupitz, Simonis, Frhr. v. Stumm, Winterer.

5. Heringszoll.

Gesalzene Heringe kosten per Faß (150 Kilogramm brutto, 110 Kilogramm netto) 3 Mark Zoll; da die Tonne 7—20 Mark kostet, so vertheuert sie sich durch den Zoll um 15—45 pCt., die billige ordinäre Waare des Aermsten also am höchsten. Ein Hering ist je nach Größe mit $1/_3$—$3/_4$ Pfg. Zoll belastet. 1896 betrug die jährliche Einfuhr 1,2 Mill. Faß im Werthe von 25,5 Mill. Mk. und der Zollertrag 3,4 Mill. Mk.

Frische Fische, also auch ungesalzene, sogenannte grüne Heringe sind zollfrei.

Der bisherige Heringszoll, durch den die deutsche Heringsfischerei einen Vortheil zugewendet bekommt, belastet gerade die ärmere Bevölkerung schon genug; jährlich werden durchschnittlich pro Kopf 3,5 Kilogramm Heringe gegessen, vom Proletariat aber weit mehr.

Trotzdem beantragte der konservativ-antisemitische Abg. v. Langen im Reichstage Erhöhung des Zolles auf gesalzene Heringe und Sprotten auf 10 Mark, Einführung eines Zolles auf frische Fische mit 2—3 Mk. pro 100 Kg.

Dieser Schutzzoll, der angeblich die armen deutschen Heringsfischer gegen die holländische und englische Konkurrenz schützen soll, würde in Wirklichkeit nur einigen großen Fischerei-Aktiengesellschaften bedeutende Vortheile bringen, die kleinen selbständigen Fischer aber ruiniren, da diese durch Mangel an Betriebskapital dann erst recht von den großen Aktiengesellschaften verdrängt werden würden.

Die Zollerhöhung würde die gesalzenen Heringe mit 45 bis 135 pCt. des Preises belasten und damit die ärmste Bevölkerung, besonders in katholischen Gegenden, wo ja am meisten Heringe gegessen werden.

Deutschland ist auf ausländische Heringe angewiesen; der Ostseehering eignet sich nicht zum Einsalzen und an der deutschen Nordseeküste können nicht die zum Konsum erforderlichen 15 Millionen Doppel-Zentner Heringe gefangen werden, sondern 500000 bis 600000 Doppel-Zentner, also höchstens 3 bis 4½ pCt. des gesammten Bedarfs.

Da hauptsächlich die ärmere Bevölkerung den Hering als Nahrungsmittel verbraucht — die reichere nascht ihn nur als Delikatesse zu bestimmten Jahreszeiten —, so würden die Armen im Deutschen Reiche abermals mit noch 10 Mill. Mk. Zoll zu den jetzt schon zu zahlenden 3,4 Mill. Mk. belastet werden.

Das ist die volksfreundliche Politik der Konservativen!

6. Holzzölle.

Zum Nutzen der Waldbesitzer, zum Schaden der Konsumenten wurde 1879 ein Holzzoll eingeführt, der 1885 noch erhöht, 1892 durch die Handelsverträge etwas ermäßigt wurde. Bau- und Nutzholz hat einen Zoll von 20, 30 und 80 Pfg. pro 100 Kilogramm. Der Ertrag der Zölle betrug 1886: 6,9 Mill. Mk., 1890: 13 Mill. Mk., 1896: 12,6 Mill. Mk., von 1886 bis 1896 betrug er insgesammt 123 Mill. Mk. Dazu kommt aber noch die Vertheuerung der inländischen Waare um den Betrag des Zolles. Wem dieselbe zu Gute kommt, zeigt die Statistik über den Besitzstand der deutschen Forsten. Insgesammt bedeckten diese 13,9 Mill. Hektar; davon waren: 33,3 pCt. Kron- und Staatsforsten, 15,6 pCt. Gemeindeforsten, 3,6 pCt. Stiftungs- und Genossenschaftsforsten, 47,5 pCt. Privatforsten.

7. Quebrachozoll.

1895 beantragten Antisemiten und Konservative, 1896 der nationalliberale Wormser Lederfabrikant Freiherr Heyl v. Herrnsheim, daß, angeblich zum Schutze der deutschen Eichenschälwaldbesitzer, ein Zoll von 10 Mark

pro 100 Kilogramm Quebrachoholz eingeführt werde, das bis jetzt zollfrei ist. Es wird seit 1885 benützt; 1894 betrug die Einfuhr 40 Mill. Kilogramm, 1895: 88 Mill. Kilogramm Quebracho (kebrátscho, spanisch, auf deutsch: Was zerbricht, nämlich die Axt) heißt das sehr harte rothbraune Holz eines in Argentinien wachsenden Baumes, das sehr reich an Gerbstoff ist, (20—25 pCt.), während beste Eichenrinde nur 10 pCt. enthält. Außerdem ist es sehr billig; der Doppelzentner kostet etwa 4 Mk., mithin 1 Kilogramm Gerbstoff aus Quebracho 16 Pfg., aus Eichenrinde 1 Mk. 10 Pfg., mithin fast sieben Mal so viel. Da es reicher an Gerbstoff ist, lassen sich in ihm die Häute auch rascher verarbeiten, und mit Hilfe des Quebracho ist eine neue Schnellgerbung entstanden, welche große Massen inländischer und ausländischer Häute verarbeitet und die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie erhöht, zumal das mit Quebracho gegerbte Leder dem lohgaren nicht nachsteht. März 1897 erklärte der preußische Handelsminister Brefeld im Abgeordnetenhause:

„Das Quebracholeder ist eine billige, durchaus brauchbare Waare, die den Preis, der für sie gefordert wird, durchaus werth sei.“

Auch wird es fast stets gemengt mit Eichenrinde verwerthet, so daß, in Folge der gesteigerten Ledergerberei, auch mehr Eichenlohe verwendet wird, die Eichenschälwaldbesitzer eher Nutzen als Schaden haben. Wenn der Preis der Eichenschälrinde sinkt, so geschieht das durch die Konkurrenz der österreichischen, diese müssen wir haben, da die deutsche nicht langt, um den Bedarf zu decken. Hauptsächlich aber wird Quebracho zu Ledersorten verwendet, die ohne dasselbe in Deutschland gar nicht verarbeitet werden könnten, da sie die theurere und weit längere Arbeitsdauer erfordernde Eichenlohgerberei nicht vertragen. Durch den Quebrachozoll, den Freiherr v. Stumm auch auf alle andern überseeischen Gerbstoffe, die zum Theil zur Färberei unentbehrlich geworden sind, ausgedehnt wissen wollte, würde nur eine blühende deutsche Industrie, mit der die Export-Schuhfabrikation auf das Engste verknüpft ist, ruinirt, den Schälwaldbesitzern im Siegerland aber nicht geholfen. Die Ursache ihres Nieder-

ganges liegt darin, daß ihr Wald zu sehr zerstückelt ist und zum Theil durchaus nicht den Erfordernissen der Jetztzeit entsprechend bewirthschaftet wird.

Der Reichstag nahm den Schutzzoll 1896 an, obwohl er den bestehenden Handelsverträgen zuwiderläuft, also gar nicht durchgeführt werden kann. Der Bundesrath lehnte die Einführung ab. Bei Abschluß der neuen Handelsverträge wird abermals versucht werden, einen Quebrachozoll und einen Zoll für andere überseeische Gerbstoffe, die zum Theil auch zum Färben dienen, einzuführen. Die deutsche Lederindustrie und Färberei, die Schuh- und Handschuhfabrikation würde dadurch geschädigt werden und den Arbeitern der Profitausfall des Unternehmers durch Lohnkürzung auferlegt werden; viele Unternehmungen aber würden vollständig eingehen und die Arbeiter brodlos werden.

8. Eisenzölle.

Der „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller", zu dessen Begründern und Leitern der Freiherr v. Stumm gehört, wurde 1873 gegründet, theils zur Bekämpfung höherer Arbeitslöhne, theils zur Erhöhung der Verkaufspreise. Der Eisenzoll auf Einfuhr von Roheisen, der 1845 im preußischen Zollverein auf 3 Mark per 100 Kilogramm festgesetzt, war 1870 bis auf 50 Pfennige ermäßigt und zwar mit Hilfe der Agrarier, die damals freihändlerisch waren, um sich für ihr Getreide, das den Bedarf der Bevölkerung überstieg, Absatz im Auslande zu verschaffen. Diese Mehrheit beschloß auch, den Zoll auf Roheisen 1873 aufzuheben, die anderen Eisenzölle 1877. Die Ueberproduktion an Eisen führte inzwischen zu einer Krisis, welche von den Eisenwerksbesitzern zu einer Agitation gegen die Zollfreiheit ausgenützt wurde; gleichzeitig schlossen diese Großindustriellen mit den Agrariern, die inzwischen einen Schutzzoll auf Getreide für sich beanspruchten, ein Bündniß auf Gegenseitigkeit, und durch den Zolltarif von 1879 wurden folgende Zölle per 100 Kilogramm eingeführt: auf Roheisen 1 Mk., Stabeisen 2 Mk. 50 Pf., Eisenblech 3—5 Mk., grobe Gußwaaren 2 Mk. 50 Pf., grobe Eisenwaaren 10—15 Mk.,

feine Eisenwaaren 24—60 Mk.; durch die Handelsverträge von 1893 wurden die Zölle auf grobe Eisenwaaren mit 10 Mk., auf feine Eisenwaaren mit 24 Mk. festgesetzt. Während die Eisenindustriellen vor der Zollerhöhung besonders damit agitirten, daß sie höhere Löhne für die Arbeiter nach Einführung des Zolls versprachen, haben sie nach der Einführung dieselben nicht erhöht, dafür aber die schroffste Knebelung der Arbeiter in ihren Betrieben durchgeführt, wofür das Verhalten des Königs von Saarabien, Herrn v. Stumm, kennzeichnend ist. Wenn Stumm und sein Anhang sich den Agrariern bei Kornzollerhöhungen willfährig zeigen, so geschieht dies, weil jene dafür den Eisenzoll aufrecht erhalten, obwohl derselbe nicht im Interesse der Landwirthschaft und nicht im Interesse der allgemeinen Kultur liegt, weil durch denselben die Maschinen, landwirthschaftlichen Geräthe, Eisenbahnbauten u. s. w. vertheuert werden. 1896 war der Zollertrag für Roheisen 3,4 Mill. Mk., für Eisenwaaren 4,1 Mill. Mk. Dazu kommt noch die Vertheuerung der inländischen Waare um den Betrag des Zolles; da diese aber den Eisenindustriellen noch nicht genügte, haben sie sich zu Verbänden (Ringen, Kartells, Trusts) zusammengeschlossen, durch welche den deutschen Konsumenten die Waare vertheuert wird (Schienen-Kartell), während sie dem Auslande dieselbe Waare billiger verkaufen als dem Inlande.

B. Finanzzölle.

Petroleumzoll.

Petroleum, roh und gereinigt, hat bei der Einfuhr 6 Mk. pro 100 Kilogramm Brutto zu zahlen, mineralisches Schmieröl 10 Mk. Da das leere Faß 18—20 Kilogramm wiegt und 1 Liter Petroleum nicht wie 1 Liter Wasser 1 Kilogramm, sondern nur 0,8 Kilogramm, so beträgt mithin der Zoll für 1 Liter Petroleum 6 Pfennige. 1896 wurden 853 642 Tonnen Petroleum im Werthe von 59,8 Mill. Mk. eingeführt und mit 51,2 Mill. Mk. verzollt; Schmieröle wurden 81 256 Tonnen im Werthe von 13,7 Mill. Mk. eingeführt und mit 8,1 Mill. Mk. verzollt. Während dem Wohlhabenden Gas und elektrisches Licht unversteuert zur

Verfügung stehen, muß die arme Bevölkerung, besonders die in kleinen Städten und auf dem Lande, sich den Liter Petroleum mit 6 Pf. vertheuern lassen, was den Handwerker und Heimarbeiter weit schwerer trifft als den Reichen.

Eine weitere Vertheuerung des Petroleums steht dadurch in Aussicht, daß die amerikanische Standard-Oil-Company (Rockfeller) und die russische Petroleumgesellschaft (Rothschild) einen Ring schließen wollen, um die Preise, die sie sich jetzt gegenseitig herunter konkurrirten, gemeinsam in die Höhe zu treiben. Gegenüber dieser Maßnahme, die eine natürliche Folge der kapitalistischen Wirthschaftsordnung ist, kann die Reichsregierung, wie sie auf eine Interpellation 1897 erklärte, wenig zum Schutze der deutschen Petroleum-Konsumenten thun. Die Einführung von Leuchtspiritus kann keineswegs eine Verbilligung der Beleuchtung bringen, denn unter 30 Pf. pro Liter Spiritus, der etwa ebensoviel Brenndauer und Leuchtkraft hat wie ein Liter Petroleum, läßt sich bei der jetzigen Spirituserzeugung aus Kartoffeln der Spiritus nicht herstellen. Jetzt kostet Petroleum noch 20 Pf. pro Liter.

C. Die Verbrauchsabgaben.

Wie schon Seite 240 erwähnt, kann man die Verbrauchsabgaben welche von Produkten des Inlands bei ihrer Ueberführung nach der Verkaufsstätte gezahlt werden, in zwei Gruppen theilen: 1. in solche, welche allein der Staatskasse zu Gute kommen, sogenannte Finanzabgaben, das sind die Salzsteuer, Biersteuer, Tabaksteuer und 2. solche, welche außerdem den Inhabern der Produktionsstätten Vortheile auf Kosten der Konsumenten oder des Staates zuwenden, das sind die Branntweinsteuer mit ihrer „Liebesgabe", die direkt aus den Taschen der Branntweintrinker kommt, und die Zuckersteuer mit ihrer Ausfuhrprämie, die aus der Staatskasse, indirekt also aus den Taschen der Zuckerkonsumenten entnommen wird.

a) Finanzabgaben.

Die Salzsteuer.

Das Kochsalz ist eines der unentbehrlichsten Genußmittel, das noch dazu gerade von den Aermsten am meisten gebraucht

wird, weil die arme Bevölkerung mehr von reizloser Pflanzenkost (Kartoffeln, trockenes Brod mit Salz) als von der weniger den Zusatz von Salz beanspruchenden Fleischkost lebt. Trotzdem wird das Salz und zwar sehr hoch besteuert und dadurch der Aermste am schwersten bedrückt. Seit 1867 ist das innerhalb des Zollvereins (später des Deutschen Reichs) gewonnene Salz einer Salzsteuer von 12 Mk. für 100 Kilogramm Salz unterworfen, das vom Auslande kommende Salz unterliegt einem Salzzoll in gleicher Höhe (das nicht zur See, sondern zu Lande einkommende ausländische Salz einem Zoll von 12 Mk. 80 Pf. pro 100 Kilogramm).

1895/96 brachte die Salzsteuer 46,6 Millionen Mark. Sie belastet durchschnittlich jeden Kopf der Bevölkerung mit 93 Pfennige!

Das Pfund Salz, das mit 10 Pf. per Pfund verkauft wird, ist also mit 6 Pf. Steuer belastet, das heißt mit 60 pCt. seines Verkaufspreises. Die kostbaren Luxusartikel der Reichen sind verhältnismäßig nicht so hoch besteuert als das Salz! Da die ärmere Bevölkerung mehr Salz braucht als die wohlhabendere und reiche, so kann man annehmen, daß, da jeder Kopf der Bevölkerung mit 93 Pf. belastet ist, der Reiche etwa 48 Pfennige Salzsteuer jährlich zahlt, der Arme dagegen 1 Mark 80 Pfennige!

Eine Arbeiter-Familie von 5 Köpfen zahlt an 4 bis 5 Mark Salzsteuer jährlich; ein lediger Millionär aber weniger!

Unsere Fraktion beantragte 1896, die Salzsteuer aufzuheben. Die Regierung gab keine Antwort und alle Parteien des Reichstags, außer unserer und der freisinnigen Volkspartei, stimmten gegen unseren Antrag; auch die Antisemiten, die angeblichen Freunde des kleinen Mannes, und die freisinnige Vereinigung stimmten dagegen, angeblich, weil für den Ausfall an Reichseinnahmen keine Deckung vorhanden wäre. Unsere Redner wiesen darauf hin, daß man ja nur die Liebesgaben für die Branntweinbrenner und Zuckerfabrikanten zu kürzen oder eine Reichseinkommen- und Vermögensteuer einzuführen braucht, daß ferner schon 1872 der Reichstag eine Resolution angenommen habe, welche lautete:

„Die gänzliche Aufhebung der Abgabe von Salz ist ebenso eine Forderung der Gerechtigkeit als einer gesunden Finanzpolitik und demgemäß, sobald die Finanzlage es irgend gestattet, in erster Linie durchzuführen."

Damals (1872) hatte sogar Freiherr v. Stumm beantragt, die Salzsteuer aufzuheben, dafür aber die Tabaksteuer zu erhöhen, die gerade den armen Mann drückt, und die Stempelsteuer.

Der nationalliberale Dr. Hammacher mußte bei der Berathung unseres Antrags (20. März 1896) zugeben:

„In der That ist die Salzsteuer eine Kopfsteuer. Niemand kann sich dem Genusse des für seine Ernährung nothwendigen Salzes entziehen; es hängt nicht von seinem Belieben ab, ob er ein geringeres oder größeres Quantum Salz zu sich nehmen will. Nach meinen Berechnungen dürfte sich der jährliche Durchschnittskonsum in Deutschland pro Kopf der Bevölkerung jetzt auf etwa 16 Pfund belaufen. Wenn Sie nun davon ausgehen, daß eine Arbeiter-Familie aus Mann, Frau und 3 Kindern, also aus 5 Personen besteht, so gelangen Sie rechnungsmäßig zu dem Ergebniß, daß eine Arbeiter-Familie durchschnittlich 80 Pfund Salz im Jahre verbraucht. Nun haben wir eine Salzsteuer in Höhe von 6 Mk. pro Zentner — nebenbei bemerkt, neben Indien die höchste Salzsteuer aller Nationen! Legen Sie diesen Steuersatz von 6 Mk. zu Grunde, so ergiebt sich daraus, daß durch die Salzsteuer jede Arbeiter-Familie im Durchschnitt mit einer Abgabe von rund ungefähr 5 Mark belastet ist."

Die Reichsregierung schwieg und die Mehrheit des Reichstags stimmte gegen unseren Antrag, weil „die Deckung für den Einnahmeausfall fehle". In die eigenen Taschen zu greifen, fällt der besitzenden Klasse nicht ein, lieber läßt sie eine Steuer bestehen, die sie selbst als eine ungerechte, die Aermsten am schwersten drückende bezeichnen muß!

Die Tabaksteuer und der Tabakzoll.

Vom ausländischen Tabak wird ein Eingangszoll erhoben, der ohne Unterschied der Qualität pro 100 Kilogramm 85 Mark beträgt; bis 1879 betrug er nur 24 Mk.

Vom inländischen Tabak wird eine Verbrauchsabgabe erhoben und zwar von 44 Mark pro 100 Kilo-

gramm; bis 1879 betrug sie nur 4 Mk., wurde also bei der damaligen Aenderung der Zollpolitik auf das Elffache erhöht!

1896/97 betrug die Einnahme des Reichs von der inländischen Tabaksteuer: 12,4 Mill. Mk., die Einnahme von Tabakzoll: 51,0 Mill. Mk., zusammen also 63,4 Millionen Mark.

Wiederholt hat die Regierung versucht, die Einnahmen aus dem Tabak, die sich durch die Erhöhung von 1879 gegen damals verdreifacht haben, noch weiter zu steigern. 1882 wollte Bismarck Erhöhung der Steuer und das Tabakmonopol einführen („der Tabak muß noch mehr bluten"); der Reichstag lehnte es aber gegen einige konservative Stimmen ab.

1891 brachten die Konservativen eine Resolution ein, den Zoll für ausländischen Tabak von 85 Mk. auf 125 Mark zu erhöhen und die Steuer für inländischen von 45 Mk. auf 24 Mk. herabzusetzen; diese Resolution wurde angenommen, der Bundesrath gab ihr aber keine Folge. Nun beantragten 1892 die Konservativen, daß nur der Zoll auf 125 Mk. erhöht werde, die Erniedrigung der inländischen Steuer ließen sie fallen. Dieser Antrag wurde mit 205 gegen 66 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten die Konservativen, von den Freikonservativen Holtz, Leuschner, vom Centrum u. A.: Buol, Dieden, Marbe, Schädler, Witzelsperger, von den Nationalliberalen Brünings, Bürcklin, Dr. Buhl, ferner der Antisemit Liebermann v. Sonnenberg.

Als 1893 der Reichstag aufgelöst wurde, erklärte die Regierung, daß sie eine Erhöhung der Tabaksteuer nicht beabsichtige.

Trotz dieser Erklärung und dem Versprechen des Grafen Caprivi, nur „die leistungsfähigen Schultern" zur Steuer heranzuziehen und die „schwächeren Kräfte zu schonen", brachte sie zur Deckung der Unkosten der Militärvorlage einen Gesetzentwurf, durch den der Ertrag der Tabakbesteuerung von 54 Mill. Mk. auf 99 Millionen Mark erhöht werden sollte. Für ausländischen Tabak wurde ein Zoll von 40 Mark pro 100 Kilogramm bestimmt, für inländischen

Tabak die Gewichtssteuer von 44 Mk. pro 100 Kilogramm aufgehoben, und dafür vorgeschlagen, eine Werthsteuer vom Fabrikat beim Ausgange aus der Fabrik zu erheben und zwar für Cigarren und Cigarretten mit $33^1/_3$ pCt., für Kau- und Schnupftabak mit 50 pCt., für Rauchtabak mit $66^2/_3$ pCt. des Werthes.

Demnach wäre die billige Cigarre der armen Leute, die 3—4 Pf. kostet, um 1 Pf. vertheuert worden. Dabei umfassen 89 pCt. der gesammten Cigarrenproduktion die billige 3 und 4 Pfg.-Cigarre für den Massenverbrauch. Die Regierung selbst nahm einen Rückgang des Konsums um 25 pCt. an, d. h. sie gestand zu, daß durch die Vertheuerung des Tabaks die ärmere Bevölkerung ein Viertel weniger werde rauchen können als bisher. Nicht nur, daß dadurch der oft einzige Genuß der ärmeren Volksschichten verringert werde, hätten auch mindestens 40—50 000 Arbeiter ihre Arbeit verloren, also mit den Familienmitgliedern an 100000 Personen, denen die Existenz geraubt werden sollte.

Das hinderte aber weder die Konservativen und Freikonservativen noch die Nationalliberalen und Polen, sich für die Regierungsvorlage zu erklären und in der Kommission, wo zunächst über das Prinzip der Tabakfabrikatsteuer abgestimmt wurde, dafür zu stimmen. Doch wurde es mit 17 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Der nationalliberale Abg. Bassermann und der konservative Abg. Roon stimmten in der Kommission gegen die Vorlage. Das Centrum erklärte, daß es nur für den gegenwärtigen Augenblick sich ablehnend verhalte.

Daraufhin brachte die Regierung in der Session 1894/95 wiederum eine Tabaksteuervorlage ein, deren Sätze gegen die vorhergehende ermäßigt waren (für Cigarren und Cigarretten 25 pCt., von Kau- und Schnupftabak und vom Rauchtabak 40 pCt.), so daß der Mehrertrag anstatt auf 45 Mill. Mk. auf 33 Millionen Mark veranschlagt war. In der Kommission wurde das Prinzip der Fabrikatsteuer wieder mit 17 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Diesmal stimmten dafür die Konservativen (mit Ausnahme des Abg. v. Hammerstein), die Freikonservativen, die Nationalliberalen (mit Ausnahme des Abg. Bassermann) und die beiden Vertreter des bayerischen Centrums.

Nachdem noch der nationalliberale Abg. Bassermann eine Erhöhung des Zolls von 85 auf 100 Mk., das Centrum von 85 auf 95 Mk. und der nationalliberale Abg. Paasche einen Zuschlagzoll von 15 pCt. des Werthes des Rohtabaks vorgeschlagen hatte, Anträge, die sämmtlich nicht zur Annahme kamen, wurde die Vorlage in erster Lesung abgelehnt. Bei der zweiten Lesung erklärte sich die Regierung mit einer Vermehrung der Einnahmen von 10 Millionen Mark (anstatt der ursprünglich geforderten 33 Mill. Mk.) zufrieden und ermäßigte dementsprechend die Fabrikatsteuer auf 15 pCt. des Werthes von Cigarren unter 36 Mk. pro Mille und 18 pCt. für die theueren Cigarren, sowie auf Cigarretten, ferner auf 30 pCt. des Werthes von Schnupf-, Kau- und Rauchtabak.

Doch wurde die Vorlage in der Kommission abgelehnt und zwar mit 18 gegen 4 Stimmen und am 13. Mai 1895 im Plenum mit allen gegen 12 Stimmen der Konservativen und Nationalliberalen.

Dabei sprach aber der Schatzsekretär Graf Posadowsky die Drohung aus, daß es „bei den wachsenden Ausgaben des Reiches auch in Zukunft unmöglich sein werde, auf die Erhöhung indirekter Steuern und damit auf die höhere Besteuerung des Tabaks zu verzichten. Graf Posadowsky hatte den Tabak als einen reinen Luxusartikel bezeichnet, worauf unser Fraktionsredner erwiderte:

„Es muß im Lande peinlich berühren, wenn man hört, wie hier über einen so bescheidenen Genuß der erwerbsthätigen Bevölkerung, die in Feierabendstunden eine Cigarre oder ein Pfeifchen raucht, oder nur des Sonntags diesen bescheidenen Genuß sich gönnt, verhandelt wird."

Der konservative Abg. v. Kardorff erklärte aber:

„Wenn diejenigen Parteien, welche den nationalen Gedanken im Reichstage vertreten, mal wieder eine Majorität im Reichstage erhalten, dann wird vielleicht auch die Tabaksteuer-Erhöhung kommen, mögen sie wollen oder nicht."

Die nationalen Sammelpolitiker werden sicherlich, falls sie die Mehrheit erhalten, Kardorffs Wunsch erfüllen und den Tabak mehr bluten lassen.

Die Weinsteuer.

Als Miquel 1893 seine „Finanzreform“ plante, legte die Regierung auch den Entwurf eines Weinsteuergesetzes vor; danach sollten Naturweine im Werthe von mehr als 50 Mk. pro Hektoliter mit 15 pCt. vom Werthe, Schaumwein mit 20 pCt., Kunstwein mit 25 pCt. vom Werthe, mindestens aber mit 15 Mk. pro Hektoliter, besteuert werden. Der Reinertrag dieser neuen Steuer wurde auf 17,3 Millionen Mark veranschlagt.

Da im Süddeutschen, wo der Wein Volksgetränk ist, bereits Landessteuern vom Wein erhoben werden, so würde eine neue Steuer, da sie den Preis erhöht, den Weinverbrauch verringert haben und zwar gerade in jenen billigen Sorten, welche von den kleinen Weinbergbesitzern produzirt werden. Gleichzeitig wäre dann der Schnapsverbrauch ein größerer geworden, wie dies sich im Elsaß zeigt. (Vergleiche: Branntweinsteuer, Seite 303.)

Der württembergische Ministerpräsident v. Mittnacht brachte in Erinnerung, daß der Bundesrath 1870 vor dem Eintritt von Württemberg in das Reich erklärt hatte, daß das Reich keine Weinsteuer einführen werde!

Für den Entwurf sprachen sich nur die Konservativen aus; in der Kommission kam er nicht erst zur Berathung, da die ganze Miquel'sche Finanzreform abgelehnt wurde.

1894/95 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf, wonach den Kommunen die Besteuerung von Wein bis zu 10 pCt. vom Werth oder bis zu 5 Mk. per Hektoliter gestattet werden sollte; auch dieser Entwurf gelangte in eine Kommission, in der er nicht zur Erledigung kam.

Die Brausteuer (Biersteuer).

Während in Bayern, Württemberg, Baden und im Elsaß die Biersteuern für Landesrechnung erhoben werden, ist in den übrigen Bundesstaaten (der „norddeutschen Brausteuergemeinschaft“) das Bierbrauen vom Reiche besteuert und zwar mit 4 Mark pro 100 Kilogramm Malz oder Getreide.

Außerdem ist die Anwendung anderer mehl- oder zuckerhaltiger Stoffe als Malz und Getreide für zulässig erklärt; diese (für die Ernährung minderwerthigen) Ersatzmittel, die Surrogate, sind besteuert je nach ihrem Gehalt an Gährungsstoff mit 4,6 und 8 Mk. 15 pCt. der Brausteuer werden den Einzelstaaten als Erhebungskosten gegeben. Die Bereitung des Haustrunks ist steuerfrei. Die nicht zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft (Norddeutschland) gehörenden (süddeutschen) Staaten haben als Entschädigung dafür, daß sie keine direkte Reichssteuer für das Bier bezahlen, so viel von ihrer Landesbiersteuer an das Reich zu bezahlen, als nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung dem Ertrage der norddeutschen Brausteuer entspricht, jährlich etwa 1,5 Mill. Mk. Das aus Süddeutschland nach Norddeutschland gehende Bier zahlt eine Uebergangsabgabe von 2 Mk. für 100 Liter (1896/97: 3,8 Mill. Mk.), das vom Auslande ins Reich eingehende einen Zoll von 4 Mk. p. 100 Liter (1896/97: 2,4 Mill. Bier).

1896/97 betrugen die Einnahmen aus der Biersteuer: in Norddeutschland 29,2 Mill. Mk., mit Uebergangsabgabe und Eingangszoll 35,4 Mill. Mk., in Bayern 34,0 Mill. Mark, in Württemberg 8,9 Mill. Mk., in Baden 7,2 Mill. Mk., in Elsaß-Lothringen 3,1 Mill. Mk., zusammen im Deutschen Reiche 88,5 Mill. Mk. — Es beträgt die

	Steuer für Bier pro Hektoliter	Verbrauch pro Kopf Liter
in Norddeutschland	— Mk. 81 Pfg.	88,7
„ Bayern	2 „ 53 „	229,0
„ Württemberg	2 „ 43 „	171,0
„ Elsaß	2 „ 24 „	59,1
„ Baden	3 „ 20 „	103,2

Die Reichsregierung hat wiederholt versucht, die norddeutsche Brausteuer zu erhöhen, so 1869, 1875, 1879, 1880, 1881 und zuletzt gelegentlich der Militärforderungen 1892/93, wo sie die Brausteuer verdoppeln wollte. Damals erklärte sich bei den Plenarberathungen nur die Sozialdemokratie und die Freisinnige Volkspartei entschieden gegen jede Erhöhung der Brausteuer; die Vorlage kam in eine Kommission, wo sie

wegen der Auflösung des Reichstags nicht mehr zur Berathung gelangte. Seitdem hat die Reichsregierung keine Vorlage betr. Erhöhung der Brausteuer gemacht, wohl aber am 23. März 1895 durch den Mund des damaligen Schatzsekretärs Grafen Posadowsky eine Drohung aussprechen lassen. Es war nämlich von unserer Fraktion beantragt worden, die Verwendung von Surrogaten zu verbieten, so daß nur Malz, Hopfen, Hefe und Wasser (wie in Bayern) zum Bier verwendet werden darf, damit der Bierpantscherei, die durch Besteuerung der Surrogate eine amtliche Erlaubniß erhält, ein Ende gemacht werde. Diese Resolution wurde vom Reichstage fast einstimmig angenommen, die Regierung hat ihr aber nicht Folge gegeben, entsprechend der Drohung Posadowsky's, welcher erklärte, eine Durchführung des Surrogatsverbots sei nur möglich in Verbindung mit einer Aenderung des Brausteuergesetzes: Er fügte hinzu:

„M. H., wir haben Ihnen zuletzt im Jahre 1892 einen Brausteuergesetzentwurf vorgelegt — leider vergeblich! Ich habe aber die Ueberzeugung, die Bierschlange wird immer wieder ihr drohendes Haupt erheben und wenn wir wieder ein neues Gesetz in kürzerer oder längerer Zeit vorlegen sollten, so können Sie versichert sein, wird sich auch das Surrogatverbot, soweit es technisch zulässig ist, darin finden."

Die Sozialdemokratie verlangt Beseitigung jeglicher Biersteuer, denn durch die Biervertheuerung wird nur der Schnapsgenuß gefördert. Wenn die Schnapsjunker gegen Trunksucht eifern und eine Biervertheuerung befürworten, halten sie das Volk zum Narren und füllen sich die Taschen. Sehr zutreffend sagt Professor Rosenthal in Erlangen:

„Der Mißbrauch des Alkohols wird veranlaßt durch das in unseren sozialen und wirthschaftlichen Verhältnissen begründete Bedürfniß nach Genußmitteln, hauptsächlich durch die ungenügende Ernährung eines großen Theils der Bevölkerung."

„Die Bekämpfung der Trunksucht muß in erster Linie geschehen durch Hebung der wirthschaftlichen Lage der unteren Volksklassen. Alles, was die Ernährung erschwert, Steuern auf nothwendige Lebensbedürfnisse, wie Brod, Fleisch, Beleuchtungsmittel u. s. w. treibt eine große Zahl von Menschen zum Alkoholgenuß und befördert damit seinen Mißbrauch."

„So lange es nicht möglich ist, das Bedürfniß nach Alkohol ganz zu beseitigen, ist es im Interesse des Volkswohls durchaus nöthig, den Genuß billigen Bieres zu begünstigen.“

Die Befürworter der indirekten Steuern, diese frommen Junker und Mucker, sie sind in erster Linie für das ständige Umsichgreifen der Branntweinpest verantwortlich zu machen und mit ihnen alle Vertheidiger der kapitalistischen Produktionsweise, welche den Massen nicht die Möglichkeit läßt, menschenwürdig zu existiren.

b) Die Liebesgaben.

Die Branntweinsteuer.

Bis 1887 waren in Deutschland verschiedene Steuersysteme eingeführt (in Norddeutschland, Bayern, Württemberg und Baden); durchschnittlich kamen 14 bis 16 Mark Steuer auf den Hektoliter Spiritus von 100 Grad, mithin etwa 5 Mark Steuer auf den Hektoliter Branntwein von 33 Grad.

Seit 1. Oktober 1887 ist im ganzen Reiche das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 in Kraft; durch dasselbe wird eine Maischraumsteuer erhoben (1 Mk. 31 Pf. für 1 Hektoliter Maischraum bei landwirthschaftlichen Brennereien); durch dieselbe wird 1 Hektoliter 100grädiger Spiritus mit etwa 13 Mark belastet. (Die gewerblichen Brennereien zahlen keine Maischraumsteuer, sondern einen Zuschlag von 20 Mark per Hektoliter Spiritus zur Verbrauchsabgabe.)

Außerdem wird eine Verbrauchsabgabe von 70 Mark (für das Kontingent, siehe Seite 296, mit 50 Mk.) erhoben, durch die der Hektoliter Spiritus um 70 Mk. vertheuert wird, so daß also 1 Hektoliter Spiritus von 100 Grad mit 83 Mark belastet ist und 1 Hektoliter Branntwein von 33 Grad mit etwa 28 Mark!

1887 ist also durch den Kartellreichstag die Branntweinsteuer um mehr als das Fünffache erhöht worden.

Für den zu technischen Zwecken verwendeten Spiritus, welcher zum Trinken unbrauchbar gemacht (denaturirt) ist, wird die Steuer zurückbezahlt.

Bis 1887 beliefen sich die Nettoeinnahmen des Reichs auf etwa 50 Mill. Mk. jährlich.

Seitdem sind sie außerordentlich gestiegen; 1895/96 betrugen die Nettoeinnahmen 149 Millionen Mark.

Auf den Kopf der Bevölkerung kamen 1895/96: 2 Mark 84 Pf. Branntweinsteuer (1871 gegen 1 Mk. 38 Pf.) Da aber die Branntweinsteuer nur vom Trinker getragen wird, der sie im Branntweinpreise bezahlt und zum Glück nicht alle 52 Millionen Deutsche Schnaps trinken, so trifft diese Steuer den Branntweintrinker allein und zwar wird etwa ein Drittel des für den Schnaps bezahlten Geldes für die Steuer ausgegeben.

Die Branntweintrinker zahlen aber nicht nur 149 Mill. Mk. jährlich an die Reichskasse, sondern außerdem noch an 43½ Millionen Mark jährlich an die Branntweinbrennereibesitzer.

Der konservative Abg. von Wedell-Malchow nannte 1887 diese Millionenzuwendung mit zutreffender Selbstironie eine „**Liebesgabe**“. Freiwillig wird sie allerdings nicht gewährt, sondern nur durch den Zwang des Gesetzes. Dieses bestimmt nämlich, daß die Verbrauchsabgabe pro Hektoliter 100gradigen Spiritus 70 Mark betragen soll, daß aber die Brennereien eine bestimmte Menge nur mit 50 Mark zu versteuern brauchen und zwar beträgt diese bestimmte Menge, das **Kontingent**, jetzt an 2,2 Millionen Hektoliter jährlich.

Bei Berathung des Gesetzes 1887 bestritten der preußische Finanzminister Scholz und der bayrische Finanzminister Riedl, daß die Steuerdifferenz vollständig im Preise zum Ausdruck kommen würde, nur zum Theil werde dies geschehen und der Preis des Spiritus werde sich nicht um 70 Mk., sondern nur um 55 Mk. erhöhen.

Die Thatsachen zeigen das Gegentheil; der Preis des gesammten Spiritus ist um 70 Mk. erhöht. Ein offizielles Eingeständniß dafür, daß der kontingentirte (50 Mk.) Spiritus vom Brenner mit 20 Mark mehr Gewinn als der mit der vollen Abgabe von 70 Mk. belastete auf den Markt gebracht wird, bilden die sogenannten Berechtigungsscheine. Der Brenner liefert nämlich allen Spiritus zunächst unter Verschluß der Steuerbehörde auf ein Lager und läßt sich dabei allen Spiritus mit 70 Mk. Steuer belasten. Für

den Betrag des ihm zugewiesenen Kontingents erzielt er aber im Verhältniß zu der auf das Steuerlager abgefertigten Spiritusmenge von der Steuerverwaltung Berechtigungsscheine, die auf 20 Mark ausgestellt sind und die er mit 20 Mk. bei Zahlung der Branntweinsteuer in Anrechnung bringen kann, das ist also die Differenz zwischen dem voll besteuerten und kontingentirten Spiritus.

In den Motiven der Regierung zum Branntweinsteuergesetz von 1897 heißt es wörtlich:

„Durch Verwerthung des Berechtigungsscheins erhält der Brenner neben dem Preise des 70er Branntweins in der That noch weitere 20 Mk.“ ... „Um den Brennern die bisherige Verwerthung ihres Kontingentbranntweins mit 20 Mk. über den Preis des 70er Branntweins zu ermöglichen“, ... muß das Kontingent herabgesetzt werden.

Einen ferneren Beweis dafür, daß dieses Geschenk von $43\frac{1}{2}$ Million Mark jährlich den Branntweinbrennern zufließt, bietet ihr heftiges Sträuben, diese Besteuerungsart, bei der sie angeblich keinen Vortheil haben, fallen zu lassen.

Seit Bestehen des Gesetzes bis jetzt sind über

400 Millionen Mark Liebesgabe

in die Taschen der Branntweinbrenner aus denen der armen Branntweintrinker geflossen.

Und wer sind die Liebesgabenempfänger?

Bismarck und seine Junker erklärten 1887, mit dieser Liebesgabe werde der „nothleidenden Landwirthschaft, eine Hilfe gegeben, insbesondere könne dadurch eine Erhöhung der Kartoffelpreise herbeigeführt werde, was allen Landwirthen zu Gute käme.

Beide Behauptungen sind falsch. Auf die Erhöhung der gesammten Kartoffelpreise kann die Branntweinbrennerei nur unbedeutend einwirken, weil sie jährlich nur $7\frac{1}{2}$ pCt. der Kartoffelernte (2,2 Mill. Tonnen) verbraucht; um ebensoviel und noch weit mehr schwanken die jährlichen Ernteerträge. Durch den Verbrauch von Kartoffeln zum Branntweinbrennen wird ihr Preis also nur wenig beeinflußt, und auf jeden Fall ist die Preissteigerung weit geringer als die Vertheuerung des Branntweins, den ja auch

der Bauer verbraucht, so daß gerade der kleine Bauer, der Branntwein trinkt — die Großgrundbesitzer haben bessere Getränke — keinen Nutzen, sondern nur Schaden von der Branntweinsteuer und der Liebesgabe hat.

Ferner: die Liebesgabe kommt nicht der gesammten Landwirthschaft zu Gute, sondern nur den Branntweinbrennereibesitzern und auch diesen nicht sämmtlich in gleichem Maße, sondern: die große Masse der kleinen Brenner erhalten sehr wenig, und die kleine Zahl der sehr großen Brenner erhält sehr viel.

Auf wiederholtes Andrängen unserer Fraktion gab die Regierung 1892 eine Uebersicht über die Vertheilung der Liebesgabe (durch das Kontingent) 1887/90. Da zeigt sich, daß 22081 landwirthschaftliche Brennereien und 1052 gewerbliche Brennereien 40,5 Mill. Mk. erhalten hatten. Davon kamen auf 19357 Brennereien 3,3 Mill. Mk., dagegen auf 3766 Brennereien 37,1 Mill. Mk. Während 9300 Brenner nur einen Nutzen von je 20 Mk. und 5000 von je 40 Mk. jährlich haben, kamen einzelnen Großgrundbesitzern je 100000 Mk. zu Gute. 8 gewerbliche Brennereien hatten 1,2, Mill. Mk. Vortheil. Die 4 größten deutschen Brennereien hatten so viel Vortheil als die 16000 kleinsten! In Bayern gehören zu den großen einige Genossenschaftsbrennereien, so daß sich die 160000 Mk., die sie erhalten, wirklich an viele mittlere Landwirthe vertheilen. Fast alle übrigen großen Brennereien gehören aber entweder einzelnen Großgrundbesitzern oder sind Aktiengesellschaften.

Wenn die Vertheidiger der Liebesgabe darauf hinweisen, daß es den Branntweinbrennern, auch den großen, schlecht ginge und sie keine Ueberschüsse erzielen, so beweist dies nur, daß die Brenner ohne diesen Zuschuß noch schlechtere Geschäfte machen würden und somit die hochmüthigsten Junker vom verkommensten Branntweinsäufer die größte Rente ziehen.

Ein Rückgang ist in der Spiritusindustrie allerdings eingetreten und zwar theils dadurch, daß Deutschlands Spiritus auf dem Weltmarkt durch den russischen verdrängt wurde, theils dadurch, daß die Exportländer jetzt selber

Spiritus brennen. In Folge dessen sank die deutsche Ausfuhr; sie betrug 1885: 113 Mill. Liter, war 1894/95 bis auf 10,8 Mill. Liter gefallen und hat sich 1895/96 wieder bis auf 26,5 Mill. Liter gehoben. Wäre nicht in derselben Zeit die Verwendung von (denaturirtem) Spiritus zu gewerblichen und technischen Zwecken bedeutend gestiegen (1888/89: 43 Mill. Liter, 1895/96: 81 Mill. Liter), so würde der Rückgang der Industrie noch ein größerer geworden sein.

Uebrigens muß trotz alledem das Branntweinbrennen kein schlechtes Geschäft sein, denn die Zahl der Brennereien ist nur unwesentlich in den letzten 10 Jahren zurückgegangen, und zwar gingen meistens kleine Getreidebrennereien ein, dafür entstanden aber sehr große Kartoffelbrennereien — natürlich nicht bei den armen Bauern, sondern bei Großgrundbesitzern.

Seit 1895 ist noch eine zweite Liebesgabe eingeführt, nämlich eine offene **Ausfuhrprämie** von 6 Mk. für den Hektoliter Spiritus. Außerdem wird schon seit 1887 eine versteckte Ausfuhrprämie an die großen Brennereien gegeben. Das Reich vergütet nämlich für 1 Hektoliter Spiritus von 100 Grad 16 Mk. Maischraumsteuer; nun ziehen aber die großen Brennereien, welche technisch vollkommen betrieben werden, mehr Spiritus aus demselben Maischraum als die kleinen unvollkommen eingerichteten Brennereien. So kommt es, daß der Großbrenner 16 Mk. Steuer zurückerhält, während er nur 13 Mk. zahlte, also eine versteckte Prämie von 3 Mark bekommt, die kleineren Brenner aber nur 1 Mk. oder garnichts.

Im Ganzen wird also eine Ausfuhrprämie von 6 Mk. direkt und 3 Mk. indirekt, zusammen von 9 Mark gewährt, bei einer Ausfuhr von $26^1/_2$ Mill. Liter eine Prämie von 2,4 Millionen Mark. Eine dritte Liebesgabe wird seit November 1897 den Brennern gewährt für den denaturirten Spirtus. Bisher erhielten sie für den Hektoliter 1 Mark 50 Pfennige Vergütung, seitdem 2 Mark 50 Pfennige, bei einem Verbrauch von 81 Millionen Liter eine Prämie von 2 Millionen Mark.

Um die Entstehung neuer Brennereien einzuschränken und damit den bestehenden die preisdrückende Konkurrenz fernzuhalten, ist 1895 das Branntweinsteuergesetz dahin abgeändert worden, daß neuhinzukommende landwirthschaftliche Brennereien erst bei der nächsten Neuvertheilung, die nur alle fünf Jahre stattfindet, an der Kontingentirung betheiligt werden sollen. Bis dahin müssen sie allen Spiritus, den sie erzeugen, mit 70 Mk. versteuern, gehen also der Liebesgabe verlustig.

1898 findet die erste Neuvertheilung statt, und dieselben Brenner, die stets behaupten, daß die Kontingentirung ihnen keine Liebesgabe schaffe, zanken sich bereits mit der Regierung und deren Beamten wie mit ihren lieben Kollegen und Konkurrenten auf das Erbitterste herum, weil Jeder mehr Kontingent haben will als der Andere. Die giftigste Konkurrenz wie die rücksichtsloseste Gewinnsucht werden dabei entfesselt und besonders der Neid der alten gegen die zum erstenmal einzuschätzenden neuen Brennereien treibt dabei die übelduftendsten Blüthen.

Durch die Gesetzesänderung von 1895 wurde noch eine besondere **Brennsteuer** eingeführt, welche bei den Brennereien, die über 300 Hektoliter erzeugen, anfängt und dann staffelförmig von 50 Pf. bis zu 6 Mk. ansteigt. Damit soll den kleinen Brennern ein besonderer Vortheil gegenüber den großen Brennereien zugewendet werden, um sie zu veranlassen, nach wie vor mit den Junkern die Liebesgabe zu vertheidigen. Doch so wenig diese den zehntausenden von kleinen Brennern einen nennenswerthen Nutzen bringt, so wenig geschieht dies durch die Staffelung der Brennsteuer.

Anfang 1898 wurde abermals das Branntweinsteuergesetz geändert, weil die Liebesgabe in Gefahr war.

Da nämlich das Kontingent nach Maßgabe der Bevölkerung festgesetzt ist, (4,5 Liter pro Kopf in Norddeutschland, 3 Liter in Süddeutschland), so wächst es jedes Jahr mit der Bevölkerung. Von 1898 ab wäre es größer geworden als der Trinkverbrauch, und dann würde gar kein nichtkontingentirter Spiritus gebraucht worden sein. In Folge dessen wäre der auf den Markt gebrachte Spiritus nur mit 50 Mk. besteuert gewesen und hätte nicht wie bisher zu dem Preise verkauft werden können, zu dem der mit 70 Mk. ver-

steuerte verkauft wird. Dadurch wäre also die Liebesgabe, jene Preisdifferenz zwischen dem 50er und 70er Spiritus, in Wegfall gekommen! Schleunigst eilte daher die Regierung ihren lieben Schnapsbrennern zu Hilfe und setzte das Kontingent so weit herab, daß wieder 70er Spiritus gebrannt und dadurch der Preis auch des 50er auf den des 70er Spiritus gesteigert werden muß.

Bei Berathung dieses Gesetzes wurde von unserer Seite abermals don der Regierung verlangt, das ganze Liebesgabensystem zu beseitigen und die Spiritussteuer aufzuheben, selbstverständlich bei diesem Reichstage vergeblich.

Ein ebenso oder noch mehr agrarisch gesinnter Reichstag wird aber über kurz oder lang zu noch weiterer Vertheuerung des Branntweins schreiten, um die Liebesgabe der Brenner erhöhen zu können.

Schon 1892 hatte Graf Caprivi einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die Verbrauchsabgabe von 50 und 70 Mk. auf 55 und 75 Mark erhöht werden sollte, so daß also noch $12^1/_2$ Mill. Mk. mehr von den Branntweintrinkern, das ist also der armen Bevölkerung herausgeholt werden sollten. Da der Reichstag im April 1893 wegen der Militärvorlage aufgelöst wurde, blieb diese Vorlage in der Kommission stecken und unerledigt. Damals wiesen konservative Blätter darauf hin, daß eigentlich das Beste wäre, wenn das 1886 von Bismarck dem Reichstage vorgelegte **Branntweinmonopol** eingeführt würde.

Nach dem Bismarckschen Branntweinmonopol-Entwurf sollten die Brennereien im Privatbesitz bleiben, aber nur eine bestimmte Menge erzeugen dürfen. Diese sollte ihnen der Staat mit 35 Mk. pro Hektoliter abkaufen, der Börsenpreis für unversteuerte Waare war damals in Hamburg 25 Mark! Verkauft sollte der Spiritus mit 250 Mark werden! Das Reich hätte dadurch zu den bereits vorhandenen Einnahmen von 50 Mill. Mk. noch eine Mehreinnahme von 251 Millionen Mark gehabt, die später auf 283 Millionen Mark wachsen sollten! Dann blieben noch 366 Mill. Mk. für die staatlich angestellten Branntweinverkäufer und Einkäufer übrig, es würde also ein vom Staate abhängiges Heer von Beamten geschaffen werden, die bestbezahlten Stellen würden sicherlich dem Adel

zufallen. Gleichzeitig sollte die Zahl der Branntweinschänken vermindert werden; die Gastwirthe konnten sehen, wo sie bleiben.

Dieser Monopolentwurf wurde im März 1887 mit allen gegen 3 Stimmen der Freikonservativen abgelehnt.

Jetzt fangen die Agrarier an, sich für ein Monopol zu begeistern, und wenn der Spiritus als Leuchtmaterial an Stelle des Petroleum in größerem Umfange treten sollte (vgl. S. 286), so daß eine bedeutend größere Produktion nöthig würde, kommen Junker wie Regierung sicher wieder auf Monopolgedanken und vertheuern abermals den Trinkbranntwein.

Mit dieser Vertheuerung erfüllen sie ja auch, wie sie behaupten, eine sittliche Pflicht, denn dadurch würde der **Trunksucht** gesteuert!

Wenn die Brenner, die doch von der Trunksucht leben, sich über dieselbe sittlich entrüsten, so braucht man über diese Lächerlichkeit kein Wort zu verlieren!

Gewiß ist es eine wichtige Aufgabe, die **Branntweinpest** zu bekämpfen, denn der Schnapsgenuß ruinirt Körper und Geist; nur vorübergehend regt er an, rasch folgt dann eine um so größere Erschlaffung. Mit Recht vergleicht man das Schnapstrinken mit einem Peitschenhieb, der das ermattende Pferd zu neuer Anstrengung anspornt, keineswegs aber seine Kräfte vermehrt. Und all' die traurigen Folgen des Branntweintrinkens sie sind unbestreitbar und tief beklagenswerth.

Wie aber können sie beseitigt werden?

Die eigennützige Politik der Schnapsbrenner erklärte: durch Vertheuerung des Branntweins. Diese Behauptung ist durch und durch falsch; wäre sie richtig, dann würde in demjenigen Lande, in dem die höchste Steuer auf Branntwein vorhanden ist, auch der niedrigste Schnapsverbrauch herrschen. Rußland hat die höchste Branntweinsteuer — und doch wird dort noch weit mehr Schnaps getrunken als bei uns. Das kommt daher, daß dort die arbeitende Bevölkerung noch schlechter gestellt ist wie bei uns, noch mehr materiell und geistig unterdrückt. Je ärmer eine

Gegend ist, um so größer auch die geistige Armuth und um so größer auch der Schnapsverbrauch. Vereinzelte Ausnahmen, die sich mitunter auf ganze Gruppen der Bevölkerung zu erstrecken scheinen, beweisen nur die Richtigkeit dieses Satzes. Die Weber z. B. trinken verhältnißmäßig wenig Schnaps, dafür ist ihre Beschäftigung eine einförmige, die mehr Ausdauer und Geduld als rasche, plötzliche Kraftanstrengung erfordert. Dagegen trinkt die oberschlesische arme Landbevölkerung mehr Branntwein als die besser gestellter Gegenden, während der Industriearbeiter der großen Städte weniger trinkt als sein schlechter bezahlter Kollege in der Provinz.

Daß mit dem Sinken der Löhne der Branntwein seinen Einzug in die Gegenden hält, die ihn früher nie kannten, ist durch eine Reihe von Beobachtungen durch Aerzte und Fabrikinspektoren bestätigt. So hieß es schon in dem Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern für 1884 und 1885:

„Natürlich tritt als Reizmittel der Fusel da auf, wo kompakte, kräftige Nahrung fehlt. Die Natur quittirt über diesen fortgesetzten Insult zuguterletzt durch Entartung des Volkes und durch den Säuferwahnsinn."

Aus vielen Bezirken wird über die Zunahme des Schnapsgenusses und des Kartoffelverbrauchs geklagt; der Schnaps ist der getreue Begleiter der Kartoffelnahrung, die wegen ihres außerordentlich geringen Eiweißgehaltes den Körper nach Anreizmitteln begierig macht. Je ungenügenderen Nährwerth die Nahrung hat, um so mehr wird Schnaps getrunken. (Vergleiche auch S. 294 das Gutachten des Professor Rosenthal über Bier und Schnaps.) Ebenso wenn Bier oder Wein durch Steuern und Zölle vertheuert werden. So greift in Elsaß-Lothringen seit 1870 die Schnapspest immer mehr um sich. Zu französischer Zeit bildete der Wein, der ohne Zoll aus Frankreich massenhaft eingeführt werden konnte und deshalb ungemein billig war, das Tagesgetränk auch der ärmsten Bevölkerungsschichten. Als aber nach dem Kriege die Zollschranken gegen Frankreich errichtet wurden, gingen die Weinpreise so in die Höhe, daß dieselben der ärmeren Bevölkerung unerschwinglich wurden. Es hatte

dies die Wirkung, daß an Stelle des Weines sich der Schnaps bei den unteren Bevölkerungsklassen als allgemeines Getränk einbürgerte. Die Versuche, durch Besteuerung und Verminderung der Wirthschaften, durch die Presse und Einwirkung von Kirche und Schule Besserung herbeizuführen, haben sich als fast vollständig ergebnißlos erwiesen.

Wer ernstlich die Schnapspest bekämpfen will, sorge in erster Linie dafür, daß dem Volke nicht seine nothwendigsten Nahrungsmittel und die unschädlichen Genußmittel (Bier, Wein, Tabak) durch Steuern vertheuert werden; er sorge ferner für ein zur richtigen Ernährung genügendes Einkommen der arbeitenden Bevölkerung, schütze sie gegen Ueberarbeit und kämpfe für geistige Erweckung und Aufklärung.

Die Vertheidiger der Schutzzoll- und Liebesgabenpolitik die gleichzeitig die schlimmsten Feinde des Arbeiterrechts und der Volksfreiheit sind, leben von der Knechtschaft, Dummheit und Noth des Volkes und der traurigen Folge derselben, der Schnapspest. Wie sollte ihnen daran liegen, diese zu beseitigen? Ihr Eifern gegen die Trunksucht läuft nur darauf hinaus, das Volk noch mehr durch die Polizei bevormunden zu lassen. Die Schnapspest aber brauchen sie, um ihre Taschen auf Kosten der Elendesten und Aermsten des Volkes zu füllen.

Die Zuckersteuer.

Seit den vierziger Jahren wird in Deutschland in größerem Maße Zucker aus Zuckerrüben hergestellt, während bis dahin der aus dem westindischen Zuckerrohr hergestellte Kolonialzucker eingeführt wurde. Die neue Rübenzuckerfabrikation wurde sofort besteuert und zwar von 1869 bis 1886 mit 1 Mk. 60 Pf. pro Kilogramm Rüben („Materialsteuer"). Es wurde dabei angenommen, daß zur Herstellung von 1 Kilogramm Zucker 12½ Kilogramm Rüben erforderlich seien, so daß also 100 Kilogramm Zucker mit 20 Mk. Steuer belastet waren; bei der Ausfuhr von Zucker ins Ausland wurden diese 20 Mk. zurückgezahlt. Das war ein Ansporn für die Kapitalisten, aus der Rübe, die man immer zuckerhaltiger zu ziehen lernte, durch technische Vervollkommnung der Produktion

immer mehr Zucker zu gewinnen. Das Geschäft rentirte; 1886 waren nur noch 8,8 Kilogramm Rüben zur Herstellung von 100 Kilogramm Zucker nothwendig, und während dafür 14 Mark Rübensteuer bezahlt wurden, bekamen die Fabrikanten bei der Ausfuhr 20 Mark zurück, das heißt eine **versteckte Ausfuhrprämie** von 6 Mark pro 100 Kilogramm Zucker.

Hierdurch wurde die deutsche Zuckerfabrikation und der Rübenanbau künstlich zu einer Höhe emporgetrieben, die zur Ueberproduktion führen mußte und dem Staate stets geringere Steuereinnahmen brachte.

Während 1870 die Zuckersteuer dem Staate 40 Mill. Mk. eintrug, von denen 4 Mill. Mk. Prämien zurückbezahlt wurden, beliefen sich 1886 die Einnahmen auf 142 Mill. Mk., von denen 109 Millionen Mark den Zuckerfabriken zu Gute kamen, so daß der Staat nur 33 Millionen Mark übrig behielt; 1888 waren die Staatseinnahmen auf 15 Millionen Mark gesunken.

Deßhalb wurde 1886 die Rückvergütung etwas ermäßigt, die Materialsteuer auf 1 Mk. 70 Pf. erhöht, daneben aber eine Verbrauchsabgabe eingeführt, die den zum Verbrauch gelangenden Zucker mit 12 Mark pro 100 Kilogramm besteuerte; die Ausfuhrvergütung wurde von 20 Mk. auf 8 Mark 50 Pfennige herabgesetzt. Auch hierbei blieb aber noch eine versteckte Ausfuhrprämie bestehen und zwar absichtlich, denn während die Regierung in der Begründung des Gesetzentwurfs nachwies, daß 8,8 Kilogramm Rüben zu 100 Kilogramm Zucker verbraucht werden, nahm sie bei Festsetzung jener Ausfuhrvergütung von 8 Mk. 50 Pf. an, daß 9,4 Kilogramm Rüben zur Herstellung von 100 Kilogramm nothwendig seien. Die versteckte Ausfuhrprämie betrug demnach noch 2 Mark 25 Pfennige für 100 Kilogramm Zucker.

Nun hoben sich die Nettoeinnahmen des Staates auf 80 Mill. Mk., sanken aber bald wieder und beliefen sich 1892/93 nur noch auf 52 Mill. Mk.

Da das Reich für die Militärvorlage Geld brauchte, legte Graf Caprivi ein neues Zuckersteuergesetz vor, das die ver-

steckten Prämien ganz beseitigte. Die Materialsteuer wurde aufgehoben, die Verbrauchsabgaben von 12 auf 18 Mark pro 100 Kilogramm erhöht. An Stelle der versteckten trat eine **offene Ausfuhrprämie,** aber kleinere, sie sollte vom 1. August 1895 ab anstatt 2 Mk. 50 Pf. nur 1 Mk. 25 Pf. und 1896 1 Mk. betragen, von 1897 an aber ganz in Wegfall kommen.

Dagegen revoltirten die Zuckerinteressenten, und obwohl der Staatssekretär Graf Posadowsky zugeben mußte, „daß die Prämienwirthschaft etwas weltwirthschaftlich Verkehrtes ist", legte er doch 1894 nach Caprivis Sturz ein neues Prämiengesetz vor, entsprechend den Anträgen der Nationalliberalen, deren Wortführer der Abg. Paasche war. Durch dieses Gesetz wurden die offenen Ausfuhrprämien vorläufig bis 1897 auf 1 Mk. 25 Pf. belassen.

1896 brachte die Regierung einen neuen Entwurf, der noch mehr die Interessen der Zuckerfabrikanten wahrnahm. Die Ausfuhrprämien wurden auf 2 Mark 50 Pfennige gesteigert, also verdoppelt, die Verbrauchsabgabe von 18 Mk. auf 20 Mark erhöht.

Die Verdoppelung der Ausfuhrprämien wurde mit 159 gegen 110 Stimmen angenommen. Dafür stimmten die beiden konservativen Fraktionen, das Zentrum (mit Ausnahme von 18 süddeutschen Mitgliedern), die Welfen, die Nationalliberalen und die Antisemiten.

Die Verbrauchsabgabe sollte nach den Kommissionsbeschlüssen auf 21 Mark erhöht werden; die Konservativen und die Freisinnige Volkspartei hatten 20 Mk. beantragt. Für 21 Mk. stimmte die Mehrheit der Konservativen, 9 Freikonservative, die Antisemiten, die Welfen, die Mehrheit des Zentrums und die Nationalliberalen.

Das ganze Gesetz wurde im Mai 1896 mit 144 gegen 124 Stimmen angenommen; dagegen stimmten 2 Konservative, die süddeutschen Zentrumsabgeordneten, einige Nationalliberale, 3 Polen (16 fehlten!), die beiden freisinnigen Parteien, die deutsche Volkspartei und die Sozialdemokraten.

Dieses Gesetz ist bis jetzt noch in Kraft; demnach liegt **auf 1 Kilogramm Zucker 20 Pf. Verbrauchsabgabe.**

Die Ausfuhrprämie stieg 1896/97 auf 25,6 Mill. Mk., gegen das Vorjahr um 7,2 Mill. Mk. bei nur um 1,2 pCt. gesteigerter Ausfuhr!

Damit nicht die Verdoppelung der Ausfuhrprämien die Staatskasse gefährde, indem ein größerer Betrag als ihn die Erhöhung der Verbrauchsabgabe einbringt, zurückgezahlt werde, werden die Zuckerfabriken jährlich kontingentirt, das heißt: diejenigen Fabriken, welche einen größeren als für sie festgesetzten (kontingentirten) Betrag produziren, müssen für denselben einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 2,50 Mk. pro 100 Kilogramm entrichten. Diese jährliche Kontingentirung hat, wie der deutsche Landwirthschaftsrath, also Erzagrarier, 1898 offen erklärte, „die Ueberproduktion hauptsächlich gefördert". Außerdem wurde eine besondere Betriebssteuer eingeführt, welche auf den größeren Fabriken etwas stärker lastet als auf den kleinen, aber nur ein hohles Dekorationsstück ist, denn eine Fabrik mit 200000 Doppelzentner Produktion ist durchschnittlich nur um 23 Pf. pro Centner ungünstiger gestellt als die kleinste „Rübenquetsche", was den Vortheil des Großbetriebes gegenüber dem Kleinbetrieb nicht beseitigt.

Das Gesetz hat sich als ein gänzlich verfehltes auch für die Zuckerinteressenten erwiesen. Ursprünglich wollte die Regierung dem Wunsch der alten Zuckerdistrikte Mitteldeutschlands nachgeben und diesen Steuervorrechte gewähren gegenüber den seit einigen Jahren im Osten, besonders den polnischen Bezirken emporgewachsenen Riesenbetrieben; ganz besonders sollte die Errichtung neuer Fabriken erschwert werden. Damit waren die Unternehmer in den deutsch-polnischen Provinzen aber nicht einverstanden; sie protestirten dagegen, daß man sie verhindern wolle, die billigen Arbeitskräfte gleich in der Heimath auszubeuten, während sie in Schaaren nach den Zuckerfabriken in Sachsen und Hannover ziehen.

Andererseits war die mit der Höhe der Produktion steigende Betriebssteuer sowie die Kontingentirung und Zurücksetzung der neuen Fabriken zwar ein ungerechtes Mittel, aber ein besseres wußte die Regierung nicht, um das unheimlich rasche Anschwellen der Zuckerproduktion, das zum

Bankrott führen muß, zu mildern. Anstatt aber wie Caprivi wollte, die Prämien abzuschaffen, erhöhte sie dieselben noch, was natürlich nur wieder zur Vermehrung der Produktion anreizte. Die Regierung und die Zuckerbarone behaupten, nur durch solche Prämienerhöhung ließen sich die andern Staaten „mürbe" machen, in denen ebenfalls Zuckerprämien gezahlt werden. Das Gegentheil ist richtig, wie die fruchtlosen internationalen Verhandlungen zur Beseitigung der Prämien bewiesen haben. Die konkurrirenden Staaten (Oesterreich-Ungarn und Frankreich) haben sofort, nachdem die deutschen Prämien erhöht waren, die ihrigen ebenfalls erhöht. Und die Vereinigten Staaten von Amerika, nach denen $^3/_5$ unseres unraffinirten Zuckers ausgeführt wird, haben ihrem neuen Zolltarif die Bestimmung eingefügt, daß der Zoll sich für diejenigen Länder, welche Ausfuhrprämien gewähren, um den Betrag dieser Prämien erhöht. Unsere erhöhten Ausfuhrprämien dienen also nur dazu, die Staatseinnahmen der Vereinigten Staaten zu steigern. Das feindliche Verhalten derselben gegen die deutsche Zuckerindustrie ist theils eine Gegenmaßregel gegen die Chikanen, die von Deutschland durch Grenzsperren gegenüber dem amerikanischen Vieh, Schmalz und Speck ausgeübt werden, theils wird es dadurch hervorgerufen, daß die Vereinigten Staaten dem von Kuba kommenden Kolonialzucker aus Zuckerrohr die Konkurrenz erleichtern wollen, da an den dortigen Zucker-Plantagen Kapitalisten aus den Vereinigten Staaten betheiligt sind.

Jenseits und diesseits des großen Wassers werden eben nur die Interessen der Zucker-Kapitalisten geschützt, die des zuckerkonsumirenden Volkes aber zu Gunsten der Kapitalisten benachtheiligt. Auf Kosten der Steuerzahler ist in Deutschland die Zuckerindustrie künstlich großgezogen worden, so daß sie die größte der Welt ist. Durch die Prämienmißwirthschaft des Staates machten die Zuckerfabriken so gute Geschäfte, daß sie 30, 40, ja an 60 pCt. Dividende ihren Aktionären zahlten.

Von 1881/82 bis einschließlich 1896/97 sind

1008 Millionen Mark Ausfuhrprämien

gezahlt worden. In derselben Zeit hatte das Reich

954 Millionen Mark Nettoeinnahmen. Gegen die Einfuhr aus dem Auslande ist die Zuckerindustrie mit 40 Mk. pro 100 Kilogramm Zoll geschützt!

Die Ausfuhr stieg bis 1894/95 ohne Unterbrechung; 1877/78 hatte sie 97 Mill. Kilogramm betragen, 1894/95: 1046 Mill. Kilogramm, (also das zehnfache!) während sie im vorhergehenden Jahre nur 728 Mill. Mk. betragen hatte. Da aber 1894 die Rübenernte sehr günstig war, so stieg die Produktion von (1893/94) 1366 Mill. Kilogramm auf (1894/95) 1828 Mill. Kilogramm. Diese Ueberproduktion führte das Sinken der Zuckerpreise herbei und diesen „Nothstand" nützten die Zuckerinteressenten dazu aus, um die Herabsetzung der Ausfuhrprämie zu hintertreiben (vgl. S. 306, Gesetz von 1895). 1895/96 sank die Produktion wieder auf 1637 Mill. Kilogramm, stieg aber 1896/97 abermals auf 18,2 Mill. Kilogramm, so daß, trotzdem auch die Ausfuhr auf 1237 Mill. Kilogramm stieg, eine Ueberproduktion da ist.

Von unserer Ausfuhr waren 1896: Kandis und Zucker in Broden 389 Mill. Kilogramm für 107 Mill. Mk.; davon gingen 78 pCt. nach Großbritannien, 3 pCt. nach den Vereinigten Staaten; Rohzucker 585 Mill. Kilogramm für 126 Mill. Mk., davon gingen 50 pCt. nach den Vereinigten Staaten und 35 pCt. nach Großbritannien.

Auf Kosten der deutschen Steuerzahler hat die Zuckerindustrie Deutschlands die aller anderen Länder weit überflügelt. Es produzirten:

	1894/95	1897/98	
Deutschland	1828	1845	Mill. Kg.
Oesterreich	1043	836	„ „
Frankreich	745	780	„ „
Rußland	595	740	„ „
Belgien	250	231	„ „
Holland	85	121	„ „
Schweden	140	70	„ „
Andere Länder	—	—	„ „
Rübenzucker	4686	4709	Mill. Kg.
Rohrzucker	3531	2980	„ „
Zusammen:	8217	7689	Mill. Kg.

Dagegen kommt im Inlandsverbrauch an Zucker Deutschland erst an erster Stelle und steht unter dem europäischen Durchschnitt!

In Deutschland wurden an Zucker verbraucht: 1887/88: 398 Mill. Kilogramm, auf den Kopf 8,4 Kilogramm: 1896/97: 505 Mill. Kilogramm, auf den Kopf 9,5 Kilogramm. Der Zuckerverbrauch des Auslandes ist meistens größer. Es kommen auf den Kopf der Bevölkerung:

in England	37,4	Kg.	in Oesterreich	8,0	Kg.
„ Dänemark	20,0	„	„ Spanien	5,1	„
„ Frankreich	15,2	„	„ Rußland	4,8	„
„ Schweiz	15,1	„	„ Türkei	4,4	„
„ Holland	12,5	„	„ Griechenland	4,0	„
„ Belgien	11,4	„	„ Italien	3,8	„
„ Schweden	11,0	„	„ Rumänien	2,0	„

Durchschnittlich beträgt der Zuckerverbrauch, in ganz Europa 10,5 Kilogramm, in Nordamerika 31,6 Kilogramm. Deutschlands Verbrauch ist also nur $^1/_4$ so groß als in England! Das ist die Folge davon, daß England auf Kosten der Deutschen den Zucker um die Verbrauchsabgabe von 20 Mk. und die Ausfuhrprämie von 2 Mk. 50 Pf., mithin jedes Kilogramm um $22^1/_2$ Pfennige billiger hat als wir.

Anstatt durch Beseitigung jeder Zuckersteuer, wie wir Sozialdemokraten sie fordern, dem Volke ein nothwendiges Nahrungsmittel zu verbilligen (denn ein solches nicht nur ein Genußmittel ist der Zucker) und dadurch den Konsum im Inlande zu steigern, geht unser deutsches Geld, das wir in der Zuckersteuer zahlen, nach dem Auslande in Gestalt von Ausfuhrprämien und hat unter Anderm auch bewirkt, daß England eine größere Fabrikation von in Zucker eingelegten Früchten besitzt als Deutschland, weil unser deutscher Zucker in Deutschland theuerer ist als in England!

Und wie haben die Zuckerfabriken — es sind jetzt 399 — sich bei ihrer enormen Bereicherung auf Kosten der gesammten Bevölkerung gegen Diejenigen benommen, durch deren schwere Arbeit ihnen die Millionengewinne geschafft werden?

Die Lage der Arbeiter in den Zuckerfabriken ist mit die allererbärmlichste von allen. Zur Lohndrückerei holen sich die Fabriken die billigsten Arbeitskräfte aus Polen und Galizien; die 100000 Arbeiter, die sie 1895 beschäftigten, hatten einen bei der Unfallversicherung in Anrechnung zu bringenden Lohn von 43,9 Mill. Mk., das ist pro Kopf 438 Mk., während der Durchschnittslohn sämmtlicher gewerblicher Arbeiter nach dieser Aufstellung 661 Mk. beträgt. Unter den 100000 Arbeitern befinden sich 75000 aus Polen und Galizien geholte „Sachsengänger", davon zwei Drittel Arbeiterinnen, ein Sechstel jugendliche Arbeiter von 15 bis 19 Jahren. Mit Hungerlöhnen werden diese aus unkultivirten Gegenden stammenden und daher zu jeder Ausbeutung brauchbaren Arbeiter abgefertigt. Bei 12= bis 14stündiger Arbeitszeit verdienen sie nur 1 Mark täglich, oft noch weniger, und es regnet Strafgelder. Da sie als „Gesinde" engagirt werden und ihnen daher das Koalitionsrecht fehlt, sind sie gegen diese Ausbeutung ganz machtlos. Als die Gewerbenovelle von 1891 den elfstündigen Arbeitstag für Arbeiterinnen einführte und die Nachtarbeit verbot, erhoben die Zuckerinteressenten ein Wehgeschrei. Der Bundesrath hat darauf das Verbot der Nachtarbeit für Zuckerfabriken bis 1. April 1898 aufgehoben! Jetzt, wo die Frist abgelaufen war, verlangten die Zuckerindustriellen eine Verlängerung der Erlaubniß der Nachtarbeit ganz bescheiden auf „vorläufig mindestens fünf Jahre!" Der „Verein der deutschen Zuckerindustrie" petitionirte — der Reichskanzler aber hat diesmal nun doch dieser Ausbeutung ein Ende gemacht und die Petition abschlägig beschieden, ohne erst dem Bundesrath die dreiste Zumuthung der Zuckerindustriellen vorzulegen (siehe auch Seite 131).

Und welch ungenügendem Schutz gegen Unfälle, welch ungesunder Nässe, Kälte und Hitze sind die Arbeiter in den Fabriken preisgegeben!

Dazu kommt noch die Ausbeutung der Kinder und zwar von 6—14 Jahren zum Rübenziehen! 10 bis 12 Stunden lang werden sie dazu gebraucht, es giebt besondere „Rübenferien" dafür in den Rübengegenden; die Schule fällt aus und die Kinder werden in so zartem Alter überarbeitet

so daß sie, wie die „Preußische Schulzeitung" schrieb, „abgemattet, dumpf und stumpfsinnig und geistesschwach in die Schule zurückkehren, wenn die „Rübenferien" vorüber sind."

Wahrlich — die Zuckerfabriken sind das Muster einer Industrie für Volksausbeutung!

Die Handelsverträge.

Gegen die Handelsvertragspolitik haben die Agrarier von Jahr zu Jahr eine leidenschaftlichere Agitation geführt. Unsere Handelsverträge mit den wichtigsten Ländern laufen fast alle mit dem Ende des Jahres 1903 ab, der nächste Reichstag wird hier also folgenschwere Entscheidungen zu treffen haben.

Unter dem Fürsten Bismarck, von 1879 bis 1892, hielt sich Deutschland freie Hand, seine Zölle nach Belieben zu erhöhen. Auf den ersten Schutzzolltarif von 1879 folgten in der That neue Zollsteigerungen im Jahre 1885, dann abermals im Jahre 1887. Diese **autonome** Zollpolitik ist heute noch das Ideal der Agrarier und vieler von ihnen abhängiger Industriezöllner. Man stellt es mitunter fast als Vaterlandsverrath hin, sich durch **Tarifverträge** gegenüber dem Ausland zu verpflichten, keine höheren wie die vereinbarten Zölle zu erheben und so die eigene Zollautonomie aufzugeben.

Man übersieht oder verschweigt dabei, daß auch das Ausland bis zum Jahre 1892 „autonom" blieb und unsere Einfuhr an seinen Grenzen genau so mißhandelte, wie wir die seinige bei uns. Je mehr Waaren wir an fremde Länder verkaufen mußten, desto unerträglicher wurden die ewigen Zolländerungen und Zollsteigerungen, wie sie z. B. Rußland mit Vorliebe gegen Deutschland traf.

Die einzige gegenseitige Verpflichtung bestand damals in der Regel in der **Meistbegünstigung,** d. h. man konnte vom Auslande nicht schlechter behandelt werden, wie irgend ein anderer, in der Einfuhr mitkonkurrirender Staat und man durfte seinerseits das Ausland nicht noch schlechter stellen, als man im Allgemeinen mit fremden Staaten verfuhr.

Graf Caprivi entschloß sich im Jahre 1891, die deutsche Ausfuhr dadurch vor weiteren unberechenbaren Störungen zu sichern, daß er auf Festlegung gewisser Zölle seitens des Auslandes hinarbeitete. Umgekehrt mußte er natürlich die Bindung wichtiger deutscher Zollsätze als Gegenleistung in Aussicht stellen. So kamen nacheinander die Tarifverträge mit Oesterreich-Ungarn und Italien, der Schweiz und Belgien zum Abschlusse — 1891 vorläufig zwischen den Regierungen, 1892 endgiltig durch Zustimmung der Parlamente. 1893 reihten sich daran die Abkommen mit Serbien und Rumänien. Rußland widerstand lange Zeit; nachdem es durch den Zollkrieg, der fast die ganze russische Kornausfuhr nach Deutschland abschnitt, mürbe gemacht worden, konnte im Januar 1894 der zu Stande gekommene Handelsvertrag in Kraft treten.

Die Art der gegenseitigen Tarifzugeständnisse und Tarifbindungen ergab sich aus den bisherigen Handelsbeziehungen ganz von selber: diese Staaten führen nach Deutschland vorwiegend Lebensmittel und Rohstoffe ein und verlangten dafür erleichterten und gesicherten Zugang zu unserem Markt — Deutschland führt in erster Linie Industrieerzeugnisse aus und beanspruchte dafür die Bindung wichtiger Industriezölle seitens Oesterreichs, Rußlands und der übrigen Vertragsstaaten.

Die erste handelspolitische **Denkschrift** der Caprivi-Marschall'schen Regierung hat die **Nothwendigkeit von Tarifverträgen** für ein Industrieland, wie es Deutschland heute ist, scharf und deutlich hervorgehoben. Es heißt da:

„Die Entwickelung Deutschlands zu einem Industriestaate ersten Ranges, die Zunahme seiner Bevölkerung und die den einheimischen Bedarf nicht in vollem Umfange deckende Bodenproduktion haben zur Folge, das Rohstoffe und Nahrungsmittel vom Auslande in großen Mengen eingeführt werden müssen. Um das hierdurch bedrohte wirthschaftliche Gleichgewicht in dem erforderlichen Maße wieder herzustellen, ist Deutschland in erster Linie darauf angewiesen, seinen Ueberschuß an Fabrikaten an das Ausland abzusetzen . .

„Der Abschluß neuer internationaler Verträge mit bloßer Meistbegünstigung ohne Tariffestsetzungen würde Deutschland zwar die Möglichkeit belassen, der einheimischen Produktion den eigenen

Markt durch beliebige Schutzzölle zu sichern, für die Offenhaltung der für unseren Export unentbehrlichen Auslandsmärkte aber nicht die geringste Garantie bieten. Angesichts des mit der zunehmenden Steigerung der Produktion und ihrer Hilfsmittel immer heftiger gewordenen Wettkampfes aller wirthschaftlich vorgeschrittenen Staaten ist zwischen diesen ein dauernder Handelsverkehr nur denkbar in der Form eines rationellen Austausches von Gütern, und letzterer setzt wiederum eine gewisse gegenseitige Beschränkung der freien Verfügung auf zolltarifarischem Gebiete voraus. Deutschland würde, zumal bei den heute herrschenden handelspolitischen Strömungen, auf die Erhaltung seiner Ausfuhr nicht rechnen dürfen, wenn es nicht durch eine solche Beschränkung seinerseits anderen Ländern die Möglichkeit gewährt, die empfangene Waare ganz oder theilweise in eigenen Produkten zu bezahlen.

„Von nicht geringerer Wichtigkeit, als die Herstellung eines günstigeren Verhältnisses zwischen dem Exportbedürfniß und den Absatzmärkten ist die Gewährleistung einer größeren Stabilität der Zollverhältnisse. Auch diese von der Geschäftswelt mit Recht als eine Grundbedingung für die gedeihliche Entwickelung des internationalen Waarenverkehrs bezeichnete und seit Jahren mit Nachdruck geforderte Stetigkeit in den Zollverhältnissen kann nicht anders als auf dem Wege von Tarifverträgen mit langer Dauer erreicht werden.

„Unter diesen Gesichtspunkten schien es für Deutschland geboten, unter Festhaltung des für die einheimische Produktion — und zwar sowohl die Landwirthschaft wie die Industrie — unentbehrlichen Maßes von Zollschutz den Abschluß von Tarifverträgen anzubahnen und hierdurch der bei dem Mangel aller vertragsmäßigen Schranken zu gewärtigenden gegenseitigen Ueberbietung der europäischen Staaten in der Erhöhung ihrer Zolltarife rechtzeitig vorzubeugen. Wenn die verbündeten Regierungen noch Zweifel über die von ihnen zu verfolgende Vertragspolitik hätten haben können, so hätten dieselben angesichts der seitens der berufenen Organe des Handels und der Industrie ausnahmslos zu Tage getretenen, auf den Abschluß möglichst umfassender Tarifverträge mit den europäischen Staaten gerichteten Wünsche schwinden müssen.“

Bei den deutschen Agrarzöllen (Getreide- und Viehzöllen) bemerkt die Denkschrift, man sei „mit Erfolg darauf bedacht gewesen, die erforderlichen Tarifzugeständnisse auf das

thunlichst geringste Maß herabzudrücken." Es habe „der äußersten Festigkeit bedurft, um den weitgehenden Anforderungen der an ihrer Ermäßigung interessirten verhandelnden Staaten Widerstand zu leisten . . Ohne ein Entgegenkommen auf dem Gebiet der deutschen Agrarzölle wäre die Einigung mit Oesterreich-Ungarn und damit auch die in Aussicht genommene weitere handelspolitische Aktion von vornherein aussichtslos gewesen." Für den österreichischen Handelsvertrag, der in der Hauptsache auf der Ermäßigung der Getreidezölle, insbesondere des Zolles auf Weizen und Roggen von 5 Mark für den Doppelzentner auf $3^1/_2$ Mark beruhte, stimmten im deutschen Reichstage 243 (gegen 48) Stimmen; 5 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Alle Nationalliberalen (außer den Pfälzern Brünings, Brunk, Bürklin, Clemm und Dr. Osann) stimmten für den Vertrag. Ebenso alle Freikonservativen außer den Abgeordneten Kardorff, Holtz und Lucius (Erfurt). Von den konservativen Führern stimmten für den Vertrag, also für die Ermäßigung der Getreidezölle, v. Manteuffel und v. Levetzow.

Es war damals schon klar, daß der 3,50 Mark-Zoll damit zur Regel gemacht war. Die Vereinigten Staaten konnten ihn auf Grund der Meistbegünstigung verlangen, und Rußland mußte man ihn bewilligen, um die wichtige Ausfuhr nach dem Zarenreiche nicht aufs Spiel zu setzen. Nur um sich vor den agrarischen Wählern selber nicht mit anzuklagen, stellen es heute die Konservativen so dar, als ob sie durch die spätere Verallgemeinerung des $3^1/_2$ Mark-Zolles überrumpelt worden wären. Doch hatte sich bereits 1894, bei der Berathung des russischen Handelsvertrages, ein starker Umschwung vollzogen. Der erste grundlegende Artikel desselben wurde nur mit 200 gegen 146 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten außer einem großen Theile des Zentrums die Antisemiten, die Deutschkonservativen mit Ausnahme der Abg. Krupp, Graf Moltke, Müller-Harburg, Schultz-Lupitz, Frhr. v. Stumm, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst und Pöhlmann. Gegen den russischen Handelsvertrag stimmten ferner

die nationalliberalen Abgeordneten Bantleon, Bayerlein, Brunck, Dr. Friedberg, Günther, Osann, v. Marquardsen, Münch-Ferber, Graf Oriola, Dr. Paasche, Schulze-Henne, Frhr. v. Heyl, Dr. Hahn (heute Bund der Landwirthe), Schwerdtfeger, Walter, Weber-Heidelberg.

Die Arbeiterklasse ist wie alle Konsumenten an diesen Tarifverträgen interessirt, weil durch sie wenigstens ein Theil der durch die Zölle der Bismarck'schen Aera verursachten maßlosen Lebensmittelvertheuerung wieder beseitigt worden ist. Abgesehen von der Ermäßigung der Zölle auf Weizen und Roggen wurden durch die neuen Verträge herabgesetzt: Der Haferzoll von 4 auf 2,80 Mark, der Gerstenzoll von 2,25 auf 2 Mark, der Maiszoll von 2 auf 1,60 Mark, der Malzzoll von 4 auf 3,60 Mark. Ferner wurden die 1879 eingeführten Holzzölle um ein Viertel ermäßigt. Der 1879 erhöhte Weinzoll erfuhr eine Verminderung von 24 auf 20 Mark, bei rothen Naturweinen und Most zum Verschneiden von 24 auf 10 Mark. Die Zölle auf Fleisch wurden von 20 auf 17 und 15 Mark herabgebracht, auf Mehl von 10,50 auf 7,50 Mark, auf Schweine von 6 auf 5 Mark, der Eierzoll von 3 auf 2 Mark, der Butterzoll um 20 pCt.

Weiter haben die Arbeiter ein ähnliches Interesse wie die industriellen Unternehmer an der Erweiterung oder doch Sicherstellung unserer Ausfuhr. Man hat einige Verträge, so besonders den mit der Schweiz, getadelt, weil die ausländischen Industriezölle nicht wesentlich herabgesetzt, zum Theil sogar gegen früher etwas erhöht worden sind. Aber die Schweiz war bis 1892 durch einen Vertragstarif mit Frankreich in ihrer Zollpolttik gebunden gewesen und war nun eben erst den anderen Schutzzollstaaten in ihrem Generaltarif gefolgt. Sie hätte bis 1903 sich vielleicht noch manche Fortsetzung dieser Zollsteigerungen geleistet, wenn wir dem nicht durch zahlreiche Tarifbindungen vorgebaut hätten. Auch die Abwendung einer möglichen oder wahrscheinlichen künftigen Schädigung ist ein Erfolg für unsere Ausfuhr.

Der **deutsche Export** hat sich denn auch in erfreulicher Weise entwickelt. Wir führten 1892: 3150 Millionen Mark, 1893: 3245 Millionen aus, 1885: aber 3424, 1896: 3754 Millionen. Speziell nach Rußland 1893: 185, 1894: 195, 1895: 221, 1896: 364 Millionen. Nach Oesterreich-Ungarn 1893: 421, 1894: 402, 1895: 436, 1896: 477 Millionen Mark.

Selbst die Reichskasse, von deren Schädigung Herr Miquel bei Einleitung seiner „Finanzreform im Reiche" sprach, ist gut gefahren, weil die niedrigeren Zollmauern einen lebendigeren Verkehr an den Grenzen ermöglichten. Läßt man das Etatsjahr 1891/92 außer Betracht, weil es mit zwei Monaten schon in die Vertragsperiode fällt, so betrugen die Brutto-Zolleinnahmen: 1889/90: 380 Millionen Mark, 1890/91: 389 Millionen, aber schon 1894/95: 388 Millionen, 1895/96: 415 Millionen und 1896/97 über 430 Millionen Mark. Die Steigerung hat sich auch in den letzten Monaten stetig fortgesetzt.

Trotzdem haben die Agrarier und ihre Bundesgenossen unausgesetzt gegen die Verträge gehetzt, weil sie keine freie Hand mehr hatten, den Brod- und Fleischaufschlag nach Belieben in die Höhe zu treiben. „Wir müssen den Handelsvertrag mit Oesterreich und Italien zerreißen, und wenn's mit dem Schwert in der Faust sein muß", hieß es in der „Kreuzzeitung" bereits am 24. November 1893. Nach Annahme des russischen Handelsvertrages schrieb die Korrespondenz des Bundes der Landwirthe, daß der deutsche Landwirth „jetzt geneigt ist, den Kaiser als seinen politischen Gegner anzusehen". Auf der 1895er Generalversammlung des Bundes der Landwirthe berief sich unter allgemeinem Beifall der Referent, Frhr. v. Wangenheim, auf das Wort „eines der größten Deutschen", Friedrichs des Großen:

„Ist es besser, daß das Volk zu Grunde gehe oder daß der Fürst einen Vertag breche? Nur ein Thor könnte zweifeln, was zu antworten ist!"

Konnte man aber an den Tarifverträgen — die, wie gesagt, bis 1903 laufen — nicht rütteln, so wühlte man

umsomehr gegen die bloßen **Meistbegünstigungsverträge,** die fast immer eine einjährige Kündigung erlauben. So hoffte man 1894/95 das argentinische Getreide durch Aufhebung der Meistbegünstigung los zu werden — der Antrag Heyl blieb jedoch in der Kommission stecken. So hofft man heute auf ein Erlöschen des Handelsfriedens mit den Vereinigten Staaten, um das amerikanische Korn und Fleisch höher wie mit den Vertragszöllen belasten zu können. Unsere Ausfuhr nach Argentinien betrug aber 1896: 44 Millionen Mark, nach den Vereinigten Staaten 1896: 383 Millionen. Kann die exportirende Industrie solche Summen so leicht aufs Spiel setzen? Und exportirt hat gerade nach den Vereinigten Staaten auch die Zuckerindustrie, die freilich durch den amerikanischen Zuschlagszoll ihre Zuckerprämie aufgehoben sieht, die aber trotzdem noch genug Zucker in der Union absetzt und außerdem dem Zuschlag jederzeit entgehen kann, wenn sie die endliche Abschaffung der allgemein verurtheilten Ausfuhrprämien mit durchführen hilft.

Aus allen diesen Erfahrungen der letzten Jahre hätte die Industrie wohl Anlaß nehmen können, sich zum Kampfe mit den Agrariern zu rüsten, wenn sie ihre Ausfuhrinteressen auf die Dauer wahren will. Statt dessen hat man eine **„Politik der Sammlung“** eingeleitet, bei der die Industriellen nicht blos eine Erhöhung der Getreidezölle versprechen müssen, sondern bei der die Agrarier weiter noch verlangen, daß von einer Bindung der Getreidezölle und der landwirthschaftlichen Zölle überhaupt ganz abgesehen werden solle. Aber wenn wir uns vorbehalten, unsere Getreidezölle frei nach dem Belieben einer agrarischen Mehrheit alle Jahre zu ändern, welches Interesse soll dann z. B. Rußland haben, seine Industriezölle für unsere Ausfuhr festzulegen? Wird es sich nicht ebenfalls vorbehalten, sie zu ändern, so oft es die russischen Industriellen verlangen? Entweder Zollautonomie — dann wird sie aber auf beiden Seiten der vertragschließenden Staaten wiederkehren; oder Tarifbindungen — dann müssen wir uns auch dazu verstehen, und unsere Getreidezölle sind nun einmal für große Auslandsstaaten so ziemlich die wichtigsten Zölle überhaupt.

Ein großer Theil der deutschen Industriellen scheint denn auch in der That nachgerade das Verhängnißvolle der Simmel-Sammelpolitik zu fühlen, deren Wortführer Herr Miquel ist und zu deren Einleitung vom Grafen Posadowsky der wirthschaftliche Ausschuß aus dem Deutschen Landwirthschaftsrath, dem Zentralverband Deutscher Industrieller und dem Deutschen Handelstag eingesetzt wurde. Mitte März 1898 erging von hervorragenden Fabrikanten und Kaufleuten (so Borsig-Berlin, Esche-Chemnitz, Kulenkampf-Bremen, Löwe-Berlin, Rösicke-Berlin) mit Unterstützung der Freisinnigen beider Richtungen und der Volkspartei folgender Aufruf, den die Arbeiter gut thun werden, bei den Wahlen den Sammel-Industriellen und ihren Kandidaten möglichst unter die Augen zu halten:

„. . Die Erfüllung agrarischer Sonderforderungen zieht nothwendiger Weise eine Vertheuerung der Lebenshaltung der breiten Schichten des Volkes nach sich. Hierdurch würde die Konsumfähigkeit Deutschlands geschwächt und nicht nur Industrie und Handel, sondern auch die Landwirthschaft beeinträchtigt werden. Wenn auch einzelnen Produktionszweigen durch weitere Erhöhung der Schutzzölle und den Ausschluß des auswärtigen Wettbewerbes die Möglichkeit gegeben wäre, sich theilweise schadlos zu halten, so würden doch die arbeitenden Klassen und das Erwerbsleben in seiner Gesammtheit, insbesondere die Exportindustrie auf allen Märkten der Welt schwer darunter zu leiden haben.

„Deutschlands wachsende Bevölkerung bedarf im Interesse aller Produktionszweige der Erhaltung und Ausdehnung der heimischen Industrie, die exportfähig bleiben muß, soll dem Aufschwunge der letzten Jahrzehnte nicht ein verhängnißvoller Rückschritt folgen

„Nur Handelsverträge von langer Dauer mit gegenseitiger Bindung der Tarifsätze können jene Stabilität gewährleisten, die für die gesunde Entwickelung unseres nationalen Wirthschaftslebens unerläßlich ist. Durch das Recht der Meistbegünstigung muß der deutsche Export dagegen geschützt werden, daß ihm durch Bevorzugung anderer Nationen der Wettbewerb nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Deshalb halten wir fest an der Handelspolitik der letzten Jahre, deren Fortführung und Ausbau wir erstreben.

„Wir wollen die Förderung der gesammten nationalen Arbeit, nicht die Bevorzugung Weniger auf Kosten der Allgemeinheit.

Wer Deutschlands wirthschaftliche und politische Machtstellung erhalten und erhöht wissen will, der sorge an seinem Theile dafür, daß aus den kommenden Wahlen ein Reichstag hervorgehe, der die Zumuthungen einer unter dem irreführenden Schlagworte der „Sammlungspolitik“ auftretenden einseitigen Wirthschaftspolitik zurückweist und ein volles Verständniß für die Bedeutung und die Tragweite einer wahrhaft nationalen Wirthschaftspolitik besitzt.“

Auch die Leitung der nationalliberalen Partei befiel im letzten Augenblick die Angst, die „Sammlung“ werde nur den antiliberalen und agrarischen Elementen Oberwasser verschaffen. Sie forderte also, nachdem zahlreiche Parteimitglieder ihre Unterschrift zu dem Sammelaufruf hergegeben hatten, „daß den Bedürfnissen der Industrie und des Handels nach Handelsverträgen mit längerer Geltungsdauer Rechnung getragen wird.“ Der Graf Kanitz im deutschen Landwirthschaftsrath und die Versammlungen des Bundes der Landwirthe hatten das kurz vorher abgelehnt.

Die deutschen Arbeiter sind für Abschaffung aller bloßen Bereicherungszölle, deren Last die Massen tragen, denen jeder Bissen Brod und Fleisch vertheuert wird. So lange dieses Ziel nicht erreichbar ist, haben sie natürlich das kleinere Uebel vorzuziehen, und das sind gegenüber den Agrariern und den Sammelpolitikern, die uns nicht blos auswuchern, sondern auch in die schwersten Zollkämpfe verwickeln würden, diejenigen Wirthschaftspolitiker, die um unserer Industrieausfuhr willen die Nahrungsmitteleinfuhr wenigstens nicht erschweren wollen.

Die Agrarier hätten um so weniger Anlaß zur Klage, als ihnen seit den Handelsverträgen eine Menge neuer Vortheile durch den Staat zugewendet worden sind.

So hat man bei der Getreide- und Hülsenfrüchtenausfuhr den **Identitätsnachweis** aufgehoben, das heißt: nicht blos das ausländische Getreide, das wirklich unseren Zoll getragen hat, erhält — verarbeitet oder nicht — den Zoll wieder erstattet, wenn es ins Ausland zurückgeht, sondern jede Getreidemenge, gleichviel welchen Ursprungs, die ins Ausland geht. Das ist für die Großgrundbesitzer im Osten ein schwer-

wiegender Gewinn. Früher erhielten sie für ihren Getreideüberfluß zwar auch den Weltmarktpreis sammt dem Zoll, aber erst, wenn sie ihr Korn bis in die Industriebezirke der Mitte und des Westens verfrachtet hatten. Jetzt streichen sie denselben Preis bereits im nahen Königsberg und Danzig, bezw. nach der billigen Wasserversendung in Skandinavien ein, während früher in den östlichen Bezirken in Folge des örtlichen Ueberangebots stets ein großer Preisdruck herrschte. Die Ausfuhr hat sich in Folge dessen wesentlich gehoben. Wir führten aus:

	1892/93	1894/95	1895/96
	Doppelzentner	Doppelzentner	Doppelzentner
Roggen	10 340	553 380	316 650
Weizen	7 690	1 363 270	931 650
Gerste	158 480	357 770	650 200
Hafer	3 940	504 490	441 150

Weiter hat die Errichtung von **Kornlagerhäusern** mit Staatsunterstützung die Landwirthe vom Zwischenhandel wesentlich unabhängiger gemacht und ihnen das Warten auf günstigere Konjunkturen erleichtert. Preußen hat dafür durch Gesetz vom 3. Juni 1896 3 Millionen und durch Gesetz vom 8. Juni 1897 abermals 2 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Dazu kommen die Unterstützungen der **Kleinbahnen**, die seit 1895 einmal 5 Millionen, zweimal 8 Millionen Mark, im Ganzen also in kurzer Zeit bereits 21 Millionen ausmachten.

Die **Miquel'sche Steuerreform** hat — nach der Denkschrift des Landwirthschaftsministers — trotz besserer Einschätzung und trotz Vermögens-(Ergänzungs-)steuer „für den ländlichen Grundbesitz eine Erleichterung seiner Leistungen an den Staat von mehr als $28^1/_2$ Millionen Mark" bewirkt.

Dagegen war es allerdings nur ein Erfolg für die Agrarier im Westen und Süden, daß mit dem 1. September 1894 die **Staffeltarife** (mit der größeren Länge der Strecke verhältnißmäßig fallende Transportpreise) für Getreide aufgehoben wurden. Das östliche Getreide, das einen weiten

Weg zu seinen inländischen Absatzgebieten hat, ist dadurch benachtheiligt worden und die Agrarier Ostelbiens können sich für diesen Liebesdienst bei den Bundesbrüdern in Bayern und am Rhein bedanken. Denn an sich ist es durchaus richtig, daß, wenn bei weiten Transporten weniger Umladung nöthig und eine bessere Ausnutzung von Wagen, Maschinen und Personal möglich ist, auch der Transportpreis mit den verminderten Selbstkosten der Eisenbahn herabgeht. Hiergegen hat die Sozialdemokratie nie Widerspruch erhoben und für Vieh sind in Preußen seit dem Oktober 1895 auch Staffeltarife eingeführt worden.

Neuerdings verlangen die Agrarier nun noch die Aufhebung des **zinsfreien Zollkredits** und der gemischten **Transitläger** und Mühlenkonten für Getreide. Auch das läuft auf eine Brodvertheuerung hinaus. Wenn man den Zoll zunächst ein paar Monate lang sparen kann, so wird das Getreide leichter eingeführt und einstweilen gelagert, bis man sich zur Verwendung im Inlande oder zur Wiederausfuhr entschließt. Volle Läger können jedoch unter Umständen auch die Preise mäßigen und Preistreibereien Zügel anlegen. Deswegen wühlen die Agrarier auch gegen diese Einrichtung, deren direkter Einfluß auf die Preisbildung nur ein ganz geringer ist, denn durchschnittlich hat man für Getreide den Zollkredit nur sechs Wochen in Anspruch genommen; das macht bei jährlich 4 pCt. Zins eine Zinsersparniß von $1/2$ pCt.; da der Zoll pro Doppelzentner 3,50 Mark beträgt, also $1 3/4$ Pfennig auf den Doppelzentner. — Die Regierung hat bisher nur einzelne gemischte Transitläger aufgehoben. Einmal scheint sie für Kriegszeiten auf möglichst große Vorräthe im Innern Werth zu legen, und dann sieht sie wohl ein, daß die nächsten russischen und holländischen Häfen und Stapelplätze vom Handel zur Einlagerung benutzt werden würden, sodaß unsere See- und Handelsstädte den Schaden, kaum Jemand einen Nutzen haben würde.

Der Mißerfolg, den das Verbot des **Getreide-Terminhandels** an den Börsen hatte, hat in dieser Beziehung arg ernüchtert. Der Terminhandel hat sich zum Theil in das unkontrollirbare Ausland geflüchtet und unsere Abhängigkeit

von fremden Märkten ist so eher noch gewachsen. Im Inlande haben die Händler die wichtigsten Produktenbörsen aufgelöst; sie schließen „handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte“ von Komptoir zu Komptoir. Jede Börsennotirung hat in Berlin aufgehört. Das ist den Händlern, besonders den großen, ziemlich gleichgiltig, weil sie unter sich über die allgemeine Preisbewegung ganz klar sind. Aber der Grundbesitzer, der sich früher bei seinen Kornverkäufen nach Berliner Preisen richtete, hat keinen festen Anhalt für sein Angebot mehr; er ist der Willkür des Provinzhändlers viel mehr preisgegeben wie früher. Man ist daher selbst in Regierungskreisen mitunter etwas mißtrauisch gegen derartige agrarische Gesetzgebungsweisheit geworden.

Das Börsengesetz.

Der Bund der Landwirthe, unterstützt von seinen konservativ-klerikal-antisemitischen Anhängern, denen sich aus Rücksicht auf die bedrohten Mandate, die nationalliberalen Mannesseelen zugesellten, hat in der abgelaufenen Legislaturperiode das Börsengesetz mit dem Verbot des Terminhandels in Getreide durchgesetzt. Gegenüber den, entweder blödsinnig dummen, oder bewußt niederträchtigen Behauptungen der Antisemiten und Konservativen, daß die Sozialdemokratie im Solde der Börse stehe und deshalb gegen das Börsengesetz gestimmt habe, genügt es, darauf hinzuweisen, daß die sozialdemokratische Fraktion im Reichstage erklärt hat, für das Gesetz stimmen zu wollen, wenn das Verbot des Terminhandels in Getreide beseitigt würde. Den Einschränkungen und dem Verbot der auf Täuschung des Publikums berechneten Manipulationen an der Börse hat die Fraktion in der Einzelberathung des Gesetzes ihre Zustimmung ertheilt. Aber den Bestrebungen der agrarischen Kornwucherer zuzustimmen, die darauf ausgehen, durch das Verbot des Terminhandels in Getreide die Produktenbörse in den einseitigen Dienst der Großgrundbesitzer zu stellen und dem ostelbischen Junkerthum möglichst hohe Korn-

preise zu verschaffen, dazu hatte die Sozialdemokratie allerdings keine Veranlassung. Die Arbeiterklasse hat sicherlich nicht die Aufgabe, kapitalistische Raubzüge zu unterstützen, die eine Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, eine Preissteigerung des täglichen Brodes zur Folge haben.

Innerhalb der herrschenden Wirthschaftsweise ist der Terminhandel in Getreide geeignet, zu verhindern, daß sich ein Ring einheimischer Großproduzenten bildet, der dem arbeitenden Volke hohe Brodpreise aufzwingt, und auf diese Weise auf Kosten der Armen die Grundrente der Reichen erhöht. Hohe Getreidepreise bedeuten für die Millionen der Arbeiter erschwerte Ernährung. Den paar Tausend ostelbischer Adelsfamilien aber führen hohe Kornpreise ungezählte Millionen zu. So lange die Volksernährung zum Spielball kapitalistischer Interessen gemacht werden kann, so lange hat die parlamentarische Vertretung der Arbeiterklasse keinen Anlaß, eine Einrichtung aufzuheben, die, wie der Terminhandel in Getreide, eine kleine Gruppe der Kapitalistenklasse in der Ausbeutung der breiten Massen des Volkes wenigstens etwas einschränkt. Der Terminhandel in Getreide ist in der bürgerlichen Gesellschaft *unentbehrlich*, um durch rechtzeitige Beschaffung des Produktes und durch Ausgleichung der Preisschwankungen die möglichste Beständigkeit und Wohlfeilheit für die Versorgung des Volkes mit Brodkorn herbeizuführen.

Um diese Funktion in genügender und den breiten Volksmassen vortheilhafter Weise ausführen zu können, bedarf der Getreidehandel möglichster Bewegungsfreiheit, und die Sozialdemokratie würde der Arbeiterklasse einen sehr schlechten Dienst erwiesen haben, wenn sie nur aus Haß gegen die Börse die Hand dazu geboten hätte, dem Volke das Brod zu vertheuern. *Und diese Wirkung ist bereits eingetreten. Getreide steht trotz günstiger Ernte und vermehrter Zufuhr höher im Preise als zu der Zeit, wo der Terminhandel noch möglich war.* Das Verbot des Terminhandels in Getreide, welches gegen den ursprünglichen Willen der Regierung zu Stande gekommen und nur aus Nachgiebigkeit gegen das Junkerthum ausgeführt ist, muß zu einer erheblichen Schädigung der übergroßen Majorität der

Bevölkerung führen und beweist aufs Neue, daß es den raffgierigen Schnaps- und Kornjunkern nur allein darauf ankommt, materielle Vortheile für ihre Klasse aus der Gesetzgebung herauszuschlagen.

Daß die sozialdemokratische Fraktion solchen Bestrebungenn feindlich gegenübertritt, soweit ihr parlamentarischer Einfluß reicht, versteht sich von selbst. Die Ablehnung des Börsengesetzes Seitens der Fraktion ist nicht erfolgt um der Börse zu nutzen, sondern um den Raubzug des Junkerthums gegen die Massen, das Attentat der Agrarier auf die Taschen des arbeitenden Volkes zu verhindern.

Die Sozialdemokratie bekämpft die Börse wie alle kapitalistischen Einrichtungen der heutigen Gesellschaft grundsätzlich, weiß aber auch, daß die Beseitigung der Börse erst möglich wird, wenn die bürgerliche Gesellschaft selbst dem Zusammenbruch verfällt. Heute ein Tummelplatz, auf dem häufig kapitalistisch organisirter Schwindel und Habsucht um den Preis kämpfen und internationales Ausbeuterthum die wildesten Orgien feiert, kann die Börse ihre volkswirthschaftliche Aufgabe nicht erfüllen. Die Aufgabe derartiger Institute besteht darin, einen Ausgleich zwischen Mangel und Ueberfluß herbeizuführen, den Austausch zwischen Agrar- und Industrieprodukten zu vermitteln und die Handelsbilanz zwischen den Völkern des Erdballs, die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen zu ermöglichen. Diese Aufgabe im Interesse der Gesammtheit zu erfüllen, vermag innerhalb der herrschenden Produktionsweise keine Börsenorganisation, weil die kapitalistischen Klasseninteressen hiermit in schreiendem Widerspruch stehen — gleichviel ob das um Profit ringende Kapital in heimischem Grund und Boden, oder Industrieaktien, oder in ausländischen Werthen angelegt ist. Die Börse ist eine Sumpfpflanze, die nur auf dem Sumpfboden der heutigen Gesellschaft gedeihen kann. Die Sozialdemokratie bekämpft die Börse ebenso wie alle anderen Wirthschaftseinrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, aber die Partei läßt sich nicht als Vorspann benutzen in einem Kampfe, den das verrottete Junkerthum nur führt, um sich

auf Kosten der Arbeiterklasse die materiellen Mittel zur Sicherung seiner Fortexistenz zu schaffen.

Die Währungsfrage

haben die Agrarier für den Augenblick mehr in den Hintergrund treten lassen, schon um die großindustriellen Sammelgenossen nicht kopfscheu zu machen, die meistens für die Goldwährung eintreten. Auch sonst ist die Zeit wenig geeignet für bimetallistische Klagen und Unheilsprophezeihungen.

Die **Bimetallisten** behaupten, seitdem man nur noch Gold frei auspräge und nicht mehr wie früher auch Silber, seitdem sei der Geldumlauf künstlich zusammengeschrumpft und dadurch seien die Preise künstlich verringert worden. Stehe viel Metallgeld der gesammten Waarenmasse gegenüber, so drücke sich jede Waare in mehr Metall, also in einem höheren Preise aus, umgekehrt bei wenig Metallumlauf.

Einmal ist das ganz falsch, weil immer riesigere Beträge durch den Kredit ausgeglichen werden; dadurch wird für die Baarzahlung das Gebiet verhältnißmäßig immer kleiner, sodaß auch eine kleinere Masse von Metallgeld genügen könnte. England hat insgesammt viel höhere Umsätze wie Deutschland, aber in Folge seiner höheren Bankentwickelung (Check-, Clearing-, Giroverkehr) weniger Metallgeld wie wir.

Ferner ist es garnicht wahr, daß unser Metallumlauf zurückgegangen sei. Wir besitzen heute weit mehr Gold wie 1871 Gold und Silber zusammen. Nach Arendt's statistischen Berechnungen war damals der in Silber, Gold und Scheidemünze vorhandene Geldvorrath auf 1700 Millionen Mark anzunehmen. Heute haben wir mindestens 2380 Millionen allein in Gold. Aehnlich in anderen Ländern in Folge der unerschöpflichen Goldfunde in den alten Goldländern, dann aber in Australien, Transvaal, neuerdings Klondyke. Als Kaliforniens und Australiens Goldfelder fast gleichzeitig entdeckt wurden, trat Anfangs der 50er Jahre eine förmliche Goldüberschwemmung ein, aber die

jährliche Produktion überschritt damals 550 bis 560 Millionen Mark nicht. Der Rückschlag, der bis 1883 dauerte, ist längst überwunden. 1894 flossen uns 720 Millionen neues Gold zu, 1895 794 Millionen, 1896 850 Millionen, 1897 950 Millionen, fast doppelt so viel wie in den tollen Jahren der Völkerwanderung nach Kalifornien und Australien. Rußland und selbst Japan haben so den Uebergang zur Goldwährung vorbereiten können.

Die Preise sind in den letzten Jahren auch fast allgemein gestiegen: die Lebensmittelpreise wegen der ungünstigen Ernteverhältnisse, die Preise der Industrieerzeugnisse infolge des periodischen Aufschwunges. So war es auch vor der Goldwährung schon immer: der Krach drückte die Preise, ohne daß sich an der Metallgeldmasse das Geringste änderte — der Aufschwung hob die Preise, wiederum ohne daß die Masse des Metallgeldes wesentlich schwankte. Aufschwung und Krach sind aber nothwendige Begleiterscheinungen der kapitalistischen Produktionsweise und des Lohnsystems.

Auch die Banken, die großen Schatzkammern für das Gold, haben unter der Goldwährung fast immer an Ueberschuß gelitten, sodaß der Bankzinsfuß fast stetig sank. Nur bei ganz großer Inanspruchnahme (in Folge von Gründungen, Erweiterungen und rapid wachsendem Verkehr) haben die Banken den Zinsfuß wieder etwas anziehen müssen, so seit 1895. Das ist jedoch gerade ein Zeichen der allgemeinen wirthschaftlichen Besserung, nicht der Verschlechterung, wie die Bimetallisten meinen.

Man hat daher aus Gründen des Allgemeinwohls keine Ursache, die Goldwährung zu bekämpfen. Man will die Freiprägung von Silber nur, weil das Silber im Werthe enorm gesunken ist (im August 1897 auf $23^3/_4$ Pence pro Unze gegen $60^{13}/_{16}$ Pence beim alten Werthverhältniß von $1:15^1/_2$ zwischen Silber und Gold). Die Bimetallisten wollen aus 1 Pfund Feinsilber noch immer 30 Thaler prägen. Dann sinkt aber der Thaler in seinem Werth — genau so wie Papiergeld (der 5 Mark-Schein, der 1000 Mark-Schein) sich hält, wenn wenig davon da ist, sofort aber sinkt, wenn die Druckerpresse nach Belieben arbeitet wie seinerzeit in Oester-

reich bei den Guldenscheinen oder in Amerika bei den Dollarnoten. Sank die Guldennote jedoch auf die Hälfte, so kostete schließlich Alles 2 Gulden, was früher für einen zu erwerben war. Sinkt das Markstück auf den bloßen Silberwerth, so kostet Alles das Doppelte und noch mehr. Das wollen eben die hochverschuldeten Agrarier; Getreide und Fleisch sollen das Doppelte einbringen, während die Schulden und die Schuldzinsen natürlich weiter auf die gleiche Zahl von Mark lauten. Das wäre die Schuldentlastung auf Kosten der Gläubiger, denen in schlechtem Gelde zurückgezahlt wird, was sie in gutem Geld dargeliehen haben.

Es wäre zugleich ein Raubzug gegen die Arbeiter, denn deren Lohn steigt nur langsam oder garnicht, wenn die Preise rapid emporschnellen. Sie würden also eine tiefe Herabdrückung in ihrer Lebenshaltung erfahren. Das sehen die Bimetallisten auch ein, wenn es sich um ein sinkendes Papiergeld handelt. Sering sagt z. B. von Argentinien, die sinkende Papierwährung wirke „auch hier wie eine große Räuberei, welche die arbeitenden Klassen um ihren Lohn betrügt.“ Das ist bei sinkendem Silber genau so. Graf v. Mirbach sagte denn auch am 15. Februar 1895 im Reichstag ganz offen:

„In einem Artikel der „Münchener Neuesten Nachrichten“ heißt es: „Alle Lebensbedürfnisse steigen in Folge der Erhöhung der Silberpreise sofort im Preise, während die Arbeitslöhne nur langsam nachfolgen.

Ja, meine Herren, das ist das, was wir eben erstreben!“

Wie den Arbeitern, würde es den zahllosen kleinen Beamten gehen, deren Gehalt festgelegt ist und nur ungenügend und schwer erhöht wird, auch wenn Brod und Fleisch, Wohnung und Kleidung unerschwinglich theuer werden.

Alle arbeitenden Schichten haben daher zusammenzustehen, um die Pläne der Geldverschlechterer zu vereiteln.

Mittelstandspolitik.

Man hat neuerdings vielfach die Gewerbeordnung rückwärts revidirt, um den Mittelstand unter den Handwerkern und Kaufleuten künstlich zu erhalten. Fast alle Versuche sind jedoch in das Gegentheil umgeschlagen.

So hat man jahrelang den **Hausirhandel** mehr und mehr eingeschränkt. Man hat dadurch gerade die ärmsten Schichten in ihrem Erwerb und Fortkommen geschädigt. Man hat auch Tausende von kleinen Gewerbetreibenden getroffen, deren Waaren von jeher im Umherziehen vertrieben wurden. Vortheil haben nur die großen Bazare und Ramschgeschäfte gehabt, die jetzt der Käufer aufsucht.

1896 hat man das **Detailreisen** zu unterbinden versucht. Es soll den Bestimmungen über das Hausiren nur dann nicht unterliegen, wenn das Aufsuchen von Waarenbestellungen geschieht „auf Grund vorgängiger ausdrücklicher Aufforderung.“ Viele kleine Gewerbetreibende (Schneider, Wäschegeschäfte) hatten sich auf das Detailreisen verlegt, weil ihre feste Kundschaft am Orte nicht genügte. Diese kommen jetzt in eine schlimme Lage, während die großen Versandtgeschäfte, die mit ihren illustrirten Katalogen Alles überschwemmen, die alten Bestellungen wegfischen werden.

Das Gesetz gegen den **unlauteren Wettbewerb** verbietet zwar unwahre, irreführende Angaben über Herstellung, Bezug und Preisverhältnisse der ausgebotenen Waaren. Insofern verfolgt das Gesetz ein ganz berechtigtes Ziel. Aber den Kleinen im Kampfe gegen die Großen hat es eher geschaddet wie genütz. Die Bombenreklamen der Großen, die der Kleine schon aus Geldmangel nicht nachahmen kann, haben nunmehr den Anstrich besonderer Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit erhalten, und die Masse kauft mehr wie früher in solchen Geschäften.

Gegen die **Wanderlager** werden zuweilen erneute Anläufe unternommen. Aber die Wanderlager sind heute bereits ohne Bedeutung, weil sie hochbesteuert werden. So zahlen sie in Preußen nach dem Gesetz von 1880: in den

großen Städten für jede Woche 50 bezw. 40 Mark, selbst in den kleinen Orten unter 2000 Einwohnern 30 Mark. Rechnet man die Wochen der einzelnen Lager zusammen, so ergeben sich für ganz Preußen 1891/92 670, für 1894/95 536 Betriebswochen. Wollte man annehmen, daß ein Lager im Durchschnitt ein Vierteljahr, also 13 Wochen umherzieht, so würde man im Ganzen 41 Wanderlager für 1894/95 erhalten. Daran kann der Mittelstand wahrhaftig nicht zu Grunde gehen, ebensowenig wie er durch ihre noch höhere Besteuerung gerettet werden kann.

Neuerdings haben die kleinen Kaufleute ihre Agitation mehr und mehr gegen die Großbetriebe für den Detailhandel gerichtet: gegen die großen Ladengeschäfte und **Waarenhäuser**, gegen die Beamten- und Offiziervereine, endlich gegen die **Konsumvereine**.

Man will die Vereine von der behördlichen Erlaubniß und zwar vom Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen! Als ob die Konsumenten nicht selber am besten ihr Bedürfniß, billiger und besser einzukaufen, zu beurtheilen wüßten! Dabei sollen die bestehenden Kleinhändler vorher von den Behörden stets gutachtlich gehört werden, ob sie ein Bedürfniß nach neuer Konkurrenz anerkennen!

Weiter will man mit einer **Umsatzsteuer** den neuen fortgeschritteneren Wirthschaftsbildungen auf dem Gebiete des Detailverkaufes das Lebenslicht ausblasen. In Sachsen richtete bereits 1895 der Verband sächsischer Kaufleute eine entsprechende Petition — gegen das Filialunwesen, wie es beschönigend und verschleiernd hieß — an die Kammern. Ein entsprechender Antrag Dr. Rüder wurde erst in der Kommission, dann am 27. März 1896 im Plenum der zweiten Kammer angenommen. Die Regierung, die Anfangs eine vermittelnde und zögernde Haltung beobachtete, gab schließlich, wenn auch mit einigen Einschränkungen, nach, sodaß die Drangsalirung der Konsumvereine und großen Ladengeschäfte in Sachsen nunmehr von der Einsicht und Liberalität der Gemeindeverwaltungen abhängt. In Preußen hat im Juni 1896 das Abgeordnetenhaus, anknüpfend an einen Antrag v. Brockhausen, für „solche gewerbesteuerpflichtige Betriebe,

welche als Großbetriebe in Anwendung auf den Detailverkauf zu bezeichnen sind", neben der Gewerbesteuer eine besondere Betriebssteuer verlangt, die abzustufen sei „nach der Zahl der geführten Waarengattungen sowie nach dem jährlichen Umsatze". Unter Hinweis auf diesen Beschluß frug auch in der letzten Session wieder eine Interpellation Brockhausen an, wieweit die „preußische Regierung in ihren Erwägungen gekommen sei, um die Schäden und Gefahren, welche dem gewerblichen Mittelstande durch die den Detailhandel mit Waaren verschiedener Gattungen betreibenden großkapitalistischen Unternehmungen entstehen, thunlichst einzuschränken". Miquel wies diese Aufgabe den Kommunen zu, warnte aber vor übertriebenen Hoffnungen.

Der bayerische Landtag hat sich Ende 1895 „für eine so hohe Besteuerung der sogenannten Waarenhäuser, Versandgeschäfte, Filialgeschäfte und andere Großunternehmungen ausgesprochen, daß der durch diese Unternehmungen drohende Ruin der mittleren und kleineren Betriebe im Handel und Gewerbe verhindert werden kann." Die bayerische Regierung that daraufhin noch nichts. In Hamburg und anderen Orten sind ähnliche Agitationen im Gange.

Auch die eigentliche **Innungsbewegung** ist mit ihren reaktionären Forderungen immer weiter vorwärts gedrungen. Ein Theil der Handwerksmeister glaubt, daß der Niedergang seines Berufes, die Verarmung der Handwerksmeister, nicht durch die allgemeine, zur großkapitalistischen Produktionsweise hinführende Entwickelung begründet sei, sondern durch die Gewerbefreiheit, die sie in Folge dessen einzuschränken sich bemühen. Sie verlangen den Befähigungsnachweis und Einschränkung der Konkurrenz.

Schon 1881 erlangten sie eine zünftlerische Innungsgesetzgebung, welche den Innungsmitgliedern Vorrechte gegenüber den selbständigen Handwerksmeistern gewährte, die nicht zur Innung gehören. Diese Vorrechte erstrecken sich auf die Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen, die auf Anrufung eines Theiles auch dann von der zuständigen Innungsbehörde zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber nicht der Innung angehört.

1884 gab der Reichstag den Innungen ein weiteres Vorrecht dadurch, daß nur Innungsmeister Lehrlinge halten dürfen. Allerdings sind diese Bestimmungen (§ 100e der Gew. Ordn.) nur durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde denjenigen Innungen zu gewähren, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährte.

1887 erhielten die höheren Verwaltungsbehörden das Recht, auch die außerhalb einer Innung stehenden Arbeitgeber verpflichten zu können, zu den Kosten der von den Innungen eingerichteten Schiedsgerichte, Herbergseinrichtungen und Einrichtungen für die Ausbildung ebenso beizutragen wie die Mitglieder der Innung. (§ 100f bis 100m der Gew. Ordn.)

1890 erhielten die Innungen eine Ausnahmestellung in dem Gesetz betr. die Gewerbegerichte. § 79 bestimmt, daß durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungs-Schiedsgerichts (siehe Seite 156) die eines Gewerbegerichtes ausgeschlossen ist. Nach § 120 der neuen Gewerbeordnung können die Innungsschulen den Fortbildungsschulen durch die höhere Verwaltungsbehörde gleichgesetzt werden.

Wer klaren Blickes die Entwickelung der kapitalistischen Produktion betrachtet, muß erkennen, daß diese Handwerk wie Kleinbetrieb ruinirt (s. S. 334) und kein Privilegium kann daran etwas ändern. Nach wie vor wird der Schwächere vom Stärkeren vernichtet, so lange der Besitz auch die Macht giebt.

Der Sieg der allgemeinen Zwangsinnung ist im vorigen Jahre nochmals vereitelt worden, aber eigentlich nur in Folge des Widerstandes der süddeutschen Regierungen, da das preußische Handelsministerium zu dem Schritte bereit war. Nach dem zu Stande gekommenen Kompromißgesetz soll durch Abstimmung vorher festgestellt werden, ob in einem Gewerbe eines Bezirks die Mehrheit der Meister für eine Zwangsinnung ist; die bisher schon privilegirten Innungen können sich allerdings ohne Weiteres in Zwangszünfte umwandeln. Schon das wird zu argen Vergewaltigungen der Minderheiten führen, die für Einrichtungen zahlen müssen, an denen sie gar kein Interesse haben. Neue Tausende von Handwerkern und Gesellen werden so von den allgemeinen bewährten Gewerbegerichten los-

gelöst und Innungsschiedsgerichten unterstellt werden. Die leistungsfähigeren allgemeineren Krankenkassen und Schulen werden durch besondere Innungseinrichtungen nutzlos durchbrochen und zersplittert werden. Kosten und Schreibereien werden überall entstehen.

Diese halben Zwangsinnungen wurden in der zweiten Berathung am 22. Mai 1897 mit 160 gegen 109 Stimmen angenommen. Dafür stimmten die beiden konservativen Parteien, das Zentrum und von den Nationalliberalen die Abg. Hasse, Oriola, Rothbarth und Weber (Heidelberg). Die Nationalliberalen hätten das ganze Gesetz zu Falle bringen können, gegen das Ganze stimmten von ihnen jedoch nur Abt, Brünings, Brunck, Dr. Bürklin, v. Cuny, Frank (Baden), Dr. Hammacher und Dr. v. Marquardsen.

Schließlich verlangte der Reichstag in einer Resolution abermals den **Befähigungsnachweis** für alle handwerksmäßigen Gewerbe, d. h. es soll Jeder vom selbständigen Betriebe eines Handwerkes ausgeschlossen werden, der nicht bestimmte vorgeschriebene Prüfungen vorher bestanden hat. Aber wieviele Handwerker haben sich geradezu vor dem Untergang gerettet, indem sie einem anderen, von ihnen nicht gelernten Gewerbe sich zuwandten? Wieviele treiben, um sich zu halten, noch andere Gewerbe nebenbei, durchaus zur Zufriedenheit der Kunden? Soll der Stellmacher oder der Zimmermann (besonders auf dem Lande!) keine Tischlerarbeit übernehmen dürfen, soll der Tischler, der die Fensterrahmen liefert, niemals das Glas einsetzen, und umgekehrt der Glaser nicht hobeln und leimen; soll der Sattler nie tapezieren, und umgekehrt der Tapezierer nie ein Sopha auspolstern? Dem Kleingewerbe würden so überall Fesseln angelegt, während für die Großindustrie die volle Freiheit bleibt. Die Lebensfähigkeit des Handwerks wäre dadurch nur noch mehr unterbunden wie so schon durch die allgemeine wirthschaftliche Entwickelung — ganz abgesehen von den Mißbräuchen, zu denen das Prüfungswesen immer geführt hat, wenn es zugleich zur Beseitigung unangenehmer Konkurrenz dienen kann.

Die großkapitalistische Entwickelung.

Die Berufszählung vom 14. Juni 1895 hat wie die vorhergehende von 1882 bewiesen, daß die großkapitalistische Entwickelung unaufhaltsam vorwärts schreitet und an Stelle vieler Kleinbetriebe einige Großbetriebe treten.

Die Zahl der gewerblichen Hauptbetriebe wuchs in den letzten 13 Jahren von 3005457 auf 3144977, also um 4,6 pCt., das in ihnen beschäftigte Personal von 7,3 Mill. auf 10,3 Mill., mithin um 39 pCt. (darunter das männliche Personal um 36 pCt., das weibliche um 55 pCt.!). Die Alleinbetriebe (Kleinbetriebe) haben um 8,7 pCt. abgenommen, die Gehilfenbetriebe dagegen sind um 26,9 pCt. gewachsen, und das in letzteren beschäftigte Personal hat doppelt so stark zugenommen als die Gehilfenbetriebe selbst. In der Textilindustrie ist die 9,7 pCt. aller im Gewerbebetriebe thätigen Personen beschäftigt, ist die Zahl der Betriebe um 40,4 pCt. zurückgegangen, dagegen hat sich die in jedem Betriebe beschäftigte Zahl von Personen durchschnittlich verdoppelt, das heißt: die Zahl der Großbetriebe ist gestiegen, die der Kleinbetriebe gesunken; und zwar nicht nur die mit 1 bis 2, sondern auch noch die mit 6—10 Personen.

Von den 21 Gewerbegruppen haben die Alleinbetriebe in 9 eine Abnahme, in 12 eine Zunahme erfahren, aber die Gesammtzahl der Alleinbetriebe hat um 8,7 pCt. abgenommen. Die Gehilfenbetriebe zeigen in 15 Gruppen eine Zunahme, in 6 eine Abnahme, insgesammt eine Zunahme um 26,9 pCt. und die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen eine Zunahme von 56,6 pCt.

Die Gewerbe, in denen der Kleinbetrieb in so hohem Maße vorherrscht, sind zumeist lokaler Natur, dienen örtlichen Bedürfnissen und sind die eigentlichen Domäne des Handwerks. Beim Handelsgewerbe sind es die zahlreichen Krämer, die Händler mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaaren, mit Manufakturwaaren, die Obst- und Gemüsehändler, welche dem Kleinbetrieb eine so bedeutende Rolle hier verleihen. Die starke Vertretung der Kleinbetriebe im

Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe rührt her von der Masse kleiner Gast- und Schankwirthe, Logis-, Schlafstellenvermiether und dergleichen. Die Großbetriebe sind am mächtigsten entwickelt in der Textil-, chemischen, Maschinenindustrie, namentlich aber im Bergbau. Fast zwei Drittel, im Bergbau sogar 95,3 pCt. aller Gewerbethätigen arbeiten da in Unternehmungen mit über 50 Personen; faßt man nur die Unternehmungen mit über 200 Personen ins Auge, so treffen auf diese immerhin fast zwei Fünftel, im Bergbau über vier Fünftel des gesammten in den genannten Betrieben thätigen Personals. Ja selbst in den Kolossalbetrieben, deren jeder mindestens über 1000 Personen beschäftigt, ist der Antheil des Personals am gesammten Betriebspersonal verhältnißmäßig noch sehr stark; er beträgt bei der Textilindustrie 9,3 pCt., der chemischen Industrie 12,6, der Maschinenindustrie 13,9, beim Bergbau 45,3 pCt.

In Großstädten wie z. B. in Berlin ist die Aufsaugung der Kleinbetriebe noch größer. Die Alleinbetriebe nahmen um 16 pCt. ab, die Betriebe mit 1 Hilfsperson um 29 pCt., während die mit 6 bis 10 um 54 pCt., die mit 11 bis 50 um 69 pCt., die mit 51 bis 200 um 63 pCt., die mit 201 bis 1000 um 97 pCt. gewachsen sind. Die Zahl der beschäftigten Personen fiel in den Alleinbetrieben um 16 pCt., in den Betrieben mit 1 Hilfsperson um 23 pCt., sie stieg in den mit 6 bis 10 um 52, in den mit 11 bis 50 um 76, in den mit 51 bis 200 um 65, in den mit 201 bis 1000 um 101 pCt. Die Aufsaugung der Kleinbetriebe durch die Großbetriebe spiegelt sich auch in der sozialen Gliederung der Erwerbsthätigen wieder. Von 1882 bis 1895 stieg die Zahl der Erwerbsthätigen von 7,3 Mill. auf 10,3 Mill., also um 41 pCt. (davon die der männlichen von 58,7 auf 7,9 Mill. = 36 pCt., die der weiblichen von 1,5 Mill. auf 2,3 Mill. = 53 pCt.). Während aber die Zahl der Unternehmer nur um 1,3 pCt. stieg, wuchs die Zahl der bei ihnen Angestellten (Bureaupersonal u. dergl.) um 101 pCt. und die der bei ihnen beschäftigten Arbeiter um 63 pCt. Von 1000 Personen waren

1882		1895	pCt.
396	Unternehmer	288	— 27
28	Angestellte	44	+ 57
576	Arbeiter	668	+ 16

Diese soziale Verschiebung ist eine Folge der Großbetriebsbildung. Selbst in der Hausindustrie sind die Gehilfenbetriebe gewachsen, während die Alleinbetriebe zurückgingen. 1882 waren 476080 Personen hausindustriell thätig, 1895 nur noch 460085 oder 3,4 pCt. weniger, davon 258006 männliche und 202079 weibliche Hausindustrielle. Aber die Minderung ist lediglich bei den Alleinarbeitern erfolgt (18,7 pCt.), während sich das Personal in den Gehilfenbetrieben um 19,4 pCt. vergrößert hat; in letzteren sind mehr Männer, in den Alleinbetrieben mehr Frauen thätig.

Noch deutlicher wie durch die Vermehrung der Arbeitskräfte in den Einzelbetrieben zeigt sich die Entwickelung zum Großbetrieb durch die steigende Verwendung von Motoren. 1875 betrug ihre Zahl 25 132 (damals wurden nur die Betriebe mit über 5 Gehilfen gezählt), 1882: 106 889, 1895: 146 353, also in den letzten 13 Jahren ein Wachsthum um 38 pCt. Die Kraftleistung der Motoren berechnet man nach mechanischen Pferdestärken, von denen jede gleich der Arbeitskraft von drei lebendigen Pferden ist, deren Arbeitskraft gleich der von 24 Männern geschätzt wird. 1875 betrug die Kraftleistung der Motoren 1 055 750 Pferdestärken, 1895: 3 399 282, also ein Wachsthum von 321 pCt.! Die 3,4 Millionen im deutschen Gewerbe verwandten Pferdekräfte repräsentiren die Arbeit von 82 Millionen Menschenkräften, also das Achtfache der im Gewerbe thätigen lebenden Menschen, welche 10,3 Millionen betragen.

Naturnothwendig führt diese großkapitalistische Entwickelung zum **Niedergang des Handwerks**, wie (der keineswegs sozialdemokratische Statistiker) Paul Voigt in seiner Schrift: „Das deutsche Handwerk nach den Berufszählungen von 1882 und 1895“ nachwies. Voigt erklärt als Resultat seiner Vergleiche:

„Als Betriebsform ist das Handwerk in der großen Mehrzahl der Gewerbe überwunden und auch seine alte

Bedeutung für die soziale Klassenbildung hat es größtentheils verloren."

Ja, bei einzelnen Handwerken ist der Niedergang noch größer, als ihn Voigt an der Hand der Statistik annimmt, weil bei ihnen nur dem Namen nach die alte Betriebsform geblieben ist, in Wirklichkeit aber frühere Nebenerwerbe sich zum Hauptberuf ausbildeten, nämlich der Handel mit nicht selbst erzeugten Produkten.

Ein stets wachsender großer Theil der selbstständigen Handwerker, besonders der Schuhmacher, Goldschmiede, Klempner, Büchsenmacher, Uhrmacher, Seiler, Buchbinder, Riemer, Sattler, Tapezierer, Hut- und Mützenmacher, Kürschner, Tischler, Böttcher, Drechsler, Korb- und Bürstenmacher, zum Theil auch der Schneider, nennt sich noch Handwerksmeister, lebt aber nicht oder nur theilweise von der handwerksmäßigen Herstellung seiner Waaren, sondern von der Reparatur der in Fabriken hergestellten Produkte und vom Handel mit solchen. Der Handel mit Fabrikwaare spielt bei ihnen die größte Rolle; er veranlaßt es, daß sie überhaupt noch eine selbstständige Existenz besitzen und andererseits sich trotz verhältnißmäßig geringen Verdienstes noch einen Dienstboten halten. Das braucht nicht, wie Manche annehmen, ein Zeichen des Wohlstandes zu sein, sondern kann und wird bei vielen Handwerkern dadurch veranlaßt, daß die Frau im Laden als Verkäuferin thätig ist, während der Mann Reparaturen besorgt oder einige wenige Artikel handwerksmäßig herstellt. Diese Umwandlung des früheren Handwerksmeisters zum Kleinhändler hat Voigt nicht zur Genüge berücksichtigt, sonst würde er noch bei mehr Berufen, als es in seiner Schrift geschieht, den rettungslosen Niedergang des Handwerks konstatirt haben.

Die Gesammtlage ist folgende: Die Zahl der Abhängigen (Gesellen und Lehrlinge) hat sich von 1882 auf 1895 von 2 566 561 auf 3 625 668, also um 1 059 107 Köpfe d. i. um 41 pCt. vermehrt; die Zahl der Selbstständigen (Meister) ist von 1 551 163 auf 1 434 104, d. i. um 7,5 pCt. gesunken. Da sich aber die Bevölkerung des

Reiches in demselben Zeitraum um 14,5 pCt. vermehrte, so ist verhältnißmäßig die Zahl der Meister nicht nur um 7,5, sondern um 19,2 pCt. gesunken.

Nach Abzug der Meister, die in Fabriken oder solchen Betrieben beschäftigt sind, die wie Spinnerei, Posamentenfabrikation u. s. w. kaum noch als Handwerke zählen, sind rund 1 300 000 wirkliche Handwerksmeister vorhanden, von denen etwa der zehnte Theil hausindustriell thätig ist. Da 321 219 Meister in Innungen organisirt sind, würden diese ein Viertel aller Handwerksmeister repräsentiren. So wenig aber bisher die Innungen den Niedergang des Handwerks aufgehalten haben, so wenig werden sie es in Zukunft im Stande sein.

Fast vollständig vernichtet ist der handwerksmäßige Betrieb bei den Spinnern; sie verloren 67 pCt. ihrer Selbstständigen. Die Färber, Drucker, Bleicher sind um 58 pCt. zurückgegangen, die Weber um 46 pCt., die Nagelschmiede um 40—50 pCt., Mützenmacher um 42 pCt., Nadler um 35 pCt. Mehr als ein Fünftel der Selbstständigen büßten ein: die Müller (32 pCt.), Gerber (30 pCt.), Böttcher (26 pCt.), Seiler (25 pCt.), Brauer (24 pCt.), Lackirer, Vergolder (21 pCt.), Seifensieder (20 pCt.). Mehr als ein Zehntel verloren die Büchsenmacher (17 pCt.), die Posamentiere (17 pCt.), Kürschner (14 pCt.), Grobschmiede (13 pCt.), Glaser (13 pCt.), Hutmacher (11 pCt.) und die Drechsler und Bildschnitzer (10,5 pCt.). „Mit Ausnahme der Huf- und Grobschmiede", schreibt Voigt, „bei denen Aussicht auf Erhaltung eines zahlreichen Kleinmeisterstandes vorhanden ist, müssen alle diese Handwerke als für den Kleinbetrieb unrettbar verloren gelten."

Im Ganzen sind „diese in der Hauptsache dem Untergange geweihten Handwerke", die 1882 mehr als eine halbe Million Selbstständiger umfaßten, auf eine drittel Million zurückgegangen, während sie sich, der Bevölkerungsvermehrung entsprechend, auf 600 000 Köpfe hätten vermehren sollen; davon haben die fünf Handwerke der Textilindustrie allein etwa 125 000 Selbstständige eingebüßt.

Eine zweite Gruppe von Handwerkern (Töpfer und Ofensetzer, Kupferschmiede, Schlosser, Messer- und Sensenschmiede, Feilenhauer, Scheerenschleifer, Stellmacher, Tischler und Schuhmacher) haben erst seit jüngerer Zeit die großindustrielle Konkurrenz zu ertragen; sie verringerten sich von 462 000 Selbstständigen auf 445 000, anstatt sich auf 530 000 zu vermehren. Bei den Schuhmachern haben sich die Selbstständigen um 4 pCt., die Abhängigen um 9 pCt. verringert.

Voigt meint hierzu:

„Das wird Niemanden überraschen; man könnte sich höchstens wundern, daß der Rückgang nicht noch größer ist.“

In der Tischlerei bleiben eine Anzahl selbstständiger Handwerker scheinbar erhalten, in Wirklichkeit arbeiten sie nicht mehr selbstständig für sich, sondern vorübergehend oder theilweise für Magazine. Bei der Berufszählung sind nur Diejenigen, die vollständig von einem Magazin abhängig waren, als selbstständige Hausindustrielle gezählt worden, ihre Zahl stieg von 1224 auf 3674. Die Meister nahmen um 17 pCt. ihrer relativen Bedeutung ab, die Abhängigen um 52 pCt. zu, d. h. der Großbetrieb greift auch hier um sich. Aehnlich wie bei den Tischlern ist es auch bei den Schneidern. Auch bei diesen hat die Statistik nur Diejenigen als Hausindustrielle gezählt, welche vollständig abhängig von einem oder von mehreren Magazinen waren. Es giebt aber große Mengen selbstständiger Schneider mit und ohne Gehilfen, die nur zu Zeiten für Magazine arbeiten, im Uebrigen aber direkte Kunden zu werben suchen und es gern verheimlichen, daß sie nicht mehr genügend Kundschaft haben, um von dieser allein, ohne für Magazine zu arbeiten, leben zu können.

Nur bei Uhrmachern, Tapezierern, Bäckern, Fleischern, Barbieren und den kleineren Baugewerben (besonders den Malern, Dachdeckern und Schornsteinfegern), zusammen 280 000 Selbstständigen, also ein Fünftel der Gesammtzahl, hat sich der handwerksmäßige Kleinbetrieb nicht nur in der Hauptsache erhalten, sondern sich noch kräftig weiter entwickelt.

Voigt schließt seine Uebersicht mit dem Eingeständniß: „Auf der ganzen Linie dringt der Kapitalismus siegreich vor und gestaltet unsere gesammten wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse vollständig um."

Das haben Marx und Engels im kommunistischen Manifest schon vor 50 Jahren erklärt; die Handwerksmeister jedoch glauben nach wie vor, sie werden den Siegeszug des Kapitalismus aufhalten, wenn sie ihm Steinchen in den Weg legen: Innungszwang, Befähigungsnachweis, Umsatzsteuer. Und wenn auch Centrum und Konservative die Handwerkervorlage durch Hitze und Schall katholisch und protestantisch segnen lassen, sie werden das Handwerk nicht mehr gegen den Kapitalismus schützen und hiebfest machen. Das Alte stürzt.

Die Justizreform-Versuche.

Berufung gegen Strafkammer-Urtheile. Entschädigung der Justizopfer.

Die in den Jahren 1875 bis 1877 zu Stande gebrachte, 1879 in Kraft getretene Gerichts- und Strafprozeßordnung für das deutsche Reich kann nicht als eine gute Errungenschaft bezeichnet werden. Weit davon entfernt, eine Justizreform zu sein, war dieses Werk darauf berechnet, die Strafrechtspflege in einheitlicher Gestaltung nach Möglichkeit dem herrschenden reaktionären System einzugliedern und dienstbar zu machen. Die Rechtssicherheit erlitt eine erhebliche Einbuße und zwar hauptsächlich dadurch, daß die in den meisten Bundesstaaten geltende Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern beseitigt und dieses wichtige Rechtsmittel auf die Urtheile der Schöffengerichte beschränkt wurde. Man war sich in juristischen Kreisen der Bedenklichkeit dieses Experiments wohl bewußt. Offen sprachen hervorragende Juristen aus, daß mit Beseitigung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern eine der werthvollsten Garantien zur Verhütung der Bestrafung Unschuldiger zerstört sei und daß das umsoweniger gut

geheißen werden könne, als die selbstverständliche Pflicht des Staates, die Opfer seiner irrenden Justiz zu entschädigen, gesetzlich nicht anerkannt sei.

Beide Materien, die Einführung des ordentlichen Rechtsmittels der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern und die gesetzliche Regelung der Entschädigung unschuldiger Justizopfer, sind seit dem Inkrafttreten der Reichsstrafprozeßordnung unausgesetzt Gegenstand lebhafter Erörterungen sowohl im Reichstage, als in der Juristen- und Laienwelt gewesen. Immer energischer machte das Verlangen nach diesen beiden Reformen sich geltend.

Im Reichstage sind die beiden innerlich zusammenhängenden Materien jahrelang gesondert behandelt worden. Zuerst in der Session 1881/82 wurden vom Abgeordneten Frohme und sodann auch von den bürgerlich-demokratischen Abgeordneten Philipps und Lenzmann Initiativanträge auf Einführung der staatlichen Entschädigungspflicht für zu Unrecht erlittene Straf- und Untersuchungshaft eingebracht. Diese Anträge kamen nicht zur Erledigung, haben aber den Reichstag in folgenden Sessionen noch mehrfach beschäftigt. Auf Vorschlag der zu ihrer Berathung eingesetzten Kommission faßte das Plenum drei Mal ihnen entsprechende Beschlüsse, aber die verbündeten Regierungen nahmen stets eine entschieden ablehnende Stellung ein. Am 11. Februar 1892 nahm bei erneuter Besprechung der Anträge Frohme und Lenzmann die Regierung Anlaß, zu erklären, daß die Entscheidung der Entschädigungsfrage „bis zur systematischen Revision der Strafprozeßordnung zu vertagen sei.“

Obgleich die Anträge einen praktischen Erfolg zunächst nicht hatten, ist ihnen doch die Wirkung nicht abzusprechen, daß sie die wichtige Frage dahin zur Reife gebracht haben, daß ihre Berechtigung an sich und die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung mit verschwindenden Ausnahmen jetzt überall anerkannt ist. Differenzen bestehen nur noch über den Umfang der Entschädigungspflicht und das Verfahren.

Der erste auf Wiedereinführung der Berufung gerichtete Initiativantrag wurde im Jahre 1884 vom Zentrums-Abgeordneten Reichensperger gestellt. Er fand die Zustimmung der großen Mehrheit des Plenums, der Bundesrath aber verwarf ihn. Auch für diese Reform hat nicht nur die Mehrheit des Reichstages, sondern auch die Volksstimme und die Jurisprudenz in ihren wissenschaftlichen und praktischen Vertretern sich ausgesprochen. Die Einwände der Gegner, welche in dieser Reform eine „Verschlechterung" der Strafprozeßordnung erblicken, sind völlig haltlos. Es ist nicht ernst zu nehmen, was sie so oft behauptet haben, daß die Staatskasse wegen der erforderlichen Vermehrung des Richterpersonals eine erhebliche Mehrbelastung erfahren würde; daß unter der zeitlich hinausgerückten Verhandlung in zweiter Instanz die Zuverlässigkeit der Beweisaufnahmen leiden müßte; daß durch die Aussicht auf eine weitere Instanz, in der etwaige Fehler verbessert werden könnten, das „Gefühl der richterlichen „Verantwortlichkeit" in der ersten Instanz „abgeschwächt" werden könnte. 2c. 2c.

Endlich, in der Session 1894/95 legten die verbündeten Regierungen dem Reichstage den verheißenen Entwurf einer „systematischen Revision der Reichsprozeßordnung" vor. Die Erledigung desselben mußte jedoch, wegen Schlusses der Session, auf die folgende Session 1895/96 verschoben werden. Eine Kommission berieth ihn dann durch. In der dritten Lesung im Plenum verzichteten die verbündeten Regierungen auf die Weiterberathung mit der Motivirung, daß einige der gefaßten Beschlüsse für sie unannehmbar seien.

Die Begründung des Entwurfs mußte selbst zugeben, daß ein Strafverfahren, welches die Berufung ausschließt — was in fast keinem der europäischen Staaten der Fall ist — „im Volksbewußtsein nicht das erhoffte Vertrauen zu finden vermag." Trotzdem dehnte der Entwurf die Berufung lediglich auf die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz aus. Die sozialdemokratische Fraktion stellte sich demgegenüber auf den antragsmäßig formulirten Standpunkt, daß den Angeklagten die Berufung zustehen müsse gegen Urtheile der Schöffengerichte, der Strafkammern,

der Schwurgerichte und des Reichsgerichts, soweit letzteres in erster Instanz entscheidet, sowie, daß der Staatsanwaltschaft Berufung zu Ungunsten des Angeklagten einzulegen, nicht zustehen soll. Für die diesbezüglichen Anträge machten deren Vertreter geltend, daß ein Widerspruch darin liegt, bei den leichteren, von den Schöffengerichten abgeurtheilten Delikten das Rechtsmittel der Berufung zuzulassen, dasselbe aber bei den der Kompetenz des Schwurgerichts und des Reichsgerichts als einziger Instanz zustehenden, vorwiegend schwereren Verbrechen zu versagen. Urtheile der Strafkammern, der Schwurgerichte und des Reichsgerichts sind nach dem bestehenden Gesetz nur mit dem Rechtsmittel der „Revision“ anfechtbar. Diese aber kann lediglich darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf eine unrichtige Anwendung einer Gesetzesnorm beruht. Liegt eine derartige Verletzung nicht vor, so kann die Revision selbst dem offenbar Unschuldigen oder dem zu hart Bestraften nichts nutzen. Die Versagung des Rechtsmittels der Berufung zu Ungunsten des Angeklagten für die Staatsanwaltschaft rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß, wenn überhaupt ein Gericht zur Freisprechung gelangt, darin zum Mindesten ein Beweis der Zweifelhaftigkeit der Schuld erblickt werden muß und daß das Vorhandensein eines solchen Zweifels die definitive Freisprechung erheischt.

Entschädigung der Justizopfer. Der Entwurf schlug vor, daß Personen, gegen welche eine im Strafverfahren rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder theilweise vollstreckt worden ist, wenn sie im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, Ersatz des Vermögensschadens beanspruchen können, den sie durch die erfolgte Strafvollstreckung erlitten haben. Die Festsetzung sollte nur auf Antrag — zu stellen binnen drei Monaten nach Rechtskraft des im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urtheils und zwar bei Vermeidung des Verlustes der Ansprüche — erfolgen.

Diesen Vorschlägen gegenüber trat die sozialdemokratische Fraktion mit folgenden Forderungen auf:

1. Entschädigung auch für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und Sistirung;

2. möglichste Ausgleichung jeder Schädigung, die der Unschuldige erfahren (Gesundheit, Erwerbsfähigkeit 2c. 2c.);

3. Festsetzung der Entschädigung in unmittelbarem Anschluß an das Straf- oder Untersuchungs-, bezw. Feststellungsverfahren, ohne daß es eines Antrages bedürfte und zwar durch eine besondere von Laien gebildete Jury.

Es steht fest, daß die unschuldig in Untersuchungshaft gehaltenen Personen nicht minder, oft auch viel schwerer geschädigt werden, wie Diejenigen, die das Unglück haben, unschuldig in Strafhaft zu gerathen. Viele Tausende trifft, wie die Kriminal-Statistik ausweist, jährlich das Schicksal, längere oder kürzere Zeit, nicht selten ein Jahr, unschuldig in Untersuchungshaft gehalten zu werden. Für nicht Wenige ist das gleichbedeutend mit der Vernichtung ihrer wirthschaftlichen Existenz, der Verelendung ihrer Familie Der von Vertretern der verbündeten Regierungen im Reichstage erhobene Einwand, daß die Kosten der Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft nahezu unerschwinglich sein würde, ist ncht stichhaltig. Fürchtet man diese Kosten, so sei man bemüht, sie möglichst zu vermeiden. Die Justiz möge bei Verhängung der Untersuchungshaft weniger unvorsichtig und rigoros zu Werke gehen, als es jetzt leider so häufig geschieht, wo der bloße Verdacht zu ihrer Verhängung hinreicht.

In Hinsicht auf diese mit der Entschädigungsfrage eng zusammenhängende Thatsache war die sozialdemokratische Fraktion bemüht, weitere gesetzliche Garantien gegen ungerechtfertigte Untersuchungshaft zu schaffen. Sie beantragte, daß Jemand nur dann in Untersuchungshaft genommen werden darf, wenn Thatsachen vorliegen, die dringende Verdachtsgründe gegen ihn rechtfertigen, sowie daß die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei als solch eine Thatsache nicht zu erachten ist. Bekanntlich hat ja die seit einiger Zeit üblich gewordene Praxis, aus dem Umstande, daß Jemand einer mißliebigen politischen Partei angehört, seine Schuld und Strafwürdigkeit ohne Weiteres zu folgern,

eine erhebliche Verbreitung in der deutschen Justiz gefunden. Die Sozialdemokratie weiß davon zu erzählen.

Das völlig unzureichende Zugeständniß der Entschädigung unschuldig Verurtheilter wollten die verbündeten Regierungen kompensirt wissen durch eine erhebliche Verschlechterung des Wiederaufnahmeverfahrens. Nach dem bestehenden Gesetz findet dieses Verfahren zu Gunsten des Verurtheilten u. A. statt, „wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche allein oder in Verbindung mit den seither erhobenen Beweisen die Freisprechung zu begründen geeignet sind". Der Regierungsentwurf forderte statt dessen, daß aus den beizubringenden neuen Beweismitteln sich die Unschuld des Verurtheilten ergeben müsse. Die bloße Freisprechung im Zweifelsfalle beim Wiederaufnahmeverfahren sollte nicht genügen, den Entschädigungsanspruch zu begründen. So sollte die seither giltige Rechtsregel, daß eine wesentliche Entkräftung des Schuldbeweises ausreichend ist für die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Freisprechung, aufgehoben werden. Mit nichts zu wünschen übrig lassender Deutlichkeit sprachen sowohl die Motive des Entwurfs als auch die Regierungsvertreter im Reichstage aus, daß der hauptsächlichste Grund der Verschlechterung des Wiederaufnahmeverfahrens die Verminderung der Entschädigungsfälle sein solle. Macht man den Nachweis der Unschuld zur Voraussetzung für das Wiederaufnahmeverfahren, so schneidet man den meisten unschuldig Verurtheilten die Wiederaufnahme und damit auch den Entschädigungsanspruch ab.

Um diesen Preis einer grundsätzlichen und tief einschneidenden Verschlechterung des geltenden Rechts erschien dann doch die Anerkennung der Entschädigungspflich zu theuer erkauft!

Zwei andere wichtige Punkte waren der Gerichtsstand der Presse und der Zeugnißzwang. Absatz 1 des § 7 der Strafprozeßordnung bestimmt: „Der **Gerichtsstand der Presse** ist bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wird." Auf Grund dieser Bestimmung hat die Judikatur seit Jahren recht willkürlich

das forum delicti überall da angenommen, wo eine das Delikt enthaltende Druckschrift zur Verbreitung gelangt. Diesen unleidlichen Zustand ein Ende zu machen, nahm auf Vorschlag der Kommission das Plenum des Reichstages eine neue Bestimmung an, wonach der Gerichtsstand der begangenen That „nur bei demjenigen Gericht begründet ist, in dessen Bezirk die Druckschrift **erschienen** ist“.

Die Kommission hatte mit großer Majorität in erster Lesung einen neuen § 55a **(Zeugnißzwang)** eingefügt:

„Begründet der Inhalt einer periodischen Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, für welche nach § 20, Absatz 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, so sind Redakteure, Verleger und Drucker, sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hilfspersonal berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers oder Einsenders zu verweigern.“

Diese Verbesserung wurde vom Staatssekretär des Reichsjustizamts als ein Punkt bezeichnet, welcher für den Bundesrath unannehmbar sei und im Falle der Annahme durch das Plenum unzweifelhaft das Scheitern der ganzen Vorlage zur Folge haben würde. Die Mehrheit der Kommission fügte sich dem Verlangen der Regierung; sie ließ den Vorschlag fallen; im Plenum auf's Neue von den Sozialdemokraten und Freisinnigen gemacht, wurde er auch da abgelehnt.

Der Regierungsentwurf enthält noch eine ganze Reihe erheblicher Verschlechterungen des bestehenden Rechtszustandes. So die Ausdehnung der Strafbefehl-Justiz und das beschleunigte Verfahren. Auf frischer That ergriffene oder verfolgte und vorläufig festgenommene Personen sollten vom zuständigen Gericht ohne Voruntersuchung sofort abgeurtheilt werden können! Nur in Schwurgerichts- und Reichsgerichtssachen sollte diese rasche und selbstverständlich auch billige Justiz ausgeschlossen sein. Die Frage der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte wurde zu Ungunsten der Schwurgerichte verschoben. Die Verbrechen der schweren Urkundenfälschung, der Amtsuntreue, des betrügerischen Bankerotts 2c. sollten den Schwurgerichten entzogen und den Strafkammern zur Aburtheilung überwiesen werden. Die seither

mit fünf Richtern besetzten Strafkammern sollen fernerhin mit nur drei Richtern besetzt werden, was auch als eine Beeinträchtigung der Rechtssicherheit zu betrachten.

Hauptsächlich mit an letzterem Punkte scheiterte bei der dritten Lesung im Plenum die Novelle. Die Mehrheit bestand auf der Beibehaltung des Fünfrichter-Kollegiums. Die verbündeten Regierungen hingegen wollten die Berufung nur um den Preis des Dreirichter-Kollegiums gewähren. Da die Mehrheit nicht nachgab, so erklärte (15. Dezember 1896) der Staatssekretär des Reichsjustizamts: daß unter diesen Umständen „die verbündeten Regierungen auf eine weitere Berathung der Vorlage keinen Werth mehr zu legen haben“.

Bemerken dürfen wir wohl noch, daß die sozialdemokratische Fraktion Alles in Allem bemüht war, Verbesserungen herbeizuführen, Verschlechterungen zu verhindern. Sie trat ein für wirkliche Unabhängigkeit der Richter von Regierungs- und Verwaltungsbehörden; für die Rechtsprechung durch wirkliche Volksgerichte; für eine gründliche Umgestaltung der ganzen Gerichtsorganisation; für die Beseitigung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft &c. &c.

Ein Nachtheil für das deutsche Volk ist es wahrlich nicht, daß die „Justizreform“ so, wie die verbündeten Regierungen sie wollten, nicht zu Stande gekommen ist.

Zu Beginn der Session 1897/98 legten die verbündeten Regierungen dem Reichstage einen Gesetzentwurf betreffend die **Entschädigung unschuldig Verurtheilter** vor. Nach demselben soll nur derjenige Verurtheilte Entschädigung erhalten, dessen Unschuld im Wiederaufnahmeverfahren nachgewiesen ist. Der Reichstag änderte die Fassung des Vorschlages etwas. Nach der vom Reichstag angenommenen Fassung soll ein im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochener Entschädigung erhalten, wenn das Wiederaufnahmeverfahren seine Unschuld „oder doch dargethan hat, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr vorliegt.“ Die Sozialdemokratie hat selbstverständlich auch gegenüber diesem Entwurf ihren seitherigen Standpunkt, Entschädigung für alle

unschuldige Justizopfer, energisch vertreten. Da der Reichstag unsere Anträge auf Entschädigung unschuldig Sistirter oder in Untersuchungshaft Gezogener sowie aller im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochener ablehnte, konnten wir für den Gesetzentwurf, der nur scheinbar eine alte Forderung erfüllte, nicht stimmen.

Das bürgerliche Gesetzbuch.

Mit volltönenden, patriotisch klingenden Phrasen wurde das Bürgerliche Gesetzbuch von den Vertretern der bürgerlichen Parteien bei seiner ersten Berathung im Februar 1896 begrüßt. Stark war die Strömung, das gesammte Gesetz möglichst ohne Kommissionsberathung en bloc anzunehmen. Fast schien es, als ob unsere Genossen mit ihrem berechtigten dringenden Verlangen, das gesammte Gesetzbuch nebst dem dazu gehörigen Einführungsgesetz einer Kommission zu überweisen, unterliegen würden. Sie siegten jedoch bei der Abstimmung.

Im Gegensatz zu allen Vertretern der bürgerlichen Parteien betrachteten unsere Genossen, ohne sich von dem patriotischen Tamtam rühren zu lassen, die Sachlage sehr nüchtern und kühl. Ein einheitliches Recht gilt zur Zeit in Deutschland nicht, vielmehr herrscht in den 26 deutschen Vaterländern eine ungeheure Zerrissenheit und Unklarheit auf zivilrechtlichem Gebiete. Hier und da in derselben Stadt gilt verschiedenes Recht.

Der kunterbunte Zustand auf dem Rechtsgebiete befördert die Rechtsunsicherheit und Rechtsunkenntniß ungemein. Am meisten leidet hierunter der Arbeiter, den der Kampf ums Dasein bald hierhin, bald dorthin wirft und der überall auf den privatrechtlichen Rechtsgebieten verschiedenerlei Recht antrifft. Eine Einheit des Rechts ist diesem krausem Wirrwarr gegenüber ein unleugbarer politischer Fortschritt. Eine reichsgesetzliche Regelung des gesammten Zivilrechts würde vielerlei Schutt beseitigen. Sie würde die Möglichkeit erhöhen, daß auch die breite Masse der werkthätigen Bevölkerung, die ja

nicht der Juristenkaste angehört, den Inhalt des Gesetzes kennen lerne. Der Glaube an eine juristische Geheimbibel, den sorgfältig autoritätsbedürftige Pfuscher der Juristenhandwerker aufrecht zu erhalten und zu verbreiten bemüht sind, schwindet. Die Vereinheitlichung der Privatrechtsnormen verallgemeinert die Kenntniß des Inhalts der Gesetze und endlich trat eine zielbewußte Fortentwickelung des geltenden Rechts ein. Eine reichsgesetzliche Regelung des Privatrechts würde auf privatrechtlichem Gebiete eine gemeinsame Angriffs- und Kampfeslinie schaffen, würde jene Zersplitterung der Kräfte vermindern, welche mit dem Kampf für Beseitigung besonderer partikularrechtlicher Ausnahmevorschriften naturnothwendig verbunden ist, und würde in etwas die Arbeit jener reaktionären Unken der Einzellandtage hemmen, welche auch auf privatrechtlichem Gebiet eifrig bemüht sind, die bestehende Gesetzgebung noch weiter nach rückwärts zu gestalten, und sich einem Fortschritt gegenüber feindlich verhalten.

Erinnert sei nach dieser Richtung an die Hamburger Hausagrarier, die das Recht des Vermiethers, wegen rückständiger Miethe den Miether kahl bis aufs Hemd zu pfänden, nicht fahren lassen wollten (dieses **Kahlpfändungsrecht** beantragte der Antisemit Dr. Vielhaben auf ganz Deutschland auszudehnen) und deren sorgsam konservirtes Sonderwuchervorrecht erst durch einheitliche, reichsgesetzliche Regelung des Miethsrechts vom 1. Januar 1900 ab endlich beseitigt ist.

So sehr nach alledem die Einheit des Rechts auf dem zivilrechtlichen Gebiet gerade für die Arbeiterklasse ein Fortschritt wäre, so wenig konnte sie dem Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches zustimmen. Denn der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches schuf keine volle Einheit des Rechts, brachte nur eine Scheineinheit und versuchte sogar neue Ketten der Arbeiterklasse durch neue ausnahmrechtliche Bestimmugen zu schmieden. Naturgemäß ging das Bestreben der sozialdemokratischen Partei dahin, in erster Reihe alles auszuscheiden, was die Arbeiterklasse in neue Fesseln schlagen sollte. Dahin gehörte die Bestimmung, daß es fortan

auch einen „lebenslänglichen Arbeitsvertrag“ geben sollte. Nach diesem Vorschlag sollte ein Arbeitsvertrag auf Lebenszeit geschlossen werden können, wenn in dem Vertrage aufgenommen wurde, daß der Arbeiter an seiner Stelle einen Dritten stellen dürfe. Solch heute ungiltiger Vertrag hätte die Großgrundbesitzer und Schlotbarone begünstigt, von hintenherum die in Jahrhunderte langem Ringen beseitigte Leibeigenschaft der wirthschaftlichen Entwicklung Hohn sprechend, für Deutschland wieder aufleben zu lassen und die Freizügigkeit durch Vertrag thatsächlich zu beschneiden. Die Bemühungen der sozialdemokratischen Vertreter waren erfolgreich: der „lebenslängliche Hausknecht“ ist aus dem neuen Gesetzbuch entfernt. Weiter gelang es den politischen Vertretern der Arbeiter im Reichstag, einen neuen Angriff gegen das Koalitionsrecht abzuschlagen. Nach dem Entwurf sollten dem Fabrikherrn und dem Großgrundbesitzer die „Selbsthilfe“ gewährt werden, Streiklustige gewaltsam in der Fabrik oder auf dem Gutsbezirk zurückzubehalten. Diese Neuerung ist aus dem Gesetz entfernt. Das gleiche gelang mit einer Bestimmung, die das sozialdemokratische Parteivermögen dem großen Magen des nimmersatten Fiskus preisgeben sollte. Direkt gegen die Arbeiterklasse gerichtete neue Bestimmungen enthält das Bürgerliche Gesetzbuch nicht mehr.

Aber mit der Beseitigung neuer Ausnahmebestimmungen konnte die Aufgabe der Vertreter der Arbeiter nicht erschöpft sein. Ihr Bestreben ging daher ferner dahin: alles zu beseitigen, was der Einheit des Rechts entgegensteht und in das Gesetzbuch eine Regelung dessen hineinzuarbeiten, was als Recht der arbeitenden Klassen innerhalb der heutigen ökonomischen Entwickelung und auf Grund der wirthschaftlichen Verhältnisse verlangt werden muß. Sind auch nach dieser Richtung einzelne nicht unbedeutende Vortheile gegenüber den bestehenden Gesetzesvorschriften errungen, so erlitt doch das Bestreben, ein einheitliches, dem Zuge und Ziele der Zeit und ihren wirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Gesetz zu stande zu bringen, Schiffbruch. Denn die bürgerlichen Parteien waren von der entgegen-

stehenden, dahingerichteten Absicht beseelt: überlebte Sondervorrechte der besitzenden Klasse und partikularistische Ausnahmerechte gegen breite Schichten der Arbeiterklasse zu konserviren. In der einheitlichen Gestaltung des Rechts machte die bürgerliche Klasse da Halt, wo ausschließlich, oder im wesentlichen die Einheit des Rechts der Arbeiterklasse zu Gute gekommen wäre, und wo Sonderrechte hasenschutzfreundlicher Großjunker in Frage standen. Die bürgerlichen Parteien haben dadurch wieder einmal bewiesen, daß ihr Geschrei für „nationale Einheit" eitel Humbug ist. Die Furcht vor der arbeitenden Klasse und das Gefühl der Ohnmacht, den Bestrebungen der arbeitenden Klasse gegenüber, sind auch bei Gestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches für sie maßgebend gewesen. Den bürgerlichen Parteien stand als Ziel für das Bürgerliche Gesetzbuch nicht eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Gesetzgebung, sondern lediglich eine solche vor Augen, die gewissermaßen rein mechanisch einen Grunddurchschnitt der bestehenden Gesetze bringt. Das Bürgerliche Gesetzbuch legt nicht davon Zeugniß ab, daß der Gesetzgeber die wirthschaftlichen Verhältnisse und Bedüfnisse gekannt und nach den ihnen entsprechenden Normen gesucht hat. Es zeugt vielmehr auf fast jeder Seite davon, daß thörichte Verständnißlosigkeit gegenüber den Zielen einer Gesetzgebung, daß kleinliche Sucht bornirter, absterbender Gesellschaftsklassen, unberechtigte Sondervortheile sich zu konserviren, und daß ohnmächtige Furcht vor dem Riesen Proletariat bei seiner Entstehung thätig gewesen sind. Aus diesem Grunde wurden auch zu den Kommissionen zur Vorberathung des Bürgerlichen Gesetzbuches, die seit dem Jahre 1874 zusammenberufen waren, Vertreter der besitzenden Klasse, aber kein Vertreter der arbeitenden Klasse zugezogen.

In den 53 Sitzungen, welche die vom Reichstage ernannte Kommission abhielt, gelang es manche Verbesserungen durchzusetzen. Die hastende Eile, mit der ein Theil der bürgerlichen Parteien darauf drang, das Gesetzbuch zu vollenden, und die Verständnißlosigkeit, mit der ein anderer Theil an längst überlebten und gemeinschädlich gewordenen Vorrechten der Kraut- und Schlotjunker festhielt und sich gegen die be-

rechtigtsten Forderungen des werkthätigen Volkes sträubte, standen weiteren Verbesserungen feindlich im Wege. Doch gelang es auch noch im Plenum einige Besserungen durchzusetzen. Freilich, solange die Rechtsprechung nicht durch Richter erfolgt, die aus allen Klassen der Bevölkerung vom Volk und aus dem Volk entnommen sind, können auch die besten Gesetze zu Ungunsten der Anschauung der erwerbthätigen Bevölkerung ausgelegt werden.

Das Gesetz wurde am 1. Juli 1896 im Reichstag angenommen. Es umfaßt 2385 Paragraphen im Gesetzbuch selbst und 218 Artikel im Einführungsgesetz.

Warum stimmten die Sozialdemokraten gegen das Bürgerliche Gesetzbuch?

Die gegen die Arbeiterklasse gerichtete Klassengesetznatur des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßte die sozialdemokratische Fraktion das Gesetzbuch, an dessen Verbesserung sie nach dem Zugeständniß aller Parteien in der Kommission und im Plenum unverdrossen gearbeitet hatte, schließlich abzulehnen.

Diese Klassengesetznatur offenbart sich besonders in den Partieen, die das Gesetzbuch nicht regelt, vielmehr aufrecht erhält oder den Landesgesetzen überläßt. Dieser Theil findet sich in etwa 85 Artikeln des Einführungsgesetzes. Dort werden z. B. aufrecht erhalten: die Hausverfassungen und Hausgesetze der Landesherren und des hohen Adels. Ferner sollen unberührt bleiben: die landesgesetzlichen Vorschriften über Fideikommisse, Lehen, Stammgüter, Rentengüter, Erbpachtrecht, Büdner- und Häuslerrecht, Anerbenrecht, über Regalien, Zwangs- und Bannrechte, **vor allem aber die über das Bergrecht, einschließlich der Verhältnisse der Bergarbeiter, sowie über das Gesinderecht.**

Auf den Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuchs näher einzugehen, würde zuweit führen. Es sei nur beispielsweise hervorgehoben, daß selbst das privatrechtliche Vereinsrecht des Gesetzbuchs, das Recht der Frau, die Schadensersatzpflicht der Beamten, der Arbeitsvertrag nicht den berechtigten Forderungen des erwerbthätigen Volkes entsprechen.

Wie sehr die bürgerlichen Parteien bestrebt waren, für sich nur Rechte aber keine Pflichten auch durch das Bürger-

liche Gesetzbuch zu schaffen, mag das Verhalten des Reichstags gegenüber der Hasenfrage und den zivilrechtlichen Ausnahmegesetzen gegen die ländlichen Arbeiter und gegen die Industriearbeiter zeigen.

Freßfreiheit der Hasen.

Mit Noth und Mühe war es in der Kommission gegen die Konservativen durchgesetzt, daß dem kleinen Landmann ein Ersatz für den Schaden gezahlt werden müsse, dem das Wild des reichen Jagdberechtigten auf dem Acker und im Gemüseland des kleinen Landwirths anrichtet. Im Plenum setzten aber die Konservativen die Freßfreiheit ihrer Hasen durch die Drohung durch, sie würden sonst gegen das ganze Gesetz stimmen. Die Ultramontanen beugten sich dieser Drohung und stimmten für Streichung des Schadensersatzanspruchs. Es dürfen also hochherrschaftliche Hasen sich am Kohl des Bauern und des Landarbeiters mästen, ohne daß die wohlhabenden Jagdberechtigten nach Reichsrecht auch nur einen rothen Pfennig dafür zu zahlen brauchen.

Schießt der über die Vernichtung seiner Früchte erregte Landmann aber so einen Hasen nieder, dann wird er wegen Jagdfrevels oder Wilddieberei bestraft. Der Dieb „Hase" ist aber straflos.

Der Junker jedoch verkauft zur Jagdzeit seine feisten Hasen, die der kleine Landmann vielleicht mit seinen Früchten hat mästen müssen, zu guten Preisen an die Wildhändler in der Stadt und steckt schmunzelnd die blanken Thaler in die Tasche, an welchen der Schweiß des arbeitsamen Landmannes klebt! Der Jagdherr, der den Hasen mitsammt dem gestohlenen Kohl verkauft, bleibt straflos! Und diese Leute sprechen von „Heiligkeit des Eigenthums"! Wen nennt man doch: Hehler?

Arbeitsvertrag.

Beim eigentlichen Arbeitsvertrag setzten die Sozialdemokraten zwar mehrere Anträge durch; mit ihrem Hauptbestreben, den Arbeitsvertrag für alle Arbeiter gleich und den wirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten, drangen sie jedoch nicht durch.

Daß die Forderung einer einheitlichen Gestaltung des Arbeitsvertrages eine berechtigte ist, anerkannte der Reichstag dadurch, daß er am 11. Dezember 1896 auf Antrag der Sozialdemokraten fast einstimmig eine Resolution annahm in der die Erwartung ausgesprochen wird, daß „die Verträge, durch welche Jemand sich verpflichtet einen Theil seiner geistigen oder körperlichen Arbeitskraft für die häusliche Gemeinschaft, ein wirthschaftliches oder ein gewerbliches Unternehmen eines Anderen gegen einen vereinbarten Lohn zu verwenden, für das Deutsche Reich baldthunlichst einheitlich geregelt werde."

Ländliche Arbeiter und Gesinde.

Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs will die Regelung des Gesinderechts, ja sogar die Bestimmung des Begriffs Gesinde der Gesetzgebung, der Einzelstaaten überlassen. Die Sozialdemokraten verlangten Beseitigung dieser gegen die ländlichen Arbeiter und das Gesinde zu Gunsten ostelbischer Ausbeutungssucht getroffenen Ausnahmebestimmung. Ihrem Verlangen traten in der Kommission die Ultramontanen und die Polen bei. Wären ihnen auch die Freisinnigen beigetreten, so wären die geradezu eine Schmach für Deutschland bildenden, von mittelalterlichem Geist erfüllten Gesindeordnungen und Behinderungen des Koalitionsrechts ländlicher Arbeiter gefallen. Den Freisinnigen ist hierauf vor ihrer junkerfreundlichen Haltung selbst bange geworden. Die „Freisinnige Zeitung" hat deshalb einige von Unwahrheiten und Entstellungen wimmelnde Leitartikel zur Vertuschung des jämmerlichen Verfalls der Freisinnigen angefertigt und das Elaborat dann in das freisinnige ABC-Buch übergehen lassen.

Wie verhält es sich in Wahrheit mit der **Stellung der Freisinnigen Volkspartei gegenüber den Gesindeordnungen?**

Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches wollte in Art. 95 des Einführungsgesetzes die **Gesinde-Ordnungen** aufrecht erhalten. Hiergegen wendeten sich in der Kommission unsere Genossen Frohme und Stadthagen und unter Führung des Abgeordneten Gröber die Ultramontanen. Beide

Theile verlangten — in den Einzelheiten von einander abweichend — eine vollständige Regelung des Gesindevertrages im Bürgerlichen Gesetzbuch und Aufhebung des Artikels 95 des Einführungsgesetzes. Bei der entscheidenden Abstimmung in der ersten Lesung der Kommission im März 1896 waren 19 Mitglieder anwesend. Von diesen stimmten die 6 Ultramontanen, 1 Pole und die beiden Sozialdemokraten, also 9, für Beseitigung der Gesinde-Ordnungen. **Hätten die beiden Freisinnigen sich diesen 9 angeschlossen, so waren die Gesinde-Ordnungen mit einem Schlage beseitigt.** Das thaten sie aber bei dieser entscheidenden Abstimmung nicht. Vielmehr stimmten sie hierbei gegen die Beseitigung der Gesinde-Ordnungen. Bekanntlich wurde dann zwischen der ersten und zweiten Kommissions-Lesung zwischen Ultramontanen und Nationalliberalen das Kartell abgeschlossen, nachdem sich diese beiden Parteien verpflichtet hatten, keine grundlegenden Aenderungen mehr vorzunehmen. Von diesem Augenblick an stimmten dann die Freisinnigen — zum Theil auch im Plenum — für Aufhebung des Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Die freisinnige Volkspartei hat also bei der Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches in dem Augenblick, wo ihre Stimmen das Zünglein an der Waage bildeten, gegen die Beseitigung der Gesinde-Ordnungen gestimmt und erst dann, als sie sicher waren, daß ihre Stimmen die Entscheidung nicht mehr beeinflussen können, für Beseitigung der Gesinde-Ordnungen ihre Stimmen, wenigstens zum Theil, abgegeben. Diese Thatsache ist bereits bei Gelegenheit der dritten Plenar-Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Reichstags-Sitzung vom 30. Juni 1896 öffentlich konstatirt worden. Damals versuchte bereits der Abg. Richter, die Schuld von seiner Partei auf die Regierungen abzuwälzen, die angeblich keinerlei Vorarbeiten gemacht hätten, um die Frage reichsgesetzlich zu regeln. Stadthagen belehrte ihn in derselben Reichstags Sitzung dahin, daß seine Behauptung in Widerspruch mit den Thatsachen stände, denn es hatte der Bundesrath bereits im Jahre 1874 die Kommission beauftragt, ihr Augenmerk auch darauf zu richten, ob nicht die privatrechtliche

Seite des Gesindevertrages zur gemeinschaftlichen Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch sich eignen möchte. Die Gesetzbuch-Kommission hatte darauf Aeußerungen aller Bundesregierungen veranlaßt und das einschlägige Material sammeln lassen. Das Material ist bereits im Jahre 1880 durch den Oberlandesgerichtsrath Neubauer im Auszug im Buchhandel erschienen. Diese öffentlich dem Führer der freisinnigen Partei ertheilte Belehrung hatte der Parlamentsbericht der „Freis. Zeitung" fortgelassen. Im September 1897 unternahm es dann die „Freis. Zeitung", die falsche Behauptung ihres Chefs zu wiederholen. Das freisinnige „ABC-Buch" enthält dieselbe falsche Darstellung. Männlicher, offener und ehrlicher als der Versuch, den Sachverhalt zu entstellen, wäre auch für die „Freis. Zeitung" der Versuch gewesen, der Wahrheit die Ehre zu geben und demgemäß einzugestehen, daß die alberne Hoffnung, durch Nachgiebigkeit „regierungsfähig" zu werden, die freisinnige Fraktion zu der Haltung, die sie entgegen dem freisinnigen Programm in der Gesinde-Ordnungs-Frage bei der ersten Kommissionsberathung einnahm, veranlaßt hatte.

Daß die Freisinnigen als Fraktion entgegen ihrem Programm nicht für Beseitigung der gegen die ländlichen Arbeiter und das Gesinde bestehenden Ausnahmegesetze und Gesindeordnungen stimmten, ereignete sich noch ein Mal in der letzten Legislaturperiode, nämlich in der Reichstagssitzung vom 11. März 1897. Die sozialdemokratische Fraktion hatte bereits am 9. Dezember 1895 folgende Resolution beim Reichstag beantragt:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch sämmtliche landesgesetzliche Sonderbestimmungen über die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und des Gesindes zu ihren Arbeitgebern bezw. zu ihrer Dienstherrschaft aufgehoben werden und an deren Stelle die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung treten."

Diese Resolution gelangte erst am 11. März 1897 zur Berathung. Die freisinnige Volkspartei stimmte mit wenigen Ausnahmen gegen diese Resolution und war nur für eine

Resolution Lenzmann zu haben, die nicht Aufhebung der Sonderbestimmungen gegen die ländlichen Arbeiter und der Gesindeordnungen, sondern nur einheitliche reichsgesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, sowie des Gesindes verlangte. Diese Resolution wurde schließlich mit Hilfe der Sozialdemokraten angenommen. Die Sozialdemokraten mußten natürlich für diese Resolution stimmen, nachdem die oben mitgetheilte, von ihnen eingebrachte Resolution abgelehnt war, zumal die freisinnige Resolution einen Theil der auf Antrag der Sozialdemokraten am 11. Dezember 1896 vom Reichstag angenommenen (oben S. 356 mitgetheilten) Resolution wiedergiebt.

Es stimmte demnach die Mehrheit der Freisinnigen am 11. März 1897 auch gegen Aufhebung derjenigen Ausnahmebestimmungen, die neben den Gesindeordnungen auch gegen den Theil der ländlichen Arbeiter gelten, der nicht zum Gesinde gehört. (Zum Gesinde rechnet von den ländlichen Arbeitern etwa der vierte Theil.)

Die hauptsächlichsten dieser **Ausnahmegesetze gegen ländliche Arbeiter** sind folgende:

Erstens. Für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg nebst Berlin, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz schafft das Gesetz vom 24. April 1854 Ausnahmebestimmungen soviel gegen das Gesinde wie gegen sämmtliche ländliche Arbeiter nach 3 Richtungen. Es bedroht mit Bestrafung:

a) Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Arbeitgeber — ja den Instleuten, herrschaftlichen Tagelöhnern u. s. w. gegenüber auch gegen diejenige Herrschaft, mit welcher der Scharwerker, Hofgänger u. s. w. in gar keinem Vertragsverhältniß steht,

b) unberechtigtes Verlassen oder Nichtantreten des Arbeitsverhältnisses,

c) stellt das Gesetz vom 24. April 1854 für die angeführten Landestheile gar die Verabredung zur Arbeitseinstellung, die Ausübung des Koalitionsrechts unter ungeheuerliche Strafen. § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 bedroht nämlich: „Gesinde, Dienstleute und land- und forstwirthschaftliche Handarbeiter" mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, falls diese Arbeiter „die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen

Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern."

Zweitens. In den Provinzen Ost- und Westpreußen unterliegen die Instleute, in dem Regierungsbezirk Stralsund die Einlieger und Käther der besonderen Ausnahmebestimmung, daß ihr Antritt zum Dienst, ihre Rückkehr in den Dienst, überhaupt die Erfüllung der von ihnen übernommenen Vertragsverbindlichkeiten, mit Vorbehalt späterer gerichtlicher Entscheidung, polizeilich erzwungen werden kann.

Drittens. In Bayern wird nach Artikel 106 des bayerischen Polizei-Strafgesetzbuchs „Verlassen der Arbeit zur Erntezeit oder zur Saat ohne rechtmäßigen Grund" nicht nur gegen das Gesinde, sondern auch gegen auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Tagelöhner mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Ferner hat die Polizei das Recht, solche ländliche Arbeiter zwangsweise in den Dienst zurückzuführen. Verläßt er dann abermals den Dienst, so bedroht ihn das Gesetz mit Haft bis zu 3 Wochen.

Viertens. Für Mecklenburg-Schwerin und für Mecklenburg-Strelitz bedroht § 2 des Gesetzes vom 16. August 1892 die Hoftagelöhner und andere, in ähnlichen Dienstverhältnissen stehenden, zum Betrieb der Land- und Forstwirthschaft vertraglich verpflichteten Personen, sowie die Hofgänger, und zwar letztere sowohl rücksichtlich ihres Verhältnisses zum Hoftagelöhner wie zum Gutsherrn, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen, „wenn sie ohne Rechtsgrund den Dienst verlassen, oder die Arbeit versagen oder niederlegen, oder den schuldigen Gehorsam verweigern, oder sich einer groben Ungebühr schuldig machen, oder die Hausordnung in grober Weise verletzen."

Die Freisinnigen haben in ihrer Mehrheit am 11. März 1897 gegen die Resolution gestimmt, die in ihrem ersten Theil Aufhebung dieser Ausnahmegesetze forderte. Im April 1898 verlangten im preußischen Abgeordnetenhause die Konservativen und Ultramontanen gar neue Ausnahmegesetze gegen die ländlichen Arbeiter, vor Allem Einschränkung der Freizügigkeit. Sie begehrten ferner: Ausländer, Galizier, Polen, Russen, Zuchthäusler und Korrigenden sollten zur Konkurrenz mit dem freien deutschen Arbeiter zur Drückung

der Löhne zugelassen, Soldaten zu ländlichen Arbeiten beurlaubt werden. Die Freisinnige Volkspartei fand im Abgeordnetenhause kein Wort der Erwiderung auf diese Ausbeutungsgelüste, geschweige, daß sie Aufhebung der **bestehenden** Ausnahmegesetze verlangt hätte. (Siehe auch Seite 235.)

Ausnahmegesetz gegen die auf dem Schlachtfeld der Arbeit Verunglückten.

§ 95 des Unfall-Versicherungsgesetzes entzieht den Arbeitern, die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben verunglückt sind, und deren Hinterbliebenen selbst dann das Recht, gegen den Unternehmer auf vollen Schadenersatz zu klagen, wenn der Unfall durch Fahrlässigkeit des Unternehmers herbeigeführt ist und der Unternehmer wegen fahrlässiger Körperverletzung sogar bestraft wird. Die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben verunglückten Arbeiter sind auch für diesen Fall auf die schmale Unfall-„Rente" angewiesen. Diese erreicht im günstigsten Fall bei Weitem noch nicht $^2/_3$ des nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs für andere Fälle fahrlässiger Körperverletzung zu zahlenden Betrages. Die Sozialdemokraten verlangten auch bei Gelegenheit der Herstellung des bürgerlichen Gesetzbuchs Aufhebung dieses Ausnahmerechts gegen die Industriearbeiter. Die Reichstagsmitglieder, von dem am äußersten rechts sitzenden Krautjunker bis zum „freisinnigen" Volksparteiler, stimmten gegen Aufhebung dieses Ausnahmerechts, gegen die Industriearbeiter. Allerdings spart in Folge dieses Ausnahmerechts das Großunternehmerthum jährlich 15—20 Mill. Mk. an Ausgaben für Unglücksfälle der Arbeiter. Gleichzeitig wird das Unternehmerthum durch diese gesetzliche Befreiung von voller Schadenersatzpflicht naturgemäß weniger sorgsam in Anschaffung von Vorrichtungen zur Verhütung von Unglücksfällen. Ist es da zu verwundern, daß auf dem Schlachtfelde der Arbeit solche kolossale Opfer alljährlich fallen? (siehe Seite 152.) Auch die Aufrechterhaltung des § 95 des Unfallgesetzes im Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch zeigt dessen Klassengesetznatur.

Die Militärstrafgerichtsordnung.

Seit 1870 hat der Reichstag wiederholt an die Regierung das Verlangen gestellt, eine einheitliche, auf modernen Anschauungen ruhende Gerichtsordnung für die Militärstrafgerichte einzuführen. Am 30. November 1897 hat endlich die Regierung dem Reichstage einen Entwurf vorgelegt, der mit unwesentlichen Abänderungen am 19. März 1898 in zweiter Lesung angenommen worden ist.

Die Berathungen dieses Entwurfs lieferten einen eklatanten Beweis für die politische Unzuverlässigkeit der bürgerlichen Parteien.

Der freisinnige „Demokrat" Lenzmann stimmte in der Kommission gegen fast alle, noch so zahmen Verbesserungsanträge und trat öfters für die reaktionärsten Bestimmungen der Regierungsvorlage mit solcher Wärme ein, daß ihm der Kriegsminister für sein Verständniß „des militärischen Geistes" besondere Anerkennung zollte. Stets sprang er der Regierung hilfreich bei, wenn sie von anderen Parteien hart bedrängt wurde. Schließlich erklärte er sich sogar unter Verleugnung der Grundsätze seiner Partei und seiner eigenen Vergangenheit als Gegner der freien Advokatur bei den bürgerlichen Gerichten. Die Zunft für die Rechtsanwälte ist sein Ideal, und er trug kein Bedenken, es auszusprechen, er verstehe es, daß die Regierung zur Wahrung der militärischen Disziplin Rechtsanwälte, welche der freisinnigen Partei oder gar der Sozialdemokratie angehören, zur Vertheidigung vor Militärgerichten nicht zulassen wolle.

Herr Lenzmann stieß freilich bei seinen eigenen Parteigenossen auf Widerstand.

Das Zentrum ging dagegen geschlossen in das Regierungslager über und zeigte unverhüllt seinen volksfeindlichen Charakter. In der Kommission stellte es zwar zunächst unter Führung des Abgeordneten Gröber eine große Zahl von Anträgen, um den Schein zu erwecken, als ob es mit heißem Bemühen für die Verbesserung der Vorlage thätig sei. Bei jedem Stirnrunzeln der Regierung zuckte es jedoch zusammen. Und wenn der Kriegsminister sein „unannehmbar" aussprach,

so gab es flugs seine schönsten Anträge preis. In der zweiten Lesung des Reichstags bekämpfte es sogar, um seine Regierungsfähigkeit zu beweisen, die von ihm in der Kommission gestellten und mit scheinbarer Entschiedenheit vertheidigten Anträge, nachdem sie von der Sozialdemokratie und einigen Freisinnigen in derselben Form eingebracht waren. Ein größeres Maß von Grundsatzlosigkeit ist selbst in der Geschichte der nationalliberalen Partei nicht zu finden.

Die Freisinnige Vereinigung, die Nationalliberalen, Konservativen und Antisemiten gingen stets mit der Regierung. So ist denn ein Gesetz beschlossen, welches dem Verlangen des Volkes nach freiheitlicher Ausgestaltung des Militärstrafgerichts-Verfahrens auch nicht entfernt entspricht.

Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind unterworfen nicht nur die Personen des aktiven Heeres und der Marine sondern auch die zur Disposition gestellten Offiziere; die Sanitätsoffiziere; die Ingenieure des Soldatenstandes; die Studirenden der Akademie für das militärische Bildungswesen; die Schiffsjungen, so lange sie eingeschifft sind; die in militärischen Anstalten versorgten Invaliden Offiziere und Mannschaften; die nicht zum Soldatenstand gehörigen Offiziere à la suite u. A.

Es sind also alle diese Personen, obwohl sie mit der militärischen Organisation in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dennoch den bürgerlichen Gerichten entzogen.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit ist für alle diese Personen nicht nur bei Zuwiderhandlungen gegen die Militärstrafgesetze begründet, sondern auch bei Verletzungen der allgemeinen Strafgesetze.

Der von der sozialdemokratischen Fraktion gestellte Antrag, die Militärstrafgerichtsbarkeit auf Zuwiderhandlungen gegen die Militärstrafgesetze zu beschränken und alle bürgerlichen Strafthaten, auch wenn sie an Militärpersonen verübt werden, den bürgerlichen Gerichten zu überweisen, wurde vom Zentrum niedergestimmt, obwohl der Abgeordnete Gröber noch im Jahre 1889 im Reichstage die im sozialdemokratischen Antrag enthaltene Forderung als eine selbstverständliche bezeichnet hatte!

Das Zentrum bot aber sogar seine Hand dazu, die dem Beurlaubtenstand angehörigen Offiziere, welche an sich der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterstehen, wegen Zweikampfes mit tödtlichen Waffen, wegen Herausforderung, wegen Annahme einer Herausforderung und wegen Kartelltragens der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen. Dadurch ist die Ausrottung des Zweikampfes in beträchtlichem Maße erschwert. Mit Recht wurde von sozialdemokratischer Seite betont, daß dieses Verhalten des Zentrums in diametralem Widerspruch zu allen Grundsätzen steht, die es bisher in dieser Frage eingenommen hat.

Selbst die Straftthaten, welche aktive Militärpersonen vor dem Diensteintritt, also im bürgerlichen Leben, verübt haben, sind den Militärgerichten zur Aburtheilung überwiesen worden, wenn nach Ansicht des Gerichtsherrn keine härtere Strafe als eine Freiheitsstrafe von 6 Wochen zu erwarten ist. Wenn der Gerichtsherr sich in seiner Erwartung täuscht, wenn das Militärgericht eine härtere Strafe festsetzt, so bleibt doch dieses Gericht zuständig. Diese Vorschrift kann namentlich den am politischen und gewerkschaftlichen Leben theilnehmenden Arbeitern nachtheilig werden, denen vor ihrem Eintritt in den Militärdienst einer der vielen Strafgesetz-Paragraphen zum Fallstrick geworden ist.

Daß die Militärgerichte nicht milde Beurtheiler der politischen Vergehen, etwa der Majestätsbeleidigung oder eines Streikvergehens, sein werden, liegt auf der Hand. Obwohl katholische Arbeiter derselben Gefahr ausgesetzt sind, ließ sich das Centrum doch nicht davon abhalten, der Vorschrift zuzustimmen.

Die Regierung machte sogar den Versuch, die reaktionäre preußische Militärstrafgerichtsordnung noch zu übertrumpfen, indem sie die ehemaligen Militärpersonen auch wegen einer nach Beendigung des Militärverhältnisses verübten Beleidigung, Körperverletzung oder Herausforderung zum Zweikampf gegenüber einem früheren militärischen Vorgesetzten den Militärgerichten unterwerfen wollte. Dieser Versuch wurde wenigstens in der zweiten Lesung des Reichstags glücklich abgeschlagen.

Bei der Zusammensetzung der Militärgerichte ist dem militärischen Element der überwiegende Einfluß eingeräumt worden. In der untersten Instanz, vor den Standgerichten, urtheilen als Richter nur Offiziere. Die höheren Instanzen, die Kriegsgerichte, Oberkriegsgerichte und das Reichsmilitärgericht, werden aus Juristen und Offizieren zusammengesetzt; aber die Juristen sind überall in der Minderheit, so daß der verderbliche Geist des Militarismus diese Gerichte völlig beherrscht.

Der sozialdemokratische Antrag, den Juristen das Uebergewicht einzuräumen und so die Härten und Einseitigkeiten der militärischen Auffassung zu mildern, blieb ohne Erfolg. In seiner Bekämpfung that sich besonders die freisinnige Vereinigung hervor, die bei dieser Gelegenheit wieder die Richtigkeit der Ansicht bestätigte, daß das Bürgerthum längst seine freiheitlichen Forderungen an den Nagel gehängt habe.

Das Verfahren vor den Militärgerichten ist zwar mündlich, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen steht jedoch nur auf dem Papier. Es ist ganz in das Belieben der Militärgerichte und des Kaisers gestellt, ob die Oeffentlichkeit zuzulassen oder auszuschließen sei. Nicht nur wegen Gefährdung der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, sondern auch wegen Gefährdung militärdienstlicher Interessen kann der Ausschluß der Oeffentlichkeit durch das Gericht erfolgen. Daneben ist noch dem Kaiser das Recht eingeräumt, allgemeine Vorschriften zu erlassen, unter denen das Gericht die Oeffentlichkeit der Verhandlung wegen Gefährdung der Disciplin auszuschließen hat. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens kann somit völlig illusorisch gemacht werden. Dennoch stimmten Zentrum, Nationalliberale, freisinnige Vereinigung mit den Konservativen der Regierungsvorlage zu, obwohl sie wiederholt behauptet hatten, daß auch in ihren Augen die Oeffentlichkeit der Verhandlung eine unerläßliche Nothwendigkeit für eine geordnete Rechtspflege sei.

Den Frauen kann der Zutritt auch zu den öffentlichen Verhandlungen versagt werden. Sie sind im Gesetzentwurf

mit den Unmündigen auf gleiche Stufe gestellt worden. Zur Abwehr dieser Beleidigung der Frauen erhob sich nur die Sozialdemokratie, aber, von den anderen Parteien im Stich gelassen, vergeblich.

Die Vertheidigung des Angeklagten ist erheblich beschränkt worden. Das natürliche Recht des Angeklagten, zu seiner Vertheidigung einen rechtskundigen Anwalt zu wählen, zu dem er Vertrauen hat, ist von der Sozialdemokratie vertreten, von der Majorität des Reichstages aber, unter Vortritt des Centrums, zurückgewiesen worden. Der Angeklagte hat nach den Beschlüssen des Reichstages nur die Wahl zwischen Offizieren, Militärbeamten und solchen Rechtsanwälten, welche die Militärbehörde zu Militärvertheidigern ernannt und damit als würdig erachtet hat, vor den Militärgerichten aufzutreten. Auf die Gesinnungstüchtigkeit des Rechtsanwalts wird natürlich größeres Gewicht als auf die juristische Fähigkeit gelegt werden.

Ungelöst geblieben ist noch die Frage des obersten Militärgerichtshofes für Bayern. Die bayerischen Centrums-Abgeordneten haben an dem besondern obersten Gerichtshof für Bayern festgehalten, während sie im übrigen die bayerischen Einrichtungen leichten Herzens der Regierung zum Opfer gebracht haben.

Wie die dritte Lesung ausfallen wird, wird sogleich nach ihrer Beendigung in einem übersichtlichen Artikel des „Vorwärts" berichtet werden.

Anhang.

Wir geben nachstehend eine Anzahl Beschlüsse der **Wahlprüfungs-Kommission** und Entscheidungen des Reichstags wieder, in denen Stellung zu den am hauptsächlichsten vorkommenden Arten der Wahlbeeinflussung und Wahlfälschung genommen ist. Diesen Entscheidungen seien noch einige Bemerkungen vorausgeschickt. Es ist eine Erfahrung, daß je heftiger der Wahlkampf sich gestaltet, desto mehr auch die Uebergriffe und Vergewaltigungen sich häufen.

Neben den gesetzlichen Strafbestimmungen, welche den Stimmkauf, die direkte Fälschung des Wahlergebnisses 2c., treffen, und welche die Leser am Schlusse aufgeführt finden, soll der Wahlprotest das Mittel sein, durch das geschehenes Unrecht wieder gut gemacht werden kann. Zur Einreichung eines Wahlprotestes ist jeder Deutsche berechtigt, gleichgiltig ob er in dem Wahlkreise, auf dem sich der Protest bezieht, wohnt oder nicht.

Zu beachten ist ferner, daß der Protest spätestens 10 Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, spätestens zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses beim **Reichstags-Bureau** eingelaufen sein muß. Dagegen ist es angängig, Nachträge zu dem Proteste auch später einzureichen, doch können dieselben nur Berücksichtigung finden, wenn in dem ersten Protest bereits auf den event. Nachtrag Bezug genommen resp. derselbe angekündigt ist, oder wenn der Nachtrag sich als eine Ergänzung zu einem Protestpunkte erweist.

Für den Wahlprotest empfiehlt es sich nur, wirklich gravirende Vorgänge aufzunehmen und Nebensachen, welche auf das Endergebniß der Wahl ohne Einfluß sind, fortzulassen. Besonders überflüssig sind allgemeine Bemerkungen und Raisonnements über gegnerische Parteien oder einzelne Personen. Der Protest soll sich nur auf Thatsachen stützen, diese aber in möglichst klarer und präziser Form unter Beweis stellen. Gerade durch das Ueberlasten der Wahlproteste mit nebensächlichen Dingen, z. B. daß kein verschlossenes Gefäß sondern eine Schüssel oder gar eine Zigarrenkiste als Wahlurne diente, oder daß irgend ein Armengeldempfänger mitgestimmt habe, wird der Fortgang der Wahlprüfungen ungemein erschwert. So ein behaupteter Armengeld-

empfänger macht eine besondere Erhebung bei der betr. Behörde nothwendig und ist die Angabe richtig, dann ist das Facit, daß eine Stimme dem Gewählten abgezogen wird.

Derartige Angaben haben also nur einen Sinn, wo die Wahl nur mit ganz geringer Mehrheit erfolgt ist. Wo das nicht der Fall, lasse man solche Kleinigkeiten fort. Es wird dadurch das Prüfungsgeschäft wesentlich erleichtert und der mit dem Protest beabsichtigte Zweck wesentlich gefördert.

Als unumstößlichen Grundsatz müssen die Protesterheber festhalten, nur wirklich Erweisbares anzuführen und die Zeugen für die Behauptungen in dem Proteste sofort anzugeben. Den Namen der Zeugen ist die genaue Adresse beizufügen. Angaben, die vom Hörensagen herrühren, lasse man aus den Protesten lieber fort. Nicht der Umfang, sondern die Begründetheit der in demselben enthaltenen Angaben geben dem Protest seinen Werth. Etwaige Beweisstücke (Stimmzettel, Flugblätter, Zeitungsartikel, Annoncen 2c.) sind dem Protest beizufügen. Dieser selbst ist: „An den Deutschen Reichstag", Berlin zu adressiren.

Es empfiehlt sich, von Wahlprotesten, die an den Reichstag eingesandt werden, der sozialdemokratischen Fraktion eine Abschrift zugehen zu lassen.

Wie die Leser an anderer Stelle ersehen, ist der Versuch, die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung auf Wähler des Kreises oder gar des Bezirkes zu beschränken, mißglückt. Der Reichstag, das preußische Ministerium des Innern und das Kammergericht haben entschieden, daß die Wahlhandlung öffentlich und allen Wählern zugänglich sein muß. Nur insoweit durch Ueberfüllung oder Lärm, Zank 2c. die Wahlhandlung Störung erleiden sollte, hat der Wahlvorstand, welcher im Wahllokal die Polizei übt, das Recht, eventuell die Räumung des Lokals zu veranlassen.

Zu beachten bleibt aber immer, daß die Ausweisung einer einzelnen Person noch nicht gleichbedeutend mit Ausschluß der Oeffentlichkeit ist. Wo deshalb Parteigenossen als Vertrauensmänner an fremde Urnen gesandt werden, ist es nothwendig, daß

1. Jeder Vertrauensmann Legitimationspapiere bei sich führt, durch welche er sich jederzeit über seine Person, sein Alter 2c. auszuweisen vermag;
2. nur ganz verläßliche, ruhige und nüchterne Männer gesandt werden, welche außerdem das wahlfähige Alter bereits erreicht haben.

Daß durch Beachtung der letzten Regel hier und da unseren Kandidaten ein paar Stimmen verloren gehen können, ist richtig,

anderseits aber bleibt zu beachten, daß die Oeffentlichkeit überall nur für die Wähler ausgesprochen ist. Wo also auf die Ueberwachung an der Urne Werth gelegt wird, sende man lieber nur Wähler; handelt es sich nur um Vertheilung von Stimmzetteln vor dem Wahllokal, dann spielt das Alter keine Rolle.

Wie für die Wahlkontrolle, so empfiehlt es sich auch für die Flugblatt- und Stimmzettelvertheilung, sich mit ausreichender Legitimation zu versehen. Bei fast allen Beschwerden über Sistirungen von Flugblattvertheilern 2c. kehrt die stereotype Ausrede der in Frage kommenden Polizeiorgane, Gensdarme 2c. wieder: „sie hätten sich zu dem monirten Vorgehen veranlaßt gesehen, da der Sistirte nicht im Stande gewesen sei, sich über seine Person auszuweisen".

Man sorge also dafür, daß den Sendlingen der Herren Landräthe 2c. das Handwerk in Zukunft etwas mehr erschwert wird. Wird aber Jemand, der bei der Wahlagitation betheiligt ist, trotzdem er sich über seine Person auszuweisen vermag und obgleich er sich keiner Verletzung irgend eines Gesetzes schuldig gemacht hat, verhaftet, so protestire er gegen seine Verhaftung und verlange seine sofortige Vorführung vor den zuständigen Richter.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, jeden von ihnen Verhafteten unverzüglich an das zuständige Gericht zu überweisen. (§ 128 der Strafprozeßordnung.) Gegen jede ungesetzliche Verhaftung wende man sich mit einer Anzeige gegen den die Verhaftung vornehmenden Beamten an die Staatsanwaltschaft.

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung vernommen werden.

Werden bei der Verbreitung Flugblätter weggenommen, so zeige man dies sofort dem betreffenden Wahlkomité an, damit dasselbe die etwa nothwendig werdenden Schritte für die Freigabe der weggenommenen Druckschriften einleiten kann.

Die Wegnahme von Stimmzetteln ist unter allen Umständen unzulässig und ist dagegen überall mit Beschwerde an die zuständige Behörde und eventuell mit Wahlprotest an den Reichstag vorzugehen. Der Nachweis, daß es durch die Konfiskation der Stimmzettel oder durch die Sistirung von Stimmzettelvertheilern unmöglich gemacht worden ist, an bestimmten Orten oder Bezirken Stimmzettel rechtzeitig vor dem Wahltag oder an diesem zur Vertheilung zu bringen, genügt unter Umständen, die Wahl zu kassiren.

In Bezug auf die Vertheilung von Druckschriften ist zu beachten, daß vom Tage der Ausschreibung der Wahlen, bis zu deren Erledigung der § 43 der Reichs-Gewerbeordnung in Kraft tritt, wonach die sonst bestehenden Beschränkungen in Bezug auf die Verbreitung von Druckschriften während der Wahlbewegung und zu Wahlzwecken hinwegfallen. Jedermann im Reiche, mit Ausnahme der Reichslande, wo besondere Bestimmungen gelten, hat das uneingeschränkte, keiner vorherigen Erlaubniß oder Beaufsichtigung unterliegende Recht, alle Arten von **Wahldruckschriften:** (Zeitungen, Flugblätter, Stimmzettel, Bilder u. s. f.) überall, sowohl in geschlossenen Räumen, als auch auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten — gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig — zu verbreiten.

Unabhängig von der Verbreitung von Druckschriften ꝛc., dem zur Wahlzeit nichts im Wege steht, ist das Anschlagen von Plakaten, Anschlagzetteln ꝛc. auch während dieser Zeit den Bestimmungen des alten preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1881 unterworfen. Auf Grund dieser Bestimmung erhielten die Bezirksregierungen von dem preußischen Minister des Innern eine Anweisung dahin, daß die öffentliche Anschlagung solcher die Wahlen betreffenden Plakate, die einen anderen Inhalt haben als die Ankündigung über eine gesetzlich nicht verbotene Versammlung unstatthaft und strafbar sind, daß insbesondere Wahlaufrufe nicht öffentlich angeheftet werden dürfen, die eine Aufforderung, den von der betreffenden Partei vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen, oder eine Kritik des Gegenkandidaten und eine Beurtheilung des Verhaltens der Partei, der dieser angehört, enthalten.

Wer kann zum Reichstag wählen?

Jeder Deutsche, der am 16. Juni 25 Jahre alt ist, kann wählen. Die Frage, ob das vorgeschriebene 25. Lebensjahr bereits zur Zeit der Auslegung der Wählerlisten oder erst am Wahltage selbst zurückgelegt sein müsse, ist gelegentlich der Prüfung der Wahl des Abgeordneten Peus wieder zur Erörterung gestellt worden. Der Regierungskommissar gab diesbezüglich in der Wahlprüfungskommission folgende Erklärung ab: „Die Reichsverwaltung hat sich bereits im Jahre 1887 mit dieser Frage beschäftigt und ist damals im Einverständnisse mit dem preußischen Minister des Innern von der Auffassung ausgegangen, daß Jeder, der bis zum Wahltage das zur Wahl berechtigende Alter erreicht hat, Anspruch darauf hat, in die Listen aufgenommen zu werden. Dieser Auffassung steht auch Professor Laband

zur Seite, der im ersten Band seines „Staatsrechts des deutschen Reiches“, 3. Auflage, Seite 284, Note 2, bemerkt, daß Personen, welche das 25. Lebensjahr in den Tagen zwischen der Auslegung der Listen und dem Wahltermin zurücklegen, die nachträgliche Eintragung verlangen können“.

Jeder wählt dort, wo er in die Wählerliste eingetragen ist. Jeder Wähler muß dort eingetragen sein, wo **er zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten wohnt.**

Es ist nicht nothwendig, daß man die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, in dem man wählt, **nur Deutscher muß man sein.**

Ueber den Ausschluß vom Wahlrecht siehe § 3 des Wahlgesetzes (siehe Seite 389).

Schulgeldreste, erlassenes Schulgeld, unentgeltliche Lieferung von Lehrmitteln, Steuerrückstände sind kein Grund, einen Wähler vom Wahlrecht auszuschließen.

Als „Armenunterstützung“ im Sinne des Gesetzes ist auch nicht anzusehen, wenn Jemand in Folge eines außerordentlichen Unglücksfalles: wie Feuersbrust, Ueberschwemmung, Mißernte 2c., eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhielt.

Wählen kann nicht, wer nicht in der Wählerliste steht. Wer es unterläßt, sich zu überzeugen, ob er eingetragen ist, der setzt sein Wahlrecht auf's Spiel.

Kontrolle der Arbeiter-Wähler durch die Unternehmer.

Eine der infamsten Praktiken der **Wahlbeeinflussung** und Ueberwachung der Arbeiter durch die Unternehmer brachte die Prüfung der Wahl des Nationalliberalen Abgeordneten Möller (VI. Wahlkreis des Reg.-Bez. Arnsberg - Dortmund) zu Tage.

Gegen die Wahl Möllers lag ein Protest vor, in dem unter Anderem sich folgende Beschwerde befand:

„In beiden Wahllokalen zu Dorstfeld sind die Delegirten der sozialdemokratischen Partei, die zur Kontrolle der Wahl-Handlung gesandt waren, auf Anordnung der betreffenden Wahl-Vorsteher, aus den Wahllokalen gewiesen worden. Von den Beamten der Zeche Dorstfeld wurden die gröbsten Wahlbeeinflussungen gegenüber den Arbeitern verübt. Zunächst waren die Wahllokale von den Beamten derartig besetzt, daß kein Arbeiter-Wähler an den Wahltisch herantreten konnte, ohne auf Schritt und Tritt beobachtet zu werden. Jedem Bergmann, der in das Wahllokal treten wollte, wurde ein Stimmzettel, auf den Namen Möller lautend, in die Hand gedrückt, worauf es dem Wähler ganz und gar unmöglich war, den Stimmzettel zu vertauschen, ohne daß dies von den Beamten bemerkt worden wäre. Die Möller'schen Zettel waren insofern äußerlich erkenn-

bar gemacht, als dieselben zunächst quer gefaltet waren, dann aber in der Länge gefaltet wurden. Der Bruch der Querfalte blieb natürlich sichtbar."

Die auf Beschluß des Reichstags eidlich vernommenen Zeugen sagten über die Vorgänge in Dorstfeld aus, wie folgt:

Maler Gey zu Dortmund konstatirt zunächst, daß er und andere Personen, welche sich als Vertreter der sozialdemokratischen Partei legitimirten, aus den Wahllokalen gewiesen wurden und zwar, als sie sich auf den Erlaß des Ministers von Herrfurth vom 18. Juli 1892 verwiesen, mit dem Bemerken, daß man den Erlaß wohl kenne, daß das aber schon etwas Altes sei.

Ueber die Kontrolle der Wähler bekundete der Zeuge:

„In dem Ziegler'schen Wahllokale befindet sich noch eine zweite Thür. Dieselbe war geöffnet und stand in der Oeffnung ein Tisch, an dem verschiedene Zechenbeamte saßen. Dieselben kontrollirten genau die Wahl und machten sich hin und wieder Notizen. Vom Tisch des Wahlvorstehers war dieser Tisch nur ungefähr 2 Schritte entfernt."

Der Zeuge Voigt gab an:

„Ehe man das eigentliche Wahllokal betrat, mußte man mehrere Tische passiren. An diesen Tischen saßen mehrere Beamte der Zeche Dorstfeld als Zettelvertheiler der nationalliberalen Partei. Jeder durch den Eingang in den Saal tretende Wähler konnte genau von einer dem Eintretenden zur rechten Hand gelegenen Thür beobachtet werden. Diese Thüre war ausgehoben und in die Füllung derselben ein Tisch eingeschoben worden. An diesem Tische saßen zahlreiche Personen, von denen mir drei als Vertreter der nationalliberalen Partei bekannt waren. Auf diese Weise wurden die eintretenden Wähler von den Vertretern an dem letztgedachten Tische so genau beobachtet, daß es ihnen unmöglich war, ohne daß es bemerkt werden konnte, den ihnen an der Thüre in die Hand gedrückten Wahlzettel der nationalliberalen Partei mit einem anderen zu vertauschen.

Der Zeuge Dr. med. Karl Frerich, der als nationalliberaler Vertrauensmann an dem Tische in der Thürfüllung gesessen hat, bekundet:

„Von dem Zimmer aus konnten wir die Vorgänge bei der Wahl genau übersehen."

Angesichts dieser groben Verstöße gegen die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimniß, entschied sich die Wahlprüfungskommission mit 9 gegen 2 Stimmen für die Ungiltigkeit der Wahl. Der Reichstag wäre diesem Antrage sicher beigetreten, doch zog es der Herr Möller vor, der Kassirung seiner Wahl durch die Niederlegung des Mandates vorzubeugen.

Wahlversammlungen.

Gegen die Wahl des Abgeordneten Pickenbach lag in der VIII. Legislaturperiode ein Protest vor, in dem behauptet wurde,

daß zwei freisinnige Wählerversammlungen ohne gesetzlichen Grund aufgelöst worden seien, und dadurch die Agitation der freisinnigen Partei in unzulässiger Weise gehemmt wurde.

Die Wahlprüfungskommission beschloß, Erhebungen über diesen Beschwerdepunkt zu beantragen, und der Reichstag erhob diesen Antrag zum Beschlusse. Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt:

„Die Mehrheit der Kommission erklärte sich für die Nothwendigkeit eines Beweiseinzuges und die Beanstandung der Wahl: aus den Wahlakten, wie aus der Wahlanfechtung lasse sich nicht entnehmen, wie groß die beiden aufgelösten Wahlversammlungen gewesen und aus welchen Orten sie besucht worden seien; bei der Bingenheimer Versammlung werde in der Wahlanfechtung ausdrücklich hervorgehoben, daß „auch Wähler aus den benachbarten Orten anwesend" gewesen, daß also jedenfalls auch noch andere Wahlbezirke, als der Bingenheimer, vertreten und durch die Auflösung der Versammlung berührt worden seien; ein Gleiches könne auch bei Rüddingshausen angenommen werden, wenigstens sei das Gegentheil aus der Wahlanfechtung nicht ersichtlich; es sei bekannt, daß gerade in den hessischen Wahlkreisen häufig in kleinen Orten sehr große Versammlungssäle sich finden, welche aus den umliegenden Ortschaften, selbst aus Städten und sonstigen größeren Orten zu allgemeinen Versammlungen benutzt werden; in solchen Fällen dürfte die Bedeutung einer Wählerversammlung nicht nach der vielleicht sehr geringen Anzahl von Wahlberechtigten in dem Ort der Versammlung selbst bemessen werden; aber auch abgesehen von der Frage, aus wie vielen Wahlbezirken Personen und wie viele Wahlberechtigte aus jedem Wahlbezirk erschienen seien, hänge der Werth einer Wahlversammlung wesentlich auch von der Persönlichkeit der erschienenen Redner und Agitatoren, von dem Verlauf und der Stimmung der Versammlung; eine einzige Versammlung, aus welcher zündende Gedanken eines Redners durch rührige Agitatoren in die Wählermassen hinaus getragen werden, können für die Abstimmung im ganzen Wahlkreis entscheidend sein und man müsse daher im Falle der rechtswidrigen Auflösung einer solchen Versammlung die genaueste Untersuchung und Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände vornehmen und unter Umständen zu einer Kassirung der Wahl nicht nur in dem Wahlbezirk des Versammlungsorts, sondern im ganzen Wahlkreis gelangen."

Ausschluß der Oeffentlichkeit.

Schon bei früheren Wahlen, besonders aber im Jahre 1890 wurde in einer ganzen Reihe von Wahlkreisen, theils von einzelnen Wahlvorständen, häufig aber auch von Landräthen und Wahlkommissaren der Versuch gemacht, die in § 9 des Wahlgesetzes und § 26, Abs. 3, des Wahlreglements ausgesprochene Oeffentlichkeit der Wahlhandlung dadurch einzuschränken, daß sie nur

Wählern des betreffenden Wahlkreises, ja stellenweise sogar nur des betreffenden Wahlbezirkes den Zutritt und Aufenthalt in das Wahllokal gestatten wollten. Die Wahlprüfungskommission hat in konstanter Praxis sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine solche Einschränkung der Oeffentlichkeit gegen den Geist des Wahlgesetzes verstoße. Die Beschränkung der Oeffentlichkeit auf an dem Orte Wahlberechtigte oder dem Kreise angehörige Wähler, sei eine willkürliche, die in dem Gesetze selbst keinen Anhalt finde. Der § 26 Absatz 3 des Wahlreglements könne für diese Beschränkung nicht herangezogen werden, einmal, weil sich das Reglement als ein einseitiger Erlaß des Bundeskanzlers darstelle, der zur Auslegung des Willens der gesetzgeberischen Faktoren, jedenfalls aber des Willens des Reichstages ungeeignet sei, und sodann auch, weil sehr wohl Gründe denkbar seien, aus denen bei der Ermittelung des Wahlergebnisses eine beschränktere Oeffentlichkeit angeordnet worden. Der Begriff der Oeffentlichkeit, der in dem Wahlgesetze eine Definition nicht gefunden, müsse aus dem Sprachgebrauche und der Uebung des öffentlichen Lebens entnommen werden unter der Berücksichtigung des zweifellosen Umstandes, daß den gesetzgebenden Faktoren bei Erlaß des Wahlgesetzes eine Beschränkung der Oeffentlichkeit, welche nicht durch die Rücksicht auf den ungestörten Verlauf der Wahlhandlung geboten werde, fern gelegen habe. Von diesem letzteren Gesichtspunkte aus sei es beispielsweise unbeschadet der Oeffentlichkeit unbedenklich gestattet, Personen, welche die Ruhe im Wahllokale stören oder sich den von dem Wahlvorsteher zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Maßregeln nicht fügen, oder bei einem zu starken und die Wahlhandlung gefährdenden Andrange des Publikums die zuletzt gekommenen Personen aus dem Wahllokale zu entfernen. Eine Verhinderung dieser gesetzlich zulässigen und thatsächlich von allen Parteien geübten Kontrolle bei einer Partei könnte unter Umständen ein den politischen Anschauungen des betreffenden Bezirkes nicht entsprechendes Wahlergebniß zur nothwendigen Folge haben.

Die große Mehrheit der Wahlprüfungskommission trat bei dieser, wie bei jeder späteren Gelegenheit den letzteren Ausführungen bei und ebenso entschied sich der Reichstag in konstanter Praxis im Sinne unbeschränkter Oeffentlichkeit. Da auch, aus Anlaß einer Hausfriedensbruchsanklage, welche gegen einen sozialdemokratischen Vertrauensmann angestrengt wurde, der trotz der Aufforderung des Wahlvorstandes das Wahllokal nicht verließ, das Kammergericht zu Berlin, als letzte Instanz, sich für unein=

geschränkte Oeffentlichkeit aussprach, veröffentlichte der „Reichsanzeiger" folgende

Bekanntmachung:

„Nachdem der Reichstag bei einer Wahlprüfung für erwiesen erachtet hat, daß in mehreren Orten während der Wahlhandlung für den Reichstag Vertrauensmänner der sogenannten Arbeiterpartei, welche sich im Wahllokale eingefunden hatten, ohne in dem Wahlbezirk wahlberechtigt zu sein, aus diesem Grunde ausgewiesen worden sind, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, derartigen, mit der Bestimmung über die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung in § 9 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 nicht zu vereinbarenden Vorkommnissen in Zukunft durch entsprechende Anweisung an die Wahlvorsteher gefälligst vorzubeugen. Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß der erwähnte § 9 die Anwesenheit bei der Wahlhandlung allen wahlberechtigten Deutschen gestattet, ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, dem sie angehören.

Berlin, den 18. Juli 1892.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

An
die sämmtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Trotz dieser Bekanntmachung und obwohl die interessirten Parteien dafür Sorge getragen haben, daß dieselbe allerwärts Verbreitung gefunden hat, sind doch auch im Laufe der letzten Legislaturperiode vielfach Beschwerden an den Reichstag gekommen, daß Wahlvorstände die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung dadurch zu beschränken suchten, daß sie die Vertrauensmänner bestimmter Parteien — in den meisten Fällen der sozialdemokratischen Arbeiterpartei angehörig — aus den Wahllokalen auswiesen. Soweit solche Uebergriffe durch die Beweiserhebung bestätigt wurden, sind sie von der Wahlprüfungskommission und dem Reichstage gerügt worden.

Versammlungen an Sonn- und Festtagen betreffend.

Im Reichstag ist bereits wiederholt die Frage zur Entscheidung angestanden, ob das durch § 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1859 den Wahlberechtigten garantirte Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten, noch weiteren Einschränkungen unterliege, als sie in dem genannten Paragraphen selbst aufgeführt sind. Dort aber ist nur gesagt: „Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben bleiben unberührt."

Entgegen dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung sind im Jahre 1881 im 1. Wahlkreise des Reg.-Bez. Merseburg, gestützt auf eine Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 21. März 1879, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, Versammlungen, welche auf einen Sonntag in der Zeit vor Schluß des Nachmittagsgottesdienstes einberufen worden sind, verboten worden. Die damalige Wahlprüfungskommission erklärte sich mit überwiegender Majorität gegen diese Einschränkung des durch § 17 des Wahlgesetzes garantirten Versammlungsrechtes und das Plenum des Reichstags trat dem Beschlusse der Kommission bei.

In der VIII. Legislaturperiode versuchten die Regierungen der beiden Mecklenburg, gestützt auf den § 4 der dort in Geltung befindlichen Sonntagsordnung freisinnige und sozialdemokratische Versammlungen unmöglich zu machen. Der betreffende § 4 lautet:

„Gänzlich verboten sind dagegen Musik und Tanz, sowie sonstig geräuschvolle Zusammenkünfte und alle öffentlichen Lustbarkeiten:

1. an den ersten Tagen der hohen Feste;
2. an den Buß- und Bettagen;
3. in der Adventszeit vom Montage nach dem zweiten Ordenssonntage bis Weihnachten und in den Fasten vom Sonntage Invokavit bis Ostern

Hiervon ausgenommen sind jedoch Theater und Konzerte, außer in der stillen Woche."

Die in Frage kommenden Versammlungen wurden als „geräuschvolle Zusammenkünfte" deklarirt. Da aber diese Auffassung im Reichstage keine Billigung fand, sondern die Wahl des Abgeordneten von Oertzen, zu dessen Gunsten man zu so gewagten Auslegungs-Künsten griff, kassirt werden sollte — von Oertzen entzog sich der Kassirung durch Mandatsniederlegung — so trug man auch in Mecklenburg dem Reichsgesetze Rechnung. Es erschien unterm 27. Februar 1891 für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz eine Verordnung, betreffend Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken, deren Inhalt ergiebt, daß die Großherzogliche Regierung nachträglich selbst anerkannt hat, daß die bisherigen landespolizeilichen Bestimmungen als im Widerstreit mit dem Wahlgesetze für den Reichstag stehend, nicht aufrecht zu erhalten sind.

Der entscheidende Paragraph 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. „Die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken und die Bildung von Vereinen zu politischen Zwecken darf, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, (efr. Wahlgesetz für den

Reichstag vom 31. Mai 1869, § 17), nur mit Genehmigung Unserer Landes-Regierung geschehen 2c."

Die gleiche Bestimmung ist auch für Mecklenburg-Schwerin erlassen. Damit ist also erreicht, daß auch in beiden Mecklenburg für die Zeit von der offiziellen Bekanntgabe des Reichstags-Wahltermins bis zur Erledigung der Wahl den Wählern die im § 17 des Reichswahlgesetzes gewährten Rechte ungeschmälert zur Verfügung stehen und durch irgend welche vorsintfluthliche landesgesetzliche Polizeiverordnungen nicht verkümmert werden dürfen.

Wahlkassirungen.

Dem Reichstage sind in der abgelaufenen IX. Legislaturperiode eine große Zahl von Wahlprotesten und zwar hauptsächlich aus den Reihen der Oppositionsparteien zugegangen. Von diesen Protesten haben neunzehn zur Kassirung der betreffenden Wahlen geführt. Nachstehend lassen wir kurz zusammengefaßt die Gründe folgen, aus denen der Reichstag zur Anullirung der Wahlen kam.

Graf von Moltke (6. Schleswig-Holsteinischer Wahlkreis). Der Abgeordnete Moltke ist in der Stichwahl gegen unseren Genossen Molkenbuhr gewählt worden, nachdem dem Letzteren bei der Hauptwahl nur 90 Stimmen an der absoluten Mehrheit fehlten.

Der gegen die Wahl eingereichte Protest rügte besonders auch, daß „für die in Altona eingemeindeten 4 Orte Ottensen, Bahrenfeld, Othmarschen und Oevelgönne, welche zum sechsten Wahlkreise gehören, die Wählerlisten auf dem Rathhause der zum achten schlesw.-holst. Wahlkreis gehörigen Stadt Altona zur Einsichtnahme ausgelegt worden sind."

Die Wahlprüfungskommission erkannte an, daß die Auslegung der Wählerlisten in einem fremden Wahlkreise dem Gesetze widerspreche, lehnte aber mit 6 gegen 6 Stimmen den Antrag ab, diesen Verstoß als erheblich in Bezug auf das Schlußergebniß der Wahl zu erkären.

Anders das Plenum des Reichstags. Dort wurde in der Sitzung vom 18. April 1894 von sozialdemokratischer Seite der Antrag gestellt, die Wahl des Abgeordneten Graf v. Moltke für ungiltig zu erklären, der dann auch nach längerer Debatte mit 143 gegen 123 Stimmen angenommen wurde.

In der Neuwahl siegte Genosse von Elm in der Stichwahl mit 13 814 Stimmen gegen 13 293, die auf einen Mischmaschkandidaten fielen.

von Polenz (23. Sachsen). Im Wahlkreise war eine Stichwahl zwischen den Amtshauptmann von Polenz und unserem Genossen Gerisch nothwendig. Für die Stichwahl erließ nun der Vertreter des Herrn von Polenz in der Amtshauptmannschaft eine Bekanntmachung, wonach „auch die unentgeltliche Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu

Wahlzwecken ohne polizeiliche Erlaubniß bis zur amtlichen Bekanntmachung des neuen Wahltages für die Stichwahl" verboten wurde.

Verboten wurde ferner über diesen Termin hinaus die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung solcher Druckschriften.

In Folge dieses Verbots wurden unsere Flugblätter- und Stimmzettelvertheiler verhaftet, später angeklagt, aber freigesprochen.

Die Wahlprüfungskommission erachtete das Verbot als durchaus ungesetzlich und beantragte die Ungiltigkeit der Wahl. Der Reichstag trat diesem Vorschlag bei.

In der durch diesen Beschluß nothwendig gewordenen Neuwahl siegte Genosse Gerisch mit 12 587 gegen den Mischmasch mit 10 926 Stimmen.

Bantleon (14. Württemberg). Der Leiter der Geislinger Metallwaarenfabrik, Kommerzienrath Haehnle, beherrscht das Städtchen so vollständig, daß es dort kein Einwohner und vor Allem kein Arbeiter wagen darf, öffentlich eine politische Gesinnung zu bekennen, die nicht die Aprobation des Herrn Haehnle gefunden hat. Unsere Parteigenossen griffen deshalb zu dem Auskunftsmittel, am Wahltag 1893 auf der Herberge 2 junge reisende Handwerker zu engagiren, die an den Wahllokalen gegen Entgeld sozialdemokratische Stimmzettel zu vertheilen hatten. Die Polizei verhaftete diese Zettelvertheiler als „Landstreicher" und machte damit jede sozialdemokratische Agitation am Wahltage unmöglich. Die Wahlprüfungskommission erachtete die Verhaftung der Stimmzettelvertheiler für ungerechtfertigt und für das Ergebniß der Wahl für erheblich. Da Herr Bantleon nur mit 8 Stimmen Mehrheit gewählt worden war, beantragte die Kommission Ungiltigkeit der Wahl und der Reichstag beschloß entsprechend.

Bei der hierauf stattgefundenen Neuwahl siegte der Volksparteiler Haehnle mit 9 626 gegen 7 624 Stimmen, die wieder auf einen Nationalliberalen fielen.

Casselmann (Freis. Volksp., Zweiter Wahlkreis des Großherzogth. Weimar). Nach dem Wahlprotest, dessen Angaben die Erhebungen bestätigten, haben bei der Wahl eine Anzahl Armengeldempfänger mitgestimmt, nach deren Abzug dem gewählten Abgeordneten die Majorität der abgegebenen Stimmen nicht mehr verblieb. Die Wahl mußte deshalb kassirt werden.

Bei der Neuwahl siegte Casselmann in der Stichwahl wieder mit 7 950 gegen 4 466 Stimmen, die auf den Kandidaten des Bundes der Landwirthe fielen.

Die Wahlen der Abgeordneten Greiß (Zentr., Köln) und Meist (Sozialdem., erster Kreis Reg.-Bez. Düsseldorf) wurden kassirt, weil ihren resp. Wahlkreisen Gemeinden zugetheilt oder abgezweigt und anderen Kreisen angefügt wurden, ohne daß diese Abzweigungen durch ein besonderes Gesetz beschlossen worden sind. Wahlkreisänderungen können aber nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen.

Bei den Neuwahlen behauptete Greiß seinen Wahlkreis, während in Mettmann-Lennep der Freisinnige Fischbeck mit 15 763 gegen 15 138 Stimmen gegen den Sozialdemokraten gewählt wurde.

Dr. Pichler (Zentrum, dritter Wahlkreis, Nieder-Bayern). Der Abgeordnete Pichler war nur mit einer Mehrheit von 4 Stimmen gewählt worden. Die Erhebungen ergaben, daß eine Anzahl Armengeldempfänger mit gewählt haben, deren Stimen zu streichen waren. Außerdem traf in einer Landgemeinde die amtliche Wählerliste erst am Wahltage Nachmittags 2 Uhr ein. In den Nachbardörfern hatte sich infolgedessen das Gerücht verbreitet, die Wahl finde überhaupt nicht statt, da die Wählerliste fehle. Einundzwanzig Wähler blieben deshalb in dem betreffenden Bezirke von der Wahl ferne. Auch diese Stimmen mußten abgezogen werden, so daß dem gewählten Abgeordneten die Majorität nicht mehr verblieb.

Bei der Neuwahl wurde Dr. Pichler mit großer Mehrheit wieder gewählt.

Möller (Nationalliberal, Dortmund). Die Wahl des Abgeordneten Möller wurde wegen Verletzung des Wahlgeheimnisses kassirt. (Siehe S. 369).

Bei der Neuwahl siegte der Kandidat der Sozialdemokratie in der Stichwahl mit 24 632 gegen 21 514 Stimmen, die auf Möller fielen.

Gescher (Kons., 7. Wahlkreis, Düsseldorf). Bei der Wahl des Abgeordneten Gescher, Landrath zu Wesel, hatte dessen Amtskollege der Landrath Dr. Haniel zu Moers ein Zirkular an die Bürgermeister seines Kreises erlassen, in dem diese dringend gebeten wurden, „dafür Sorge tragen zu wollen und überall durch Bildung von geeigneten Komitees dahin wirken zu wollen, daß sämmtliche national gesinnte Wähler am Tage ihrer Wahl ihren Wahlzettel in die Wahlurne werfen."

Die Wahlprüfungskommission erblickte in dem Zirkularschreiben des Landrathes Dr. Haniel, eine unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung und die Wahl wäre sicher kassirt worden, wenn der Herr Landrath Gescher durch Beförderung nicht den Anlaß bekommen hätte, das Mandat niederzulegen.

Bei der Neuwahl siegte der Zentrums-Kandidat Fritzen mit 12 687 Stimmen gegen den Landrath Dr. Haniel, auf den sich 10 667 Stimmen vereinigen.

Dr. König, (Antis., erster Wahlkreis, Reg.-Bez. Kassel). Dr. König wurde bei einer Nachwahl gewählt, nachdem der erstgewählte antisemitische Abgeordnete Werner wegen Doppel-Wahl das Mandat für Rinteln-Hofgeismar niedergelegt hatte.

Der Protest behauptete und die Akten ergaben die Richtigkeit der Angabe, daß bei der Ausschreibung der Wahl die in den §§ 8a 34 II. des Wahlreglements festgesetzten Fristbestimmungen bei der Ausschreibung der Nachwahl nicht beachtet wurden. Der Reichstag kassirte die Wahl, da eine der grundlegenden Bestimmungen des Wahlreglements verletzt worden ist.

Bei der Neuwahl wurde Dr. Vielhaben (Antis.) mit 5 029 Stimmen gewählt.

v. Gerlach (Kons,, dritter Wahlkreis im Reg.-Bez. Köslin). Gegen die Wahl lag ein Protest vor, in dem amtliche Wahl-Beeinflussung durch den Landrath behauptet wurde. Die Erhebungen ergaben, daß „der Landrath von Eisenhardt-Rothe — angeblich angeregt durch den Regierungspräsidenten Graf Claison d'Haussonville der seinen Unmuth darüber geäußert haben soll, daß für die Wahl von Gerlachs nichts gethan werde — am 12. Juni 1893 in Alt-Belz eine Versammlung besucht und in derselben eine Rede über die Militärfrage und die Kornzölle gehalten hat und zwar in amtlicher Eigenschaft, daß ferner diese Versammlung nicht angemeldet worden ist und daß die Gemeindevorsteher von Alt-Belz, Güdenhagen und Todenhagen theils auf Anregung des Landraths, theils auf Betreiben des Gendarmen Trapp veranlaßt worden sind, die Gemeindemitglieder einzuladen."

Die Wahlprüfungskommission erklärte in diesem Vorgange eine unstatthafte amtliche Beeinflussung und erklärte die Wahl, die nur mit 5 Stimmen Majorität erfolgt war, für ungiltig. Der Reichstag trat dem Beschlusse bei.

Bei der Neuwahl siegte Benoit (Freis. Vgg.) mit 9212 gegen 7 363 Stimmen, die auf von Gerlach fielen.

von Dziembowski-Bomst (Kons., dritter Wahlkreis im Reg.-Bez. Posen.) Diese Wahl wurde ebenfalls in Folge landräthlicher Wahlagitation kassirt. Es wurde zur Stichwahl ein Wahl-Aufruf erlassen, der neben zahlreichen anderen Unterschriften auch die des Landraths-Amt-Verwalters v. Röell enthielt. Dieses Eingreifen des Landrathverwalters erachtete die Kommission als unstatthaft, und „nach der Stellung desselben als oberster Polizeibeamter des Kreises für ungesetzlich.

Bei der Wahl von Volksvertretern solle die Willensmeinung des Volkes zum Ausdruck kommen, nicht diejenige der Regierung. Denn die Volksvertretung solle staatsrechtlich selbständig neben den Regierungen stehen. Dies sei aber nicht denkbar, wenn von Regierungen der Beamten-Apparat in Bewegung gesetzt werde, um die Wahlen zu beeinflussen."

Nach ungemein animirter Debatte trat der Reichstag in namentlicher Abstimmung dem Antrage der Wahlprüfungskommission bei und kassirte die Wahl mit 201 gegen 112 Stimmen.

In der Neuwahl siegte von Dziembowski wieder in der Stichwahl mit 9 481 Stimmen gegen einen Polen auf den 8 817 Stimmen fielen.

Dr. Fr. Böttcher (Natl., Fürstenthum Waldeck.) Diese Wahl war angefochten, da noch Wähler in die Wählerlisten aufgenommen wurden, nachdem diese, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, bereits abgeschlossen sein mußten. Nach Abzug dieser Stimmen verblieb dem Abgeordneten Dr. Böttcher keine Majorität mehr. Der Reichstag sprach sich in namentlicher Abstimmung mit 214 gegen 93 für die Ungiltigkeit der Wahl aus.

Bei der Neuwahl wurde der Antisemit Müller mit 5081 gegen 3991 Stimmen gewählt, die auf Dr. Böttcher fielen.

Wamhoff (Natl., vierter Hannoverscher Wahlkreis.) Bei der Wahl des Abgeordneten Wamhoff kamen an der Wahlurne Dißen ganz grobe Fälschungen vor. Man kreuzte in der Wählerliste Wähler als vorhanden an, die garnicht zur Wahl gekommen waren und legte Stimmzettel auf Wamhoff lautend für diese nicht erschienenen Wähler in die Urne. Wähler des Gegenkandidaten, die sich nach der Wahl in Dißen um die vorgekommenen Schwindeleien erkundigen wollten, ließ der Gemeindevorsteher und Wahlvorstand Westendarp festnehmen und einstecken. Die Wahllistenfälschung wurde später auf den inzwischen verstorbenen Protokollführer im Wahlvorstande geschoben und dadurch in diesem Punkte die Freisprechung Westendarp's erzielt.

Wamhoff legte, nachdem die Schwindeleien offenkundig geworden, das Mandat nieder, das andernfalls sicher kassirt worden wäre.

Bei der Neuwahl wurde Wamhoff in enger Wahl mit 14 045 gegen 13 439 Stimmen wiedergewählt.

Dr. Meyer (Freis. Vgg., Wahlkreis Halle.) Der Landrath von Werder hat in öffentlichen Versammlungen, sowie durch seine untergeordneten Polizeiorgane, sowie am Wahltage und Tags vorher durch Anschlagen von Plakaten in gröblichster Weise gegen Meyers Gegen-Kandidaten, den sozialdemokratischen Schriftsteller Kunert agitirt. Der Absicht des Landrathes und Wahlkommissars von Werder, die sozialdemokratische Kandidatur zu einer aussichtslosen zu machen, arbeitete eine Depesche des Ersten Breslauer Staatsanwalts von Rosenberg in die Hände. Diese Depesche traf am Tage vor der Wahl in Halle ein. Sie sagte, daß Kunert „wegen Anstiftung zum Diebstahl" sofort zu verhaften sei."

Es handelte sich hierbei nicht um eine vollendete Thatsache, um ein gemeines Vergehen, sondern um den Verdacht, daß Kunert zur Ausheftung kriegsgerichtlicher Urtheile angeleitet habe.

Der Wahlkommissar und Landrath von Werder depeschirte sofort in die Landorte des Wahlkreises: „Kunert ist wegen Anstiftung zum Diebstahl verhaftet worden. Weiter verbreiten."

Die Gendarmen verbreiteten die Kunde am Wahltage von Ort zu Ort und in allen Wahllokalen.

Der Reichstag beschloß mit 125 gegen 97 Stimmen die Wahl des Abgeordneten Dr. A. Meyer für ungiltig zu erklären.

Bei der Neuwahl wurde Genosse Kunert im ersten Wahlgange mit 15 687 Stimmen gewählt.

Pöhlmann (Konserv. 6. Elsaß-Lothringischer Wahlkreis). Im Kreise Schlettstadt wurde 1893 zur allgemeinen Ueberraschung ein Altdeutscher Kreisdirektor Pöhlmann, gegen den Elsäßer gewählt. Mit welchen Mitteln diese Wahl erzielt wurde, ergeben die Erhebungen. Durch dieselben wurde zunächst festgestellt, daß die Kandidatur des Kreisdirektors angeregt wurde durch ein Zirkularschreiben, das von einer Anzahl Bürgermeister an ihre Kollegen im Kreise gesandt wurde. Das Konzept zu diesem Schreiben wurde von Herrn Pöhlmann selbst an die Absender übergeben. Der Bürgermeister Spieß von Schlettstadt, der das Zirkular nicht unterschrieb, wurde

14 Tage nach der Wahl ohne Angabe von Gründen entlassen. Pöhlmann selbst reiste im Kreise herum, hielt Versammlungen ab, in denen der Kreisdirektor hervorhob, „er kenne die Bedürfnisse der Gemeinden und des gemeinen Mannes, wenn Jemand etwas haben wolle, so komme man zu ihm."

Die Wahlprüfungskommission fand in dem vorliegenden Thatbestand eine von den maßgebenden Organen so allgemein geübte amtliche Wahlbeeinflussung, als ob man es mit einer offiziellen Kandidatur nach französischer Art zu thun habe. Sie beantragte Ungiltigkeit, die der Reichstag auch aussprach.

In der Neuwahl wurde der Elsässer Spieß mit 8146 gegen 5237 gewählt die wieder auf Pöhlmann fielen.

Holtz (Konserv. 5. Wahlkreis Marienwerder). Die Wahl des Abgeordneten Holtz ist während der abgelaufenen Legislaturperiode zwei Mal kassirt worden. Das erste Mal in der Sitzung vom 27. April 1896 und zwar auf Antrag aus dem Hause. Die Erhebungen haben ergeben, daß in einem Wahlbezirke, entgegen den Bestimmungen des § 12 des Wahlreglements, vorübergehend weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale anwesend gewesen waren. Das Resultat dieser Wahlurne wurde kassirt. Weiter wurde konstatirt, daß ein Lehrer Stimmzettel, auf Holtz lautend, durch Schulkinder deren Vätern mit der Aufforderung habe zugesandt, dieselben an der Urne abzugeben. Auch dies wurde für unzulässig erachtet und deshalb die Wahl kassirt.

In der Neuwahl siegte Holtz in der engeren Wahl mit 5328 gegen den Polen mit 5141 Simmen.

Gegen diese Wahl ging ein neuer Protest ein, und zwar stützte sich derselbe dieses Mal auf die Thatsache, daß die Neuwahl auf Grund der alten Wählerlisten aus dem Jahre 1893 stattgefunden hat, obwohl das Wahlgesetz vorschreibt, daß bei Neuwahlen, die später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen stattfinden, neue Wählerlisten aufzustellen sind.

Der Protest wurde von der Kommission und dem Reichstag für begründet erachtet und die Wahl wiederum kassirt.

Bei der Neuwahl siegte dieses Mal der Pole mit 7972 Stimmen gegen 6956, welche wieder auf Holtz fielen.

Dr. Merz (Natl. 2. badischer Wahlkreis). Bei der Nachprüfung der Wahlakten in der Wahlprüfungskommission ergab sich, daß für den gewählten Abgeordneten, der nur mit 11 Stimmen Mehrheit gewählt, mehrere Stimmen zu kassiren, dagegen dem Gegenkandidaten solche zuzuzählen waren. Merz verfügte danach nicht mehr über die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und wurde deshalb das Mandat kassirt.

Eine Neuwahl fand angesichts der bevorstehenden allgemeinen Wahlen nicht mehr statt.

Reichmuth (Freikons. 1. weimarischer Wahlkreis). Bei dieser Wahl wurde die Verwendung von Gemeindeorganen, Gemeindediener, Orts-

polizisten und Nachtwächter zur Vertheilung von Flugblätter und Stimmzettel im Dienste einer bestimmten Partei im umfänglichen Maße konstatirt. Die Kommission erachtete ein derartiges Verhalten als unzulässig und kassirte die Wahlresultate der betreffenden Gemeindebezirke und damit zugleich das gesammte Wahlergebniß.

Eine Neuwahl fand nicht mehr statt.

Mißbrauch des amtlichen Einflusses.

a) Staatsbeamte.

Der Reichstag hat von jeher unbefugten Wahlbeeinflussungen gegenüber eine verurtheilende Stellung eingenommen, besonders sobald dieselben von Verwaltungsbeamten ausgingen, denen eine Polizeigewalt zusteht. Es kommen hier besonders in Betracht: Landräthe, Kreishauptleute, Amtshauptleute, Amtmänner, Amtsvorsteher, Distriktskommissäre, Bürgermeister rc. Soweit Beamte der vorbezeichneten Chargen in ihrer Eigenschaft als Beamte einen Druck auf die Wähler auszuüben versuchen, versäume man nicht, dies genau und streng wahrheitsgemäß festzustellen, um es eventuell in einem nothwendig werdenden Wahlprotest vor den Reichstag zu bringen. Besonders wollen unsere Genossen darauf achten, ob polizeiliche Beamte der oben bezeichnenden Art:

1. Wahlaufrufe oder auf die Wahlagitation bezügliche Annoncen bestimmter Parteien unter Beifügung ihres Amts-Charakters und Titels unterschreiben;
2. in offiziellen Schriftsätzen an untergeordnete Behörden in agitatorischer Weise auf die Wahlen einzuwirken suchen;
3. Wähler oder deren Angehörige durch Versprechen von Vortheilen oder Androhung von Nachtheilen zu beeinflussen suchen;
4. untergeordnete Beamte (Gendarmen, Polizisten, Kreisboten rc.) anweisen, zur Verbreitung von Stimmzetteln oder Wahlaufrufen bestimmter Parteien mitzuhelfen, oder die Stimmzettel irgend einer Partei zu konfisziren;
5. ob offizielle Zusammenkünfte, wie Kreistage, Kommissionssitzungen rc. zu Wahlagitationen mißbraucht werden;
6. ob die Inhaber von Lokalen, Gastwirthe rc. durch Drohungen oder Versprechungen, seitens der Polizei-Organe, bestimmt wurden, ihre Lokale zu politischen Versammlungen für bestimmte Parteien nicht herzugeben.

Besonders hervorgehoben sei hier, daß die Gemeindevorsteher im Königreich Sachsen nach dem dort geltenden Landesrecht als solche Behörden angesehen

werden, welche mit Polizeigewalt versehen sind. Da gerade diese Organe es sind, welche in der Agitation und Wahlorganisation der sogenannten Ordnungsparteien eine hervorragende Rolle spielen, so thun unsere Genossen gut, nach dieser Richtung ihr besonderes Augenmerk zu richten. Amtliche Wahlbeeinflussung wird sehr häufig auch durch

b) Kommunalbeamte

ausgeübt. Besonders kommt hier die Verwendung von Gemeindedienern, Polizisten, Nachtwächtern 2c. zum Austragen der Stimmzettel und Flugblätter in Betracht. Der Reichstag hat wiederholt sich gegen die Verwendung solcher Beamte zur Wahlagitation ausgesprochen. Speziell geschah dies aus Anlaß der Wahl des Abgeordneten Meerbach (9. sächsischer Wahlkreis) und des Abgeordneten Reichmuth im 1. weimarischen Wahlkreis.

Außer den Staats- und Kommunalbeamten mißbrauchen nicht selten auch

c) Geistliche und Lehrer

die Zeit ihrer Berufsthätigkeit, um Wahlagitation zu treiben. Wo dies durch Geistliche von der Kanzel aus oder während des sogenannten Gottesdienstes oder durch Lehrer in der Schule geschieht, ist es unzulässig und kann als Wahlprotest-Punkt unter Umständen dienen.

Private Wahlbeeinflussung.

Die Wahlagitation steht in uneingeschränktem Maße innerhalb der gesetzlichen Grenzen jedem Privatmann offen. Dieses Recht steht auch den Unternehmern gegenüber ihren Arbeitern zu und der Reichstag hat es bisher sogar immer abgelehnt, es als einen Wahlkassationsgrund gelten zu lassen, wenn erwiesen war, daß Unternehmer oder deren Beauftragte, den Versuch gemacht haben, durch Androhen von direkten Nachtheilen, Arbeitsverlust 2c. die Arbeiter zu Gunsten einer bestimmten Partei zu beinflussen. So wenig man diesen Standpunkt wird billigen können, so ist doch keine Aussicht vorhanden, daß derselbe späterhin in der Wahlprüfungskommission und im Reichstage verlassen wird, so lange dort die Bourgeoisparteien noch die Majorität haben. Derartigen Beeinflussungen und Drohungen gegenüber werden unsere Genossen also bis auf Weiteres erfolgreich nur dadurch entgegenzuwirken vermögen, daß sie Alles aufbieten, um das Wahlgeheimniß zu sichern. Wo dieses nachweisbar verletzt worden ist, hat der Reichstag in den letzten Jahren regelmäßig die in

Frage kommenden Stimmen für ungiltig erklärt und es ist kein Zweifel, daß dies auch künftighin geschehen wird.

Ist den Unternehmern nach der bisher üblichen Praxis auch nichts anzuhaben, wenn sie unter Mißbrauch ihrer sozialen Machtstellung die von ihnen abhängigen Arbeiter durch Drohungen zu beeinflussen suchen, so ändert sich die Situation doch sofort, sobald durch Unternehmer oder deren Vertreter, Meister, Werkführer, Aufseher, Steiger ꝛc. eine Ueberwachung und Kontrolle der Arbeiter bei dem Wahlakt stattfindet.

Dieses besonders in den großen Industrie-Zentren Westfalens bisher in schamlosester Weise getriebene Ueberwachungs- und Kontrollsystem hat in der letzten Session zur Kassirung der Wahl des Abgeordneten Möller (Dortmund) geführt.

Grober Mißbrauch wird bei allen Wahlen und von allen Bourgeoisparteien mit den

Stimmzetteln

getrieben. Zwar schreibt das Wahlgesetz vor (§ 10), daß die Stimmzettel von weißem Papier und ohne äußeres Kennzeichen sein müssen, aber diese Vorschrift reicht auch nicht entfernt aus, um das Wahlgeheimniß zu sichern. Abgesehen davon, daß für die Größe des Wahlzettels und die Stärke des Papiers keine Vorschriften existiren und ebenso nicht über die Art der Faltung des Zettels, so ist der Begriff „weißes" Papier garnicht feststehend. Grau schimmerndes Hanfpapier, grünblau oder gelblich schimmerndes Kanzleipapier und die Dutzende von sonstigen Papier-Nüancen, sie gelten alle als „weißes" Papier im Sinne des Gesetzes. Kommt noch dazu, daß der Name des Kandidaten mit großen Lettern oder mit starker Farbe aufgedruckt ist und durchschimmert, dann ist das Wahlgeheimniß zum Kinderspott gemacht und nicht nur die Mitglieder des Wahlvorstandes, sondern auch andere in der Nähe des Wahltisches etwa „zufällig" befindliche Herren können genau sehen, für welche Partei der jeweils Wählende seine Stimme abgiebt. Dies ist besonders der Fall, wenn der „gewissenhafte" Wahlvorstand den Wahlzettel, ehe er ihn in die Urne steckt, genau befühlt, ob nicht aus Versehen etwa zwei zusammengefaltet sind, und ihn dabei auch noch gegen das Licht hält. Ueber derartige Manipulationen, abhängigen Wählern und besonders Arbeitern gegenüber, wird in den Wahlprotesten viel geklagt.

Die Anträge, gleiches Papier zu den Stimmzetteln der verschiedenen Parteien zu wählen, werden natürlich gerade bei den-

jenigen Wahlkomitees, welche es auf die Durchbrechung des Wahlgeheimnisses abgesehen haben, am wenigsten Gegenliebe finden. Trotzdem empfiehlt es sich, schon aus agitatorischen Gründen, den Wahlkomitees der gegnerischen Parteien den Vorschlag der Beschaffung des gleichen Papiers und der gleichen Größe und des Drucks der Stimmzettel zu machen. Eine abschlägige oder keine Antwort wäre in diesem Falle auch eine Antwort.

In all' den Wahlkreisen aber, wo das Wahlgeheimniß durch die vorstehend geschilderten Mannöver illusorisch zu machen versucht wird, da empfiehlt sich ein für alle Mal folgendes Verfahren: man nehme einen gegnerischen Zettel, streiche auf demselben in deutlich sichtbarer Weise den Namen des gegnerischen Kandidaten aus und schreibe den Namen und Wohnort des sozialdemokratischen Kandidaten leserlich darauf. Derartige Stimmzettel sind von der Wahlprüfungs-Kommission und vom Reichstag in früheren und auch in der letzten Legislaturperiode konstant für giltig erklärt worden.

Strenge ist darauf zu achten, daß Name, Wohnort und Charakter des gegnerischen Kandidaten **sichtbar** durchstrichen wird. Alle Zettel, auf denen dies nicht der Fall, besonders solche, wo der Name nicht durchstrichen ist und auf denen noch der Name eines zweiten Kandidaten geschrieben steht, sind ungiltig.

Verhaftungen, Beschlagnahme von Druckschriften 2c.

Wo die Sistirung von Flugblatt- oder Stimmzettelvertheilern in ungesetzlicher Weise von Polizeibeamten erfolgt, empfiehlt es sich, überall Beschwerde zu führen und das Ergebniß derselben, unter Beilegung der auf den Fall bezüglichen Aktenstücke und Angabe des Ausganges der Angelegenheit, im Wahlprotest aufzuführen.

Das Gleiche gilt von etwaigen amtlichen oder auf amtliche Beeinflussung oder Anregung zurückzuführende Abtreibung von Lokalen zu Wahlversammlungen. —

Geht rechtzeitig zur Wahl.

Viele Wähler, besonders aus dem Kleinbürgerstande und der Hausindustrie, haben die Gewohnheit, erst in der letzten Stunde vor Schluß der Wahl in das Wahllokal zu gehen, um dort ihr Wahlrecht auszuüben und dann bis zur Auszählung der abgegebenen Stimmen und der Verkündigung des Wahlresultats zu verbleiben. Die Folge dieser Gewohnheit, besonders an Urnen mit großer Wählerzahl, ist nicht selten die, daß um 6 Uhr Abends, wo die Wahlhandlung gesetzlich zu schließen ist, eine mehr oder

minder große Zahl von Wählern noch zu wählen hat, aber nicht mehr zur Ausübung des Stimmrechts gelangen kann.

Der § 9 Abs. II des Wahlreglements lautet:

„Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen."

Der Wahlvorstand kann also mit dem Glockenschlag 6 Uhr die Wahlhandlung schließen, so daß die im Lokal etwa noch anwesenden Wähler ihre Stimmen nicht mehr abgeben können. Die Wahlprüfungskommission hat wiederholt in diesem Sinne entschieden.

Wer also nicht um sein Wahlrecht kommen will, begebe sich zur rechten Zeit in sein Wahllokal.

Wähler, welche über ihre Zeit frei verfügen können, sollen es unterlassen, in der Zeit der Mittagspause, wo die Arbeiter meist zur Wahl eilen müssen, zu wählen. Man wähle lieber in den Stunden, wo der Andrang nicht so groß ist.

Wählerlisten.

Von anerkannt großer Wichtigkeit für die Agitation am Wahltag, ist der Besitz einer Abschrift der Wählerlisten. Bisher ist es nun häufig vorgekommen, daß Anträge auf Gewährung einer Abschrift der Wählerlisten, obgleich Erstattung der entstehenden Kosten zugesichert war, von der zuständigen Behörde abgelehnt wurde. Ein solcher Fall war in dem Protest gegen die Erfurter Wahl behauptet und zugleich angeführt, daß, während dem deutsch-freisinnigen Wahlverein die Abschrift, trotz Anerbieten der Erstattung der Kopialgebühren, verweigert worden sei, die Listen den sogenannten Kartellparteien geliefert wurden.

Die Wahlprüfungs-Kommission beschloß über den Punkt Erhebungen, da der Vorgang — die Richtigkeit der Angabe vorausgesetzt — eine:

„Parteilichkeit in Anbetracht eines gleichmäßig allen Parteien zu gewährenden Rechtes ganz deutlich erkennen läßt. Unzweifelhaft wäre es aber das Recht einer jeden Partei, Abschriften von diesen Listen erhalten zu können, und es wäre ein Verweigern derselben ohne Grund ein Anlaß zu Bedenken."

Die stattgehabten Erhebungen ergaben zwar keine Bestätigung des Beschwerdepunktes:

„Dagegen herrschte in der Kommission ein Einverständniß darüber, daß der Magistrat in Erfurt es hätte gestatten müssen, falls dadurch für die Wahlberechtigten keine Unzuträglichkeiten entstanden, Notizen aus den Wählerlisten zu machen."

jenigen Wahlkomitees, welche es auf die Durchbrechung des Wahlgeheimnisses abgesehen haben, am wenigsten Gegenliebe finden. Trotzdem empfiehlt es sich, schon aus agitatorischen Gründen, den Wahlkomitees der gegnerischen Parteien den Vorschlag der Beschaffung des gleichen Papiers und der gleichen Größe und des Drucks der Stimmzettel zu machen. Eine abschlägige oder keine Antwort wäre in diesem Falle auch eine Antwort.

In all' den Wahlkreisen aber, wo das Wahlgeheimniß durch die vorstehend geschilderten Mannöver illusorisch zu machen versucht wird, da empfiehlt sich ein für alle Mal folgendes Verfahren: man nehme einen gegnerischen Zettel, streiche auf demselben in deutlich sichtbarer Weise den Namen des gegnerischen Kandidaten aus und schreibe den Namen und Wohnort des sozialdemokratischen Kandidaten leserlich darauf. Derartige Stimmzettel sind von der Wahlprüfungs-Kommission und vom Reichstag in früheren und auch in der letzten Legislaturperiode konstant für giltig erklärt worden.

Strenge ist darauf zu achten, daß Name, Wohnort und Charakter des gegnerischen Kandidaten **sichtbar** durchstrichen wird. Alle Zettel, auf denen dies nicht der Fall, besonders solche, wo der Name nicht durchstrichen ist und auf denen noch der Name eines zweiten Kandidaten geschrieben steht, sind ungiltig.

Verhaftungen, Beschlagnahme von Druckschriften ꝛc.

Wo die Sistirung von Flugblatt- oder Stimmzettelvertheilern in ungesetzlicher Weise von Polizeibeamten erfolgt, empfiehlt es sich, überall Beschwerde zu führen und das Ergebniß derselben, unter Beilegung der auf den Fall bezüglichen Aktenstücke und Angabe des Ausganges der Angelegenheit, im Wahlprotest aufzuführen.

Das Gleiche gilt von etwaigen amtlichen oder auf amtliche Beeinflussung oder Anregung zurückzuführende Abtreibung von Lokalen zu Wahlversammlungen. —

Geht rechtzeitig zur Wahl.

Viele Wähler, besonders aus dem Kleinbürgerstande und der Hausindustrie, haben die Gewohnheit, erst in der letzten Stunde vor Schluß der Wahl in das Wahllokal zu gehen, um dort ihr Wahlrecht auszuüben und dann bis zur Auszählung der abgegebenen Stimmen und der Verkündigung des Wahlresultats zu verbleiben. Die Folge dieser Gewohnheit, besonders an Urnen mit großer Wählerzahl, ist nicht selten die, daß um 6 Uhr Abends, wo die Wahlhandlung gesetzlich zu schließen ist, eine mehr oder

minder große Zahl von Wählern noch zu wählen hat, aber nicht mehr zur Ausübung des Stimmrechts gelangen kann.

Der § 9 Abs. II des Wahlreglements lautet:

„Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen."

Der Wahlvorstand kann also mit dem Glockenschlag 6 Uhr die Wahlhandlung schließen, so daß die im Lokal etwa noch anwesenden Wähler ihre Stimmen nicht mehr abgeben können. Die Wahlprüfungskommission hat wiederholt in diesem Sinne entschieden.

Wer also nicht um sein Wahlrecht kommen will, begebe sich zur rechten Zeit in sein Wahllokal.

Wähler, welche über ihre Zeit frei verfügen können, sollen es unterlassen, in der Zeit der Mittagspause, wo die Arbeiter meist zur Wahl eilen müssen, zu wählen. Man wähle lieber in den Stunden, wo der Andrang nicht so groß ist.

Wählerlisten.

Von anerkannt großer Wichtigkeit für die Agitation am Wahltag, ist der Besitz einer Abschrift der Wählerlisten. Bisher ist es nun häufig vorgekommen, daß Anträge auf Gewährung einer Abschrift der Wählerlisten, obgleich Erstattung der entstehenden Kosten zugesichert war, von der zuständigen Behörde abgelehnt wurde. Ein solcher Fall war in dem Protest gegen die Erfurter Wahl behauptet und zugleich angeführt, daß, während dem deutsch-freisinnigen Wahlverein die Abschrift, trotz Anerbieten der Erstattung der Kopialgebühren, verweigert worden sei, die Listen den sogenannten Kartellparteien geliefert wurden.

Die Wahlprüfungs-Kommission beschloß über den Punkt Erhebungen, da der Vorgang — die Richtigkeit der Angabe vorausgesetzt — eine:

„Parteilichkeit in Anbetracht eines gleichmäßig allen Parteien zu gewährenden Rechtes ganz deutlich erkennen läßt. Unzweifelhaft wäre es aber das Recht einer jeden Partei, Abschriften von diesen Listen erhalten zu können, und es wäre ein Verweigern derselben ohne Grund ein Anlaß zu Bedenken."

Die stattgehabten Erhebungen ergaben zwar keine Bestätigung des Beschwerdepunktes:

„Dagegen herrschte in der Kommission ein Einverständniß darüber, daß der Magistrat in Erfurt es hätte gestatten müssen, falls dadurch für die Wahlberechtigten keine Unzuträglichkeiten entstanden, Notizen aus den Wählerlisten zu machen."

Gesetzliche Bestimmungen.

Für die Wahlagitation und auch später ist es für die in der Organisation thätigen Genossen von der größten Wichtigkeit, mit den Bestimmungen der diversen Vereins- und Versammlungsgesetze und der Auslegung, welche die einzelnen Bestimmungen in der Praxis durch Polizei und Gerichte gefunden haben, sich bekannt zu machen. Dieses kann nun am besten und sichersten aus dem im Verlag des Vorwärts, Berlin, Beuthstraße 2, erschienenem Buche:

„Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland“ erreicht werden.

Dieses 210 Seiten umfassende Werk enthält die sämmtlichen deutschen Vereins- und Versammlungsgesetze, sowie erklärende Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen und Vergleichungen derselben.

Kein Wahlkomitee sollte versäumen, dieses unentbehrliche Buch anzuschaffen. Es genügt nicht immer, den Wortlaut der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zu kennen, die praktische Anwendung durch die diversen Behörden kennen zu lernen, ist mindestens ebenso wichtig, deshalb sei hiermit noch einmal auf das Dringendste die Anschaffung des vorstehend genannten Buches empfohlen.

Der Preis desselben beträgt gebunden 2 Mark.

Die für die Agitation und Wahlen wichtigsten Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches.

1. Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn.

§ 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn, oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaat dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten, oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 97. Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaat ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staates oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren, oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

2. Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten.

§ 99. Wer außer dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit

Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§ 101. Wer außer dem Falle des § 97 den Regenten eines Bundesstaates beleidigt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

3. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§ 107. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen, oder mit der Führung der Beurkundungs-Verhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt, oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäft beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

4. Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Besprechung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch der Art oder dem Maße nach keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen

Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Bei mildernden Umständen tritt Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk. ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von den zuständigen Beamten oder Befehlshabern der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen Diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

7. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§ 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

11. Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§ 166. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß giebt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

14. Abschnitt. Beleidigung.

§ 185. Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft oder Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 186. Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 187. Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu 900 Mark erkannt werden.

§ 192. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Das Reichswahlgesetz
in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen.

§ 1. Wähler für den Reichstag des Deutschen Reichs ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen.
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens.
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.
4. Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Reichsgebiet jeder Deutsche, der wenigstens 25 Jahr alt ist und einem zu Reiche gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 8. In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses (Stimmzettelauszählung) **sind öffentlich.**

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung (Druck) zu versehen.

§ 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmen-Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine

zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

Reglement zum Reichswahlgesetz.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 8 des Wahlgesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstand unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfang der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gegebenen Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptung, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde. Sie muß längstens innerhalb 3 Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin duch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 10. Der Wahlvorsteher (§ 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens 2 Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protollführer erhalten keine Vergütigung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 11. Den Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§ 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt werden.

§ 14. Zur Stimmenabgabe sind nur Diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind. (§ 8 des Gesetzes.)

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in die Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§ 10, Absatz 2 des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß statt nicht eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. — Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 16 des Reglements), so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede, dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. — In gleicher Weise führt der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso, wie die Wählerliste, beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 19. Ungiltig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind.
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten.
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen sind.
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist.
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 28. Letzter Absatz. Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit auf einen Kandidaten nicht vereinigt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen.

§. 29. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen, und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Programm der sozialdemokratischen Partei	3— 6
Einleitung	7—17
Aufruf der sozialdemokratischen Fraktion	9—17
Die Parteien des Reichstags	17—57
Konservative	19—20
Bund der Landwirthe	20—20
Bauernbund	20—20
Zentrum	21—25
Polen	25—25
Welfen	25—25
Elsässer	25—25
Antisemiten	25—31
Abstimmungen der Antisemiten	27—31
Nationalliberale	31—32
Freisinnige Vereinigung und Volkspartei	32—33
Süddeutsche Volkspartei	33—34
Sozialdemokratie	34—57
Vorwürfe gegen die Sozialdemokratie	36—57
Theilen	37—39
Beseitigung der Ehe und Familie	39—43
Beseitigung der Religion	43—45
Vaterlandslosigkeit	45—47
Verelendungstheorie	48—52
Ziel und Bewegung	52—54
Internationalität	54—55
Vom Profit raucht der Schornstein	55—56
Privat- und sozialistische Produktion	56—57
Die Gefährdung des Wahlrechts	57—67
Die Umsturzvorlage	67—73

Seite

Vereins- und Versammlungsgesetz . . . . 74— 80

Das Koalitionsrecht der Arbeiter . . . . 80— 85

Der Posadowsky-Erlaß . . . . 85— 98

Arbeiterschutz . . . . 98—158

Die Sozialreform . . . . 103—108
Der Achtstundentag . . . . 108—113
Sanitärer Normalarbeitstag . . . . 113—122
Kommission für Arbeiterstatistik . . . . 115—116
Bäckereiverordnung . . . . 116—119
Mühlenverordnung . . . . 119—122
Sonntagsruhe . . . . 122—126
Durchlöcherung der Sonntagsruhe . . . . 124—126
Kinderarbeit . . . . 126—129
Jugendliche Arbeiter . . . . 129—130
Arbeiterinnen . . . . 130—133
Hausindustrie . . . . 133—143
Konfektionsarbeiter . . . . 138—143
Gewerbeaufsicht . . . . 143—150
Bergarbeiterschutz . . . . 150—153
Gewerbegerichte . . . . 153—158
Innungsschiedsgerichte . . . . 156—158

Die Arbeiterversicherungsgesetze . . . . 159—180

Krankenversicherung . . . . 159—160
Unfallversicherung . . . . 160—166
Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . 166—178
Finanzergebniß der drei Versicherungen . . . . . . 179—180

Handelsangestellte und Handelsgesetzbuch . . . . . . 180—183

Postunterbeamte und Landbriefträger . . . . 183—186

Beamten-Petitions- und Koalitionsrecht . . . . . . 186—190

Reichshaushaltsetat und Reichsschulden . . . . . . 191—194

Der Militarismus . . . . 195—200

Die Wehrsteuer . . . . 198—200

Der Marinismus . . . . 200—226

Marineausgaben . . . . 200—201
Flottenstärke . . . . 201—202
Vorgeschichte und Flottenrummel . . . . 202—207

Seite

Der Marinismus . . . . 200—226

Aera Tirpitz . . . . 207—208
Vorspiel der Marinevorlage . . . . 208—209
Flottenstatistisches und Flottenschlagworte . . . . 209—211
Flottengesetzentwurf . . . . 211—214
Abstimmungen . . . . 213—214
Haltung der Zentrumsmehrheit . . . . 214—215
Text des Flottengesetzes . . . . 215—218
Was bedeutet das Flottengesetz? . . . . 218—226
Reichseinkommensteuer-Antrag . . . . 225—226

Kolonialpolitik . . . . 226—236

Kiautschou . . . . 229—232
Einfuhr fremder Arbeiter . . . . 232—236
Freizügigkeit . . . . 234—236

Dampfersubvention . . . . 236—238

Die indirekten Steuern . . . . 239—312

Arten derselben . . . . 240—242
Die Steuerlast . . . . 243—247
Reichseinkommensteuer . . . . 247—249
A. Schutzzölle . . . . 249—285
Getreidezölle . . . . 249—265
Die kleinen Mittel . . . . 250—251
Antrag Kanitz . . . . 251—254
Wem nützen die Getreidezölle? . . . . 254—258
Was ist die deutsche Landwirthschaft? . . . . 258—262
Vertheilung des Grundbesitzes . . . . 259—262
Wer trägt die Last? . . . . 262—265
Vieh- und Fleisch-, Schmalz- und Speckzoll . . . . . . 265—273
Fleischverbrauch . . . . 268—270
Viehseuchen und Grenzsperren . . . . 270—274
Viehversicherung . . . . 272—273
Wollzoll . . . . 274—276
Butterzoll und Margarinegesetz . . . . 276—281
Heringszoll . . . . 281—282
Holzzoll . . . . 282—282
Quebrachozoll . . . . 282—284
Eisenzölle . . . . 284—285
B. Finanzzölle . . . . 285—286
Petroleumzoll . . . . 285—286

Seite

Die indirekten Steuern . . . . . 239—312

C. Verbrauchsabgaben . . . . . 286—312

a) Finanzabgaben . . . . . 286—295

Salzsteuer . . . . . 286—288

Tabaksteuer und Tabakzoll . . . . . 288—291

Weinsteuer . . . . . 292—292

Biersteuer . . . . . 292—295

b) Liebesgaben . . . . . 295—312

Branntweinsteuer . . . . . 295—304

„Liebesgabe“ . . . . . 296—299

Kontingent . . . . . 296—297

Ausfuhrprämie . . . . . 299—300

Brennsteuer . . . . . 300—301

Branntweinmonopol . . . . . 301—302

Trunksucht . . . . . 302—304

Zuckersteuer . . . . . 304—312

Ausfuhrprämie, versteckte . . . . . 305—305

Ausfuhrprämie, offene . . . . . 306—307

Kontingentirung der Zuckerfabriken . . . . . 307—308

Höhe der Ausfuhrprämien . . . . . 308—309

Zuckerausfuhr . . . . . 309—310

Zuckerverbrauch . . . . . 310—310

Arbeiter in Zuckerfabriken . . . . . 311—312

Handelsverträge . . . . . 312—323

Denkschrift Caprivis . . . . . 313—314

Abstimmungen bei den Handelsverträgen . . . . . 315—316

Bedeutung der Handelsverträge für die Arbeiter . . . . . 316—316

Deutschlands Ausfuhr . . . . . 317—317

Konservative Aufforderung zum Vertragsbruch . . . . . 317—318

Meistbegünstigungs-Verträge . . . . . 318—318

Sammlungspolitik . . . . . 318—320

Identitätsnachweis . . . . . 320—321

Kornlagerhäuser, Staffeltarife . . . . . 321—322

Zinsfreier Zollkredit, gemischte Transitläger, Getreidetermin-handel . . . . . 322—323

Börsengesetz . . . . . 323—326

Getreideterminhandel und Börse . . . . . 324—325

Bedeutung der Börse . . . . . 325—326

	Seite
Die Währungsfrage	326—328
Bimetallismus	327—328
Doppelwährung und Arbeiter	328—328
Mittelstandspolitik	329—333
Unlauterer Wettbewerb	329—329
Wanderlager	329—330
Waarenhäuser, Konsumvereine, Umsatzsteuer	330—331
Innungsbewegung	331—332
Innungsgesetz	332—333
Befähigungsnachweis	333—333
Die großkapitalistische Entwickelung	334—340
Groß- und Kleinbetrieb	334—336
„ „ „ in Berlin	335—336
Niedergang im Handwerk	336—340
Die Justizreform-Versuche	340—348
Berufung gegen Strafkammerurtheile	340—343
Entschädigung der Justizopfer	343—348
Gerichtsstand der Presse	345—346
Zeugnißzwang	346—346
Entschädigung unschuldig Verurtheilter	347—348
Das bürgerliche Gesetzbuch	348—360
Kahlpfändungsrecht	349—349
Bürgerliches Gesetzbuch und Arbeiter	350—352
Die Gründe unserer Ablehnung	352—360
Freßfreiheit der Hasen	353—353
Arbeitsvertrag	353—354
Ländliche Arbeiter und Gesinde	354—357
Gesindeordnung und Freisinnige	355—357
Ausnahmegesetze gegen ländliche Arbeiter	357—359
Ausnahmegesetze gegen die auf dem Schlachtfeld der Arbeit Verunglückten	359—360
Die Militärstrafgerichtsordnung	360—364
Die Militärstrafgesetze und die bürgerlichen Parteien	360—362
Die Militärgerichte	363—364
Anhang	365—393
Wahlprotest	365—366
Wahl und Polizei	367—367

Seite
Anhang . . . . 365—393
Wahlkolportage . . . . 367—367
Wahlrecht, Wählerlisten, Armenunterstützung . . . . . . 367—369
Wahlbeeinflussung . . . . 369—375
Verbot von Wahlversammlungen . . . . 370—371
Ausschluß der Oeffentlichkeit . . . . 371—373
Wahlversammlungen an Sonn- und Festtagen . . . . 373—375
Wahlbestimmungen . . . . 375—381
Mißbrauch des amtlichen Einflusses . . . . 381—382
Private Wahlbeeinflussung . . . . 382—384
do. durch Stimmzettel . . . . 383—384
Geht rechtzeitig zur Wahl . . . . 384—385
Wählerlisten . . . . 385—385
Gesetzliche Bestimmungen zur Wahl! . . . . 386—393
Reichsstrafgesetz . . . . 386—389
Wahlgesetz . . . . 389—391
Reglement zum Wahlgesetz . . . . 391—393

Druck von Max Bading, Berlin S.W

Notizen.

Notizen.

Notizen.

Notizen.

Notizen.

Notizen.

Notizen.

Notizen.

Notizen.

Notizen.

Notizen.

Notizen.